Crim
10c-3
Bauci

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36628257350010

<36628257350010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafrechtsfälle

bearbeitet

von

Dr. Anton Bauer,
Ritter des Guelphen-Ordens und des Kurhessischen Ordens vom goldnen Löwen.

Dritter Band.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1837.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Dieser dritte Band meiner Sammlung von Strafrechtsfällen, welcher gleichzeitig mit dem zweiten erscheint, enthält Relationen von geringerem Umfange, welche zur ersten Belehrung für Anfänger in der Criminalpraxis mehr geeignet sind.

Bei der Auswahl der in den drei Bänden enthaltenen Fälle aus dem großen Vorrathe meiner Relationen bestand einer der Hauptgesichtspuncte in Mittheilung belehrender Beispiele der, meist überaus schwierigen und doch jetzt so sehr oft nothwendigen Beurtheilung des reinen Anzeigenbeweises, so wie des aus natürlichem und künstlichem zusammengesetzten Beweises, sowohl der Unschuld, als der Schuld. Zu den Proben des ersteren gehören besonders die Fälle, welche B. I. N. 1. und N. 4. §. 24. B. II. N. 1. B. III. N. 20. abgedruckt sind;

Beispiele des vollen künstlichen oder gemischten Beweises der Schuld finden sich B. I. N. 3. 4. 5. B. II. N. 2. S. 234 f. S. 276 f. N. 3. 6. 7. 8. B. III. N. 6. 13. 16. 18.

Die im ersten Bande S. 166—336. abgedruckte Darstellung des wider den Tischler Wendt zu Rostock vorhandenen zusammengesetzten vollen Schuldbeweises ist im litterärischen Unterhaltungsblatte von einem Ungenannten angefochten worden, welcher jedoch theils durch die Wahl des Blatts, theils durch die Waffen, deren er sich bediente, genugsam gezeigt hat, daß es ihm hierbei nicht sowohl um Wahrheit und Recht und um ernste wissenschaftliche Forschung galt, als vielmehr darauf ankam, seine befangene einseitige Ansicht im großen Publicum zu verbreiten und durch Entstellung und Uebertreibung Aufsehen zu erregen. Ein solcher Angriff verdient eben daher um so weniger irgend eine Beachtung und Erwiderung, als ja die Gründe, auf welchen das von der Facultät in jener Sache gefällte Urtheil beruht, in meiner Sammlung abgedruckt und dadurch allen Sachverständigen zur freimüthigen Prüfung öffentlich vorgelegt sind. Von Erheblichkeit ist es jedoch, daß, während durch das gedachte, von den an der Berathung Theil nehmenden zehn Mitgliedern der Facultät einstimmig gefällte, Urtheil der Tischler Wendt des Giftmordes schuldig erkannt und in die dadurch verwirkte Strafe verurtheilt wurde, derselbe mittelst des auf weitere

Vertheidigung von der Juristenfacultät zu Heidelberg gefällten Erkenntnisses in Hinsicht dieses Verbrechens von der Instanz losgesprochen worden ist. Da es allerdings sehr befremden muß, daß zwei von gleicher Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe beseelte Spruchcollegien in der nemlichen Sache so widersprechende Urtheile fällen konnten, so ist es ein sehr zweckmäßiges Beginnen der Herrn Gerichtsdirectoren Demme und Klunge, als Herausgeber der fortgesetzten Hitzigschen Annalen, daß sie, in der zweiten Abtheilung des ersten Bandes, außer einer, freilich vom Vertheidiger und für den Zweck der Vertheidigung abgefaßten Geschichtserzählung und einer Skizze der Gründe des Göttinger Erkenntnisses, den wörtlichen Inhalt der Gründe des Heidelberger Urtheils haben abdrucken lassen. Daß nicht auch die jenem Urtheil zum Grunde liegende Ausführung ganz aufgenommen wurde, hat wahrscheinlich seine Ursache darin, daß solche bereits im ersten Bande meiner Strafrechtsfälle enthalten ist. Allein da nicht jeder Leser der Annalen, auch diese Sammlung zur Hand hat und da doch die Absicht der Herausgeber ohne Zweifel dahin ging, das Publicum in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, welches der beiden Urtheile der Wahrheit und dem Rechte entspricht; so wäre es wohl nothwendig gewesen, auch die Entscheidungsgründe des hiesigen Urtheils ganz aufzunehmen und solchergestalt dem Publicum vollständige Acten vorzulegen. Zwar haben die Herausgeber,

Digitized by Google

ungeachtet sie ihre, der in der Vertheidigung und in den Gründen des zweiten Urtheils enthaltenen Ausführung zugewandte Ansicht durchscheinen lassen, dieser keinen sichtbaren Einfluß auf ihren ohnedies ziemlich vollständigen Auszug aus den Gründen des Göttinger Urtheils gestattet. Allein die Natur einer Erörterung und Darstellung eines so sehr zusammengesetzten, theils natürlichen theils künstlichen Beweises, bringt es mit sich, daß solche nur in ihrer Verbindung, als ein vollständiges gehörig gegliedertes Ganzes, richtig gewürdigt werden kann, und daß also der bloße Auszug aus der einen, neben der ganzen Ausführung der anderen Darstellung, leicht in Schatten gesetzt werden könnte. Auch durfte es bei der Erheblichkeit des Zwecks auf ein Paar Druckbogen mehr nicht ankommen. Da ich die eben erschienene Abtheilung der Annalen erst in dem Augenblick erhielt, wo gerade der letzte Bogen dieses Bandes schon gesetzt wurde, so kann ich hier in der Eile nur einige flüchtige Bemerkungen hinzufügen. Wenn man nemlich die vorliegenden Gründe beider Erkenntnisse — so weit sie blos den Giftmord betreffen — mit einander vergleicht, so besteht die Hauptverschiedenheit derselben in dem Urtheile über das Ergebniß des Anschuldigungsbeweises in Hinsicht der dem Wendt beigemessenen Ermordung seiner Frau durch Arsenik, indem nach Ansicht der Göttinger Urtheilsverfasser das dreimal vor Gericht, unter Angabe des Beweggrundes zur

Digitized by Google

That, so wie mehrerer einzelner Umstände, abgelegte Geständniß des Wendt, das umständliche, beharrliche und mit erwiesenen Thatsachen übereinstimmende Zeugniß des Heeser, in Verbindung mit vielen wichtigen Anzeigen einen vollständigen Schuldbeweis bilden, während hingegen die Heidelberger Urtheilsverfasser dafür halten, daß dieser Beweis nicht zur Ueberführung und Verurtheilung genüge, sondern nur als ein zur Lossprechung von der Instanz hinreichender Verdacht anzusehen sey.

Diese Verschiedenheit der Ansicht läßt sich im Allgemeinen schon daraus erklären, daß es für die Beurtheilung der Vollständigkeit des Anzeigenbeweises und des gemischten Beweises keine gesetzlich bestimmte Merkmale gibt, und also bei Anwendung der rationalen Beweistheorie dem richterlichen Ermessen das Meiste überlassen ist, wobei dann auf die subjectiven Ansichten der Richter sehr vieles ankommt. Außerdem lassen sich aber noch besondere Gründe der Abweichung des Heidelberger Urtheils von dem Göttinger nachweisen. Es ist nemlich 1) nicht zu verkennen, daß die Heidelberger Urtheilsverfasser die verschiedenen Beweisgründe mehr blos einzeln prüfen, als in der nothwendigen Zusammenstellung und Verbindung, welche ihnen erst die volle Kraft gibt. Auch unsere Facultät würde auf das Geständniß Wendts, falls es allein stände, das Schuldig nicht ausgesprochen haben. 2) Bei Beurtheilung der Kraft der verschiedenen Beweisgründe wird

in den Gründen des Heidelberger Urtheils mitunter auf Möglichkeiten Rücksicht genommen. So z. B. die Möglichkeit, daß langes Gefängniß, schwere Beschuldigung durch Andere, die Aeußerung des Gerichts, daß man ihn doch für schuldig halte, und bestürmende Vorhaltungen eine Stimmung des Angeschuldigten hervorbringen könnten, in welcher er doch Alles verloren gebe und nun zugestehe was man von ihm verlange. Durch Berufung auf eine solche Möglichkeit würde man aber jedem, nach langem Leugnen, durch angemessene Vorhalte bewirkten Geständnisse die Glaubwürdigkeit abstreiten können. Eben so wird in Hinsicht der Bezüchtigung Heefers zur Beseitigung der von demselben bewiesenen späteren Beharrlichkeit geäußert, daß er vielleicht aus Furcht vor Schlägen im Falle des Widerrufs, seine Bezüchtigung consequent durchgesetzt habe u. s. w. Es läßt sich endlich 3) nicht verkennen, daß bei Würdigung der Stärke der einzelnen Anschuldigungsanzeigen die von mehreren Gliedern der Heidelberger Facultät öffentlich vertheidigte Ansicht von der rechtlichen Wirkung des künstlichen Beweises nicht ohne Einfluß gewesen ist. Mittermaier in s. Lehre vom Beweise im D. Strafprocesse, S. 447 f. und Roßhirt zwei criminalistische Abhandlungen ꝛc. S. 19 f. sind nemlich der Meinung, daß die Vorschrift der P. G. O. Art. 22., nach welcher überhaupt auf Anzeigenbeweis (also selbst wenn er vollständig

ist) kein Verdammungsurtheil gefällt, sondern das Geständniß des Angeschuldigten durch Anwendung der Folter erpreßt werden soll, auch nach erfolgter gänzlicher Abschaffung der Folter, noch fortdauernd gültig sey. Das hiesige Spruchcollegium geht hingegen von der Ansicht aus, daß jene Vorschrift durch das Institut der Folter und deren Statthaftigkeit zur Bewirkung des Bekenntnisses bedingt, mithin da mit Abschaffung der Folter diese Bedingung weggefallen, auch das dadurch bedingte Verbot von selbst verschwunden und also das mit den Grundsätzen einer rationalen Beweistheorie übereinstimmende fremde Hülfsrecht wieder hervorgetreten ist, welchem zufolge auf vollständigen Anzeigenbeweis ein Schuldigerkennen statt findet. Von dieser, in meinem Lehrbuche des Strafprocesses §. 100. und an mehreren Stellen der gegenwärtigen Sammlung B. I. S. 365 f. B. II. S. 23 f. weiter begründeten Ansicht geleitet, hat unsre Facultät seit vielen Jahren eine große Zahl von Strafurtheilen gegen leugnende, aber durch künstlichen oder gemischten Beweis völlig überführte Angeschuldigte gefällt, welche nach der entgegengesetzten Ansicht hätten von der Instanz losgesprochen und dadurch, zum größten Nachtheile für die Justiz und die Rechtsordnung, von der wohl verdienten Strafe befreit werden müssen.

Von der vollkommenen Gerechtigkeit des von unserm Collegium gegen den des Giftmordes theils geständig gewesenen theils überführten Wendt gefällten

Todesurtheils fortdauernd auf das lebhafteste überzeugt, behalte ich mir eine ausführliche bündige Widerlegung der dagegen erhobenen Zweifel vor.

Der vierte Band dieser Sammlung wird hauptsächlich der Mittheilung merkwürdiger Fälle von Verbrechen wider die Vermögensrechte gewidmet seyn.

Göttingen den 28. März 1837.

Dr. A. Bauer.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

I. Untersuchungssache wider Andreas Werner, wegen Todtschlags und Brandstiftung S. 1—50

II. Wider Catharine Dorothea Ehlers, wegen zwiefachen Verwandtenmordes S. 51—74

III. Wider den Dienstknecht J. A. W. Rosin, wegen zwiefachen Raubmordes S. 75—100

IV. Wider Johann Christian Bracke, wegen Todtschlags S. 101—122

V. Wider Friedrich Krüger, wegen Todtschlags S. 123—136

VI. Wider den Schuhmacher Johann Claus Zimmermann, wegen Tödtung seiner Ehefrau S. 137—166

VII. Wider Johannes Heddergott und Margrethe Senger, wegen Tödtung S. 167—178

VIII. Wider Johann Christoph Düpow, wegen Tödtung aus Unvorsichtigkeit S. 179—190

IX. Wider Cathrine Margrethe Freudenberg, wegen Kindesmordes S. 191—208

X. Wider Marie Beckhoff, wegen Veranstaltung einer heimlichen hülflosen Niederkunft S. 209—234

XI. Wider Elisabeth Werner, wegen angeschuldigter Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft S. 235—256

XII. Wider Cathrine Margrethe Falck, wegen versuchten Kindesmordes S. 257—278

Digitized by Google

XIII. Wider Friedrich Christian Bock, wegen Nothzucht, lebensgefährlicher Mißhandlung und Straßenraubes S. 279—300

XIV. Wider Casper Godelmann, wegen Nothzucht S. 301—314

XV. Wider den Mädchenschullehrer Titius, wegen angeschuldigter Schändung S. 315—338

XVI. Wider Daniel Gießler, wegen Körperverletzung S. 339—358

XVII. Wider den Feldjäger Kramer, wegen Verwundung durch einen Schuß S. 359—370

XVIII. Wider den Forstknecht Kappler, wegen Verwundung S. 371—394

XIX. Wider den Vollhüfner Roost, den Halbhüfner Baade und Johann Heinrich Steiling, wegen Mißhandlungen S. 395—410

XX. Wider den Seifensieder Jahn, wegen angeschuldigter Brandstiftung S. 411—434

XXI. Wider Christine Dorothee Heinbockel und Anna Margrethe Brümmer, wegen Brandstiftung S. 435—474

XXII. Wider Catharine Dorothee Behrens, wegen Brandstiftung S. 475—508

XXIII. Wider den Schustergesellen Brödel, wegen mehrfacher Brandstiftung S. 509—546

XXIV. Wider den Rademacher Hoppe, wegen doppelter Brandstiftung S. 547—558

XXV. Wider den Conrector R. und den Buchdrucker W., wegen Ehrverletzung und Uebertretung der Censurgesetze S. 559—570

XXVI. Wider den Bürger S., wegen Beleidigung eines Officiers S. 571—588

Digitized by Google

I.

Relation

in

Untersuchungssachen

wider

Andreas Werner, aus Benniehausen, peinlich Angeschuldigten

wegen Diebstahls, Todtschlags und Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

§. 1.

Am 21. September 1819 Morgens um 10 Uhr bricht in der Wohnung des gerade mit seiner Familie im Felde beschäftigten Köthers George Schäfer zu Wöllmarshausen Feuer aus, welches die neu erbaute, mit Früchten angefüllte Scheune ergreift, die dann, ungeachtet der herbeigeeilten Hülfe, bis auf den Grund abbrennt.

Der aus dieser Feuersbrunst für den George Schäfer entstandene Schaden an verbrannten Früchten, Betten und Kleidungsstücken ist durch eidliche Erhärtung und durch Schätzung auf 771 Rthl. 2 Gr. bestimmt. Die Scheune, deren Erbauung 350 Rthl. gekostet hatte, war noch nicht versichert.

Als das Feuer wenigstens schon eine Stunde gebrannt hat, geht Schäfer mit den Einwohnern Hampe und Kloppmann in die Küche um noch etwas zu retten. Hier finden sie die Mutter des Schäfer, welche beim Ausbruche des Feuers allein zu Hause gewesen war, hinter dem Heerde todt zu Boden liegend, im Gesichte geschrammt und den Kopf mit Blut befleckt. Auf dem Körper sahen sie nichts liegen, auch war, ihren Aussagen nach, die Decke der Küche

Digitized by Google

noch unverletzt. Nur bemerkt Kloppmann, der eine Aermel sey etwas gesengt gewesen, vermuthlich weil etwas brennendes Stroh oder dergleichen herabgefallen sey.

Da Niemand in der Nähe des Schäferschen Hauses bemerkt worden, so hält man anfänglich das Feuer für zufällig entstanden und den Tod der Mutter des Schäfers für eine Folge der Erstickung durch den Rauch.

Als aber am folgenden Tage beim Aufräumen des Schuttes an der Stelle, wo der Leichnam in der Küche gelegen hatte, ein dem vormaligen Knechte des Schäfers, Andreas Werner, zugehöriges Kamisol und daneben eine mit Blut befleckte Hacke gefunden wird, entsteht der Verdacht, daß dieser die Wittwe Schäfer ermordet und das Haus in Brand gesteckt habe. Dieser Verdacht wird durch die Anzeige verstärkt, daß Werner am 21. September bei Großenlengden an die zwei stummen Brüder des Conrad Gotthard, welche ihm Sachen tragen müssen, Speck und Geld gegeben habe, während er doch vorher von allem Gelde entblößt gewesen sey.

§. 2.

Bei der nun in Gegenwart des besetzten Gerichts durch den Physicats-Adjunct Dr. Stromeyer und den Landchirurgus Junge zunächst vorgenommenen äußeren Besichtigung des in eine nahe gelegene Scheune gebrachten Leichnams findet sich, laut des Sections-Protocolls, der Körper der 70jährigen Wittwe Schäfer, welche noch am Morgen ihres Todes ihre Geschäfte, als Hebamme, betrieben hatte, fehlerfrei gebaut, für ihr Alter ziemlich gut genährt, das Haupthaar an der Stirne hin und wieder leicht versengt, die äußeren Kopfbedeckungen durch mehrere starke Quetschungen und durch 9 Wunden von verschiedener Größe und

Digitized by Google

Gestalt, welche sich theils am linken Ohr und linken Scheitelbeine, theils am Hinterhaupte, theils am rechten Scheitelbeine befinden, verletzt; die linke Kinnlade, so wie das linke Schlüsselbein in der Mitte zerschmettert, die linke Brust, die hintere Seite des linken Oberarms, der rechte Oberschenkel und die vordere Seite des rechten Unterschenkels mehr oder minder stark verbrannt und hin und wieder vom Oberhäutchen entblößt.

Bei der Eröffnung der Kopfhöhle zeigt sich die Hirnschale vom linken Ohre an, bis gegen die Mitte des Hinterhaupts, ingleichen das rechte Scheitelbein oberhalb des rechten Ohrs in mehreren Richtungen gespalten und längst den Spalten in mehrere größere und kleinere, nur mittelst der Knochenhaut lose zusammenhängende Stücke zerschmettert; die bläulich gefärbte harte Hirnhaut durch die eingedrungenen Knochensplitter an mehreren Stellen zerrissen; die Oberfläche des Gehirns mit vielem geronnenen Blute überdeckt, das Gehirn blutreich und in der rechten Seitenhöhle ein Theelöffelvoll schwarzen Blutes ergossen; der Hirschalenboden der Quere nach gespalten und längst der Spalte hin und wieder zersplittert.

Die Brust- und Bauchhöhle ist von den Obducenten, weil es dunkel geworden und in der Scheune ohne Gefahr kein Licht gebraucht werden können, auch die Todesart aus den großen Zerstörungen am Kopfe genugsam erhelle, nicht geöffnet worden.

Ihr Gutachten geht dahin, daß die Wittwe Schäfer, diesen Zerstörungen zufolge, auf eine höchst gewaltsame Weise das Leben verloren habe und daß sie wahrscheinlich mit der neben dem Leichnam gefundenen sogenannten Kummer- oder Mergelhacke erschlagen worden sey.

Digitized by Google

§. 3.

Der gleich anfänglich entstandene Verdacht, daß Andreas Werner die Wittwe Schäfer getödtet und das Feuer angelegt habe, wird sehr bald zur völligen Gewißheit.

Als nemlich dieser Werner in der Nacht vom 21. auf den 22. September zu Stockhausen bei dem Einwohner Armbrecht übernachtet hat, wird er Morgens vom dasigen Schulzen Bethe, der es verdächtig findet, daß er verschiedene Kleidungsstücke und eine Quantität Speck bei sich hat und daß er keinen Paß vorweisen kann, verhaftet und an das Amt Friedland gebracht.

Hier gibt er anfänglich vor, die Röcke und den Speck gekauft zu haben, wobei er auch in dem am 24. Sept. gehaltenen zweiten Verhör beharret. Aber schon an demselben Tage läßt er den Drost von der Decken um ein Verhör bitten, in welchem er sogleich erklärt, er wolle gern Alles bekennen, indem er doch einsähe, daß seine That entdeckt würde, und auch gern sterben wolle. Er habe, durch Hunger getrieben, sich am Morgen des 21. Sept. in das Haus seines ehemaligen Dienstherrn begeben und daselbst Kleidungsstücke, Speck und etwa 4 Rthl. an Geld gestohlen. Als er sich entfernen wollen, sey die Mutter des G. Schäfer hinzugekommen und habe geschrien. Das Schreien habe er nicht haben wollen und sie deshalb mit einem Stücke Holz in den Nacken geschlagen. Da er nun gefürchtet, daß sie todt sey, habe er, um die That zu verbergen, Feuer vom Heerde genommen und es zwischen das allda gelegene Stroh gelegt, worauf er sich durch die Hinterthür entfernt habe.

Als ihm an demselben Tage das Protocoll über diese Aussage noch einmal vorgelesen wird, fügt er hinzu: er habe nun Alles bekannt und wolle gern sterben, nur bitte er, daß er nicht gerädert würde. Damit man sähe, daß er

Digitized by Google

sich selbst nichts zu Leid thun wolle, liefere er hiermit sein Rasirmesser ab, das er in sein Hemd eingenäht gehabt habe.

Nachdem hierauf die Justiz-Canzlei zu Göttingen in Gemäsheit einer Ministerial-Verordnung, weil das Gericht Altengleichen weder gehörig besetzt, noch mit dem erforderlichen Gefängnisse versehen sey, die Untersuchung dem Amte Reinhausen übertragen hat, wird Andreas Werner am 11. October an dasselbe vom Amte Friedland abgeliefert und von ersterem die Vor- und Hauptuntersuchung vorgenommen.

Hieraus ergeben sich nun, was zunächst die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten betrifft, folgende Umstände.

Johann Heinrich Andreas Werner ist den 15. Aug. 1782 zu Benniehausen geboren und also 37 Jahr alt. Sein Vater war an diesem Orte und späterhin zu Stockhausen Kuhhirt. Er wurde vom Schullehrer zu Gelliehausen unterrichtet und als er 13½ Jahr alt war in der lutherischen Religion confirmirt. Bis zum 16. Jahre half er seinem Vater, trat dann ins hannöversche Militair, worin er bis zu der im Jahre 1803 erfolgten Auflösung desselben blieb. Darauf ließ er sich unter die Deutsche Legion anwerben, wurde aber beim Abfahren von den Franzosen gefangen genommen und genöthigt in die Französisch-deutsche Legion zu treten, worin er 6 Jahr diente, bis er endlich in Spanien zu der Englisch-deutschen Legion überging, bei welcher er beinahe 7 Jahre, bis zu ihrer Auflösung im Dienste blieb. Da er seinen Vater todt findet, geht er nach Kurhafen, um sich bei den Engländern annehmen zu lassen, wird aber abgewiesen, arbeitet darauf eine Zeitlang in Hamburg auf den Schiffen, geht dann nach Roßdorf

Digitized by Google

von wo aus er 1 Jahr als Tagelöhner in Reinshof arbeitet und bei mehreren Personen kurze Zeit dient.

Als er am 16. September 1817 auf dem Wege von Benniehausen nach Altengleichen seinen ehmaligen Cameraden Christian Brand zu Hetgershausen besucht und bei demselben übernachtet hat, schleicht er sich durch die Hinterthür wieder in das Haus, versteckt sich auf dem Boden in das Stroh, bringt hier den ganzen Tag (einen Sonntag) und die folgende Nacht zu, geht am Montage Morgens, als die Leute ins Feld sind, herunter in die Stube, holt hier den Schlüssel zu dem oben stehenden Kleiderschranke, nimmt daraus mehrere Kleidungsstücke (welche der Bestohlene zusammen auf 16 Rthl. 28 Gr. geschätzt hat), steigt über die Unterthür aus dem Hause, zieht die Oberthür wieder an, und geht dann nach Göttingen, wo er die meisten Sachen an den Juden Kalm verkauft.

Da der Bestohlene ihn gleich für den Dieb hält und ihn signalisirt, so wird er im Februar 1818 zu Benniehausen verhaftet, an das Amt Harste abgeliefert, wo er den Diebstahl alsbald mit allen Umständen eingesteht, und darauf durch Erkenntniß vom 19. Juni 1818 zu sechsmonatlicher Karrenstrafe verurtheilt wird, welche Strafe er auch zu Hameln ausgehalten hat.

Von Hameln zurückgekehrt, wird er anfänglich von der Gemeinde Benniehausen, in Gemäßheit einer ihm zu dem Ende mitgegebenen Empfehlung, unterhalten, dann arbeitet er bei Mehreren als Tagelöhner und kommt nach Ostern 1819 zu George Schäfer in Wöllmarshausen als Knecht in Dienst, bei welchem er bis Ende Juli bleibt. Die Zeugnisse der Leute, bei denen er während dieser Zeit gearbeitet, sind zum Theil günstig, meist aber gehen sie dahin, daß er faul und dem Trunk ergeben sey.

Digitized by Google

Um diese Zeit verlobte er sich, seine Braut trat aber, weil sie, ihrer Aussage nach, viel Böses von ihm hörte, nachher zurück. Während dieser Zeit hielt er sich beim Wirth Schwarz zu Wöllmarshausen auf und zehrte von den 25 Rthl., welche er, nach der Lauenburger Convention noch zu fordern gehabt und die ihm jetzt ausgezahlt worden.

Am 10. Septbr. 1819 wird er wegen eines Linnendiebstahls verhaftet und nach Gelliehausen gebracht, welches Verbrechen er auch alsbald den ihn verhaftenden Personen eingesteht. Indem er nemlich bei dem etwa 500 Schritt vor Gelliehausen gelegenen Bleichplatze Mittags um 11 Uhr vorbeikommt und hier 6 Stücke Leinewand liegen findet, macht er 4 von den Pflöcken los, nimmt das Ende derselben auf die Schulter und schleppt so die ganzen Stücke lang hinter sich her in die nahe gelegenen Birken. Nachdem er aus dem Walde zurückgekehrt, redet ihn die 16jährige Louise Klages darauf an, weshalb er in den Wald läuft. Sie holt ihn aber ein, packt ihn an, weshalb er sie mit dem Stocke bedroht, ruft um Hülfe, verfolgt ihn weiter, findet ihn versteckt im Gebüsche, und begleitet ihn, immer Hülfe rufend, bis der Müller Sauerländer von der Diebichmühle und dessen Knechte auf ihr Geschrei herbeieilen und den Werner ergreifen. Er gibt nun die Stelle an, wohin er die Leinwand im Walde versteckt hat, welche dann der Bestohlenen zurückgegeben wird. Die Leinewand ist auf 12 Rthl. 18 Gr. geschätzt worden.

Der Gerichtsamtmann zu Gelliehausen läßt den Werner wegen Mangels eines ordentlichen Gefängnisses in einen Nothstall bringen. Als er hier bis zum 16. Septbr. gesessen, wird er in der Nacht daraus befreit. Die Art, wie dieses geschehen, erzählt er selbst folgendermaßen.

Am 16. Sept. Abends seyen 2 Leute gekommen und

Digitized by Google

hätten gefragt, ob er noch da sey. Bald darauf seyen sie wieder gekommen, hätten einen Stein ausgestoßen und die Thüre abgebogen, worauf er herausgekrochen sey. Nun hätten ihm die beiden unbekannten Kerls mit einem Beile die Ketten losgemacht, solche in ein Tuch gewickelt und seyen weggegangen.

§. 5.

Nachdem er auf diese Weise auf freien Fuß gesetzt worden, hält er sich bis zum 20. September im Kerstlingeröder Holze auf und lebt von Wurzeln, worauf er sich auf den Mühlenberg bei Wöllmarshausen, von welchem er dieses Dorf übersehen konnte, in der Absicht begibt, um sich Lebensmittel zu holen. Von dem Hergange am 21. September macht er in dem ersten beim Amte Reinhausen am 13. October gehaltenen Verhör folgende zusammenhängende Erzählung:

»Am 21. Sept. des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr sah ich, daß Georg Schäfer mit Frau und Kindern ausging. Sie hatten Schuten und Forken bei sich, woraus ich schloß, daß sie Kartoffeln roden wollten. Bald darauf ging Schäfers Mutter aus dem Hause in den Garten und wandte Krummet um. Jetzt ging ich den Berg hinab, um mir aus Schäfers Hause etwas Nahrung und Kleidung zu holen. Die hintere Hausthür war offen. Ich ging hinein und stieg die Treppe hinauf ins zweite Stockwerk. Hier fand ich in einer unverschlossenen Kammer 3 Mannsröcke von blauem Tuche, 6 Hals- und Taschentücher, 1 Paar Stiefel, 2 Paar Schuhe, 2 Mannshemden, 1 Paar wollene Frauenstrümpfe, eine manchesterne Hose und Weste. Dies Alles steckte ich in einen Sack, den ich von der Diele mitgenommen hatte, und welchen ich nun oben bei die

Digitized by Google

Treppe hin stellte. Dann ging ich mit einer Kiepe, die ich auch von der Diele mitgebracht hatte, auf die offene Rauchkammer im zweiten Stockwerke, nahm etwa 14 Pfd. Speck, legte diesen sowohl als auch den Sack in den Korb, und ging damit herunter in die unverschlossene Wohnstube. Hier nahm ich von einem Brette über dem Fenster ein Rasirmesser, von der Fensterbank eine leere Bouteille und aus der Schieblade unter dem Tische in verschiedenen Münzsorten 3 Rthl. 18 Mgr. 4 Pf. Nun ging ich mit der Bouteille in die offene Kammer, wo das Bier verwahrt wird, und füllte die Bouteille aus der Tonne mit Bier. Als ich die Bouteille in den auf der Diele stehenden Korb setzen wollte, kam die alte Schäfer zur Hinterthüre herein. Ich wollte mich hinter einer Thüre verstecken; da sie aber in die Küche trat, sah sie mich dennoch, erkannte mich und sagte sogleich: was machst du Spitzbube Werner hier im Hause? und rief um Hülfe. Ich ging nun in die Küche auf sie zu, und nahm hier ein Stück Holz auf. Dieses war etwa 3 Fuß lang und ziemlich dick, von altem Bauholze von der Scheuer, welches von mir selbst früher zu Brennholz gespalten worden, und hatte scharfe Ecken. Hiermit schlug ich die Alte ins Genick. Sie stürzte gleich vorn über, mit dem Kopfe am Heerde hinab, mit dem Gesicht an die Ecke des Heerds. Sie stieß einen Schrei aus und regte sich nicht weiter. Ob sie blutete, habe ich nicht gesehen. Nun trat ich in die Butze« — (dies ist ein Verschlag unter der Treppe, als Schlafstelle) — »warf das Deckbett heraus, legte drei glühende Kohlen, die ich vom Heerde nahm, in das Bettstroh und bedeckte sie mit Stroh. Das that ich, damit das Haus abbrennen und mein Diebstahl, so wie, daß ich die Frau todtgeschlagen, nicht entdeckt werden sollte. So-

bald die Kohlen in dem Stroh lagen, ging ich mit den Sachen im Korbe hinaus. Ich habe das Feuer nicht angeblasen, auch in der Butze die Flamme nicht mehr gesehen. Ich ging nun sogleich über den Mühlenberg in das Niedecker Feld. Von dem Brande und Feuerlärm bin ich nichts gewahr geworden, als daß ich nach einer halben Stunde die Sturmglocke hörte. Dabei gerieth ich ganz außer mir, alle Knochen am Leibe zitterten mir und ich konnte den ganzen Tag nicht zur Ruhe kommen, auch vor Abends spät nichts essen. Nachdem ich die Frau todtgeschlagen hatte, noch ehe ich das Feuer anlegte, zog ich, um mich unkenntlich zu machen, diese Jacke, die Kamaschen und die Schuhe aus und warf sie in die Küche, dann zog ich die in Schäfers Hause genommenen Stiefel und einen der Röcke an, und darauf trug ich die Kohlen in die Butze.«

Nachdem nun der Inquisit noch erzählt hat, wie er am Abend nach Stockhausen gekommen, daselbst übernachtet und am andern Morgen verhaftet worden sey, fügt er hinzu: »Ich sehe wohl ein, daß ich ein schweres Verbrechen begangen habe. Der Hunger trieb mich aber zum Stehlen, und um nun nicht verrathen zu werden, brachte ich die Frau um, und zündete das Haus an. Ich bereue meine That von ganzem Herzen.«

Hierbei bemerkt das Amt, daß diese Reue allem Anschein nach ganz aufrichtig sey, wenngleich der Inquisit, wegen seiner Rohheit, sich darüber nicht ausdrücken könne.

§. 6.

Die Aussagen des nun vernommenen Schäfer und seiner Frau über ihre Entfernung aus dem Hause am Morgen des 21. Sept., so wie über die gestohlenen Sachen

Digitized by Google

und den Ort, wo sich solche befunden, stimmen im Ganzen mit den Angaben des Inquisiten überein. Nur behauptet ersterer, es hätten sich 6 Rthl. in der Schieblade befunden, diese sey verschlossen gewesen und der Schlüssel habe auf dem Brett über dem Fenster gelegen. Auch versichert seine Frau ganz bestimmt, daß sie die Rauchkammer an jenem Morgen verschlossen und den Schlüssel in einen Schrank gelegt habe.

Das Amt Reinhausen begibt sich hierauf nach Wöllmarshausen, wohin auch der Inquisit gebracht wird, um an Ort und Stelle alle seine Schritte nachzuweisen, wodurch seine obige Erzählung erläutert und bestätigt wird.

In dem darauf zur Ausgleichung einiger Verschiedenheiten in den Angaben und Umständen vorgenommenen Verhör bleibt der Inquisit dabei, daß der Schlüssel in der Schieblade gesteckt und die Rauchkammer unverschlossen gewesen, so wie, daß er nur 3 Rthl. 18 Mgr. 4 Pf. genommen habe. Die Bouteille, in welche er erst Bier gezapft, habe er, als ihm nachher ein steinerner Krug mit Branntewein in die Augen gefallen, wieder ausgegossen und mit Branntewein gefüllt. Sobald ihn die alte Frau erblickt, habe sie ihn beim Namen gerufen und nach Hülfe geschrieen. Er sey auf sie zugegangen und habe ihr mit der Hand gedroht. Sie habe aber immer fortgeschrieen. »Nun« (erzählt er weiter) »nahm ich rechts von der Küchenthür ein »Stück Holz, etwa 3 Fuß lang, fast so dick als ein »Bein bei der Waade, mit scharfen Kanten. In »diesem Augenblick stand die Frau kaum 2 Schritte von »mir, bei dem Heerde. Indem ich nun das Holz zum »Schlagen hob, wandte sie sich ab und ich schlug sie »mit aller Kraft ins Genick. Sie gab einen seufzen»den Ton »»Hmm!«« von sich und fiel sogleich nieder,

Digitized by Google

»nemlich erſt mit dem Geſicht an der Ecke des Heerds hin»ab, dann aber drehte ſich der Körper ſo, daß ſie mit dem »Rücken an dieſer Ecke lag und der Kopf nach dem Pfer»deſtalle zu, die Füße aber in dem Winkel hinter dem »Heerde nach der Stube zu zu liegen kamen. Sie regte »ſich überall nicht weiter. Ich ging ſogleich auf die Diele, »zog mein Kamiſol aus und einen der Röcke an und warf »jenes dicht bei dem Körper hin. Um die Frau bekümmerte »ich mich gar nicht weiter; ich habe ihr auch nur den »einzigen Schlag gegeben.«

Man hält ihm deshalb vor, daß am Kopfe vorn und hinten 9 Wunden befindlich geweſen — er bleibt aber dabei, der Wittwe Schäfer nur Einen Schlag gegeben zu haben. Auf den Vorhalt, daß er, als er das Kamiſol in die Küche gebracht, wahrſcheinlich dahin gegangen ſey, um zu ſehen, ob die Frau wirklich todt wäre, und ihr dann noch die weiteren Schläge gegeben habe, antwortet er, er habe das Kamiſol in die Küche gebracht, um deſto ſicherer zu ſeyn, daß es verbrennen werde, welches er in der Küche am erſten erwartet habe. In der Küche hätten wohl eher Hacken und Schuten gehangen, aber an dem Morgen habe er ſich darum nicht bekümmert. Die beim Leichnam vorgefundene Hacke habe er nicht in der Hand gehabt, und ob die daran befindlichen Flecken Blut ſeyen, das wiſſe er nicht. Die drei glühenden Kohlen, jede von der Größe eines Hühnereyes, habe er auf einem Span in die Butze getragen. Geblaſen habe er nicht. Die vor der Butze befindliche Thür, welche er angelehnt gefunden, habe er offen ſtehen laſſen, damit das Feuer Luft gehabt habe. Die vordere Hausthür ſey mit 2 Riegeln verſchloſſen geweſen; er habe ſich hiernach umgeſehen, um ſolche, falls ſie offen wäre, ſelbſt zu verriegeln. Seine Abſicht ſey

Digitized by Google

es Anfangs nicht gewesen, Feuer anzulegen, sondern er habe nur in der Noth etwas wegnehmen wollen. Darüber sey die Frau hinzugekommen und so eins aus dem andern gefolgt. Er sey in großer Noth gewesen, da er die 25 Rthl., welche er ausgezahlt erhalten, als seine Heirath nicht zu Stande gekommen sey, beim Krüger Schwarz in Wöllmarshausen bald verzehrt gehabt habe. Im Protocoll wird hierbei bemerkt, daß der Inquisit dreist, kurz ab und mit Bestimmtheit spreche, aber roh in Ausdrücken sey.

Aus den Aussagen der nun vernommenen übrigen Personen ist noch Folgendes zu bemerken.

George Schäfer sagt: als er seine Mutter hinter dem Heerde liegend gefunden, sey unter ihrem Gesicht eine Menge Blut gewesen. Am Kopfe habe sie Wunden gehabt; es habe aber nichts auf ihr gelegen, wovon diese Wunden hätten entstanden seyn können.

Joh. Fried. Hampe, 35 Jahr alt, gibt an: »Auf »dem Körper der Frau lag gar nichts, kein Schutt, »kein Holz, kein Stein; in der Küche brannte es noch »nicht, nur darüber auf der Rauchkammer. Während wir »um die Frau beschäftigt waren, fiel etwas Lehm und Kalk, »vom Wasser losgeweicht, herunter.«

Wilh. Kloppmann, 34 Jahr alt, sagt: »Auf »dem Körper lag überall nichts, auch daneben »noch nicht. Die Decke war noch heil — von brennen»dem Holze oder harten Materialien war keine »Spur da. Ueber der Küche waren Viele mit Löschen be»schäftigt. Von dem starken Gehen fiel dann und wann »Kalk von der Decke, Holz aber nicht.«

§. 7.

In dem nun über 150 Artikel vorgenommenen Verhör

bleibt der Inquisit seinen früheren Aussagen getreu. Insbesondere sagt er: er habe ein etwa 3 Fuß langes und beinahe beindickes Stück Holz mit scharfen Ecken genommen und die Wittwe Schäfer mit demselben mit aller Kraft in das Genick geschlagen), wobei er an seinem Kopf die Stelle zeigt, nemlich da, wo ungefähr die Scheitelbeine mit dem obern Winkel des Hinterhauptbeins zusammentreffen. Er habe sich in der Küche nicht weiter aufgehalten und die Leiche nicht mehr besehen. Selbst als er das Kamisol dicht bei den todten Körper geworfen, sey er nur in die Küchenthür getreten und nicht nahe bei die Leiche gekommen. Auf Lebenszeichen habe er nicht weiter geachtet. Nur einen einzigen Schlag habe er der Frau gegeben.

Auf die Frage, woher die 9 Kopfwunden entstanden seyn könnten? antwortet er: davon kann ich nicht urtheilen; dazu bin ich zu schwach. Auf den Art. 105.: Ob er sich überzeugt halte, daß die Frau lediglich durch seine Mißhandlungen zu Tode gekommen? sagt er: »Ja, das glaube ich.« Als ihm dringend zugeredet wird zu gestehen, der Frau mehr als einen Schlag gegeben zu haben, äußert er: »Nein! nur den einzigen Schlag mit dem »Holze. Ich würde ja das sagen, wenn es so wäre, denn »ich hoffe doch noch mit Gottes Hülfe selig zu werden und »wenn ich jetzt löge, so müßte ich ewig meine Pein bei »mir tragen. Die Hacke habe ich nicht in Händen »gehabt.« Auf die Frage: ob er irgend eine andere Ursache der 9 Wunden angeben könne? versetzt er: »Genau »kann ich das nicht. Aber mein Kamisol ist auch übel zu»gerichtet; sogar lagen Steine in den Taschen, als ich es »wieder bekam. So kann auch etwas auf die Frau gefallen »seyn. In der Tasche des Kamisols hatte ich etwas Speck,

Digitized by Google

»das war ganz geschmolzen (wobei er einen großen Fett»flecken bei der Tasche vorzeigt), das ganze Kamisol war »naß.« Art. 112. Was ihn bewogen habe, auf die Alte so loszuschlagen? Antw.: »Ich wollte ihr Schreien »nicht haben, um nicht entdeckt zu werden.« Art. 113. Was für eine Absicht er bei dem Schlagen gehabt habe? Antw.: »Ich wollte ihr einen Schlag geben, daß sie in »Ohnmacht sinken sollte. Todtschlagen wollte »ich sie nicht. Ich dachte, wann einer ohnmächtig »würde, so vergäße er das alles.« Art. 114. Ob er nicht vielmehr die Absicht gehabt habe, sie zu ermorden? Antw.: »Nein, das war meine Absicht nicht. Ich »konnte die Frau durch das Drohen nicht zum Schweigen »bringen. Hätte sie geschwiegen, so hätte ich die Sachen »da gelassen und wäre weggegangen. Weil sie aber immer »rief, so nahm ich in meiner Angst das Holz, und schlug »sie fürchterlich damit ins Genick. Ich dachte aber, sie »sollte nur in Ohnmacht fallen.« Auf den Vorhalt: wie er doch habe einsehen können, daß es nicht bei einer Ohnmacht bleiben werde, wenn man eine alte schwache Frau mit einem solchen Holze fürchterlich in den Nacken schlage? versetzt er: »Ich habe gedacht, daß sie in eine starke Ohn»macht fallen sollte; nachher, dachte ich, würde sie nicht »mehr wissen, was vorgefallen sey.«

In Hinsicht des Feueranlegens wiederholt er im articulirten Verhör alle früher angegebene Umstände und gibt Einiges noch genauer an. Von dem Heerde bis zur Butzenthüre sey es nur etwa 3½ Schritt gewesen, so daß die Kohlen hätten vollkommen glühend bleiben können. In der Butze habe kurzes sehr trockenes Stroh gelegen. Darin habe er die Kohlen gelegt und Stroh darauf gedeckt. Dieses habe gleich zu schwalken angefangen. Angeblasen habe

Digitized by Google

er das Feuer nicht, aber die Thüre offen gelassen, damit das Feuer Zug haben solle.

Auf die ihm endlich vorgelegte Frage: was er zu seiner Entschuldigung sagen könne? antwortet er: »Ich hatte »keine Nahrung, keine Kleider, kein Geld; ich konnte nir»gends unterkommen; da mußte ich mir etwas nehmen. »Ich setzte nun meine Sache auf nichts. Wenn ich bei »dem Stehlen ergriffen und wieder arretirt wäre, so hätte »ich mir es gefallen lassen. Ich hatte aber nicht die Ab»sicht zu morden und das Haus anzuzünden, das geschah »nachher zu meiner Rettung, um nicht verrathen zu werden.«

Der Pfarrer zu Ballenhausen, welcher den Inquisiten dreimal im Gefängnisse besucht hat, bezeugt, daß derselbe gestehe, es sey ihm überaus schmerzlich, daß er auch unschuldige Kinder arm gemacht habe. Insbesondere könne er an die Ermordete nicht ohne das tiefste Leid denken, weil sie ihm vorher so viel Gutes gethan und ihm sein Zeug geflickt und gewaschen habe. Als er das Haus anzustecken beschlossen, habe er das vierjährige Kind des Schäfer, welches oft lange geschlafen, in allen Betten des Hauses gesucht, um es zu retten. Auch gestehe derselbe, daß er im Kriege überaus verwildert sey, daß aber die Sturmglocke sein Gewissen aufgeweckt habe.

§. 8.

In der nun eingereichten Vertheidigungsschrift beginnt der Defensor mit dem Wunsche, daß der Name der schweren dem Inquisiten angeschuldigten Verbrechen den Richter nicht mit Abscheu gegen letzteren erfüllen möge, und mit der Bemerkung, daß der Inquisit von einem, unter Umständen sehr entschuldbaren Verbrechen, durch Zufälligkeiten von einer Handlung zur andern hingerissen worden

Digitized by Google

sey. Dann erzählt er die Lebensgeschichte desselben dergestalt, daß er immer zu zeigen sucht, daß er an sich ein guter und nur durch seine Schicksale verwilderter Mensch sey, in welchem Sinne auch die ungünstigen Zeugnisse genommen werden müßten. Selbst aus der Strafanstalt sey er mit einem Empfehlungsschreiben entlassen worden, und habe sich auch nun wieder durch Dienen ernährt. Durch die rückgängig gewordene Heirath um seinen Dienst, und durch den Aufenthalt beim Wirthe Schwarz um alles Geld gekommen, habe er sich auf einmal aller Mittel der Subsistenz beraubt gesehen. Als er nun in dieser hülflosen Lage vor der Bleiche vorbeigekommen, sey leicht der Gedanke »du mußt wieder stehlen« in ihm aufgekommen. Noch trauriger sey seine Lage gewesen, nachdem er durch Unbekannte aus dem Nothstall befreit worden. Um Lebensmittel zu holen, sey er jetzt ganz unbewaffnet in das menschenleere Schäfersche Haus gegangen. Indem nun, als er sich mit den genommenen Sachen entfernen wollen, die Wittwe Schäfer hinzugekommen sey und um Hülfe gerufen habe, sey er in Schrecken und Angst versetzt worden. Vergeblich habe er ihr mit der Hand gedroht. Indem seine Bestürzung den höchsten Grad erreicht gehabt, und er nun gedankenlos, ungewiß was anzufangen sey, gleichfalls in die Küche getreten, sey ihm plötzlich eingefallen, wenn man Jemanden ohnmächtig schlage, so vergesse er Alles, und gleichzeitig mit diesem Gedanken sey ihm das Holz ins Auge gefallen. An Ueberlegung der Folgen eines solchen Ohnmächtigschlagens sey bei der angstvollen Lage des Inquisiten nicht zu denken, vielmehr Alles nur das Werk eines Augenblicks gewesen. Als nun die Frau niedergestürzt sey, habe sich der Gedanke, daß er sie todt geschlagen, seiner bemächtigt, welcher um so schrecklicher auf ihn einwirken müssen, da sich seine

Digitized by Google

Seele mit Mordgedanken gar nicht beschäftigt gehabt. Von nun an sey es unstatthaft von einem Gange der Ideen des Inquisiten oder von freiwilligen Handlungen zu reden. Erst als er nachher auf der Flucht das Sturmläuten gehört habe, sey er zur Besinnung zurückgekehrt und zum Zittern erschrocken.

In Hinsicht der einzelnen Verbrechen bemerkt dann der Vertheidiger und zwar 1) die Diebstähle betreffend, daß diese die Quelle der übrigen Verbrechen seyen, daher deren Entschuldbarkeit sich mittelbar auch über letztere verbreiten müsse. Nun sey aber die Entwendung der Leinwand nur ein einfacher, kleiner Diebstahl; und die Entwendung der Sachen aus dem Schäferschen Hause wenn gleich ein großer, dennoch gleichfalls nur ein einfacher Diebstahl. Beide seyen durch die Noth des Inquisiten herbeigeführt, auch der zweite ursprünglich nur auf Wegnahme von Lebensmitteln gerichtet, mithin ein Nothdiebstahl gewesen. Es finde sich dabei nichts Beschwerendes; insbesondere sey es nicht bewiesen, daß die Rauchkammer und die Tischschublade verschlossen gewesen. Beim Linnendiebstahl sey der Inquisit vor einem jungen Mädchen weggelaufen und habe sich willig ergreifen lassen. Beim zweiten Diebstahl habe er erst lange auf gefahrlose Gelegenheit gewartet. Er habe sich daher nicht als einen gefährlichen Menschen gezeigt. Hiernächst 2) den Todtschlag anlangend, habe derselbe weder vor noch bei der Handlung des Schlagens die Absicht gehabt, die Wittwe Schäfer zu tödten. Dies ergebe sich aus den Umständen vor Begehung des Diebstahls und beim Erscheinen der Frau. Wenn er Mordgedanken gehabt habe, so würde er nicht versucht haben, sich hinter die Treppe zu verbergen, und würde nicht erst mit der Hand gedroht, nicht die Absicht gefaßt haben, die Frau

Digitized by Google

ohnmächtig zu schlagen, damit sie Alles vergesse; er würde ferner nicht das Holz ergriffen haben, da tauglichere Werkzeuge in der Nähe gewesen wären, und würde ihr mehrere Schläge gegeben haben. Auch sein Gemüthszustand nach dem Schlagen beweise, daß er nicht die Absicht zu tödten gehabt habe. Denn jetzt erst sey er auf den Gedanken gekommen, daß er die Frau erschlagen habe. Wäre dies sein Plan gewesen, so würde er nun nicht plötzlich in einen an Wahnsinn gränzenden Zustand gekommen seyn. Alle seine Aeußerungen zeigten deutlich, daß er nicht habe morden, sondern nur schlagen wollen, um das Schreien zu verhindern und die Frau in Ohnmacht zu versetzen; auch lasse sich beim Inquisiten die Absicht zu tödten nicht voraussetzen.

Außerdem sey es nicht einmal erwiesen, daß das Schlagen des Inquisiten der einzige und wahre Grund des Todes der Wittwe Schäfer gewesen. Denn zunächst sey die Leichenöffnung mangelhaft, weil die Brust- und Bauchhöhle nicht geöffnet worden seyen, welches doch um so nöthiger gewesen, da die Wittwe Schäfer, wegen der Feuersbrunst, leicht könne an Erstickung gestorben seyn. Daneben habe auch untersucht werden müssen, mit welchem Instrument die Kopfwunden wohl zugefügt seyn könnten. Die bloße Aeußerung, es sey nicht ganz unwahrscheinlich, daß solches mit der Hacke geschehen, könne diesen Mangel nicht ersetzen. Auf jeden Fall gehe doch das ärztliche Gutachten nur dahin, daß sämmtliche Zerstörungen am Kopfe zusammengenommen den Tod zur Folge gehabt hätten. Der Inquisit habe aber nur gestanden, der Wittwe Schäfer blos einen einzigen Schlag gegeben zu haben. Nun sey aber sein Bekenntniß hier die einzige Erkenntnißquelle. Wenn man daher seine Geständnisse insofern für Wahrheit annehme, als sie gegen ihn sprächen, so müsse man sie auch

gelten lassen, in soweit sie etwas für ihn enthielten. Daneben sey sein Bekenntniß ein freiwilliges und von ihm, während er doch nach dem Zeugnisse des Predigers nur mit der Religion beschäftigt und die Reue selbst sey, bestimmt wiederholt. Auch sey nicht abzusehen, was er mit dem Leugnen bezwecken sollte, da er glaube die Frau getödtet zu haben und überzeugt sey, daß er sterben müsse. Außerdem habe ja der Inquisit nicht die Absicht gehabt zu tödten, und sey durch die Folge des Schlags in einen besinnungslosen Zustand versetzt worden. Das Finden der Hacke neben dem Leichnam begründe keinen hinreichenden Verdacht, daß er damit geschlagen habe, und ob der daran befindliche Flecken ein Blutflecken gewesen, dies sey nicht ausgemacht. Es sey daher nicht gewiß, ob der vom Inquisiten der Getödteten versetzte eine Schlag die einzige und wahre Ursache ihres Todes gewesen. Hierin vermöchten auch die Aeußerungen des Inquisiten, nach welchen er die Frau glaubte todt geschlagen zu haben, nichts zu ändern, weil solche in der falschen fixen Idee desselben ihren Grund hätten. Ueberdies seyen ja noch mehrere andere Möglichkeiten, wie die Wunden und der Tod entstanden seyn könnten, übrig. Dahin gehöre theils der Fall beim Niederstürzen an den scharfen Ecken des Heerdes herab, theils das Herunterfallen von Stein, Holz oder Schutt von dem Brennen über der Küche, indem sich ja selbst in dem Kamisol des Inquisiten Steine gefunden hätten, theils der durch das Brennen verursachte Dampf und Rauch, an welchem die Frau, welche eine Stunde während des Brennens in der Küche gelegen, erstickt seyn könne, da ja auch der Speck in dem Kamisol des Inquisiten von der großen Hitze geschmolzen sey. Ueber die letztere mögliche Todesart lasse die unvollkommene Section völlige Ungewißheit übrig. Und wenn man auch nun

Digitized by Google

hiergegen anführen wolle, die Frau sey doch gleich nach dem Schlage niedergefallen, so entgegne er — Defensor — doch mit gleichem Rechte, klarer Beweis mangele, sie sey blos in Ohnmacht gefallen. Endlich 3) die Brandstiftung anlangend, habe der Inquisit sich bei dieser Handlung in einer Wahnsinne gleichen Besinnungslosigkeit befunden, welche ihm das Bewußtseyn der That und ihrer Strafbarkeit nothwendig benehmen müssen. Der Vertheidiger schildert nun die Eindrücke, welche die überraschende Erscheinung der Frau, das Niederstürzen derselben nach dem empfangenen Schlage, die im Inquisiten aufkeimende Idee, daß er ein Todtschläger sey, und der Blick auf die Kohlen auf denselben gemacht und welche ihm die Feueranlegung als das einzige Rettungsmittel dargestellt haben müßten, und sucht zu zeigen, daß er sich in einem Gemüthszustande befunden habe, welcher die Zurechnung ausschließe. Dem widerspreche auch die Aeußerung des Inquisiten, daß er die Thüre offen gelassen habe, damit das Feuer Zug haben solle, keineswegs, denn diese Aeußerung sey nur als Folge der erst hinterher entstandenen Einbildung, als ob er solches wirklich gethan habe, anzusehen, welche Erscheinung sich oft finde. Auf alles dieses gründet der Vertheidiger die Bitte, daß mit Rücksicht auf die von ihm angeführten Gründe, so wie auf das freiwillige Bekenntniß, die unverstellte Reue und die mit Gewißheit zu erwartende Besserung, der Inquisit mit der Lebensstrafe verschont und vielmehr mit einer möglichst gelinden außerordentlichen Strafe belegt werden möge.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 9.

In Hinsicht der Förmlichkeiten und der Vollständigkeit des gerichtlichen Verfahrens ist Nichts zu erinnern; vielmehr ist die Untersuchung mit vieler Umsicht und Genauigkeit geführt worden.

Wegen der von Seiten des Vertheidigers in Ansehung der Leichenöffnung gemachten Ausstellung soll unten das Nöthige bemerkt werden.

§. 10.

Wir können uns also gleich zur Beurtheilung des Daseyns, der rechtlichen Natur und der Strafbarkeit der dem Inquisiten beigemessenen einzelnen Verbrechen wenden.

Diese bestehen aber in mehreren Diebstählen, einer Tödtung und einer Brandstiftung.

Was zunächst die Diebstähle anlangt, so ist deren, bei der eintretenden Concurrenz zweier Capitalverbrechen, hier nicht sowohl um deswillen zu gedenken, damit für sie eine eigene Strafbestimmung eintrete, als vielmehr hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie auf die Beurtheilung der Gefährlichkeit und also der subjectiven Strafbarkeit des peinlich Angeschuldigten von Einfluß sind. Eben daher ist hier auch der bereits bestrafte Diebstahl in Betracht zu ziehen.

Alle diese 3 Diebstähle sind durch das völlig rechtsgültige Geständniß, verbunden mit dem Besitze entwendeter

Digitized by Google

Sachen und mit den Zeugenaussagen, außer Zweifel gesetzt.

1) Der zu Hetjershausen am 18. Sept. 1817 verübte, war ein großer Diebstahl, indem der Werth der gestohlenen Sachen sich auf 16 Rthl. 28 Gr. belief. Der Inquisit erscheint dabei als ein sehr gefährlicher Mensch, indem er nicht nur seinen ehemaligen Kriegscameraden Christian Brand, mit welchem er bei derselben Compagnie gedient hatte, der ihn als solchen bei sich aufnahm und unentgeltlich bewirthete, bestahl, sondern auch eine große Gefliſſenheit an den Tag legte. Denn als er den Chr. Brand verlassen hatte, schlich er sich durch die Hinterthür wieder ins Haus, versteckte sich auf dem Boden im Stroh, brachte hier den ganzen Sonntag zu und wartete es ab, bis die Leute Montags Morgens ins Feld gegangen waren, holte darauf in der Stube den Schlüssel zu dem oben stehenden Kleiderschranke, nahm aus demselben die Kleidungsstücke, stieg dann über die Unterthür aus dem Hause und zog die Oberthür wieder an.

Die 6monatliche Karrenstrafe, welche er wegen dieses Diebstahls erlitten hat, ist unwirksam geblieben.

2) Der Leinendiebstahl bei Gelliehausen.

Diesen beging der Inquisit, als er das ihm ausgezahlte Geld im Wirthshause vergeudet hatte und zwar am hellen Tage. Auch gehört der Diebstahl an Leinwand auf der Bleiche nach dem Landesrechte zu den mit härteren Strafen bedrohten Felddiebstählen.

Strube Th. II. Bed. 107. §. 10.

Meister princ. iur. crim. §. 214. n. d.

Daß er sich von dem um Hülfe rufenden Mädchen verfolgen ließ, ohne es zu mißhandeln, und sich auf Bedrohung mit dem Stocke beschränkte, kann wohl nicht als

Beweis einer geringeren Gefährlichkeit betrachtet werden. Eben so wenig, daß er sich von mehreren Herzueilenden, die ihn kannten, verhaften ließ, und den Ort, wo er die gestohlene Leinwand im Walde verborgen hatte, unter der Bedingung anzugeben bereit war, daß man ihn gehen lasse.

3) Der Diebstahl in Schäfers Hause zu Wöllmarshausen.

Bei Begehung dieses Verbrechens befand sich freilich der Inquisit in großer Noth, da er aus dem Nothstalle zu Gelliehausen befreit, ohne Nahrung herumirrte.

Allein dabei ist

a) zunächst zu bemerken, daß er sich selbst freventlich in diese Noth versetzt hatte, da er müssig sein Geld verschwendete und die Leinwand stahl. Daneben

b) beschränkte er sich nicht darauf, Lebensmittel oder auch nothdürftige Kleidung zu entwenden, sondern er stahl alles, was er vorfand und fortbringen konnte, insbesondere 3 Röcke ꝛc.

Außerdem

c) zeigte er große Frechheit bei Begehung dieses Diebstahls, indem er sehr lange in dem Hause verweilte, und sogar die bereits mit Bier gefüllte Bouteille wieder ausgoß, um sie mit Branntewein zu füllen.

Auch ist es

d) nicht ohne alles rechtliche Gewicht, daß er bei dem Bestohlenen kurz vorher gedient hatte. Endlich

e) war es auch ein großer Diebstahl, da die entwendeten Sachen auf 23 Rthl. 4 Gr. 2 Pf. taxirt worden sind.

Während solchergestalt jeder dieser 3 Diebstähle einzeln betrachtet den Inquisiten als einen gefährlichen Ver-

Digitized by Google

brecher darstellt, ist nach Hannoverschen Gesetzen das Daseyn eines dritten Diebstahls nicht zu bezweifeln, da der Inquisit bereits wegen des ersten Diebstahls eine sechsmonatliche Karrenstrafe ausgestanden hat, mithin, wenn nicht etwa, außer der Wiedererstattung, seine große Noth als erheblicher Milderungsgrund einträte, derselbe nach dem Landesrecht zur Lebensstrafe geeignet wäre,

Strube Th. II. Bed. 107. §. 5. 6.

Meister §. 212. n. d.

und also, falls er blos dieses Verbrechen verübt hätte, etwa 10jährige Karrenstrafe stattfinden würde.

§. 11.

Weit wichtiger ist jedoch das dem Inquisiten angeschuldigte Verbrechen der Tödtung.

Wenn man nun

I. zunächst den Thatbestand dieses Verbrechens untersucht, so ist es

A. gewiß, daß die an dem Leichnam der Wittwe Schäfer vorgefundenen Kopfverletzungen als die wahre Ursache ihres Todes anzusehen sind. Diese Gewißheit ergibt sich

1) aus dem ärztlichen Gutachten und der Beschaffenheit der Verletzungen. Jenes geht bestimmt dahin, daß die Kopfverletzungen und die dadurch bewirkten Zerstörungen am Kopfe den Tod zur unmittelbaren Folge haben müssen; und diese Verletzungen sind auch so beschaffen, daß die Richtigkeit des Gutachtens keinem Zweifel unterworfen ist. Denn es fand sich bei der Leichenöffnung nicht nur die Hirnschale vom linken Ohr bis gegen die Mitte des Hinterhaupts, ingleichen das rechte Scheitelbein in mehrexen Richtungen gespalten, sondern

Digitized by Google

auch längst den Spalten in mehrere größere und kleinere Stücke zerschmettert, die harte Hirnhaut durch die Knochensplitter zerrissen, das Gehirn mit vielem geronnenen Blute überdeckt und in der rechten Seitenhöhle eine Blutergießung, sondern auch sogar der Hirnschalenboden der Quere nach gespalten und längst der Spalte hin und wieder zerschmettert.

Daneben fehlt es auch

2) an hinreichenden Gründen, eine andere, als diese so evident vorliegende Todesursache anzunehmen.

Zwar macht der Vertheidiger die Möglichkeit geltend, daß die Wittwe Schäfer durch den Dampf und die Hitze erstickt worden seyn könne, und für diese Voraussetzung scheint auch der Umstand zu sprechen, daß das Feuer in der Nähe der Küche ausbrach, daß der Leichnam an einigen Stellen mehr oder minder stark verbrannt gefunden wurde und daß der Speck im Kamisol des Inquisiten, welches neben dem Leichnam gelegen hatte, geschmolzen war. Die aus diesen Umständen hervorgehende Möglichkeit, daß die Schäfer erstickt seyn könne, scheint auch die wahre Todesursache um so zweifelhafter zu machen, weil die Obducenten es, aus unhaltbaren Gründen, pflichtwidrig versäumt haben die Brust- und Bauchhöhle zu öffnen, weshalb dann der Vertheidiger die ganze Section für mangelhaft erklärt.

Allein dawider ist

a) schon im Allgemeinen zu bemerken, daß zum Begriffe und Daseyn eines vollen Criminalbeweises keineswegs die Unmöglichkeit des Gegentheils gehört, sondern es genügt, wenn kein hinreichender Grund vorhanden ist, das Gegentheil anzunehmen, daß mithin die bloße Möglichkeit des Gegentheils den vollen Beweis nicht ausschließt.

Digitized by Google

Bauer Grundſ. d. Criminalproceſſes §. 134. n. b. *).

Sobald daher ein wirkliches Cauſalverhältniß vorhanden iſt, aus welchem eine Erſcheinung in der Sinnenwelt völlig erklärt wird, iſt es vernunftwidrig, dieſelbe daraus blos um deswillen nicht erklären zu wollen, weil ſich noch ein anderes Cauſalverhältniß als möglich denken läßt.

Stübel über den Thatbeſtand der Verbrechen, beſonders in Rückſicht der Tödtung. Wittenb. 1805. §. 169 u. 367.

Feuerbach Lehrb. d. p. R. §. 210.

Da nun die wirklich vorhandenen Kopfverletzungen als eine ganz unbeſtreitbar hinreichende Urſache des erfolgten Todes der Wittwe Schäfer anzuſehen ſind, ſo verdient die bloße Möglichkeit, daß letztere auch erſtickt ſeyn könne, ſchon aus dieſem Grunde keine weitere rechtliche Berückſichtigung. Nächſtdem

b) waren jene, mit Zerſchmetterung und mehrfacher Spaltung des Hirnſchädels und ſogar des Hirnſchädelbodens, ſo wie mit Extravaſaten verknüpften Kopfverletzungen ohne allen Zweifel ſchnell tödtend und der Tod der Wittwe Schäfer eine augenblickliche, oder wie der Befundſchein ſagt, die unmittelbare Folge derſelben. Wenn nun auch die erſt nachher ausgebrochene Feuersbrunſt an und für ſich wirklich den Tod durch Erſtickung hätte bewirken können, ſo war dies doch um deswillen unmöglich, weil die Wittwe Schäfer damals ſchon nicht mehr am Leben war, mithin auch durch Dampf und Hitze nicht mehr getödtet werden konnte.

Aber auch hiervon abgeſehen, waren

c) die Umſtände nicht einmal ſo, daß die Wittwe

*) Lehrbuch des Strafproceſſes §. 101.

Schäfer, falls sie noch gelebt hätte, würde erstickt seyn. Denn die drei Leute, welche die Getödtete in der Küche fanden, hielten sich doch darin auf und beschäftigten sich mit Rettung der Sachen und Wegschaffung der Leiche, ohne daß sie durch den Rauch oder die Hitze von der doch nun schon weiter gediehenen Feuersbrunst hieran gehindert wurden. Auch erwähnen sie nichts von Rauch und Hitze in ihren Aussagen.

Vielmehr bemerkt J. F. Hampe ausdrücklich, in der Küche habe es damals noch nicht gebrannt.

Zwar war das Haar am Leichname etwas versengt und derselbe an einigen Stellen verbrannt. Allein dies erklärt W. Kloppmann durch die Aussage: »der eine Ermel war etwas gesengt; vermuthlich war etwas Stroh oder dgl. herabgefallen, denn von brennendem Holze war keine Spur.«

Und wenn nun gleich der Speck in dem Kamisol des Inquisiten geschmolzen seyn mag, so darf man doch nicht vergessen, daß das Kamisol während der ganzen Dauer der Feuersbrunst in der Küche liegen geblieben war und erst am folgenden Tage unter dem Schutte hervorgezogen wurde, während der Leichnam der Schäfer schon gefunden und weggebracht war, als das Feuer erst eine Stunde gedauert hatte.

Da es also für gewiß zu halten ist, daß die Wittwe Schäfer, nach der Beschaffenheit der Kopfverletzungen, beim Ausbruch der Feuersbrunst schon todt war, und da die Umstände nicht annehmen lassen, daß dieselbe, selbst wenn sie damals noch gelebt hätte, würde erstickt worden seyn; so wird auch die Gewißheit der Todesursache durch die unterbliebene Oeffnung der Brust- und Bauchhöhle nicht zweifelhaft. Denn abgesehen davon, daß die Peinl. Gerichtsordn. Art. 149. nicht die Leichenöffnung, sondern nur die

Digitized by Google

Beſichtigung des Leichnams und genaue Aufzeichnung aller Verletzungen vorſchreibt, (wie dann auch die Hannoverſche Criminalinſtruction C. 4. §. 13. hauptſächlich nur die Beſchreibung der Wunden und Verletzungen verordnet), iſt auch die Legalſection an ſich nicht das einzige Mittel zur Erörterung des Thatbeſtandes einer Tödtung, indem die Natur der zugefügten Verletzung und der darauf alsbald erfolgte Tod nicht ſelten, ohne Section, die Todesart überzeugend darthun.

Meister §. 130.

Dieſe Vorausſetzung tritt aber in dem vorliegenden Falle inſofern ein, daß die bloße Oeffnung des Kopfes die unbedingte Tödtlichkeit der vorgefundenen Zerſtörungen außer allen Zweifel ſetzte. Die bloße Möglichkeit, daß die Wittwe Schäfer an einem organiſchen Fehler in den Eingeweiden der Bruſt- oder Bauchhöhle in demſelben Augenblick, wo ihr der Hirnſchädel zerſchmettert wurde, geſtorben ſeyn könne, verdient daher keine rechtliche Beachtung.

Stübel a. a. O. S. 234. S. 468. S. 471.

Noch unerheblicher iſt es, wenn der Vertheidiger bemerkt, die Obducenten hätten nicht unterſucht, mit welchem Werkzeuge die Kopfverletzungen wohl zugefügt ſeyen. Denn die Verletzungen ſelbſt ſind genugſam beſchrieben, und es iſt das allgemeine Urtheil hinzugefügt, daß ſie höchſt gewaltſamer Weiſe verurſacht worden, ſo wie die Vermuthung, daß ſolches mit der Hacke geſchehen ſey, welche man neben dem Leichname fand.

Könnte man endlich

d) auch als erwieſen annehmen, daß die Wittwe Schäfer, in Ohnmacht liegend, durch Rauch und Hitze erſtickt ſey, ſo würde doch auch in dieſem Falle der Inquiſit für den Urheber ihres Todes erklärt werden müſſen, indem er

Digitized by Google

sie alsdann durch den Schlag in die Ohnmacht versetzt und ihren Tod durch die Feueranlegung, den Rauch und die Hitze, welche sie tödten mußte, bewirkt haben würde, und zwar letzteres auch absichtlich, damit sie verbrennen sollte. Er würde daher immer des Todtschlages, ja da er hierbei mit weit mehr Vorbedacht, als bei dem Schlage, verfuhr, sogar des Mordes und selbst des Mordbrands schuldig seyn, mithin durch diese Art der Vertheidigung seine Lage nur noch verschlimmert werden. Und selbst wenn man voraussetzt, der Angeschuldigte habe die Schäfer für todt gehalten und nur den Leichnam verbrennen wollen, so würde doch, falls sie noch gelebt hätte und also durch die Brandstiftung getödtet worden wäre, dieses letztere Verbrechen des Inquisiten so sehr an Strafbarkeit wachsen, daß er schon dadurch zur Lebensstrafe qualificirt würde.

Während es sonach, der bisherigen Ausführung zufolge, als erwiesen anzusehen ist, daß die Kopfverletzungen die wirkliche Todesursache seyen, ist es nun auch

B. gewiß, daß diese Kopfverletzungen nicht zufällig entstanden, sondern eine Folge gewaltsamer Schläge auf den Kopf sind.

Es läßt sich nemlich

1) nicht annehmen, daß solche dadurch entstanden seyen, daß die auf den Kopf geschlagene Schäfer zur Erde stürzte und im Falle erst (wie der Inquisit sagt) mit dem Gesicht an der Ecke des Heerdes hinabfiel. Denn ein solcher Fall, der sich ohnedies noch am Heerde brach, konnte unmöglich so große Zerstörungen des Hirnschädels und zwar an verschiedenen, ganz entgegengesetzten Seiten des Kopfes, so wie das Zerschmettern der Kinnlade und des Schlüsselbeins hervorbringen, wie dann auch das ärztliche Gutachten bestimmt dahin geht, daß der

Digitized by Google

Tod nicht zufällig bewirkt, sondern höchst gewaltsamer Weise verursacht worden sey.

Eben so wenig kann man

2) voraussetzen, daß die Kopfverletzungen durch beim Brand herabgefallene Balken oder Steine bewirkt worden seyen, indem es durch die übereinstimmenden Aussagen des G. Schäfer, J. F. Hampe und W. Kloppmann völlig erwiesen ist, daß, als sie den Leichnam in der Küche fanden, es darin noch nicht brannte, daß die Decke noch heil war und sich von herabgefallenem Holze oder harten Materialien keine Spur vorfand, sondern vom starken Gehen nur dann und wann Kalk oder Lehm von der Decke herabfiel.

Zwar will der Inquisit in den Taschen seines übel zugerichteten Kamisols Steine gefunden haben. Dieses hatte indessen, wie schon bemerkt worden, bis zum andern Tag unter dem Schutte gelegen, während der Leichnam schon nach der ersten Stunde aus der Küche getragen wurde.

Es ist daher als hinreichend erwiesen zu betrachten, daß die Wittwe Schäfer durch die ihr, mittelst gewaltsamer Schläge beigebrachten Kopfverletzungen getödtet worden, und daher der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung als ausgemacht anzusehen.

§. 12.

Fragt man nun, dieses vorausgesetzt,

II. nach dem Urheber des vorhandenen Verbrechens der Tödtung, so ist es

A. gewiß, daß der Inquisit der Getödteten die Schläge auf den Kopf gegeben und dadurch die tödtlichen Verletzungen bewirkt hat, mithin als der

Urheber des erfolgten Todes anzusehen ist, indem es aus seinen umständlichen und oft wiederholten Geständnissen hervorgeht, daß er sie auf den Kopf schlug.

Zwar versichert derselbe, er habe ihr nur einen einzigen Schlag gegeben, während doch die große Zahl der auf beiden Seiten des Kopfes befindlichen Wunden und Quetschungen, deren der Sectionsbericht 9 aufzählt und beschreibt, so wie der Bruch des Schlüsselbeins und der Kinnlade beweisen, daß diese Verletzungen nur die Folge mehrerer Schläge seyn konnten, wenn gleich auch das Holz, womit er schlug, durch einen Schlag mehrere Verletzungen verursacht haben mag.

Allein dagegen ist

1) zu bemerken, daß diese Angabe des Inquisiten keinen Glauben verdient. Er hat gestanden, daß er die Getödtete auf den Kopf geschlagen, so daß sie, und zwar nach seiner Ueberzeugung, todt niederfiel. Da nun Niemand, außer ihm, in dem Hause war, bevor man den Leichnam fand, so fehlt es an allem Grunde, um vernünftigerweise anzunehmen, daß die mehreren Schläge der Getödteten von irgend einem Anderen zugefügt seyen, selbst wenn man sich es noch als möglich denken wollte, daß Jemand eine Veranlassung gehabt haben könne, der für todt in der Küche am Erdboden liegenden 70jährigen Wittwe Schäfer noch mehrere Kopfwunden beizubringen. Auch wurde ja der Leichnam in der nemlichen Lage gefunden, in welcher derselbe durch das Schlagen des Inquisiten, seiner eigenen Beschreibung nach, gekommen war.

Das was der Vertheidiger anführt, um das Vorgeben des Inquisiten glaubwürdig zu machen, hält keine Prüfung aus. Denn wenn er zunächst äußert, man müsse die Aussage des Inquisiten eben so gut für ihn als wider ihn

Digitized by Google

gelten lassen, so widerspricht dies theils dem Unterschied zwischen einem Geständnisse, als welches die Aussage einer dem Angeschuldigten nachtheiligen Thatsache enthält, und einer bloßen Aussage, theils der ganzen Grundlage der Beweiskraft eines Bekenntnisses, welches blos in der natürlichen Voraussetzung besteht, daß der Angeschuldigte, ohne das Bewußtseyn seiner Schuld, nichts ihm Schädliches einräumen werde.

Stübel Criminalverfahren §. 722 ff.

Außerdem macht es der Vertheidiger geltend, daß der Inquisit Alles freimüthig gestanden habe, wonach sich nicht annehmen lasse, daß er es ableugnen werde, wenn er wirklich der Getödteten mehrere Schläge gegeben hätte, wie dies auch der Inquisit selbst äußert. Allein schon das erste freiwillige Bekenntniß, welches er ablegte, ist, ungeachtet des zerknirschten Zustandes, worin er sich damals befand, nicht ganz getreu, indem er darin, wegen der Art der Brandstiftung nur sagt, er habe Feuer zwischen das Stroh, welches da gelegen, geworfen.

Außerdem ist es nicht zu verkennen, daß der Inquisit, wie dies oft geschieht, beim Fortgange der Untersuchung seine Strafbarkeit zu mindern sucht, und zu dem Ende theils nun erst versichert, der Wittwe Schäfer nur einen Schlag gegeben zu haben, theils den Vorwand, daß er sie ohnmächtig schlagen wollen, damit sie Alles vergessen sollen, vorbringt. Und dazu findet sich denn, außer dem natürlichen Bestreben, sich möglichst zu entschuldigen, noch ein besonderes Motiv für ihn in den Acten, indem er eine besondere Furcht vor dem Rädern an den Tag legte, da er in dem Verhör beim Amte Friedland äußerte: er wolle gern sterben, nur bitte er, daß er nicht gerädert werde.

Digitized by Google

Wollte man aber auch

2) mit dem Vertheidiger annehmen, daß der Inquisit der Getödteten nur den einzigen von ihm eingestandenen Schlag gegeben habe, so würde doch immer dieser Schlag, nach der Art wie ihn der Inquisit selbst beschreibt, als die Ursache der Zerschmetterungen des Hirnschädels anzusehen seyn. Denn er sagt, daß er die Getödtete mit einem etwa 3 Fuß langen, beinsdicken, aus altem Bauholz gehauenen, scharfkantigen Stück Holz mit aller Kraft, oder wie er sich an einer andern Stelle ausdrückt, fürchterlich ins Genick geschlagen habe. Auch trifft die Stelle, wohin er nach der näheren Angabe, den Schlag führte, mit demjenigen Theile des Kopfs überein, an welchem sich laut des Sectionsberichtes die Zerspaltung und Zerschmetterung des Hirnschädels fanden.

Der Inquisit ist aber nicht nur der Urheber der Kopfverletzungen und des dadurch bewirkten Todes, sondern

B. er hatte auch die Absicht, die Wittwe Schäfer zu tödten.

Zwar läßt sich keine Prämeditation annehmen und seine Handlung nicht als Mord betrachten. Denn wenn gleich eigentlich von einer Hitze des Affects bei ihm nicht wohl die Rede seyn kann, indem das um Hülferufen der Wittwe Schäfer keinen hinreichenden Grund darbot, um eine solche Gemüthsbewegung anzuregen, und wenn gleich der Inquisit seine Handlung auf einen Zweck bezog, nemlich die Entdeckung seines Diebstahls zu verhindern; so läßt sich doch das Daseyn eigentlicher Ueberlegung, wie sie zum Begriffe des Mordes gehört, um deswillen nicht annehmen, weil es klar ist, daß der Inquisit nicht in der Absicht zu tödten in das menschenleere Haus ging und weil doch die Ueberraschung des auf

Digitized by Google

frischer That ertappten und die Ergreifung befürchtenden Inquisiten, welche durch das plötzliche Eintreten und Schreien dee Wittwe Schäfer bewirkt wurde, den augenblicklich gefaßten und ausgeführten Entschluß nicht als das Ergebniß einer Ueberlegung darstellt. Die Handlung des Inquisiten kann daher nicht als ein Mord, insbesondere auch nicht als Raubmord angesehen werden, wie schon daraus erhellet, daß die Tödtung der Wittwe Schäfer nicht das Mittel der Entwendung war.

Hingegen das Daseyn des in jener Ueberraschung plötzlich gefaßten und ausgeführten Entschlusses, die Wittwe Schäfer zu tödten, ergibt sich, wenn gleich der Inquisit solches in den späteren Verhören ableugnet, zur Genüge aus den Umständen.

Es bringt solches

1) schon der Zweck mit sich, welchen der Inquisit bei dem Schlagen hatte. Er wollte dadurch verhindern, daß der von ihm verübte Diebstahl entdeckt würde. »Um »nicht verrathen zu werden, brachte ich die Frau »um.« Und dies konnte er, da ihn die Schäfer einmal erkannt hatte, nur durch Tödtung derselben erreichen, wie er dann auch in den früheren Verhören nicht gesagt hat, daß er dieselbe erst bedrohet habe. Am Entfliehen hätte ihn die alte Frau nicht hindern können.

Zwar hat er im articulirten Verhöre vorgegeben, er habe gedacht, die Schäfer sollte in eine starke Ohnmacht fallen, und werde dann nachher nicht mehr wissen, was vorgefallen sey. Da er indessen in den früheren, zu Friedland und zu Reinhausen gehaltenen Verhören, dieses angeblichen Gedankens gar nicht erwähnt hat, ungeachtet es ihm dazu nicht an Veranlassung fehlte, indem ihm z. B. vorgehalten wurde, daß er

Digitized by Google

ihr mehrere Schläge gegeben haben müsse; da ferner jenes Vorgeben offenbar sehr künstlich ausgesonnen und daher äußerst unwahrscheinlich ist, da solches auch mit der Art, wie er schlug, und mit seinem nachherigen Benehmen in grellem Widerspruche steht, so erscheint es als ein bloßer erst später erfundener Vorwand.

Nächstdem ergibt sich die tödtliche Absicht des Inquisiten

2) aus der Beschaffenheit des Werkzeuges, womit er die Schäfer schlug. Er selbst sagt: es sey dies ein etwa 3 Fuß langes und beinahe beindickes Stück Holz mit scharfen Ecken gewesen, von altem Bauholze von der Scheuer, welches er selbst zu Brennholz gespalten.

Ein solches Werkzeug war also zum Tödten geeignet, und es bedurfte dazu nicht der neben dem Leichnam mit Blut befleckt gefundenen Mergelhacke, wenn es gleich diese Umstände wahrscheinlich machen, daß er alle oder einen Theil der Wunden durch diese Hacke bewirkt hat.

Ganz vorzüglich spricht aber für das Daseyn der Absicht zu tödten

3) die Art, wie der Inquisit jenes Werkzeug gebrauchte. Er, ein 37jähriger, starker Tagelöhner, schlug damit die 70jährige Frau »fürchterlich« und »mit aller Kraft ins Genick.« Daß ein solcher Schlag nothwendig den Tod der Frau zur Folge haben müsse, konnte er unmöglich verkennen, und so liegt hierin ein hinreichender Beweis der tödtlichen Absicht, wie dann auch die Gesetze diese Anzeige schon für genügend halten.

arg. L. 1. §. 3. D. ad Leg. Corn. de Sicar.

»Nam si gladium strixerit et in eo percusso-

Digitized by Google

»rit: indubitate occidendi animo id »eum admisisse.«

C. 18. in f. X. de homicid.: (V. 12).

»non videtur ipse — a poena homicidii penitus »excusari, tum ratione instrumenti, cum »quo ipse percussit, quod cum grave sit, non »solet levem plagam inferre; tum ratione par»tis, in qua fuit ille percussus, in qua de »modico ictu quis lethaliter solet »laedi.«

Meister §. 131.

Stübel a. a. O. S. 317.

In einem solchen Schlagen liegt auf jeden Fall ein unbestimmter und zwar eventueller Dolus.

Dazu kommt,

4) daß der Inquisit, obiger Ausführung zufolge, der Frau mehrere Schläge gab. Da einer gewiß hinreichend gewesen wäre, um dieselbe zu hindern, daß sie ihm die Flucht nicht erschwere und in Ohnmacht fiel; so setzt der Umstand, daß er der Frau, welche doch gewiß auf den ersten Streich niederstürzte, mehrere Kopfverletzungen beibrachte, es außer allen Zweifel, daß er sie dadurch töd̈ten wollte.

In der That hat dann auch der Inquisit

5) in dem ersten, zu Reinhausen gehaltenen Verhöre, die tödtliche Absicht bereits eingestanden, indem er sagt:

»um nicht verrathen zu werden, brachte ich »die Frau um.«

Aus allen jenen genau in einander eingreifenden Anzeigen, verbunden mit diesem Geständnisse, entspringt die volle Gewißheit der Thatsache, daß der Inquisit die

Digitized by Google

Wittwe Schäfer in der Absicht so gewaltthätig mißhandelte, um sie zu tödten.

Diese Gewißheit wird dann auch durch die Einwendungen des Vertheidigers nicht geschwächt.

Er sagt nemlich,

1) der Inquisit habe vor dem Stehlen nicht die Absicht gehabt, jemanden zu tödten. Dies beweis't aber nur, daß keine Prämeditation vorhanden war.

2) Derselbe würde nicht erst versucht haben, sich hinter die Treppe zu verstecken. Hieraus folgt indessen nichts weiter, als daß der Inquisit, wenn er hätte unentdeckt bleiben können, die Entdeckung nicht durch Tödtung der Frau würde zu verhindern gesucht haben.

3) Wenn Inquisit die Frau habe tödten wollen, so würde der bloße Glaube, daß er sie wirklich getödtet habe, ihn nicht in einen solchen an Wahnsinn gränzenden Zustand der Betäubung versetzt haben. Allein abgesehen davon, daß ein solcher Zustand desselben aus den Acten nicht hervorgeht, ist derselbe auch eine gewöhnliche Erscheinung bei jedem nicht ganz verhärteten Bösewichte, und enthält daher keinen Beweis der fehlenden Absicht zu tödten.

Wenn ferner

4) der Vertheidiger äußert, der Inquisit würde, wenn er die Absicht zu tödten gehabt hätte, es nicht bei einem Schlage haben bewenden lassen, so beruhet dieses Argument auf der oben als unrichtig dargestellten Voraussetzung, als ob der Inquisit der Frau wirklich nur einen Schlag gegeben hätte.

Diesem zufolge ist also der Inquisit des verübten Todtschlags schuldig zu erkennen.

Digitized by Google

§. 13.

Dasselbe muß aber in Hinsicht der ihm beigemessenen Brandstiftung eintreten, denn was

I. den Thatbestand dieses Verbrechens und den Thäter anlangt, so ergeben sich solche durch das gerichtliche mit den Umständen übereinstimmende genaue und wiederholte Geständniß, mit völliger Gewißheit. Der Inquisit wollte, seinem Bekenntniß zufolge, daß das Haus des G. Schäfer abbrennen sollte, damit der von ihm begangene Diebstahl und Todtschlag nicht entdeckt würden. Zu dem Ende holte er aus der Küche drei glühende Kohlen, von der Größe eines Hühnereyes, legte sie in das in der Butze befindliche Bettstroh und bedeckte sie mit Stroh. Der Erfolg dieser Handlungen bestand in einer Feuersbrunst, welche das Haus zum Theil und die mit Getraide angefüllte Scheune ganz in Asche legte.

Und wenn man gleich nicht sagen kann, daß der Inquisit den G. Schäfer in den großen Schaden bringen wollte, sondern seine Absicht nur dahin ging, seine Verbrechen zu verbergen, so ändert dieses doch nichts in der Sache, da es zum Daseyn einer Brandstiftung in Hinsicht des Thäters nur erforderlich ist, daß dessen Absicht auf Stiftung der Feuersbrunst an sich gerichtet war.

Quistorp §. 197.

Tittmann T. III. S. 457.

Es kommt daher

II. nur noch darauf an, ob dem peinlich Angeschuldigten die von ihm verübte Brandstiftung zugerechnet werden könne? indem dies der Vertheidiger in Zweifel zieht.

Diese Frage ist indessen unbedenklich zu bejahen, indem es beim Angeschuldigten weder an der erforderlichen

Digitized by Google

Einsicht, noch an der Willkür, mithin an keiner Bedingung der Zurechnungsfähigkeit mangelte. Denn

1) der Bestimmungsgrund seines, auf Stiftung einer Feuersbrunst gerichteten Entschlusses, bestand in der Vorstellung eines bestimmten Zwecks, auf welchen er die Brandstiftung, als das Mittel, bezog und hierdurch Ueberlegung bewies. Er wollte durch Verbrennen des Hauses die Spuren seiner Verbrechen tilgen. Nächstdem

2) handelte er auch bei Ausführung des Entschlusses auf eine seinem Zweck vollkommen entsprechende Weise. Er warf erst das Deckbett, welches nicht so leicht gezündet haben würde, aus der Butze, legte drei große glühende Kohlen in das Stroh, welche er wieder mit Stroh bedeckte und ließ die vorher angelehnt gewesene Butzenthür offen, damit, wie er selbst sagt, daß Feuer Luft habe, oder, wie er im articulirten Verhör sich ausdrückt, damit das Feuer Zug haben solle. Vergeblich bemerkt der Vertheidiger, diese Aeußerung beruhe nicht auf dem Bewußtseyn, solches wirklich gethan zu haben, sondern sey nur die Folge einer erst hinterher entstandenen Einbildung. Dieses anzunehmen, fehlt es an allem Grunde, indem die Beobachtung, daß man Beispiele einer Erscheinung dieser Art finde, keinen solchen Grund abgibt, da alle übrigen Umstände das Gegentheil zeigen. Hierzu gehört dann noch, außer dem vorhin Angeführten, daß der Inquisit sein Kamisol nebst den Kamaschen und Schuhen mit gestohlenen Kleidungsstücken vertauschte, dann solche in die Küche neben den Leichnam warf, wo er glaubte, daß sie zuerst verbrennen würden, und auch als er sich entfernte, die sämmtlichen gestohlenen Sachen mitnahm, und durch beiderlei Handlungen genugsame Besonnenheit an den Tag legte. Ueberdies ist er im Stande alle Umstände genau zu er-

Digitized by Google

zählen, welches nicht der Fall seyn würde, wenn er in dem vom Vertheidiger behaupteten Zustande einer an Wahnsinn gränzenden Betäubung und Bewußtlosigkeit gehandelt hätte.

Daß der Inquisit erst als er im Freien war und nun die Sturmglocke hörte, die Größe seiner Verbrechen einsah und daß, wie er äußert, ihm nun alle Knochen am Leibe zitterten, beweist keineswegs, daß er bis dahin in einem zurechnungslosen Zustande der Betäubung gewesen sey, sondern bestätigt nur die bekannte Erfahrung, daß der Urheber schwerer Verbrechen erst nach deren Vollendung das ganze Gewicht seiner Schuld und die Qualen des erwachenden Gewissens zu fühlen anfängt.

Der Inquisit ist also auch des Verbrechens der Brandstiftung schuldig zu erkennen.

§. 14.

Untersucht man, dieses alles vorausgeschickt, die vom Inquisiten durch die gedachten Verbrechen verwirkte Strafe und nimmt dabei

I. zunächst blos auf die objective Strafbarkeit Rücksicht, so bietet, wenn man vorerst jedes dieser Verbrechen für sich betrachtet,

A. der von ihm begangene Todtschlag keinen rechtlichen Grund dar, welcher eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe des Schwerts zu rechtfertigen vermöchte, da vielmehr dieser Todtschlag nahe an Mord gränzt, und an einer Person verübt wurde, welche den Inquisiten nicht nur nicht beleidigt, sondern die, wie er gegen den Prediger geäußert hat, ihm während er bei ihrem Sohn diente, sein Zeug gewaschen und geflickt hatte, wonach er ihr also vielmehr Dankbarkeit schuldig war.

Digitized by Google

Was sodann

B. die Strafe der von ihm verübten Brandstiftung betrifft, so findet sich zwar in der P. G. O. Art. 125. jede vorsätzliche Brandstiftung mit der Strafe des Feuers bedroht. Diese Strafe ist jedoch, nach dem Zeugnisse bewährter Criminalisten, durch den Gerichtsgebrauch schon längst auf den Mordbrand eingeschränkt worden.

Böhmer ad CCC. ad art. 125. §. 5. 8.

Quistorp §. 201.

Meister §. 197.

Tittmann Th. II. §. 536.

Als Mordbrand, in irgend einer der damit verknüpften Bedeutungen, kann aber das Verbrechen des Inquisiten nicht angesehen werden. Denn wenn er gleich das Feuer anlegte, damit die Wittwe Schäfer verbrennen sollte, so war diese doch damals schon todt und er selbst von ihrem Tode überzeugt, mithin ging seine Absicht blos dahin, den Leichnam zu verbrennen. Diese Absicht und der weitere Zweck desselben, dadurch seine Verbrechen zu verbergen, eignet indessen die Feueranlegung nicht zum Mordbrande.

Die einfache Brandstiftung hingegen wird, der Praxis zufolge, mit dem Schwerte gestraft und selbst diese Strafe nicht erkannt, wenn nicht eine besondere Bosheit und Größe der Gefahr und des Schadens vorhanden ist.

Man vergleiche die vorhin angeführten Schriften.

Wendet man dieses auf den vorliegenden Fall an, so ist zwar

1) der durch die Brandstiftung des Inquisiten verursachte Schaden groß, indem das Haus des Schäfer, zum Theil nebst vielen darin befindlichen Sachen, die Scheune aber

Digitized by Google

sammt allen Früchten ganz verbrannte, und daraus für den Schäfer, mit Inbegriff des Werths der erst neu erbauten Scheune, ein Schaden von 1121 Rthl. entstand, wodurch er mit seiner Familie zu Grunde gerichtet wurde.

Hingegen

2) in anderer Hinsicht läßt sich behaupten, daß die Gefahr nicht besonders groß war. Denn zunächst war in dem Hause kein lebender Mensch, und wurde also die Person der Bewohner nicht gefährdet. Außerdem geschah das Feueranlegen am Tage — Morgens um 9 Uhr, wonach also leichter Hülfe möglich war und nicht so leicht Gefahr für Menschen in den benachbarten Wohnungen entstand. Auch ergibt sich aus dem bei den Acten befindlichen Abrisse, daß das Haus des G. Schäfer ziemlich isolirt stand, indem der zunächst gelegene Hof des Maurer Steinwachs 50 Fuß davon entfernt liegt.

Unter diesen Umständen würde also wegen der Brandstiftung allein — wenn man blos auf die Strafbarkeit der That an sich Rücksicht nimmt — nicht auf die Schwertstrafe, sondern auf lebenslängliche Karrenstrafe zu erkennen seyn.

§. 15.

Es kommt also

II. darauf an die subjective Strafbarkeit und deren Einfluß auf die Strafbestimmung zu erörtern.

Diese erscheint aber

A. auf der einen Seite allerdings in mehreren Hinsichten sehr groß, indem der Inquisit als ein sehr roher und gefährlicher Mensch anzusehen ist.

Digitized by Google

Wenn man nemlich

1) die in den Acten befindlichen Zeugnisse über seinen Charakter und Wandel vergleicht, so befinden sich darunter zwar einige günstige Angaben. Allein diese beziehen sich doch theils nur auf seine Schuljahre, theils sind sie meist nur negativ gut. Dahin gehört das Zeugniß des Kalkbrenners Egestorf aus Linden, wonach Inquisit bei letzterem ein halbes Jahr im Kalkbruche gearbeitet und während dieser Zeit sich gut betragen habe. Auch bezeugt G. Schäfer, in der Arbeit sey er gut, auch friedlich und folgsam gewesen. Und der Müller Lockmann sagt aus, er könne ihm nichts anders nachsagen, als daß er während einiger Wochen, die er ihn in Kost und Tagelohn gehabt, sich treu und fleißig aufgeführt, womit aber die Angabe des Schulzen Busch in Widerspruch steht. Das sogenannte Empfehlungsschreiben von Hameln war nichts, als eine Empfehlung, daß die Gemeinde den von Allem Entblößten unterstützen möge.

Alle übrige Zeugnisse lauten aber ungünstig. Das in den Harster Amtsacten befindliche Zeugniß des Adelichen von Uslarschen Gerichts Altengleichen sagt: nachdem der Inquisit aus dem Militairdienst entlassen, habe er sich viel in den Wirthshäusern aufgehalten und das Seinige verpraßt, wie er dann 57 Rthl. Schmerzengelder in kurzer Zeit durchgebracht habe.

G. Schäfer fügt den oben bemerkten Zeugnissen hinzu: der Inquisit habe große Neigung zum Branntweintrinken gehabt und sein Geld damit verschwendet.

Der Schulze Bethe aus Stockhausen gibt an: Werner habe längst in üblem Ruf gestanden. Als Knabe habe er sich ganz ordentlich aufgeführt; als er aber

Digitized by Google

nach dem Kriege zurückgekommen, sey er ein Säufer und Faullenzer gewesen und habe nichts mehr getaugt.

Der Schweinehirt J. H. Fraatz zu Roßdrof, Bruder der Stiefmutter des Inquisiten, bei welchem sich derselbe vor 3 Jahren aufgehalten hat und von da aus nach Reinshof in Tagelohn gegangen ist, sagt aus: So oft er Geld erhalten, habe er sich betrunken, alsdann entsetzlichen Lärm gemacht, mit jedem Zank und Spektakel angefangen, auch wohl seine Stiefmutter mit Thätlichkeiten bedroht.

Auch sagt der Bauermeister Deppe, daß über seine Trunkenheit und zänkisches Wesen geklagt worden.

Heinrich Steinhoff von Wöllmarshausen bezeugt dessen großen Hang zum Branntweintrinken, und daß er zuweilen die Arbeit verlassen und sich betrunken habe.

So verzehrte er dann auch die 25 Rthl., welche ihm im Sommer 1819 noch ausgezahlt wurden, bald im Wirthshause zu Wöllmarshausen.

Nächstdem

2) beging er die drei oben beschriebenen Diebstähle, worunter er den einen an dem ihn bewirthenden ehemaligen Cameraden verübte. Auch blieb die erlittene 6monatliche Karrenstrafe fruchtlos.

Dazu kommt,

3) daß er den Todtschlag an einer Frau, die ihm Wohlthaten erwiesen hatte, und den letzten Diebstahl so wie die Brandstiftung gegen seinen ehemaligen Brodherrn verübte, durch beides aber eine besondere Rohheit an den Tag legte.

Digitized by Google

Die hieraus hervorgehende Gefährlichkeit deſſelben wird auch durch die vom Vertheidiger noch in der Schlußbitte angeführten Milderungsgründe nicht gemindert. Denn

1) das freiwillige Bekenntniß, wozu ohnedies die Gewiſſensangſt ihn antrieb, wurde gewiß mit durch die Ueberzeugung veranlaßt, daß die bei ihm gefundenen, dem G. Schäfer zugehörigen Kleidungsſtücke ihn doch verrathen würden, wie er dann auch gleich ſagte, er ſehe doch, daß ſeine That entdeckt werden würde.

2) Die Reue kam bei ihm viel zu ſpät, als daß ſie auf Minderung ſeiner Strafbarkeit irgend Einfluß haben könnte. Sie ſtellte ſich weder damals ein, als er die Frau todtgeſchlagen hatte, noch nach der Brandſtiftung zu einer Zeit, wo er noch das Feuer hätte unterdrücken können.

3) Die Noth, worin er ſich befand, würde ihm zwar bei Beſtrafung des Diebſtahls zu ſtatten kommen können; hingegen auf Minderung der Strafbarkeit des Todtſchlags und der Feueranlegung iſt ſie, nach der Natur dieſer Verbrechen, ohne allen Einfluß.

Feuerbach Crim. Rechtsfälle Bd. I. S. 46.

Das Einzige, was ihm, und zwar blos in Hinſicht der Brandſtiftung, zu ſtatten kommt, iſt der Zuſtand der Angſt und des Schreckens, in welchen er durch den eben verübten Todtſchlag und die Furcht als Dieb und Todtſchläger entdeckt zu werden, verſetzt wurde. Denn wenn dieſer Zuſtand gleich, wie oben gezeigt worden, die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhob, ſo mindert er doch den Grad der Bosheit, wobei es dann auch einige Rückſicht verdient, daß der Inquiſit, laut des Parochialzeugniſſes, den Prediger verſichert hat, er habe das vierjährige Kind des Schäfer, welches oft lange geſchlafen, in allen Betten des Hauſes geſucht, um es ja zu retten.

Digitized by Google

Durch diese Rücksichten erhält dasjenige, was oben bei Erwägung der objectiven Strafbarkeit der Brandstiftung angeführt wurde, noch eine Bestätigung, so daß, wenn der Inquisit blos des Verbrechens der Feueranlegung schuldig wäre, nicht auf Lebensstrafe, sondern auf lebenslängliche Karrenstrafe, wider ihn zu erkennen seyn würde.

§. 16.

Da nun, wenn man die drei vom Inquisiten verübten Verbrechen einzeln und für sich betrachtet, wegen des von ihm verübten Todtschlags die Schwertstrafe, wegen des dritten Diebstahls etwa eine 10jährige Karrenstrafe und wegen der Brandstiftung lebenslängliche Karrenstrafe stattfinden würde, so entsteht nur noch die Frage, welche Strafe bei der eintretenden Concurrenz jener drei Verbrechen wider ihn zu erkennen sey.

Ohne nun hier zu untersuchen, welches die in allgemeinen Rechtsprincipien und in den Römischen Gesetzen gegründeten richtigen Grundsätze von Bestrafung concurrirender verschiedenartiger Verbrechen seyen, kann man sich auf die Bemerkung beschränken, daß nach der, auf die Auslegung des Art. 108. der P. G. O. gestützten, Praxis die Lebensstrafe die übrigen verwirkten Strafen absorbirt, daß jedoch die Lebensstrafe, wegen der übrigen Verbrechen, durch einen Zusatz geschärft wird.

Heil iudex et def. p. 455.
Koch inst. iur. crim. §. 161.
Quistorp §. 89.
Tittmann Th. I. S. 279.
Meister §. 114.

Digitized by Google

Diesemnach trage ich darauf an, wider den Inquisiten auf die Strafe des Schwerts, nebst Flechtung des Leichnams auf das Rad, zu erkennen *).

*) Diese Strafe ist an demselben vollzogen worden. Es verdient bemerkt zu werden, daß der sehr rohe Inquisit, doch die Schärfung der Schwertstrafe durch die Radlegung äußerst drückend fand und sich sehr darüber beklagte.

Digitized by Google

II.

Untersuchungssache

wider

Catharine Dorothea Ehlers aus Panthen,
Inquisitin

zwiefachen Verwandtenmord
betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

In dem Bezirke des Sponnagelschen Patrimonialgerichtes Rondeshagen im Herzogthum Lauenburg wird am 12. Mai 1825 ein neben der Landstraße nach Lübeck eingescharrter Leichnam eines Kindes gefunden.

Bei der deshalb von dem Gerichte angeordneten Leichenschau und Oeffnung findet sich der Leichnam männlichen Geschlechts, 21 Zoll lang, 7 Pfd. schwer, der Nabel bereits verwachsen, die äußeren Theile meist in Fäulniß übergegangen, übrigens aber weder äußerlich noch innerlich die Spur einer gewaltsamen Verletzung. Das ärztliche Gutachten geht dahin, daß das Kind bereits seit 14 Tagen bis 3 Wochen todt seyn könne, daß sich jedoch wegen des hohen Grades der Fäulniß die Todesart durchaus nicht ausmitteln lasse.

Während das Gericht nach Spuren des Thäters forscht, wird den 22. Mai 1825 am Ende der Tannen bei Rondeshagen, neben dem Wege von Berkentsien nach Lübeck, der daselbst eingescharrt gewesene, aber wahrscheinlich von den Füchsen herausgezogene und bereits sehr zerfressene Leichnam eines drei bis vierjährigen Kindes entdeckt, um welchen herum die Lumpen von Kleidungsstücken zerstreut liegen.

Digitized by Google

Die vorgenommene Leichenschau ergibt, daß der Körper bereits verwest und von Thieren zerfressen war, indem insbesondere das rechte Bein fehlte. Ein Einschnitt in den Unterleib zeigte jedoch, daß das Kind männlichen Geschlechts gewesen. Auch fand sich der obere Körper noch bekleidet mit einem geblümten Halstuche, mit einem wollenen Pin, darunter mit einem weißen flanellenen Pin und mit einem Hemde. Die Aerzte erklärten alsbald zum Protocoll, daß nach der Beschaffenheit des in Fäulniß übergegangenen und zerfressenen Körpers sich über den Grund und die Art des Todes nicht einmal eine Muthmaßung aufstellen lasse.

Am 26. Mai 1825 zeigt nun der Köther Käselau aus Rondeshagen an: als er am 29. April von Lübeck zurückgefahren sey, habe er von Rotenbeck eine Frauensperson, Namens Ehlers, welche einen munteren, prächtigen Jungen von 2½ Jahre bei sich gehabt habe, den sie angeblich zu einem Vatersbruder zu Panthen in die Kost bringen wollen, bis Rondeshagen mitgenommen, wo sie bei ihm übernachtet habe und am andern Morgen um 10 Uhr weiter nach Panthen zu gegangen sey. Auf seine nunmehr eingezogene Erkundigung habe er erfahren, daß die Ehlers zu Lübeck diene, daß sie keinen Vatersbruder in Panthen habe und daß sie mit dem Kinde in Panthen nicht angekommen sey.

Aus einer deshalb geschehenen genaueren Vernehmung des Köther Käselau nebst seiner Frau und Tochter ergeben sich, außer der genaueren Beschreibung des Kindes und seiner Bekleidung, noch folgende Umstände: die Ehlers habe geäußert, die Unterhaltung ihres Kindes, wofür sie in Lübeck 12 Rthl. geben müsse, sey ihr zu theuer. Ihren Verwandten zu Panthen wolle sie das Kind für 8 Rthl. in Kost geben. Sie sey ruhigen, heiteren Sinnes gewesen,

Digitized by Google

habe auch gerade wie eine Mutter mit dem Kinde gespielt und solches geküßt. Die Tochter des Käselau habe solche auf dem Wege nach Berkentsien bis an den Schlagbaum begleitet und sey hier, auf deren Geheis, umgekehrt.

Die hierauf in Lübeck verhaftete Ehlers behauptet in dem daselbst mit ihr am 28. Mai vorgenommenen Verhör, daß ihre beiden Kinder zu Panthen seyen.

Als sie aber am folgenden Tage nach Rondeshagen gebracht und hier vernommen wird, erklärt sie alsbald, daß sie ihre Kinder umgebracht und solches dadurch bewirkt, daß sie die Kinder fest an ihre Brust gedrückt habe.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der Inquisitin ergibt sich aus den Acten Folgendes:

Catharine Dorothea Ehlers, 29 Jahr alt, ist zu Panthen im Mecklenburgischen von armen Arbeitsleuten geboren. Schon früh verlor sie ihren Vater, worauf die Mutter sie und ihre beiden Geschwister, mit großer Armuth kämpfend, erzog. Da sie in ihren Kindesjahren das Bein brach und solches ohne alle ärztliche Hülfe geheilt wurde, so hinkt sie. Auch hat sie einen ausgesetzten Ellenbogen und ist klein und schwach an Körper. Nach dem Zeugniß des Schullehrers zeigte sie geringe Geisteskräfte und bei der Confirmation flüsterten ihr die übrigen Kinder die Antworten zu. Seit ihrer Confirmation diente sie, besonders als Kindermädchen, und alle ihre Dienstherren geben ihr das rühmlichste Zeugniß, sowohl in Hinsicht ihres Fleißes und ihrer Treue, als auch ihrer Herzensgüte. Nach ihrer Versicherung wurde sie von ihrem Brodherren dem Böttcher Lembke in Lübeck, welcher ihr gar keine Ruhe gelassen habe, zum Beischlaf verführt und gebar am 30. Oct. 1822 ihren ältesten Sohn, welchen sie dem Träger Schlichting zu Lübeck, dem sie dafür zuletzt ein jährliches Kostgeld von 12

Digitized by Google

Rthl. entrichten müssen, in die Pflege gegeben habe. Anfänglich habe Lembke sie unterstützt, nachher aber sich gänzlich von ihr losgesagt. Im Jahre 1824 als sie beim Rademacher Perl zu Lübeck gedient, sey sie von einem Gesellen, den sie den Gerauer genannt hätten und der sich bald darauf entfernt habe, zum zweitenmale geschwängert und am 20. März 1825 von einem Knaben entbunden worden. Aus ihren Aeußerungen gegen den sie im Gefängniß besuchenden Prediger Bischoff zu Ratzeburg verdient Folgendes hier bemerkt zu werden: Sie könne sich wegen ihres schwachen Gedächtnisses keines Spruchs und keines Gebotes der Religion erinnern. Während der 10 Jahre, die sie in Lübeck gedient habe, sey sie zwar zuweilen in die Kirche, aber niemals zum Abendmahl gegangen, weil sie sich geschämt habe, so ärmlich gekleidet neben Andern zu erscheinen. Niemals habe sie Jemanden um Hülfe ansprechen mögen. Gern wolle sie arbeiten, nur nicht betteln.

Der Prediger Bischoff fällt folgendes Urtheil über die Inquisitin: »Ihre Geisteskräfte sind schwach; doch ist sie weniger bornirt, als unmündig; von den Religionslehren weiß sie durchaus nichts; ihr sittliches Gefühl ist stärker, als alle ihre übrigen Seelenkräfte; eine lange ruhige Prämeditation hat nicht stattgefunden, da sie deren kaum fähig ist; ihre Aufrichtigkeit ist zu rühmen.« Schließlich sagt er: »Die Inquisitin ist eben so moralisch schwach und schlaff, als sie es körperlich ist. Ihre trotzige Verzagtheit und verzweifelnde Hülfslosigkeit haben die besseren Mutter- und sittlichen Gefühle betäubt und sie zu den Verbrechen fortgerissen, die sie jetzt angst- und reuevoll beweint.«

Ueber die begangenen Verbrechen gibt die Inquisitin in allen Verhören gleichförmig folgende nähere Umstände an:

Digitized by Google

Als ihr jüngstes Kind noch nicht 3 Wochen alt gewesen, habe sie versuchen wollen, dasselbe in Panthen unterzubringen, und sey deshalb Donnerstags in der Osterwoche Morgens um 6 Uhr mit ihm von Lübeck weggegangen. Wie sie durch Crumeß gegangen, habe sie gedacht, es helfe sie doch nichts; sie könne lange mit dem Kinde herumlaufen, nehmen würde es doch keiner. Daher habe sie gedacht, es nur umzubringen. Vorher sey ihr solches nie eingefallen. Gleich nach jenem Gedanken und als das Kind zu weinen angefangen, habe sie ihm die Brust gegeben. Als es nun gesogen und still gewesen, habe sie es im Gehen mit beiden Armen so fest an sich gedrückt, daß es gleich todt gewesen, viel eher als sie geglaubt habe. Sonst habe sie nichts dabei gedacht oder gethan, sich aber gewundert, daß es so bald gestorben sey. Anfänglich habe sie geglaubt, daß es schlafe, aber bald bemerkt, daß es schon kalt sey. Als sie nachher sich hingesetzt habe, um noch einmal zu sehen, ob das Kind etwa noch lebe, und nachdem sie deshalb lange sitzen geblieben sey, habe sie gesehen, daß es wirklich todt sey. Weil nun an dieser Stelle die Erde zu hart gewesen, sey sie weiter bis dahin gegangen, wo sich Sand befinde. Hier habe sie mit den Händen ein Loch gepurrt und das Kind, nachdem sie es in ein Tuch gewickelt, in das Loch gelegt, dieses aber mit den Händen wieder zugescharrt, dies möge eine halbe Stunde gedauert haben. Daß sie darüber auf der Landstraße leicht betroffen werden könne, das sey ihr gar nicht eingefallen. Es sey ihr nicht gut zu Sinne gewesen; sie habe sich auf dem Wege nach Lüchow oft setzen müssen und kaum dahin kommen können. In Lüchow bei Bohnsacks sey sie 3 Wochen geblieben, während welcher Zeit ihr gar nicht gut zu Muthe gewesen sey. Immer habe es ihr in Gedanken gelegen, es werde

Digitized by Google

ihr gewiß nicht gut gehen, da sie es so gemacht habe. Gereuet habe es sie immer. Damals habe sie nicht gedacht, daß sie es mit dem andern Kinde eben so machen würde. Als sie von Lüchow weggegangen, habe ihr die Bohnensack angeboten bei ihr zu bleiben. Sie habe sich deshalb bereit erklärt umsonst bei ihr zu dienen, wenn sie auch das Kind mit aufnehmen wolle. Dies habe aber dieselbe, wie sie gesagt, nicht gekonnt.

Auf dem Wege von Lüchow nach Lübeck habe sie immer an ihr kleines Kind gedacht, und als sie bald nach Lübeck hin gewesen, habe sie gedacht, sie müsse es mit dem ältesten Kinde nur ebenso machen, wie mit dem kleinsten. Vorher habe sie es nicht gedacht. Gedacht habe sie solches, weil sie kein Geld gehabt, für das Kind zu bezahlen und sie nicht so viel verdienen könne als es koste. Ihr Lohn habe nur 10 Rthl. betragen und für ihr Kind habe sie 12 Rthl. bezahlen müssen. Zwölf Thaler sey sie schon dafür schuldig gewesen und 4 Rthl. habe sie nur noch gehabt. Schlichtings hätten sie zwar nicht gedrängt, das Kind wegzunehmen oder zu bezahlen. Sie habe aber gedacht, sie käme immer weiter in die Schuld. Von dem Vater des ältesten Kindes habe sie, seitdem solches ein Jahr alt gewesen, gar nichts mehr erhalten. Der zweite Schwängerer sey weggegangen, ehe sie noch gewußt habe, daß sie schwanger sey. In der einen Nacht, die sie zu Lübeck bei der Melzlach zugebracht habe, sey es ihr eingefallen, es noch einmal zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, ihr Kind in ihrer Heimath Panthen unterzubringen. Sie sey deshalb zu Schlichting gegangen und habe ihm gesagt, sie wolle das Kind nun hinbringen, wo sie es wohlfeiler unterbringen könne. Deshalb habe Schlichting zu weinen angefangen und sie an seine Frau verwiesen, welche auswärts ar-

Digitized by Google

beite. Dahin habe sie aber nicht gehen mögen, weil sie diese doch nur schelten würde. So lange Schlichting das Kind umfaßt gehabt, habe es nicht zu ihr gewollt. Als sie ihm aber gesagt, daß sie nach der Mutter gehen wollten, sey es gleich zu ihr gegangen. Sie sey nun mit dem Kinde in der Absicht, es nach Panthen zu bringen, aus dem Thore gegangen. In Rothenbeck habe Käselau aus Rondeshagen sie auf den Wagen genommen und bei diesem habe sie auch übernachtet. Die Frau des Käselau habe gesagt, ihr Kind sey ein niedlicher Junge, den sie wohl behalten möge; sie möge deshalb ihren Mann bitten. Dies habe sie dann auch gethan, der Bauer aber erwiedert: ein Kind groß zu machen, dazu gehöre viel, und wenn sie sterbe, habe er das Kind allein, das könne er nicht. Am andern Morgen habe die Käselausche Tochter sie bis an den Fußsteig begleitet. Als diese von ihr gegangen, habe sie wieder an ihr kleinstes Kind gedacht. Wie sie so mit dem ältesten Kinde auf dem Arme weiter gegangen und dieses gleich eingeschlafen sey, habe sie gedacht: es helfe ihr doch nichts, sie müsse es nur mit diesem wie mit dem andern machen. Hätte sie damals die Religionskenntniß gehabt, die sie in ihrem Gefängniß erlangt habe, so würde sie dies nicht gethan haben. Als das Kind eingeschlafen, habe sie es eben so an sich gehalten, wie das erste. Das Kind sey gleich aufgewacht und habe geweint, doch nicht stark, da sie es wohl zu fest an sich gehalten. Ihr sey die Zeit nicht so lang wie eine Viertelstunde geworden. Nachdem sie noch ein wenig mit dem Kinde fortgegangen und sich dann hingesetzt habe, sey es todt gewesen. Auf den Vorhalt, ob sie es denn nicht gerührt habe, erwiederte sie: es rührte mich genug; ich konnte mir ja aber nicht anders helfen. Im articulirten Verhör antwortete sie auf denselben Vorhalt:

Digitized by Google

davon habe sie weiter nichts gewußt und nur gedacht, es könne doch nicht anders seyn. Daß sie jemand betreffen könne, daran habe sie nicht gedacht. Als sie das Kind nicht länger habe tragen können, habe sie es hingelegt und gesehen, daß es todt und ganz weiß gewesen sey, während es sonst immer rothe Backen gehabt. Um es nun einzuscharren, sey sie über das Feld hinter die kleinen Tannen gegangen, habe hier mit den Händen ein Loch in die Erde gemacht und das völlig todte Kind hineingelegt, darauf aber solches zugescharrt. Dabei habe sie wohl eine Stunde zugebracht. Es sey ihr gar nicht eingefallen, daß sie darüber betroffen werden könne. Als sie das Kind erdrückt, sey ihr gar nicht gut zu Muthe gewesen. Sie habe aber gedacht, es ginge doch nicht anders. Hätte sie in der Schule so viel gelernt, wie jetzt im Gefängnisse, so würde sie solche Gedanken nicht gekriegt haben. Auf die Frage: ob ihr beim Erdrücken nicht der Gedanke gekommen, daß sie ihr Kind doch lieber am Leben lassen wolle? antwortet sie, Nein! Schlichtings habe sie nachher das übrige Geld gebracht. Auf die Frage: ob sie die große Strafbarkeit ihrer Verbrechen eingesehen? erwiedert sie: daran habe sie eigentlich nicht gedacht; sie sey aber immer angst gewesen, weil sie nichts Gutes gethan. Befragt, was sie zu ihrer Entschuldigung anführen könne? antwortet sie: Sie habe früher Gottes Wort gar nicht recht kennen gelernt; sie habe zu wenig gewußt, was sie eigentlich gethan.

Aus den Aussagen der übrigen eidlich vernommenen Personen verdient noch Folgendes bemerkt zu werden:

Der Halbhüfner Stamer, bei welchem die Mutter der Inquisitin mir ihren 3 Kindern 14 Jahre gewohnt hat, sagt: an der Inquisitin sey auch nicht ein Tüttel Schlechtes gewesen; sie sey das bravste Mädchen unter der Sonne

Digitized by Google

gewesen; einzig in der häuslichen Wirthschaft, im Nähen, im Kinderwarten und treu ganz und gar. Weinend versichert er, daß er, wenn sie ihm nur ihre Noth geklagt hätte, ihre beiden Kinder gern neben seinen 11 Kindern großgezogen haben würde.

Der Bauervoigt Grell, bei welchem die Inquisitin gedient, deponirt: Schlechtes sey nichts an ihr, kein Sonnenstaub.

Der Hauswirth Bohnsack, bei welchem die Inquisitin sich nach Ermordung ihres jüngsten Kindes 3 Wochen aufhielt, sagt aus: er habe dieselbe oft gefragt, ob sie nicht bei ihm bleiben wolle. Behalten wolle er sie gern. Sie habe auch gewollt, wenn sie ihr Kind mitbringen dürfe. Dies habe er aber nicht eingehen wollen.

Der Hauswirth Käselau, bei welchem sie vor der That übernachtete, versichert: die Ehlers habe gesagt: er könne ihren Knaben wohl behalten, worauf er aber erwidert: Das könne er nicht. Dessen Tochter sagt aus: Im Bette hätten sie noch ziemlich lange mit einander gesprochen, wobei die Ehlers sehr munter und vergnügt geschienen. Ueber ihre Lage habe sie gegen sie gar nicht geklagt.

Der Gemeinträger Schlichting zu Lübeck, welcher den Knaben in der Kost hatte, deponirt: Weder er noch seine Frau haben die Ehlers um Bezahlung der schuldigen 8 Rthl. oder Wegnahme des Kindes gedrängt. Er würde das Kind auch ohne prompte Berichtigung der Schuld gern behalten haben. Auch habe die Ehlers nachher 4 Rthl ganz freiwillig abbezahlt. Er habe die Ehlers immer für eine sehr gutmüthige Person gehalten; besondere Liebe zu ihrem Kinde habe er indessen nicht bei ihr wahrgenommen.

Dasselbe sagt Schlichtings Ehefrau.

Nach der Aussage des Schiffers Gothknecht, bei wel-

Digitized by Google

chem die Inquisitin als Amme diente, war dessen Frau mit derselben sehr zufrieden und rühmte ihr stilles ordentliches Betragen; doch zeigte die Inquisitin wenig Zärtlichkeit für das Kind, welches sie stillte.

Aus einem Promemoria der Policeidirection zu Lübeck ergibt sich, daß zwar die Ehlers wegen der Unterhaltung ihres Kindes mehrmals vorgewesen, so wie, daß an Schlichting mehrere Strafbefehle zur Wegschaffung des Kindes ergangen, daß aber die Policei nachher von weiteren Maßregeln abgestanden sey; daß dieselbe überhaupt das Unterbringen unehelicher Kinder ohne hinreichende Caution nicht leidet; daß jedoch wegen Wegschaffung des jüngsten Kindes noch keine Maßregeln getroffen waren.

Der nun für die Inquisitin von Amtswegen bestellte Vertheidiger sucht zu zeigen, daß, wenn gleich hier ein wiederholter Verwandtenmord vorhanden sey, doch die ordentliche Strafe dieses Verbrechens nicht statt finden könne, indem die Inquisitin nicht im Sinne der Carolina als eine fürsetzliche, muthwillige Mörderin, mit dem höchsten Grade der bösen Absicht betrachtet werden könne, wie sich solches aus dem Charakter derselben, den Motiven zur That und dem Benehmen bei und nach der That ergebe, wobei der Defensor besonders ihre verzweifelte Lage und die Gedankenlosigkeit, womit sie gehandelt habe, geltend macht. Auch fehle es nicht an Milderungsgründen; dahin gehören besonders: schlechte Erziehung, Mangel und Noth, aufrichtiges Bekenntniß, ernstliche Reue und die geringe Liebe der Inquisitin zu ihren Kindern. Hierauf gründet der Vertheidiger die Bitte, dieselbe mit der Lebensstrafe zu verschonen und sie zu lebenslänglichem Zuchthaus zu verurtheilen.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Der Thatbestand der befragten beiden Verbrechen, so wie die Thatsache, daß die Inquisitin solche verübt hat, geht aus dem von letzterer vor Gericht freiwillig und wiederholt abgelegten, umständlichen Bekenntnisse mit völliger Gewißheit hervor.

§. 2.

Wenn man nemlich das oben vollständig angeführte, von der Inquisitin sowohl im summarischen als im articulirten Verhör abgelegte Bekenntniß, zuvörderst nur an sich und blos in Beziehung auf den Thatbestand, so wie auf die Thäterschaft der Inquisitin betrachtet, so wird die völlige Glaubwürdigkeit dieses in allen Hinsichten rechtsgültigen Geständnisses durch die genaue Uebereinstimmung desselben mit den übrigen erforschten Thatsachen ganz außer Zweifel gesetzt.

Zu den in dieser Hinsicht bemerkenswerthen Thatumständen gehören besonders folgende.

Es ist

1) erwiesen, daß die Inquisitin zwei uneheliche Knaben, den ältesten am 30. Oct. 1822, den jüngsten am 20. März 1825, geboren hat, wonach also Geschlecht und Alter mit dem der gefundenen Leichname zusammentreffen.

2) Mit dem jüngsten Kinde ging die Inquisitin am 7. April 1825 Morgens früh von Lübeck weg, kam am

Digitized by Google

Abend desselben Tages zu Lüchow bei dem Hauswirth Bohnsack ohne das Kind an, und kehrte, nachdem sie sich 3 Wochen bei demselben aufgehalten hatte, ohne das Kind nach Lübeck zurück.

3) Ihren ältesten, dritthalbjährigen Knaben holte sie am 29. April 1825 bei dem Träger Schlichting weg, ging damit aus Lübeck, übernachtete mit dem Kinde in Rondeshagen bei dem Köthner Käselau und kam am Abend des folgenden Tages (30. April) ohne das Kind nach Lübeck zurück.

Hiernächst

4) sind die Leichname der beiden Kinder an den von der Inquisitin genau beschriebenen und nachher auch in Gegenwart des Gerichts von ihr gezeigten Stellen, wo sie solche eingescharrt hatte, gefunden worden, und es trifft nicht nur das Alter und Geschlecht, so wie der Ort völlig zu, sondern auch die von der Inquisitin beschriebene Bekleidung der Leichen, so daß sich deren Identität nicht bezweifeln läßt.

Da solchemnach nicht nur der Thatbestand mit völliger Gewißheit ausgemittelt, sondern auch, daß die Inquisitin die Thäterin sey, außer allen Zweifel gesetzt ist, so können wir uns zur Ausmittelung und Bestimmung der von der Inquisitin verwirkten Strafe wenden.

§. 3.

Untersucht man nun in dieser Hinsicht zunächst die Natur der von der Inquisitin begangenen Verbrechen, so unterliegt es keinem erheblichen Bedenken, daß sich dieselbe eines wiederholten Verwandtenmordes schuldig gemacht hat. Denn daß sie

1) mit Ueberlegung handelte und daß also die von

ihr verübten Tödtungen die Natur des Mordes haben, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Wenn man nemlich auch, was die Tödtung des jüngsten Kindes betrifft, ihrer Versicherung, daß sie erst auf dem Wege, als sie durch Crumeß gewesen, den Gedanken, das Kind zu tödten, gefaßt habe, Glauben beimessen wollte; so liegt doch schon auch hierin eine Ueberlegung, wenn gleich wohl nur in geringerem Grade, indem der Andrang der traurigen Vorstellungen von ihrer Noth nicht als ein solcher, aus einer raschen Aufwallung des Affects hervorgegangener Gemüthszustand betrachtet werden kann, wie derselbe bei einem in der Hitze der Leidenschaft verübten Todtschlage vorausgesetzt wird. Ganz unzweifelhaft ist es aber, daß die Inquisitin bei Tödtung ihres ältesten Kindes mit Vorbedacht handelte, indem sie, ihrem Geständnisse zufolge, schon zwei Tage vor der That, auf dem Rückwege von Lüchow nach Lübeck, den Gedanken faßte, es mit dem ältesten Kinde eben so, wie mit dem jüngsten zu machen.

Eben so gewiß ist es,

2) daß keins der beiden Verbrechen als ein durch Bedrohung mit einer geringern Strafe ausgezeichneter Kindesmord im engeren Sinne anzusehen ist, indem dieser bekanntlich ein neugebornes Kind voraussetzt, d. h. ein solches Kind, das während des eigenthümlichen, die Strafbarkeit mindernden Körper- und Gemüthszustandes der Gebärenden, welcher auf den Act der Entbindung zu folgen pflegt, getödtet wurde. An dieser Voraussetzung fehlt es in vorliegendem Falle, indem das älteste Kind der Inquisitin bereits 2½ Jahr und das jüngste wenigstens schon 17 Tage alt, mithin keins von beiden ein neugebornes Kind in jenem Sinne war.

Digitized by Google

§. 4.

Die gesetzliche Strafe des solchergestalt vorhandenen Verwandtenmordes besteht, nach Vorschrift der P. G. O. Art. 137.

in der geschärften Strafe des Rades.

Wenn man nun zunächst blos auf die Beschaffenheit der von der Inquisitin begangenen verbrecherischen Handlungen an sich, mithin auf die objective Strafbarkeit Rücksicht nimmt, so bietet diese durchaus keinen Grund dar, welcher eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe zu rechtfertigen vermöchte. Vielmehr würde, wenn man die Sache blos von dieser Seite betrachtet, die von der Inquisitin begangene Wiederholung des Verwandtenmordes, zumalen da solche nach einem so kurzen Zwischenraum geschah, eine Schärfung der gesetzlichen Strafe rechtfertigen, wenn diese nicht schon eine innerlich und äußerlich geschärfte Todesstrafe wäre.

Meister princ. iur. crim. §. 114.

§. 5.

Es kommt mithin lediglich darauf an, zu untersuchen, ob nicht rechtliche Gründe vorhanden sind, durch welche die subjective Strafbarkeit dergestalt gemindert wird, daß eine Abweichung von der Todesstrafe überhaupt, oder doch von der gesetzlichen Art der Todesstrafe als statthaft anzusehen wäre.

Bevor man sich zu dieser Untersuchung wendet, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß man sich seit der neueren Aufhellung des philosophischen Strafrechts und der Strafpolitik von der Unstatthaftigkeit solcher qualificirten Todesstrafen überzeugt hat, daß diese daher immer seltener zur

Digitized by Google

Anwendung gekommen und in den neueren Gesetzbüchern abgeschafft worden sind. Wenn dieses nun gleich den Richter nicht berechtigt, von den noch bestehenden älteren Strafgesetzen ohne weiteres abzuweichen, so hat doch jene Veränderung der Ansichten die nicht zu bestreitende Folge gehabt, daß der neueren Praxis gemäs, nur da, wo der höchste Grad der objectiven und subjectiven Strafbarkeit vorhanden ist, auf die gesetzliche Strafe des geschärften Rades erkannt und daß denjenigen Rechtsgründen, welche eine Abweichung von dieser durch die peinliche Gerichtsordnung bestimmten geschärften Todesstrafe zu rechtfertigen geeignet seyn möchten, ein um so größeres Gewicht beigelegt wird.

§. 6.

Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, ist es nun nicht zu verkennen, daß hier Gründe vorliegen, wodurch die Strafbarkeit der Inquisitin gemindert wird.

Zu diesen Gründen einer geringeren subjectiven Strafbarkeit gehört

1) die Persönlichkeit der Inquisitin, und zwar

a) zunächst die Schwäche ihrer Geisteskräfte verbunden mit ihrer gänzlichen Unwissenheit in den ersten Religionslehren. Aus dem ausführlichen Berichte des Pastors Bischoff, welcher sie wiederholt im Gefängnisse besucht hatte, verdienen in dieser Hinsicht bereits oben angeführte Urtheile desselben ausgehoben zu werden. Er sagt: »Die Geisteskräfte der Inquisitin sind schwach. — Mit einer großen Gedächtnißschwäche ist Schwäche der Urtheilskraft und Einfältigkeit, die nur wenig zu fassen vermag, verbunden. — Von den Religionslehren weiß sie durchaus nichts. Ihr sittliches Gefühl ist stärker, als alle ihre übrigen Seelen-

kräfte. — Eine lange ruhige Prämeditation hat nicht stattgefunden, da sie deren kaum fähig ist. — Ihre Aufrichtigkeit ist zu rühmen.« Schließlich sagt der Pastor Bischoff: »Die Inquisitin ist eben so moralisch schwach und schlaff, als sie es körperlich ist. Ihre trotzige Verzagtheit und verzweifelnde Hülflosigkeit haben die besseren Mutter- und sittlichen Gefühle betäubt und sie zu den Verbrechen fortgerissen, die sie jetzt angst- und reuevoll beweint.«

Die Inquisitin selbst äußerte über diesen Gegenstand und zwar gegen den Pastor Bischoff: Sie könne sich keines Spruchs und keines Gebots der Religion erinnern. Während der zehn Jahre, die sie in Lübeck gedient habe, sey sie zwar zuweilen in die Kirche, aber niemals zum Abendmahle gegangen, weil sie sich geschämt habe, so ärmlich gekleidet neben Anderen zu erscheinen. Im articulirten Verhör sagt sie: wenn sie damals die Religionskenntniß gehabt, die sie in ihrem Gefängniß erlangt habe, so würde sie das nicht gethan haben. Und auf die Frage, was sie zu ihrer Entschuldigung anführen könne? antwortet sie: »Sie habe Gotteswort früher gar nicht recht kennen gelernt; sie habe zu wenig gewußt, was sie eigentlich gethan.«

Hiernach fehlte es also bei der Inquisitin theils an einer klaren Einsicht der ganzen Größe und Strafbarkeit ihres Verbrechens, theils an einem hinreichenden Gegengewichte gegen die aus ihrer Noth entstehende Versuchung und an der nöthigen geistigen und moralischen Kraft, um den Reiz zur That zu bekämpfen.

Daneben ist

b) die Gemüthsart und das frühere Betragen der Inquisitin zu berücksichtigen. Hierüber finden sich in den Acten so viele und überaus rühmliche Zeugnisse, wie

Digitized by Google

sie selten dermaaßen vorkommen. Unter andern sagt der Halbhüfner Stammer, bei welchem die Mutter der Inquisitin mit ihren 3 Kindern 14 Jahre gewohnt hat, aus: »An der Inquisitin sey auch nicht ein Tüttel Schlechtes, sie sey das bravste Mädchen unter der Sonne gewesen, einzig in der häuslichen Wirthschaft, im Nähen, im Kinderwarten und treu ganz und gar.«

Auf ähnliche Art deponirt der Bauervogt Grell, bei welchem die Inquisitin gedient hat: »Schlechtes sey nichts an ihr, kein Sonnenstaub.«

Diese Zeugnisse über die Gemüthsart und das gute Betragen der Inquisitin berechtigen zu der Voraussetzung, daß solche an sich nicht zu einem solchen Verbrechen geneigt war, sondern nur durch einen mächtigen äußeren Reiz dazu hingerissen werden konnte, wodurch also ihre Strafbarkeit auf eine geringere Stufe herabsinkt.

Hiernächst ist

2) die Noth, worin sich die Inquisitin befand, in Erwägung zu ziehen. Sie war nicht nur ganz arm, sondern ihr schwächlicher Körper und ein hinkender Fuß erschwerten ihr auch noch den Erwerb ihres Unterhaltes. Dabei hatte sie zwei uneheliche Kinder zu versorgen, wozu sie von den beiden Vätern nicht die geringste Unterstützung erhielt. Für das älteste Kind mußte sie jährlich 12 Rthl. Kostgeld bezahlen, während ihr Jahrlohn nur 10 Rthl. betrug. Schon mehrmals war von Seiten der Policeibehörde zu Lübeck die Wegschaffung des Kindes verlangt worden. Für das jüngste Kind, das, wie sie wußte, weder ohne Caution in Lübeck geduldet, noch in ihrer Heimath aufgenommen wurde, hatte sie noch gar keinen Zufluchtsort. Und wenn sie solches nicht unterbrachte, so

Digitized by Google

konnte sie nicht wieder in Dienst gehen und also auch nicht das Kostgeld für das älteste Kind erwerben. Zwar hatte der Träger Schlichting sie nicht gedrängt das rückständige Kostgeld zu bezahlen, oder das Kind wegzunehmen. Allein sie war ihm doch schon 8 Rthl. schuldig. Auch hatte sie sich bereit erklärt, sowohl bei Bohnsack als bei Käselau zu bleiben und ohne Lohn zu dienen, wenn sie ihr ältestes Kind mit dahin bringen dürfe, welches diese aber nicht eingehen wollten.

Die Lage der Inquisitin war daher in der That in einem hohen Grade hülflos. Und diese Noth, worin sie sich befand, ist als die einzige und mächtige Triebfeder zu den Verbrechen anzusehen. Da nun starke äußere Reize, welche zu einem Verbrechen hinreißen, die subjective Strafbarkeit herabsetzen,

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 123.

so muß jener Hülflosigkeit der Inquisitin nothwendig diese Wirkung beigelegt werden.

Aus diesem unglücklichen Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse erklärt sich dann auch

3) der Gemüthszustand, worin sich die Inquisitin bei Begehung der Verbrechen befand. Die Vorstellung von der Hülflosigkeit ihrer Lage mußte nemlich um so mächtiger und unwiderstehlicher auf sie einwirken, je schwächer sie an Geist, je größer ihre Unwissenheit in den Lehren in der Religion und je weniger sie also im Stande war, die Macht jener Vorstellung zu bekämpfen. Dieser Gemüthszustand ergibt sich besonders auch aus der Gedankenlosigkeit, womit sie handelte, indem sie nicht etwa einen verborgenen oder abgelegenen Ort zur Ausführung der That wählte, sondern ihre beiden Kinder am hellen Tage auf der

Digitized by Google

offenen Landstraße umbrachte und beide gleich neben derselben nur oberflächlich in den Sand verscharrte, wobei ihr, wie sie versichert, gar nicht einmal einfiel, daß sie von Andern bemerkt und betroffen werden könne.

Hiermit stimmt dann auch die von der Inquisitin gleich beim Anfang der Untersuchung und in allen Verhören gleichförmig geschehene Aussage überein, indem sie versichert, sie habe immer gedacht, »es helfe sie doch nichts, es könne doch nicht anders seyn, sie müsse ihr Kind nur umbringen.« Nur in einem solchen Zustande der Verzagung war es möglich, daß die Inquisitin, ungeachtet ihrer sonstigen Gutmüthigkeit und ungeachtet sie durch das Weinen ihres ältesten Kindes gerührt wurde, dennoch die That vollbrachte.

In dieser Beziehung verdient dann auch

4) die von der Inquisitin bezeugte Reue berücksichtigt zu werden. Sie versichert glaublich, daß sie nach der That den Vorsatz gefaßt habe, sich selbst umzubringen.

Und während der Untersuchung hat sie die sprechendsten Beweise der ernstlichsten Reue gegeben. Kann nun gleich diese Reue nicht als Probe der Verbesserlichkeit der Inquisitin, oder als eigentlicher Milderungsgrund hier in Betracht kommen; so dient sie doch in Verbindung mit den bisher angeführten Umständen zum Beweise der geringeren Stufe der Zurechnungsfähigkeit, auf welcher die Inquisitin bei der That stand.

In der nemlichen Hinsicht ist endlich

5) auch die Aufrichtigkeit, mit welcher sie gleich beim Beginnen des ersten Verhörs, auf die Frage wegen der ihr bekannten Ursache ihrer Verhaftung, ihre Verbrechen mit allen Umständen bekannte, und welche sie während der ganzen Untersuchung bewies, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Alle diese vereinigt zu beachtende Gründe lassen mit Sicherheit auf einen Zustand der sehr geminderten Zurechnungsfähigkeit schließen und setzen die subjective Strafbarkeit dergestalt herab, daß die Inquisitin nicht in voller Masse als eine muthwillige vorsätzliche Mörderin im Sinne der Peinlichen Gerichtsordnung betrachtet werden kann und eben daher auch nicht mit der gesetzlichen Strafe des geschärften Rades zu belegen ist.

§. 7.

Während sich nun aus der bisherigen Ausführung ergibt, daß wider die Inquisitin nicht auf die durch das Gesetz für den Verwandtenmord angedrohte qualificirte Todesstrafe zu erkennen ist, könnte auf der andern Seite vielleicht noch die Frage entstehen, ob nicht die Strafbarkeit der Inquisitin durch die vorhin bemerkten Rücksichten so sehr herabgesetzt werde, daß solche überhaupt mit der Todesstrafe zu verschonen und nur zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe zu verurtheilen sey.

Diese Frage ist aber unbedenklich zu verneinen. Denn wenn auch in Hinsicht auf die Ermordung des jüngsten Kindes, falls diese allein zu beurtheilen wäre, theils wegen der größeren Hülflosigkeit, theils wegen des geringeren Grades der Ueberlegung, theils wegen der Leichtigkeit, womit die Tödtung desselben bewirkt wurde, eine Abweichung von der Todesstrafe sich würde rechtfertigen lassen, so fallen doch alle diese Gründe, in Rücksicht der Ermordung des ältesten Kindes, hinweg.

Es ist nemlich

1) nicht zu verkennen, daß bei der wiederholten Begehung des nemlichen, kaum vor drei Wochen von ihr

verübten Verbrechens keine solche Ueberraschung durch den Andrang der Vorstellung von ihrer Hülflosigkeit möglich war, als bei der ersten Begehung des Verbrechens; so wie, daß die Reue und Unruhe, welche die Inquisitin nach Ermordung des ersten Kindes empfand, für dieselbe einen wichtigen Abrathungsgrund von dem neuen Verbrechen enthielt.

Hiernächst war auch

2) in Hinsicht der Versorgung des ältesten Kindes die Inquisitin bei weitem nicht in einem so dringenden Zustande der Noth und Hülflosigkeit. Denn das Kind war schon längst bei Schlichtings untergebracht, und die Policei hatte von weiteren Maßregeln zur Fortschaffung des Kindes abgestanden. Und wenn gleich die Inquisitin dem Schlichting 8 Rthl. Kostgeld schuldig war, so wurde sie doch, ihrem eigenen Geständniß zufolge, von diesem weder wegen Bezahlung des Geldes, noch wegen Wegnahme des Kindes gedrängt.

Auch verfuhr

3) die Inquisitin bei Ermordung des ältesten Kindes mit weit mehr Vorbedacht, indem sie schon auf dem Rückwege von Lüchow nach Lübeck den Gedanken faßte, das Kind gleichfalls umzubringen. Ueberdies

4) zeigte sie bei Ausführung des zweiten Verbrechens eine größere Hartherzigkeit und Verläugnung aller mütterlichen Gefühle, da sie durch das Weinen des Knaben nicht dergestalt gerührt wurde, daß sie das Verbrechen aufgegeben hätte. Dazu kommt endlich,

5) daß die Ermordung des gesunden blühenden Knaben von dritthalb Jahren weit schwerer war, und daß es gewiß einer anhaltenden Kraftanstrengung, mithin eines

Digitized by Google

sehr festen bösen Vorsatzes bedurfte, um demselben durch bloßes Andrücken an die Brust der Mutter das Leben zu rauben.

In Erwägung aller dieser Rücksichten konnte die Inquisitin durch Richterspruch mit der Todesstrafe nicht verschont bleiben, sondern mußte vielmehr zur Strafe der Enthauptung verurtheilt werden.

Digitized by Google

III.

Untersuchungssache

wider

den Dienstknecht Johann Andreas Wilhelm Rosin aus Staßfurth, Inquisiten

wegen zwiefachen Raubmordes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Einige Nachbarn des zu Giersleben, im herzoglich Anhalt-Cöthenschen Amte Warmsdorf wohnenden Schutzjuden Heinemann Moses bemerken am 23. Jul. 1826, daß das Haus, welches dieser mit seiner Ehefrau allein bewohnt, von Nachmittags 2 Uhr an verschlossen bleibt. Als sie deshalb Abends gegen 9 Uhr über die Hofmauer steigen, und so an das aus der Wohnstube nach dem Hof gehende Fenster gelangen, erblicken sie einen auf der Erde liegenden Körper und hören ein dumpfes Stöhnen. Sie steigen deshalb mittelst einer Leiter durch ein offenstehendes Fenster des oberen Stockwerks in das Haus und finden nun den Heinemann todt, seine Ehefrau aber gleichfalls auf der Erde liegend und wimmernd. Nachdem die Frau in die obere Stube getragen, hier vom Blute gereinigt und ihr durch den hinzugerufenen Chirurgus Müller etwas Thee und Arznei eingeflößt worden, kommt sie so weit zu Kräften und Besinnung, daß sie auf die Frage: wer ihr etwas zu leid gethan? schwach, aber doch verständlich antworten kann: »Giffhorns Knecht!« Auch die weitere Frage: was derselbe an gehabt? beantwortet sie noch mit den Worten »einen weißen Rock.«

Digitized by Google

Das nun gegen 12 Uhr hinzukommende Gericht versucht zwar weitere Auskunft von ihr zu erlangen; jedoch vergeblich, indem sie in den besinnungslosen Zustand zurückfällt und Morgens gegen 9 Uhr stirbt.

Die von derselben gemachte Bezeichnung des Thäters lenkt alsbald den Verdacht auf den bei dem Pachter Giffhorn zu Giersleben dienenden Knecht Rosin. Dieser wird daher noch in derselben Nacht um 1 Uhr in dem Gasthause zu Güsten, wo er gerade tanzt, durch den ausgeschickten Gendarmen verhaftet, und nach Warmsdorf gebracht.

In dem an demselben Tage mit ihm vorgenommenen Verhör leugnet er die That mit vielem Anschein der Wahrheit bestimmt ab, und versichert insbesondere nur ein einziges Mal vor 14 Tagen in Heinemanns Hause gewesen zu seyn, dasselbe aber seitdem nicht wieder betreten zu haben.

Da indessen der Actuarius in Erfahrung bringt, daß Rosin auf dem Tanzboden zu Güsten eine Taschenuhr sehen lassen, so wie daß er am 23. Jul. noch Mittags um 12 Uhr in Heinemanns Hause gewesen sey, so begibt er sich nach jenem Verhöre in den Arrest des Rosin und hält ihm diese Umstände vor, worauf derselbe erblaßt, die Augen zu Boden schlägt und anfangs schweigt, dann aber auf weiteres Zureden und auf den Vorhalt der von Heinemanns Ehefrau geschehenen Aussage, das Bekenntniß ablegt, daß er das Verbrechen begangen habe, und die näheren Umstände angibt.

Vor deren Erzählung mögen hier die Ergebnisse der Leichenöffnung und der über die Person des Rosin eingezogenen Nachrichten eine Stelle finden.

Bei der in Gegenwart der besetzten Gerichtsbank von dem Amtsphysicus D. Joachimi und beeidigten Amtschirur-

Digitized by Google

gus Holzschuh, unter Zuziehung des oben gedachten Chirurgus Müller, vorgenommenen Leichenschau findet man

1) an dem Leichname des ungefähr 73 Jahr alt gewesenen Heinemann Moses am linken Stirnbein eine 2 Zoll lange Hiebwunde, welche bis auf diesen Knochen geht und solchen mit verletzt hat; dann weiter hinterwärts eine 4 Zoll lange und 2½ Zoll breite Quetschwunde. Nach Abnahme der äußeren Kopfbedeckung zeigt sich unter dieser Quetschwunde der Hirnschädel dergestalt verletzt, daß einzelne Knochensplittern herausgenommen werden. Von der Hiebwunde wird innerlich keine Folge bemerkt. Das große Gehirn ist mit Blut überfüllt. Das zu Protocoll gegebene ärztliche Gutachten geht wörtlich dahin, »daß jene Verletzung am Schlafbein die einzige Todesursache sey, diese »Wunde auch bei dem vorgerückten Alter des Heinemann »und weil er von 2 Uhr Mittags bis 9 Uhr Abends ohne »Hülfe gelegen, für absolut lethal zu achten, indem auch »im Fall der schnellen Hülfe der etwaige Versuch der Tre»panation für äußerst zweifelhaft zu halten sey.«

In dem später eingereichten Gutachten wird dies näher ausgeführt und insbesondere bemerkt, daß das Extravasat und die durch den Schädel penetrirende Verletzung, wodurch das Gehirn in hohem Grade afficirt worden, für absolut tödtlich geachtet werden müsse.

2) An dem Leichname der Ehefrau des Heinemann, welche ungefähr 50 Jahr alt gewesen, findet sich, bei der erst am 26. Jul. vorgenommenen Section, bereits ein hoher Grad der Fäulniß. »Am Halse auf der rechten Seite »bemerkt man eine starke Suggilation, 5 Quadratzoll im »Umfang, eine Hiebwunde 3 Zoll lang, auf dem rechten »Seitenbein, eine Quetschwunde über dem linken Schlaf»bein, 4 Zoll im Umfang, und eine Quetschwunde in der

»Mitte des Stirnbeins.« Nach abgenommenen Kopfbedeckungen findet sich die arteria temporalis zerquetscht, das rechte Schlafbein nebst dem Seitenbein in acht Stücke zerschmettert, welche Zerschmetterung sich bis in das Scheitelbein erstreckt. Ein Stück des Scheitelbeins von 1¼ Zoll groß, welches in das Gehirn eingedrungen, wird ohne Hülfe eines Instruments aus demselben herausgenommen. Unter der zweiten Quetschwunde ist ein Stück von der äußeren Stirntafel, einen halben Zoll groß, in die Stirnhöhle hineingeschlagen, wo es im Blute schwimmt. Die Aerzte erklären alsbald diese Verletzungen für unbedingt tödtlich und bemerken, wie es zum Verwundern sey, daß die Verletzte noch so lange habe leben können. In dem nachher eingereichten Gutachten wird jene Ansicht weiter ausgeführt.

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Rosin ergeben sich folgende Umstände:

Johann Andreas Wilhelm Rosin, am 1. Advent 1800 zu Staßfurt geboren und also über 26 Jahr alt, ist der einzige Sohn des noch daselbst lebenden Arbeitsmannes Christian Rosin, welcher nebst seiner Ehefrau aussagt, daß der Sohn sich schlecht, faul, widerspenstig und ungehorsam betragen habe. Nachdem er die Schule unfleißig besucht hatte und im 14. Jahre confirmirt worden war, ging er beim Oberamtmann Bennecke in Dienst, welchem er ein Zugeisen, eine Spannkette und 4 Metzen Futterkorn stahl und deshalb vermöge Urtheils des Oberlandgerichts zu Magdeburg vom 14. Jul. 1818 mit 8tägigem Gefängniß und 20 Ruthenhieben bestraft wurde. Als er nachher beim Gutsbesitzer von Maltitz zu Staßfurt diente, stahl er seinem Mitknecht Balke zu drei verschiedenen Malen Geld aus dessen Westentasche, zusammen 2 Napoleond'or und ½ Friedrichsd'or, wegen welcher Diebstähle er durch ein von

demſelben Gerichte am 22. Nov. 1819 gefälltes Erkenntniß zu 60 Ruthenſtreichen auf den entblößten Rücken, (je 20 an drei aufeinander folgenden Tagen) und 12wöchentlichem einſamen Gefängniß verurtheilt, auch des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verluſtig erklärt wird.

Nachdem er dieſe Strafe überſtanden, hat er ſich im Dienſt verſchiedener Brodherrn im Ganzen ordentlich betragen, nur daß er ſich gegen einen derſelben thätlich zur Wehre geſetzt und dem andern ein Pferd, das nicht gut ziehen wollte, mit der Heugabel verletzt hat.

Seit mehreren Jahren lebte er mit der bei ihrer Stiefmutter zu Güſten ſich aufhaltenden Sophie Ritter in vertrautem Umgange und zeugte mit derſelben zwei noch lebende Kinder.

Von der That ſelbſt und den ihr vorausgehenden und nachfolgenden Umſtänden legt er am 2. Aug. 1826 vor beſetzter Gerichtsbank folgendes genaue Bekenntniß ab, welches mit wenigen Ausnahmen mit dem bereits am 24. Juli im Arreſt abgelegten Geſtändniſſe übereinſtimmt, und bei welchem er im Specialverhöre beharret:

»Ungefähr vor 3 Wochen« (alſo etwa 10 Tage vor der That) »bekam ich 16 Sgr. Miethgeld von meinem Herrn, ging damit zu dem Heinemann und kaufte mir dafür ein Paar Stiefeln. Von dieſem Augenblicke an, beſonders wenn ich im Felde beſchäftigt war, und daran dachte, daß ich ganz abgeriſſen ſey und die Abſicht habe, nun bald mein Mädchen zu heirathen und meinen Kindern einen Vater zu geben, fiel mir öfters ein, daß der Jude Heinemann doch Geld haben müſſe, und wenn ich ſolches kriegen könnte, ich außer aller Sorge wäre. Ich überlegte dann immer, wie ſolches wohl zu bekommen ſeyn möchte. Dieſe Gedanken kamen mir ſeitdem nicht aus dem Sinn. Den Entſchluß,

Digitized by Google

die Heinemannschen Eheleute zu berauben, und damit es nicht entdeckt werde, dieselben zu tödten, faßte ich erst in der letzten Woche meines Dienstes. Am 23. Jul. ging ich gegen 11 Uhr zu Heinemann, um Nähnadeln zu kaufen, welches aber nur ein Vorwand war, indem ich vielmehr die Gelegenheiten des Hauses absehen wollte, um die That sicherer ausführen zu können. Ich sagte dem Heinemann, daß ich Nachmittags wiederkommen würde, um ein Paar lederne Hosen zu kaufen, und entfernte mich mit dem Vorsatz, die Mordthaten und den Raub noch an demselben Nachmittage auszuüben. Vor und während dem Mittagsessen, bei welchem ich immer an meinen Plan dachte, unruhig war und sehr wenig genoß, beschloß ich mit dem Beile, welches zum täglichen Gebrauch unter dem Schuppen lag, den Mord zu vollführen.« (Auf die ihm im Specialverhör vorgelegte Frage, ob ihn nicht wegen des schweren Verbrechens Grauen und Bangigkeit überfallen und sein Gewissen ihn nicht geschlagen habe? antwortet er: »Nein, auf keine Art!«) »Ich ging nun gleich nach Tisch in den Schuppen, nahm das Beil unter meinen Matin, verweilte noch eine Viertelstunde im Pferdestall und begab mich dann gegen 12 Uhr zu Heinemann. Dieser nöthigte mich in seine Stube und ließ mich niedersetzen, welches ich mir gefallen ließ, indem ich es nicht für rathsam hielt, jetzt schon über den alten Mann herzufallen, weil dessen Ehefrau nicht zugegen war, die doch, wenn ich nicht entdeckt seyn wollte, zugleich getödtet werden mußte, so wie, weil die Leute noch nicht zur Kirche gegangen waren, welche im Vorbeigehen mich leicht hätten stören können. Aus diesen Gründen fing ich mit dem alten Manne ein Gespräch über die Fasten an (es war Fasttag, aber Handelstag) und ließ mir die ganze Geschichte der Zerstörung Jerusalems von

Digitized by Google

ihm erzählen. Hierdurch erreichte ich meine Absicht, die Zeit ging hin und die Leute waren endlich in die Kirche. Nach einer Viertelstunde brachte die Frau ihrem Manne Geld, welches derselbe in die obere Stube trug. Um halb 2 Uhr holte Heinemann die ledernen Hosen herbei, wofür er 3 Rthl. forderte. Da ich ihm nur 2 Rthl. geben wollte, brach er, wie ich vorausgesehen, den Handel ab, und wollte die Hosen wieder hinausbringen. Dies war der Augenblick, den ich erwartet hatte. Ich rannte jetzt den Mann von hinten mit beiden Händen auf seine nach dem Ofen hin auf einem Stuhle sitzende Frau dergestalt los, daß beide auf den Fußboden stürzten und die Frau unten hin zu liegen kam. Jetzt ergriff ich das Beil, welches mit dem Stiel in meiner Matinstasche steckte, und schlug damit die Frau, welche sich inzwischen hervorgearbeitet hatte und aufstehen wollte, rechts über das Ohr an den Kopf, so daß sie sogleich niedersank, versetzte dann dem Manne, welcher vor Schreck still lag, einen Schlag auf die linke Seite des Kopfes, zwischen Aug' und Ohr. Der alte Mann lag gleich fest ohne ein Glied zu rühren, todt da. Die Frau richtete sich aber, als ich noch ein wenig in der Stube verweilte und die beiden Körper ansah, ob sie auch wirklich todt wären, wieder auf, worauf ich derselben noch 2 Schläge über den Kopf gab, nach welchen sie niedersank. Dem Manne habe ich wohl nur einen Schlag gegeben — ich kann mich dessen nicht erinnern. Wie alle diese Schläge geschehen, ob mit der Schärfe oder dem Rücken des Beils, weiß ich nicht auszusagen, indem ich nicht darauf gemerkt, wie ich das Beil gehalten und wie ich damit geschlagen. Hierauf ging ich aus der Stube, klinkte die Stubenthür fest ein, verriegelte die noch offenstehende obere Hälfte der Hausthüre, deren untere Hälfte der alte Heinemann nach mei-

nem Eintritt verschlossen hatte, begab mich dann in die unverschlossene obere Stube, steckte die daselbst auf einem runden Tisch liegende silberne Sackuhr, welche ich dem Gericht überliefert habe, in die Tasche, öffnete ein zwischen dem Ofen und dem Bette hängendes Schränkchen, mittelst des daran steckenden Schlüssels, nahm aus demselben einen grauen leinenen Beutel, worin ich nachher 4 Rthl 12 Sgr. Preuss. Cour. und darunter 2 Lüneburg. 2 Gutegroschenstücke fand, und ein Paar weiße wollene Frauenstrümpfe mit. An allen übrigen Sachen habe ich mich nicht vergriffen, denn es war mir nur um Geld zu thun. Als ich darauf herunterging, sah ich durch das in der untern Stubenthür befindliche Glasfenster, daß die Heinemann sich mit dem Oberleib wieder aufgerichtet hatte, ging jedoch nicht zu ihr hinein, indem ich fest glaubte, daß sie an den von mir erhaltenen Schlägen genug habe und doch sterben müsse, ehe Jemand in das Haus kommen werde, zumal, da ich sehr vorsichtig vorher die Oberthür zugeriegelt hatte und das an der Unterthür befindliche Schloß beim Hinausgehen abschnappte und hinter mir zuschlug. — Noch muß ich bemerken, daß mein Beil nach den ersten Schlägen noch nicht blutig war. Als ich aber der Frau noch 2 Schläge versetzt hatte, war zwar der Stiel unbefleckt, das Eisen hingegen, besonders der Rücken sehr blutig, weshalb ich dasselbe an dem Rocke der Heinemann rein abwischte und dann erst nach der Oberstube ging. Nachdem ich nun unbemerkt nach meinem Stalle gegangen war und das Beil hinter des Enken Zeuglade gelegt hatte, begab ich mich mit den geraubten Sachen nach Güsten, und zwar zuerst zum Schuster Grosche, dem ich auf meine 2 Rthl. betragende alte Schuld, 1 Rthl. sodann zum Juden Abraham, von welchem ich die jetzt noch anhabenden Beinkleider und Weste

Digitized by Google

für 1 Rthl. 20 Ggr. kaufte. Darauf ging ich zu der Ritter, gab ihr 14 Ggr. nebst den Strümpfen für sich und 4 Ggr. für meine Kinder und begab mich Abends etwa um 8 Uhr in das Gasthaus zu den 3 Kronen, wo ich einige Tänze mitmachte und etwa 9 Ggr. verzehrte.« (Auf den ihm hier gemachten Vorhalt, daß er unmöglich um einer solchen Kleinigkeit willen zwei Menschen habe ermorden können, erklärt der Inquisit, er habe geglaubt, mehr Geld zu finden und könne betheuern, daß er nicht mehr entwendet habe. Hätte er gewußt, daß er nicht mehr Geld finden werde, so würde er einen solchen Mord nicht auf seine Seele geladen haben. — Die Ritter, erklärt er unter Betheurungen, sey völlig unschuldig. Sie habe von Allem nicht das Mindeste gewußt, und ihr würde er solches am wenigsten gesagt haben). — Hierauf fährt er fort: »es reuet mich mein Verbrechen gar sehr, und wenn ich auch in meiner Jugend die Schule nicht so fleißig, wie andere Kinder, besucht habe, so habe ich doch sehr wohl die Gebote gekannt und begriffen, und weiß, daß man nicht tödten und nicht stehlen soll. Gerne würde ich jetzt das Geschehene ungeschehen machen, und bitte nun um gnädige Strafe.«

Die Aussagen der Zeugen stimmen in allen Puncten, wovon sie Wissenschaft haben konnten, mit den Angaben des Inquisiten überein. Die Uhr, welche zu 3 Rthl. geschätzt wurde, der Geldbeutel und die wollenen Strümpfe sind für das Eigenthum des Heinemann anerkannt worden. Auch ist die vom Inquisiten angegebene Verwendung des gestohlenen Geldes wahr befunden worden.

Nur eine bezeugte Thatsache hat der Inquisit abgeleugnet. Der Oberknecht Maigater sagt nemlich am 1. August aus: als er vor etwa 4 Wochen dem, aus dem Heinemannschen Hause kommenden Inquisiten begegnet sey, habe

Digitized by Google

sich dieser bei ihm erkundigt, ob Heinemann wohl reich sey? ob er allein im Hause wohne, und ob denn die alten Leute keine Magd bei sich hätten? Der Inquisit, welchem dieses vorgehalten wird, versichert jedoch, damals gegen Maigater nichts weiter geäußert zu haben, als: bei dem Juden könne man Alles kriegen, derselbe habe viele Sachen. Auch in der Gegenstellung, worin ihm Maigater jene Reden umständlich und bestimmt ins Gesicht sagt, bleibt der Inquisit im Ganzen beim Ableugnen, erklärt jedoch, er könne sich nicht besinnen, auch wegen des Geldes gefragt zu haben.

Nachdem zwei Sachwalter die ihnen aufgetragene Vertheidigung des Inquisiten abgelehnt hatten, übernimmt solche ein dritter.

Dieser sucht nun in der eingereichten Vertheidigungsschrift zunächst den Hergang durch eine vorausgeschickte Erzählung ganz actenwidrig so darzustellen, als ob der Inquisit in seiner Lage unwillkürlich zu dem Entschlusse, Jemanden zu bestehlen, gedrungen, durch die übertriebene Forderung des Heinemann für die ledernen Hosen erbittert, und durch das von dem Juden beabsichtigte Wegtragen der Hosen noch mehr erhitzt und in einen Zustand gerathen sey, worin er seiner nicht mehr mächtig gewesen wäre. In diesem Gemüthszustande habe er erst der Ehefrau und dann dem Manne, mit einem gerade bei sich geführten Beil einen Schlag auf den Kopf gegeben. Seine armseligen Umstände hätten ihn nun vermocht, zu untersuchen, ob er nicht etwa Geld finden könne, um dadurch wenigstens seine Braut und seine Kinder zu retten. Als er darauf mit den entwendeten Sachen herabgekommen, habe er gesehen, daß die Heinemann noch lebe. Wenn er nun die Absicht gehabt hätte, daß er als Thäter nicht herauskäme, so würde er

Digitized by Google

derselben noch einen Schlag versetzt haben; dazu sey jedoch sein Gemüth zu gut gewesen.

Nach dieser Erzählung sucht nun der Vertheidiger 1) zu zeigen, daß es am Thatbestande des Raubmordes fehle. Denn der Inquisit habe eigentlich nur den Heinemann tödten wollen. Daß er nun auch dessen Ehefrau angetroffen habe, dies sey ein Zufall gewesen. Auch sey es nicht erwiesen, daß der Tod der Heinemannschen Eheleute als eine Folge der Handlungen des Inquisiten anzusehen sey; denn sein Geständniß allein könne dies nicht darthun. Auch werde solches nicht durch die Leichenöffnung erwiesen. Denn theils sey diese zu spät geschehen und daher die Leichname schon in Fäulniß gewesen, theils seyen die Gerichtsärzte nicht vorher vereidet worden, theils sey es unstatthaft, daß man dabei auch den Chirurgus Müller zugelassen habe. Es sey außerdem aus dem Sectionsprotocolle nicht zu ersehen, ob das Gericht durch eigene Wahrnehmung die protocollirten Thatsachen beobachtet habe. Das Urtheil über die Tödtlichkeit der dem Heinemann zugefügten Verletzung enthalte einen Widerspruch, und bei dem Urtheile über die Verletzungen am Körper der Frau seyen die übrigen Erscheinungen, insbesondere die eingetretene Fäulniß der innern Theile außer Acht gelassen. Außerdem verdienten auch die beiden ärztlichen Gutachten keinen Glauben. Denn die Unterschrift des Amtsphysicus sey radirt und habe keine Aehnlichkeit mit der Unterschrift des Sectionsprotocolles. Es fehle dabei das Datum, und die Gutachten seyen ihrem Inhalte nach ein wahrer Wirrwar und Mischmasch. 2) Darauf macht der Defensor folgende Milderungsgründe geltend. Aus der Lage des Inquisiten, aus der Volksmeinung, daß das Leben eines Juden nicht von großem Werthe sey, und der Leichtigkeit, womit das Verbrechen an

den alten schwachen Leuten habe verübt werden können, sey ein mächtiger Reiz zur That entstanden, wodurch dessen Strafbarkeit sehr gemindert werde. Daneben habe der Inquisit die That nicht vollendet, indem er der noch lebenden Heinemannschen Ehefrau nicht noch einen Schlag gegeben habe. Sowohl hierdurch, als durch bei den Verhören bewiesene Rührung habe er seine ernstliche Reue an den Tag gelegt. Dazu komme der Mangel einer guten Erziehung. Hierauf gründet der Vertheidiger die Bitte, den Inquisiten nur zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Bei der Form des Verfahrens findet sich nichts zu erinnern. Vielmehr ist die Untersuchung mit vieler Umsicht und Genauigkeit geführt worden. Auch hat der Vertheidiger, außer einigen hinsichtlich der Leichenöffnung und der ärztlichen Gutachten erhobenen, weiter unten zu prüfenden Zweifeln, gegen das Verfahren nichts eingewendet.

§. 2.

Der Thatbestand und die rechtliche Natur des vom Inquisiten geständlich begangenen Verbrechens unterliegen keinem Zweifel. Dasselbe besteht in einem zwiefachen Raubmorde und ist als vollständig erwiesen zu be-

Digitized by Google

trachten, indem sowohl die geschehene Tödtung des Heinemannschen Ehepaars (§. 3.) als der Vorbedacht, womit solche geschehen (§. 4.) aus der Untersuchung mit Gewißheit hervorgeht.

§. 3.

Es ist nemlich, so viel den Beweis der vom Inquisiten verübten Tödtung des Heinzmann Moses und dessen Ehefrau betrifft,

I. gewiß, daß der Inquisit diesen beiden Personen in ihrer Wohnung am 23. Jul. 1826 Nachmittags gegen 2 Uhr theils mit der Schärfe, theils mit dem Rücken des den Acten beiliegenden Beils die, bei der Leichenschau bemerkten, Kopfverletzungen beigebracht hat. Dieses ergibt sich aus dem sehr umständlichen, wiederholten und sowohl mit der von der Heinemannschen Ehefrau vor ihrem Tode gemachten Angabe, als auch mit den Zeugenaussagen und mit den Umständen übereinstimmenden, mithin, formell und materiell, vollkommen glaubwürdigen Geständnisse desselben.

Daß aber

II. die gedachten Kopfverletzungen auch als die Ursache des erfolgten Todes der Heinemannschen Eheleute anzusehen sind, erhellet

A. schon daraus zur Genüge, daß solche tödtlich d. h. ihrer Natur nach geeignet waren, den Tod zu bewirken, so wie daß der Tod der beiden Verletzten kurz nach der geschehenen Verwundung eingetreten ist, indem der Heinemann Moses Abends um halb 9 Uhr, mithin 7 Stunden nach der That bereits todt angetroffen wurde, seine Ehefrau aber am folgenden Tage, Morgens um halb 9 Uhr, verstarb.

Dieses Daseyn einer zur Hervorbringung des erfolgten

Todes hinreichenden Ursache macht es aber nöthig, denselben als die Wirkung jener anzusehen, falls nicht eine Thatsache erwiesen ist, welche diesen Causalzusammenhang zweifelhaft macht.

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen. §. 169. Bauer Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Gött. 1827. II. Ausg. §. 66.

An dieser letzteren Voraussetzung fehlt es aber in vorliegendem Falle gänzlich, indem sich aus der Untersuchung durchaus kein anderer Umstand ergeben hat, welcher auch nur möglicher Weise, als die Ursache des plötzlich erfolgten Todes der Heinemannschen Eheleute angesehen werden könnte.

Zwar hat der Defensor auf die bereits vorhandene Fäulniß mehrerer Theile des weiblichen Leichnams, und auf den widernatürlichen Zustand des sehr harten und ungewöhnlich kleinen Uterus hingedeutet. Allein es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß laut des Sectionsprotocolls die Fäulniß nicht die genaue Untersuchung und Beschreibung der inneren Theile gehindert hat, so wie daß es gänzlich unstatthaft seyn würde, wenn man, beim Daseyn solcher zerstörender Kopfverletzungen, den ungewöhnlich kleinen und verhärteten Uterus als die Todesursache betrachten wollte.

Daß vielmehr die gedachten Kopfverletzungen die wahre Ursache des erfolgten Todes sind, wird außerdem

B. auch durch das ärztliche Gutachten festgestellt, indem dieses bestimmt dahin geht, daß die befragten Kopfverletzungen für unbedingt tödtlich erklärt werden müßten.

Nun hat zwar der Vertheidiger viele angebliche, theils formelle, theils materielle Mängel der gerichtlichen Leichenöffnung und des ärztlichen Gutachtens gerügt. Eine Prü-

fung dieser Mängel wird indessen zeigen, daß solche entweder ungegründet oder doch unerheblich sind, und daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Kopfverletzungen und dem erfolgten Tode nicht im Geringsten zweifelhaft zu machen vermögen.

Der Vertheidiger hält es nemlich

1) für nothwendig, daß die Gerichtsärzte entweder vor der Leichenschau und Oeffnung hätten besonders vereidet, oder daß doch die geschehene allgemeine Vereidung hätte im Protocoll bemerkt und eine Hinweisung derselben auf ihren Amtseid geschehen müssen.

Da indessen vorauszusetzen ist, daß der Amtsphysicus und der Amtschirurgus als solche zu Vornehmung der Leichenöffnungen, als einer der wichtigsten Functionen der Gerichtsärzte, durch ihren Amtseid verpflichtet sind, dieses auch noch mittelst der uns zugegangenen Urtheilsfrage bezeugt wird, so bedurfte es keiner besonderen Vereidung. Eine ausdrückliche Verweisung auf den Amtseid ist aber nicht gesetzlich vorgeschrieben, und es kann daher aus deren Mangel kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit der beiden Gerichtsärzte abgeleitet werden.

Wenn es hiernächst

2) der Defensor für einen Fehler hält, daß auch der Chirurgus Müller, welcher die Heinemannsche Ehefrau behandelt hatte, bei der Leichenöffnung zugezogen worden ist, so beruht dieser Einwand auf einem offenbaren Mißverständnisse. Es ist zwar allerdings nicht rathsam, dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hatte, die Verrichtung oder Leitung der Leichenöffnung zu überlassen; Quistorp Grundsätze des peinl. R. Th. II. §. 604. wohl aber ist es rathsam, denselben bei dieser Handlung zuzuziehen.

Bauer Grundſ. des Criminalproceſſes §. 94. Note d.

Eben ſo ungegründet iſt ferner

3) der Einwurf, daß die in dem Sectionsprotocoll bemerkten Erſcheinungen an den beiden Leichnamen nicht von dem Gerichte ſelbſt und unmittelbar ſeyen wahrgenommen worden. Denn das Gericht hat bei denjenigen Arten des Augenſcheins, welche die Zuziehung von Kunſtverſtändigen erfordern, nur die Direction der Handlung, nicht aber die unmittelbare Unterſuchung derjenigen Umſtände, deren Wahrnehmung eine beſondere Kunſt oder Wiſſenſchaft erfordert. Insbeſondere iſt es Regel des Verfahrens bei Leichenöffnungen, daß die Gerichtsärzte die von ihnen an dem Leichname bemerkten Erſcheinungen zum Sectionsprotocolle geben.

»Horum est, cadaver eiusque vulnera exacte »inspicere, et de *ea re ad iudicem referre.*«

Meister princ. iur. crim. §. 376.

Und ſo iſt es auch in dem vorliegenden Falle gehalten worden, indem das unterſuchende Gericht, bei vollſtändig beſetzter Gerichtsbank, erſt die Leichname und die Wunden durch den Inquiſiten recognosciren ließ, dann dieſelben, nach geſchehener Entkleidung äußerlich beſichtigte, worauf es dann im Sectionsprotocolle weiter heißt:

»Die Herrn Obducenten gaben hierauf zu Proto»coll, nachdem ſie zur Obduction angewieſen wor»den ꝛc.«

Sodann wird vom Vertheidiger

4) eingewendet, daß die Leichenöffnung zu ſpät geſchehen ſey und es daher, wegen der bereits eingetretenen Fäulniß, ungewiß bleibe, ob nicht andere Todesurſachen vorhanden geweſen.

Dieſer Zweifel bezieht ſich indeſſen nicht auf die Oeff-

Digitized by Google

nung des männlichen Leichnams, indem das Sectionsprotocoll nichts von einer dabei bemerkten Fäulniß erwähnt. Aber auch bei dem weiblichen Leichname, welcher 52 Stunden nach erfolgtem Tode, geöffnet wurde, konnte die Fäulniß noch nicht einen solchen Grad erreicht haben, der das Urtheil der Aerzte über die Tödtlichkeit der Zerschmetterungen des Hirnschädels nur im Mindesten zweifelhaft zu machen vermöchte. Vielmehr zeigt das Sectionsprotocoll, daß die Gerichtsärzte noch im Stande waren die Beschaffenheit der inneren Theile genau zu erkennen und zu beschreiben. Auch ist es kaum zu bemerken nöthig, daß die bloße Möglichkeit einer andern Todesursache es nicht verhindern kann, daß jene schweren Kopfverletzungen als die wirkliche Todesursache angesehen werden müssen.

Der Vertheidiger erklärt es ferner

5) für einen Widerspruch, daß die Gerichtsärzte die an dem männlichen Leichnam bemerkte Kopfverletzung für absolut lethal hielten, und doch dieses Urtheil mit auf das hohe Alter des Heinemann, auf die mangelnde Hülfe, und auf die Unsicherheit der Trepanation gründeten, mithin die Möglichkeit der Heilung nicht leugneten, eben daher aber in der That die Wunde für eine nicht absolut tödtliche anerkannten.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß diese Bemerkung, welche sich ohnedies allein auf das über die Tödtung des Heinemann ausgestellte ärztliche Gutachten bezieht, den ursachlichen Zusammenhang zwischen der letzterem zugefügten Kopfverletzung und dem Tode desselben nicht zweifelhaft zu machen vermag. Denn es kommt in dieser Hinsicht blos darauf an, ob die Verletzung tödtend war, d. h. den erfolgten Tod wirklich verursacht hat; und wenn dieses nach den Umständen durch das ärztliche Urtheil als erwiesen an-

Digitized by Google

zusehen ist, so ist es, was blos den Thatbestand anlangt, nicht weiter erheblich, ob die Verletzung eine unbedingt, oder bedingt tödtliche, eine allgemein oder individuell tödtliche war.

Bauer Lehrb. der Strafrechtswiss. §. 153. (2. Ausg. §. 162.).

Hierzu kommt außerdem im vorliegenden Falle noch der Umstand, daß der Inquisit das hohe Alter des Heinemann kannte, so wie daß er eine zeitige Hülfsleistung durch sorgfältiges Verriegeln und Verschließen der Hausthüre absichtlich verhinderte.

Es ist diesemnach als völlig erwiesen anzusehen, daß der Inquisit den Heinemann Moses und dessen Ehefrau durch die ihnen mittelst eines Beils beigebrachten Kopfverletzungen getödtet hat.

§. 4.

Eben so gewiß ist es sodann, daß der Inquisit das Verbrechen mit Ueberlegung verübt, insbesondere, daß er den Entschluß zu der Tödtung nicht nur mit Vorbedacht gefaßt, sondern auch mit Vorbedacht ausgeführt hat.

Das Daseyn der Ueberlegung ergibt sich

1) schon aus der Absicht des Inquisiten, welche auf Beraubung der Heinemannschen Eheleute gerichtet war. Diese Beziehung der verbrecherischen That, als Mittel zur Erreichung des gedachten Zwecks zeigt vom Daseyn der Prämeditation und enthält den Grund, warum die Doctrin hieraus eine eigene Art des Mordes, unter dem Namen des Raubmordes gebildet hat.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 218. 219.

Daß aber der Inquisit wirklich die Tödtung zu dem Ende verübte, um den Heinemann zu bestehlen, dies erhellet

a) aus seinem bestimmten wiederholten Geständnisse. Hierin gibt er als einzigen Beweggrund zu dem Verbrechen die Absicht an, sich durch Beraubung des Heinemann in den Stand zu setzen, die Sophie Ritter, mit welcher er zwei uneheliche Kinder erzeugt hat, heirathen zu können.

Mit diesem Bekenntnisse stimmt dann

b) auch die That überein, indem er nach der tödtlichen Mißhandlung des Heinemannschen Ehepaars sich in die obere Stube begab und hier die Uhr, den Geldbeutel mit angeblich 4 Rthl. 12 Sgr. und ein Paar Strümpfe entwendete.

Die Ueberlegung, mit welcher der Inquisit die Tödtung beschloß und ausführte, ergibt sich aber nicht blos durch diese von dem Zweck der That abgeleitete Schlußfolge, sondern ist auch außerdem

2) unmittelbar durch das Geständniß des Inquisiten erwiesen, indem er bekennt, daß er schon in der letzten Woche vor der That den Entschluß, die Heinemannschen Eheleute zu berauben, und damit er nicht entdeckt würde, solche zu tödten, gefaßt, daß er am 23. Jul. in der Absicht, die Gelegenheit zu ersehen, um 11 Uhr in das Haus gegangen sey und sich mit dem Vorsatz, die Mordthaten und den Raub noch an demselben Nachmittage zu verüben, daraus entfernt habe, so wie, daß er um 12 Uhr mit dem unter seinem Matin verborgenen Beil und mit dem festen Vorsatz, den Raubmord zu begehen, wieder in das Haus gegangen sey. Hierin wird auch durch die von ihm gegebene Antwort, daß er, wenn er den Ehemann nur allein angetroffen hätte, solchen vielleicht allein ermordet haben würde, nichts geändert, indem er nicht nur bereits wiederholt die Absicht, beide Eheleute zu tödten, eingestanden, sondern auch jener Angabe die nähere Bestimmung hinzufügt, daß ihm bei seinem einmal gefaßten Vorsatze

Digitized by Google

nichts weiter übrig geblieben sey, als beide Eheleute zu ermorden.

§. 5.

Da nun diesemnach der Thatbestand des vom Inquisiten begangenen zwiefachen Raubmordes völlig erwiesen ist, so kommt es nur noch auf Bestimmung der durch die Verbrechen verwirkten Strafe an.

Die gesetzliche Strafe des Raubmordes besteht bekanntlich in der Strafe des Rades,

P. G. O. Art 137.

welche nach der Usualauslegung durch das Rädern von oben vollstreckt und nur vermöge einer besonders erkannten Schärfung, durch das Rädern von unten vollzogen wird.

Meister princ. iur. crim. §. 63. N. d.

Es ist daher nöthig zu untersuchen, ob entweder haltbare Milderungsgründe eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe rechtfertigen, oder ob Gründe der erhöhten Strafbarkeit eine Schärfung derselben nöthig machen.

§. 6.

Die von Seiten des Vertheidigers angeführten Milderungsgründe sind unhaltbar. Es gehört dahin

1) die Armuth des Inquisiten und die Absicht, durch das Verbrechen sich in den Stand zu setzen, die Sophie Ritter zu heirathen und dadurch den mit dieser erzeugten Kindern einen Vater zu geben. Ein solcher Beweggrund vermag indessen die Strafbarkeit des Raubmordes nicht im Mindesten herabzusetzen.

Oersted Grundregeln der Strafgesetzg. S. 222.

Dasselbe gilt hiernächst

2) von dem unter Leuten gemeinen Standes herrschenden

Digitized by Google

Vorurtheil, als ob das an einem geringen Schacherjuden begangene Unrecht minder strafwürdig sey. Denn dieses Vorurtheil konnte sich nicht so weit erstrecken, daß der Inquisit selbst die Ermordung eines Juden für weniger strafbar gehalten hätte, auch hat derselbe nichts dieser Art für sich angeführt, sondern vielmehr ausdrücklich erklärt, daß er sehr wohl die Gebote begriffen habe und wisse, daß man nicht tödten und stehlen solle, wodurch sich dann zugleich der von der schlechten Erziehung des Inquisiten entlehnte Milderungsgrund beseitigt.

Wenn sodann

3) der Defensor behauptet, daß die gute Gelegenheit zur leichten Ausführung der That einen besonderen Reiz zu derselben dargeboten habe, hierdurch aber die Strafbarkeit gemindert werde; so ist dies als eine durchaus ungegründete Behauptung anzusehen. Denn nur die sich ungesucht darbietende Gelegenheit vermag die Gefährlichkeit des Willens in ein milderes Licht zu setzen, während hingegen das Suchen und Herbeiführen der Gelegenheit vielmehr von größerer Gefährlichkeit und Thätigkeit zeigt.

Kleinschrod syst. Entwick. der Grundbegriffe des peinl. Rechts Th. I. §. 169.

Daß aber Letzteres auf den Inquisiten paßt, leidet keinen Zweifel, da er erst in das Haus ging, um die Gelegenheit auszusehen, und sich mit Heinemann absichtlich so lange unterhielt, bis die Leute in die Kirche gegangen waren. Auch kann man die aus dem Alter und der Schwachheit der Heinemannschen Eheleute hervorgehende Hülflosigkeit derselben so wenig, mit dem Defensor, als einen besonderen Reiz zu deren Ermordung ansehen, daß vielmehr hierin ein Beweis der Rohheit und Bösartigkeit des Inquisiten liegt.

Es kann ferner

III.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

4) nicht als ein Milderungsgrund betrachtet werden, daß der Inquisit es unterlassen hat, der Ehefrau der Heinemann, welche, wie er beim Herunterkommen bemerkte, sich mit dem Oberleibe wiederaufgerichtet hatte, noch einen sie vollends tödtenden Schlag zu geben. Der Vertheidiger findet hierin theils einen Beweis der Gutmüthigkeit des Inquisiten, theils hält er das Verbrechen für nicht vollführt. Beides ist aber unrichtig.

Denn was

a) den Grund anlangt, welcher den Inquisiten zu jener Unterlassung bestimmte, so ist dieser keineswegs in dessen Gutmüthigkeit oder in der eingetretenen Reue zu suchen. Vielmehr erklärt sich der Inquisit selbst über diesen Grund, indem er sagt:

»weil ich fest glaubte, daß sie an den von mir »erhaltenen Schlägen genug habe und doch sterben »müsse, ehe Jemand in das Haus kommen werde, ich »mithin vor aller Entdeckung sicher sey, um so mehr, »da ich sehr vorsichtig die Oberthür der Hausthür vor»her zugeriegelt hatte und jetzt bei meinem Herausge»hen das an der Unterthür befindliche Schloß ab»schnappte und hinter mir zuschlug.«

Auch läßt sich

b) nicht annehmen, daß der Inquisit das Verbrechen nicht vollendet habe, da es nach der obigen Ausführung fest steht, daß er die Ehefrau des Heinemann durch Zerschmetterung des Hirnschädels ermordet hat.

Wenn endlich

5) der Vertheidiger in dem offenen Bekenntnisse des Inquisiten und in der von ihm bezeigten Reue einen Milderungsgrund findet, so ist dagegen zu bemerken, daß der Inquisit in dem ersten Verhöre die That sehr frech ableugnete und erst durch den Vorhalt einer Unwahrheit, so wie

Digitized by Google

des Umstandes, daß man die gestohlene Uhr bei ihm bemerkt hatte, zum Geständnisse gebracht wurde. Auch kann die in der Untersuchung von ihm bezeigte Rührung und die Versicherung, daß ihn sein Verbrechen sehr reue, um so weniger die Strafbarkeit mindern, da solches als eine gewöhnliche Erscheinung bei einem jeden nicht gänzlich verhärteten Bösewicht anzusehen ist.

Es fehlt daher an jedem auch nur scheinbaren Grunde, welcher das Richteramt zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe des Raubmordes zu ermächtigen vermöchte.

§. 7.

Vielmehr finden sich hingegen auf der andern Seite mehrere Gründe einer besonders erhöhten Strafbarkeit. Dahin gehört

1) der frühere Lebenswandel des Inquisiten, indem derselbe bereits zweimal wegen Diebstahls, und zwar einmal mit 8tägigem Gefängniß und 20 Ruthenhieben, das andere Mal mit 60 Ruthenhieben und 12wöchentlichem einsamen Gefängniß bestraft worden ist; hiernächst

2) die vorherige lange Prämeditation, da er seinem Bekenntniß zufolge schon mehrere Tage vor der That mit der Ermordung und noch länger mit der Beraubung des Heinemann umgegangen war.

Nicht weniger

3) die kalte Besonnenheit, mit welcher er seiner eigenen Erzählung gemäs bei Begehung des Verbrechens verfuhr, indem er sich bei Heinemann erst niedersetzte, sich die Geschichte der Zerstörung Jerusalems, in der Absicht, Zeit zu gewinnen, erzählen ließ, damit inzwischen auch die Frau hereinkomme und die Leute, welche ihn hätten stören können, in die Kirche gingen; dann den Abbruch des Handels über die ledernen Hosen absichtlich bewirkte, darauf

Digitized by Google

beide Eheleute zu Boden rannte und ihnen die tödtlichen Hiebe mit dem Beil auf den Kopf versetzte.

Hierzu kommt ferner

4) die Rohheit und Gleichgültigkeit, mit welcher er nach der That handelte, indem er das blutige Beil an dem Rocke der ermordeten Heinemann abputzte, den Raub verübte, die Hausthür sorgfältig verschloß und an demselben Abend in dem Wirthshause zu Güsten tanzte.

Ganz vorzüglich wird aber die Strafbarkeit desselben

5) durch den vorhandenen Zusammenfluß zweier Mordthaten erhöht. In einem solchen Falle kann aber, wenn, wie hier, zwei gleiche gesetzliche Strafen verwirkt sind, die eine derselben, welche allein zuerkannt wird, durch einen äußeren Zusatz geschärft werden;

Quistorp a. a. O. §. 89.

Meister l. c. §. 114.

und es würde also die vom Inquisiten doppelt verwirkte Strafe des Rades, da die Legung des Leichnams auf das Rad schon einen Theil dieser Strafe ausmacht, durch das Rädern von unten oder durch Zangenreißen geschärft werden können.

Da indessen in neueren Zeiten die Zwecklosigkeit und Zweckwidrigkeit dergleichen martervollen Todesstrafen allgemein anerkannt worden ist,

Kleinschrod a. a. O. Th. III. §. 10. 11.

und solche daher außer Gebrauch gekommen sind; so scheint eine weitere äußere Schärfung der ohnedies schon innerlich qualificirten Strafe des Räderns als unstatthaft anzusehen, und es dienen also die vorstehend bemerkten Gründe der im vorliegenden Falle vorhandenen sehr erhöhten Strafbarkeit nur zum Beweise der Nothwendigkeit der Zuerkennung und Vollziehung der gesetzlichen Strafe des Raubmordes.

Digitized by Google

IV.

Untersuchungssache

wider

Johann Christian Bracke aus Feldengel.

wegen Todtschlags.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Der Flurschütze Johann Christian Bracke aus Feldengel kommt am 26. Nov. 1819 Morgens um 8 Uhr zum Amts-Actuar Dörre zu Clingen und gibt an, daß er am vorhergehenden Tage seine Schwester erschlagen habe, wobei er folgende Erzählung macht:

Als er Nachmittags zu Hause gekommen, sey ihm seine Schwester, welche bei ihm gewohnt und ihm Haus gehalten habe, unter vielen Schimpfreden entgegengetreten. Bei dem hieraus entstandenen Zank habe er sie mit geballter Faust an die Seite des Kopfs geschlagen, wovon sie zur Erde gefallen sey. Als sie da gelegen, habe er einen in der Stube stehenden großen Stein auf sie geworfen. Darauf habe er sein Haus verschlossen, dem Müller Hammer den Schlüssel aufzuheben gegeben, sey nach Greussen zum Bier gegangen, habe dann in einem offenstehenden Hause in dem herrschaftlichen Weinberge übernachtet und komme jetzt hierher, weil er sein Verbrechen nicht länger auf seinem Gewissen behalten könne.

Bei der nun vom Fürstl. Schwarzburgischen Amte in Gegenwart zweier Gerichtsschöffen vorgenommenen Besichtigung findet sich der Kopf des Leichnams mit einem großen

Digitized by Google

Steine bedeckt und ein kleiner Windofen umgeworfen, zum Theil auf dem Leichname liegend. Auf dem Steine liegt eine kleine Holzart, deren Nacken und ein eingeschlagener Thürhaspen mit Blut überzogen ist, woran Haare kleben. Nachdem der 115 Pfd. wiegende Stein, welcher hohl gelegen und den Kopf nicht berührt hatte, weggenommen worden, findet sich der Kopf mit einem blutigen Tuche bedeckt, und das Haar mit Blut verklebt, an den übrigen Theilen des Körpers aber keine äußerlich bemerkbare Verletzung.

Die nun von dem Amtsphysicus und dem Amtschirurgus bei besetzter Gerichtsbank vorgenommene Leichenschau und Oeffnung ergibt folgende nähere Umstände. Bei der äußeren Besichtigung findet sich der Körper der zwischen 40 und 50 Jahr alten Getödteten von untersetzter Statur. An der rechten Seite des Kopfs mehrere Wunden und darunter eine beträchtliche. Am übrigen Körper keine Spuren einer Verletzung, außer auf der Brust, wo der Stein gelegen, ein blauer Flecken. Nachdem das Blut abgewaschen und die Haare abgeschoren, zeigen sich 5 Wunden an der rechten Seite des Kopfes nach dem Hinterhaupte zu. Vier derselben bis auf das cranium gedrungen. Die größte über dem rechten Ohr, 3 Zoll lang und ¾ Zoll breit. Beim Sondiren findet sich, daß durch dieselbe die pars squamosa ossis temporum gegen ¼ Zoll tief eingedrückt und in mehrere Stücke zerbrochen ist. Als darauf die Kopfbedeckungen abgenommen, zeigt sich, 1) daß die sutura coronalis auseinander gewichen und eine Linie breit getrennt, so wie, daß an die Stelle, wo sich äußerlich die große Wunde befand, die pars squamosa ossis temporum in mehr als 12 Stücke zerbrochen sey. 2) Zwischen dem cranium und der dura mater, so wie zwischen dieser und der pia mater geronnenes Blut, die Gehirnmasse auf beiden

Digitized by Google

Seiten mit Blut angefüllt und dunkelroth. 3) An der vorhin bemerkten Stelle ein Eindruck in das Gehirn von der Größe eines Gulden. Auf der basis cranii geronnenes Blut und unter demselben eine Fissur von 2 Zoll Länge und 1 Zoll Breite. Die Brust- und Bauchhöhlen-Eingeweide in gesundem Zustand.

Das alsbald abgegebene und nachher näher ausgeführte ärztliche Gutachten geht dahin: Daß die erwähnte große Wunde absolut tödtlich sey, weil durch die angewendete Gewalt eine Gehirnerschütterung entstanden, und dadurch ein plötzlicher Tod verursacht worden. Die übrigen Wunden seyen zwar nicht absolut tödtlich, hätten jedoch größtentheils lebensgefährlich werden können.

Der nun vor besetzter Gerichtsbank vernommene Inculpat sagt aus: er sey 45 Jahr alt, habe vor 3 Jahren geheirathet, seine Frau habe ihn aber nach 3 Tagen schon wieder verlassen. Als er aus der Schule entlassen, habe er erst als Knecht, dann als Soldat beim Schwarzburgschen Reichscontingente, nachher 10 Jahr im Preußischen und 2½ Jahr in dem Sächsischen Militair gedient, aus welchem Dienste er desertirt und in Französische Dienste getreten sey. Nachdem er hier 5 Jahre Chasseur gewesen, sey er in Holland desertirt, habe wieder ½ Jahr unter den Preußen gedient, dann seinen Abschied erhalten, und nachdem er in seinem Vaterland bei Mehreren als Knecht im Dienst gestanden, sey er im Jahre 1817 Feldschütze zu Feldengel geworden. Mit seiner Schwester Marie Magdalene, welche seit ½ Jahr bei ihm gewohnt, habe er seit einigen Wochen in Zank gelebt, weil er ihr einige Kleidungsstücke genommen und verkauft habe. Als dieselbe am 25. Nov. Mittags aus der Mühle gekommen, habe sie wieder mit ihm gezankt und sie hätten sich wechselseitig geschimpft. Er

Digitized by Google

sey darauf zu seiner andern Schwester gegangen, habe ½ Nößel Branntewein holen lassen, solches mit derselben getrunken und sey dann, ohne berauscht zu seyn, wieder nach Hause gegangen. Da nun der Zank von neuem angegangen und seine Schwester ihn einen besoffenen Schweinehund gescholten, habe er sie mit geballter Faust an den Kopf geschlagen, wovon sie zur Erde gestürzt sey, einigemal »Herr Jesus« gerufen, dann aber still gelegen und die Augen verdreht habe. Er habe sie gerüttelt, allein sie habe sich nicht mehr bewegt. Da habe er nun gedacht: es ist doch nun einmal geschehen, du willst ihr den Rest vollends geben. Er habe daher das Beil genommen und sie damit einigemal an den Kopf geschlagen. Als er nun gesehen, daß sie ganz hin wäre, habe er einen in der Stube befindlichen großen Stein, welcher zum Plauen der Wäsche gebraucht worden, genommen und auf den Körper gelegt. Ueber den Zweck dieser letzten Handlung befragt, antwortet er: da er gesehen, daß seine Schwester ganz todt sey, habe er gesagt: »da hast du das auch noch!« habe den schweren Stein herbeigerollt und auf sie gelegt.

Darauf sey er alsbald aus dem Hause weggegangen, habe in Niedertopfstedt ein Maas Bier getrunken und sey Abends nach Greussen gekommen.

Hier habe er den Vorsatz gehabt, nach Clingen zu gehen und seine That anzuzeigen, habe aber dann gedacht, es sey schon zu spät, er werde nicht gelegen kommen. Deshalb habe er nach Feldengel zurückgehen wollen. In der Schenke zu Obertopfstedt habe er sich eine Bratwurst braten lassen und 2 Maas Bier getrunken. Als er hier zuletzt mit dem dasigen Schultheiß allein gewesen, habe er diesem gesagt, daß er seine Schwester erschlagen und ihn gebeten, daß er ihn arretiren und nach Clingen liefern möchte. Der

Digitized by Google

Schultheiß habe es ihm aber nicht geglaubt. Morgens um 8 Uhr sey er dann gerade zu nach Clingen gegangen und habe seine That angezeigt.

Der erwähnte Vorgang in der Schenke zu Obertopfstedt wird durch die Aussage des Schultheißen und des Wirthes bestätigt, welche hinzufügen, daß sie den Bracke nicht arretirt hätten, weil er betrunken gewesen sey, und weil man deshalb seiner Angabe keinen Glauben habe beimessen können.

Aus den Aussagen der übrigen abgehörten Personen sind noch folgende Umstände zu bemerken.

Die jüngere Schwester des Inculpaten, Sophie, sagt aus: Ihr Bruder sey am 25. Nov. ungefähr um 10 oder 11 Uhr zu ihr gekommen, habe Branntewein holen lassen, solchen mit ihr und dem Meyer getrunken und sey nach einer halben Stunde wieder weggegangen. Betrunken sey er nicht gewesen

Dasselbe sagen Meyer und dessen Ehefrau aus.

Die Ehefrau des Gemeindeschäfers Brauer gibt an: Sie sey am 25. Nov. zwischen 8 u. 9 Uhr in ihrer Küche gewesen, worin man hören könne, was in dem daran stoßenden Schützenhause vorgehe. Hier habe sie nun in der Stube des Schützenhauses ein stetes Gespräch und Zanken gehört. Nach 9 Uhr habe sie gesehen, daß das Schützenhaus verschlossen gewesen und ein großes Schloß vor der Hausthür liege. So sey solches auch den ganzen Tag verschlossen geblieben.

Marie Sophie Christiane Keil, verehelichte Kühn, sagt aus: Sie sey mit der Getödteten am 25. Nov. um 11 Uhr aus der Mühle nach Feldengel zurückgekommen. Unterwegs habe ihr solche erzählt, daß ihr Bruder ihr Klei-

Digitized by Google

dungsstücke genommen und verkauft habe, weshalb er vor Amt gewesen sey.

Nach der Aussage des Schenkwirths Keil kam Bracke am 25. Nov. zu ihm, legte ½ Kronthaler hin, forderte ¾ Nößel Branntewein und ein Paquet Taback, und sagte, daß er beides für den Verwalter in Grüningen haben wolle. Derselbe war nach Keils Versicherung damals nicht betrunken.

Aus mehreren Aussagen ergibt sich, daß die Getödtete kurz vorher 1½ Maas Hafer an den Ziegelbrenner in Sandenshausen verkauft und dafür ½ Kronthaler nebst einzelnem Gelde erhalten habe.

Der nun nochmals vernommene Angeschuldigte gibt jetzt noch folgende Umstände an: Die Zeit, wann er die That verübt habe, könne er nicht genau bestimmen. Es sey ungefähr eine Stunde nach der Zurückkunft seiner Schwester aus der Mühle gewesen. Er habe verlangt, daß sie das Mittagsbrod kochen solle. Das habe solche nicht gethan und darüber sey der Zank mit hergekommen. Er glaube, seine Schwester sey schon todt gewesen, als er ihr noch ein paar Hiebe mit dem Beil an den Kopf gegeben habe, denn er wäre damals sehr in Rage gewesen. Warum er den Stein auf seine Schwester gewälzt habe, dies wisse er eigentlich selbst nicht. Todt wäre solche schon gewesen, er möge also wohl bei sich gedacht haben, da sie immer ein so böses Maul gehabt und sehr garstig gegen ihn gewesen: du willst ihr das Maul vollends stopfen. Den Branntewein und Taback müsse er früh Morgens in der Schenke geholt haben, indem er nach der That in Feldengel in kein Haus gegangen sey. Nach vollbrachter That habe es ihn gereuet, und er sey wie verwirrt gewesen, und habe bei sich gedacht, du willst lieber selbst nach Clingen gehen und

Digitized by Google

dich angeben. Sein Gemüth sey so bestürzt und beängstigt gewesen, daß er sich auf das, was er dann gethan und gesprochen habe, nicht mehr besinnen könne. Den halben Kronenthaler habe er seiner Schwester, als solche den nemlichen Morgen in der Mühle gewesen, aus der Lade genommen, welche unverschlossen gewesen sey. Auf die Frage: ob er nicht vielmehr erst nach verübter Mordthat das Geld aus der Lade genommen habe, antwortete er: Nein, schon am Morgen als die Schwester noch in der Mühle gewesen. Auch sey seine Schwester solches bei ihrer Zurückkunft nicht gewahr geworden, sondern habe mit ihm darüber gezankt, daß er ihr die Schürzen verkauft habe. Wegen der Anzeige dieser Entwendung sey er nicht rachsüchtig gegen seine Schwester, sondern vielmehr deshalb falsch gegen sie gewesen, weil sie seit einigen Wochen täglich gezankt und ihm Vorwürfe gemacht habe.

Auf den Vorhalt, daß er Hülfe rufen und sich bemühen sollen, seine zu Boden gefallene Schwester ins Leben zurückzubringen, erwiedert er: Das habe er freilich thun sollen, er wäre aber so in Aerger und Rage gewesen, daß er gedacht habe, du willst ihr vollends den Rest geben. Auf die Aufforderung, daß er bestimmt angeben möge, was ihn eigentlich zu der grausamen Ermordung seiner leiblichen Schwester bewogen habe? gibt er an: er habe solches blos aus Aerger und in Rage gethan. Den Vorsatz, seine Schwester zu ermorden, habe er vorher nicht gehabt. Er habe wohl mehrmals, wenn sie gezankt, zu ihr gesagt: »Höre, halt das Maul und sey stille, oder es geschieht noch ein Unglück. Mache mich und dich nicht unglücklich, denn wenn ich erst anfange zu schlagen, weiß ich nicht, wohin ich schlage.« Deshalb wäre aber sein Vorsatz nicht gewesen, seine Schwester wirklich todtzuschlagen.

Digitized by Google

Die wegen der Zeit, wo der Inculpat den Branntewein und Taback geholt habe, nochmals vernommene Schenkwirthin Keil, versichert bestimmt, es sey dies nicht Vormittags geschehen. Die Drescher hätten eben wieder in die Scheunen gehen wollen und also möge es gegen 1 Uhr gewesen seyn. Gegen 2 Uhr sey Bracke wieder fort gewesen.

Der Inculpat leugnet indessen eben so bestimmt, nach der That noch in irgend einem Hause zu Feldengel gewesen zu seyn, und versichert, daß er den halben Kronenthaler schon vor der That aus der Lade genommen habe. Im Uebrigen will er sich auf das, was später vorgefallen, nicht besinnen können, indem er ganz verwirrt und späterhin auch betrunken gewesen sey. Ueberhaupt sey der Trunk an allem seinem Unglücke schuld.

Auf die Anzeige des Amtsdieners, daß der Inculpat am 1. Jan. in dem Kerker laut gesprochen habe: wenn er einst aus dem Zuchthaus wieder loskomme, wolle er seiner andern Schwester auch noch den Hals auf den Rücken drehen, wird ihm dies vorgehalten, worauf er äußert, es sey dies bloßer Spaß gewesen, und er habe jene Worte gesagt, weil er ärgerlich gewesen, daß sich diese Schwester gar nicht um ihn bekümmere und ihm nichts bringe. Er habe mit derselben immer in Frieden, hingegen mit der erschlagenen Schwester immer in Zank gelebt. Sein heftiges Temperament sey dann dazu gekommen. Wenn er betrunken gewesen, welches oft geschehen, habe sie gezankt und er habe sich dann nicht mäßigen können.

In dem nun vorgenommenen articulirten Verhöre bleibt der Inquisit im Ganzen bei seinen bisherigen Aussagen. Es sind jedoch daraus noch folgende Umstände zu bemerken. Er sey etwas in der christlichen Religion unterrichtet worden, habe aber in seinem Militairstande wieder Alles ver-

Digitized by Google

gessen. Der Zank mit seiner Schwester sey zuerst dadurch entstanden, daß diese geglaubt habe, daß er seine Frau wieder holen wolle und sie dann aus dem Hause müsse. Sie habe nicht wieder davon aufgehört und ihm auch täglich Trunkenheit vorgeworfen. Die Veranlassung zu dem Zank am 25. Nov. habe darin bestanden, daß er seine Schwester geheißen, daß sie von dem mitgebrachten Mehle das geborgte seiner andern Schwester erstatten und noch etwas mehr geben solle, welches solche aber nicht thun wollen. Von dem halben Nössel Branntewein, welches er in seiner jüngeren Schwester Hause habe holen lassen, hätten alle Anwesende getrunken und davon wäre er nicht trunken gewesen; er habe aber früh Morgens schon einmal Branntewein und Tags vorher in Greussen Bier getrunken, und also wäre es wohl möglich, daß er einen halben Rausch gehabt. Als er in seine Wohnung zurückgekommen, habe ihm seine Schwester gleich entgegengerufen: »Saufratz kommst du wieder«? So wie sie gescholten, habe er gleich auf sie hineingeschlagen. Er habe sie mit der geballten Faust eigentlich in den Nacken schlagen wollen, habe aber das dünne Ende oder die Schläfe getroffen. Als sie auf der Erde gelegen und die Augen verdreht habe, hätte er zwar nicht geglaubt, daß sie todt sey, jedoch bei sich gedacht: die wird doch nicht wieder, und darauf das Beil ergriffen. Hülfe habe er nicht gerufen, weil er sich aus den Schlachten erinnert, wie die verstümmelten Leute, wenn sie auch Hülfe gehabt, dennoch sterben müssen. Bei den Schlägen, die er seiner Schwester mit dem Beil gegeben, habe er bei sich gedacht: Du bist garstig gewesen, du sollst nun auch sterben. Wie viel Hiebe er ihr gegeben, das wisse er nicht mehr. Ob Blut von ihr geflossen, darauf habe er keine Acht gehabt, denn er wäre sehr in Rage gewe-

Digitized by Google

sen. Auf die Frage: ob er den Vorsatz gehabt, seine Schwester zu ermorden, antwortet er: Ja! als er seiner Schwester den Schlag auf den Kopf gegeben und sie davon niedergestürzt, da habe er den Vorsatz gefaßt, ihr vollends das Leben zu nehmen. Vorher nicht, sondern erst, als er geglaubt, daß sie doch nicht wieder aufkommen werde. Auf die Frage: was ihn zu der That bewogen? versetzt er: der öftere Zank seiner Schwester und die wenige Ueberlegung, welche er in dem Augenblicke der That gehabt. Er beharrt dabei, daß er den ½ Kronenthaler vor der That aus der Lade genommen, gibt jedoch jetzt zu, daß er noch nach der That in der Schenke zu Feldengel gewesen seyn könne, ohne daß er jedoch die Stunde zu bestimmen im Stande sey. Auf die Frage: was er zu seiner Vertheidigung anführen könne? antwortet er: Er habe als Soldat ein wildes Leben geführt, an Gott und sein Wort wenig gedacht, habe gesehen, daß so mancher Soldat und brave Officier sein Leben umsonst hingeben müssen, deshalb dafür gehalten, daß der Tod keine große Sache sey, und nicht geglaubt, daß es eine große Sünde wäre, wenn er seiner Schwester das Leben nehme. Jetzt sehe er es ein, bereue es und wolle lieber heute als morgen sterben. Er bitte nur um baldige Beendigung seiner Sache.

Der Vertheidiger des Inquisiten, überreicht mit der Defensionsschrift, zugleich Defensionalartikel, wodurch er folgende Thatsachen zu beweisen sucht:

1) daß der Inquisit am Tage vor der That beim Kartenspiel viel Branntewein getrunken habe und trunken gewesen sey.

2) Daß er von wenigem Branntewein leicht betrunken werde.

3) Daß Inquisit schon am Morgen des 25. Nov. in der

Digitized by Google

Schenke Branntewein getrunken, so wie auch späterhin als Zeuge von der Mühle zurückgekommen.

4) Daß derselbe wahrscheinlich auch den für den Grüninger Verwalter geholten Branntewein getrunken.

5) Daß Brackens Mutter wahnsinnig gewesen sey und oft getobt und geraset habe.

6) Daß dessen Bruder auffallende und sonderbare Handlungen unternehme.

Dieser Defensional-Beweis ist aber ganz mißlungen, denn

Zu 1) sagen die Zeugen aus, daß solches am 23. Nov., also 2 Tage vor der That gewesen und der Inquisit habe damals keinen Rausch gehabt.

Zu 2) Der Inquisit habe mehr vertragen als ein Anderer und wäre nicht leicht trunken geworden. Er habe oft den ganzen Tag über getrunken und wäre zwar lustig geworden, habe aber, ohne betrunken zu werden, seine Geschäfte wie zuvor verrichtet.

Zu 3) Es sey nicht wahr, daß der Inquisit am Morgen des 25. Nov. in die Schenke gekommen sey. Erst Nachmittags habe er Branntewein geholt und dabei angegeben, daß er für den Grüninger Verwalter und die Knechte sey.

Zu 4) Diese Vermuthung wird blos auf den Umstand gestützt, daß der Inquisit sich nicht erinnern könne, wo er den Branntewein hingethan habe.

Zu 5) sagen die Zeugen aus, sie wüßten nicht und könnten nicht behaupten, daß Inquisitens Mutter wahnsinnig gewesen. Sie habe viele Sorgen gehabt und vor 36 Jahren in einer grassirenden hitzigen Krankheit geraset.

Zu 6) Inquisitens Bruder sey nicht sowohl wahnsinnig, als boshaft und schadenfroh.

Der Inhalt der Vertheidigungsschrift, aus dessen Vor-

trage ich nun alles, was sich auf den gänzlich mißlungenen Vertheidigungsbeweis bezieht, weglasse, besteht wesentlich in folgenden:

Die That des Inquisiten sey ein bloßer Todtschlag, indem sich derselbe in Zorn und größter Wuth befunden habe und die That in demselben Augenblicke, wo der Entschluß entstanden, ausgeführt worden sey. Es sey auch kein Raubmord, indem der Inquisit dabei beharre, daß er den halben Kronenthaler schon vor der That aus der Lade genommen habe.

Ein Fehler des Verfahrens sey es, daß der Inquisit den Leichnam nicht am Orte der That recognoscirt habe, wo er sich aller Umstände genau erinnert haben würde. Der Ofen könne durch den Fall der Getödteten umgeworfen und die Wunde durch eine Ecke des blechernen Ofens entstanden seyn.

Die ordentliche Strafe des Todtschlages könne nicht eintreten,

a) wegen der schlechten Erziehung des Inquisiten, seines wilden Soldatenlebens und seines heftigen Temperaments.

b) wegen der Trunkenheit zur Zeit der That,

c) weil seine Schwester durch Aufreizung seines Zorns zu der That Veranlassung gegeben und ihn in einen Zustand des Zorns und der Wuth versetzt habe, welcher alle Zurechnung ausschließe;

d) weil der Inquisit seine Schwester schon für todt gehalten, als er ihr die Schläge mit dem Beil gegeben habe. Zwar sage er an einer andern Stelle, er habe geglaubt, daß sie dem Tode nah sey; allein dieses Protocoll sey nicht in Gegenwart der Gerichtsschöffen aufgenommen und der Art. 64. sey suggestiv. Daher habe weder eine Tödtung noch ein Vorsatz der Tödtung stattfinden können.

Digitized by Google

Durch alles dieses werde die Zurechnung so gemindert, daß man die That nur als im Affecte und in der Trunkenheit begangene culpose Tödtung ansehen könne. Aber auch wenn auf einen vorsätzlichen Todtschlag erkannt werden sollte, würden dem Inquisiten die oben bemerkten Milderungsgründe zu statten kommen.

Rechtliche Erörterung.

I. Der Thatbestand des Verbrechens der Tödtung und der Thäter sind völlig erwiesen, indem das ärztliche Gutachten bestimmt dahin geht, daß der Tod als eine Folge der großen, an den Schläfen befindlichen Wunde anzusehen sey, und das ganz fehlerfreie und mit den Umständen übereinstimmende Geständniß des Inquisiten den vollen Beweis liefert, daß er der Getödteten diese Wunde beigebracht hat.

Die in dieser Hinsicht vom Vertheidiger erhobenen Zweifel sind ganz ungegründet und unerheblich. Er sagt nemlich,

A. es könne seyn, daß die Getödtete schon todt gewesen, als sie zu Boden gelegen und bevor der Inquisit ihr die Hiebe mit dem Beil gegeben habe. Allein theils widerspricht dies der eignen Aussage des Inquisiten, daß sie noch die Augen im Kopfe verdreht habe, theils sagt das ärztliche Gutachten bestimmt, daß der Tod durch die befragte

Digitized by Google

Wunde und die damit verbundenen Zerstörungen des Gehirns und Hirnschädels bewirkt worden sey.

Außerdem hält es der Vertheidiger

B. für möglich, daß die Getödtete im Niederfallen den Ofen umgestoßen und sich an einem scharfen Bleche verwundet habe. Auch diese Hypothese wird indessen theils durch die bestimmte Aussage des Inquisiten widerlegt, theils ist sie schon an sich im höchsten Grade unwahrscheinlich, indem sich vernünftigerweise nicht annehmen läßt, daß von 5 Kopfwunden gerade die größte und mit großer Gewalt zugefügte von einem solchen Falle herrühren solle. Auch lag der Ofen zum Theil auf dem Leichname und war also erst nach dem Falle umgeworfen. Da diesemnach das Daseyn einer Tödtung, so wie daß der Inquisit der Thäter sey, außer Zweifel ist, so entsteht zunächst

II. die Frage, welches die rechtliche Natur der vorhandenen Tödtung sey?

Hier ist nun

A. nicht zu bezweifeln, daß es eine vorsätzliche Tödtung ist. Dies bringt

1) schon die Beschaffenheit des gebrauchten Werkzeugs, die Art, wie der Inquisit solches gebrauchte, und die Natur der damit zugefügten Verletzungen mit sich, indem er mit einer kleinen Holzart seiner Schwester mit großer Gewalt fünf Hiebe auf den Kopf beibrachte und sie dadurch auf die oben beschriebene Weise verletzte.

Der Inquisit hat aber auch

2) den bestimmten Vorsatz seine Schwester zu tödten wiederholt eingestanden. Gleich im ersten Verhör vom 27. November 1819 sagt er: er habe geglaubt, daß sie dem Tode nahe sey, habe also bei sich gedacht, du willst ihr den Rest

Digitized by Google

vollends geben, habe dann erst sein Beil ergriffen und sie einigemal an den Kopf gehauen.

Der Vertheidiger bemerkt zwar, es sey dieses Protocoll nicht in Gegenwart der Schöffen aufgenommen worden. Allein das Gegentheil ergibt sich aus Fol. 13., wo es ausdrücklich beim Eingange in das Protocoll auf dem Rande heißt: in praesentia Domini Iudicis, Actuarii et Scabinorum.

Auch im articulirten Verhöre antwortete er auf die Frage: Ob er geglaubt habe, daß seine Schwester todt sey? »Das habe er zwar nicht geglaubt, er habe aber bei sich gedacht, die wird doch nicht wieder! und habe darauf das Beil ergriffen.«

Der Vertheidiger erklärt diesen Artikel für eingebend, aber ohne allen Grund. Denn theils war er actenmäßig, indem der Inquisit einmal gesagt hatte, er glaube, sie sey schon todt gewesen, theils würde die Eingebung zum Vortheile desselben gereicht haben. Ohnedies sagt ja auch der Inquisit zu Art. 68., er habe bei den Hieben mit dem Beil gedacht: du bist garstig gewesen, du sollst nun auch sterben, und zu Art. 87., als seine Schwester von dem Schlage niedergestürzt, habe er den Vorsatz gefaßt, ihr vollends das Leben zu nehmen.

Der Vorsatz seine Schwester zu tödten wird also durch sein Verfahren und durch sein Geständniß außer allen Zweifel gesetzt, und seine That ist daher als eine vorsätzliche Tödtung anzusehen.

Dies führt dann

B. zu der weiteren Frage, ob solche als eine prämeditirte oder im Affect geschehene Tödtung, mithin als Mord oder als Todtschlag zu betrachten sey?

Für ersteres könnte man 1) anführen, daß er mit

seiner Schwester in Zank und Streit lebte, auch dieselbe 2) nach seinem Geständnisse früherhin bedroht und 3) im Gefängnisse gegen seine jüngere Schwester die Drohung ausgestoßen hatte, daß er ihr den Hals auf den Rücken drehen wolle, so wie 4) daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß er den halben Kronenthaler erst nach der Tödtung entwendet, mithin einen Raubmord verübt habe.

Indessen: zu 1) in den Zänkereien wegen des Trinkens und wegen der von ihm geschehenen Entwendung einiger Kleidungsstücke lag kein hinreichender Beweggrund zur Ermordung derselben, auch ist zu 2) jene vage Aeußerung, die mehr eine Warnung als eine Drohung enthielt, schon an und für sich kein Beweis des Vorsatzes die Schwester zu tödten. Eben so zeugt zu 3) die zweite Aeußerung mehr von Rohheit, als von ernstlicher Absicht; und zu 4) ist es theils nicht gewiß, daß er das Geld erst nach der Tödtung genommen, und er behauptet standhaft das Gegentheil, theils brauchte er die Schwester nicht zu tödten, um ihr den halben Kronenthaler zu nehmen, da es erwiesen ist, daß die Lade unverschließbar war, auf jeden Fall aber es ihm leicht gewesen seyn würde, solche zu eröffnen.

Ueberlegung war also nicht vorhanden. Vielmehr sprechen alle Umstände dafür, daß der Inquisit in der Hitze des Zorns den Vorsatz seine Schwester zu tödten faßte, so wie daß dieser Vorsatz hauptsächlich erst durch den Gedanken veranlaßt wurde, daß er dieselbe durch den Schlag mit der geballten Faust schon tödtlich verletzt habe. Zu diesen Umständen gehört 1) die Art der Tödtung, indem der Inquisit, wenn er mit Ueberlegung gehandelt hätte, das Verbrechen gewiß nicht auf eine solche Weise vollführt haben würde; 2) das Wälzen des Steins auf die Brust zeigt gleichfalls von Mangel an Besonnenheit, so wie vom

Digitized by Google

Daseyn einer blinden Wuth. Er kann ferner 3) nicht sagen, wie viel Hiebe er gab, und versichert nicht bemerkt zu haben, daß Blut geflossen sey. Auch spricht dafür 4) der Umstand, daß er gleich nach der That den Vorsatz faßte, sich selbst beim Gerichte als Thäter anzuzeigen. Zu beachten ist es überdies, 5) daß er ungeachtet seines freimüthigen wahrhaften Bekenntnisses doch stets bei der an sich höchst wahrscheinlichen Angabe bleibt, daß er erst, als seine Schwester zu Boden gelegen und er sie doch für verloren gehalten, den Vorsatz gefaßt habe, sie zu tödten, so wie daß er sehr in Rage gewesen sey, wobei er sich zugleich im Allgemeinen auf seine heftige Gemüthsart beruft, aus welcher dieser Zustand in jener Lage erklärbar wird.

Die von ihm verübte That ist also, da er den Entschluß seine Schwester zu tödten im Zustande heftiger Gemüthsbewegung faßte und ausführte, als ein bloßer Todtschlag anzusehen.

Schon hierdurch erledigt sich dann auch

C. die fernere Frage: ob das Verbrechen des Inquisiten, da er seine leibliche Schwester tödtete, als ein Verwandtenmord, mithin als ein gesetzlich ausgezeichneter Mord anzusehen sey?

Denn die P. G. O. Art. 137. redet, indem sie eine Schärfung der gesetzlichen Strafe wegen Tödtung eines nahen Verwandten verordnet, ausdrücklich nur vom »fürgesetzten Mord«, und schließt dadurch die Schärfung in dem Falle eines an nahen Verwandten verübten Todtschlages aus. Auch ist eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf den Todtschlag, wie solche

Gärtner ad art. 137. §. 13. und

Engau princ. iur. crim. §. 347. u. A. m.

behaupten, um deswillen unzulässig, weil es an der Gleich-

Digitized by Google

heit des Grundes fehlt, indem sich nur bei vorhandener Ueberlegung die höhere Strafbarkeit des Verbrechens annehmen läßt.

Meister §. 155.

Feuerbach §. 235. N. a.

Dieses über die Beschaffenheit des vom Inquisiten verübten Verbrechens vorausgesetzt, ist nun

III. die demselben zuzuerkennende Strafe zu bestimmen, und deshalb zu untersuchen, ob der Inquisit die gesetzliche Strafe des Todtschlags, nemlich das Schwert, verwirkt habe.

In der That selbst liegt durchaus kein Grund zur Abweichung von der gesetzlichen Strafe. Der Vertheidiger bringt aber mehrere von der Person des Thäters entlehnte Gründe vor, welche entweder alle Zurechnung ausschließen oder doch die Strafbarkeit desselben sehr herabsetzen sollen, und die daher nun noch zu prüfen sind.

Um nemlich

A. die Zurechnung auszuschließen, beruft er sich

1) auf den angeblichen Wahnsinn der Mutter und des Bruders des Inquisiten. Der hierauf gerichtete Defensionalbeweis ist indessen, wie oben bemerkt wurde, gänzlich mißlungen. Ohnedies würde vom Wahnsinn der Mutter und des Bruders noch kein Schluß auf die Gemüthsbeschaffenheit des Inquisiten gelten, da bei diesem sich keine Spur einer Geisteszerrüttung gezeigt hat,

Außerdem soll

2) die angebliche Trunkenheit des Inquisiten zur Zeit der That die Zurechnung aufheben. Aber auch der wegen dieser Behauptung versuchte Beweis ist dermaßen mißlungen, daß vielmehr die Zeugen aussagen, der Inquisit habe gewöhnlich den ganzen Tag getrunken, ohne berauscht

Digitized by Google

zu werden, und sey zu jener Zeit nicht betrunken gewesen.

Eben so unhaltbar ist

3) das Vorgeben, daß der Inquisit durch seine Schwester in einen Zustand des Zorns und der Wuth versetzt worden, welcher alle Zurechnung ausschließe. Wenn man es nemlich auch als wahr annimmt, daß sie ihn, als er vom Branntweintrinken nach Hause kam, einen Saufratz, oder einen besoffenen Schweinehund nannte, so ist dies doch an und für sich keine solche Beleidigung, welche geeignet war, ihn in einen so hohen Grad des Zorns zu versetzen, der ihn des Selbstbewußtseyns und der Fähigkeit der Selbstbestimmung beraubt hätte. Außerdem zeigen auch seine Aussagen, daß er nicht ohne Bewußtseyn handelte, indem er genaue Rechenschaft von seinem Verfahren und von dem was er gedacht habe, gibt. Jene Scheltworte und der Zank haben also nur den Einfluß, daß die That nicht als mit Ueberlegung geschehen, sondern als im Affecte verübt anzusehen ist.

An der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten ist daher nicht zu zweifeln.

B. Auch die angeführten Milderungsgründe halten keine Prüfung aus. Denn

1) die schlechte Erziehung des Inquisiten und die Verwilderung durch das Soldatenleben hinderten ihn nicht die Strafbarkeit der Ermordung seiner Schwester einzusehen.

2) Sein heftiges Temperament mindert seine Strafbarkeit nicht, sondern zeigt grade die Nothwendigkeit dergleichen heftige Leidenschaften durch strenge Strafgesetze im Zaum zu halten.

3) Die Schimpfworte, welche die Schwester gebraucht haben soll, waren um so weniger geeignet, einen sehr ho-

Digitized by Google

hen Grad eines gerechten Affects zu erregen, da beide Geschwister sich so häufig zankten.

Daß endlich

4) der Inquisit seine Schwester schon für todt gehalten habe, ist durch seine eignen Aussagen widerlegt. Und wenn er gleich glaubte, daß sie ohnedies nicht wieder aufkommen würde, so ist doch zu erwägen, daß er selbst sie in diesen Zustand versetzt hatte, so wie, daß sie wenigstens damals noch lebte, daß folglich er ihr das Leben geraubt hat.

(arg. CC. art. 148. arg. L. 11. §. 3. ad L. Aquil.)

Während es so an Milderungsgründen fehlt, erscheint vielmehr der Inquisit bei der ganzen That und auch vermöge der noch im Gefängniß ausgestoßenen Drohung, als ein sehr roher und gefährlicher Mensch.

Er ist deshalb zu der gesetzlichen Strafe der Enthauptung zu verurtheilen, worauf ich hierdurch antrage.

Digitized by Google

V.

Untersuchung

wider

Friedrich Krüger aus Münsterdorf, Inquisiten

wegen Todtschlags.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Bei einem am 4. August 1825 in der Wohnung des Hausmanns Meyer zu Altwörden zwischen den beim dortigen Deichbau arbeitenden Taglöhnern Krüger und Westphalen entstandenen Streit, wird letzterer von ersterem mit einem Messer dergestalt in die linke Seite gestochen, daß er sogleich stirbt.

Nachdem Krüger von den Anwesenden gefesselt und dem Criminalgerichte zu Freyburg übergeben worden, läßt dieses die Leichenschau und Oeffnung vornehmen. Hierbei findet sich der Stich von oben nach unten gerichtet, der linke Lungenflügel durchschnitten, im Herzbeutel eine 1¼ Zoll lange Wunde, in der linken Herzkammer eine 1 Zoll und 3 Linien lange bis in die rechte Herzkammer sich erstreckende Wunde, der ganze Körper gesund und fehlerfrei. Das ärztliche Gutachten geht dahin, daß der Stich zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen gehöre, und daß der Thäter das sehr scharfe Messer, dessen Klinge 5½ Zoll lang, 1¼ Zoll breit und spitz zulaufend sey, mit der Spitze nach sich gerichtet gehalten haben müsse, wodurch er im Stande gewesen sey, den Stich mit mehr Gewalt zu vollführen.

Digitized by Google

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten ergibt sich aus den Acten Folgendes.

Friedrich Krüger, jetzt 30 Jahr alt, aus Münsterdorf im Holsteinischen, der Sohn eines noch lebenden Zimmermanns, lutherischer Religion, diente nach seiner Confirmation bei mehreren Hausleuten, trat, als er zum Militairdienst aufgefordert wurde, aus, stellte sich jedoch nach 3 Jahren beim Leibregimente, mußte zur Strafe 6 Jahre dienen, worauf er entlassen wurde, und nun sich als Taglöhner nährte. Zuletzt arbeitete er zu Allwörden mit mehreren andern Taglöhnern beim Deichbau und hatte mit diesen den Tisch beim Hausmann Meyer, mit dessen Dienstmagd, Marie Lühmann, er vertrauten Umgang hatte.

Den Hergang erzählt der Inquisit folgender Weise. Er habe mit Jacob Westphalen, mit welchem er bei einem Regimente gedient, niemals etwas vorgehabt und sich immer recht gut mit ihm vertragen, sey ihm jedoch immer aus dem Wege gegangen, indem derselbe, besonders wenn er getrunken gehabt, sehr böse geworden sey. Als am 4. August Mittags seine Geliebte auf der Diehle den Tisch decken wollen, habe Westphalen solche von hinten umgefaßt und mit sich auf ein Bund Gerstenstroh gerissen. Er habe ihm deshalb gesagt, er solle das Mädchen in Ruhe lassen. Da Westphalen deshalb Schlägerei anfangen wollen, so sey er in die Stube gegangen. Hier habe er sich, da es Mittagszeit gewesen, das Messer, welches er in der Mägdekammer liegen gehabt, und das er, weil er gern das Brod geschnitten, immer sehr scharf gehalten, auch solches entweder vor oder nach jenem Zweck auf der Thürschwelle gewetzt habe, in der Hand habend, ruhig an den Tisch gesetzt, wo dann mehrere Kerls, z. B. Franz Müller hereingekommen wären, und ihn aufgefordert hätten, sich mit Westphalen

Digitized by Google

zu schlagen, indem er sonst ein schlechter Kerl sey. Er habe dies jedoch durchaus nicht gewollt. Hierauf sey Westphalen in die Stube gekommen und habe ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er sey deshalb aufgesprungen und habe solchen mit dem rechten Arme geschlagen, worauf Westphalen sogleich blutend zurückgefallen sey, indem das Messer, welches er in der rechten Hand gehabt, demselben die Brust getroffen habe. Wie solches zugegangen sey, das wisse er nicht. Daß er das Messer in der Hand gehabt, daran habe er in der Hitze und Uebereilung nicht einmal gedacht. Er habe in dem Augenblick keine Besinnung gehabt. Erst als er wieder zu sich selbst gekommen, habe er bemerkt, daß er das Messer in der Hand gehabt.

Die Aussagen der Zeugen bestätigen den Umstand, daß Krüger und Westphalen sich vorher gezankt; daß dieser jenen herausgefordert, mit ihm auf die Miste zu gehen und sich mit ihm zu schlagen, welches Krüger aber nicht eingehen wollen; daß letzterer mit dem Messer in der Hand am Tische gesessen und daß Westphalen in die Stube tretend auf denselben losgegangen sey und ihn ohne weiteres um den Kopf geschlagen, worauf Krüger einen Hieb nach demselben gethan habe.

In folgenden Puncten weichen jedoch die Zeugenaussagen von den Angaben des Inquisiten ab.

1) Carl Mertfeld, 18 Jahr alt, sagt: Krüger habe nach dem Zank sein Messer auf dem Süll scharf gemacht, und es in den Aermel gesteckt. Letzteres leugnet der Inquisit bestimmt ab, und behauptet, das Messer sey so beschaffen, daß man es nicht in den Aermel schieben könne. Ob er es aber vor oder nach dem Zank geschärft habe, dies könne er nicht sagen.

2) Franz Müller aus Trittau, ein Freund des Ge-

tödteten, sagt aus: Krüger habe nach dem Zank sein Messer auf dem Süll scharf gemacht; als er nun denselben gefragt, was er damit machen wolle? habe solcher erwidert: »wenn Westphalen wieder kommt, so steche ich ihn todt!« Er sey deshalb herausgegangen und habe Westphalen vergeblich gewarnt in die Stube zu gehen.

3) Die Frau des Hausmanns Meyer sagt aus: als sie nach dem Zank beide zur Ruhe verwiesen, habe Krüger, nachdem Westphalen weggegangen, gegen sie geäußert: »Westphalen gebe sich doch nicht zur Ruhe, er müßte dann »so viel haben, daß er liegen bliebe.« Der Inquisit läugnet diese Worte ab und sagt: als die Meyer ihn aufgefordert, herauszugehen, und seine Sache mit Westphalen auszumachen, habe er erwiedert: das wolle er wohl bleiben lassen, denn wer erst an Westphalen sey, der könne nicht wieder von ihm kommen. Er sey vielmehr, um dem Westphalen aus dem Wege zu gehen, in die Stube gegangen.

Die nun vom bestellten Ankläger eingereichte Anklage geht dahin, daß der Inquisit, als vorsätzlicher Mörder, zu der durch die Praxis an die Stelle des Rades gesetzten Schwertstrafe verurtheilt werde. Sie ist indessen so ganz mißlungen, daß sie keines Auszuges bedarf.

Nicht viel besser ist die Vertheidigungsschrift, worin der Defensor auszuführen sucht, daß die Tödtung des Westphalen kein qualificirter Todtschlag (wie er sich ausdrückt), sondern eine in der Hitze des Zorns verübte, zufällige Tödtung sey, weshalb er sich auf das frühere gute Vernehmen des Inquisiten mit dem Getödteten, auf dessen guten Lebenswandel, die von ihm bewiesene Reue und auf den Umstand bezieht, daß solcher die That im Beiseyn mehrerer Personen und im höchsten Grade gerechten Affects, mithin in einem die Zurechnung ausschließenden Zustande

Digitized by Google

begangen habe. Der Vertheidiger bittet den Inquisiten von aller Strafe und von allem Kostenersatz frei zu sprechen.

Der Inquisit selbst erwiedert auf die Frage: was er zu seiner Entschuldigung anführen könne? »Er bitte, daß »seine Richter bedenken möchten, daß er die That unwis»sentlich und keineswegs mit Bedacht oder Vorsatz gethan »habe.«

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Die Thatsache, daß der Inquisit den Westphalen mittelst der ihm beigebrachten, unbedingt tödtlichen Verletzung des Lebens beraubt hat, ist durch das Geständniß des Inquisiten, durch die Zeugenaussagen und durch das ärztliche Gutachten außer allen Zweifel gesetzt. Es ist also nicht nur der Thäter, sondern auch im Allgemeinen der Thatbestand der begangenen Tödtung gewiß.

Einer nähern Ausmittlung bedarf es aber, ob der Inquisit die Tödtung mit Vorbedacht oder in der Hitze des Affects verübt, und ob er sich, unter letzterer Voraussetzung, bei der That in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande befunden habe?

§. 2.

Was nun zunächst die rechtliche Natur der verübten Tödtung anlangt, so scheinen

A. für das Daseyn einer mit Vorbedacht geschehenen Tödtung und also eines Mordes, folgende Umstände zu sprechen:

1) die Eifersucht des Inquisiten, als Beweggrund zur That. Indessen der dem Zank vorausgehende Auftritt scheint nicht sowohl die Eifersucht desselben rege gemacht zu haben, als vielmehr von ihm als eine Beleidigung seiner Geliebten betrachtet worden zu seyn. So genommen, enthielt er aber keinen zur Hervorbringung des Vorsatzes der Tödtung hinreichenden Beweggrund.

2) der Umstand, daß der Inquisit, bevor er sich an den Tisch setzte, das Messer schärfte.

Dies erklärt er jedoch auf eine andere und zwar glaubliche Weise, indem er sagt, er habe sein Messer immer sehr scharf gehalten, weil er gern das Brod geschnitten. Auch geschah es ja gerade zur Zeit des Mittagessens.

Erheblicher scheint

3) die Aussage des Carl Mertfeld, daß der Inquisit das Messer, nachdem er es geschärft, in den Aermel gesteckt habe. Da indessen der Inquisit solches standhaft leugnet, Mertfeld aber nicht nur der einzige Zeuge, sondern auch erst 18 Jahr alt ist, und also noch nicht das zur vollen Glaubwürdigkeit erforderliche zwanzigjährige Alter hat, so ist dieser Umstand nicht als erwiesen anzusehen.

Die wichtigste Anzeige vorhandener Ueberlegung liegt endlich

4) in den angeblichen Aeußerungen des Inquisiten gegen den Franz Müller und gegen die Ehefrau des Meyer. Jener sagte nemlich, wie oben angeführt worden, aus: als Krüger das Messer geschärft und er ihn deshalb gefragt habe, was er damit machen wolle, habe derselbe geantwortet: »Wenn Westphalen wiederkommt, so steche ich

ihn todt.« Da indeſſen Franz Müller ſich entfernt hat, und auch an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte nicht aufzufinden geweſen iſt, ſo hat er weder beeidigt, noch mit dem Inquiſiten, welcher jene Frage und Antwort beſtimmt ableugnet, confrontirt werden können. Die Auſſage eines allein ſtehenden, unbeeidigten, nicht confrontirten Zeugen, welcher, wie es ſcheint, mit Weſtphalen in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſtand, und welcher auch den Inquiſiten zur Schlägerei mit Weſtphalen aufgefordert hatte, vermag aber eine ſo erhebliche Thatſache nicht ſo weit darzuthun, um darauf bei der Urtheilsfällung Rückſicht nehmen zu können.

Die Ehefrau des Hausmanns Meyer gibt zwar an: Als ſie nach der Entfernung des Weſtphalen zu Krüger geſagt habe, er möge Ruhe und Frieden halten, habe ſolcher erwiedert: »Weſtphalen gebe ſich doch nicht zu, er »müßte denn ſo viel haben, daß er liegen bleibe.« Dieſe Aeußerung gibt jedoch der Inquiſit nur in ſo weit zu, daß er geſagt habe, »wer erſt an Weſtphalen ſey, der könne »nicht wieder von ihm loskommen.« Auf jeden Fall würde aber jene Aeußerung nur die vom Inquiſiten mehrmals in Worten und Handlungen an den Tag gelegte Ueberzeugung ausſprechen, daß Weſtphalen ein zankſüchtiger, jähzorniger und gefährlicher Menſch ſey, dem man aus dem Wege gehen müſſe und der im Falle eines thätlichen Streits nicht eher ruhen würde, als bis er außer Stand geſetzt werde, weiter zu ſchaden, welche Anſicht auch durch das Benehmen des Weſtphalen völlig beſtätigt wird.

Mag alſo gleich aus den bisher erwähntem Umſtänden die Wahrſcheinlichkeit hervorgehen, daß der Inquiſit den Vorſatz faßte, ſich im Falle eines Angriffs von Seiten des Weſtphalen nöthigenfalls des Meſſers zu ſeiner Vertheidi-

gung zu bedienen, so fehlt es doch einestheils an der erforderlichen Gewißheit dieser Voraussetzung, anderntheils vermögen jene Umstände doch auf jeden Fall nicht zu beweisen, daß derselbe den Vorsatz gefaßt habe, den Westphalen zu ermorden.

Das Verbrechen des Inquisiten ist daher nicht als Mord, sondern

B. als eine in der Hitze des Zorns begangene Tödtung, mithin als ein Todtschlag zu betrachten.

Zwar könnte in dieser Hinsicht der Zweifel entstehen, ob überhaupt der Inquisit die Absicht gehabt habe, den Westphalen des Lebens zu berauben, indem er solches bestimmt in Abrede stellt. Allein zum Daseyn eines Todtschlages gehört nicht gerade die bestimmte Absicht, den Andern zu tödten, sondern es genügt dazu auch unbestimmter dolus, es mag solcher entweder auf Verwundung oder Tödtung alternativ, oder zunächst und hauptsächlich auf jene und nur eventuell auch auf diese gerichtet seyn. Der Begriff des Todtschlags erfordert daher weiter nichts, als daß Jemand in der Hitze des Affects eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, aus welcher der Tod des Verletzten erfolgt ist. Daß aber der Inquisit mit unbestimmter tödtlicher Absicht gehandelt habe, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Denn da er die Beschaffenheit des Messers kannte, welches eine 5½ Zoll lange zugespitzte und vorher geschärfte Klinge hatte, und da er solches, wie die Tiefe der Wunde zeigt, mit Kraft in die Brust des Westphalen stieß; so konnte er unmöglich die Lebensgefährlichkeit seiner Handlung verkennen, und mußte also auch nothwendig in deren Folgen willigen.

Digitized by Google

Die That des Inquisiten ist folglich als ein Todtschlag zu betrachten.

§. 3.

Da indessen der Vertheidiger die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten zur Zeit der That bestreitet, so bedarf es noch einer Untersuchung hierüber.

Der einzige Grund jener Behauptung des Vertheidigers liegt darin, daß der Inquisit durch den ihm von Westphalen gegebenen Schlag in den höchsten Grad gerechten Zorns versetzt worden sey, durch welchen aber die Zurechnung gänzlich ausgeschlossen werde. Ist es nun gleich nicht zu verkennen, daß der Inquisit sich im Affect und auch in gerechtem Affect befand, so war doch, wenn man die Persönlichkeit beider Theile in Erwägung zieht, der von einem Taglöhner dem anderen gegebene Schlag keine solche schmerzhafte und ehrenkränkende Handlung, welche geeignet gewesen wäre, den Inquisiten aller Einsicht und Willkür dergestalt zu berauben, daß dadurch die Zurechnung gänzlich ausgeschlossen würde. Wenn daher der Inquisit behauptet, er habe den Westphalen willenlos und ohne zu wissen, daß seine Hand mit einem Messer bewaffnet gewesen sey, getödtet, so verdient solches keinen Glauben, und zwar um so weniger, je wahrscheinlicher es nach Obigem ist, daß er sich mit dem Messer bewaffnete, um solches nöthigenfalls gegen den Westphalen zu gebrauchen. Der gerechte Zorn desselben verdient zwar als ein die Strafbarkeit minderndes, keineswegs aber als ein die Zurechnung gänzlich ausschließendes Moment berücksichtigt zu werden.

Digitized by Google

§. 4.

Untersucht man nun die vom Inquisiten durch den von ihm verübten Todtschlag verwirkte Strafe, so bedroht zwar die peinliche Gerichtsordnung Art. 137. dieses Verbrechen mit der Strafe des Schwerts. Allein da die für den Mord gedrohete Strafe des Rades, wie überhaupt die innerlich geschärften Lebensstrafen, meist außer Gebrauch gekommen ist, so hat sich hierdurch das ganze Strafverhältniß schon im Allgemeinen dergestalt geändert, daß die Strafe des Schwerts nicht mehr als die gewöhnliche Strafe des Todtschlags anzusehen ist, sondern nur wegen besonderer, die Strafbarkeit sehr erhöhender Umstände stattfindet,

Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft II. Aufl. B. I. S. 317.

an welchen es aber im vorliegenden Falle gänzlich fehlt. Außerdem beschränkt auch der gedachte Art. 137. die Schwertstrafe ausdrücklich auf den Fall, daß der Todtschläger keine rechtmäßige Entschuldigung auszuführen vermöge; dergleichen, die Strafbarkeit mindernder Gründe sind aber wirklich mehrere vorhanden.

Dahin gehört

1) das Benehmen des Inquisiten vor der That, indem er dem Westphalen, welcher Streit suchte, und ihn zum Kampfe herausforderte, aus dem Wege ging, und sich auch durch die Aufhetzungen Anderer nicht zur Schlägerei verleiten ließ.

Hiernächst

2) die ihm in Gegenwart mehrerer Personen zugefügte grobe Beleidigung, indem Westphalen bei seinem Eintritt in die Stube ohne alle weitere Veranlassung auf den ruhig am Tische sitzenden Inquisiten losging und denselben

Digitized by Google

ins Gesicht schlug. Der hierdurch verursachte gerechte Affect des Inquisiten mußte nothwendig um so größer seyn, da dieser schon vorher durch die seiner Geliebten von Westphalen zugefügte Beleidigung und durch den hieraus entstandenen Zank mit letzterem in eine gereizte Gemüthsstimmung versetzt war. Vermag gleich dieser Affect nicht alle Zurechnung auszuschließen, so wird solche doch durch denselben sehr herabgesetzt. Es ergibt sich dies auch

3) aus der augenblicklichen Reue, indem der Inquisit in dem gleich nach der That gehaltenen Verhöre sagte: er würde es gern zufrieden gewesen seyn, wenn er bei dem entseelten Westphalen gelegen hätte. Diese aufrichtige ernstliche Reue zeigt sich durch die ganze Untersuchung und kommt daher dem Inquisiten, so wie

4) sein vorheriger guter Lebenswandel zu statten. In allen diesen Hinsichten kann wider denselben auf keine härtere als eine sechsjährige Karrenstrafe erkannt werden.

Zieht man hierbei den Hannoverschen Entwurf Art. 231. zu Rathe, so bedroht solcher den Todtschlag im Allgemeinen nur mit 6 bis 12jähriger Karrenstrafe. Falls jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat, so soll nur auf 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Kann man nun gleich diesen Entwurf, so lange die früheren Gesetze und Praxis noch bestehen, nicht als gesetzliche Norm zum Grunde legen, so dürfte es doch nicht unzulässig seyn, bei Zumessung arbitrairer, oder doch nicht absolut bestimmter Strafen, auf die der neuen Legislation zum Grunde liegenden Principien und die darin enthaltenen Strafbestimmungen,

Digitized by Google

wenigstens in der Eigenschaft einer doctrinellen Auctorität einige Rücksicht zu nehmen, und so wird sich das in Vorschlag gebrachte Maximum, welches immer noch weit über die für einen solchen Fall bestimmte neue gesetzliche Strafe hinausgeht, rechtfertigen.

Digitized by Google

VI.

Untersuchung

wider

den Schuhmacher Johann Claus Zimmermann
zu Abterode

Tödtung seiner Ehefrau betreffend.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Die Ehefrau des Schuhmachers Zimmermann zu Abterode, wird den 23. Nov. 1819 Morgens um 8 Uhr nahe bei dem obersten Tritte der ins obere Stockwerk seines Hauses führenden Treppe, ohne Hemd, blos mit einer Jacke bekleidet, zusammengekaucht, mit dem Gesicht auf dem Fußboden liegend und mit ihrem Mantel bedeckt, ohne äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit todt gefunden.

Da Zimmermann sowohl mit seiner ersten Ehefrau als mit dieser zuletzt verstorbenen, einer Schwester der vorigen, in unfriedlicher Ehe gelebt und besonders die zweite Frau nicht selten thätlich mißhandelt hat, da letztere noch am vorhergehenden Tage bis Abends gedroschen hatte, Zimmermann aber erst spät und betrunken nach Hause gekommen war, so entstand alsbald der Verdacht, daß er seine Frau durch Mißhandlungen getödtet habe.

Der bereits zur Beerdigung in den Sarg gelegte Leichnam wird deshalb am 25. Nov. wieder herausgenommen und zunächst blos von dem Landchirurgus Mensing von Eschwege in Gegenwart des Gerichts und des Zimmermann äußerlich besichtigt.

Zimmermann sieht dabei gleichgültig zu, äußert, er sey doch nun froh, daß man nichts Verdächtiges gefunden

Digitized by Google

habe, und sagt zum Landchirurgus, als dieser das Kopfhaar des Leichnams abschneidet: »Ja da werden Sie eben so wenig was finden.« Als aber der Landchirurgus findet, daß der Kopf hin und her wackelt und deshalb äußert, daß das Halsgenick gebrochen sey, bricht Zimmermann in die Worte aus: »O weh ich unglücklicher Mann! o »weh meine unglücklichen Kinder!« Nachdem hierauf der Landphysicats-Assistent Dr. Baur von Eschwege, welcher laut der den Acten beiliegenden Eidesformel seinem Vater bei dessen Physicatsgeschäften zu assistiren ermächtiget ist, hinzugekommen, wird zur gehörigen Leichenöffnung geschritten, wobei sich laut Sections-Protocolls Folgendes findet: 1) Aeußerlich: der Kopf sehr beweglich, Nase und Lippen dunkelroth und geschwollen, die Zunge außerhalb der Lippen hervorstehend und die Zähne eingebissen, die Brust auf der rechten Seite mit Blut unterlaufen, auf dem Unterleib geringere Sugillationen, auf dem Halsgenick und auf dem Kreuzbein viele Ekchymosen. Letztere leiten die Sectoren auf die Nothwendigkeit, der Eröffnung der Bedeckungen des Genicks besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Hier findet sich dann eine beträchtliche Menge geronnenen Blutes, die Ligamente des Atlas mit dem Hinterhaupt auf der linken Seite ganz von letzterem getrennt, nach Abnahme der Hirnschale auf der rechten Seite des Schädels ein Eßlöffelvoll geronnenes Blut, die dura mater bei ihrem Austritt aus dem foramine magno ossis occipitis am ganzen hinteren Rande desselben abgerissen, das verlängerte Rückenmark mit Blut angefüllt. Die Lungenflügel zeigten sich schwarz, die Zunge durchbissen.

Das ärztliche Gutachten geht dahin, daß der Kopf von der linken Seite nach der rechten mit einer solchen Gewalt

Digitized by Google

gedrehet worden, daß Zerreißung der Gelenkbänder und der Scheidenhaut des Rückenmarks, Quetschung der Medulla selbst und Extravasate von Blut nach der rechten Seite des Schädels augenblicklichen Tod bewirkt haben, die übrige Beschaffenheit des Körpers bewiesen aber, daß der Tod lediglich die Folge jener gewaltsamen Umdrehung des Kopfes gewesen sey.

Der Schuhmacher Zimmermann leugnet, daß er seine Frau in der Nacht gesehen habe; bleibt, als er nochmals zu dem geöffneten Leichnam geführt, und ihm alles Beschwerende vorgehalten wird, ungerührt, und äußert, als man ihm den oben bemerkten Ausruf vorhält, das habe er blos gesagt, weil seine Frau nun todt sey und seine Kinder dadurch leiden müßten.

Aus der Aussage des nun vernommenen 20jährigen Lehrlings des Zimmermann, Namens Johannes Schiedewolf, ergeben sich folgende Umstände: Zimmermann, so erzählt Schiedewolf, sey am 22. Nov. schon Morgens, anstatt dem Schultheiß das Herrengeld zu bringen, ins Wirthshaus gegangen. Da er mit seiner Meisterin dreschen wollen, habe diese ihren Mann aus dem Wirthshause gerufen. Als sie nun um 6 Uhr mit der ausgedroschenen Frucht nach Haus gekommen, sey Zimmermann blos in einer Weste ohne Ermel aus dem Hause und nach der Dorfschenke gegangen. Weil er, Schiedewolf, in der Nacht seinen Eltern beim Dreschen geholfen, sey er erst am 23. Nov. als es Tag geworden in seines Meisters Haus zurückgekommen. Hier habe er die Hausthüre offen und seinen Meister in der Weste ohne Ermel und mit Stiefeln, gerade so wie er am Abend zuvor in die Schenke gegangen sey, im Bette liegend gefunden. Auf seine Frage: wo dann die Meisterin sey? habe derselbe geantwortet, das wisse er

nicht. Er habe darauf wie gewöhnlich den Caffe gemacht und ſolchen mit den 3 Kindern, deren eins 7, eins 5 und das jüngſte 2½ Jahr alt ſey, getrunken. Der Meiſter, welcher im Bett liegen geblieben, habe ſich durch den 7jährigen Sohn ein Kännchen Branntewein und ein Viertel Wurſt aus der Schenke holen laſſen, welches er dann, nachdem er aufgeſtanden, jedoch ohne wie gewöhnlich vorher Caffe zu trinken, ſich habe gut ſchmecken laſſen. Da der Meiſter bei der Antwort: er wiſſe nicht wo ſeine Frau ſey, zugleich geäußert habe, ſie würde ſich wohl in den Nachbars-Häuſern aufhalten, und er ſie deshalb ſuchen wollen, habe des Nachbars Schröder Tochter ihm erzählt, ſie habe in der Nacht ungefähr um 11 Uhr ſeine Meiſterin in ihrem Hauſe ſchreien hören. Er ſey nun in ſeines Meiſters Haus zurückgegangen und habe dieſem geſagt, daß er ſeine Frau nicht gefunden, worauf ſolcher geäußert: ſie wird wohl bei der Hafermühle ins Waſſer geſprungen ſeyn. Hier habe er die Kleider der Frau neben dem Bett liegen geſehen und ſpöttiſch hinzugefügt: »ich »will ſie ſuchen, ſie wird ſich wohl gebadet haben.« Als er nun zur Thür hinausgegangen habe, er ihn gefragt: »Biſt du denn auch oben geweſen?« und auf ſeine Verneinung dieſer Frage geäußert, er wolle ein mal hinaufgehen. Das habe er dann auch gethan, ſey aber bald wieder heruntergekommen, und habe, ohne zu weinen und ohne Schrecken zu zeigen, geſagt: »Meine »Frau liegt droben und iſt todt!« Hier ſey er nun mit dem Meiſter wieder die Treppe hinaufgegangen und habe die Frau in der oben beſchriebenen Lage gefunden. Ueber dem Leichnam her ſey der Mantel ſo gedeckt geweſen, daß man nichts vom Kopf geſehen habe, weshalb er dafür halte, daß derſelbe erſt nach dem Tode darüber gedeckt wor-

Digitized by Google

den seyn müsse. Zimmermann habe die Todte im Nacken, vermuthlich bei den Haaren gefaßt, in die Höhe gehoben und wieder fallen lassen, und dabei gesagt: Siehst du! Als er denselben nun gefragt, ob er nicht die Nachbarleute rufen solle, habe er Ja! geantwortet, und dabei nicht geklagt, sondern Gleichgültigkeit an den Tag gelegt. Ueber das Verhältniß des Zimmermann zu seiner Frau fügt Schiedewolf noch Folgendes hinzu: Während seines 2jährigen Aufenthaltes in dessen Hause wären selten 6 Wochen hingegangen, ohne daß solcher auf irgend eine Art Thätlichkeiten an der Frau ausgeübt, und er habe den Zimmermann öfters drohen gehört: »Eins von uns beiden muß doch noch sterben!« Wenn das Branntweintrinken an denselben gekommen, dann habe er mehrere Tage hintereinander im Witthshause gesessen, und wenn er dann nach Hause gekommen, sey das Zanken mit seiner Frau angegangen. Die Frau sey gutmüthig und haushälterisch gewesen, und dafür auch in der ganzen Gemeinde bekannt.

Ehe nun noch der Inculpat weiter umständlich verhört wird, werden folgende Personen vernommen:

Die Todtenkleiderfrau Wollenhaupt: Als sie hinzugerufen worden, und die Frau des Zimmermann in der beschriebenen Stellung todt gefunden, habe letzterer geäußert, seine Frau habe manchmal Leibkrampf bekommen, und dann durch Zusammenbücken Linderung erhalten. Zimmermann habe sich dabei nicht sonderlich zu betrüben geschienen.

Dasselbe sagt der Nachbar Andreas Schröder aus, und fügt hinzu, Zimmermann habe den Leichnam nicht einmal in seine Stube haben wollen, ungeachtet solcher doch erst in der Wärme aufthauen müssen. So oft sie in dessen Hause Lärmen und Toben gehört, hätten sie die

Digitized by Google

Hausthüre geöffnet, um dessen Ehefrau einen Zufluchtsort zu verschaffen, wodurch solche oft den thätlichen Mißhandlungen entgangen sey.

Die 17jährige Tochter des eben erwähnten Andreas Schröder sagt aus: sie habe in der befragten Nacht noch um Mitternacht die Zimmermannsche Ehefrau vernehmlich laut rufen hören: »du fauler Satan!« Ueber eine Weile habe sie dann in Zimmermanns Hause etliche Mal ein Anken gehört.

Der Amtschirurgus Koch gibt an: den 23. Nov. Morgens um 9 Uhr sey Zimmermann, der sein nächster Nachbar sey, zu ihm gekommen, und habe erst ganz gleichgültig des Langen und Breiten von seiner Frau erzählt, and dann erst gesagt, daß solche todt sey. Derselbe habe hinzugefügt, sie seyen gewöhnlich ohne Hemd zu Bette gegangen, und so wäre er dann diese Nacht gegen 11 Uhr etwas betrunken nach Hause gekommen und von seiner Frau deshalb etwas abgescholten worden; er hätte sich aber daraus nichts gemacht, und sich zu ihr ins Bette gelegt, und so sey Alles gut gewesen. Des Morgens wäre seine Frau aus dem Bette gewesen, und ihre Kleider hätten vor dem Bette gelegen. Deshalb habe er sie gesucht, und sie oben todt zusammengekaucht gefunden. Dabei habe Zimmermann geäußert, dieselbe sey mit dem Dumpf behaftet gewesen, weshalb sie sich vielleicht Luft schaffen wollen, und durch die Erkältung das Leben verloren habe.

Die beiden Töchter des Amtschirurgus sagen aus: Zimmermann sey gegen 11 Uhr nach Haus gekommen, und habe Einlaß begehrt, worauf seine Frau ihn tüchtig ausgescholten, allein endlich aufgemacht habe. Sie hätten deshalb geglaubt, daß nun die rechte Zänkerei und Schlägerei

erst losgehen würde; allein Zimmermann habe zu ihrem Erstaunen nichts weiter gesagt, als, Nu nu Marie, sey doch zufrieden!« und so wäre die Hausthüre zugemacht worden und Alles still gewesen. So oft Zimmermann betrunken gewesen, habe die Frau ihre richtigen Schläge bekommen, und vor ungefähr 4 Jahren habe er solche mit einem Schusterkneif ins Gesicht gestochen, wodurch er ihr eine 1½ Zoll lange Wunde beigebracht habe.

Der Wirth Becker gibt an: der Inquisit sey Morgens gegen 10 Uhr in sein Haus gekommen, und habe ein halbes Kännchen Branntewein gefordert. Als er solches über halb ausgetrunken, und nun seine Frau ihn nach Haus gerufen, habe er ganz gelassen geantwortet: Ja! den Augenblick komm' ich; trink das Tröpfchen aus; worauf die Frau den Rest ausgetrunken. Nachdem solche weggegangen, habe er noch ein halbes Kännchen getrunken und sey gleich darauf nach Haus gegangen.

Nach der Aussage der Ehefrau des Wirthes Filler ist der Inculpat gegen 7 Uhr in ihr Haus gekommen und daselbst bis gegen 11 Uhr geblieben, während welcher Zeit er erst allein 3 halbe Kännchen, dann aber in Gesellschaft von 5 Personen noch 8 Kännchen getrunken hat. Als ihr Mann Feierabend geboten, habe sie zum Inculpaten gesagt: seyd nur ruhig, wenn ihr nach Hause kommt, und macht kein Spectakel! worauf solcher erwiedert habe: »O! bekümmert euch nicht, ich fange nichts an.«

Der nun erst umständlich vernommene Inculpat erzählt das, was am Tage, so wie in der Schenke am Abend vorgefallen, übereinstimmend mit den Zeugenaussagen, und fährt dann fort: wie viel Branntewein er Abends getrunken, könne er nicht genau sagen. Für sich allein habe er erst 3 halbe Kännchen getrunken, dann sey es aber in das

Gemeinschaftliche gegangen. Als er ungefähr um 11 Uhr die Schenke verlassen, habe er unterwegs in der freien Luft erst gespürt, daß er betrunken sey; denn kurz vor seiner Hausthür wäre er gefallen, und habe seine Frau gerufen, um ihm aufzuhelfen. Es wäre aber, so viel er sich nach seiner Betrunkenheit erinnern könne, Niemand gekommen, deshalb habe er sich, seines Erinnerns, mit vieler Mühe aufgeholfen, sey nach der Hausthüre gegangen, welche er offen und nur eingeklippt gefunden habe, sey hineingegangen, und habe die Thür, ohne sie abzuschließen, wieder eingeklippt. Darauf sey er, seines Wissens, in die Stube nach dem Bette zugegangen. In der Stube habe ein Licht gebrannt, aber seine Frau hätte nicht im Bett gelegen. Er habe sich sonach in seinem betrunkenen Zustande, so wie er angekleidet gewesen, mit den Stiefeln vorne auf das Bett gelegt, und das Bett nur unten, damit es von den Stiefeln nicht beschmutzt werde, etwas zurückgedeckt. So sey er in einen tiefen Schlaf gesunken, welcher bis zum Morgen, wo der Lehrbursche in die Stube getreten, gedauert habe. Seine Frau habe er seit dem Eintritte in das Haus bis Morgens weder gesehen noch gehört. Er habe auch nichts weniger vermuthet, als daß sie eines so schnellen Todes gestorben wäre, denn als der Lehrbursch nach seiner Meisterin gefragt, habe er noch aus Spaß geantwortet: die wird wohl wieder in die Hafermühle gegangen seyn. Als aber seine Frau immer noch nicht gekommen sey, habe er sich völlig angekleidet, und habe nach ihr im Hause gesucht. Zuerst sey er die Treppe hinauf gegangen, weil er vermuthet, daß sie ihr gewöhnliches Uebel, den Mutterkrampf bekommen und sich auf den Boden in das Laub gesetzt habe. Hier habe er sie dann zu seinem Schrecken so zusammengekaucht, wie im Leben beim Anfall

Digitized by Google

des Mutterkrampfes, todt und steif gefunden. Das alte Mieder, welches sie angehabt, wäre sie gewohnt gewesen, Abends beim Schlafengehen, statt des ausgezogenen Hemdes, anzuthun. Daraus, daß sie auch einen alten Unterrock angezogen und den Mantel umgehabt, vermuthe er, daß sie mit Vorbedacht, vielleicht, weil sie ihn gehört und sich gefürchtet, weil er betrunken gewesen, diesen Zufluchtsort gewählt, um zu hören, wann Jemand zur Thür hereinkomme. Er sey nun ganz erschrocken heruntergegangen, und habe den Anwesenden die Todesnachricht überbracht, auch den Leichnam durch den Chirurgus Koch sogleich besichtigen lassen, welcher nicht die geringste Spur äußerer Gewalt daran gefunden habe. Ob in der Folge bei der Section an dem todten Körper das Halsgenick gebrochen gefunden worden, das wisse er so wenig, als wer es gethan. So viel könne er aber versichern, daß er sich in jener Nacht an seiner Frau nicht im Geringsten vergriffen habe, auch schlechterdings, und wenn ihm das Leben genommen werden solle, keine Auskunft geben könne, wer sich in der Nacht an seiner Frau vergangen hätte.

Aus den Aussagen der nun noch verhörten Personen verdient Folgendes bemerkt zu werden:

Johann Martin Schröder, welcher in jener Nacht die Wache hatte, sagt aus: er habe die verstorbene Frau des Inculpaten in der hinten heraus gehenden Kammer, wahrscheinlich zu ihren Kindern, laut sprechen hören: »Euer Vater hat nun sechs Wochen gesoffen; allein wenn ihr einmal groß seyd, sollt ihr ihm die Schläge wiedergeben.« Wahrscheinlich sey Zimmermann damals noch nicht aus der Schenke zurück gewesen. Es sey dorfkundig, daß Inculpat in der Trunkenheit seine Frau oft geschlagen, und er selbst habe solches mit angehört. Nüchtern sey derselbe ver-

träglich gewesen; nur gegen seine Frau scheine er eine besondere Pique gehabt zu haben, welches wohl daher rühre, daß solche, wenn derselbe betrunken gewesen, das Maul nicht habe halten können.

Der Judenschaftliche Vorsteher Westheim hat oft gesehen und gehört, daß der Inculpat seine Frau thätlich gemißhandelt, wo dieselbe dann aus dem Hause entflohen sey, und eine Zuflucht in den Nachbarhäusern gesucht habe.

Die Ehefrau des Kiefer Schütz ist Zeugin einer argen Mißhandlung der Verstorbenen durch den Inlulpaten gewesen. Dieselbe sey nemlich unter anderen einst mit blutigem Gesicht und einem über die Stirne geschlagenen Loche gelaufen gekommen. Sie habe ihr die Wunde mit Essig ausgewaschen. Der Inculpat, welcher nun hinzugekommen und etwas betrunken gewesen, habe seine Frau angepackt, solche vor sich zum Hause herausgestoßen, so daß sie auf der Straße zur Erde gefallen. Als sie wieder aufgestanden, habe er sie vor sich her in sein Haus getrieben, wo dann das Raufen und Toben wieder angegangen sey.

Der Inculpat äußert auf den ihm aus mehreren dieser Aussagen geschehenen Vorhalt: wie viel er getrunken, wisse er nicht, da er am Ende betrunken gewesen, das wisse er sich aber noch zu erinnern, daß der Wirth Filler nach 10 Uhr zu ihm gesagt habe, er solle nach Hause gehen und ruhig seyn, wenn er nach Haus komme. Gleich darauf ändert er aber seine Aussage dahin, daß er dieses nicht gewiß wisse. Auch könne er sich durchaus nicht erinnern, daß er beim Nachhausekommen seine Frau aus dem Fenster schelten gehört habe. Auf den Vorhalt, daß er sich doch so vieler einzelnen Umstände seines Nachhausekommens zu erinnern gewußt habe, erwiedert er: das sey alle wahr, aber er könne sich nicht erinnern, daß seine Frau ihn aus dem

Digitized by Google

Fenster gescholten und daß er sie zu beruhigen gesucht habe. Vielmehr habe er seine Frau in der Nacht schlechterdings nicht gesehen. Solle er auch wohl ehemals zu seiner Frau gesagt haben: Eins von uns muß noch sterben! so könne ein solcher Ausdruck einem betrunkenen, zum Zorn gereizten Mann leicht entfahren, sey aber übrigens nicht so böse gemeint gewesen. Ueber den Haushalt seiner Frau habe er nie Zank und Klage gehabt, wohl sey es ihm oft im Rausch im Kopfe herumgegangen, wie seine Frau schuld daran sey, daß er deren elterliches Haus nicht erhalten habe. In der Trunkenheit habe er ihr solches dann vorgeworfen, sie habe stets widersprochen, und darauf seyen Zank und Schläge erfolgt. Die Angabe des Landchirurgus Koch über die Aeußerungen des Inculpaten, als er ihn zur Besichtigung des Leichnams gerufen, leugnet derselbe schlechterdings als grundfalsch ab. Die Wunde, deren Koch gedenke, sey zufällig entstanden, indem er seine Frau mit einem Stückchen Holz schlagen wollen, diese sich aber herumgedreht habe. Am Tode seiner Frau sey er durchaus unschuldig. Der Hals könne derselben vielleicht, als sie schon todt gewesen, allenfalls von der Todtenfrau, als sie solche strack machen wollen, gebrochen worden seyn.

Nachdem die Zeugen ihre Aussagen eidlich bestärkt haben, kommt es zum articulirten Verhör des Inculpaten, über dessen persönliche Verhältnisse nur noch Folgendes zu bemerken ist:

Derselbe ist d. 10. März 1762 geboren, und also etwas über 58 Jahr alt. In seiner Jugend war er erst Hessischer Dragoner, dann in Oesterreichischem Militairdienst, arbeitete darauf viele Jahre in der Schweiz als Schuhmachergeselle, bis er vor 12 Jahren nach Abterode zurückkam, sich verheirathete und sein Handwerk trieb. Alle bezeugen,

Digitized by Google

daß er, außer den Zänkereien mit seiner Frau, sonst mit Niemandem sich gezankt oder geschlagen habe.

In dem articulirten Verhör bleibt der Inquisit bei seinen früheren Aussagen. Er gibt insbesondere zu, daß er vor seinem Hause gefallen sey, seine Frau gerufen, die Thüre nur eingeklippt gefunden, und solche, ohne sie zu verschließen, wieder zugemacht habe, versichert aber, daß er seine Frau in der Nacht nicht gesehen habe, und sich auf weiter nichts zu besinnen wisse. Der Mantel habe über seiner Frau so hergelegen, daß auch der Kopf bedeckt gewesen. Auf den Vorhalt, daß die Frau den Mantel nicht so über sich her habe legen können, erwiedert er, er könne darüber keine Auskunft geben, und es sey dies gerade der Umstand, der ihn Tag und Nacht quäle, da er nicht wüßte, wer seine Frau umgebracht habe. Geweint habe er wegen des Todes seiner Frau nicht, weil er nicht weinen könne, indem seine Natur nicht dazu geeignet wäre. Auf die Frage, warum er den Leichnam seiner Frau nicht habe wollen in die Stube bringen lassen? äußert er: das könne er nicht beantworten, wisse sich auch dessen nicht zu erinnern. Die Frage: was er von der Todesart seiner Frau halte? könne er nicht beantworten, und wenn ihr der Hals gebrochen seyn solle, so sey ihm dies unbegreiflich und unerklärbar. Er habe seine Frau weder rufen noch anken gehört, entsinne sich auch nicht, an seiner Frau Thätlichkeiten verübt zu haben. Ueber den Ausruf beim Finden des zerbrochenen Genicks äußert er: er habe sich die 2 Tage über ausgeklagt, habe Tag und Nacht beim Leichnam gewacht, und sey durch die Vorstellung der üblen Folgen, welche der Tod seiner Frau für sein Hauswesen und seine Kinder haben würde, ganz verstockt und abgehärtet gewesen. Da er aber jetzt zuerst gehört, daß seiner Frau der

Digitized by Google

Hals gebrochen worden, habe er sich auf einmal so erschrocken, daß er in jenen Ausruf ausgebrochen sey. Was er über das Zerbrechen des Genicks nach dem Tode geäußert habe, das sey bloße Vermuthung.

In der nun noch vorgenommenen Confrontation mit Andreas Schröder gesteht er ein, daß er den Leichnam nicht in die Stube aufnehmen wollen, versichert aber, es nicht bedacht zu haben, daß solcher in der Kammer nicht aufthauen könne, zumal da er die Stube für sich und seine 3 Kinder nöthig gehabt habe.

Der Inquisit wird auch mit dem Landchirurgus Koch confrontirt, welcher ihm das bereits oben Bemerkte (die Erzählung, wie er ihn gerufen) ins Gesicht sagt; allein er bleibt beim Ableugnen, und beruft sich dabei auf den Umstand, daß er sich angekleidet aufs Bett gelegt habe, und so noch Morgens vom Lehrburschen angetroffen worden sey.

Als ihm nun noch einmal alle Anzeigen vorgehalten werden, erklärt er: und wenn ihm gleich das Leben genommen werden sollte, so wüßte er sich schlechterdings nicht zu besinnen, daß er seine Frau in jener Nacht nur im Geringsten gewaltsam angegriffen, geschweige so hart, daß ihr davon der Hals gebrochen sey, indem er so betrunken gewesen, daß er von nichts Besinnung gehabt habe. Eben so habe er sich auch an dem Morgen, als ihn der Lehrbursche im Bett angetroffen, keiner seiner Frau zugefügten Gewalt erinnern können.

Auf die Frage: ob und durch wen er vertheidigt seyn wolle? erwiedert er: er wolle nicht vertheidigt seyn. »Und ob »er gleich keine Wissenschaft und Erinnerung in Rücksicht seiner »damaligen Trunkenheit habe, daß er sich an seiner verstorbe»nen Frau in jener Nacht vergriffen, so wolle er doch, bei »den vielen gegen ihn eintretenden Verdachtsgründen, nicht

Digitized by Google

»ableugnen, daß seine Frau durch ihn, jedoch ohne Absicht, »gewaltsam mißhandelt und ihr in seiner damaligen Trun»kenheit der Hals gebrochen worden seyn könnte. Und auf »diese Art, daß die Thathandlung des Halsbrechens, wo»durch seine Ehefrau das Leben verloren, durch ihn, ohne »die Absicht gehabt zu haben, sie zu ermorden, geschehen »sey, wolle er solches eingestehen, und um ein gnädiges »Urtheil bitten.«

Da die Canzlei zu Rotenburg aus dieser Aeußerung schließt, daß Inquisit geneigt sey, eine culpose Tödtung einzugestehen, so gibt sie dem peinl. Gerichte auf, denselselben anzuhalten, daß er sich bestimmt erkläre, indem es ihm leicht seyn müsse, sich der Umstände zu erinnern, weil er nicht so sehr betrunken gewesen sey. Derselbe beharret indessen, ungeachtet eines angemessenen Vorhalts, bei der Behauptung, daß er seine Frau nicht gesehen und nicht gemißhandelt habe.

Der Vertheidiger des Inquisiten hält zunächst den Thatbestand der Tödtung für unerwiesen, indem der Dr. Baur als bloßer Physicats-Assistent nicht anders zu der Leichenöffnung habe ermächtigt werden können, als wenn die Requisition an den Landphysicus selbst wäre gerichtet und der Assistent von diesem beauftragt worden. Wenn man aber auch dem Sectionsberichte und ärztlichen Gutachten Glauben beimessen könnte, so sey es doch wenigstens gewiß, daß der Inquisit einer vorsätzlichen Tödtung nicht beschuldigt werden könne, da sich aus demjenigen, was an dem Tage vor dem Tode der Ehefrau desselben vorgefallen, keine solche Absicht annehmen lasse, sondern vielmehr Gründe für die entgegengesetzte Voraussetzung daraus hervorgingen. Aber auch eine culpose Tödtung könne ihm wegen des hohen Grades unverschuldeter Trunkenheit nicht zugerechnet

Digitized by Google

werden. Die Aeußerungen des Inquisiten über die Möglichkeit einer durch ihn geschehenen Tödtung seiner Frau dürfe man nicht als Eingeständniß betrachten, da es an dem erforderlichen Bewußtseyn fehle. Der Vertheidiger gründet hierauf die Bitte um gänzliche Lossprechung des Inquisiten, eventuell aber um Zulassung desselben zum Reinigungseide, daß er nicht die Absicht gehabt habe, seine Frau zu tödten, und daß er auch von der Todesart derselben keine Wissenschaft habe.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Wenn man zunächst den Thatbestand des dem Inquisiten beigemessenen Verbrechens der Tödtung untersucht, so ist solcher als vollständig erwiesen anzusehen.

Denn es ist

1) gewiß, daß die Ehefrau des Inquisiten bis unmittelbar vor ihrem Tode noch gesund und thätig war.

Nach der Aussage des Lehrburschen Johannes Schiedewolf und nach der eigenen Angabe des Inquisiten, hatte sie am Tage vorher noch bis Abends 6 Uhr gedroschen

In der Nacht sprach sie noch in der hinteren Kammer laut zu ihren Kindern: »Euer Vater hat nun sechs Wochen gesoffen u. s. w. Als sodann der Inquisit ge-

gen 11 Uhr nach Hause kam, schalt sie denselben, bevor sie ihm die Thür öffnete, tüchtig aus, und die Tochter des Andreas Schröder hörte dieselbe noch um Mitternacht vernehmlich rufen, »du fauler Satan«! Da man sie nun Morgens etwa um 8 Uhr nicht nur todt, sondern auch schon ganz steif gefroren fand, so liegt darin der Beweis, daß sie um oder gleich nach Mitternacht plötzlich ihr Leben verloren hat.

Fragt man nun

2) nach der Ursache dieses plötzlichen Todes, so geben darüber die oben ausgezogenen Stellen des Sectionsprotocolls und des ärztlichen Gutachtens eine genügende Auskunft dergestalt, daß über die Todesart, nemlich durch gewaltsame Brechung des Genicks kein Zweifel übrig bleibt. Die Aeußerung des Inquisiten, daß das Genick noch nach dem Tode könne gebrochen worden seyn, widerlegt sich von selbst schon durch den Umstand, daß alsdann keine Extravasate von Blut und keine Suggilationen hätten entstehen können.

Der vom Vertheidiger wider die Glaubwürdigkeit des ärztlichen Befundes und Gutachtens erhobene Zweifel wird durch die den Acten beigelegte Eidesformel, nach welcher der Physicats-Assistent verpflichtet worden ist, gänzlich widerlegt. Es heißt darin: »in allen Euch aufzutragenden oder Eurem Vater obliegenden Verrichtungen ꝛc.« und »Assistenz bei den Physicatsgeschäften.« Eben so in Hinsicht des Landchirurgus Mensing.

Die Richtigkeit jenes ärztlichen Gutachtens wird vielmehr noch theils durch den Umstand, daß der Mantel über den Leichnam hin gedeckt war, theils durch die gleich näher zu erörternden Anzeigen des Thäters, welche zugleich Anzeigen des Thatbestandes ausmachen, unterstützt. Es ist daher als völlig erwiesen anzusehen, daß die Ehefrau

des Inquisiten durch gewaltsame Umdrehung des Kopfs getödtet worden.

§. 2.

In Hinsicht des Thäters sind drei Fragen zu erörtern, nemlich,

1) ob der Inquisit als Urheber der tödtlichen Mißhandlung seiner Frau anzusehen sey? und wenn dies zu bejahen ist,

2) ob er sich einer vorsätzlichen oder nur einer culposen Tödtung schuldig gemacht, so wie ferner,

3) ob er sich zur Zeit der That in einem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befunden habe?

§. 3.

Daß nun der Inquisit als Urheber der erwähnten tödtlichen Verletzung seiner Ehefrau zu betrachten sey, dies ist keinem erheblichen Zweifel unterworfen.

Es ist nemlich

1) gewiß, daß diese Verletzung nicht zufällig entstanden, sondern die Folge erlittener gewaltsamer Mißhandlung sey.

Die einzig mögliche entgegengesetzte Erklärung wäre die Annahme, daß die Frau des Inquisiten durch einen Fall das Genick gebrochen habe. Allein abgesehen davon, daß ein so heftiger Fall, als zur Hervorbringung dieser Wirkung und der am Leichnam bemerkten Erscheinungen nöthig gewesen wäre, zugleich Spuren äußerer Verletzung hinterlassen haben, so wie, abgesehen davon, daß eine solche Erklärung mit dem ärztlichen Gutachten im offenbarsten Widerspruch stehen würde, findet solche auch schon in der Lage des Leichnams ihre völlige Widerlegung; denn der

Digitized by Google

Leichnam lag nicht unten, sondern oben in der Nähe des obersten Tritts der Treppe. Wenn man also auch annehmen wollte, die Frau sey die Treppe herabgefallen, so würde sie doch mit gebrochenem Genick nicht haben die Treppe hinaufgehen können. Es ist also hiernach außer Zweifel, daß die Frau des Inquisiten gewaltsam mißhandelt worden.

Eben so gewiß ist es,

2) daß diese Mißhandlung von Niemand anders geschehen seyn kann, als vom Inquisiten. Denn es befand sich in der besagten Nacht, außer dem Inquisiten selbst und seiner Frau, Niemand im Hause, als die drei kleinen Kinder desselben, indem der Lehrbursche Schiedewolf erwiesenermaßen seinen Eltern in der Nacht dreschen half. Da es nun gewiß ist, daß die Frau in der Nacht und zwar nach 11 Uhr getödtet worden, und da kein anderer Mensch vorhanden war, welcher sie getödtet haben könnte, als der Inquisit selbst, so würde schon diese einzige Anzeige zu seiner Ueberführung hinreichen.

Wollte man auch die bloße Möglichkeit, daß sich ein Anderer in jener Nacht in des Inquisiten Haus geschlichen und die Frau getödtet haben könne, hiergegen geltend machen, so ist es doch einestheils schon an sich unstatthaft, der bloßen Denkbarkeit eines ursachlichen Zusammenhanges beim Criminalbeweise Gewicht beizulegen,

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 196. und 367.

anderntheils fehlt es an einem vernünftigen Grunde zu jener Annahme, und sie wird zugleich durch die Umstände als völlig unzulässig dargestellt.

Ganz vorzüglich ist aber

3) noch zu erwägen, daß der Inquisit ein solcher Mensch ist, zu welchem man sich einer so gewaltsamen

Mißhandlung seiner Frau nicht blos im Allgemeinen versehen kann, sondern von dem es auch insbesondere sehr wahrscheinlich ist, daß er gerade in jener Nacht und unter den damaligen Umständen Gewaltthätigkeiten gegen seine Frau ausgeübt habe.

Denn aus den Zeugenaussagen ergibt sich, daß er mit seinen beiden Frauen in Unfrieden lebte, daß er die letzte Frau, so oft er betrunken war, schalt, stieß und schlug, daß sie sich oft zu den Nachbarn flüchtete, um seinen Mißhandlungen zu entgehen, daß er solche schon ein Mal mit einem Schusterkneif ins Gesicht verwundet, ein andres Mal ihr ein Loch in den Kopf geschlagen, und sie dann auf eine gewaltthätige Weise nach Hause getrieben hatte.

Da er nun an jenem Abend betrunken nach Hause kam, und da ihn seine Frau deshalb schalt, so darf man schon nach jenen Vorgängen voraussetzen; daß er sie wieder mißhandeln wollte, daß sie sich deshalb die Treppe hinauf flüchtete, und daß er ihr hier den Hals umdrehte, woraus sich dann auch das gleich nach dem Schelten folgende Anken erklärt, welches die C. E. Schröder hörte.

Der hieraus hervorgehende Beweis, daß der Inquisit der Urheber der tödtlichen Mißhandlung seiner Frau sey, wird auch ferner

4) durch das Benehmen und durch mehrere Aeußerungen desselben noch unterstützt. Dahin gehört

a) sein Betragen überhaupt, seine Gleichgültigkeit beim Finden des Leichnams, beim Herunterbringen desselben und bei der Leichenschau und Oeffnung, insbesondere aber seine Aeußerungen, als der Landchirurgus Mensing die Haare abschnitt (»Ja da werden Sie eben so wenig was finden«), und entdeckte, daß das Genick zerbrochen sey (»O ich unglücklicher Mann« ꝛc). Die gezwungene Erklä-

rung, welche der Inquisit diesem von einem bösen Bewußtseyn zeigenden Ausrufe gibt, hebt das darin liegende Indicium nicht auf.

Hiernächst

b) deutet auch das Bestreben des Inquisiten, den Tod seiner Frau aus einer andern Ursache zu erklären, auf ein böses Gewissen. Gegen die Kleiderfrau äußerte er, seine Frau habe manchmal Leibkrampf bekommen, und sich dann zusammengekaucht, und gegen den Landchirurgus Koch, sie sey mit dem Dumpf behaftet gewesen, und habe sich vielleicht wollen Luft schaffen, wo dann Erkältung hinzugekommen sey, er habe vermuthet, sie habe ihr gewöhnliches Malheur, den Mutterkrampf, bekommen, und sich auf den Boden in das Laub gesetzt.

Das Unwahrscheinliche einer solchen Vermuthung, daß die Frau im Winter um Mitternacht das Bett verlassen und im Dunkeln ohne Hemd in das obere Stockwerk gehen werde, um sich ins Laub zu kauchen, ist sehr einleuchtend.

Auch äußerte der Inquisit, wie bereits angeführt worden, es könne ihr das Genick erst nach dem Tode gebrochen seyn.

Bemerkenswerth ist es ferner,

c) daß der Inquisit selbst die Vermuthung äußert, daß sich seine Frau, weil er betrunken nach Hause gekommen, gefürchtet und diesen Zufluchtsort (den oberen Theil des Hauses) gewählt habe.

Dazu kommt

d) die Erzählung, welche er dem Landchirurgus Koch machte, als er ihn zur Besichtigung des Leichnams rief. Während die ganze Art dieser Erzählung die Absicht sich zu entschuldigen beweist, liegt in derselben insbesondere ein

Digitized by Google

außergerichtliches Geständniß, daß zwischen ihm und seiner Frau, als er betrunken nach Hause kam, ein Streit vorgefallen war, indem er dem Koch sagte, »er sey von seiner Frau etwas abgescholten worden.« Zwar hat er es abgeleugnet, dem Landchirurgus Koch eine solche Erzählung gemacht zu haben. Allein die Aussage dieses völlig glaubwürdigen Zeugen wird durch die Angabe der Catharine Elisabeth Schröder unterstützt, indem letztere hörte, daß die Frau des Zimmermann in jener Nacht vernehmlich rief: »Du fauler Satan.«

Der Inquisit hat es endlich

e) in der That eingestanden, daß er seine Frau in jener Nacht mißhandelt habe. Die in dieser Hinsicht am Schluß der Untersuchung von ihm geschehene, oben wörtlich angeführte Aeußerung will jedoch der Vertheidiger nicht als ein Geständniß gelten lassen, weil der Inquisit nur die Möglichkeit, daß er seiner Frau den Hals umgedreht habe, zugebe, und weil es ihm am Bewußtseyn gefehlt habe. Wenn nun gleich dieser Einwand nicht ganz gegründet ist, indem es theils dem Inquisiten nicht gänzlich am Bewußtseyn fehlte, theils sein Geständniß nicht blos eine Anerkennung der Möglichkeit enthält, (denn er sagt: »auf diese Art, daß die Thathandlung des Halsbrechens — durch ihn, ohne daß er die Absicht gehabt habe, sie zu ermorden, geschehen sey, wolle er solche eingestehen, und um ein gnädiges Urtheil bitten), so ist doch so viel gewiß, daß dasselbe nicht als ein ganz rechtsgültiges Bekenntniß angesehen werden kann. Als solches wird es aber auch hier nicht angeführt, sondern nur als eine Bestärkung des ohnedies schon vorhandenen vollen Anzeigenbeweises. Und diese Kraft würde es selbst dann haben, wenn es weiter nichts enthielte, als die Anerkennung des Inquisiten, daß die vorhandenen Anzei-

Digitized by Google

gen es außer allen Zweifel setzten, daß er seiner Frau den Hals umgedreht habe.

Es ist also diesem Allen zufolge als hinreichend erwiesen anzusehen, daß der Inquisit seine Frau in jener Nacht thätlich mißhandelt und sie dadurch ums Leben gebracht hat.

§. 4.

Dies vorausgesetzt entsteht nun zunächst die weitere Frage: Ob die vom Inquisiten verübte Tödtung seiner Ehefrau als eine vorsätzliche oder als eine culpose zu betrachten sey?

Für das Daseyn einer vorsätzlichen Tödtung könnte man

1) anführen, daß der Inquisit öfters gegen seine Frau drohend geäußert habe: »Eins von uns beiden muß doch noch sterben«! Indessen diese im Trunk und Zank ausgestoßene Aeußerung kann nicht als eine bestimmte und ernstliche Drohung, eben daher aber nicht als ein Beweis der vorsätzlichen Tödtung angesehen werden.

Außerdem könnte man

2) aus der Art der Mißhandlung die Folge ableiten, daß solche auf Tödtung der Frau gerichtet gewesen seyn müsse, indem das Zerbrechen des Genicks nicht wohl eine andere Erklärung zulasse. Hierbei muß man jedoch in Erwägung ziehen, daß der Inquisit betrunken war. Denn wenn gleich die Trunkenheit den Vorsatz nicht ausschließt, so hat sie doch die Wirkung, daß der Betrunkene die Natur und die Folgen seiner Handlungen nicht so genau einsieht, und sie nicht gerade bestimmt auf einen gewissen Zweck berechnet.

Daß ferner

3) der Inquisit sich hinterher sehr gleichgültig be-

wies, zeigt mehr von seiner Gefühllosigkeit, als daß es einen Beweis der tödtlichen Absicht enthielte.

Während es also an einem hinreichenden Grunde fehlt, beim Inquisiten die tödtliche Absicht vorauszusetzen, sind auf der andern Seite Gründe vorhanden, welche bestimmt annehmen lassen, daß er diese Absicht nicht hatte und daß er also nur einer culposen Tödtung schuldig ist.

Dahin gehört

1) der Umstand, daß an dem Tage vor der tödtlichen Mißhandlung zwischen beiden Eheleuten nichts vorgefallen war, was beim Inquisiten den Entschluß, seine Frau zu tödten, hätte erzeugen können, oder was das Daseyn eines solchen Entschlusses annehmen ließe. Er ging Morgens aus, um das Herrengeld zu bezahlen, und begab sich erst dann in das der Wohnung des Schultheiß gegenüber liegende Wirthshaus, um daselbst seinen Morgenschnaps zu trinken, als es sich beim Schultheiß fand daß er zu wenig Geld bei sich hatte. Als ihn nun hier seine Frau abrief, weil sie dreschen müsse, benahm er sich sehr gelassen, erwiderte, daß er gleich kommen werde, ließ sie den Rest des Branntweines austrinken, ging kurz darauf nach Hause und arbeitete daselbst bis Abends um 6 Uhr, wo seine Frau und der Lehrbursche aus der Scheuer zurückkamen. Nun ging er wieder ins Wirthshaus und wurde besonders durch das Hinzukommen mehrerer mit ihm gemeinschaftlich trinkenden Gäste veranlaßt, sich zu berauschen. Auch erwiderte er dem Wirth Filler, als dieser ihn beim Weggehen ermahnte, zu Hause ruhig zu seyn und kein Spectakel zu machen, er möge sich deshalb nicht bekümmern, er fange nichts an. Erst durch die in freier Luft zunehmende Trunkenheit und durch das Schelten der Frau wurden die Mißhandlungen herbeigeführt.

Es läßt sich daher keine vorsätzliche Tödtung und auch nicht einmal ein unbestimmter Dolus annehmen.

Dies wird denn auch

2) durch sein nachheriges Betragen noch bestätigt.

Hätte nemlich der Inquisit seine Frau absichtlich getödtet, so würde er diese nicht oben auf der Treppe haben liegen lassen und sich nun angekleidet auf das Bett gelegt, sondern vielmehr versucht haben, die Spuren seines Verbrechens möglichst zu vertilgen. Denn wenn er gleich betrunken war, so würde er doch eingesehen haben, daß das Niederstürzen der Frau, falls er sie tödten wollte, die Folge einer tödtlichen Verletzung sey, und dies würde ihn gewiß so weit zur Besinnung gebracht haben, daß er nicht jene Gleichgültigkeit bewiesen hätte. Daher zeigt diese auffallende Sorglosigkeit, daß er die gegen seine Frau verübte Gewaltthätigkeit nicht für so gefährlich hielt, und daraus läßt sich dann weiter schließen, daß er auch nicht die Absicht hatte sie tödtlich zu verletzen.

Der Inquisit ist also nur der culposen Tödtung seiner Frau schuldig zu erkennen.

§. 5.

Nun erst ist die dritte der oben aufgestellten Fragen zu erörtern, ob nemlich dem Inquisiten die culpose Tödtung seiner Frau zugerechnet werden könne?

Daß der Inquisit in jener Nacht betrunken war, ist gewiß. Denn nach der Aussage der Wirthin Filler schien er schon, als er gegen 7 Uhr ins Wirthshaus kam, etwas im Kopfe zu haben, und trank nun von dieser Zeit an bis gegen 11 Uhr erst allein 3 halbe Kännchen und dann in Gesellschaft von 5 Personen noch 8 halbe Kännchen Branntewein, so daß er also beinahe 5 halbe Känn-

Digitized by Google

chen (oder ¾ Schoppen) zu sich nahm, welche wohl hinreichten ihn zu berauschen. Auch ergibt sich aus der Warnung, welche ihm die Wirthin Filler beim Weggehen gab, daß sie ihn für betrunken hielt. Dazu kommt, daß er beim Nachhausegehen fiel. Auch beweis't sein Betragen am Abende, indem er sich mit den Kleidern aufs Bett legte, daß er betrunken war, so wie sein Benehmen am folgenden Morgen zeigt, daß er sich anfänglich nicht gleich auf dasjenige besonnen haben muß, was zwischen ihm und seiner Frau vorgefallen war.

Allein die Trunkenheit desselben war doch theils nicht unverschuldet, indem der Inquisit, welcher sich oft betrank, an jenem Abend über 4 Stunden im Wirthshause saß und ungefähr 5 halbe Kännchen trank, theils war sie nicht die höchste, alle Besinnung raubende, und schließt also die Zurechnungsfähigkeit nicht gänzlich aus.

Daß der Inquisit sich nicht im Zustande der höchsten Trunkenheit befand, ergibt sich

1) schon daraus, daß die Wirthin Filler ihn noch für die ihm gegebene Ermahnung empfänglich hielt.

Ganz vorzüglich kommt es aber

2) in Betrachtung, daß derselbe sich so vieler einzelner Umstände zu erinnern wußte.

Seiner eignen Aussage zufolge erinnerte er sich, daß er beim Nachhausegehen erst gespürt habe, daß er betrunken sey, ferner, daß er kurz vor seiner Hausthüre gefallen, daß er seine Frau gerufen, um ihm aufzuhelfen, daß er sich mit vieler Mühe aufgeholfen, daß er die Hausthüre nur eingeklippt gefunden, und solche, ohne sie abzuschließen, wieder leingeklippt habe, daß in der Stube ein Licht gebrannt, daß er sich mit den Stiefeln vorne auf das Bett

gelegt und das Bett nur unten, damit es von den Stiefeln nicht beschmutzt werde, etwas zurückgedeckt habe. Auch erinnert er sich der Warnung des Wirthes Filler, wenn er gleich nachher seine Aussage dahin ändert, daß er solches nicht gewiß wisse.

Wer sich solcher einzelnen und an sich unbedeutenden Umstände zu erinnern weiß, der war gewiß nicht im höchsten Grade betrunken.

Dazu kommt,

3) daß sich der Inquisit nach der Aussage des Landchirurgen Koch auch noch mancher anderen Umstände erinnert hat, indem er diesem erzählte, daß er gegen 11 Uhr betrunken nach Hause gekommen und von seiner Frau deshalb etwas ausgescholten worden. Außerdem

4) würde auch der Inquisit, falls er im höchsten Grade betrunken gewesen wäre, seine sich nach Oben flüchtende Frau nicht haben verfolgen können, oder es würde letzterer doch leicht geworden seyn, sich gegen ihn zu vertheidigen.

Man kann auch nicht etwa voraussetzen, daß die Trunkenheit durch den aus dem Zank mit seiner Frau entstandenen Affect auf den höchsten Grad gebracht worden sey. Denn die Umstände, unter denen er sich ins Bett legte, beziehen sich auf die Zeit unmittelbar nach der Mißhandlung; da er sich nun deren zu erinnern weiß, so kann er auch damals nicht im höchsten Grad betrunken gewesen seyn.

Der Vertheidiger hat zwar zu zeigen gesucht, daß die Trunkenheit des Inquisiten als unverschuldet anzusehen sey, theils weil ihn seine Frau nicht zum Essen gerufen, theils weil der Wirth den Gästen nicht schon um 10 Uhr Feierabend geboten habe; indessen diese Behauptung bedarf gar keiner Widerlegung.

Digitized by Google

Da nun bloß die unverschuldete und höchste, mit gänzlicher Sinnlosigkeit und Unfähigkeit des Vernunftgebrauchs verknüpfte Trunkenheit alle Zurechnung ausschließt,

Quistorp §. 43.
Meister §. 117.
Kleinschrod Th. I. §. 107.

so ist dem Inquisiten die culpose Tödtung seiner Ehefrau allerdings zuzurechnen.

§. 6.

Die Bestrafung betreffend, würde der Inquisit

1) für die von ihm verübte culpose Tödtung seiner Ehefrau, wenn derselbe nicht betrunken gewesen wäre, wegen des hohen Grades der ihm zur Last fallenden culpa, und des Zusammentreffens der culposen Tödtung mit vorsätzlicher schwerer Mißhandlung, besonders in Rücksicht des persönlichen Verhältnisses zu der Gemißhandelten, zu langjähriger öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt werden müssen.

Meister rechtl. Erkennt. in peinl. Fällen. Th. III. Dec. 72.
Quistorp a. a. O. §. 229.
Salchow von Verbr. u. Strafe. Th. II. S. 127.
Meister §. 136.
Feuerbach §. 227.

Nimmt man hingegen

2) auf die Trunkenheit desselben Rücksicht, so wird durch diese, wenn sie gleich nicht alle Zurechnung ausschließt, dessen Strafbarkeit doch beträchtlich gemindert.

Digitized by Google

Deshalb würde ich mit Rücksicht auf die Rohheit des Inquisiten, zugleich aber mit Rücksicht auf sein bereits beinahe 59jähriges Alter, eine fünfjährige öffentliche Arbeitsstrafe als die höchste, wozu derselbe verurtheilt werden könnte, ansehen.

Digitized by Google

VII.

Untersuchung

wider

Johannes Hebbergott aus Steinbach und Margarethe Senger aus Flinsberg, Inquisiten

Tödtung betreffend.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Katharine Bischoff, geborne Weinrich aus Heuthen, auch das Kätherchen genannt, welche als eine liederliche Person und Diebin bekannt ist, auch deshalb schon einmal zu Heiligenstadt am Halseisen gestanden hat, wird am 8. Dec. 1797 in der Dämmerung auf dem Boden im Hause der Wittwe Pflaum zu Westhausen auf eine verdächtige Art angetroffen, deshalb von herzugelaufenen Leuten zum Hause herausgeworfen und nicht nur hier sowohl, als vor dem Dorfe geprügelt, sondern auch unter beständigem Schlagen bis in das Wirthshaus des benachbarten Dorfes Bodenrode gejagt. Auch aus diesem heraus und auf die Miste geworfen, wird sie hier so mit Schlägen mißhandelt, daß sie, nachdem sie taumelnd ins Wasser gefallen, dann herausgezogen und ins Hirtenhaus gebracht worden, ist nach

Digitized by Google

einigen Stunden, in welchen sie ihre volle Besinnung nicht wieder erhält, stirbt.

Gleich am folgenden Tage wird von den Gerichtsärzten die Leichenschau und Oeffnung vorgenommen, wobei sich laut des Befundscheines folgende Verletzungen finden: 1) zwölf theils einen Laubthaler theils einen halben Gulden große, blaue Flecken am ganzen Körper, 2) sechs dergleichen, eine halbe Hand breite Flecken vom Halsgewerbe an bis unter die Schultern; 3) in der Bauch- und Brusthöhle viel ausgetretenes schwarzes Blut; 4) die Muskeln des Hinterhaupts sämmtlich durchgeschlagen und eine runde Oeffnung an beiden Seiten des Hinterhaupts von der Größe eines halben Gulden, zwischen den Muskeln und Knochen des Hinterhaupts eine 2 Zoll breite Anhäufung von schwarzem Blut. 5) Das Pericranium zerschmettert, die Hirnhäute und das Cerebellum ½ Zoll eingedrückt und die Substanz des letztern mit schwarzem Blut suffundirt; 6) die Genitalia venerisch. Das ärztliche Gutachten geht dahin: »daß die Verletzte an einer contusione ac depres»sione cranii et cerebelli et suffusione sanguinis in »cerebello absolute lethali, welche von gewaltsamen »besonders mit einem runden Instrumente geschehenen »Schlägen den Ursprung hatte, gestorben sey.«

Aus einer nun über den Hergang angestellten vorläufigen Information ergeben sich gegen Johannes Heddergott und Margarethe Senger, beide im Dienste des Bodenröder Schultheißen mehrere dringende Anzeigen, weshalb gegen dieselben die Untersuchung eröffnet wird, aus welcher folgende nähere Umstände hervorgehen:

1) in Ansehung des Vorganges zu Westhausen:

Nachdem die Tochter der Wittwe Pflaum Lärm ge-

macht, laufen mehrere Leute zusammen, prügeln das Kätherchen auf der Hausflur und auf dem Steinwege vor dem Hause, verfolgen es auf die Wiese vor dem Dorfe und schlagen es auch hier unter stetem Zuruf: »Schlagt das »Schindeleich todt! Schlagt ihm die Knochen am Leibe »entzwei!« Als sie hierauf wieder in das Dorf flüchtete will, wird sie zurückgejagt und genöthigt, sich auf den Weg nach Bodenrode zu begeben, auf dem sie von einigen Westhäuser Burschen, die sie mitunter schlagen und an den Haaren herumziehen, begleitet und ins Wirthshaus zu Bodenrode getrieben wird.

Hier kommt sie, nach der einstimmigen Aussage aller abgehörten Personen und selbst des jetzigen Inquisiten, zwar mit einigen Contusionen im Gesicht, übrigens aber noch munter an und gibt auf alle Fragen Rede und Antwort.

2) Ueber die Mißhandlungen, welche sie nun zu Bodenrode erlitten hat, ergibt sich Folgendes: Auf die dem Schultheiß gebrachte Nachricht, daß Kätherchen im Wirthshaus sey, begibt sich dessen Knecht Johannes Heddergott, und die Magd Margarethe Senger, denen angeblich vor einiger Zeit Hemden und Kleidungsstücke gestohlen worden, weshalb sie Kätherchen im Verdacht haben, in das Wirthshaus und stellen dieselbe deshalb zur Rede.

Da sie aber nichts gestehen will, so bedroht sie Heddergott mit den Worten: »Wenn du nicht gestehst, so soll es einen Spaß geben, den sollst du dein Leben lang genug haben«; ferner, »so sollst du hier deinen Kirchhof holen«, »und so will ich dich mit Schlägen bezahlen.«

Als sie hierauf nicht gesteht, sondern, um Ruhe zu haben, dem Heddergott ein halbes Schock Tuch anbietet,

Digitized by Google

gibt er ihr einige Ohrfeigen, so daß sich ihr Kopf in die Ofenröhre senkt.

Auch die Margarethe Senger, welche schon in der Stube einen dicken Prügel in der Hand hat, bedrohet sie mit Schlägen.

Da nun der Wirth diesen Lärm und das Kätherchen nicht länger bei sich dulden will, gehen zuerst jener Knecht und die Magd aus dem Hause, und die übrigen werfen hierauf das Kätherchen, ungeachtet es ruft, die Herausgegangenen würden es zu Schande schlagen, zum Hause hinaus. Nun wird es auf folgende Art mißhandelt:

Der Inquisit Johannes Heddergott gesteht, daß er nebst der Magd sich neben die Hausthüre gestellt, einen hier vorgefundenen daumensdicken Stock ergriffen und der Kätherchen, als sie aus dem Hause gestoßen, damit drei Schläge gegeben habe, so daß sie auf die Miste gesunken sey. Als sie hierauf wieder aufgestanden und auf die andere Seite des Hauses gelaufen sey, habe er ihr hier unter dem Fenster noch ein paar Schläge auf den Rücken gegeben, wobei das Kätherchen auf dem Gesichte gelegen und sehr geankt und gerosselt habe. Genau habe er nicht sehen können, wohin er geschlagen, weil es dunkel gewesen.

Die Margarethe Senger bekennt: sie habe im Wirthshause ein Stöckchen hinter dem Schranke hervorgezogen, welches ihr aber Heddergott auf der Miste abgenommen, worauf sie sich ein anderes Stöckchen aus dem Zaume gezogen, und damit dem Kätherchen, als es bereits zu Boden gesunken gewesen, zwei Schläge über Hand und Arm gegeben habe. Als die Geschlagene wieder aufstehen wollen, sey sie ins Wasser gefallen, wobei sie derselben aber nicht

Digitized by Google

geholfen, sondern zu Johannes Arend gesagt habe: »ruft den Knecht, sie lebt noch«!

Alle diese Umstände bestätigen die abgehörten Zeugen, nur mit einigen Abweichungen und näheren Bestimmungen, nemlich: Mehrere versichern, daß der Inculpat Heddergott im Wirthshause zu Kätherchen gesagt habe: »wenn Du »nicht sagst, wo Du die gestohlenen Sachen hingebracht, »so sollst Du sterben.« Andere sagen aus: der Inculpat habe einen sehr dicken Prügel gehabt, welcher nach der Aussage Eines derselben 4 Zoll dick gewesen seyn soll. Alle stimmen darin überein, daß die Senger gleichen Antheil an den Schlägen genommen. Zwei geben an, bei einigen besonders heftigen Schlägen hätten in der Stube Anwesende ausgerufen: »auf diesen Schlag ist der Kopf hin«! Sie seyen deshalb herausgegangen, und als sie nun der auf der Erde liegenden Kätherchen über das Gesicht gestrichen, hätten sie die Hände voll Blut gehabt.

In der nun, nachdem die Senger entflohen, zunächst nur wider den Dienstknecht Heddergott eingeleiteten Specialuntersuchung bleibt dieser im Ganzen bei seinem vorigen Geständnisse, leugnet aber sowohl die Drohungen, als daß sein Stock dicker als ein Daumen gewesen; zugleich gibt er nunmehr die Senger, welche er bisher geschont hatte, mit als Hauptthäterin an. Erst in der Confrontation mit den beeidigten Zeugen gibt er zu, daß der Stock dicker als ein Daumen gewesen, so wie, daß er Drohungen gegen die Kätherchen ausgestoßen habe, betheuert jedoch, daß es durchaus nicht seine Absicht gewesen sey, dieselbe zu tödten.

Die erst später wieder ergriffene Dienstmagd Senger gibt nach langem Leugnen in dem Specialverhöre zu, daß sie der Kätherchen unter Gunkels Fenster mit einem dau-

Digitized by Google

mensdicken Stocke zwei Schläge, und als Heddergott fortgewesen, noch zwei Schläge auf Arme und Beine gegeben, auch solche, als sie sich an ihr halten wollen, einigemal auf die Hände geschlagen habe, worauf dieselbe in das Wasser gefallen sey. Auch gesteht sie in der Gegenstellung, daß sie, als Elisabeth Flume zu ihr gesagt: »habt ihr es »zu Schanden geschlagen, so könnt ihr es auch aus dem »Wasser holen», hierauf erwiedert habe: »und sollt es ver»recken!«

In dieser Lage gelangen die Acten an unser Collegium, jedoch blos zum Zwecke eines Erkenntnisses über die genannten beiden Inquisiten, indem sich die Ortsbehörde die Bestrafung der übrigen Theilnehmer vorbehält.

Rechtliche Beurtheilung.

I. In Hinsicht des Thatbestandes der verübten Tödtung ist so viel außer Zweifel, daß die Kätherchen von Mehreren, wozu auch die beiden Inquisiten gehören, sehr arg gemißhandelt worden, und daß diese Mißhandlungen, insbesondere die ihr beigebrachten Kopfverletzungen, als die Todesursache anzusehen sind. Hingegen

II. läßt sich aus dem Befundscheine und ärztlichen Gutachten nicht mit Gewißheit ersehen, ob nur eine der vorhandenen Verletzungen tödtlich war, oder ob sich mehrere einzeln tödtliche Verletzungen vorfanden, oder ob

Digitized by Google

endlich mehrere der am Leichname beobachteten Verletzungen vereinigt den Tod bewirkt haben.

Es können deshalb in Folge dieser Ungewißheit

A. die in der

P. G. O. Art. 148.

für die beiden ersten dieser drei von ihr wohl unterschiedenen Fälle aufgestellten strengeren Strafbestimmungen nicht zur Anwendung kommen, und es bedarf eben daher keiner Untersuchung über die Frage, ob und welche der einzeln für tödtlich zu haltenden Verletzungen von den beiden Inquisiten überhaupt und von jedem insbesondere herrühren, über welche Fragen um so weniger zur Gewißheit zu gelangen ist, da einestheils wegen der Dunkelheit die Inquisiten selbst nicht im Stande seyn würden, hierüber sichere Auskunft zu geben, anderntheils es sehr wohl seyn kann, daß die Entleibte bereits zu Westhausen, oder auf dem Wege nach Bodenrode eine der nicht schnell tödtenden Kopfverletzungen empfangen hatte, welche bei dem Getümmel im Wirthshause leicht unbemerkt geblieben seyn konnte.

Diesem zufolge läßt sich also

B. nur der dritte jener im Gesetz erwähnten Fälle als vorhanden annehmen, daß nemlich mehrere der fraglichen Verletzungen vereinigt den Tod der Kätherchen verursacht haben, indem das ärztliche Gutachten dahin geht, daß die durch gewaltsames Schlagen auf den Kopf bewirkte Gehirnerschütteruug und Blutergießung als die Todesursache anzusehen sey.

Da nun

III. in einem solchen Falle die Strafe der Theilnehmer der Mißhandlung nach den Umständen zugemessen werden soll, so kommt es zu diesem Ende darauf an,

Digitized by Google

die besondere Strafbarkeit der beiden Inquisiten, über welche allein wir zu erkennen haben, auszumitteln.

Hierbei entsteht aber

A. zunächst die Frage: ob die Inquisiten bei der von ihnen verübten Mißhandlung der Kätherchen die Absicht hatten, dieselbe des Lebens zu berauben.

Nun sprechen allerdings für das Daseyn der tödtlichen Absicht mehrere Anzeigen. Dahin gehören die von Heddergott ausgestoßenen Drohungen, die Aeußerung der Senger: »und sollte es verrecken«, ferner die Beschaffenheit des mehr als daumensdicken Stocks, das wiederholte Schlagen in der Dunkelheit, ohne Rücksicht auf das Flehen der Mißhandelten und die Abwehrung der Anwesenden. Allein jene Drohungen geschahen, um die Bedrohte zu dem Geständnisse zu zwingen, wohin sie die angeblich von ihr gestohlenen Sachen gebracht habe, und lassen daher nicht mit einiger Sicherheit auf die tödtliche Absicht schließen. Die übrigen Umstände beweisen aber nur den Vorsatz, die Kätherchen, als eine vermeinte Diebin, gröblich zu mißhandeln, und zeigen von der Rohheit der Inquisiten, so wie der Wuth gegen die Mißhandelte, lassen jedoch, wenn sie gleich auf eventuellen Dolus hindeuten, die wirkliche Absicht, die Mißhandelte des Lebens zu berauben, nicht mit der erforderlichen Gewißheit annehmen, wonach also die Tödtung, zu welcher die beiden Inquisiten mitgewirkt haben, nur als eine culpose anzusehen ist.

Erwägt man nun

B. die individuelle Strafbarkeit jedes der beiden Inquisiten einzeln betrachtet, so fällt es zwar

1) auf der einen Seite dem Heddergott zur Last, daß er der Kätherchen schon im Wirthshause eine starke Ohr-

Digitized by Google

feige gab, auf welche sich deren Kopf in die Ofenröhre senkte, daß er sie vor dem Hause zu Boden schlug, und unter dem Fenster, ungeachtet sie ankte und rosselte, auf sie loszuschlagen fortfuhr, folglich mehr zur Bewirkung des erfolgten Todes beitrug, nach welchem Allen er auf einer höheren Stufe der objectiven und subjectiven Strafbarkeit steht.

Hingegen wird

2) auf der anderen Seite die Senger durch manche sonstige Umstände mehr beschwert, denn sie brachte gleich anfänglich einen Stock mit in das Wirthshaus, schlug die Kätherchen immer noch, als diese bereits von ihr und Heddergott sehr gemißhandelt und letzterer schon weggegangen war, antwortete auf die Aufforderung, dieselbe aus dem Wasser zu ziehen, »und sollte sie verrecken«! und als die Mißhandelte, um sich aus dem Wasser zu helfen, sich an ihr halten wollte, schlug sie diese dergestalt auf die Hände, daß solche wieder in das Wasser fiel, durch welches alles sie eine größere Bosheit und Grausamkeit an den Tag legte.

Wägt man beides gegeneinander ab, so stehen die Inquisiten ungefähr auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, und sind folglich auch mit gleicher Strafe zu belegen.

Das Einzige, was beiden zu statten kommt, ist der Umstand, daß die Kätherchen nicht nur als Diebin bekannt, sondern auch auf einem Diebstahle betreten worden, hierdurch aber der Verdacht, welchen beide Inquisiten gegen dieselbe, als Urheberin der von ihnen erlittenen Entwendung von Kleidungsstücken hegten, zur festen Ueberzeugung geworden war, und daß sie theils durch die Mißhandlung ein Geständniß erpressen wollten, theils sich wegen des er-

littenen Verlustes in großer und vermeintlich gerechter Gemüthsbewegung befanden, wodurch die subjective Strafbarkeit bedeutend herabgesetzt wird.

Immer bleibt solche aber noch groß genug, um die Verurtheilung jedes der beiden Inquisiten in eine dreijährige Zuchthausstrafe nöthig zu machen und zu rechtfertigen.

Digitized by Google

VIII.

Untersuchungssache

wider

Johann Christoph Düpow aus Bietze, Inquisiten

wegen Tödtung aus Unvorsichtigkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 22. Febr. 1834 zeigt der Anbauer und Musicus Dupow aus Vietze an: die beiden Söhne seiner Schwester, Friedrich und Jochem Siems seyen am 15. dess. M. nach der Preußischen Elbinsel, der Kadsand genannt, gefahren, um Weidenzweige zu holen. Als sie, daselbst angekommen, zu diesem Zweck sich von einander getrennt gehabt, habe der ältere Bruder Friedrich einen Schuß gehört und wie er diesem nachgegangen sey, habe er seinen Bruder Jochem, welcher sich mit einer noch in dessen Hand befindlichen Pistole in den Kopf geschossen, todt gefunden. Derselbe habe dann den Leichnam nach Vietze gebracht, wo man ihn am 17. beerdiget habe. Der Getödtete habe mit seinen Eltern und seinem Bruder in ungetrübter Freundschaft gelebt, sey aber sehr kränklich gewesen, indem er schon mehrere Anfälle von Blutsturz gehabt, und habe vor einiger Zeit erklärt, daß er des Lebens müde sey.

Digitized by Google

Der deshalb vorgeladene Vater erzählt den Hergang eben so, sagt dabei aus, er habe beim Prediger angegeben, daß sein Sohn am Blutsturz gestorben sey, und entschuldigt die unterlassene Anzeige damit, daß man das Aufsehen unter den Leuten habe vermeiden wollen. Sein ältester Sohn sey wegen seines Gewerbes als Schiffsknecht nach Hamburg gegangen.

Die nun am 23. Febr. vorgenommene Besichtigung und Oeffnung des wieder ausgegrabenen Leichnams ergab folgende Erscheinungen:

Ueber das ganze übrigens nicht entstellte Gesicht, den Kopf, zwischen den Haaren und am Halse, besonders aber auf der rechten Seite dieser Theile, fanden sich 49 schwärzliche Flecken, welche sich bald als Schußkanäle von Hagelkörnern zeigten. Fünf Hagelkörner fand man bei Eröffnung der Kopfhöhle in die dadurch sehr zerstörte Hirnmasse eingedrungen. Außer einer starken Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfell zeigte sich sonst nichts Regelwidriges. Die Gerichtsärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die durch den in das Gehirn eingedrungenen Hagel verursachte absolut tödtliche Verletzung die Todesursache sey, so wie, daß Jochem Siems sich nicht selbst den Schuß mit einer Pistole habe beibringen können, indem die große Verbreitung der Hagelkörner und die Integrität des Gesichtes klar bewiesen, daß der Schuß nicht aus unmittelbarer Nähe, sondern wenigstens aus einer Entfernung von 15 Schritten getroffen habe.

Am 6. März wird dem Gerichte angezeigt, daß der Vater Joh. Joch. Siems seinen Sohn Friedrich zurückgeholt habe und daß letzterer den wahren Hergang anzugeben bereit sey.

Digitized by Google

Friedrich Siems, 25 Jahr alt, sagt nun aus: er und sein Bruder Joachim, etwa 22 Jahr alt, seyen am 15. Febr. Morgens auf den Kadsand gefahren, um Weiden zu schneiden. Als sie daselbst angelangt, habe sein Bruder ein in das im Kahn liegende Segel eingewickeltes Gewehr hervorgezogen und ihm gesagt, daß er wilde Enten schießen wolle. Sie hätten auf dem Kadsand die beiden Söhne des Krügers Düpow, Johann Christoph und Fritz, gleichfalls aus Vietze, angetroffen, deren ersterer auch ein Gewehr getragen habe. Als er nun eben angefangen Weiden zu schneiden, habe Joh. Christoph Düpow neben ihm stehend, den Schaft seines Gewehrs zwischen den Beinen haltend, an dem Schlosse desselben gewackelt, wodurch der Schuß losgegangen sey und seinen Bruder, welcher etwa 10 Schritte entfernt an der Erde gesessen, in den Kopf getroffen habe. Als er erschrocken zu demselben hingelaufen, sey ihm solcher todt in die Arme gefallen. Um den J. C. Düpow, welcher der vertraute Freund des Getödteten gewesen, von der Strafe der Unvorsichtigkeit zu befreien, hätten sie verabredet anzugeben, daß dieser sich selbst getödtet habe.

Der hierauf vernommene Johann Christoph Düpow, Sohn des Krügers Düpow zu Vietze, ist 18 Jahr alt, lutherischer Religion, in welcher er, nachdem er fleißig die Schule besucht, confirmirt worden, und hat sich stets bei seinen Eltern aufgehalten. Er gibt an: auf Bitten des Jochem Siems habe er am 14. Febr. eine Jagdpartie nach wilden Enten auf dem Kadsande mit verabredet. Zu dem Ende habe er sich der Flinte seines Vaters heimlich bemächtigt, Pulver und Hagel gekauft, womit er die Flinte geladen, und sey dann am 15. Febr. Vormittags mit sei-

nem jüngeren Bruder Fritz, welcher Weiden habe schneiden wollen, nach dem Kadsand gefahren. Auch die Brüder Friedrich und Jochem Siems seyen dorthin gekommen, und letzterer habe eine Flinte mitgebracht. Da sein Gewehr bei einem versuchten Schuß nach einer Ente nicht losgegangen sey, habe er solches zwischen den Beinen gehalten und den Hahn am Schlosse zurechtschieben wollen. Während dessen habe Jochem Siems sich in einer Entfernung von 10—15 Schritten niedergesetzt, und Friedrich Siems, so wie sein Bruder Fritz hätten etwas von ihnen entfernt im Busche Weiden geschnitten. Weil seine Finger steif gefroren gewesen, so sey ihm der Hahn aus denselben geglitten, wodurch sich das Gewehr entladen habe. Im ersten Augenblick sey er ungewiß gewesen, wohin der Schuß gegangen. Zu seinem Bedauern habe er aber bald bemerkt, daß Jochem Siems dadurch getroffen worden, welcher dann auch alsbald gestorben sey. Er wäre außerdem noch niemals auf die Jagd gegangen und sey auch zum Jagen auf dem Kadsande nicht berechtigt.

Der jüngere Bruder des Angeschuldigten, Fritz Düpow, erzählt den Hergang eben so wie jener und wie Friedrich Siems, nur gibt er noch an, daß Jochem Siems sich zu dem Ende niedergesetzt habe, um auf Enten zu warten, so wie, daß er ihnen zur Hälfte das Gesicht zugewendet habe.

Diese letzteren Umstände gibt auch der Angeschuldigte in dem nun vorgenommenen articulirten Verhör an, in welchem er übrigens völlig bei seiner Aussage beharret. Auf die Frage: Ob er noch sonst etwas zum Beweise, daß der Tod wirklich blos durch seine Unvorsichtigkeit herbeigeführt worden sey, anführen könne? antwortet er: außer

Digitized by Google

seinem offenen Geständnisse habe er keine andere Beweise, als die Aussagen seines Bruders, so wie des eignen Bruders des Verstorbenen. Auf Vertheidigung hat er verzichtet.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Wenn man zunächst die Handlung, durch welche Joachim Siems des Lebens beraubt worden, und deren rechtliche Natur untersucht, so ergibt sich

1) aus dem Sectionsprotocolle und dem Gutachten der Gerichtsärzte, daß sich an dem Kopf und Hals des Leichnams 49 durch Hagelkörner verursachte Wunden fanden, daß diese durch einen aus der Entfernung von etwa 15 Schritten gefallenen Schuß verursacht worden, daß 5 Hagelkörner durch das Stirnbein in die Hirnhöhle gedrungen waren und allenthalben Zerstörungen des Gehirns verursacht hatten, so wie, daß diese unbedingt tödtlichen Verletzungen als die Todesursache anzusehen sind.

Außerdem erhellet

2) aus dem Geständnisse des Angeschuldigten, verbunden mit den damit völlig übereinstimmenden Aussagen seines Bruders und des Bruders des Getödteten, daß ersterer eine mit Hagel geladene Flinte führte, daß er diese, weil sie bei einem versuchten Schusse nach einer wilden Ente nicht

losgegangen war, mit dem Schafte zwischen seinen Beinen hielt, an dem Hahn wackelte, welcher ihm aus den steif gefrornen Fingern glitt und hierdurch sich das Gewehr entlud, daß der Schuß den Jochem Siems, welcher sich in einer Entfernung von 10 bis 15 Schritt, um wilden Enten aufzulauern, zur Erde gesetzt hatte, in den Kopf traf, worauf dieser auf der Stelle starb.

Gegen die Wahrheit dieser Angaben ließen sich nun zwar einige Zweifel erheben, indem

a) die Angehörigen des Getödteten nicht nur von dem Hergang keine Anzeige machten, sondern auch der Vater beim Prediger vorgab, daß sein Sohn an einem Blutsturze gestorben sey, der Bruder der Mutter des letzteren aber am 22. Febr. die falsche Anzeige that, daß dieser sich mittelst eines Pistolenschusses selbst getödtet habe, außerdem auch

b) der Bruder des Getödteten sich am 22. Febr., also kaum einige Tage nach dem Vorfalle von seiner Heimath entfernt und nach Hamburg begeben hatte; welche Handlungen als Anzeigen des Bestrebens einen strafbareren Hergang zu verhehlen betrachtet werden könnten.

Allein jenes Benehmen der Angehörigen des Verstorbenen läßt eine sehr natürliche andere Erklärung zu. Denn Friedrich Siems, welcher als Augenzeuge wußte, daß der Angeschuldigte seinen Bruder, dessen bester Freund er war, nur unvorsichtiger Weise getödtet hatte, ließ sich leicht durch dessen Bitte bewegen, den Eltern zu sagen, daß sein Bruder sich selbst umgebracht habe; der Vater aber, welcher die wahre Todesursache nicht kannte, suchte den Selbstmord zu verhehlen, um den damit verknüpften Schimpf abzuwenden, und die vom Bruder der Mutter bei Gericht gemachte

Digitized by Google

Anzeige von dem Selbstmorde hatte ihren Grund in der von Friedrich Siems gemachten Erzählung. Was aber die Entfernung dieses letzteren betrifft, so erklärt sich auch diese, da er Schiffsknecht ist und schon früher beim Steuermann Siems gedient hatte, sehr natürlich daraus, daß er von letzterem aufgefordert wurde nach Hamburg zu kommen. Ohnedies kehrte er ja von da, auf Verlangen seines Vaters, schon am 5. März wieder in die Heimath zurück.

Hiernach ist also nicht nur das Daseyn einer culposen Tödtung, sondern auch, daß der Angeschuldigte deren Urheber ist, als völlig erwiesen anzusehen.

§. 2.

Sieht man nun bei Beurtheilung der Strafbarkeit der dem Angeschuldigten zur Last fallenden Fahrlässigkeit auf diejenige Strafe, welche er durch seine Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze verwirkt hätte, so würde solche allerdings immer noch sehr hoch stehen, da der vorsätzliche Todtschlag mit Lebensstrafe bedroht ist.

Es läßt sich indessen nicht bestreiten, daß nach richtigen allgemeinen Grundsätzen über das Strafmaas bei Bestrafung fahrlässiger Uebertretungen der subjective Maasstab der Strafbarkeit der überwiegende ist.

Hiernach kommt es daher hauptsächlich auf den Grad der Fahrlässigkeit, mithin auf den Unterschied zwischen grober und geringerer Culpa an, welchen Unterschied auch neuere Strafgesetze

Strafgesetzb. für das K. Baiern I. Art. 69—70.

und Entwürfe zu Strafgesetzbüchern, z. B.

Entwurf für das K. Hannover. Art. 61.

ihren Strafbestimmungen zum Grunde legen.

Digitized by Google

Nun ist aber die dem Angeschuldigten hinsichtlich der Tödtung des Joachim Siems zur Last fallende Fahrlässigkeit aus mehreren Gründen nur für eine geringere zu halten. Zu diesen Gründen gehört

1) das jugendliche Alter des Angeschuldigten, indem derselbe kaum 18 Jahr alt ist. Daß aber gerade bei Verbrechen aus Fahrlässigkeit die Jugend des Uebertreters ganz besondere Rücksicht verdiene, ist nicht zu bezweifeln,

Wächter Lehrb. d. Strafr. I. S. 223.

wie dann auch z. B. der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Hannover Art. 62. 116—117. solches ausdrücklich vorschreibt.

Hiernächst

2) ist dessen Unkunde der Art mit Schießgewehr umzugehen zu beachten. Der Angeschuldigte war nemlich vorher noch niemals auf der Jagd gewesen und bewies seine Unwissenheit deutlich genug dadurch, daß er dem Versagen des Gewehrs durch Wackeln und Drehen am Hahn des Schlosses abhelfen wollte. Seine Culpa war also nur eine unbewußte oder mittelbare, indem er die Gefährlichkeit seiner Handlung nicht wirklich einsah.

Hierzu kommt vorzüglich

3) der wichtige Umstand, daß auch der Zufall bei der Handlung und deren Erfolg mitwirkte. Diese Mitwirkung bestand theils darin, daß dem Angeschuldigten die Finger steif gefroren waren und deshalb der Hahn demselben zufällig entglitt, theils darin, daß Joachim Siems sich, um auf wilde Enten zu lauern, auf die Erde gesetzt hatte, wodurch es kam, daß der Schuß aus dem vom Angeschuldigten zwischen den Beinen gehaltenen Gewehre in den Kopf traf und solchergestalt tödtlich wurde, während hingegen,

Digitized by Google

falls Siems aufrecht gestanden hätte, die Entladung des Gewehrs wahrscheinlich keine tödtliche Verwundung bewirkt haben würde. Durch diesen doppelten Einfluß des Zufalls wird die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit des Angeschuldigten dergestalt gemindert, daß kaum eine Gefängnißstrafe von etwa 14 Tagen statt finden würde, wenn es ihm nicht außerdem noch zur Last fiele, daß er eine in anderer Hinsicht schon an sich unerlaubte Handlung beging, indem er auf dem Werder wilde Enten zu schießen versuchte, ohne hierzu berechtigt zu seyn, mithin durch eine solche unbefugte Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich zugleich eines Jagdfrevels schuldig machte. Ist nun gleich ein solcher Jagdfrevel, da er auf dem zum Preussischen Staatsgebiete gehörigen Werder, der Kadsand genannt, mithin im Auslande verübt wurde, besonders beim Mangel einer Aufforderung von Seiten der Preussischen Behörde, nicht zur Bestrafung von Seiten eines Hannoverschen Gerichtes geeignet, mithin nicht etwa der Fall eines zu bestrafenden Zusammenflusses von Vergehen vorhanden; so wird doch immer durch den Umstand, daß der Angeschuldigte in einem unerlaubten Beginnen begriffen war, die Strafbarkeit seiner Culpa einigermaßen erhöht.

Nimmt man dies vorausgesetzt bei Zumessung der dem Angeschuldigten deshalb zuzuerkennenden Strafe die Bestimmungen des Hannoverschen Entwurfes, in der Eigenschaft einer doctrinellen Auctorität, zum Anhaltungspuncte; so ist durch diesen die geringere Fahrlässigkeit nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängnißstrafe bedroht. Während nun diese letztere Strafart nach den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten die angemessenste ist, kann doch nach den oben zusammengestellten Momenten der

Strafbarkeit auf keine längere als eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe, und zwar die ersten und letzten 8 Tage abwechselnd bei Wasser und Brod wider ihn erkannt werden. In Folge dieses Erkenntnisses muß dann derselbe auch zur Abstattung der Untersuchungs- und Actenverschickungskosten verurtheilt werden.

Digitized by Google

IX.

Untersuchungssache

wider

Cathrine Margrethe Freudenberg aus Oederquart, Inquisitin

wegen Kindesmords.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Cathrine Margrethe Freudenberg, welche bereits zwei uneheliche Kinder geboren hat, und seit einiger Zeit in dem von ihr standhaft abgelehnten Verdachte der Schwangerschaft steht, wird am 24. März 1826 Nachmittags, wo sie sich zu Bette gelegt, von ihrem Brodherrn, dem Hausmann Schütte zu Himkenbüttel, und dessen Ehefrau zu dem Bekenntnisse, daß sie im Begriffe sey zu gebären, aufgefordert, welches sie jedoch wiederholt ableugnet. Als die deshalb herbeigerufene Bademutter bei ihr die Spuren einer kurz vorher erfolgten Geburt findet und man nun nach dem Kinde sucht, findet sich solches in Tücher eingewickelt unter dem Bette versteckt.

Aus der hierauf vorgenommenen Leichenschau und Oeffnung ergeben sich unter andern folgende Umstände. Das Kind war männlichen Geschlechts, 22 Zoll lang, 8 Pfd. 10 Loth schwer und wohlgestaltet. Die Nachgeburt war noch in Verbindung mit dem Körper des Kindes, welcher so fest nach der rechten Seite herübergedrückt gewesen, daß die an der Brust liegenden Arme auf selbiger einen Eindruck gelassen hatten, auch der rechte Arm vom Drucke

Digitized by Google

ganz platt war; übrigens fanden sich keine Spuren irgend einer Verletzung. Auch die inneren Theile waren in gesunder Beschaffenheit, jedoch enthielten alle Gefäße der Brust und des Herzens viel schwarzes, flüssiges Blut; außerdem fanden sich alle Blutgefäße des Kopfs stark mit Blut gefüllt. Die vorgenommene Lungenprobe deutete in allen Hinsichten auf das Leben des Kindes nach der Geburt.

Das ärztliche Gutachten geht dahin: daß das Kind reif, lebensfähig und lebend geboren, und daß es erstickt sey.

Ueber die persönlichen Verhältnisse der hierauf nach Freyburg gebrachten und vom dasigen Criminalgericht in Untersuchung gezogenen Angeschuldigten ergeben sich aus den Acten folgende Nachrichten:

Die Inquisitin ist 32 Jahr alt, in Oederquart unehelich geboren, bei ihrem mütterlichen Großvater, einem Arbeitsmanne in Oberndorf erzogen, in ihrem 14. Jahre, nach vorausgehendem ordentlichen Religionsunterricht, confirmirt worden, und hat seitdem bei vielen Hausleuten gedient. Das von ihr zuerst geborne uneheliche Kind, weiblichen Geschlechts, ist 7 Jahr alt, und wird in Oberndorf auf Kirchspielskosten erzogen. Das zweite uneheliche Kind, ein Knabe, etwa 1½ Jahr alt, hat sie ein Jahr lang ausgethan, worauf es der Vater, welcher sie der Verwahrlosung desselben beschuldigt, untergebracht hat. Ueber ihren sonstigen Wandel ergibt sich nichts Nachtheiliges. Schütte versichert vielmehr, daß sie treu, fleißig und unverdrossen gewesen.

Von dem Hergange des von ihr verübten Verbrechens macht sie selbst folgende Erzählung: Sie habe sich ungefähr 18 Wochen, bevor sie zu Schütte in Dienst gegangen, von einem Lippischen Ziegelbrenner schwängern lassen, und auch bereits beim Eintritt in den Dienst gewußt, daß sie

Digitized by Google

schwanger sey, solches jedoch den sie deshalb Befragenden aus dem Grunde verhehlt, weil sie gefürchtet habe, aus dem Dienste entlassen zu werden, wenn ihr Zustand bekannt werde. Schon seit drei bis vier Wochen vor der Geburt habe sie sich mit der Absicht, das Kind umzubringen, herumgetragen, weil sie zu dessen Ernährung nichts gehabt und auch geglaubt habe, daß Niemand etwas davon gewahr werden solle. An das Strafbare einer solchen That habe sie zwar gedacht, aber dennoch keinen eigentlichen Gedanken daran gehabt. Als sie am 24. März kurz nach Mittag gefühlt, daß ihre Stunde gekommen sey, und sich deshalb in das Bett gelegt, habe sie darin, ohne vorher starke Wehen zu haben, ein Kind geboren, welches, »wie sie deutlich ge»fühlt, gelebt und sich bewegt habe.« — »In dem Augen»blicke, daß ihr Hauswirth in die Kammer getreten sey, »habe sie auf das, gerade ganz kurz vorher geborne Kind »in derselben Lage, wie es aus ihrem Leibe gekommen sey, »beide Beine fest aufgedrückt und zwar in der »Absicht, um solches um das Leben zu bringen, »von welchem Druck das kleine Geschöpf dann auch seinen »Geist aufgegeben haben müßte.«

»Bis etwa 4 Wochen vor ihrer Entbindung habe sie »noch mit keinem Gedanken daran gedacht, ihr Kind um»bringen zu wollen. Um diese Zeit aber, als sie bei sich »überlegt habe, wo sie mit dem Kinde hin solle, daß sie »ihrer Mutter nicht kommen dürfe, und daß sie dann wie»der ohne Dienst sey, wäre ihr der Gedanke eingekommen, »daß sie das von ihr zu gebärende Kind tödten wolle. Die »Art und Weise, wie dieses zu bewerkstelligen sey, habe sie »vorher niemals überlegt; von dem Vorsatze aber, das »Kind umzubringen, sey sie seitdem nicht wie»der abgekommen. Wenn sie von ihrer Dienstherrschaft

»befragt worden, ob sie nicht ein Kind haben solle, so habe »sie dieses immer schon in dem Gedanken verneint, daß ihre »Dienstherrschaft ja, wenn sie das Kind umbringe, von der »Schwangerschaft nichts gewahr werde. —— Als sie sich ins »Bett gelegt, habe sie bis zur Entbindung selbst überall nicht »überlegt, auf welche Art sie, ihrem früheren Vorsatze ge»mäß, das Kind umbringen wolle. — Das Kind sey et»wa 10 Minuten lang da gewesen, als Schütte zum ersten»mal in die Kammer gekommen sey. — Es habe damals »noch gelebt, und in derselben Lage und durch die Nabel»schnur in Verbindung mit der Nachgeburt gelegen. In »dem Augenblicke, als Schütte hereingetreten, habe sie das »linke Bein auf das Kind gedrückt, um ihm so »das Leben zu nehmen. — Sie habe das Bein schon »auf das Kind aufgedrückt gehabt, als ihr Hauswirth her»ein getreten, aber nur einen Augenblick vorher.« »Schütte »habe sie nun gefragt, ob sie nicht ein Kind haben solle, »worauf sie nein! geantwortet. Als dieser herausgegangen »sey, habe sie sich im Bette erhoben, und nachdem sie sich »überzeugt, daß das Kind todt sey, es unter das Bettlaken »auf das Bettstroh versteckt und sich sodann wiederum nie»dergelegt, jedoch nicht auf das Kind. Gleich darauf sey »die Schütte hereingekommen und habe sie gefragt, ob es »so weit sey? worauf sie sich jedoch auf nichts einlassen »wollen. Zwischen der Zeit, wo Schütte herausgegangen »und dessen Frau hereingekommen, habe sie das blutbefleckte »Laken ausgewaschen. Ein Topf mit Wasser habe zufällig »da gestanden. — Nachdem die Schütte herausgegangen, »habe sie das Kind, welches nicht mehr gelebt, und ihrer »Meinung nach schon kalt gewesen sey, in ein weißes und »in ein schwarzes Tuch zusammen gebunden und solches un»ter das Bett geschoben. Es sey ihre Absicht gewesen, das

Digitized by Google

»Kind Abends auf den Kirchhof zu tragen und es daselbst »einzupulen. Als ihr die herbeigerufene Bademutter ins »Gesicht sagt, daß sie ein Kind geboren, habe sie solches »nur einmal abgeleugnet, nachher aber auf alle an sie ge»richtete Fragen nicht mehr geantwortet, indem sie gedacht »habe, es sey nun ja doch Alles vorbei.« Auf die Frage: was sie denn nun von ihrer That denke? antwortet sie unter heftigem Weinen: Sie hoffe auf Gottes Gnade, und bereue ihre Unthat im Innersten ihrer Seele.

Im Specialverhöre wiederholt sie ihre Aussagen im Wesentlichen. Insbesondere das Geständniß der Absicht, das Kind umzubringen, daß sie etwa eine halbe Stunde vor der Entbindung die ersten Wehen verspürt, daß das Kind gelebt, und daß sie, als es eben geboren gewesen, ein Bein darauf gedrückt habe. Auf welchen Theil des Kindes sie gedrückt und wie lange solches gelebt habe, das wisse sie nicht. Auf den Vorhalt: warum sie nicht die zu einer Entbindung nöthigen Anstalten gemacht habe? erwiedert sie: weil sie geglaubt, daß es noch nicht so weit mit ihr sey. Als ihr aber weiter vorgehalten wird, daß sie solches vielmehr wegen ihrer eingestandenen Absicht, das Kind umzubringen, unterlassen haben werde, antwortet sie: »Nein! sie habe gedacht, es wollten ihr wohl gute Leute zu Hülfe kommen. Daß der Kindesmord ein schweres Verbrechen sey, wäre ihr wohl bekannt. Zu ihrer Entschuldigung wisse sie nichts anzuführen.

Die Aussagen der übrigen abgehörten Personen stimmen in den betreffenden Puncten mit dem Geständniß der Inquisitin überein. Besonders bezeugen Schütte, dessen Frau, die Köchin und die Hebamme umständlich das hartnäckige Ableugnen der Schwangerschaft und der erfolgten Geburt. Die Hebamme bemerkt: das Kind sey sehr unbe-

Digitized by Google

deutend warm, das schwarze Tuch ganz fest zugeschnürt gewesen. Der Hauswirth Schütte gibt noch an: er habe an der ganz ordentlich im Bette liegenden Inquisitin überall nichts Auffallendes bemerkt, weder in ihren Bewegungen, noch in ihren Gesichtszügen. Nach Aussage der Ehefrau des Schütte wurde das Kind nach Aufmachung der Knoten ganz zusammen gequetscht gefunden. Der Köchin Cäcilie von Rönn, welche bei der Inquisitin geschlafen, hat diese die Schwangerschaft abgeleugnet. Daß die Inquisitin, als das Kind gefunden wurde, ganz still und starr gewesen, versichern alle Anwesende.

Die nun eingereichte Anklage enthält außer Declamationen und Gemeinplätzen auch unerwiesene Thatsachen, z. B. daß das Kind zu den Füßen der Mutter gewimmert habe, so wie, daß solches in Folge einer Kopfquetschung gestorben sey. Auch wird darin die Inquisitin nicht blos eines Kindesmordes, sondern zugleich einer culposen Tödtung wegen unterlassener Unterbindung der Nabelschnur beschuldigt (?) Der Antrag des Anklägers geht auf Verurtheilung der Inquisitin zur Schwertstrafe.

Der Vertheidiger beginnt mit einer Schilderung der schlechten Erziehung der Inquisitin, ihrer hülflosen Lage, des daraus hervorgegangenen Bestrebens ihre Schwangerschaft zu verhehlen; dann erzählt er, wie sie von der Entbindung übereilt worden, und wie sie, weil doch das Kind todt gewesen, die Niederkunft geleugnet habe, um dadurch ihre Schwangerschaft zu verbergen. Daß der Brodherr ihr die Hülfe einer Hebamme angeboten, dies beruhe blos auf dessen Aussage, und sey also nicht erwiesen. Nachher sey es zu spät gewesen. Die Inquisitin habe auf die Hülfe guter Menschen gehofft. Dann leugnet er den Beweis des Lebens des Kindes ab, indem er sich auf die Trüglichkeit

Digitized by Google

der Lungenprobe sowohl als der Aussage der Inquisitin beruft, zumal, da solche keine zuverlässige Anzeigen von dem Leben des Kindes angegeben habe. Auch könne das Kind, falls es gelebt habe, eben so gut, als es durch das Daraufdrücken eines Beins erstickt worden seyn solle, während der Geburt ohne Handanlegen oder aus sonstigen, der Inquisitin nicht anzurechnenden Ursachen ums Leben gekommen seyn. Dies müsse man aber im Zweifel annehmen. Die Inquisitin gestehe zwar, daß ihr der Gedanke gekommen sey, das Kind zu tödten. Aber bei diesem Gedanken sey es dann auch geblieben. Auch sage dieselbe, daß sie die Art und Weise, wie sie das Kind umbringen wolle, niemals überlegt habe. Es könne ihr daher kein wohlüberlegter und festgehaltener Plan zur Last gelegt werden. Wäre es ihr mit dem Mordanschlage Ernst gewesen, so würde sie sich an einen verborgenen Ort begeben und nicht vor aller Menschen Augen, bei Tage sich ins Bett gelegt haben, um hier in der Erwartung auf Hülfe guter Menschen ihre Entbindung abzuwarten. Es falle ihr daher blos das Verbrechen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zur Last, wofür sie nur mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe zu belegen sey.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Der Thatbestand des Kindesmordes ist als vollständig erwiesen anzusehen.

Digitized by Google

Zwar bestreitet der Vertheidiger theils das Leben des Kindes nach der Geburt, theils, daß die Inquisitin solches getödtet habe. Allein

1) für das Leben und die Lebensfähigkeit desselben spricht

a) das bestimmte ärztliche Gutachten. Auch beruht dieses nicht blos auf der hier in allen Hinsichten auf das Leben hindeutenden Lungenprobe, sondern zugleich auf der ganzen äußeren und inneren Gestalt des Kindes, und wird noch durch die schleunige leichte Geburt unterstützt.

Hiermit stimmt dann auch

b) das bestimmte wiederholte Bekenntniß der Inquisitin überein, welche versichert, »daß das Kind, während es zwischen ihren Beinen gelegen, sich noch gerührt, daß dasselbe, wie sie deutlich gefühlt, gelebt und sich bewegt habe.«

Es fehlt also in ihrer Aussage nicht an einem bestimmten Merkmale des vorhandenen Lebens. Und wenn es gleich richtig ist, daß die Aussage einer Gebärenden über die Gegenstände ihrer Beobachtung keinen vollen Glauben verdient, so steht solche doch einestheils hier nicht allein, sondern trifft mit dem ärztlichen Befund und Gutachten überein, anderntheils ergibt sich aus den Umständen, daß die Inquisitin von der leichten Geburt nicht so sehr angegriffen war, daß sie nicht hätte richtige Beobachtungen machen können. Dazu kommt noch

c) die Aussage der Hebamme, wonach der Leichnam, als er etwa zwei Stunden nach der Geburt gefunden wurde, noch etwas warm war.

Auch ist es

2) als hinreichend erwiesen anzusehen, daß das Kind

durch die Handlung der Inquisitin des Lebens beraubt worden ist.

Denn nach dem ärztlichen Gutachten ist dasselbe erstickt. Nun ergibt sich aber aus dem Geständniß der Inquisitin,

a) daß sie das Kind, so wie es geboren worden, unter der Decke hat liegen lassen, und daß es, als Schütte zum ersten Mal in ihre Kammer gekommen, etwa 10 Minuten lang da gewesen war. Schon jene 10 Minuten dauernde Lage war hinreichend, um das Kind durch Erstickung zu tödten. Außerdem hat sie aber

b) auch eingestanden, daß sie beide Beine fest auf das Kind gedrückt, und wie sie nachher sagt, schon bevor Schütte hereingekommen, das linke Bein auf das Kind gedrückt habe.

Hierzu kommt,

c) daß das Kind in die beiden Tücher fest eingebunden und zusammengeschnürt gefunden wurde, so daß der auf der Brust liegende Arm, nach dem Befundschein, auf derselben einen Eindruck zurückgelassen hatte und ganz platt gedrückt war, wodurch also, wenn damals das Kind noch gelebt haben sollte, die Tödtung desselben bewirkt seyn würde.

Es treffen also drei Handlungen der Inquisitin zusammen, deren jede allein als hinreichende Todesursache angesehen werden kann. Ob nun blos eine und welche, oder ob mehrere derselben vereint den Tod bewirkt haben, ist für den Thatbestand des Verbrechens unter diesen Umständen gleichgültig, da es genug ist, daß jede ihrer Natur nach tödtlich war, und daß keine andere Todesursache vorliegt. Die vom Vertheidiger geltend gemachte bloße Möglichkeit, daß das Kind aus irgend einer andern Ursache ums Leben gekommen sey, verdient keine Be-

Digitized by Google

rücksichtigung, indem die eingetretene Wirkung aus der wirklich vorhandenen hinreichenden Ursache so lange erklärt werden muß, als nicht eine andere nähere Ursache wenigstens wahrscheinlich gemacht ist.

Stübel über den Thatbest. der Verbr. §. 169.

Bauer Anmerk. zum Entwurfe des Strafges. S. 372 — 373.

Eben so gewiß ist endlich

3) daß die Inquisitin nicht nur in tödtlicher Absicht, sondern auch mit Vorbedacht handelte. Dieses ergibt sich

a) schon aus ihrem freiwilligen, bestimmten, umständlichen und wiederholten Bekenntnisse, laut dessen sie nicht nur bereits 3 bis 4 Wochen vor ihrer Entbindung den Vorsatz faßte, das Kind umzubringen, sondern auch die Beine in der Absicht, solches zu tödten, fest auf das Kind, so wie es nach der Geburt da lag, drückte.

Dieses an sich völlig glaubwürdige Bekenntniß wird außerdem

b) noch durch ihr Benehmen unterstützt, indem sie nicht nur die Schwangerschaft standhaft ableugnete, sondern auch die ihr angebotene Hülfe verschmähte, und selbst noch, als ihr Brodherr zum ersten Mal in ihre Kammer kam und sie befragte, ob sie ein Kind bekommen solle, solches in Abrede stellte, und das Bein auf das Kind zu drücken fortfuhr.

Die vom Vertheidiger gegen das Daseyn des Vorbedachts erhobenen Zweifel sind unerheblich.

Er beruft sich nemlich

a) auf die Angabe der Inquisitin, daß sie die Art und Weise, wie die Tödtung des Kindes zu bewerkstelligen sey, niemals überlegt habe. Allein zur vorbedachten Tödtung ge-

hört nur, daß der Thäter die Tödtung an sich mit Ueberlegung beschlossen, nicht aber, daß er auch die Art oder das Mittel der Tödtung bereits gewählt hatte. Nächstdem bezieht sich der Vertheidiger

b) auf die Aeußerung der Inquisitin, daß sie gedacht habe, es wollten ihr wohl gute Leute zu Hülfe kommen. Allein dieses von ihr in den früheren Verhören nicht geäußerte Vorgeben, welches durch die ihr vorgelegten Fragen veranlaßt wurde, ist an sich nicht glaubwürdig, und wird durch ihr Benehmen widerlegt, indem sie beim Leugnen beharrte und die sich ihr wirklich darbietende Hülfe guter Leute verschmähte.

Wenn endlich

c) der Vertheidiger den Umstand geltend macht, daß die Inquisitin ungereimt gehandelt haben würde, wenn sie, anstatt sich an einen Abort zu begeben, sich unter aller Menschen Augen ins Bett gelegt hätte, so erklärt sich doch dieses Benehmen theils schon aus dem Umstande, daß sie unverkennbar durch die Geburt übereilt wurde, theils ist es bekanntlich eine gewöhnliche Erscheinung, daß Menschen, welche mit einem schweren Verbrechen umgehen, durch die Gewissensangst an einer richtigen Wahl der zweckdienlichsten Mittel gehindert werden.

Hingegen zur Widerlegung des aus dem Geständnisse und aus den Handlungen der Inquisitin klar hervorgehenden Beweises des Vorbedachtes reicht dieser Umstand nicht hin.

§. 2.

Da hiernach der Thatbestand des von der Inquisitin verübten Kindesmordes gewiß ist, so entsteht nur noch die Frage: ob dieselbe das Verbrechen nicht etwa in einem

die Zurechnung ausschließenden oder zweifelhaft machenden Zustande verübt habe?

Der Vertheidiger scheint dies andeuten zu wollen, indem er zweimal von einem anzunehmenden »krampfhaft-bewußtlosen Zustande« der Inquisitin spricht. Auch ist es bekannt, daß in neueren Zeiten, sowohl von Gerichtsärzten, als von Criminalisten, die Behauptung aufgestellt worden, als ob überhaupt das Daseyn eines zurechnungsfähigen Zustandes bei einem kurz nach der Entbindung begangenen Kindesmorde sich nicht beurtheilen und nicht annehmen lasse.

Spangenberg im N. Archiv des Crim. R. B. VIII. S. 639.

Allein es fehlt hier nicht nur gänzlich an einem hinreichenden Grunde, die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin zu bezweifeln, sondern es sind auch genügende Gründe vorhanden, welche deren Daseyn außer Zweifel setzen. Dahin gehört:

1) der Umstand, daß die Inquisitin in Gemäßheit des schon seit 3 bis 4 Wochen gefaßten und gehegten Entschlusses, das Kind umzubringen, handelte.

Nächstdem

2) hatte die Inquisitin bereits zwei uneheliche Kinder geboren. Hieraus folgt aber

a) daß sie nicht mehr in der Lage war, den Verlust der Geschlechtsehre zu befürchten, daß folglich diese Furcht ihr Gemüth nicht bestürmen und also nicht dazu beitragen konnte, einen die Zurechnung mindernden oder aufhebenden Gemüthszustand herbeizuführen. Auch folgt daraus weiter,

b) daß der Zustand einer Gebärenden der Inquisitin nicht neu war, und daß also die Neuheit und das Ueberra-

Digitized by Google

schende einer solchen Lage nicht in der Maaße, wie bei einer Erstgebärenden, auf sie einwirken und ihr die nöthige Besinnung rauben konnte.

Außerdem ist zu beachten,

3) daß die Entbindung der Inquisitin leicht und schnell vor sich ging. Sie selbst sagt, daß sie, ohne vorher starke Wehen zu haben, das Kind geboren habe. Auch ergibt sich solches aus der kurzen Dauer der Entbindung. Denn die Köchin Cäcilie von Rönn sagt aus: sie habe, etwa um 3 Uhr noch in der Leutestube mit der Freudenberg den Kaffee getrunken. Etwa eine halbe Stunde nachher sey sie in die Kammer gegangen und habe gefunden, daß das Bett, worin dieselbe gelegen, blutbefleckt gewesen, worauf sie solches der Herrschaft gemeldet habe. Auch die Inquisitin sagt: etwa ½ Stunde vor der Entbindung habe sie die ersten Wehen gespürt. Der ganze Act der Entbindung dauerte hiernach nicht über eine halbe Stunde. Auch war die Nachgeburt mit dem Kinde abgegangen, und die Inquisitin hatte nur einen geringen Blutverlust erlitten. Alles dieses beweis't eine leichte und schnelle Geburt, woraus sich folgern läßt, daß die Inquisitin durch dieselbe nicht sehr angegriffen und nicht in einen die Gemüthskräfte herabstimmenden Zustand der Erschöpfung versetzt worden war.

Hiermit stimmt dann auch

4) das Benehmen der Inquisitin überein. Ihrem Brodherrn, welcher gleich nach der Geburt, und während sie das Bein auf das Kind drückte, zu ihr kam, sagte sie, daß sie Kopfweh habe, und leugnete, daß sie ein Kind haben solle. Dasselbe geschah, als die Hausfrau zu ihr kam. Auch sagt ersterer aus, er habe an der Inquisitin überall nichts Auffallendes bemerkt, weder in ihren Bewe-

Digitized by Google

gungen, noch in ihren Gesichtszügen. Es ist also hier der gewiß sehr seltne Fall vorhanden, daß die Kindesmörderin während der That beobachtet wurde, indem sie, ihrem Geständniß zufolge, während ihr Brodherr bei ihr war, mit ihrem Beine auf das Kind drückte, um es zu tödten, und dabei fortfuhr, die Geburt zu leugnen

Nimmt man nun noch hinzu, daß sie, als sich ihr Brodherr entfernt hatte, einen Topf mit Wasser hervorzog und das Blut aus dem Bettlaken wusch, daß sie der sie deshalb befragenden Hausfrau einen erdichteten Grund hiervon angab, so wie, daß sie das Kind sorgfältig einwickelte und versteckte, so liegen in allen diesen Handlungen die sprechendsten Beweise des ungestörten Bewußtseyns und des willkürlichen Handelns der Inquisitin.

Der vorliegende Fall gestattet daher so wenig einen Zweifel an der vorhandenen vollen Zurechnungsfähigkeit, daß derselbe vielmehr dazu geeignet ist, die Unrichtigkeit der allgemeinen Behauptung, daß sich das Daseyn der Zurechnungsfähigkeit bei einer Kindesmörderin nicht sicher beurtheilen und nicht annehmen lasse, darzustellen.

§. 3.

Während nun, der bisherigen Ausführung zufolge, sämmtliche Bedingungen der Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafe des Kindesmordes vereinigt vorhanden sind, fehlt es zugleich an allen die Strafbarkeit herabsetzenden Gründen, welche dem Richteramte eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe zu gestatten vermöchten.

Zwar beruft sich der Vertheidiger auf die schlechte Erziehung der schon sehr früh der Verführung ausgesetzt gewesenen Inquisitin, so wie auf deren Armuth und Noth.

Digitized by Google

Allein hierin liegen keine haltbare Milderungsgründe. Denn

1) die Inquisitin ist, wie die meisten ihres Standes, erzogen und unterrichtet worden, und bejahet auch die Frage, ob sie guten Religionsunterricht gehabt habe. Daß sie gleich nach der Confirmation dienen mußte und in ihrem 24sten Jahre zum ersten Male geschwängert wurde, dies kann nichts zur Herabsetzung ihrer Strafbarkeit beitragen. Und wenn es gleich

2) als richtig anzunehmen ist, daß die Inquisitin, bei ihrer Armuth, sich in großer Verlegenheit wegen Versorgung ihres Kindes befand, so ist doch zugleich in Erwägung zu ziehen, daß ihre beiden früheren unehelichen Kinder versorgt waren, welcher Umstand ihr die Hoffnung darbot, daß sie auch für das dritte Kind ein Unterkommen finden werde. Ohnedies hatte sie ihren Schwängerer gar nicht um Unterstützung angegangen, sondern ihm sogar ihre Schwangerschaft verheimlicht, für welches Verfahren sie einen unzulänglichen Grund anführt. Es fehlte folglich bei ihr an einem die Zurechnung und Strafbarkeit erheblich mindernden Grade der Hülflosigkeit.

Da hiernach kein haltbarer Grund vorhanden ist, welcher eine Abweichung von der gesetzlichen Strafe zu rechtfertigen geeignet wäre, so muß die Inquisitin zu dieser Strafe, und also zu der durch den Gerichtsgebrauch dafür unterstellten Enthauptung verurtheilt werden.

Zugleich trage ich jedoch darauf an, daß dieselbe der Gnade des Königs zum Zweck der Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe empfohlen werde. Die Gründe einer solchen Empfehlung liegen jedoch nicht etwa in Besonderheiten des vorliegenden Falles, am

Digitized by Google

wenigſten in einem etwa vorhandenen geringeren Grade der Strafbarkeit, ſondern blos darin, daß die Todesſtrafe im Allgemeinen nicht dem Verbrechen des Kindesmordes entſpricht, weshalb ſolches dann auch in neueren Strafgeſetzbüchern und Entwürfen, wie z. B im

Hannöverſchen Entwurf Art. 234.

wenigſtens in der Regel nicht mit dieſer Strafe bedroht iſt.

Digitized by Google

X.

Untersuchungssache

wider

Marie Beckhoff aus Alt-Tornow, Inquisitin

wegen Veranstaltung einer heimlichen hülflosen Niederkunft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Der Webergesell Richter in Blumenow, welcher am 7. März 1819 in der Nähe des von Oertzenschen Gutes in einem, fließendes Wasser enthaltenden Graben Hechte stechen will, findet daselbst, ungefähr 20 bis 30 Schritte von der dort befindlichen Brücke, den Leichnam eines Kindes, ohne Augen, ohne Nase, mit offener Brust- und Bauchhöhle und ohne Eingeweide.

Schon einige Tage früher hatte die Ausgeberin Stümer auf dem von Oertzenschen Gute in einer Rinne des Brauhauses eine Nachgeburt gefunden.

Der Leichnam wird darauf, am 8. März, sammt der Nachgeburt den Gerichtsärzten in Gegenwart des besetzten Gerichts, zur Besichtigung und Oeffnung vorgelegt, welche laut des hierüber aufgenommenen Protocolls Folgendes finden:

Von dem ganzen Leichname des Kindes war nichts mehr übrig als das Knochengebäude; alle Muskeln, alle Eingeweide der Brust und des Unterleibes fehlend und vermuthlich von den Krähen verzehrt; doch an Händen und Füßen noch die harten Nägel erkennbar. Das ganze Ge-

Digitized by Google

rippe 19 Zoll lang. Die Knochen des Kopfs mittelst der Suturen noch fest aneinander, ohne Spalte oder Riß und schon so hart, daß sie mit der sehr starken Sectionsscheere kaum durchschnitten werden konnten. Die kleinere Fontanelle noch nicht verknöchert. Die Schneidezähne und die vordersten Backenzähne, da das Zahnfleisch weggefressen, in ihren Alveolarhöhlen schon so vollkommen ausgebildet, wie bei einem vollkommen ausgetragenen Kinde.

In dem ausgestellten Gutachten erklären die Gerichtsärzte: es erhelle aus der Leichenschau und Oeffnung auf das Deutlichste, daß das Kind ganz vollkommen ausgetragen gewesen; ob es aber lebend oder todt geboren sey, dies müsse, da wegen des Mangels der Respirationswerkzeuge jede weitere Untersuchung unmöglich geworden, dahin gestellt bleiben.

Der Verdacht fällt sehr bald auf die Marie Beckhoff, welche auf dem Hofe diente, einige Zeit vorher im Rufe war, schwanger zu seyn, und sich am 3. März plötzlich entfernt hatte.

Auf die deshalb ergangene Requisition wird dieselbe am 7. April 1819 von der Policeiintendantur zu Berlin verhaftet. In dem von dieser Behörde mit ihr angestellten Verhöre gesteht sie zwar gleich, daß sie schwanger gewesen und von der Geburt übereilt worden sey, behauptet jedoch, ihre Schwägerin sey dazu gekommen, und diese sammt ihrem Bruder hätten das Kind, welches männlichen Geschlechts und noch nicht ausgebildet gewesen, auf dem Kirchhofe eingescharrt.

Nachdem sie nun von Berlin an das von Oertzensche Patrimonialgericht ausgeliefert, von diesem dem gemeinschaftlichen ritterschaftlichen Criminalgerichte zu Neubrandenburg übergeben worden, führt letzteres die Vor- und Haupt-

Digitized by Google

untersuchung, aus welcher sich folgende nähere Umstände über die Person der Inquisitin und über den Hergang der Geburt ergeben.

Die Inquisitin ist den 19. Febr. 1792 zu Alt-Tornow, wo ihr Vater Statthalter ist, geboren, und also jetzt 27 Jahr alt. Nach dem Zeugnisse des Predigers Sponholz, der sie confirmirt hat, zeichnete sie sich vor ihren Mitschülerinnen durch ihre Kenntnisse merklich aus, so daß ihr der erste Platz zuerkannt wurde. Sie diente dann bei mehreren Herrschaften als Hausmädchen, bis sie vor 3 Jahren nach Blumenow in Dienst kam.

Ueber ihre Schwängerung und Geburt sagt sie Folgendes aus, und bleibt bei dieser Aussage im Wesentlichen auch im articulirten Verhöre.

Bald nach ihrer Ankunft in Blumenow habe der Kutscher der Frau von Oertzen, Namens Brand, sie durch Verführung und Eheversprechen zu seinem Willen gebracht. Als sie sich während 1½ Jahre mit demselben oftmals fleischlich vermischt gehabt, sey sie durch Aufgetriebenheit ihres Leibes und Ausbleiben der monatlichen Reinigung auf den Gedanken gekommen, daß sie schwanger sey, und habe diese Vermuthung dem Brand mitgetheilt, worauf dieser erklärt habe, daß er sie, wenn solche gegründet sey, verlassen und mit seiner Herrschaft nicht wieder von Berlin zurückkehren werde. Diese Aeußerung habe sie veranlaßt, als sich ihre Reinigung wieder eingefunden, dem Brand seine Geschenke zurückzugeben. Gegen Weihnachten sey sie indessen durch Anschwellen der Brüste, starke Zunahme ihres Leibes und die Bewegung der Frucht überzeugt worden, daß sie dennoch schwanger sey, und habe sich nun vorgenommen, ihre Schwangerschaft bis zur Zurückkunft ihres Schwängerers zu verhehlen, damit sie alsdann ihre An-

Digitized by Google

ſprüche gegen ihn geltend machen könne. Am 27. Febr. Sonntags ſey ſie des Morgens, als es noch dunkel geweſen, 5 Stufen herabgefallen, und habe von der Zeit an Schmerzen in der linken Seite gehabt und weiter keine Bewegung des Kindes gefühlt. Nachmittags habe ſie heftiges Kopfweh bekommen und ſich zu Bette gelegt. Da ſie vermuthet, daß ihr Krankſeyn von dem Fall herrühre, ſo habe ſie ihre Schwägerin auf den Abend zu ſich bitten laſſen, um dieſer ihren Zuſtand vielleicht zu entdecken. Statt deren ſey ihr Bruder gekommen, dem ſie ſich aber nicht offenbart habe. Nach deſſen Weggang habe ſie ſtarken Drang zum Stuhlgange geſpürt, und ſich deshalb zu dem gewöhnlichen Abtritte des Geſindes begeben, einem neben dem Schweinekoben über einer Miſtpfütze liegenden Brette. Hier ſey ihr das Kind plötzlich aus dem Leibe und in die Kloake geſchoſſen. Sie ſey demſelben nachgeſprungen, daß ihr das Waſſer bis an die Brüſte gegangen ſey, und habe ſolches alsbald wieder hervorgezogen. Daſſelbe ſey jedoch ſchon kalt und ſteif geweſen, weshalb ſie es auf den Rand des Grabens gelegt, indem ſie in der Betäubung nirgend anders damit zu bleiben gewußt habe. Den Vorſatz, den ſie beim Herabſpringen gehabt, wenn das Kind noch lebe, es zu Leuten zu bringen, habe nun zu nichts weiter führen können. Das Brett habe ſo dicht über dem dicklichen Kloak gelegen, daß ſie nichts hinein plumpen gehört. Nach der Rückkehr habe ſie auf dem dunkeln Gange das Hemd, welches in dem Kloak ſehr unſauber geworden, ausgezogen und es in dieſen Gang geworfen, ſey nackend in ihr Bett geeilt und habe eins der in ihrem Bette liegenden ſchmutzigen Hemden angezogen. An den beiden folgenden Tagen habe ſie nicht außer Bett ſeyn können, habe ſich aber gegen Abend des zweiten Tags heraus gemacht, und als die

Digitized by Google

andern Leute mit dem Melken des Viehes beschäftigt gewesen, die blutigen Kleidungsstücke sammt dem Bettüberzuge gewaschen. Schon am Montage sey sie gegen Abend zu dem Abtritte hingegangen, weil sie, indem das Kind nur klein und leicht, ihr Leib hingegen sehr stark gewesen, vermuthet habe, daß noch etwas anderes von ihr abgegangen seyn dürfte. Sie habe mit einer Harke in dem Kloak gerührt und ein Gehäute gefunden, welches wohl das seyn werde, was man die Nachgeburt nenne, und welches sie dann in die Rinne gelegt habe, wo es gefunden worden. Von einer Nachgeburt habe sie nie etwas gehört. Dienstags Morgens sey sie zu ihrem Bruder vor das Fenster gegangen, um ihm Alles zu offenbaren; allein sie habe nicht den Muth gehabt, es über die Zunge zu bringen, weil ihr Bruder und seine Frau zu rechtliche Menschen seyen, als daß sie ihnen habe zutrauen können, sie würden solches verhehlen. Nach dem letzten Wiedereintritt ihrer monatlichen Reinigung und deren nunmehrigem Ausbleiben habe sie geglaubt noch 14 Wochen gehen zu müssen, um ¾ Jahre schwanger zu seyn. Die Furcht, daß man ihrem Zustande auf die Spur kommen möge, habe sie veranlaßt, sich Dienstags davon zu machen, wo sie dann erst zu ihrer Schwester nach Dannewalde gegangen sey, dieser jedoch auch nichts entdeckt habe. In Berlin habe sie ihren Schwängerer nicht aufgesucht, weil ihr daran gelegen gewesen, daß er ihren Aufenthalt nicht wisse.

Aus den Aussagen der übrigen vernommenen Personen verdient Folgendes bemerkt zu werden.

Die Ausgeberin Stümer giebt an: Die Inquisitin habe am 28. Febr. über heftige Schmerzen in den Beinen geklagt und sich zu Bette gelegt. Den Montag Abend sey sie aufgestanden, und habe, als man ihr aufgepaßt, ein

Digitized by Google

blutiges Laken und Ueberzug in einen Kübel mit Lauge geworfen. Sie habe ihr vorgehalten, daß die Blutflecken unmöglich von der monatlichen Reinigung herrühren könnten. Auch sey das Inbett ausgewaschen und die nasse Seite auf das Stroh gelegt gewesen. Die Inquisitin habe bei dieser Untersuchung ein großes Geschrei gemacht, und geäußert, daß man nichts für sie Nachtheiliges finden werde. Ihr Bruder, zu dem sie Dienstags Morgens gegangen sey und ihm gesagt habe, in welchem Verdacht sie stehe, und daß sie deshalb fortgehen wolle, habe ihr gesagt, wenn sie unschuldig sey, brauche sie nicht wegzugehen. Dennoch sey sie damals fortgegangen. Da im Herbste 1818 das Gerücht ihrer Schwangerschaft entstanden, und da ihr deren Leib stärker vorgekommen sey, habe sie solche befragt, aber zur Antwort erhalten, das komme von den gegen die Krätze angewandten Mitteln.

Sophie Engel, das Viehmädchen, welches in derselben Kammer schlief, 19 Jahr alt, sagt aus: Die Beckhoff habe in jener Nacht sich sehr über Magenschmerzen beklagt und Gott angerufen, daß er ihr die Schmerzen möge überwinden helfen. Sie habe sich in den Kleidern in das Bett gelegt und sey oft aufgestanden und aus dem Hause gegangen. Als dies einigemal geschehen, sey sie derselben, jedoch nicht außerhalb des Hauses, nachgegangen, worauf ihr die Beckhof zugerufen, sie möge nur wieder zurückgehen, da sie es nicht so gefährlich im Kopfe habe, daß es nöthig sey, daß sie sich bei ihr aufhalte. Noch nachher sey solche verschiedentlich herausgegangen und mitunter wohl eine halbe Stunde ausgeblieben. Dieses Ein- und Ausgehen habe bis gegen Mitternacht fortgedauert. Dann sey Inquisitin im Bette liegen geblieben, habe aber doch immer noch gewinselt.

Die Frau von Oertzen zeigt am 8. März dem Ge-

richte an, daß sie am 28. Febr. zu der kranken Inquisitin gegangen sey, welche sich über Schmerzen in den Beinen beklagt und geäußert habe, ihre monatliche Reinigung sey Tags vorher eingetreten, welche am ersten Tage immer mit starken Kolikschmerzen verbunden sey. Diesmal aber wären die Schmerzen am zweiten Tage eingetreten.

Johann Beckhoff, Bruder der Inquisitin, sagt aus: Die Ausgeberin habe ihr am Sonnabende vor 8 Tagen (28. Febr.) sagen lassen, daß seine Schwester sehr krank sey und er zu ihr kommen möge. Als er Abends um 9 Uhr ins Gesindehaus gekommen, sey seine Schwester daraus hervorkommend, nach dem herrschaftlichen Hause gegangen, und habe ihm, als sie von da zurückgekommen, gesagt, daß sie Reißen in den Füßen und im Rücken habe. Nachdem sie schon vorher gegen ihn erklärt gehabt, wenn erst die Mädchen da seyen, könne er wieder nach Hause gehen, habe sie gegen 10 Uhr zu ihm gesagt, er möge nur nach Hause gehen, indem sie in die Leutestube gehen wolle. Einen starken Leib habe er seiner Schwester nicht angemerkt, das Gerücht sey aber im Herbst gewesen, daß sie schwanger sey. Als einst seine Frau sich bei seiner Schwester befunden und diese sich die Hände an dem Rocke abgetrocknet, habe sie bemerkt, daß das Hemd mit Blute befleckt sey, worauf sie zu derselben gesagt, sie wolle nunmehr nicht glauben, was ihr die Leute nachsagten.

Bei dem eingenommenen Augenscheine findet sichs, daß der Ort, wo der Webergeselle Richter den Leichnam gefunden, ungefähr 1000 Schritte vom Hofe entfernt war. Auch ergab sich, daß der Leichnam schlechterdings nicht dahin geschwommen seyn könne, da Unkraut, Schilf u. dgl. und selbst das flache Wasser das Fortschwimmen verhinderten.

Im articulirten Verhör bleibt die Inquisitin ihrer oben

vorgetragenen Aussage im Ganzen getreu. Es kommen aber darin noch folgende Angaben vor: Sie müsse ihre Reinigung während der Schwangerschaft mehrmals gehabt haben. Einige Zeit vor Weihnachten habe sie bemerkt, daß sie schwanger sey. Niemand habe ihr aber vorgehalten, daß sie sich schwanger befinde. Hierbei bleibt sie auch, ungeachtet man ihr vorhält, daß ihre Schwägerin sie deshalb zur Rede gestellt habe. Kurz nach Weihnachten habe sie die Bewegung des Kindes unbestimmt, nachher aber deutlich bemerkt. Sie habe Niemanden ihren Zustand eröffnet, weil sie Brands Zurückkunft zu verhindern gefürchtet habe.

Den Fall, welchen sie am Tage ihrer Entbindung gethan haben will, beschreibt sie so: Die ersten der fünf Stufen, welche man herab müsse, um in die Leutestube zu gehen, seyen naß und so glatt gewesen, daß sie ausgeglitscht und auf die linke Seite gefallen sey. Gleich beim Aufstehen habe sie heftige Schmerzen empfunden. Sie habe nun gar keine Regung des Kindes mehr gefühlt, und dies sowohl, als die Schmerzen, für eine Folge des Falles gehalten, aber an die alsbaldige Niederkunft nicht gedacht. Nachdem ihr Bruder weggegangen, habe der Kopfschmerz so überhand genommen, daß sie ganz betäubt gewesen, eine Stunde nachher habe sie unwiderstehlichen Drang zum Stuhl empfunden und mehrere Male hinausgehen müssen, jedoch ungeachtet ihrer Anstrengung keine Oeffnung gehabt. Sie habe nicht bedacht, daß das Kind an dem Rande des Grabens leicht entdeckt werden könne, und sey auch nachher nicht wieder nach dieser Stelle hin gewesen. Ueber dem Gebären und Weglegen des Kindes sey wohl eine halbe Stunde hingegangen. Das beschmutzte weggeworfene Hemd habe sie liegen lassen und nicht wieder an sich genommen. Was sie bewogen habe, der Nachgeburt eine andere Stelle

Digitized by Google

zu geben und solche gerade in die Rinne zu legen, das könne sie sich jetzt selbst nicht erklären, da die Rinne dem Hin- und Hergang der Leute näher liege. Sie habe nicht die Absicht gehabt, heimlich zu gebären, habe aber auch Niemanden entdecken können, daß die Geburt bevorstehe, weil sie über deren Eintritt selbst nicht ganz gewiß gewesen; die Geburt habe sie übereilt. Sie habe die Nachgeburt nicht gesucht, sondern Blut auf dem Kloak bemerkt, und als sie solches mit einer Harke umgerührt, die Nachgeburt gefunden. Das Kind habe sie in ihren Rock genommen und es so vom Rock herab auf den Rand des Grabens rutschen lassen. Ihr Herz sey damals ganz verstockt gewesen, so daß sie vor Furcht und Angst die Ueberlegung verloren und nicht habe weinen können. Nachher habe sie eingesehen, daß sie das Kind und die Nachgeburt aller Menschen Augen ausgesetzt habe. Sie glaube an dem Tode ihres Kindes nicht schuld zu seyn, da es durch den Fall getödtet worden und auch schon kalt und steif gewesen sey, als sie es aus dem Kloak hervorgezogen habe.

Der Vertheidiger der Inquisitin richtet die ganze Vertheidigung dahin, um den Verdacht des Kindesmordes von derselben abzuwenden. Er sucht 1) zu zeigen, daß es am Thatbestande des Kindesmords fehle, indem kein Beweis, daß das Kind lebend geboren, vorhanden, eben so wenig aber die Lebensfähigkeit bewiesen sey, weshalb sich dann auch nicht annehmen lasse, daß der erfolgte Tod die Wirkung einer Handlung der Inquisitin sey. Hiernächst 2) fehle es auch an hinreichenden Verdachtsgründen gegen die Inquisitin, daß sie ihr Kind getödtet habe. Insbesondere könnten als solche folgende Thatsachen nicht angesehen werden. a) Verheimlichung der Schwangerschaft. Die Inquisitin habe

solche nur bis zu einer gewissen Zeit verheimlichen wollen. Um ein Indicium des Kindesmords abzugeben, müsse sie bis zur Geburt verheimlicht werden. Daß dies die Inquisitin gethan habe, könne man nicht sagen, weil sie von der Geburt überrascht worden sey, indem sie solche nicht für so nahe gehalten, welches sich besonders aus dem Vorfall mit ihrer Schwägerin ergebe, und man dürfe ihr den Fehler in der Berechnung nicht anrechnen. Es sey vielmehr wahrscheinlich, daß sie ihrer Schwägerin, wenn solche gekommen wäre, die Schwangerschaft entdeckt haben würde, da sie solche ja habe rufen lassen. Der Beweggrund der Verheimlichung, um nemlich ihres Schwängerers Zurückkunft nicht zu hindern, sey sehr wahrscheinlich. Eben so wenig enthalte b) die Verheimlichung der Geburt eine Anzeige wider die Inquisitin. Denn dieselbe habe, ihrer Versicherung nach, nicht gewußt, daß sie in der Nacht schon gebären werde; wenn dies wahr sey, so könne von der Absicht, heimlich zu gebären, nicht die Rede seyn. Jene Angabe sey aber wahrscheinlich. Denn daß Schwangere die Anzeigen der bevorstehenden Geburt zuweilen ganz verkennten, dies sey bekannt. Nun habe aber die Inquisitin die Zeit ihrer Geburt wegen ihres Irrthums in Berechnung der Schwangerschaft nicht gekannt. Mithin sey ihr Verkennen der Geburtswehen nicht blos möglich, sondern auch wahrscheinlich, zumal da sie ihr Uebelbefinden als Folge des Falls betrachtet habe. Kopfweh und Reißen in den Beinen hätten sie die Geburt nicht erwarten lassen. Das Angeben, daß sie einen unwiderstehlichen Trieb zum Stuhlgang gehabt, werde durch die ärztliche Beobachtung, daß dies oft bei Schwangeren eintrete, so wie durch das Zusammentreffen der Umstände unterstützt. c) Das Verbergen des Kindes bilde nur eine schwache Anzeige, da

Digitized by Google

das Kind kalt und steif gewesen sey. Selbst wenn es lebend geboren worden, sey doch zu vermuthen, daß es in dem Kloake alsbald erstickt und erfroren seyn würde. Das Wegtragen des todten Kindes sey an sich keine sehr strafbare Handlung, zumal wenn man auf die Beweggründe sehe. Die schwächste Anzeige sey endlich d) die Entweichung der Inquisitin. Liebe zur Freiheit, Furcht vor Strafe und Schamhaftigkeit, um nicht von den Aerzten untersucht zu werden, hätten dieselbe zur Flucht bestimmt. Wenn nun gleich die bisher als Anzeigen des Kindesmords betrachteten Thatsachen zum Theil an sich als strafbar anzusehen seyen, so müsse man doch dabei bemerken, 1) daß die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht als vorsätzlich erwiesen sey, und also nur ein geringerer Grad der Culpa eintrete. 2) Die Wegtragung des wahrscheinlich bereits todten Kindes sey an sich zu keiner großen Strafe geeignet. Und 3) die Entweichung aus Blumenow sey überhaupt nicht strafbar. 4) Die getriebene Unzucht qualificire die Inquisitin eben so wenig zu einer schweren Strafe, zumal da sie der verführte Theil gewesen. Dazu kämen noch einige allgemeine Milderungsgründe, nemlich 1) der frühere gute Wandel der Inquisitin, nach dem günstigen Zeugnisse des Predigers, und da keine ihrer Herrschaften sich über sie beklagt habe, wie schon aus der langen Dienstzeit bei den einzelnen Herrschaften hervorgehe. 2) Verführung und böses Beispiel. 3) Reue und Hoffnung der Besserung. Der Vertheidiger trägt endlich darauf an, die Inquisitin für unschuldig und straflos zu erklären, oder falls dennoch aus besonderen Gründen eine arbitraire Strafe verhängt werden sollte, dieselbe mit möglichster Gelindigkeit den Umständen gemäs zu bestimmen.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

In so fern die Inquisitin

I. des verübten Kindesmordes angeschuldigt ist, fehlt es an der erforderlichen Gewißheit des Thatbestandes dieses Verbrechens, indem das Leben des Kindes bei der Geburt nicht erwiesen ist.

Zwar fehlt es nicht an erheblichen Anzeigen des vorhandenen Lebens. Dahin gehört

A. zunächst der Umstand, daß das Kind, nach dem durch die Beschaffenheit des Leichnams (insbesondere die harten Nägel und Kopfknochen, so wie die Größe desselben) unterstützten ärztlichen Gutachten, ganz vollkommen ausgetragen war.

Außerdem

B. gesteht die Inquisitin, daß sie bis zu dem angeblichen Falle, also ungefähr 18 Stunden vor der Geburt, noch die Bewegung des Kindes gefühlt habe, indem sie sagt, sie habe das Aufhören der Bewegung für eine Folge des Falles gehalten.

Dazu kommt,

C. daß die Entbindung der Inquisitin, obgleich ohne alle Hülfe, doch sehr schleunig erfolgte, und also nicht annehmen läßt, daß das Kind in der Geburt selbst des Lebens verlustig worden sey.

Die aus diesen Anzeigen hervorgehende dringende Vermuthung für das Leben des Kindes wird auch durch die Angaben der Inquisitin nicht widerlegt. Denn wenn dieselbe

Digitized by Google

A. den Tod des Kindes als eine Folge ihres am Morgen vor der Geburt geschehenen Fallens auf der Treppe, welche aus der Küche nach der Leutestube führt, darzustellen sucht, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser angebliche Fall nicht nur nicht erwiesen, sondern auch im höchsten Grade unwahrscheinlich, oder daß es wohl selbst erwiesen ist, daß die Inquisitin nicht gefallen sey.

Denn dieselbe hat

1) an dem Tage, wo sie gefallen seyn will, und vor der Entbindung Niemanden etwas von diesem Falle gesagt, insbesondere denjenigen Personen nicht, die sie um ihres Krankseyns willen besuchten und sich nach ihrem Zustande erkundigten, nemlich der Ausgeberin, der Frau von Oertzen, ihrem Bruder und der Viehmagd Engel.

Alle diese Personen erwähnen eines solchen Falles nicht.

Der Frau von Oertzen gab sie einen ganz andern und zwar einen offenbar unwahren Grund ihres Uebelbefindens an, nemlich, daß sie Tags vorher ihre monatliche Reinigung bekommen habe, welche den ersten Tag immer mit starken Colikschmerzen verbunden sey. Ihrem Bruder sagte sie nur, daß sie Reißen in den Füßen und im Rücken habe. Und die Sophie Engel, welche mit ihr in derselben Kammer schlief und Zeugin ihres Leidens war, sagt nur, sie habe sich heftig über Magenschmerzen beklagt.

Hiernach hat sie sich also gegen jede dieser Personen auf eine andere Weise über ihr Krankseyn geäußert, jedoch keiner etwas von dem Falle gesagt, welchen sie doch laut der während der Untersuchung ertheilten Antworten schon damals für die einzige Ursache ihrer Schmerzen gehalten haben will.

Digitized by Google

Auch verdient es bemerkt zu werden, daß sie

2) nach der Geburt, insbesondere als die Ausgeberin sie zur Rede stellte, so wie in ihrer zu Berlin gethanen Aussage, des Falles gar nicht erwähnte.

Diese Umstände in Verbindung stellen also die Geschichte des Falls als eine bloße spätere Erfindung der Inquisitin dar, und gerade eine solche Erfindung erhöht die Vermuthung, daß sie selbst das Kind für lebend gehalten habe.

Außerdem hat dieselbe

B. vorgegeben, daß das Kind, als sie es auf der Stelle aus dem Kloak hervorgezogen, schon ganz kalt und steif gewesen sey, woraus also zu folgen scheint, daß es schon vor der Geburt todt gewesen seyn müsse.

Allein die ganze Erzählung der Inquisitin von der Art, wie sie geboren habe, ist in mehreren Hinsichten als sehr unwahrscheinlich und unzuverlässig anzusehen. Es erheben sich dagegen, wenn man die einzelnen Angaben und Umstände vergleicht, folgende Zweifel:

1) die Inquisitin versichert, sie habe nicht geglaubt, daß sie zur Geburt krank sey, und versichert auch, nicht gehört zu haben, daß das Kind in den Kloak gefallen sey. Doch will sie alsbald dem Kinde, auf das Gefühl, daß eine Bürde von ihr weggeschossen, in den Kloak nachgesprungen seyn.

2) Nach ihrer Angabe suchte sie am folgenden Tage in dem Kloak; weil sie annahm, daß ihr vielleicht noch etwas anders abgegangen sey. Späterhin äußert sie, das Umrühren des Kloaks sey geschehen, weil sie Blut auf demselben bemerkt habe. Bei dieser Gelegenheit fand sie nun die Nachgeburt.

Da indessen die Nachgeburt vom Kinde abgerissen

Digitized by Google

war, so ist es gewiß, daß sie nicht mit dem Kinde zugleich abgegangen war. Gleichwohl geht die Aussage der Inquisitin dahin aus, und sie schweigt ganz von einem abgesonderten Abgange der Nachgeburt.

3) Die Inquisitin war bei der Geburt angekleidet. Dies ist schon an sich vorauszusetzen, da es Winter war. Auch sagt die Sophie Engel, dieselbe habe sich in den Kleidern aufs Bette gelegt. Und die Inquisitin selbst gibt an, daß sie ihr Kind in den Rock genommen habe, wodurch sich also ihre erste Angabe, daß sie im Hemde aufgesprungen und auf den Hof gegangen sey, widerlegt.

Wenn sie nun angekleidet in den Kloak sprang und dieser ihr bis an die Brust ging, so müssen die Kleider durchaus sehr beschmutzt gewesen seyn, besonders da der Kloak ihrer eignen Angabe nach, dicklich war. Gleichwohl ergibt sich aus den Acten gar nichts von diesem nicht zu verbergenden Zustande ihrer Kleidungsstücke. Blos des schmutzig gewordenen Hemdes gedenkt die Inquisitin. Dies will sie auf dem Gange ausgezogen, und dort weggeworfen, darauf aber sich nackend in die Kammer begeben haben.

Es ist ferner

4) in hohem Grade unwahrscheinlich, daß die Inquisitin, wenn sie bis an die Brust in dem Kloak gestocken hätte, nun so durchnäßt das Kind an die vom Schweinekoben ungefähr 1000 Schritte entfernte Stelle, in einer Winternacht gebracht haben würde. Daß sie es aber bis dorthin gebracht habe, ist gewiß, weil der Augenschein ergab, daß der Leichnam in dem Graben nicht wegfließen konnte.

Es ist also nicht zu verkennen, daß die Erzählung der Inquisitin keinen Glauben verdient, daß vielmehr mehrere

Digitized by Google

wichtige Anzeigen für das Leben des von ihr in der Nähe des Schweinekobens gebornen Kindes sprechen, während die von ihr dagegen angeführten Umstände als erdichtet erscheinen.

Allein jene Anzeigen des Lebens sind dennoch nicht hinreichend, um einen vollen Beweis zu bilden, indem der Zustand, in welchem der Leichnam — ohne die Eingeweide der Brusthöhle und Bauchhöhle — gefunden wurde, es den Gerichtsärzten unmöglich machte, die Lungenprobe anzuwenden und überhaupt die Vollständigkeit und Lebensfähigkeit des Kindes bestimmt zu beurtheilen.

Bei dieser Ungewißheit des Lebens des Kindes zur Zeit der Geburt, kann also hier nicht weiter die Rede davon seyn, ob die Inquisitin durch ihre Handlung dem Kinde vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise das Leben geraubt habe.

Es kommt deshalb

II. vielmehr nur darauf an, die andere wider die Inquisitin vorliegende Anschuldigung, nemlich die vorsätzliche Veranstaltung einer heimlichen hülflosen Niederkunft, zum Gegenstande der rechtlichen Beurtheilung zu machen.

Was nun zunächst die Rechtsfrage anlangt: ob Anstellung einer heimlichen hülflosen Geburt als ein Verbrechen anzusehen sey? so ist hier nicht etwa die Rede davon: ob diese Handlung als unvollständiger Beweis eines Kindesmordes, eine außerordentliche Strafe begründen könne? noch davon: ob die Inquisitin dadurch fahrlässiger Weise ihr Kind getödtet habe? — indem ja das Leben des Kindes nicht erwiesen ist — noch endlich davon, ob jene Handlung der Inquisitin als ein Versuch des Kindesmordes anzusehen sey? da es an einem hinreichenden Beweise mangelt,

Digitized by Google

daß die Inquisitin die Absicht gehabt habe, ihr Kind zu ermorden.

Vielmehr handelt sich es bei jener Frage blos davon: ob die Veranstaltung einer heimlichen Geburt an und für sich und ohne Beziehung auf die besondere Absicht der handelnden Person und auf die eingetretenen Folgen, als ein Verbrechen zu betrachten sey?

Diese Frage ist aber streitig. Mehrere finden darin kein Verbrechen, theils weil die Handlung nicht als eine Rechtsverletzung anzusehen sey, theils weil es im gemeinen Recht an einem Strafgesetze dagegen fehle.

Klein Grundsz. des Crim. R. §. 351. II. Ausg.

Bartz über die Strafbarkeit der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt. Im Archiv für das C. R. B. VI. St. 2. Nr. III.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 238.

Martin Lehrb. des Crim. R. §. 122. a. E.

Es läßt sich indessen 1) die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht verkennen, indem sie dem Leben des Kindes, das bereits als Rechtssubject zu betrachten ist, Gefahr droht, da das absichtliche Gebären unter Umständen, wo die zur Erhaltung des Kindes nothwendige Hülfe und Pflege fehlt, allerdings als ein Attentat auf das Leben desselben anzusehen ist.

Eben so einleuchtend ist 2) die Gemeingefährlichkeit der Handlung, indem, wenn solche bei eintretender Straflosigkeit häufiger würde, der Kindesmord dadurch nothwendig sehr vermehrt werden müßte, zumal wenn man bedenkt, wie selten es erwiesen werden kann, daß die Verheimlichung der Geburt als die nothwendige Ursache des Todes des Kindes anzusehen sey.

In beiden Hinsichten ist daher die Handlung ohne

Digitized by Google

Zweifel für eine strafwürdige, d. h. zur Bedrohung mit Strafe geeignete zu halten, und also der Strafgesetzgeber solche mit Strafe zu bedrohen berechtiget und verpflichtet.

Und wenn es nun gleich

3) im gemeinen Rechte an einem eigentlichen Strafgesetze dagegen fehlt, da insbesondere die Carolina jene Handlung blos als eine zur Folter genügende Anzeige des Kindesmordes behandelt, so ist sie doch vermöge der Gesetzesanalogie für ein Verbrechen zu halten, da hier theils überhaupt die Analogie der das Leben und die Gesundheit gefährdenden Handlungen, theils insbesondere die Analogie der Kindesaussetzung eintritt, indem kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Fällen obwaltet, wo die Mutter ihr Kind durch die Weglegung oder durch die Geburt absichtlich in einen hülflosen Zustand versetzt.

Daher hat dann auch die ältere und neuere Praxis jene Handlung als ein Verbrechen bestraft.

Carpzov Tract. rer. crim. Q. XV.
Böhmer ad art. 131. §. 37.
Quistorp §. 274.
v. Grolman §. 278.
Meister pract. Bemerk. B. II. Bem. 5.
Eiusd. princ. iur. crim. §. 161. n. 6.
Hagemann pract. Erört. B. VI. n. 89.
Tittmann B. II. §. 214. *).

Daß aber eine solche, auf die Gesetzesanalogie gegründete und eine extensive Auslegung enthaltende Praxis gleiche Kraft mit einem eigentlichen Strafgesetz habe, läßt sich nicht bezweifeln.

*) Mittermaier im N. Archiv. B. X. S. 367 f. 559 f. Bauer Lehrb. des Strafrechts. §. 180.

Digitized by Google

Da nun die Thatsache, daß die Inquisitin heimlich und hülflos geboren hat, durch ihr ganz rechtsgültiges Geständniß völlig bewiesen ist, so kommt es hier nur noch darauf an, das Daseyn der vorsätzlichen Veranstaltung der heimlichen hülflosen Niederkunft zu prüfen.

Dafür spricht aber 1) die von ihr geschehene Verheimlichung der Schwangerschaft als vorbereitende Handlung. Denn daß sie ihre Schwangerschaft kannte, ist, ihrem Geständniß zufolge eben so gewiß, als daß sie solche nicht nur Niemanden entdeckte, sondern auch gegen ihre Schwägerin, so wie gegen die Ausgeberin, von welchen sie darauf angeredet wurde, ableugnete, mithin dieselbe negativ und positiv verhehlte.

Ist es nun gleich richtig, daß die Verheimlichung das Verdächtige verliert, wenn ein bestimmter und hinreichender Grund dazu vorhanden ist, und hat gleich die Inquisitin einen solchen Grund angegeben, so hält doch dieser die Probe nicht aus.

Sie sagt nemlich, sie habe verhindern wollen, daß ihr Schwängerer, welcher mit seiner Herrschaft nach Berlin zurückgegangen war, sich durch die Nachricht von ihrer Schwangerschaft abhalten lasse, nach Blumenow, wo sich dessen Herrschaft im Sommer aufzuhalten pflegte, zurückzukehren.

Dieser Vorwand ist jedoch zunächst schon an sich sehr unwahrscheinlich, indem sie nicht erwarten konnte, daß ihre Niederkunft erst um die Zeit erfolgen würde, wo die Frau von Oertzen von Berlin nach Blumenow zu kommen pflegte. Aber auch hiervon abgesehen, durfte sie sich dadurch nicht abhalten lassen, wenigstens Jemanden von den Ihrigen ihren Zustand zu entdecken.

Hiernächst 2) empfand die Inquisitin Geburtswehen, indem sie gesteht, daß sie Schmerzen im Rücken und

im Leibe und Reißen in den Beinen gehabt habe, welche schon am Tage anfingen, und bis gegen Mitternacht fortdauerten, konnte sich mithin nicht verhehlen, daß ihre Entbindung ganz nahe bevorstand.

Zwar schützt sie vor, ihre Geburtsstunde habe sie überrascht, und führt zu dem Ende an, sie habe

a) geglaubt, daß sie noch 14 Wochen zu gehen habe, weil einmal ihre Reinigung wieder eingetreten sey, wovon auch ihre Schwägerin, als sie solche im Spätherbste besucht, die Spuren in ihrem Hemde bemerkt habe.

Allein wenn man auch die Angaben der Inquisitin über die Berechnung ihrer Schwangerschaft für wahr annehmen wollte, so verdient es doch keinen Glauben, wenn eine 27jährige Frauensperson, welche seit anderthalb Jahren häufige Unzucht trieb, deren beide Schwestern gleichfalls unehelich geschwängert worden, welche selbst zugibt, daß schon 6 Wochen vor Weihnachten ihre Brüste angeschwollen und daß sie schon nach Weihnachten die Bewegungen des Kindes gefühlt habe, welche endlich viel Gewandtheit in der Vertheidigung zeigt, wenn diese versichert, sie habe nicht geglaubt, daß die Schmerzen, welche sie erduldete, verbunden mit dem starken Trieb zum Stuhlgange, Vorboten ihrer Niederkunft seyn könnten.

Ihre Versicherung erhält auch keine größere Glaubwürdigkeit dadurch, daß sie

b) angibt, sie habe die Schmerzen als die Folge eines Falles betrachtet. Denn theils ist oben gezeigt worden, daß der Fall als ein unerwiesener Vorwand zu betrachten ist, theils würde gerade ein solcher Fall, verbunden mit dem Umstande, daß sich seitdem das Kind nicht mehr bewegt habe, und mit den heftigen Schmerzen, die

Digitized by Google

Inquisitin auf den Gedanken haben bringen müssen, daß derselbe eine zu frühe Geburt bewirken werde.

Die vorgeschützte Ueberraschung der Inquisitin durch die eingetretene Geburt wird also durch diese Vorwände nicht bewiesen.

Es ist sodann

3) zu beachten, daß die Inquisitin ihren Bruder, der sie Abends ungefähr um 9 Uhr besuchte, weggehen ließ. Zwar will sie ihre Schwägerin haben rufen lassen und bemerkt, wenn diese gekommen wäre, so würde sie derselben vielleicht ihren Zustand entdeckt haben. Allein ihre Schwägerin hat bestimmt in Abrede gestellt, daß die Inquisitin solche rufen lassen. Und schon die Aeußerung, daß sie dieser vielleicht ihren Zustand entdeckt haben würde, beweis't, daß sie ihre Schmerzen mit ihrer Schwangerschaft in Verbindung setzte, welches auch noch durch ihre Aussage bestätigt wird, welche so lautet: »Ich habe — die »bevorstehende Geburt keinem — entdecken können, — weil »ich selbst über den Eintritt der Geburt nicht ganz ver»gewissert war,« wonach es also gewiß ist, daß sie wenigstens an ihre Niederkunft dachte.

Als ferner

4) die Frau von Oertzen sich nach ihrem Zustande erkundigte, gab sie vor, die Schmerzen hätten ihren Grund in der Tags vorher eingetretenen monatlichen Reinigung.

Auch ergibt sich

5) aus der Aussage der Viehmagd Engel, daß sie in der Nacht die heftigsten Schmerzen litt, ohne irgend eine Hülfe zu suchen. Außerdem

6) schickte sie diese Engel, welche sie begleiten wollte, zurück, indem sie dieselbe versicherte, es sey nicht nöthig, daß sie sich bei ihr aufhalte. Sie ging

7) wiederholt heraus, und verweilte lange außer dem Hause, welches doch wohl nicht geschehen seyn würde, wenn sie die Natur ihrer Schmerzen nicht eingesehen hätte.

Dazu kommt

8) ihr Betragen nach der Geburt. Wäre sie wirklich von der Geburt unerwartet überrascht worden, ohne daß sie die Absicht gehabt hätte, heimlich zu gebären, so würde sie nun wenigstens die Hülfe der Sophie Engel angerufen haben. Statt dessen trug sie das Kind, welches vielleicht nur scheintodt war, in der Winternacht 1000 Schritte weit hinweg, und beharrte sowohl bei ihrer Rückkehr als auch nachher auf der Verheimlichung der geschehenen Geburt, woraus daher eine weitere Anzeige hervorgeht, daß solche schon von Anfang an ihr Plan gewesen sey. Diese Anzeige steht mit den übrigen in so genauer Verbindung, daß sie durch die Aeußerung der Inquisitin, es habe ja doch nun zu nichts mehr helfen können, weil das Kind kalt und steif gewesen sey, nicht aufgehoben wird.

Zwar handelte sie in Hinsicht der Wahl des Orts für die Weglegung des Kindes und der Nachgeburt mit wenig Besonnenheit; allein dies erklärt sich sehr natürlich aus dem Gemüthszustande, in welchen sie durch die Geburt und das böse Gewissen versetzt war, weshalb sich daraus nicht schließen läßt, daß sie vorher nicht an die bevorstehende Geburt und die Wegbringung des Kindes gedacht habe.

Durch alle diese genau in einander eingreifenden Anzeigen wird es außer Zweifel gesetzt, daß die Inquisitin die heimliche hülflose Geburt absichtlich veranstaltet hat, weshalb sie folglich dieses Verbrechens schuldig zu erkennen ist.

Die Strafbestimmung ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wenn aber Quistorp §. 274. n. b. nur eine, blos des Beispiels wegen zu erkennende Gefängnißstrafe von wenigstens 14 Tagen für angemessen hält, während Andere Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 3 bis 6 Monaten

Böhmer ad art. 131. §. 44.

Tittman Th. II. S. 98.

und selbst 4- bis 6jähriges Zuchthaus erkannt wissen wollen,

v. Grolman §. 278.

so beweis't diese Verschiedenheit der Ansichten blos, daß auch dieses Verbrechen sehr verschiedene Stufen der Strafbarkeit zuläßt, bei deren Würdigung es vorzüglich auf die besondere Geflissenheit und auf die größere Gefahr für das Kind, so wie auf den Erfolg ankommt.

Nach allen diesen Rücksichten steht aber die Inquisitin auf keiner geringen Stufe der Strafbarkeit.

Es ist nemlich

1) der obigen Ausführung zufolge in hohem Grade wahrscheinlich, daß ihr Kind noch lebte und durch die hülflos angestellte Geburt des Lebens beraubt wurde, während es hätte am Leben erhalten werden können, falls die Inquisitin, ihrer Pflicht gemäs, ihren Zustand entdeckt und Hülfe gesucht hätte.

Daneben

2) bewies die Inquisitin eine große Geflissenheit um ihre Schwangerschaft zu verhehlen und die herannahende Geburt zu verheimlichen, indem sie sogar die sich ihr darbietende Hülfe entfernte, wodurch sie selbst den Verdacht erregt hat, daß sie das Kind zu tödten beabsichtigt habe, wie sich dieses aus den oben angeführten Thatsachen ergibt.

Es kommt auch derselben kein rechtlicher Strafminderungsgrund zu statten, indem die vom Vertheidiger angeführten keine Prüfung aushalten. Denn 1) der

vorherige gute Lebenswandel, von welchem ohnedies aus den Acten nichts zu ersehen ist, kann ihr spätéres Verbrechen nicht in ein milderes Licht setzen. Vielmehr wird durch das Zeugniß des Predigers, daß sie gute Religionskenntnisse gehabt habe, ihr Benehmen nur noch in ein sträflicheres Licht gestellt. 2) Verführung und böses Beispiel würden ihr nur dann zu statten kommen, wenn sie wegen ihrer 1½ Jahr lang mit dem Kutscher Brand getriebenen Unzucht bestraft werden sollte. 3) Reue hat die Inquisitin erst bei der Untersuchung bewiesen, während sie nach der That vielmehr das Gegentheil zeigte. 4) Zur Hoffnung der Besserung ergeben sich aus den Acten keine besondere Gründe. Und 5) die Wahrheitsliebe der Inquisitin läßt sich so wenig rühmen, daß ihre Angaben vielmehr mancherlei Unwahrheiten und Widersprüche enthalten.

In allen oben angeführten Rücksichten dürfte daher die Inquisitin mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen seyn.

Digitized by Google

XI.

Untersuchungssache

wider

Elisabeth Werner aus Bischhausen, Inquisitin

wegen angeschuldigter Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Auf die am 1. Aug. 1826 beim Gräflichen Gericht Garte geschehene Anzeige, daß Elisabeth Werner in Bischhausen, welche wegen ihres starken Leibes in dem Rufe der Schwangerschaft gestanden, nunmehr, wo ihr starker Leib verschwunden, der verheimlichten Niederkunft verdächtig sey, wird die Untersuchung wider die E. Werner eingeleitet.

Diese versichert, daß sie nie mit Mannspersonen zu thun gehabt und nicht schwanger gewesen sey. Zwar habe sie im Rufe der Schwangerschaft gestanden. Allein ihr starker Leib habe daher gerührt, daß ihr seit Weihnachten v. J. nach einer starken Verkältung ihre monatliche Reinigung, wie schon früher einmal, zurückgeblieben sey. Sie habe solches ihrer Schwiegermutter, der Hebamme Leonhard, geklagt, welche anfänglich auch den Verdacht, daß sie schwanger sey, gegen sie geäußert, dann aber, als sie derselben bestimmt das Gegentheil versichert, ihr ein Bad von Rettig und Büchenasche angerathen habe. Dies habe sie dann auch gebraucht. Weil ihr aber dabei einmal Blut aus Mund und Nase gekommen sey, so habe sie den Doctor Clacius zu Bremke zu Rath gezogen, welcher ihr jedoch das

Digitized by Google

Bad vorerst fortzubrauchen gerathen habe. Nachdem solches vom Sonntage bis zum Mittwochen geschehen sey, habe sie am Donnerstag (13. Jul.) gespürt, daß das Geblüt wieder losgehe. Weil sie sich aber dabei leidlich befunden, so wäre sie an diesem Morgen um 5 Uhr noch mit zum Kartoffelhacken bei Heise gegangen. Nachdem sie hier bis 7 Uhr gearbeitet, sey wieder Blut von ihr gegangen, weshalb sie sich zweimal vom Acker entfernt und hinter einer nahen Hecke niedergesetzt habe. Nachmittags sey sie deshalb zu Hause geblieben, habe jedoch Klee eingetragen und das Vieh gefuttert. Am Freitage habe sie aber das Kartoffelhacken ohne allen Anstoß verrichtet und ungeachtet sie ihr Geblüt 8 Tage lang gehabt, dabei stets gearbeitet.

Das Gericht läßt hierauf am 16. Aug., also 5 Wochen nach dem 13. Jul., die Werner durch die beeidigte Bademutter Wittwe Schrader aus Rittmarshausen untersuchen, welche alsdann aussagt: »Es befinde sich in den Brüsten »noch gesunde, weiße Milch; auch wäre in deren Hemde »noch das faule Wasser sichtbar, welches beides sich nur »nach einer Schwangerschaft und Entbindung vorfinde. »Ihrer Meinung nach sey also die Elisabeth Werner schwan»ger gewesen und entbunden. Bei blos zurückgebliebenem »Geblüte finde sich solche Milch nicht in den Brüsten und »eben so wenig trete nachher solches faules Wasser ein.«

Der nun (am 24. Aug.) vernommene Dr. Clacius sagt aus: Zu Anfang Jul. d. J. sey erst die Mutter der Werner, kurz nachher aber die letztere selbst zu ihm gekommen. Diese habe ihm gesagt: sie stehe in dem Rufe schwanger zu seyn; sie sey aber nicht schwanger und habe auch noch nie mit Mannspersonen zu thun gehabt. Ihre Reinigung sey ihr stehen geblieben und davon habe sie einen dicken Leib. Als er sie deshalb untersucht, habe er einen stark aufgetrie-

Digitized by Google

benen Leib und Milch in den Brüsten gefunden. Bei der hierdurch veranlaßten innerlichen Untersuchung, sey der Muttermund schwer zu erreichen gewesen; er habe den Kopf eines Kindes gefühlt. Aeußerlich seyen keine Kindesextremitäten zu fühlen und durchaus keine Bewegung eines Kindes zu bemerken gewesen. Er habe daher der Werner eröffnet, daß sie schwanger sey, welches diese aber nicht zugeben wollen, weil sie nichts Lebendes bei sich fühle und mit keiner Mannsperson zu thun gehabt habe. Am 14. Aug. sey sie wieder zu ihm gekommen, habe ihm gesagt, daß ihr Geblüt sich wieder eingestellt habe und große Klumpen geronnenes Blut von ihr abgegangen seyen, worunter sich aber durchaus nichts einem Kinde Aehnliches gefunden habe. Zugleich habe sie ihn um eine Bescheinigung gebeten, daß er keine Bewegung des Kindes bei ihr beobachtet habe. Derselbe fügt jedoch nachher noch hinzu: er glaube zwar einen Kindskopf gefühlt zu haben; es könne aber auch eine bloße Mola gewesen seyn. Bewegung eines Kindes habe er überall nicht gefunden. Ihr Leib sey auch ganz schlicht gewesen. Milch in den Brüsten und Abgang faulen Wassers könne auch bei einem Umschlag statt finden; ja beides könne selbst dann eintreten, wenn ohne Schwangerschaft, die Reinigung mehrere Monate ausgeblieben sey und diese sich nachher mit Abgang starker Quantitäten geronnenen Blutes wieder einstelle, weil die Geburtstheile mit den Brüsten in der engsten Verbindung ständen.

Nachdem nun die Werner verhaftet worden, wird gegen dieselbe eine sehr genaue Untersuchung eingeleitet, aus welcher folgende Thatsachen und Angaben zu bemerken sind.

Elisabeth Werner, 23 Jahr alt, ist die Tochter des verstorbenen Halbackermanns Ludolph Werner zu Bischhausen. Ihre Mutter lebt mit Friedrich Kunze auf ihrem

Digitized by Google

Halbackergute in zweiter, kinderloser Ehe, und hat außer der Inquisitin noch 5 Kinder aus erster Ehe. Der Pfarrer Stephan, welcher die Inquisitin confirmirt hat, bezeugt, daß sie es zwar, wegen Mangels an Anlagen, nur zu einer mittelmäßigen Kenntniß der christlichen Religions- und Sittenlehre gebracht, sich aber in und außer der Schule gut betragen, auch in den nachfolgenden Jahren sich nicht tadelnswürdig aufgeführt, den Gottesdienst besucht und sich oft zum Abendmal gestellt habe.

Ihr Stiefvater, der als ein rechtlicher und strenger Mann bekannt ist, gibt ihr das Zeugniß des Fleißes und eines guten gehorsamen Betragens, so wie, daß sie seines Wissens niemals mit Mannspersonen in Liebeshändeln gestanden, wovon auch ihre Mutter nie etwas bemerkt zu haben versichert. Auch die Ehefrau des Christian Kornrumpf bezeugt, daß die Inquisitin sich immer gut betragen und ihres Wissens nie mit einer Mannsperson unerlaubten Umgang gehabt habe.

Die Inquisitin selbst gibt nun von den auf den Gegenstand der Untersuchung sich beziehenden Thatsachen folgende Erzählung, bei welcher sie auch im articulirten Verhöre beharret.

Schon vor längerer Zeit sey ihr einmal das Geblüt stehen geblieben, wo auch ihr Leib sehr stark geworden wäre. Auch ihre Mutter sey mehrmals mit diesem Uebel behaftet gewesen und ihrer Mutter Schwester sey daran gestorben (womit die Aussage der Mutter übereinstimmt, welche zugleich versichert, daß ihre Tochter immer sehr stark menstruirt und schon zweimal wegen Zurückbleibens der Reinigung einen aufgeschwollenen Leib gehabt habe). Weil ihre Eltern keinen Knecht gehabt, habe sie immer sehr schwere Arbeiten verrichten müssen. Aus diesem Grunde,

Digitized by Google

und weil sie sich um Weihnachten v. J., wo sie in tiefem Schnee nach Weissenborn gegangen sey, heftig erhitzt und erkältet habe, sey ihr seitdem das Geblüt stehen geblieben. Mit Mannspersonen habe sie niemals zu thun gehabt und stets bei ihrer Mutter in demselben Bette geschlafen. Das Gerücht, daß sie schwanger sey, möge wohl von Feinden, wegen ihres starken Leibes ausgesprengt worden seyn. Sowohl von ihren Eltern, als von ihrer Verwandten, der Bademutter Leonhard, sey sie wegen jenes Gerüchtes zur Rede gestellt worden, habe ihnen aber gesagt, welches die Ursache ihres starken Leibes sey, und versichert, daß sie es nicht verhehlen würde, wenn sie schwanger wäre. Die Leonhard habe ihr Bäder von Rettig und Büchenasche angerathen, welche sie Sonntags, Montags und Dienstags vor dem Heiligenstädter Markte Morgens und Abends gebraucht und dabei stark geschwitzt habe (dies bezeugt auch die Mutter, welche ihr die Bäder bereitete). Auch den Dr. Clacius habe sie um Rath gefragt, der sie dann untersucht und versichert habe, daß sie schwanger sey, welches aber von ihr für unmöglich erklärt worden. Derselbe habe weder Theile des Kindes gefühlt, noch Bewegung, und daher geäußert, daß die Geburt nicht lebe. An ihren Brüsten habe er herumgedrückt, ohne daß etwas Feuchtes sichtbar geworden wäre. Nachher habe er mit einer Pfeife stark daran gesogen, wodurch er etwas Feuchtigkeit hervorgebracht. Ob solches wahre Milch gewesen, das wisse sie nicht. Sie selbst habe in ihren Brüsten dergleichen nie verspürt.

Mittwochs den 12. Jul. sey sie von ihren Eltern nach Heiligenstadt zu Markte geschickt worden, um Einiges einzukaufen. Da sie zuvor ihre häuslichen Geschäfte besorgen, insbesondere das Vieh füttern müssen, so sey sie erst um 7 Uhr von Haus weggegangen und um 9 Uhr dort ange-

kommen. Um Mittag sey sie mit den Ehefrauen des Christian Kornrumpf und des Christoph Bleyert aus Bischhausen zurückgegangen und etwa um 3 Uhr nach Hause gekommen. Hier habe sie nun noch zwei Trächte Klee und eine Tracht Runkelrübenblätter für das Vieh geholt und sich vollkommen wohlbefunden.

Am andern Tage (Donnerstags den 13. Jul.), als sie Morgens früh das Vieh gefuttert und eben den Milcheimer ergriffen habe, um die Kühe zu melken, wären ihr im Stehen geronnene Blutstücke abgegangen, welches sie für ihr wiederkehrendes Geblüt gehalten. Etwas Lebendes und ein Kind sey das Abgegangene nicht gewesen. Sie habe solches im Kuhstalle liegen lassen und aus Schamhaftigkeit, damit es ein bei ihnen seyender Knabe nicht etwa bemerken möge, nur mit wenigem Stroh bedeckt. Schmerzen habe sie dabei gar nicht empfunden. Sie habe Niemanden herbeigerufen, weil sie es für ihre Reinigung gehalten und der Abgang ohne alle Schmerzen geschehen sey. Auch habe sie nachher keine Schwäche empfunden. Nachdem sie die Kühe gemolken, sey sie alsbald (um 5 Uhr) mit dem kleinen Märker nach dem Heisenschen Lande gegangen, um beim Kartoffelhacken zu helfen, wobei man sich wechselseitig Beistand leiste. Bei dem Hacken sey noch Blut von ihr geflossen. Hierdurch und durch das starke Bücken und die angestrengte Arbeit, sey ihr ganz schwarz vor den Augen geworden. Sie habe sich deshalb auf den Rath der Wilhelmine Heise, welcher sie gesagt, daß sie ihre Reinigung wieder erhalten, von dem Kartoffelacker entfernt, und weil viele Leute im Felde gewesen, sich hinter eine in der Nähe befindliche Hecke niedergesetzt, wo noch etwas Blut in ihr Hemd gegangen, sonst aber nichts von ihr gekommen sey. Nach einiger Zeit sey die W. Heise zu ihr gekommen,

Digitized by Google

mit welcher sie zum Hacken zurückgekehrt sey und dabei noch nach dem Frühstück geholfen habe. Späterhin sey ihr wieder etwas schwindlich geworden, weshalb sie sich nochmals hinter jene Hecke gesetzt habe, wo noch etwas Blut in ihr Hemd geflossen, sonst aber nichts von ihr abgegangen sey. Hier habe sie keine Viertelstunde gesessen, als sie der kleine Märker gerufen habe, mit dem sie wieder an das Hacken zurückgekehrt sey. Mittags sey sie mit der übrigen Gesellschaft nach Hause gegangen, wo sie ihrer Mutter sogleich erzählt habe, daß ihr Morgens beim Futtern und Melken geronnenes Geblüte abgegangen und daß ihr beim Hacken zweimal nicht wohl geworden sey. Ihre Mutter habe solches gleichfalls für ihre zurückgekehrte Reinigung gehalten. Deshalb habe die Mutter auch nicht haben wollen, daß sie Nachmittags wieder zum Kartoffelhacken gehe, und sey für sie dahin gegangen. Inzwischen habe sie alle häusliche Arbeiten verrichtet, insbesondere Klee und Runkelrübenblätter eingetragen und das Vieh gefüttert.

Am folgenden Tage (Freitags den 14. Jul.) sey sie in der Frühe mit den übrigen Arbeitern wieder auf Heises Land gegangen und habe, bis das Stück fertig gewesen, ununterbrochen beim Hacken geholfen. Auch nachher sey sie durchaus nicht kränklich gewesen.

Auf die ihr am Ende des articulirten Verhörs vorgelegte Frage: woher es komme, daß die Bademutter Schrader bei ihr Milch in den Brüsten und faules Wasser im Hemde gefunden habe? antwortet die Inquisitin: das wisse sie nicht. Ihre Brüste wären nicht stärker als sonst gewesen und sie habe darin niemals Milch gespürt. Der Dr. Clacius und die Bademutter hätten bei ihren Untersuchungen an den Brüsten stark gedrückt und davon möchte wohl eine weißliche Materie, wie Milch, zum Vorscheine gekom-

Digitized by Google

men seyn. Sie sey nie schwanger gewesen und habe auch nie eine Bewegung eines Kindes in ihrem Leibe gespürt, deshalb auch sich niemals für schwanger gehalten, oder halten können. Das faule Wasser werde eine Folge ihrer lange verhaltenen Reinigung gewesen seyn, wie dann auch der angebliche weiße Saft aus ihren Brüsten, von dem sie selbst niemals etwas bemerkt habe, aus eben dieser Ursache entstanden seyn könne. Was damals von ihr gegangen, habe blos in geronnenen Blutstücken bestanden, wobei sich nichts befunden, was einer menschlichen Gestalt ähnlich gewesen. Daß die Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindung eine strafbare Handlung sey, dies wisse sie, und würde es auch nicht verheimlicht haben, wenn sie schwanger gewesen wäre.

Die Aussagen sämmtlicher abgehörten Zeugen stimmen, in Hinsicht der Puncte, wovon sie Wissenschaft haben konnten, mit den Angaben der Inquisitin genau überein. Außer den bereits oben erwähnten Aussagen der Eltern gehören hierher besonders noch folgende.

Die Ehefrau des Christoph Bleyert versichert, daß sie 9 Kinder gehabt habe und es ihr also nicht entgangen seyn würde, wenn die Inquisitin etwas Verdächtiges an sich gehabt hätte; dieselbe habe zwar einen etwas starken Leib gehabt; dieser könne aber auch von zurückgebliebener Reinigung herrühren, und die Inquisitin selbst habe ihr einst auf dem Wege von Heiligenstadt geklagt, daß ihre Reinigung schon längere Zeit ausgeblieben sey.

Wilhelmine Heise, 24 Jahr alt, Tochter des Ackermanns Heise, erzählt den Hergang auf dem Kartoffelacker ihres Vaters, im Wesentlichen wie die Inquisitin. Insbesondere sagt sie aus: als sie bemerkt, daß die Inquisitin beim Kartoffelhacken kränklich ausgesehen und diese nachher

Digitized by Google

unwohl geworden sey, habe ihr solche gesagt, sie habe ihre Zeit wieder bekommen. Als die Inquisitin, welche sich vom Acker entfernt habe, einige Zeit ausgeblieben, sey sie ihr nachgegangen, habe aber bei derselben weder Blut noch sonst etwas gesehen. Diese sey mit ihr zum Acker zurückgekehrt, und habe sowohl am Hacken, als am Frühstück gleich einem Gesunden Theil genommen. Etwa 1½ Stunde nach dem Morgenbrode habe sie wieder wegen Uebelbefindens geklagt und sich nochmals hinter die Hecke niedergesetzt, woher sie gegen Mittag der kleine Märker zurückgeholt habe. Den Nachmittag sey die Mutter statt ihrer beim Hacken erschienen. Freitags habe aber die Inquisitin selbst wieder, wie die Andern, mit gearbeitet, und man habe an ihr keine Veränderung bemerkt. Sie, W. Heise, habe in der letzten Zeit mehr Umgang mit der Inquisitin gehabt, und als diese dick und rund gewesen, hätte sie immer geklagt, daß ihre Zeit ausgeblieben sey. Von einem vertrauten Liebesverständnisse derselben mit irgend Jemanden wisse sie nichts.

Die Aussage des 15jährigen Friedrich Märker wegen der zweimaligen Entfernung der Inquisitin vom Kartoffelacker stimmt mit den Angaben der Wilhelmine Heise überein.

Die vom Gericht vorgenommene sorgfältige Durchsuchung des Kuhstalls, Hofes, Gartens, so wie der Gegend hinter der Hecke, hat durchaus nichts ergeben, was auf eine heimliche Geburt und Versteckung hätte schließen lassen.

Der Vertheidiger führt aus, daß es am Thatbestande des Kindesmordes sowohl, als der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft fehle. Er beruft sich dabei auf die Unsicherheit der Zeichen der Schwangerschaft, insbesondere des vom Daseyn der Milch in den Brüsten abgeleiteten Schlusses, so wie auf die Unzuverlässigkeit des

Digitized by Google

Gutachtens der Bademutter und des Dr. Clacius. Seine Bitte geht auf gänzliche Losſprechung der Inquiſitin.

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Das der Inquiſitin angeſchuldigte Verbrechen beſteht in Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Zum Thatbeſtande dieſer Verbrechen gehört

1) die Gewißheit der vorhandenen Schwangerſchaft und erfolgten Geburt. Dieſe beiden Thatſachen ſtehen aber untereinander in dem Verhältniſſe, daß, wenn die Schwangerſchaft nicht erwieſen iſt, von derſelben kein Schluß auf eine angeblich erfolgte Geburt abgeleitet werden, und daß, falls letztere nicht ausgemacht iſt, von derſelben auch nicht zurück auf eine vorausgegangene Schwangerſchaft geſchloſſen werden kann.

Erſt wenn die Schwangerſchaft und Geburt hinreichend dargethan wären, würde ſodann

2) das Daſeyn einer wiſſentlichen, abſichtlichen Verheimlichung als das andere Merkmal des Thatbeſtandes, auszumitteln ſeyn.

§. 2.

Bevor wir uns nun zur Prüfung der in den Unterſuchungsacten enthaltenen Anzeigen einer vorhandenen Schwangerſchaft der Inquiſitin wenden, iſt es nöthig

im Allgemeinen zu bemerken, daß nach dem Urtheile geprüfter Gerichtsärzte, die Zeichen der Schwangerschaft einzeln und an sich betrachtet sehr unsicher sind, und daß deren Beweiskraft nur auf ihrer Zeitfolge, Verbindung und Uebereinstimmung beruht. So bezeugt

L. J. C. Mende ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Th. IV. Berlin 1826. §. 1658. S. 565.

»Daß der Werth der Zeichen der Schwanger»schaft hauptsächlich darauf beruht, daß sie der »Zeit nach in einer gewissen Ordnung und Fol»genreihe, und in gehöriger Uebereinstimmung »mit einander eintreten und daher auch nicht »einzeln, sondern zusammen und in ihrer richti»gen Aufeinanderfolge, für das, was sie sind, »erkannt werden können.«

Derselbe Schriftsteller versichert §. 1699. S. 595.

»Daß die Merkmale der Schwangerschaft bei ei»ner einzigen Untersuchung niemals vollständig »ausgemittelt werden können.«

A. Henke im Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 4te Aufl. Berlin 1824. §. 188 a. E.

sagt in dieser Hinsicht:

»Treffen alle diese Kennzeichen (der Schwan»gerschaft) zusammen, so begründen sie aller»dings einen starken Verdacht, aber noch keine »Gewißheit.«

Und §. 191. bemerkt derselbe:

»Nur die Gesammtheit der genannten Merkmale »und eine zu verschiedenen Zeiten wie»derholte Untersuchung gibt Gewißheit »über die vorhandene Schwangerschaft.«

Digitized by Google

§. 3.

Untersucht man nun, diese allgemeine Bemerkung vorausgeschickt, die einzelnen, für die angebliche Schwangerschaft der Inquisitin sprechenden Anzeigen, so gehört dahin

I. der starke Leib derselben, dessen Daseyn von ihr selbst zugegeben ist und welcher sie auch in den Ruf der Schwangerschaft brachte.

Es ist indessen

A. schon im Allgemeinen eine bekannte Sache, daß das Anschwellen des Unterleibes in verhaltenem Monatsflusse, so wie in Aftererzeugnissen, welche sich in dem Leibe befinden und wozu auch Blutklumpen gehören, seinen Grund haben kann.

Henke a. a. O. §. 188.

Mende a. a. O. §. 1662. S. 568.

Daß aber auch

B. insbesondere der starke Leib der Inquisitin hierin, und nicht in der Schwangerschaft seinen Grund hatte, dafür sprechen mehrere Anzeigen.

Es gehört dahin

1) der Umstand, daß die Mutter der Inquisitin öfter an Verhaltung des Monatsflusses gelitten, daß eine Schwester derselben an diesem Uebel gestorben und daß auch der Inquisitin schon früher einigemal die Reinigung ausgeblieben ist, wo sie dann gleichfalls einen starken Leib gehabt hat. Auch bemerkte

2) der Doctor Clacius, daß der Leib der Inquisitin ganz schlicht und keine Kindesextremitäten äußerlich fühlbar gewesen seyen, so wie

3) daß er durchaus keine Bewegung eines Kindes wahrgenommen habe.

Digitized by Google

Dazu kommt,

4) daß nach dem mehrmaligen Gebrauche der Fußbäder von Rettig und Büchenasche die Menstruation sich wieder einstellte, und nach der glaubwürdigen Aussage der Inquisitin, Klumpen geronnenes Blut schmerzlos von ihr abgingen.

Diese letzteren Umstände sind auch noch um so mehr erheblich, da die Mutter, bei welcher die Inquisitin schlief, sowohl die Extremitäten als die Bewegung des Kindes bemerkt haben müßte, und dann gewiß nicht den Dr. Clacius um Rath gefragt und ihrer Tochter nicht die Fußbäder bereitet haben würde.

Nach allem diesen ist die Ursache des starken Leibes derselben nicht in einer Schwangerschaft, sondern in einer langen Verhaltung des Monatsflusses und in der Bildung von Blutklumpen zu suchen.

§. 4.

Erheblicher scheint zwar hiernächst

II. der Umstand zu seyn, daß der Doctor Clacius bei der im Anfange des Jul., also kurz vor der Zeit, wo sich der starke Leib der Inquisitin verlor, vorgenommenen Untersuchung, in den Brüsten derselben Milch fand, welche doch gewöhnlich nur eine Folge der Schwangerschaft ist. Allein die Unsicherheit auch dieses Zeichens der Schwangerschaft ist längst anerkannt, indem die Erfahrung lehrt, daß Milch auch bei ungeschwängerten Frauenspersonen, bei alten Frauen, ja selbst bei Männern gefunden wird.

Henke a. a. O. §. 188.

Mende a. a. O. §. 1835.

Insbesondere findet sich diese Erscheinung nicht selten beim Ausbleiben des Monatsflusses. Ganz bestimmt geht dahin das Gutachten des Doctors Clacius, welcher die ihm

von Seiten des Gerichts vorgelegte Frage: »ob sich in den »Brüsten einer Frauensperson Milch auch dann einfinden »könne, wenn dieselbe, ohne schwanger zu seyn, mehrere »Monate ihre Reinigung nicht gehabt habe?« bejahend beantwortet und als Grund anführt: »weil die Geburtstheile »mit den Brüsten in der engsten Verbindung ständen.«

Hiermit stimmt auch das Zeugniß von

Mende a. a. O. §. 1672. S. 575.

überein, nach welchem beim Ausbleiben des Monatsflusses nicht selten die Brüste anschwellen und bisweilen eine milchartige Flüssigkeit absondern.

Auch versichert die Inquisitin, »der Dr. Clacius habe »an ihren Brüsten herumgedrückt, ohne daß etwas Feuchtes »sichtbar geworden wäre; nachher habe derselbe mit einer »Pfeife sehr stark daran gesogen, wodurch er etwas Feuch»tigkeit hervorgebracht habe. Ob solches wahre Milch ge»wesen, wisse sie nicht. Sie selbst habe vorher in ihren »Brüsten dergleichen nicht gespürt.«

Da nun der Inquisitin der Monatsfluß lange ausgeblieben war, so ist es, unter Voraussetzung einer bei ihr vorhandenen Disposition zur Milcherzeugung nicht unwahrscheinlich, daß die milchartige Feuchtigkeit eine Folge jenes Zustandes und deren äußere Erscheinung die Wirkung der erwähnten Manipulationen war, wonach also auch durch diese Anzeige die angebliche Schwangerschaft der Inquisitin nicht erwiesen wird.

§. 5.

Wenn man sodann

III. das Resultat der vom Doctor Clacius vorgenommenen inneren Untersuchung erwägt, so bezeugt derselbe, daß der Muttermund schwer zu erreichen gewesen, nach

Digitized by Google

oben gestanden, und daß er den Kopf eines Kindes gefühlt habe.

Das Täuschende dieser Beobachtung bei vorhandenem langen Ausbleiben der Reinigung ist jedoch bekannt. Wir berufen uns hierüber auf das Zeugniß von

Mende a. a. O. §. 1672. S. 576.

wo er sagt:

»Nach langer Verhaltung des Monatsflusses dehnt »das angehäufte Blut bisweilen den unteren Ab»schnitt der Gebärmutter in der Maße aus, und »spannt ihn so rund und kugelförmig an, »daß in der geburtshülflichen Untersuchung wenig »erfahrne Aerzte ihn wohl für den Kopf zu hal»ten versucht werden.«

Dieses hat dann auch der Dr. Clacius selbst anerkannt, indem er seine Aussage folgendermaßen erläutert und bestimmt:

»Er habe zwar oben gesagt, daß er — einen Kinds»kopf gefühlt zu haben geglaubt; es könne je»doch demungeachtet eine bloße Mola gewesen seyn, »welche in geronnenem Geblüte und einer rohen »Fleischmasse bestehe.«

Und zur Bestätigung dieser Voraussetzung fügt er noch hinzu, daß er weder Bewegung eines Kindes, noch an dem Leibe der Inquisitin irgend eine Erhabenheit von Kindesextremitäten bemerkt habe.

Die vorstehend (§. 3. 4. 5.) bemerkten drei Anzeigen einer vorhandenen Schwangerschaft der Inquisitin lassen sich also nicht blos im Allgemeinen aus der langen Verhaltung des Monatsflusses erklären, sondern es ist auch nach den übrigen Umständen anzunehmen, daß solche im vorliegenden Falle aus dieser Ursache wirklich hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 6.

Auf gleiche Weise lassen sich aber die vorhandenen Anzeigen einer erfolgten Geburt aus der vorausgegangenen langen Verhaltung und dem nun erfolgten starken Abgange des Monatsflusses erklären. Denn was

I. die von der Bademutter Schrader in den Brüsten der Inquisitin entdeckte Milch anlangt, so ist diese ein eben so unsicheres Zeichen der Geburt, als der Schwangerschaft.

Mende a. a. O. §. 1835. S. 701.

Henke a. a. O. §. 194. Num. 7.

Auch äußert der Dr. Clacius, daß die in der Brust befindliche Milch ihren Entstehungsgrund in einer vorausgehenden langen Verhaltung und der, mit dem Abgange starker Quantitäten geronnenen Blutes verbundenen Wiederkehr des Monatsflusses haben könne.

Außerdem dürfte die Voraussetzung, daß die Milch bei der Inquisitin ihren Grund in einer vorhandenen Anlage zur Milcherzeugung und nicht in einer vorausgegangenen Geburt habe, noch dadurch unterstützt werden, daß seit dem Tage, wo ihr Monatsfluß sich wieder eingestellt hatte, (13. Jul.) bereits fünf Wochen verflossen waren, als die Bademutter Schrader solche (am 16. August) untersuchte und Milch in deren Brüsten fand, welche sich als bloße Folge eines Umschlags wohl schwerlich so lange Zeit in den Brüsten erhalten haben würde.

Noch unerheblicher ist aber

II. der Umstand, daß die Bademutter Schrader in dem Hemde der Inquisitin Spuren abgegangenen faulen Wassers fand. Denn einestheils kann diese Angabe leicht auf einer Verwechslung der Lochien mit der Menstruation beruhen,

Henke a. a. O. §. 194. Num. 3.

anderntheils kann, wie auch der Dr. Clacius äußert, der Abgang eines faulichten Wassers die Folge eines, nach langer Verhaltung des Monatsflusses erfolgten Abgangs geronnenen Geblütes seyn.

§. 7.

Der bisherigen Ausführung zufolge fehlt es also an dem Beweise der Schwangerschaft sowohl, als der Geburt. Es ist daher anzunehmen, daß die Inquisitin überhaupt nicht schwanger war mithin auch nicht geboren hat, oder daß doch der am 13. Jul. erfolgte starke Abgang von Blut nur ein Umschlag war.

Diese Voraussetzung und die Wahrheit der Aussage der Inquisitin wird auch außerdem durch mehrere Gründe unterstützt. Dahin gehört

A. das Benehmen der Inquisitin vor der Untersuchung, wovon insbesondere folgende Umstände hervorzuheben sind.

1) Sie hatte ihrer Mutter gesagt, daß ihr der Monatsfluß ausgeblieben sey, auch hatte sie

2) der Hebamme Leonhard dieses Uebel geklagt, deren Rath verlangt, und die von derselben angerathenen Bäder gebraucht. Hiernächst

3) ging sie auch zum Doctor Clacius, um ärztliche Hülfe zu erlangen, unterwarf sich der äußeren und inneren Untersuchung und bewies dadurch, daß sie sich nicht für schwanger hielt und nicht die Absicht hatte, ihren wahren Zustand zu verheimlichen. Als sie nun

4) am 13. Jul. im Kuhstalle plötzlich einen starken Blutabgang hatte, sagte sie solches nicht nur der Wilhelmine Heise auf dem Kartoffelacker, sondern auch ihrer Mutter und blieb deshalb Nachmittags zu Hause.

Digitized by Google

Für die Wahrheit ihrer Angaben spricht sodann

B. auch die Offenheit und Gleichförmigkeit ihrer Aussage in der ganzen Untersuchung, so wie deren Uebereinstimmung mit den Aussagen der übrigen abgehörten Personen.

Es fehlt außerdem

C. nicht an äußeren Gründen, welche den Hergang, so wie sie ihn erzählt, als wahrscheinlich darstellen. Die Inquisitin hatte nemlich

1) vom Sonntage bis zum Mittwochen Morgens und Abends ein Fußbad von Rettig und Büchenasche gebraucht; und war

2) am Mittwochen, nachdem sie das Vieh gefüttert und andere häusliche Arbeiten verrichtet hatte, nach dem zwei Stunden von Bischhausen entlegenen Heiligenstadt und wieder zurückgegangen. Auf dem Rückwege war sie munter und lustig gewesen, und die beiden Frauen hatten nichts Besonderes oder Verdächtiges an ihr bemerkt. Nach der Zurückkunft hatte sie noch zwei Trachten Klee und eine Tracht Runkelrübenblätter geholt und das Vieh gefuttert. Jene Fußbäder, die starke Bewegung und die große Anstrengung hatten daher wahrscheinlich die Wirkung, daß der lang verhaltene Blutfluß sich am andern Morgen einstellte. Es ist auch

3) ungeachtet des sorgfältigsten Nachsuchens keine Spur eines Kindes, einer Nachgeburt oder auch nur einer Mola gefunden worden. Ueberdies würde

4) die Inquisitin, wenn sie geboren hätte, schwerlich aus nachbarlicher Gefälligkeit auf den Kartoffelacker gegangen seyn; oder falls sie dies vielleicht in der Absicht, um allen Verdacht zu entfernen, gethan hätte, doch wohl nicht im Stande gewesen seyn, gleich einer gesunden Person an der

Digitized by Google

anstrengenden Arbeit und am Frühstücke Theil zu nehmen. Zwar mußte sie sich zweimal entfernen; allein während dies auch vom starken Monatsfluß herrühren konnte, nahm sie doch schon am folgenden Tage, gleich jedem der anderen Arbeiter, wieder am Kartoffelhacken Theil.

Wenn man alle diese Gegenanzeigen zusammenfaßt, so wird dadurch der oben gezeigte Mangel des Beweises der Schwangerschaft und Geburt noch einleuchtender.

§. 8.

Der bisherigen Ausführung zufolge ist

1) die angebliche Schwangerschaft und Geburt nicht als erwiesen anzusehen.

Wenn es aber auch 2) wirklich erwiesen werden könnte, daß die Inquisitin schwanger gewesen wäre, so würde doch auf jeden Fall das andere Merkmal des Thatbestandes, nemlich die wissentliche und vorsätzliche Verheimlichung der Schwangerschaft, und absichtliche Veranstaltung einer heimlichen, hülflosen Niederkunft nicht vorhanden seyn.

Die Inquisitin ist daher von dem ihr beigemessenen Verbrechen, und zwar nicht etwa blos von der Instanz, sondern gänzlich loszusprechen. Zugleich ist sie mit der Erstattung der Untersuchungskosten zu verschonen. Zwar begründete das Gutachten der Hebamme Schrader einen, zur Einleitung der Untersuchung wider die Inquisitin hinreichenden Verdacht. Allein das bloße Daseyn eines Verdachts erzeugt noch nicht die Verbindlichkeit zum Kostenersatze, sondern dazu ist es erforderlich, daß der Angeschuldigte durch seine eigne Schuld den Verdacht veranlaßt hat

Meister princip. iur. crim. §. 464.

Digitized by Google

Bauer Grundsätze des Criminalprocesses. §. 264. *).

An dieser Voraussetzung fehlt es aber im vorliegenden Falle, da der wider die Inquisitin entstandene Verdacht durch keine Handlung derselben, sondern durch ihren körperlichen Zustand, insbesondere durch das Ausbleiben und Wiedereintreten des Monatsflusses, so wie durch die in ihren Brüsten befindliche Milch erzeugt wurde, diese physische Beschaffenheit aber keine Verschuldung begründet, durch welche sie zur Uebernahme der Untersuchungskosten verpflichtet würde.

*) Lehrbuch des Strafprocesses. Gött. 1835. §. 271. II.

XII.

Untersuchungssache

wider

Cathrine Margrethe Falk aus Oederquart,
Inquisitin

wegen versuchten Kindesmordes.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Als die beim Pachter Pollitz zu Baljendorf als Erntemädchen dienende Cathrine Margrethe Falk, von welcher es bekannt war, daß sie sich hoch schwanger befand, am Morgen des 20. Sept. 1832 wegen Uebelbefindens im Bette liegen bleibt und deshalb der Tagelöhner Schulz ihr eröffnet, daß Pollitz sie wolle dahin fahren lassen, wo sie ihre Entbindung abzuwarten gedenke, erwiedert dieselbe, es sey hiermit noch nicht so weit, als sie vermutheten. Auch da nun Schulz Blutspuren findet und ihr deshalb vorhält, daß sie das Kind schon geboren haben müsse, leugnet sie solches ab. Schulz verfolgt deshalb die Blutspuren aus der Kammer durch die Gesindestube und die Küche, über den Hof bis zu einem daselbst befindlichen Haufen Strohasche, neben welchem sich viel Blut findet. Da er in diesem Haufen etwas Hervorstehendes bemerkt, sticht er mit einer Mistforke hinein und hebt das Bein eines Kindes hervor, welches er dann mit den Händen aus der ganz durchnäßten Asche hervorzieht, worauf dasselbe schwach schreit. Das Kind wird alsbald in lauwarmem Wasser gewaschen, insbesondere Augen, Nase, Mund und Ohren von der Asche ge-

Digitized by Google

reinigt, dann von der hinzugerufenen Hebamme die Nabelschnur, welche abgerissen, noch 6 Zoll lang am Kinde saß, unterbunden, und der Mutter, welche große Freude über die Rettung des Kindes bezeigt, und sich sehr zärtlich gegen dasselbe beweis't, auf ihre dringende Bitte übergeben. Nach dem am 19. November, also zwei Monate später ausgestellten ärztlichen Zeugnisse ist das Kind völlig gesund.

Da die Mutter alsbald die That mit allen Umständen eingesteht und auch in der Specialuntersuchung bei ihren Angaben beharret, so kann hier sogleich eine Erzählung des Herganges folgen, welcher nur eine Schilderung der persönlichen Verhältnisse der Inquisitin vorausgehen soll.

Cathrine Margrethe Falk, 24 Jahr alt, uneheliche Tochter der Sophie Schütte und des Dienstknechts Falk, verlor beide Eltern sehr frühe und wurde von ihrer väterlichen Großmutter erzogen. Sie erhielt den gewöhnlichen Unterricht, wurde im 14. Jahre confirmirt und diente dann an verschiedenen Orten. Nachdem sie sich von Claus Witthahn, welcher ihr die Ehe versprochen, schwängern lassen, wird sie vor Weihnachten 1830 von einem Kinde entbunden, welches aber nach 6 Wochen, in Gegenwart ihrer Pflegeeltern an Krämpfen stirbt. Sie tritt darauf im Jahre 1831 bei Friedrich Lemke zu Hünckenbüttel in Dienst, wo sie mit dem Zimmergesellen und Dienstknecht Christoph Albers bekannt wird und sich mit demselben verlobt. In der Neujahrsnacht gestattet sie ihm zum ersten Male und zwar in ihrem Bette den Beischlaf, von welchem sie ihre Schwangerschaft ableitet. Erst als sie die Bewegung des Kindes empfindet, eröffnet sie dem Albers auf sein Befragen ihren Zustand, weshalb er ihr Vorwürfe darüber macht, daß sie es ihm nicht früher gesagt, und sie tröstet, indem er sie nie verlassen werde. Sie verhehlt auch ihre Schwanger-

Digitized by Google

schaft gegen Niemand, sondern entdeckt solche vielmehr mehreren von ihr angegebenen Personen, namentlich ihrem Dienstherrn Mangels, welcher ihr, seiner Aussage zufolge, im August eröffnet, daß er wegen ihrer vorgerückten Schwangerschaft Bedenken trage sie länger im Dienste zu behalten, worauf sie ihm erwiedert, daß ihre Entbindung noch nicht so nahe bevorstehe, und sie deswegen noch ausdienen könne. Zugleich gibt ihr derselbe ein gutes Zeugniß. In der zweiten Hälfte des Augusts vermiethet sie sich beim Pachter Pollitz als Erntemädchen und verrichtet hier bis zum Abende vor ihrer Niederkunft die schwersten Arbeiten. Noch am 15. Sept. 1832, wo sie gegen Albers über Müdigkeit klagt und dieser sie deshalb auffordert aus dem Dienste zu gehen, auch ihr Geld anbietet, und sie alsbald heirathen zu wollen erklärt, erwidert sie, daß sie gut ausdienen könne, indem sie erst zum Baljer Markte (den 10. Oct.) ihre Niederkunft erwarte. Den Hergang selbst erzählt sie nun folgenderweise:

Sie habe am 20. Sept. vor Tagesanbruch das Bett verlassen, um, wie schon einigemal vorher geschehen, ein Bedürfniß zu befriedigen, indem sie heftige Leibschmerzen gehabt habe. Nachdem sie aufgestanden, hätten sich die Schmerzen etwas gelegt, worauf sie, um ihre Nothdurft zu verrichten, durch die Gesindestube über die Diele und durch die Küche sich auf den Hof begeben habe. An ihre Niederkunft habe sie hierbei nicht gedacht, weil sie diese erst 14 Tage später zu erwarten gehabt. Als sie sich auf dem Hofe neben dem daselbst befindlichen Aschenhaufen befunden, sey sie von heftigen Wehen überfallen worden, so daß sie gezwungen gewesen, nur mit einem Hemde bekleidet, sich auf die kalte nasse Erde niederzusetzen, und daß sie ganz unfähig gewesen wäre, nach dem Hause zurückzukehren und

Digitized by Google

Hülfe zu suchen. Nach Hülfe zu rufen sey ihr theils in der Angst nicht eingefallen, theils sey sie auch unfähig hierzu gewesen. Auf wiederholten Vorhalt: ob sie nicht vielmehr das Haus in der Absicht verlassen habe, um heimlich zu gebären und das Kind auf die Seite zu bringen, leugnet sie dieses standhaft und versichert, dieser Gedanke sey ihr erst nachdem das Kind geboren in den Sinn gekommen und habe der böse Geist ihr solches eingegeben, damit sie nicht nöthig habe den Dienst zu verlassen. Sie glaube gegen eine Viertelstunde auf der Erde gesessen zu haben, als das Kind ohne ihr Zuthun von ihr abgegangen. Ob das Kind gelebt habe, sey von ihr nicht bemerkt worden, wenigstens habe sie in dem Zustande, worin sie sich befunden, und bei der Dunkelheit kein Lebenszeichen bemerkt, da sie weder dessen Stimme gehört, noch Bewegungen gesehen, (wobei sie heftig weinte). Sie sey alsbald schnell aufgesprungen, wodurch die Nabelschnur abgerissen und das Kind auf die Erde gefallen sey. Das Geschlecht des Kindes habe sie nicht untersucht, sondern von dem Gedanken befangen, sich desselben sofort zu entledigen, habe sie, ohne sich weiter um solches zu bekümmern, das Kind ergriffen und dasselbe in den unmittelbar neben ihr befindlichen Aschenhaufen eingescharrt, ohne daß sie angeben könne, ob dieses von ihr stehend oder auf den Knieen geschehen sey. Auf nachdrücklichen Vorhalt: ob sie nicht beim Ergreifen des Kindes bemerkt haben müsse, daß solches lebe, stellt sie dieses bestimmt in Abrede, indem sie von dem Gedanken, sich desselben zu entledigen, ganz befangen gewesen. Sie habe nicht an Ermordung des Kindes gedacht, indem sie das Leben desselben gar nicht untersucht, sondern nur sich dessen zu entledigen beabsichtigt habe, um im Dienste bleiben zu können. An die Folgen habe sie nicht ge-

Digitized by Google

dacht, sondern ihren abscheulichen Vorsatz, sich desselben zu entledigen, sofort ausgeführt. Hierauf sey sie ins Haus und Bett zurückgeeilt. Auf die Frage, ob sie nicht zuvor ihre Hände von der Asche ꝛc. gereinigt habe, antwortet sie: das sey möglich, sie wisse es aber nicht, eben so wenig ob viel Blut von ihr abgegangen sey. Ungefähr eine Viertelstunde, nachdem sie wieder im Bette gelegen, habe der Tagelöhner Schulz die Mägde geweckt, worauf sie zu der bei ihr schlafenden Anna Affenbrügge gesagt: »mache daß du aufkommst, ich treibe fort!« Als diese gefragt, wie das zugehe? habe sie, ohne zu bedenken, was sie sage, entgegnet: »mein Geblüt hat sich aufgesetzt gehabt und habe ich wohl gedacht, daß ich nicht schwanger sey.« Als nun die Mädchen die Kammer verlassen, habe sie wegen der Ungewißheit, ob ihr Kind etwa gelebt habe, Reue gefühlt, und habe das Gewissen ihr gesagt, daß das Kind gewiß gelebt habe, und also von ihr durch das Einscharren in den Aschenhaufen ermordet worden seyn werde. Etwa eine Stunde nachher sey Schulz in ihre Kammer gekommen und habe gefragt: ob sie ihre Entbindung erwarte? worauf sie in der Angst ihres Herzens erwidert: so weit sey es noch nicht. Auch als er nach einer Viertelstunde wiedergekommen sey und sie gefragt habe, ob sie das Kind etwa schon geboren? habe sie dieses wiederholt in der Angst ihres Herzens hartnäckig geleugnet, ohne zu wissen was sie sage. Als er nach wenigen Minuten mit dem noch lebenden Kinde zurückgekommen sey, habe sie Gott, unter Thränen, für diese Gnade gedankt. Sie habe aus Unverstand gefehlt, bereue herzlich was sie gethan und danke Gott dafür, daß er ihr Kind am Leben erhalten.

Die Aussagen der übrigen abgehörten Personen, insbesondere des Verlobten der Inquisitin, des Tagelöhners

Schulz, des Dienstmädchens Assenbrügge stimmen in den betreffenden Puncten mit den Angaben der Inquisitin völlig überein.

Der peinliche Ankläger behauptet, die Inquisitin sey des versuchten Kindesmordes überführt, wobei er insbesondere auch zeigt, daß das jetzt noch lebende Kind wirklich lebend und lebensfähig geboren sey. Er gründet auf die Vorschriften des Römischen Rechts, wonach der Versuch mit der Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen sey (ohne des Art. 178. der P. G. O. auch nur zu erwähnen) den Antrag auf Verurtheilung der Angeschuldigten zur Strafe des Schwerts!

Der Vertheidiger sucht dagegen auszuführen, daß sich die Inquisitin bei der That im Zustande völliger Bewußtlosigkeit befunden habe. Auch fehle ein gesetzliches Erforderniß des Kindesmordes, indem die Inquisitin ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht habe. Jedenfalls seyen wichtige Milderungsgründe vorhanden, nemlich 1) daß die Inquisitin ihre Schwangerschaft nicht zu verbergen gesucht; 2) daß das Kind keinen Schaden am Leben und Gesundheit erlitten; 3) die Hülflosigkeit der Inquisitin in der Stunde der Entbindung; 4) die erwiesene Unkunde der Nähe dieser Stunde; 5) das offene und mit den Zeugenaussagen fast wörtlich übereinstimmende Geständniß; 6) die aufrichtige Reue; und 7) die nachher bewiesene zärtliche Liebe zu ihrem Kinde.

Hierauf stützt der Vertheidiger die Bitte, die Inquisitin unter Anrechnung des erlittenen Arrests, mit weiterer Strafe zu verschonen.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Bei Beurtheilung der rechtlichen Natur des der Inquisitin beigemessenen Verbrechens ist vor allen Dingen zu beachten, daß, wenn man auch den Vorsatz ihr Kind zu tödten als erwiesen voraussetzen könnte, dennoch ihre That nicht für einen Versuch des Kindesmordes zu halten seyn würde. Denn der Kindesmord erfordert, gleich jedem Morde, zu seinem Daseyn, daß die tödtliche Handlung mit Ueberlegung (Vorbedacht, Prämeditation) beschlossen oder doch ausgeführt worden sey. An diesem Erfordernisse fehlt es aber in dem vorliegenden Falle, wie sich solches aus folgenden Umständen ergibt. Die Inquisitin hat nemlich

1) ihre Schwangerschaft und die Nähe ihrer Entbindung niemals verheimlicht. Vielmehr war solche offenkundig und sie sprach davon insbesondere mit ihrem vorletzten Brodherrn, indem sie demselben, als er ihr während der Ernte eröffnete, daß er sie wegen ihrer vorgerückten Schwangerschaft länger im Dienste zu behalten Bedenken trage, erwiderte, daß ihre Entbindung noch nicht so nahe bevorstehe und sie deswegen noch ausdienen könne.

Nun ist aber die Verheimlichung der Schwangerschaft und der bevorstehenden Niederkunft der Erfahrung zufolge ein so wichtiges und gewöhnliches Merkmal des Vorbedachts, daß viele Strafrechtslehrer denselben ohne solches gar nicht als vorhanden annehmen und daher dieses Merkmal mit

zum Begriffe und Thatbestande des Kindesmordes zählen, wie z. B.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 237.

Daneben spricht gegen das Daseyn der Ueberlegung

2) der weiter unten nachzuweisende Umstand, daß die Inquisitin von der Geburt überrascht wurde, so wie

3) die Art, wie sie das Kind zu verbergen suchte, als welche den deutlichsten Beweis liefert, daß sie hierbei nicht vorbereitet und mit Ueberlegung handelte, indem sie das kaum geborne Kind in den gleich daneben befindlichen Aschenhaufen auf eine sehr leicht bemerkbare Weise einscharrte.

Alle diese Umstände beweisen vielmehr, daß der Inquisitin erst bei oder nach der Geburt der Gedanke kam, daß sie das zufällig ganz unbemerkt geborne Kind nun auch eben so unbemerkt auf die Seite schaffen könne, wozu der da liegende Aschenhaufe, indem er ihr eine Gelegenheit zur Verbergung des Kindes zu geben schien, wohl mit Veranlassung gegeben haben mag.

Da also die Inquisitin den Entschluß zu der That rasch faßte und alsbald ausführte, so würde sie, falls sie die Absicht das Kind zu tödten gehabt hätte und der Tod des Kindes erfolgt wäre, nicht des Kindesmordes, sondern wegen des fehlenden Vorbedachtes und des minder strafbaren Verbrechens eines Kindestodtschlages schuldig seyn;

Martin Lehrb. des Criminalrechts. §. 123.

Wächter Lehrb. d. Strafr. II. §. 168.

Bauer Lehrb. des Strafr. §. 169. n. a.

eben daher würde aber, da das Kind am Leben geblieben ist, falls die Inquisitin die Absicht dasselbe zu tödten gehabt haben sollte, hier nur der Versuch eines Kindestodtschlages angenommen werden können.

Digitized by Google

§. 2.

Da jeder Versuch eines Verbrechens, seinem Begriffe nach, rechtswidrigen Vorsatz (Dolus) erfordert, dieser aber bei einem Versuche des Kindestodtschlages in der Absicht das Kind zu tödten besteht, so kommt es nunmehr darauf an zu untersuchen, ob die Inquisitin wirklich den Vorsatz gehabt habe, ihr Kind des Lebens zu berauben?

Daß nun kein bestimmter, geradezu und ausschließlich auf Tödtung des Kindes gerichteter Dolus vorhanden war, ergeben die Umstände der That zur Genüge und es folgt solches auch schon daraus, daß die Inquisitin das Leben des Kindes nicht bemerkt hatte. Für die Annahme des unbestimmten und zwar eventuellen Dolus sprechen hingegen allerdings erhebliche Gründe.

Indem nemlich

1) die Inquisitin sich nicht um das Leben des Kindes bekümmerte und doch mit demselben eine Handlung vornahm, welche, falls es lebte, ganz dazu geeignet war, ihm das Leben zu rauben, ergab sie sich in diesen unvermeidlichen Erfolg, wenn sie solchen gleich nicht geradezu und bestimmt bewirken wollte. Eine solche Ergebung des Handelnden in den schlimmsten Erfolg seiner Handlung macht aber gerade das Wesen des eventuellen Dolus aus.

Bauer Lehrb. des Strafrechts. §. 57.

Auch scheint

2) in der Angabe der Inquisitin, daß sie sich des Kindes habe entledigen wollen, um ihren Dienst aushalten zu können, der Wille enthalten zu seyn, sich des Kindes, falls es lebte, selbst durch dessen Tödtung zu entledigen, da diese alsdann das unentbehrliche Mittel für den gedachten Zweck war, in dem Wollen eines gewissen Zwe-

Digitized by Google

ckes aber zugleich die Einwilligung in das zu dessen Erreichung nothwendige Mittel liegt.

Diese beiden, für das Daseyn des bedingten Vorsatzes das Kind zu tödten streitenden, an sich richtigen Argumente, finden jedoch nur unter der Voraussetzung ihre Anwendung, daß die handelnde Person sich zur Zeit der That im Besitze des vollen Vernunftgebrauches befand und fähig war, die Natur ihrer Handlung und deren Folgen einzusehen, dieselbe als Mittel auf einen Zweck zu beziehen, und in den als nothwendig erkannten Erfolg einzuwilligen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber im vorliegenden Falle, indem sich die Inquisitin zur Zeit der That in einem solchen Gemüthszustande befand, welcher sie zur richtigen Würdigung ihrer Handlung, und zur klaren Einsicht in deren Folgen unfähig machte, und daher die Einwilligung in den Erfolg derselben nicht mit der zu einem vollen Anschuldigungsbeweise erforderlichen Sicherheit annehmen läßt.

§. 3.

Das wirkliche Daseyn eines solchen Zustandes des verdunkelten Selbstbewußtseyns und der dadurch beschränkten Willensfreiheit ergibt sich aber mit einer zum Entschuldigungsbeweise genügenden Gewißheit aus mehreren zusammentreffenden und sich gegenseitig unterstützenden Erkenntnißgründen. Dahin gehören

A. diejenigen Thatsachen, welche als Ursachen eines solchen Gemüthszustandes anzusehen sind und diesen folglich als eine natürliche Wirkung derselben annehmen lassen. Zu diesen ist

1) zunächst die Ueberraschung der Inquisitin durch

die Geburt zu zählen, indem für die Richtigkeit ihrer Angabe, daß sie solche bei dem Herausgehen auf den Hof nicht erwartete, folgende Anzeigen sprechen:

a) Nach der, mit der Aussage ihres Schwängerers völlig übereinstimmenden Angabe der Inquisitin, vollzog sie mit diesem in der Neujahrsnacht zum ersten Male den Beischlaf und konnte also, selbst wenn sie dadurch alsbald schwanger geworden seyn sollte, in der Nacht vom 19. auf den 20. September ihre Entbindung noch nicht erwarten. Auch empfand sie

b) erst gegen das Ende des Monats Juni die Bewegung des Kindes und eröffnete nun ihrem Verlobten ihre Schwangerschaft, welcher Umstand gleichfalls auf eine spätere Niederkunft hindeutete. Daß auch die Inquisitin hiervon überzeugt war, dieses beweisen

c) ihre Aeußerungen gegen ihren vorletzten Dienstherrn, dem sie sagte, daß sie ihrer Entbindung halber immer noch (bis Michaelis) ausdienen könne, so wie

d) gegen ihren Verlobten, welchem sie noch am 15. September, also kaum 4 Tage vor ihrer Entbindung, auf seine Aufforderung aus dem Dienste zu gehen und auf sein Anerbieten ihr Geld geben zu wollen, wiederholt versicherte, daß sie gut ausdienen könne.

In dieser Ueberzeugung mußte endlich

e) die Inquisitin noch dadurch sehr bestärkt werden, daß sie, ungeachtet ihrer vorgerückten Schwangerschaft, noch alle schwere Erntearbeiten zu verrichten im Stande war und selbst noch am 19. September nicht nur den ganzen Tag, sondern auch bis spät am Abende, weil man das Anschwellen des Wassers besorgte, sogar im Aussendeiche Garben gebunden, sich dabei, wenn gleich ermüdet, doch wohl und munter befunden hatte, weshalb dann auch, nach der Ver-

Digitized by Google

ſicherung des Tagelöhners Chriſtian Schulz, Niemand der auf dem Pollitzſchen Hofe befindlichen Perſonen vermuthete, daß deren Entbindung ſo bald erfolgen werde.

Wurde alſo hiernach die Inquiſitin, als ſie auf den Hof ging und hier ein Naturbedürfniß bedriedigen wollte, von der Entbindung plötzlich überraſcht, ſo mußte ſie hierdurch nothwendig ſehr beſtürzt werden, und das um ſo mehr, da ſie ſich

2) in einer ſehr hülfloſen Lage befand. Im bloßen Hemde, in einer kalten Herbſtnacht, unter freiem Himmel, im Dunkeln, auf dem naſſen Erdboden ſitzend, außer Stand ins Haus zurückzukehren und da noch Alles, nach der ſchweren Erntearbeit ermüdet, in tiefem Schlafe lag, woraus Chriſtian Schulz erſt nachher die Bewohner des Hofes weckte, ohne Hoffnung Hülfe errufen zu können, unter den heftigſten Wehen und ſtarkem Blutverluſte entbunden, befand ſich die Inquiſitin, in phyſiſcher und pſychiſcher Rückſicht, in einer ſolchen Lage, welche völlig dazu geeignet war, derſelben die Beſonnenheit zu rauben oder doch ſehr zu beſchränken, und dieſes um ſo mehr, da ſie

3) ſo ſchnell entbunden wurde, indem die Geburt nur ungefähr eine Viertelſtunde dauerte, mithin die in einen ſo kurzen Zeitraum zuſammengedrängte Ueberraſchung um ſo ſtärker auf ſie einwirken mußte, während eine länger dauernde Entbindung ihr Zeit gegeben haben würde, zur Beſinnung und richtigeren Beurtheilung ihrer Lage zu kommen. Daß aber dieſe beſondere Lage auch in der That den gedachten Einfluß auf die Inquiſitin gehabt hat, erhellet

B. aus denjenigen Thatſachen, welche als Wirkungen und Folgen eines ſolchen Gemüthszuſtandes anzuſehen ſind

Digitized by Google

und daher auf das Daseyn desselben als deren Ursache zurückschließen lassen.

Es hätte nemlich

1) ohne einen solchen Gemüthszustand die Inquisitin nothwendig einsehen müssen, daß bei der Offenkundigkeit ihrer Schwangerschaft und ihrer ganz nahe bevorstehenden Entbindung, die erfolgte Geburt unmöglich unbemerkt bleiben, und daß also die von ihr bezweckte heimliche Hinwegschaffung des Kindes nicht gelingen könne. Hiernächst

2) hatte sie keinen vernünftigen Zweck, weshalb sie das Kind wegzuschaffen suchen konnte. Denn daß sie ihre uneheliche Schwängerung nicht dadurch verbergen wollte, ist gewiß, indem ihre weit fortgerückte Schwangerschaft offenkundig war, und sie selbst sich gegen mehrere Personen über den Zeitpunct ihrer Entbindung erklärt hatte. Eben so wenig konnte die Sorge für die Ernährung des Kindes sie zu jener Handlung antreiben, indem ihr Schwängerer und Verlobter ihr kaum vier Tage vorher das Versprechen sie zu heirathen wiederholt, sich alsbald mit ihr trauen lassen zu wollen bereit erklärt, und dabei versichert hatte, daß sie das Kind gut ernähren könnten.

Auch verließ sie sich auf diese Versicherungen, indem sie gegen den Tagelöhner Friedrich Kruse äußerte: wie sie nicht bange sey, daß Christoph Albers sie verlasse, oder für das Kind nicht sorge u. s. w.

Der von der Inquisitin angegebene Zweck der versuchten Wegschaffung des Kindes bestand darin, daß sie durch das Kind nicht gehindert würde auszudienen, also noch wenige Tage im Dienste zu bleiben. Dieß war indessen ein vernunftwidriger Zweck, sowohl wegen des Mittels, wodurch derselbe erreicht werden sollte, indem solches mit

der Unwichtigkeit des Zweckes außer allem Verhältnisse war, als auch wegen seiner Unerreichbarkeit. Denn da die Inquisitin schon früher ein Kind geboren hatte, so mußte sie bei einigem Vernunftgebrauche nothwendig einsehen, daß es ihr ganz unmöglich seyn würde, gleich nach ihrer Entbindung wieder an der schweren Erntearbeit fortdauernd Theil zu nehmen.

Außer der hieraus hervorgehenden Vernunftwidrigkeit der Absicht, sich des Kindes blos zu dem Ende, um ausdienen zu können, entledigen zu wollen, liefert diese Idee auch noch von einer andern Seite einen Beweis des erwähnten Gemüthszustandes der Inquisitin. Es ist nemlich nicht zu verkennen, daß der Gedanke ihren Dienst auszuhalten bei ihr zu einer herrschenden Vorstellung geworden war. Schon gegen ihren vorletzten Dienstherrn äußerte sie, daß sie noch ausdienen könne, und auch als ihr Verlobter noch am 15. September sie aufforderte, alsbald den Dienst zu verlassen, und sich bereit erklärte, sie alsbald heirathen zu wollen, erwiderte sie, daß sie gut ausdienen könne.

Wenn sie nun selbst noch, nachdem sie durch die plötzlich erfolgte Niederkunft von der Unrichtigkeit dieser Vorstellung überzeugt worden war, doch noch dabei beharrete und durch dieselbe sogar zu dem Versuche, sich des Kindes zu entledigen, bestimmt wurde, so bewährt sich hierdurch die Festigkeit und Stärke, welche jene Vorstellung im Gemüthe der Inquisitin erlangt hatte, um so mehr, je vernunftwidriger dieselbe an sich war, und es dürfte daher keine grundlose Voraussetzung seyn, wenn man in Erwägung der übrigen Umstände annimmt, daß die gedachte Vorstellung von der Natur einer fixen Idee nicht weit entfernt war, jedenfalls aber als ein sprechender Beweis des oben bemerkten Ge-

Digitized by Google

müthszustandes anzusehen ist, in welchem sich die Inquisitin zur Zeit der That befand.

Eben so widersinnig wie der Zweck ihrer Handlung war nächstdem

3) auch das Mittel, wodurch sie denselben zu erreichen suchte, indem sie bei einiger Besonnenheit einsehen mußte, daß das auf der Stelle, wo sie geboren hatte, befindliche Blut, und das Aufwühlen des daneben liegenden Aschenhaufens, alsbald in die Augen fallen und zu dem Auffinden des darin verscharrten Kindes führen würde, wie solches auch nachher der Erfolg bewährte.

Eine weitere Anzeige enthält

4) die bei wiederkehrender Besinnung alsbald eingetretene Reue, welche sich als ein plötzliches Erwachen aus dem Zustande des verdunkelten Selbstbewußtseyns darstellt. Zwar äußerte sie gegen ihre Mitdienstmagd, als sie ins Bett zurückkehrte, daß das Geblüt ihr angegangen sey, und leugnete auch gegen den Tagelöhner Schulz die erfolgte Niederkunft ab. Allein sie erklärt dieses aus der Angst ihres Herzens, versichert, daß sie nicht mehr wisse, was sie gegen Schulz geäußert habe, und entschuldigt ihr Leugnen damit, daß sie befürchtet, das Kind möge nicht mehr leben, weshalb sie denn nicht angeben mögen, wo sie dasselbe verborgen. Mit diesen Angaben verbindet sie jedoch die Versicherung, daß sie, als die andern Dienstmädchen die Kammer verlassen gehabt, Reue über ihre That gefühlt habe.

Diese Versicherung verdient auch, bei der sonstigen Aufrichtigkeit der Inquisitin, um so mehr Glauben, da dieselbe ferner

5) bei der Nachricht von dem Leben des aufgefundenen Kindes aufrichtige Freude bezeigte, sich gegen dasselbe

zärtlich und aufmerksam bewies und dringend bat, solches bei sich behalten zu dürfen, weshalb denn auch die Hebamme glaubte, das Kind keinen bessern Händen anvertrauen zu können.

Diese Zärtlichkeit gegen das Kind, dessen sie sich kurz vorher durch Einscharren in den Aschenhaufen entledigen wollte, liefert gleichfalls einen Beweis, daß sie bei der That in einem vorübergehenden Zustande des sehr beschränkten Vernunftgebrauches war, wie sich solches endlich

6) auch noch aus dem Umstande ergibt, daß die Inquisitin sich mehrerer Einzelnheiten nicht mehr zu erinnern weiß. So weiß sie nicht, ob bei der Geburt und auf dem Rückwege nach dem Bette viel Blut von ihr abgegangen ist, nicht, ob sie stehend oder knieend das Kind eingescharrt hat, auch nicht, ob sie vor der Rückkehr in das Bett ihre Hände von der Asche und andern Unreinigkeiten gesäubert habe.

Alle bisher aufgeführte Anzeigen in ihrem innigen Zusammenhange betrachtet, bilden vereinigt einen zum Entschuldigungsbeweise hinreichenden Grad der Gewißheit der Thatsache: daß die Inquisitin zu der Zeit, wo sie das eben geborne Kind in den Aschenhaufen verscharrte, sich in einem solchen Gemüthszustande befand, welcher, falls er gleich nicht alle Zurechnung ausschließen möchte, doch wenigstens diejenige Schlußfolge, auf welcher die Annahme des eventuellen Vorsatzes ihr Kind zu tödten beruhet, aus ihrer Handlung nicht mit derjenigen Sicherheit ableiten läßt, welche erforderlich seyn würde, um dieselbe des Versuches eines Kindestodtschlags schuldig erkennen und zu der hierdurch verwirkten Strafe verurtheilen zu können.

Digitized by Google

§. 4.

Diejenigen strafbaren Handlungen, welche der Inquisitin allein mit Sicherheit zugerechnet werden können, bestehen also nur

1) in dem Versuche sich ihres Kindes zu entledigen. Denn wenn gleich der Seelenzustand, worin sie handelte, nicht erlaubt, ihr den bestimmten oder unbestimmten Vorsatz das Kind zu tödten beizumessen, so war sie sich doch der Absicht sich des Kindes zu dem Ende zu entledigen, um ausdienen zu können, bestimmt bewußt, indem sie hierüber ein unumwundenes Geständniß abgelegt hat. Es ist auch nicht etwa widersprechend, die Inquisitin in dieser Hinsicht für zurechnungsfähig zu halten, während sie des Vorsatzes das Kind des Lebens zu berauben, nach der obigen Ausführung nicht schuldig zu erkennen ist. Denn jene Absicht ergibt sich mit Gewißheit aus ihrem glaubwürdigen Geständnisse; das Daseyn des Vorsatzes das Kind zu tödten würde aber blos durch eine Schlußfolge ausgemittelt werden müssen, welche wegen des Zustandes, worin die Inquisitin handelte, als unrichtig oder doch als unsicher erscheint. Auch hat dieser Zustand immer wenigstens die Folge, daß die subjective Strafbarkeit des Versuches sich des Kindes zu entledigen dadurch beträchtlich gemindert wird.

Außerdem hat sich die Inquisitin

2) der vorsätzlichen Verheimlichung ihrer geschehenen Entbindung schuldig gemacht.

Als etwa eine Viertelstunde nach ihrer Rückkehr in das Bett der Tagelöhner Schulz die Dienstmädchen geweckt hatte, sagte sie zur Anna Assenbrügge, welche mit ihr in demselben Bette schlief: »mache fort daß du aufkommst, ich »treibe fort!« und da diese fragte, wie solches zugehe? er-

Digitized by Google

wiederte sie: ihr Geblüt habe sich gesetzt gehabt und sie habe wohl gedacht, daß sie nicht schwanger sey.

Nachdem sich nun die übrigen Dienstmädchen aus der Kammer entfernt hatten, die Inquisitin ihrer Aussage zufolge bereits Reue empfand und Gewissensbisse fühlte, und nun der Tagelöhner Schulz sie befragte, ob sie ihre Entbindung erwarte? entgegnete sie: so weit sey es noch nicht! Auch als Schulz nach einer Viertelstunde zurückkehrte und sie fragte: ob sie schon das Kind geboren habe? leugnete sie dieses hartnäckig ab, während sie doch durch ein alsbaldiges Bekenntniß die Rettung ihres Kindes erleichtert haben würde.

Sind nun gleich die gedachten Handlungen in den Quellen des gemeinen Deutschen Criminalrechts nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, so bringt es doch die Analogie anderer Gesundheit und Leben gefährdender Handlungen, insbesondere der Kindesaussetzung mit sich, daß sie als Verbrechen betrachtet werden müssen, wie solche dann auch vermöge des Gerichtsgebrauches mit Strafe belegt zu werden pflegen.

Quistorp Grundsätze des peinl. R. §. 274.

Meister pract. Bemerk. B. II. Bem. 5.

Hagemann pract. Erört. B. VI. n. 89.

Mittermaier im N. Archiv des C. R. B. X. S. 367 ff.

Bauer Lehrb. d. Strafr. W. §. 171.

Untersucht man nun den Grad der Strafbarkeit und zwar

1) objectiv betrachtet, so war allerdings die Gefahr für das Leben des Kindes sehr groß, indem das Einscharren desselben in den kalten, nassen Aschenhaufen, wodurch ihm das Athemholen unmöglich gemacht wurde, den Tod

desselben, bei längerer Dauer dieser Lage, nothwendig hätte zur Folge haben müssen, wenn es nicht glücklicherweise noch vorher wäre entdeckt und gerettet worden. So groß jedoch die Gefahr war, so ist doch wirklich kein Schaden für das Leben oder die Gesundheit des Kindes daraus entstanden, indem schon die kurz nach dessen Auffindung hinzugekommene Hebamme erklärte, wie sie keinen Augenblick daran zweifle, daß dasselbe am Leben bleiben werde, auch der Landphysicus in dem am 19. Nov. 1832, also zwei Monate nach der Geburt ausgestellten Zeugnisse versichert, daß die erlittene Behandlung keinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Kindes gehabt habe und daß dasselbe ganz munter und gesund sey.

Nächstdem

2) die subjective Strafbarkeit betreffend, und zwar

a) in Hinsicht des Versuches sich des Kindes zu entledigen, handelte zwar die Inquisitin hierbei höchst lieblos und mit grober Verletzung der heiligsten Mutterpflichten, und scheint daher um so viel strafbarer zu seyn, da es ihr an einem hinreichenden Beweggrunde zu einer solchen empörenden That fehlte. Weil sie sich aber, der obigen Ausführung zufolge, damals in einem die Zurechnungsfähigkeit sehr beschränkenden Zustande befand, so wird hierdurch ihre Strafbarkeit sehr herabgesetzt.

War nun gleich die Inquisitin

b) zu der Zeit, wo sie die erfolgte Entbindung gegen die Anna Assenbrügge verhehlte und gegen den Tagelöhner Schulz bestimmt ableugnete, schon wieder zur Besonnenheit zurückgekehrt, so durfte sie doch einestheils nicht hoffen, daß das Kind, falls es auch lebend geboren, noch zu retten seyn würde, anderntheils befürchtete sie ihr Kind durch das Einscharren getödtet zu haben, und fand sich

Digitized by Google

also durch Angst und Gewissensbisse gequält, als sie die Geburt ableugnete.

Außerdem kommt es der Inquisitin bei der Strafzumessung noch zu statten, daß sie durch die über die Rettung des Kindes bezeigte aufrichtige Freude und die demselben gewidmete zärtliche Liebe und Sorgfalt, die Rückkehr zur Achtung der Gesetze und ihrer Pflichten thätig erprobt und dadurch ihre Verbesserlichkeit an den Tag gelegt hat.

Da sie nun bereits seit dem 22. Septbr. 1832, mithin, ungeachtet ihres alsbald abgelegten vollständigen Bekenntnisses, fünf Monate lang verhaftet gewesen, so ist eine Gefängnißstrafe von noch weiteren drei Monaten als eine ihrer Strafbarkeit entsprechende Strafe anzusehen, auf welche ich daher antrage.

Digitized by Google

XIII.

Untersuchungssache

wider

Friedrich Christian Bock aus Lauterberg, Inquisiten

wegen Nothzucht, lebensgefährlicher Mißhandlung und Straßenraubes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Marie Rump aus Lomitz, Tochter des dasigen Halbhüfners Rump, 26 Jahr alt, wird am 27. December 1821 auf dem Wege von Prezelle nach Gartow von einem fremden Kerl angefallen, mißhandelt und beraubt.

Sie erzählt den Hergang folgendermaßen:

Als sie an jenem Tage von Lomitz über Prezelle nach Holtorf habe gehen wollen, sey ihr gegen 10 Uhr Morgens auf dem Wege von Prezelle nach Gartow, in dem Holze, die Wittenberge genannt, ein Kerl begegnet, der sie angefaßt und gesagt habe, sie möge ihn einmal lassen (nemlich den Beischlaf mit ihr vollziehen). Da sie sich von ihm losmachen wollen, sey er böse geworden, habe gesagt, er wolle sie todtstechen, und auch in die Tasche gegriffen, als wolle er ein Messer herauskriegen, welches jedoch nicht geschehen sey. Nachdem er sie mit der Faust mehrmals an den Kopf geschlagen, habe er wieder gefragt, ob sie nun wolle, und als sie erwidert, daß sie solches auf keinen Fall thue, habe er ihr zwei Tücher, worin Zeug eingebunden gewesen, weggerissen, das eine Tuch losgebunden, ihr solches um den Hals gelegt und dann wieder gefragt. Auf

Digitized by Google

ihre abermalige Weigerung habe er sie mit dem um den Hals gelegten Tuche tiefer in den Busch hereingezogen, dann nochmals gefragt, und hierauf, unter furchtbarem Fluchen, ihr das Tuch um den Hals so fest zugedreht, daß sie keine Luft habe holen können. Alsdann habe er sie niedergeworfen, sey fluchend fortgegangen, aber bald wieder gekommen, vermuthlich weil sie noch einmal stark geseufzt oder gestöhnt habe, welches er wohl gehört und sie daher noch nicht für todt gehalten haben möge. Er habe nun das Tuch noch fester zugezogen, mit der Hand sie am Halse gedrückt und gewürgt, wodurch sie ganz besinnungslos geworden sey und weiter nicht wisse, was vorgegangen. Nach und nach habe sie sich jedoch erholt, indem das Tuch um den Hals von selbst etwas loser geworden. Sie sey dann, nachdem sie wohl ein Paar Stunden so besinnungslos gelegen haben möge, aufgestanden, und mit Hülfe des Zimmergesellen Hennings, welcher ihr begegnet, nach Prezelle zurückgegangen. Ob der Kerl den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, das wisse sie nicht, glaube es aber nicht. Ihre Sachen habe der Kerl mitgenommen und auch 4 Ggr. Cassenmünze, welche sie in der Tasche gehabt habe.

Der Zimmergeselle Hennings sagt aus: er habe etwa um 11 Uhr auf jenem Wege gesehen, daß ihm eine blutige Frauensperson langsam entgegenkomme. Dieselbe sey, als er sich ihr genähert, niedergefallen und habe sich erst nach einigen Minuten erholt, wo sie ihm, äußerst schwach, jenen Hergang, nur mit Verschweigung der versuchten Nothzucht, erzählt habe. Von dem Kerl habe sie gesagt, daß er einen grünen Rock getragen und ein schwarzes Felleisen auf dem Buckel gehabt habe.

Der hinzugerufene Landphysicus verordnet noch in der Nacht eine Aderlasse, und findet, bei der dann am 29.

Digitized by Google

Dec. vorgenommenen Besichtigung, folgende Erscheinungen am Körper der Verletzten: am Gaumen und am Zäpfchen Entzündung, äußerlich am Halse die Spuren des Tuches, und eine emphysematische Geschwulst; beide Augen mit Blut unterlaufen, als Folge des heftigen und langen Zuschnürens des Halses; an beiden Schläfen noch geringe Geschwulst und Röthe.

In dem am 23. Jan. 1822 ausgestellten Befundscheine werden noch einige besondere Angaben der Verletzten über ihre großen Leiden vor der Besichtigung nachgetragen und auch jene Erscheinungen genau beschrieben. Das hinzugefügte Gutachten geht dahin: die Erzählung der Verletzten werde durch die Besichtigung vollkommen bestätigt; ohne den glücklichen Zufall, welcher das Tuch etwas gelöset habe, würde unfehlbar der Tod erfolgt seyn. Bei der schon eingetretenen Besserung sey der Zustand der Verletzten nicht mehr lebensgefährlich.

In einem Nachtrage vom 25. Jan. 1822 bezeugt der Landphysicus, daß die Gemißhandelte seitdem sich immer mehr gebessert habe, daß sie zwar noch über Schmerzen klage, auch der harte Strang am Halse noch fühlbar sey, daß sie jedoch wieder in ihren Dienst zurückkehren können.

Auf die von der Verletzten gleich bei ihrer Rückkehr nach Prezelle von dem Thäter gemachte Beschreibung, daß er von mittleren Jahren und untersetzter Statur sey, einen grünen tuchenen Oberrock und schwarzes Felleisen getragen habe, und auf die Aeußerung des Einwohners Meinert, daß er einen solchen Kerl nahe bei Lomitz gesehen habe, begeben sich mehrere Einwohner auf den Weg, um denselben zu verfolgen und treffen ihn Morgens um 5 Uhr zu Arendsee, im Preußischen, beim Wirth Lampe im Bette liegend an. Auch finden sich in seinem Ranzen sämmtliche dem

Digitized by Google

Mädchen zugehörige Sachen, welche er auf dem Wege gefunden zu haben versichert und von denen er, nach der Aussage des Wirths Lampe, schon Abends einiges zum Verkauf ausgeboten hatte. Mit Erlaubniß des Bürgermeisters zu Arendsee verhaften sie den Kerl, übergeben ihn zu Lomitz den Landdragonern, welche ihn zu der Mißhandelten hinführen, die denselben alsbald für den Thäter anerkennt, weshalb er nun vom gräflichen Gerichte Gartow in Untersuchung gezogen wird, jedoch die That hartnäckig ableugnet.

Ueber seine persönlichen Verhältnisse ergibt sich aus der Untersuchung Folgendes: Er ist den 8. März 1786 zu Lauterberg unehelich geboren, heißt von seinem unehelichen Vater laut des Kirchenbuches, Greifenhaken, hat aber, nachdem sich seine Mutter mit dem Nagelschmidt Bock zu Winda verheirathet, dessen Namen angenommen. Roh und ohne gutes Beispiel von Seiten der Eltern aufgewachsen, hat er an verschiedenen Orten als Tagelöhner gearbeitet und sich zum Theil als Bettler herumgetrieben. Bei einem Pächter im Mecklenburgischen, wo er gegen 3 Jahre blieb, hat er das Brauwesen gelernt und dann an mehreren Orten, meist nur kurz als Brauknecht gedient, darauf aber wieder gebettelt oder um Tagelohn gearbeitet.

Da es in seinem am 5. Dec. 1821 zu Brandenburg ausgestellten Passe heißt, er sey durch Verhandlungen als unverdächtig legitimirt, so schreibt deshalb das Gericht an den dasigen Magistrat und erfährt so, daß der Inquisit wegen verübter Nothzucht zu Brandenburg eine 6monatliche Zuchthausstrafe erlitten habe, wozu er vom Oberlandgericht zu Frankfurt a. d. O. verurtheilt worden.

Aus den nun von dieser Behörde dem gräflichen Gerichte mitgetheilten Untersuchungsacten ergibt sich Folgendes: Der Einwohner Menzel zu Ober-Lindow kommt am 20.

Digitized by Google

März 1821 Abends in den dasigen Krug und erzählt, seine Ehefrau sey Nachmittags im dortigen Walde von einem fremden Handwerksburschen genothzüchtigt worden. Sie habe ihm den Thäter so beschrieben, daß er von mittlerer Statur, untersetztem Bau, in einen grünen Tuchüberrock gekleidet sey, ein langes schwarzes Felleisen trage und einen langen Backenbart habe. Kurz nachher kommt der so beschriebene Kerl in den Krug, wird verhaftet und in Untersuchung gezogen. Die Genothzüchtigte erzählt den Hergang auf folgende Weise: der Inquisit sey querfeldein auf sie losgekommen und bis in das Fichtengesträuch hinter ihr hergegangen; hier habe er sie von hinten an der Gurgel gefaßt, mit den Worten: »Luder, hier ist dein letztes, und »wenn du nicht still bist, so erstreche ich dich gleich!« Sie habe sich gewehrt und lange mit ihm gerungen, bis er sie mit solcher Heftigkeit zur Erde geworfen, daß sie ganz betäubt worden. Durch die Drohung, daß er sie erstechen wolle, wenn sie seinen Gelüsten nicht nachgebe, (wobei er wiederholt in die Westentasche gegriffen, als ob er ein Taschenmesser hervorziehen wolle), sey sie indessen wieder aufgeschreckt worden, habe jedoch, durch das Ringen abgemattet, ihm nicht länger Widerstand leisten können, als er ihr mit Gewalt die Beine auseinandergerissen und den Beischlaf vollständig mit ihr vollzogen habe.

Sie erkennt den ihr vorgestellten Bock ganz bestimmt für den Thäter und sagt ihm bei der Gegenstellung, alle Umstände ins Gesicht. Er leugnet aber beharrlich Alles ab und wird darauf, nachdem die Menzel zuvor ihre Aussage beschworen hat, am 22. Mai 1821, zu einer ausserordentlichen Strafe von 6monatlichem Zuchthause verurtheilt, welche er in Brandenburg abgesessen hat.

Gerade so, wie zu Frankfurt a. d. O., leugnet der In-

Digitized by Google

quisit auch im articulirten Verhöre Alles ab, will das verletzte Mädchen niemals gesehen, die Sachen aber am Wege gefunden haben. Auch die Hinführung desselben an den Ort der That und die Gegenstellung bleiben ganz fruchtlos. Als man ihm insbesondere vorhält, daß der Verletzten 4 Ggr. Cassengeld geraubt worden und daß er gerade zwei 2 Ggrstücke dieser Münzsorte zu Arendsee, im Preußischen, ausgegeben habe, versetzt er, daß er schon mehrere Tage vorher bei Perleberg von einem reisenden Handwerksburschen etwas Cassengeld eingewechselt und nun zu Arendsee kein anderes Geld mehr gehabt habe.

Nachdem die Verletzte ihre Aussage beschworen hat, wird die Untersuchung geschlossen.

Der Vertheidiger stellt den Thatbestand der diesem beigemessenen Verbrechen nicht in Abrede, hält jedoch den Inquisiten, als Thäter, nicht für überführt, weil hierzu, nach Art. 22. der P. G. O. natürlicher Beweis erforderlich sey. Dieser sey aber blos in Hinsicht des Zurückbehaltens der gefundenen Sachen vorhanden. Hingegen der versuchten Nothzucht, Mißhandlung und Beraubung sey der Inquisit blos verdächtig und dieser Verdacht beruhe nur auf schwankenden Anzeigen. Denn 1) die Gegenwart des Inquisiten am Orte der That verliere an Erheblichkeit, weil das Zusammentreffen der Zeit nicht genau habe ausgemittelt werden können. 2) Die Beschreibung der Person des Thäters sey nicht genau und bezeichnend genug, indem ein grüner Ueberrock eine sehr gangbare Kleidung sey. 3) Die Wiedererkennung des Thäters von Seiten der Mißhandelten könne bei dem angstvollen Zustande leicht auf Verwechslung und Irrthum beruhen. 4) Der Besitz der dem Mädchen genommenen Sachen lasse sich aus dem Finden erklären, und es sey möglich, daß ein

Digitized by Google

Anderer, welcher die That verübt, die Sachen absichtlich auf den Weg hingelegt habe, damit der Finder derselben verdächtig werde. Daß ferner 5) das Mädchen 4 Sgr. Cassenmünze bei sich gehabt, beruhe blos auf dessen Angabe und sey daher unerwiesen. Und wenn gleich 6) der Inquisit schon wegen eines ähnlichen Verbrechens bestraft worden, so sey dies doch nur wegen Verdachts geschehen, womit dann auch diese Anzeige verschwinde. Uebrigens sey die Nothzucht nicht vollbracht, die Mißhandelte völlig hergestellt, und die ihr genommenen Sachen, nur mit Ausnahme der 4 Sgr., zurückgegeben. Der Vertheidiger bittet deshalb den Inquisiten nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe zu verurtheilen.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Untersucht man nun vor allen Dingen das Daseyn der Verbrechen, deren der Inquisit beschuldigt wird, so ist

1) die grobe thätliche Mißhandlung der Marie Elisabeth Rump außer allem Zweifel, indem solche außer der eidlichen Aussage der Verletzten, durch die Angabe des Zeugen Hennings, welcher sie nahe bei dem befragten Ort in dem traurigen Zustande antraf, so wie durch die Besichtigung und das ärztliche Gutachten aufs vollständigste erwiesen wird.

Dasselbe gilt

Digitized by Google

2) von der Wegnahme der der Verletzten zugehörigen Sachen, insbesondere der in den 2 Tüchern befindlichen Kleidungsstücke und des Geldes. Denn sie hat die Wegnahme beschworen, die Sachen fanden sich beim Inquisiten und dieser hat die 4 Ggr. Cassenmünze zu Arendsee ausgegeben. Daß sodann

3) wenigstens ein Versuch der Nothzucht vorhanden sey, dafür sprechen folgende Beweise.

a) Die Aussage der Gemißhandelten, welche von dieser nicht nur eidlich erhärtet worden ist, sondern auch vermöge ihrer Umständlichkeit, Originalität und Uebereinstimmung mit andern erwiesenen Thatsachen das Gepräge der Wahrheit trägt. Ein wichtiger Grund der Glaubwürdigkeit liegt besonders darin, daß eine unbescholtene Frauensperson nicht eine solche Verletzung ihrer jungfräulichen Ehre erdichten wird, um sich selbst zu beschimpfen.

Nächstdem

b) lassen sich aus der beabsichtigten Nothzucht allein die verübten Mißhandlungen erklären, indem kein anderer Beweggrund dazu vorhanden war. Hierzu kommt,

c) daß der Inquisit schon vorher eine Nothzucht auf ähnliche Art verübte, in welchem Umstande daher nicht blos eine Anzeige des Thäters, sondern auch des Thatbestandes liegt.

Das Daseyn eines Versuches der Nothzucht ist daher gleichfalls als hinreichend erwiesen anzusehen. Daß die Nothzucht auch vollendet worden, ist zwar um deswillen sehr wahrscheinlich, da bei dem bewußtlosen Zustande der Mißhandelten der Vollendung kein Hinderniß entgegenstand, und da sich voraussetzen läßt, daß der Thäter, nachdem er jede Gefahr unmöglich gemacht hatte, nicht unterlassen haben wird, den Beischlaf zu vollziehen.

Digitized by Google

Da jedoch die Mißhandelte eben wegen ihrer Bewußtlosigkeit sich außer Stande befindet, bestimmte Angaben darüber zu machen, und da so viel sich aus den Acten ersehen läßt, die gerichtsärztliche Untersuchung auf diesen Gegenstand (wie solches doch hätte geschehen müssen) gar nicht gerichtet worden ist, so fehlt es an der erforderlichen Gewißheit der Vollendung, weshalb also nur das Daseyn eines Versuchs der Nothzucht angenommen werden kann.

§. 2.

Um aber die rechtliche Natur jener ersten beiden mit dem Versuche der Nothzucht zusammentreffenden Handlungen zu bestimmen, ist es nöthig zu untersuchen, worin der Beweggrund der Mißhandlungen bestand und zu welchem Zweck sie der Marie Rump von dem Thäter zugefügt wurden. Denn daß diese Mißhandlungen selbst nicht der Zweck waren, ist als ausgemacht anzusehen, da es an allem Grunde fehlt, solches anzunehmen, während ein hinreichender Grund zur entgegengesetzten Annahme vorhanden ist.

Die Mißhandlungen ließen sich nun

a) als Mittel einer bezweckten Tödtung betrachten. Denn nach dem ärztlichen Gutachten würde der Tod erfolgt seyn, wenn das Tuch sich nicht zufällig gelöst hätte. Auch wäre es möglich, daß der Thäter die Verletzte um deswillen habe umbringen wollen, um nicht verrathen zu werden. Die Mißhandelte äußert wirklich diese Vermuthung, weil er noch einmal zurückgekommen sey und das Tuch noch fester zusammengezogen habe.

Indessen diese Gründe sind nicht hinreichend, um eine tödtliche Absicht anzunehmen. Denn daraus, daß die Zu-

schnürung des Halses hätte tödtlich werden können, folgt noch nicht die Absicht der Tödtung. Vielmehr würde der Thäter, wenn er diese Absicht gehabt hätte, das Tuch nicht blos einfach zusammengeschlungen, sondern einen doppelten Knoten geknüpft haben. Ohnedies gewährte der besinnungslose Zustand der Verletzten dem Thäter hinreichende Zeit, um sich unentdeckt entfernen zu können. Auch läßt sich die erste Entfernung desselben sehr wohl daraus erklären, daß er sich erst umsehen wollte, ob er unbemerkt die bezweckte Nothzucht vollenden könne. Ohnedies ist es wohl möglich, daß der Inquisit selbst den Knoten gelöst hat, bevor er sich entfernte.

Das Daseyn einer versuchten Tödtung läßt sich also nicht annehmen.

Hiernächst könnte die Mißhandlung

b) als Mittel der Entwendung angewendet worden seyn, wodurch sich dann die wirklich geschehene Wegnahme der Sache zu einem Raube und zwar zu einem Straßenraube eignen würde.

Auch dieses ist jedoch nicht anzunehmen. Denn einestheils bedurfte es keiner solchen Gewaltthätigkeiten, um dem wehrlosen Mädchen die Sachen abzunehmen, anderntheils hatte er ihr ja die beiden Tücher mit den Sachen schon weggerissen, als er die Mißhandlungen verübte. Zwar könnte in dem Wegreißen der Tücher schon ein Raub gesucht werden. Allein nach der Aussage der Verletzten muß man annehmen, daß solches zunächst nur in der Absicht geschah, um eines der Tücher ihr um den Hals zu legen und sie dadurch zum Willen des Thäters zu bringen. Wenn also der Thäter gleich nachher, als er sich entfernte, die Sachen der Verletzten mitnahm und ihr auch in ihrem besinnungs-

Digitized by Google

losen Zustande das Geld aus der Tasche entwendete, so liegt darin kein Raub, sondern ein bloßer Diebstahl, indem sie zur Zeit des eigentlichen Actes der Entwendung sich schon in einem Zustande befand, wo sie keinen Willen hatte und wo also von einer gewaltsamen Wegnahme nicht die Rede seyn konnte. Da nun zum Begriffe des Raubes erforderlich ist, daß die Gewalt als Mittel der Entwendung angewendet wurde und wirkte, dieses aber in vorliegendem Falle nicht einmal als wahrscheinlich, viel weniger als gewiß anzusehen ist, so hat die gedachte Entwendung nur die Natur eines Diebstahls und zwar, da die Sachen auf 6 Rthl. geschätzt sind, eines kleinen Diebstahls.

Die befragten Mißhandlungen wurden also vielmehr

c) als Mittel, um den Beischlaf zu erzwingen, verübt und eignen daher das Verbrechen zu einem mit gefährlichen, groben Mißhandlungen verknüpften Versuche der Nothzucht. Dies ergibt sich theils aus der ganzen Erzählung der Verletzten, theils daraus, daß keiner der anderen denkbaren Zwecke der Thätlichkeiten eine Prüfung aushält. Die Mißhandlungen sind daher nicht als ein besonderes drittes Verbrechen anzusehen.

Diesemnach bestehen also die hier zur Bestrafung vorliegenden Verbrechen theils in einem mit gefährlicher Mißhandlung verknüpften Versuche einer Nothzucht, theils in einem kleinen Diebstahle.

§. 3.

Dieses vorausgesetzt, entsteht nun die Frage, ob der Inquisit als Urheber jener beiden Verbrechen anzusehen sey?

Derselbe hat aber die That standhaft abgeleugnet und

es fehlt, außer der Angabe der Mißhandelten, an jedem directen Beweise wider ihn, weshalb dann der Vertheidiger, mit Berufung auf den Art. 22. der P. G. O., behauptet, daß er jener Verbrechen nicht schuldig erkannt werden könne.

Da indessen nach der richtigeren, von unserm Collegium längst gebilligten Ansicht, durch Aufhebung der Folter auch die fragliche Bestimmung des Art. 22. für aufgehoben zu halten ist, mithin auch auf vollständigen künstlichen Beweis ein Strafurtheil gebaut werden kann,

Meister §. 416.

so kommt es nur darauf an zu untersuchen: ob ein voller rationaler Beweis wider den Inquisiten vorhanden ist? Und dieses scheint mir unbedenklich bejaht werden zu müssen, indem die vielen, an sich wichtigen und genau zusammentreffenden Anzeigen keinen Zweifel übrig lassen, daß der Inquisit der Thäter sey.

Zu diesen Anzeigen gehört,

1) daß der Inquisit schon im Allgemeinen ein Mensch ist, zu dem man sich eines solchen Verbrechens wohl versehen kann, indem er ein vagabondirendes Leben führte.

Auch hat er

2) insbesondere bereits die Neigung zu dieser Art von Verbrechen an den Tag gelegt, indem er kaum 8 Monate vorher eine Nothzucht verübte, wegen deren er zu 6monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Zwar fehlte es damals an vollständigem Beweise wider den Inquisiten und es wurde deshalb nur auf eine außerordentliche gelindere Strafe erkannt. Allein der unvollständige Beweis wird gerade durch den Umstand, daß er jetzt wieder

das nemliche Verbrechen begangen hat, beträchtlich erhöht und beide Beweise unterstützen sich daher gegenseitig.

Dazu kommt,

3) daß bei Begehung des Verbrechens von Seiten des Thäters fast ganz dasselbe Verfahren beobachtet wurde, wie bei der im März 1821 von ihm verübten Nothzucht. Auch damals griff er im Walde eine Frauensperson an, faßte sie an der Kehle, drohte sie zu erstechen und griff in die Tasche, als ob er ein Messer herauskriegen wollte. Diese Gleichheit des Verfahrens läßt auch auf Einheit der Person des Thäters schließen.

Sehr erheblich ist nächstdem

4) die Gegenwart des Inquisiten am Orte und zur Zeit der That.

Daß er am 27. Dec. 1821 jenen Weg gegangen sey und an dem Morgen dieses Tages, als er Gartow verlassen, die bei ihm gefundenen Sachen an dem Wege gefunden habe, ist von ihm eingestanden worden. Aber nicht nur die Tageszeit im Allgemeinen trifft zusammen, sondern selbst die Stunde. Denn die Verletzte sagt aus, es sey ungefähr halb 10 Uhr gewesen, als der Kerl sie angefallen habe. Der Inquisit ging seiner Angabe nach Morgens um 8 oder ½9 Uhr von Gartow weg; die befragte Stelle ist aber ungefähr eine Stunde von Gartow, wonach er also um 9 oder ½10 dort seyn mußte. Auch begegnete ihm der Tagelöhner J. Fr. Thiede ungefähr gegen ¾ auf 10 auf dem Wege von Gartow nach Prezelle.

Die Gleichheit der Zeit ist also hiernach so gut ausgemittelt, als es bei der Unzuverlässigkeit der Zeitbestimmungen bei Landleuten nur immer möglich ist.

Noch wichtiger ist sodann

5) die zutreffende Beschreibung, welche die Marie Elisabeth Rump von der Person und der Kleidung des Thäters — und zwar noch bevor der Inquisit ergriffen und ihr vorgeführt war — machte.

Zu dem ihr gleich nach der That begegnenden Zimmergesellen Hennings sagte sie, der Kerl habe einen grünen Rock angehabt und ein schwarzes Felleisen auf dem Rücken getragen. Ihrem Vater hatte sie erzählt, der Kerl scheine von mittleren Jahren zu seyn und habe einen grünlichen Rock gehabt. Auch den Bauern, welche dem Thäter nachsetzen wollten, sagte sie, daß er einen grünen Ueberrock und einen schwarzen runden Hut getragen. Und einer dieser Leute, welchem der Inquisit begegnet war (Meinert aus Lomitz), fand die Schilderung so zutreffend, daß er alsbald erklärte, der Beschriebene sey derselbe Kerl, welcher ihm begegnet. Diese Beschreibung ist auch bezeichnend genug. Denn wenn gleich ein runder schwarzer Hut und ein grüner Ueberrock an sich noch keine genaue Schilderung enthalten, so muß man doch theils das schwarze Felleisen, theils die Statur und das Alter hinzunehmen. Auch erkannten ja die Personen, welchen die Rump den Thäter beschrieben hatte, solchen alsbald in dem Inquisiten wieder.

Zu diesen Anzeigen kommt nun noch

6) das Zeugniß der Mißhandelten, welche den Inquisiten als den Thäter anerkannt hat. Zwar mindert der Umstand, daß sie selbst die Beleidigte ist, die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses. Allein es ist doch hierbei zu erwägen, daß a) die Mißhandelte den Thäter schon vor der Verhaftung und Gegenstellung sowohl dem Zimmergesellen Hennings, als mehreren Landleuten, insbesondere dem Einwohner Meinert genau und zutreffend beschrieben hatte; so

Digitized by Google

wie b) daß sie, als ihr der Inquisit vorgeführt wurde, sogleich erklärte, daß er der Thäter sey. Daneben c) gab sie die Merkmale, woran sie ihn erkannte, genau an. Sie versicherte nemlich im Gerichte: sie habe ihn gleich »an »seinem grünen Rock und an seinen schlotterigen »Schuhen« wieder erkannt, »auch an seinem Gesichte, »welches sich ihr so eingeprägt habe, daß sie darin gar »nicht irren könne.« In der Confrontation sagte sie: er sey es ganz bestimmt. »Sie erkenne ihn an seiner »ganzen Positur, an seinem Gesichte und an alle »seiner Kleidung wieder.« Und bei der Besichtigung des Ortes sagte sie ihm: »daß sie ihn an seinem Gesichte, »seiner ganzen Statur, seiner Sprache und seiner Klei»dung so genau wieder erkenne, daß gar kein Irr»thum von ihrer Seite möglich sey.« Sie hat endlich d) ihre Angabe eidlich erhärtet. Eine so bestimmte und genaue Angabe verdient aber gewiß Glauben (P. G. O. Art. 25. §. 6.), und setzt die Identität außer Zweifel.

Der wider den Inquisiten vorliegende Anschuldigungsbeweis ist also hiernach kein rein künstlicher, sondern ein aus Anzeigen und Zeugniß zusammengesetzter Beweis, auf welchen die fragliche Vorschrift der P. G. O. Art. 22., selbst wenn sie für noch geltend zu halten wäre, nicht angewendet werden könnte *).

Eine weitere Unterstützung erhält dieser zusammengesetzte Beweis ferner

7) noch durch die wichtige Thatsache, daß der Inquisit im Besitze der, der Mißhandelten gestohlenen Kleidungsstücke war, als welche man bei dessen Verhaftung sämmt-

*) Bauer Lehrbuch des Strafprocesses §. 174. n. c.

lich in seinem Felleisen fand. Da derselbe keine rechtliche Erwerbung dieser Sachen nachzuweisen oder auch nur anzugeben vermocht hat, so liegt hierin eine wichtige Anzeige, daß er die Sachen entwendet hat, eben daher aber eine mittelbare Anzeige der von ihm an der Bestohlenen verübten Mißhandlung. Zwar will er die Sachen in einen Bündel gebunden am Wege gefunden haben. Allein abgesehen davon, daß dieser gewöhnliche Vorwand der Diebe schon an sich keinen Glauben verdient, steht derselbe auch mit den Umständen in offenbarem Widerspruch. Die Verletzte versichert nemlich, daß sie an der Stelle, wo der Inquisit die Sachen gefunden haben wolle, dieselben noch ruhig besessen habe. Auch hatte ja der Thäter das eine Tuch aufgebunden und der Verletzten um den Hals geschlungen. Der Inquisit will aber den einzigen Bündel erst auf dem weiteren Wege gefunden haben, welchen die Rump bereits zurückgelegt hatte, bevor sie an den Ort der Mißhandlung kam.

Die in dem Besitz der Kleidungsstücke liegende Anzeige und der ganze Anschuldigungsbeweis gewinnen aber endlich

8) durch den Umstand beträchtlich an Kraft, daß der Inquisit außer den angeblich gefundenen Kleidungsstücken auch diejenigen 4 Sgr. Cassenmünze besaß, welche der Rump während ihres bewußtlosen Zustandes aus der Tasche gestohlen worden und welche er auch nicht in dem Bündel gefunden zu haben angibt. Daß aber

a) die M. E. Rump wirklich damals 4 Sgr., nemlich zwei Dreimariengroschenstücke Cassenmünze bei sich hatte und daß ihr solche damals gestohlen wurden, hat sie beschworen. Und dieser Eid verdient hier um so

Digitized by Google

mehr Glauben, da sie alsbald nach der That angab, daß ihr 4 Ggr. Cassenmünze aus der Tasche entwendet worden, und da sich nicht annehmen läßt, daß die unbescholtene Bestohlene um eines so unbedeutenden Gegenstandes willen falsch schwören werde. Eben so gewiß ist es aber,

b) daß der Inquisit nach der That zwei solcher Geldstücke besaß. Denn der Wirth Lampe und dessen Frau zu Arendsee, bei welchem er nach der That übernachtete, sagen aus, daß derselbe 2 Hannöversche zwei Gutegroschenstücke hintereinander gegeben habe, worauf sie ihm jedesmal 1 Ggr. 6 Pf. herausgezahlt hätten. Am Morgen mußte er noch 1 Ggr. Schlafgeld bezahlen und man fand bei ihm noch 1 Ggr. 6 Pf. Cass. M.

Dieses Zusammentreffen des Betrags und der Münzsorte ist aber um so auffallender, da das Cassengeld nicht mehr die gewöhnliche Münze ist und da er es im Preußischen nur mit Nachtheil ausgeben konnte, während er doch sonst von Gelde gänzlich entblößt war.

Zwar will der Inquisit nur 3 Ggr. Cass. M. besessen und diese bei Perleberg von einem unbekannten Handwerksburschen erhalten haben. Allein er schwankt in Angabe der näheren Umstände. Denn in dem Verhör vom 12. Jan. 1822 gab er an, er habe von dem Handwerksburschen ein Rasirmesser gekauft und von demselben auf ein Preuß. 8 Gutegroschenstück 3 Ggr. Pr. Cour. und 3 Ggr. Cassenmünze herausbekommen. Und im articulirten Verhör sagte er aus: er habe sich von einem Handwerksburschen etwas Cassengeld eingewechselt und sich davon diese 3 Ggr. immer aufgespart gehabt. Dieser Widerspruch stellt die ohnedies schon gar nicht glaubliche Erzählung als einen

bloßen Vorwand dar, und es behält also die in dem Besitz der 2 Zweigutegroschenstücke Cass. M. liegende wichtige Anzeige ihre ganze Kraft.

Wenn man nun diese vielen, an sich wichtigen und genau in einander eingreifenden Anzeigen zusammenfaßt, solche mit dem Zeugnisse der Mißhandelten verbindet und dabei in Erwägung zieht, daß weder Gegen-Anzeigen vorhanden sind, noch irgend eine Anzeige der Unschuld für den Inquisiten streitet, so ergibt sich daraus ein voller zusammengesetzter Beweis, daß der Inquisit Urheber der befragten Verbrechen sey, indem es an einem hinreichenden Grunde das Gegentheil anzunehmen gänzlich gebricht, mithin das sicherste Merkmal der Vollständigkeit des Beweises vorhanden ist.

§. 4.

Wir können uns also nunmehr zur Bestimmung der dem Inquisiten zuzuerkennenden Strafe wenden.

Die gesetzliche Strafe der Nothzucht besteht nun zwar in der Enthauptung. (P. G. O. Art. 119.). Indessen das Gesetz erfordert dazu ausdrücklich die Vollendung des Verbrechens. Diese ist aber im vorliegendem Falle nicht auszumitteln gewesen, und man kann nicht einmal das Daseyn eines beendigten Versuches als erwiesen annehmen. Der Versuch der Nothzucht soll vermöge jenes Artikels »nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und »der unterstandenen Missethat,« mithin arbiträr bestraft werden.

Es kommt also darauf an den Grad der objectiven und subjectiven Strafbarkeit auszumitteln. Während nun nicht ein einziger Umstand vorhanden ist, welcher die Straf-

Digitized by Google

barkeit des Inquisiten und seines Verbrechens zu mindern vermöchte, fehlt es nicht an mehreren Momenten, aus denen ein hoher Grad der Strafbarkeit hervorgeht. Dahin gehört

1) die Beschaffenheit der der Marie Rump zugefügten Mißhandlungen. Ist solche gleich wiederum völlig hergestellt und haben gleich die Verletzungen keinen bleibenden Schaden an der Gesundheit hinterlassen, so waren doch die Mißhandlungen, theils an sich schwer, theils hat die Verletzte viel und lange gelitten, theils war selbst ihr Leben in Gefahr, indem ohne das eingetretene Loswerden der Schlinge der Tod erfolgt seyn würde. — Weil es jedoch in letzterer Hinsicht als ungewiß anzusehen ist, ob die Schlinge von selbst los wurde, oder ob vielleicht der Inquisit, bevor er sich entfernte, solche lös'te, so kann der Größe der Gefahr bei der Strafzumessung nicht das ganze Gewicht beigelegt werden, welches ihr sonst gebüren würde.

Ein anderer Grund der erhöhten Strafbarkeit besteht hiernächst

2) darin, daß das Verbrechen auf der Landstraße verübt, mithin die öffentliche Sicherheit in höherem Maaße verletzt wurde.

Leyser Sp. 584. m. 16.

Tittmann Handb. d. p. R. Th. II. S. 229.

Dazu kommt

3) daß der Inquisit bereits wegen desselben Verbrechens mit sechsmonatlichem Zuchthause bestraft worden, mithin ein Rückfall vorhanden ist und daß er kaum 3 Wochen aus dem Zuchthause entlassen war, als er schon wieder das jetzt zu bestrafende Verbrechen beging und also sehr schnell rückfällig wurde.

Digitized by Google

Auch ist

4) der von ihm zugleich verübte Diebstahl mit bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen.

In Erwägung aller dieser Rücksichten trage ich auf Verurtheilung des Inquisiten zu fünfjähriger öffentlicher Arbeitsstrafe an.

Digitized by Google

XIV.

Untersuchungssache

wider

Casper Godelmann aus Seeburg, Inquisiten

wegen Nothzucht.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Der des Verbrechens geständige Inquisit Casper Godelmann, ist 32 Jahr alt, aus Seeburg gebürtig, der Sohn eines Dachdeckers, von seinen Eltern zur Kirche und Schule gehalten und in der lutherischen Religion confirmirt worden. Hierauf diente er bei verschiedenen Herren, bis er im 20 Jahre als Soldat in das erste leichte Infanteriebataillon trat, und darin bis zum 26. Jahre blieb. Nach seiner Entlassung diente er wieder bei Mehreren als Ackerknecht oder als Fuhrknecht und stand zuletzt bei der Wittwe Tanne zu Querfurt in Dienst.

Laut des Parochialzeugnisses hat sich derselbe, nach Aussage mehrerer rechtlichen Männer und selbst seiner Eltern, welche der Prediger befragt zu haben versichert, immer sehr schlecht betragen, ist dem Trunke ergeben und hat seinen alten Vater einigemal gestoßen und geschlagen. Nach Angabe der Eltern soll er ein sehr boshafter Mensch seyn, welcher jeder schlechten That fähig ist.

In der den Acten beigefügten Charakteristik heißt es: er solle mit seinen Eltern in keinem guten Verhältnisse

Digitized by Google

stehen; sey offen und reuevoll, jedoch auch leichtsinnig und zu Heftigkeit und Zorn geneigt. Körperlich ist er gesund.

Das mißhandelte Dienstmädchen, Christiane Ibe aus Benneckenstein ist den 23. April 1818 geboren und war also zur Zeit der That 17½ Jahr alt. Sie ist, laut des ärztlichen Befundes von zartem, noch wenig weiblich ausgebildetem, sonst aber wohlgebautem Körper.

Den Hergang erzählt sie auf folgende Weise: Als sie am 4. Oct. 1835 auf dem Rückwege von Ellrich nach Benneckenstein in die Gegend des s. g. Tosborn, zwischen letzterem Orte und Sulzhain gelangt wäre, sey ein Mann in blauem Kittel hinter ihr hergekommen, und habe sie gefragt, wohin ihr Weg gehe, wobei er ihr gesagt, daß er nach Tanne wolle. Weil sich nun schon der Abend genaht, sey ihr Angst geworden; doch habe sie Muth geschöpft mit dem Manne zu gehen. Als sie nun, fast ohne mit einander zu sprechen, zum Tosborn gekommen wären, habe der vor ihr hergehende Mann sich umgedreht, sie, ohne ein Wort zu sagen, bei den Beinen gefaßt und niedergeworfen. Trotz ihrer heftigen Gegenwehr und ihres Hülferufs habe er ihr die Beine auseinander zu brechen gesucht und als sie sich auch hiergegen gesträubt, unter den Worten: »Canaille, willst du noch nicht still halten!« ihr die Kehle dergestalt zugedrückt, daß ihr Hören und Sehen vergangen sey. Sie sey darauf in einen der Ohnmacht nahen Zustand verfallen, habe aber bemerkt, daß der Mensch gesagt: Canaille, ich will dir doch ein Kind machen! Auch sey ihr gewesen, als ob ihr in der Gegend ihrer Schaamtheile etwas vor den Leib stieße, sie ritze oder schnitte, indem es wehr gethan, sie könne indessen nicht sagen, wodurch dies bewirkt worden sey, denn sie wisse nur so viel, daß der Mensch sie niedergerissen, darauf sie einige Schritte vom Wege weggeschleppt,

Digitized by Google

hier sie auf die angegebene Art mißhandelt und nachdem dies geschehen, sie noch eine Strecke weiter geschleppt, wo sie aus ihrer Ohnmacht erwachend, sich gleichsam, mit Laub bedeckt, wieder aufgerafft habe. Der Mensch müsse sich ordentlich vor ihre Beine gespannt und sie so nach dem Orte hingezogen haben, da die Röcke sich beinahe über ihrem Kopfe befunden hätten. Als sie wieder zu sich gekommen, habe sich der Kerl schon entfernt gehabt. Ihr Hals sey geschwollen gewesen, das Blut sey aus der Nase geflossen und sie habe in Folge der Gewaltthätigkeiten mehrere Flecken im Gesichte gehabt. Die Gegend der Schaamtheile habe sie sehr geschmerzt und es sey ihr von da das Blut an den Beinen heruntergelaufen. Mit Hülfe des Hufschmidts König sey sie nach Hause gelangt. Es sey ihr auch bei der Mißhandlung ein für 14 Sgr. erkauftes Tuch abhanden gekommen. Wegen ihres fast bewußtlosen Zustandes, könne sie nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Mann sein Glied in ihre Schaam gebracht habe, und ob eine seminis emissio oder immissio erfolgt sey. Sie sey fünf Wochen bettlägerig gewesen und habe dabei große Schmerzen an den Schaamtheilen und in deren Gegend empfunden. Durch die Hülfe des Wundarztes Weidling sey sie zwar im Allgemeinen hergestellt; es finde sich indessen zwischen dem Schaam und dem After noch ein Einschnitt, der sie zwinge beim Andrange des Stuhlganges sofort den Excrementen Ausgang zu verschaffen, weil sie solche längere Zeit zurückzuhalten außer Stande sey. Für schwanger halte sie sich nicht, habe auch überall noch nicht menstruirt. Den bei der Mißhandlung verlornen Haarkamm und ein Tuch, worin etwas Geld eingeknüpft war, fand am andern Morgen der Ziegeldecker Bernhard an der Stelle der That, wo er in dem aufgewühlten Laube und in der aufgekratzten

Erde einen ziemlich großen Tummelplatz bemerkte, das oben erwähnte neu erkaufte Tuch ist jedoch nicht wieder gefunden worden.

Der Befundschein des gleich nach der Ankunft des Mädchens herbeigeholten beeidigten Wundarzts Weidling ist folgenden Inhalts: Die Oberlippe war bedeutend geschwollen, die Kopfhaare hingen mit Laub und Schmutz vermischt unordentlich um das Gesicht. Das Mädchen konnte, vor heftigen Schmerzen an den Geschlechtstheilen, beinahe gar nicht gehen. Vorn und zu beiden Seiten des Halses fanden sich starke Contusionen, wahrscheinlich durch den Druck der Hände verursacht, aus welcher Compression des Halses sich auch das Nasenbluten erklärt. Die Geschlechtstheile waren mit Blut und Koth bedeckt. Der Schaamberg schwach mit Haaren besetzt. Von dem Schaambändchen und dem Hymen fand sich keine Spur vor, indem sich eine Wunde vom Eingang der Scheide, durch den Damm, bis in die Oeffnung des Afters erstreckte, wodurch die vordere Wand des Mastdarms sowohl, als die hintere Wand der Scheide beinahe 2 Zoll getrennt und also die Höhle der Mutterscheide und die des Mastdarms in dieser Gegend in eine gemeinschaftliche Höhle verwandelt und mit Koth angefüllt worden war. Außerdem befanden sich an der Seite des Damms und rund um den After herum, sowohl Contusionen, als gerissene oder gequetschte Wunden. Die Schenkel konnten nur unter großen Schmerzen von einander entfernt werden. Bei der innern Untersuchung fand sich, nach Entfernung des Kothes, die Scheide mit Quetschungen und leichten Wunden versehen.

Der schon am folgenden Tage ausgemittelte und verhaftete Thäter, Casper Goldmann, leugnete anfänglich bei dem Braunschweigischen Amte Hasselfelde, an das er zu-

Digitized by Google

nächst eingeliefert worden, die That ab und gab vor, das Blut, welches man in seinem Hemde fand, rühre daher, daß ihm dergleichen zuweilen abgehe. Er wurde jedoch bald zum Geständnisse gebracht, und sagte aus: er habe das Mädchen zur Erde gerissen und gebraucht. Dasselbe habe sich geweigert, aber nicht geschrien. Er sey zwar mit seinem Gliede in die Mutterscheide hereingekommen, die Natur sey aber nicht abgegangen. Als er das Mädchen gebraucht gehabt, sey er gleich weggegangen. Das Mädchen kenne er nicht und könne es auch nicht beschreiben, weil er in der Rage darauf nicht so genau geachtet. Es könne wohl seyn, daß er dasselbe, als er zwischen die Oberschenkel gegriffen, mit den Nägeln seiner Hand verletzt habe, allein diese Verletzung habe er nicht beabsichtigt.

In dem nachher vom Kreisgerichte Blankenburg am 12. Oct. vorgenommenen Verhöre fügt er noch hinzu: es könne wohl seyn, daß das Mädchen um Hülfe gerufen habe; dieser Ruf sey jedoch nicht häufig wiederholt und nicht laut gewesen, welches wohl darin seinen Grund gehabt haben möge, daß er sich auf das Mädchen gekniet und dasselbe, indem er es mit beiden Händen an den Hals gefaßt, so gedämpft habe, daß es keinen Laut habe herausstoßen können. Gestehen müsse er, daß er mit seinem Gliede in der Scheide des Mädchens gewesen und daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden; er müsse jedoch wiederholt leugnen, daß ihm der Saame abgegangen und also daß der Beischlaf vollendet sey. Es könne wohl seyn, daß er das Mädchen bei dessen Widerstand hin und hergerissen habe, da er sich in Rage befunden und auch betrunken gewesen sey; der ganze Act habe nicht über ¼ Stunde gewährt.

Der Angeschuldigte wird hierauf, nach vorgängiger

deshalb gepflogenen Correspondenz, weil er ein Hannoverscher Unterthan ist und die That auf Hannoverschem Gebiete begangen worden, an das Gräfl. Stollbergische Forstamt zu Sophienhof abgeliefert, und hier die Untersuchung weiter fortgeführt.

Hier bleibt jedoch derselbe im Ganzen bei seiner früheren Aussage. Insbesondere leugnet er in der Gegenstellung mit der Louise Ibe bestimmt ab, daß er sie, nachdem er von ihr gelassen, erst noch weiter herunter ins Laub gezogen habe, daß er die oben gedachten Worte zu ihr gesprochen, so wie, daß er ein Instrument oder die Hand gebraucht habe, um die Schaam zu erweitern.

Im articulirten Verhör gibt er an, er habe auf dem Wege nach Sulzhayn, wo er einen Dienst suchen wollen, in Benneckenstein 4 Schnäpse, und in der Schenke jenes Ortes zuerst ein halbes Pfund Branntewein getrunken, sich dann noch ein halbes Pfund geben lassen, hiervon jedoch, weil er sich geärgert und gefühlt habe, daß er etwas betrunken sey, den größten Theil stehen lassen. Dann erzählt er den Hergang wie vorher, leugnet die Scheide mit der Hand oder mit seinem Stock erweitert, und das Mädchen nachher noch ins Laub gezogen zu haben, und behauptet, wenn er gleich nicht ganz betrunken gewesen, doch vorzüglich durch den Genuß des Branntweins zu der That veranlaßt worden zu seyn.

Die nochmals mit ihm confrontirte Ibe beharret bei ihren Angaben und versichert insbesondere, ihrem Gefühle nach müsse der Inquisit die Verletzungen zwischen Schaam und After gerissen oder geschnitten haben. Der über die Angaben des Inquisiten vernommene Schenkwirth Sondermann zu Benneckenstein sagt aus: ersterer habe sich an jenem Tage ½ Pfund Schnaps geben lassen und auch be-

Digitized by Google

zahlt, jedoch nicht zum fünften Theile getrunken. Ganz falsch sey aber dessen Angabe, daß er 2 halbe Pfund gekauft habe; auch habe er nicht wahrgenommen, daß derselbe trunkenen Muthes gewesen sey.

Das nun noch vom Doctor D. am 11. Febr. 1836 ausgestellte Gutachten, welches sich großentheils mit Untersuchungen über etwaige Schwangerschaft beschäftigt, ergibt: daß der Damm zwischen Scheide und After gänzlich zerrissen, daß nach der Angabe der Mißhandelten ihr von jener Zeit an, der Urin oftmals unwillkürlich abgehe, worüber indessen der Arzt nichts Genaueres ausgemittelt hat, solche jedoch für wahrscheinlich erklärt. Die Zerreißung und Quetschung des Damms, welche wahrscheinlich durch die Hände und Nägel des Inquisiten geschehen, sey freilich für den jetzigen Gesundheitszustand nachtheilig, weil dadurch die freie Bewegung der unteren Gliedmaaßen erschwert und gehindert werde, die bleibenden Nachtheile könnten nicht sehr bedeutend seyn, sobald die Wunde zweckmäßig geheilt sey, welches bei sorgfältiger Behandlung des Arztes und Wundarztes und Befolgung der von ihm vorgeschriebenen Regeln auch geschehen könne. Wenn jedoch die Louise Ibe einst gebären sollte, so könne die Geburt durch die Vernarbung und geringere Nachgiebigkeit des Damms sehr erschwert werden und neue nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Kreißenden entstehen.

Auf eine Vertheidigung hat der Inquisit vor der Hand verzichtet.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

I. Sowohl der Thatbestand der an der Louise Ihe verübten Nothzucht, als die Thäterschaft des Inquisiten, mithin die der Verurtheilung desselben zum Grunde zu legenden Thatsachen, sind durch das von ihm abgelegte, und sowohl mit den Angaben des von ihm mißhandelten Mädchens, als mit den Ergebnissen des ärztlichen Befundes übereinstimmende Geständniß in volle Gewißheit gesetzt.

Es ergibt sich nemlich daraus, daß der Inquisit, als er am 4. Oct. 1835 in Gesellschaft der unterwegs zu ihm gekommenen und hinter ihm gehenden 17jährigen Ihe auf das s. g. Tosborn kam, sich plötzlich umkehrte, dieselbe bei den Beinen faßte und niederwarf, daß er derselben die Beine auseinander zu brechen suchte, und, als sie sich wehrte und um Hülfe schrie, sich auf sie kniete, ihr mit beiden Händen dergestalt die Kehle zudrückte, daß ihr die Besinnung verging, daß er dann sein männliches Glied in ihre Scheide brachte, und daß er ihr die gleich näher zu erwähnenden Verletzungen zufügte.

Nur hinsichtlich der Frage: ob die Nothzucht als vollendet zu betrachten sey? ließe sich ein Zweifel erheben, indem nemlich der Inquisit die erfolgte Saamenergießung leugnet und solche auch nicht erwiesen ist. Nun ist es zwar bekannt, daß mehrere Criminalisten, wenigstens als Bedingung der gesetzlichen Todesstrafe, die geschehene seminis immissio,

Meister princ. iur. crim. §. 273.

v. Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 268. n. IV. andere aber doch die seminis emissio zur Vollendung der Nothzucht für erforderlich halten.

Tittmann Handb. §. 207.

Diesen Ansichten widerspricht jedoch die Natur des Verbrechens, dessen Strafbarkeit auf der Gewaltthat, der Kränkung der Geschlechtsehre und der Mißhandlung der Frauensperson durch Herabwürdigung derselben zu einem bloßen Mittel der Befriedigung einer thierischen Begierde besteht, welches Alles vorhanden ist, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgte. Hiermit stimmt dann auch die

P. G. O. Art. 119.

völlig überein, indem sie es nur dann für bloßen Versuch der Nothzucht erklärt, wenn sich

»yeyner solchs obgemelts mißhandelns — — un»terstünde und sich die Fraw oder Jungfrau »sein erweerte, oder von solcher Beschwernuß »sunst erreth würd.«

Wenn jedoch der Thäter die Vereinigung der Geschlechtstheile erzwungen hat, so läßt sich, falls dann auch die Saamenergießung aus irgend einem Grunde unterbleiben sollte, offenbar nicht sagen, daß die Frauensperson sich seiner erwehret habe oder von der Beschwerniß errettet worden, und daß ihr die jungfräuliche oder fräuliche Ehre nicht genommen worden sey.

Diese der Natur des Verbrechens und der Carolina entsprechende Ansicht ist dann auch von den meisten neueren Criminalisten für die richtige anerkannt worden.

Martin Lehrb. des Crim. R. §. 229. vergl. mit §. 277. n. 14.

Bauer Lehrb. des Strafr. II. Ausg. §. 191. n. e.

Digitized by Google

v. Wächter Abhandlungen aus dem Strafrechte. B. I. S. 28.

Kämmerer über das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Hauptrequisit. Im N. Archiv des C. R. Jahrg. 1834. S. 560.

Hiernach ist also die vom Inquisiten verübte Nothzucht als vollendet anzusehen, und es kommt daher nur noch

II. auf die Strafbestimmung an.

In dieser Hinsicht bedarf es nun keiner weiteren Nachweisung, daß die gesetzliche Todesstrafe, mit Ausnahme des Falles der Concurrenz anderer schweren Verbrechen, außer Gebrauch gekommen ist, und daß die Nothzucht, dem Gerichtsgebrauche, so wie den neueren Strafgesetzbüchern zufolge, mit vieljähriger bis lebenslänglicher schweren Freiheitsstrafe geahndet wird, bei deren Zumessung auf den in jedem Falle vorhandenen Grad der Strafbarkeit zu achten ist.

Wendet man dieses auf vorliegende Untersuchungssache an, so ergeben sich

A. in Betreff der objectiven Strafbarkeit mehrere die That sehr erschwerende Umstände. Dahin gehört

1) die angewendete gefährliche Gewalt, indem der Inquisit der sich wehrenden und um Hülfe schreienden Louise Ibe den Hals dergestalt zusammendrückte, daß sie die Besinnung verlor, daß ihr das Blut aus der Nase drang und daß sich an beiden Seiten des Halses starke Contusionen fanden; nächstdem

2) die der Mißhandelten zugefügten bedeutenden Verletzungen, denn nach dem wundärztlichen Befundschein erstreckte sich eine Wunde vom Eingang der Scheide durch den Damm bis in die Oeffnung des Afters, wodurch die vordere Wand des Mastdarms sowohl als die hintere Wand der Scheide beinahe 2 Zoll getrennt und so die Höhlen der

Digitized by Google

Mutterscheide und des Mastdarms in eine gemeinschaftliche Höhle verwandelt worden war. Auch befanden sich an der Seite des Damms und rund um den After herum sowohl Contusionen, als gerissene oder gequetschte Wunden, und die Scheide selbst mit Quetschungen und leichten Wunden versehen.

Sehr zu berücksichtigen sind ferner

3) die großen Leiden der Mißhandelten, indem sie fünf Wochen lang bettlägerig war und heftige Schmerzen an den Schaamtheilen und in deren Umgegend erlitt. Ganz besonders ist aber

4) der für sie aus der Verletzung entstandene dauernde Nachtheil zu beobachten. Dieser besteht, nach ihrer durch das ärztliche Gutachten für wahrscheinlich erklärten Angabe darin, daß ihr der Urin oft unwillkürlich abgeht und daß sie den Stuhlgang nicht lange zurückhalten kann. Zwar heißt es in dem Gutachten, die bleibenden Nachtheile könnten nicht sehr von Bedeutung seyn, sobald die Wunde zweckmäßig geheilt sey, was bei sorgfältiger Behandlung des Arztes oder Wundarztes und Befolgung der von ihm vorgeschriebenen Regeln auch geschehen könne.

Allein da doch das am 11. Febr. 1836 ausgestellte Gutachten ergibt, daß damals, also nach dem Ablaufe von mehr als 4 Monaten, der Damm noch gänzlich zerrissen war, so wird durch die darin ausgesprochene bedingte Möglichkeit einer Heilung der wirklich noch vorhandene Nachtheil nicht beseitigt.

Es ist endlich

5) auch noch zu berücksichtigen, daß die That auf dem öffentlichen Wege und mit Verletzung des Vertrauens, mit welchem die Frauensperson sich an den Inquisiten anschloß, verübt wurde.

Digitized by Google

Nun hat der Inquisit zwar

B. in subjectiver Hinsicht sich auf seine vorgebliche Betrunkenheit berufen. Allein abgesehen davon, daß diese die Strafbarkeit eines solchen Verbrechens nicht zu mindern vermag, schwieg er auch in seinem ersten Verhöre gänzlich davon, und der Wirth Sondermann, bei dem er ein halbes Pfund Schnaps ganz, ein anderes halbes Pfund aber zum Theil getrunken haben will, versichert, daß derselbe sich überhaupt nur Ein halbes Pfund habe geben lassen und dieses kaum zum fünften Theile zu sich genommen, so wie daß er nicht bemerkt habe, daß der Inquisit trunkenen Muthes gewesen sey.

Dagegen ist aber der Inquisit laut des Parochialzeugnisses ein boshafter, dem Trunke ergebener Mensch, welcher schon einigemal seinen Vater gestoßen und geschlagen hat und den seine eignen Eltern einer jeden schlechten That fähig halten.

Da hiernach derselbe auf einer hohen Stufe nicht nur der objectiven, sondern auch der subjectiven Strafbarkeit steht, und es an jedem dieselbe herabsetzenden Grunde fehlt, so kann auf keine geringere, als eine zehnjährige Karrenstrafe wider ihn erkannt werden, womit dann zugleich dessen Verurtheilung in alle durch die Untersuchung verursachten Kosten gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

XV.

Untersuchungssache

wider

den Mädchenschullehrer Titius zu N. N.

angeschuldigte Schändung
betreffend.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Der Bürger Cajus zu N. N. zeigt am 28. Dec. 18— beim dasigen Consistorium an, daß der Schulmeister Titius seine jetzt 16 Jahr alte Tochter Sempronia schon in ihrem 11. oder 12. Jahre in der Schulwohnung geschändet und dieselbe, nach Beendigung der Schulzeit, in seinem Hause geschwängert habe. Zur Verschleierung seines Verbrechens habe Titius am 24. Dec. 18— um die Hand der von ihm Entehrten angehalten, sey jedoch alsbald abgewiesen worden. Zugleich überreichte er eine ausführliche Anzeige seiner Tochter über dasjenige, was zwischen ihr und Titius vorgefallen; worin diese insbesondere angibt: als sie etwa 11. oder 12. Jahr alt gewesen, habe er sie einst in seiner oberen Wohnstube zuerst geschändet. Dann habe er diesen Umgang mit ihr fortgesetzt, bis sie 13½ Jahr alt die Schule verlassen. Sie habe sich ihm wiederholt entziehen wollen; er habe sie dann aber damit zu beruhigen gesucht, daß er ihr kein Kind zeuge, und habe gedroht sie in die größte Schande zu stürzen. Späterhin habe er sie im elterlichen Hause aufgesucht und sie hier, als gerade ihre Mutter in den Wochen gelegen, geschwängert. Wenn sie ihm gedroht, Alles ihren

Digitized by Google

Eltern zu entdecken, habe er gesagt, er würde öffentlich auf dem Schützenhause auftreten und erzählen, was sie ihm gewesen sey. Als sie schwanger gewesen, habe er ihr gesagt: thue dich nach einem ordentlichen Burschen um, und heirathe ihn in einem Vierteljahre, deine Krankheit hebt sich nicht eher ꝛc. — Darüber, daß er sie während ihrer Schulzeit verführt habe, könne sie keine Zeugen angeben. Zuweilen habe er sie zurückgerufen, wenn sie schon mit andern auf der Straße gewesen sey. Zuweilen habe er am Ende der Schulstunde laut zu ihr gesagt: heute darfst du nicht gleich heim gehen, du mußt erst oben noch zeichnen.

Während der letzten Schuljahre habe er sie alle Woche wenigstens ein Mal gemißbraucht. In der letzten Zeit habe er sie, wenn sie ihm nicht zu Willen seyn wollen, bedroht, eine Pistole mitzubringen und ihr solche vor den Kopf zu halten, auch mehrmals ein Messer ergriffen und schändliche Reden gegen sie und sich selbst geführt. Deshalb habe sie gegen den schändlichen Verführer einen solchen Abscheu, daß sie lieber in den Tod gehen, als ihn heirathen wolle. — Schon am 27. Dec. 18—, also nachdem sein Heirathsantrag abgewiesen worden, hatte sich Titius mit einem Abolitionsgesuch an den Fürsten gewendet, worin er vorstellte: schon seit mehreren Jahren habe er die Sempronia geliebt und sey von ihr wieder geliebt worden. Die Hoffnung auf die Ehe habe sie in einer schwachen Stunde die ehelichen Freuden vorausgenießen lassen und seine Geliebte sey schwanger. Er flehe deshalb die Gnade des Fürsten an und bitte zugleich um die Erlaubniß sich ohne Aufgebot mit seiner Geliebten im Stillen trauen lassen zu dürfen.

Diesem Gesuche willfahrt auch der Fürst augenblicklich, indem er verfügt, daß Titius seines Fehltritts halber mit Untersuchung und Strafe gänzlich verschont werden solle.

Als jedoch die obige Anzeige an das Consistorium gelangt, fragt dieses bei dem Fürsten an, ob die Abolition sich auch auf die weiteren darin enthaltenen Anschuldigungen mit erstrecken solle. Da diese Frage verneint wird, so beauftragt das Consistorium das Amt mit der Untersuchung wider den Titius und verfügt zugleich dessen Suspension während der Dauer der Untersuchung, dergestalt, daß derselbe seinen Stellvertretern einen Theil seines Gehaltes überlassen müsse.

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Denunciaten ergibt sich Folgendes: Er ist 47 Jahr alt und unverheirathet. Nachdem er früher in mehreren Häusern Privatlehrer gewesen, worüber er rühmliche Zeugnisse beigebracht, hat er 23 Jahre lang die Stelle als erster Mädchenschullehrer bekleidet. Bis zu der Untersuchung stand er, als Mensch und Lehrer, in dem besten Rufe und lebte mit den angesehensten Familien in freundschaftlichen Verhältnissen. Bei dem Vater der Geschwängerten hatte er den Tisch und war daher in dem Hause sehr bekannt. Die Anschuldigung der Schändung einer 11jährigen Schülerin erregte zwar tiefen Unwillen bei den Einwohnern. Allein schon im August 1830 überreichten die Vorsteher der Bürgerschaft dem Fürsten ein Gesuch, worin sie unter Anrühmung der Verdienste des Denunciaten, so wie der Achtung und Anhänglichkeit seiner ehmaligen Schülerinnen, bitten, demselben seine Stelle provisorisch wieder zu ertheilen, und falls er schuldig befunden werden sollte, die Strafe so zu bestimmen, daß er als erster Lehrer an der Mädchenschule angestellt bleiben könne. Dabei wird noch bemerkt, daß viele Familien ihre Töchter aus den öffentlichen Schulstunden zurückbehielten und solche zu Titius in Privatstunden schickten.

Digitized by Google

Auch hat er mehrere, von vielen Eltern ehmaliger Schülerinnen unterschriebene, sehr rühmliche Zeugnisse beigebracht, welche den »herzlichen Wunsch für längeres Wirken ihres geachteten Lehrers« aussprechen.

In der nun begonnenen Untersuchung wiederholt die zuerst vernommene Sempronia den Inhalt ihrer Anzeige, und führt noch folgende genauere Umstände an:

Schon als sie 11 Jahr alt gewesen, habe ihr Titius oft Bücher und Näschereien geschenkt, sie sein liebes gutes Mädchen genannt, sie geliebkost und sie oft am Ende der Schulstunden, unter dem Vorwande bei sich zurückbehalten, daß er ihr Unterricht im Zeichnen geben wolle. Als er so ihre Liebe und innigste Zuneigung zu besitzen geglaubt, sey er immer dreister geworden, indem er ihren Busen und andere Körpertheile betastet habe. Das erste Mal, wo er sie mißbraucht habe, sey sie noch in ihrem 11. Jahre gewesen. Hier habe er sie mit sich in seine Oberstube genommen, ihren Leib entblößt, sie auf das Sopha gelegt und gleich das erste Mal den Beischlaf mit ihr vollzogen, welches sie, da er ihr gesagt, es schade ihr nichts, geduldet habe. Einige Tage nachher habe er dieses wiederholt und nun einige Jahre, bis sie die Schule verlassen, jede Woche sie wohl einigemal zum Beischlafe genöthigt. Nachher habe er sie öfters veranlaßt ihn in seinem Hause zu besuchen, wo er dann immer den Beischlaf mit ihr vollzogen habe; dasselbe sey in ihrem Hause, wenn ihre Eltern nicht da gewesen wären, geschehen. Wie oft er, nachdem sie die Schule verlassen, sich mit ihr fleischlich vermischt habe, könne sie nicht angeben, doch sey es jede Woche ein, auch mehrere Male geschehen. Ihre monatliche Reinigung sey zuerst ein Jahr vor ihrer im Jul. 1829 erfolgten Schwängerung eingetreten.

Digitized by Google

Catharine L., ihre damalige Mitschülerin, müsse es wissen, daß Titius sie oft zurückgehalten oder zurückgerufen habe.

Der Denunciat erklärt sich auf die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen folgendermaßen: es könne seyn, daß er der Sempronia zuweilen kleine Geschenke, besonders an Schreibbüchern gemacht habe. Dies sey aber von ihm bei allen sich auszeichnenden Schülerinnen geschehen, und sie sey seine ausgezeichneteste Schülerin gewesen. Einer liebreichen Behandlung habe er sich gegen sämmtliche Schülerinnen befliſsen. Er leugne durchaus, daß er den Leib der Sempronia schon in ihrem 11. Jahre unzüchtig betastet oder sie geschändet habe, müsse jedoch zugestehen, daß schon ein inniges Verhältniß zwischen derselben und ihm statt gefunden, dem aber eine reine Liebe zum Grunde gelegen habe. Er gebe zwar zu, daß er mit Derselben das erste Mal den Beischlaf in der oberen Stube seiner Wohnung vollzogen habe, leugne aber, daß dieses geschehen, als solche erst 11 Jahr alt gewesen, so wie daß solches noch während deren Schulzeit geschehen. Ueberhaupt müsse er leugnen, daß die Vertraulichkeit zwischen ihnen in der Zeit, wo Sempronia noch nicht aus der Schule entlassen, zu solcher Größe gediehen wäre, daß er sie gebraucht hätte. Es sey solches erst geschehen, nachdem sie die Schule verlassen und als sie ihn zuweilen besucht habe. Die angeblichen Drohungen leugne er gänzlich. Vielmehr habe Sempronia eine innige Zuneigung zu ihm gehabt, und ihn oft versichert, daß sie sein sey und bleiben wolle. In dem Hause ihrer Eltern habe er oft den Beischlaf mit ihr vollzogen, welches wohl wöchentlich ein oder zwei Mal geschehen seyn könne.

Die Eltern der Sempronia sagen aus, sie hätten durchaus nichts von einem unzüchtigen Verhältniß ihrer Tochter mit dem Denunciaten bemerkt und seyen ganz außer Stand etwas zu dessen Ueberführung Dienendes anzugeben.

Insbesondere bemerkt noch der Vater: seine Tochter habe von ihrer frühen Jugend an einen sehr schwachen Körper gehabt und sey stets zärter und kleiner als ihre Gespielinnen gewesen.

Die 17jährige Catharine L. bezeugt, daß der Denunciat mitunter, wenn sie mit einander aus der Schule nach Hause gehen wollen, die Sempronia zurückgerufen habe, mit den Worten: heute darfst du nicht gleich nach Hause gehen; du mußt erst noch oben zeichnen. Auf diesen Zuruf sey dieselbe dann auch gewöhnlich zurückgekehrt.

Der Arzt, welcher dieselbe seit ihrer Kindheit behandelt hat, versichert, daß sie einen sehr zarten schwächlichen Körper gehabt habe; über den Grad ihrer Mannbarkeit in ihrem 11. und 12. Jahre könne er sich nicht aussprechen. Der Eintritt der physischen Pubertät erfolge mit dem Anfange der Menstruation und deshalb könne man solche nur seit einem Zeitraume von ungefähr 1½ Jahr bei derselben annehmen, als seit welcher Zeit diese eingetreten sey.

In der nun vorgenommenen Confrontation sagt die Sempronia dem Denunciaten alle früher von ihr angegebene und von ihm abgeleugnete Umstände ins Gesicht; dieser bleibt aber bei dem bestimmten Ableugnen derselben.

Hierauf überreicht der Vater einen, seiner Behauptung nach vom Denunciaten selbst geschriebenen Aufsatz, den er unter den Schreibereien seiner Tochter gefunden, und welcher eine Art von eidlichem Gelöbniß enthält, daß sie den Mevius meiden wolle.

Der Denunciat, welchem diese Schrift vorgelegt wird,

Digitized by Google

sucht jede bestimmte Erklärung darüber zu umgehen. Er gibt nur an: etwa ein Jahr nach Entlassung der Sempronia aus der Schule habe er sie wegen ihres Umgangs mit Mevius zur Rede gesetzt und ihr das Versprechen abgenommen, diesen Umgang abzubrechen. Dies Versprechen habe er aufgesetzt und sie habe es dann abgeschrieben. Der Form erinnere er sich nicht mehr.

Die Sempronia versichert, der Denunciat habe ihr diese Schrift etwa ein Jahr nach ihrer Confirmation eingehändigt, worauf sie solche abgeschrieben und ihm die Abschrift gegeben habe. Darauf habe er sie bedroht, daß er, falls sie sich mit Mevius abgeben sollte, die von ihr ausgestellte Versicherung an die Hausthüre nageln würde. Beide bleiben auch in der Gegenstellung bei ihren Angaben.

In der nun eingereichten Vertheidigungsschrift schützt der Denunciat zunächst die Einrede der Incompetenz und des Spoliums vor. Zur Begründung der ersteren führt er an, die geistliche Behörde dürfe nicht in solchen Sachen verfahren, wo es auf eine schwere, peinliche Strafe ankomme. Dies sey aber hier der Fall, indem die ihm angeschuldigte Schändung mit Zuchthaus bestraft zu werden pflege, das Consistorium habe daher die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschritten und die in dessen Namen geführte Untersuchung sey nichtig. Die Einrede des Spoliums gründet er auf die Behauptung, daß die geschehene Suspension ohne einen hinreichenden Verdachtsgrund verfügt worden und daher als eine Besitzentsetzung zu betrachten sey, weshalb er sich also auf die Untersuchung gar nicht einzulassen brauche, bevor er wieder in den Besitz seines Amtes eingesetzt werde. In Hinsicht der Sache selbst bemerkt er: es komme zunächst auf eine bestimmte Feststellung des Untersuchungsgegenstandes an. Dieser bestehe ganz al-

lein in »Vollziehung des Beischlafs mit der Sempronia im Zustande ihrer Unmannbarkeit.« Hingegen alles was sich auf das einfache Stuprum beziehe, gehöre nicht zur Sache, sondern sey ganz irrelevant, indem der Fürst ihm jede desfallsige Untersuchung und Strafe erlassen habe. Das untersuchende Amt habe aber den Thatbestand jenes Verbrechens nicht richtig aufgefaßt, und daher nur auf ein bestimmtes Alter inquirirt, während doch die Mannbarkeit und Beischlafsfähigkeit nach der Individualität früher oder später eintrete und daher auf diese vorzüglich die Untersuchung hätte gerichtet werden sollen. Außerdem sey es völlig unerwiesen, daß er mit der Sempronia während ihrer Schuljahre den Beischlaf vollzogen habe. Sie selbst sage in ihrer Anzeige, daß es ihr hierüber an Beweismitteln gänzlich fehle. Er, Denunciat, gestehe nur ½ Jahr nach ihrem Austritt aus der Schule den Beischlaf mit ihr zum erstenmal vollzogen zu haben. Damals sey sie aber 14 Jahr alt, mithin präsumtiv mannbar und daher der Beischlaf ein einfaches Stuprum gewesen. Seine Aeußerung, daß schon früher ein inniges Verhältniß zwischen ihnen bestanden habe, könne nicht als ein Geständniß eines früheren Beischlafs betrachtet werden, da er ausdrücklich die Ableugnung des letzteren hinzufüge. Bloße Liebeshändel seyen nicht strafbar, und daß er hierunter keinen unzüchtigen Umgang verstanden habe, ergebe sich schon aus seiner späteren Erklärung, daß er diese Schülerin überhaupt aus Familienanhänglichkeit bevorzugt habe. Die vom Vater derselben zu den Acten gelieferte Schrift rühre nicht von ihm her, falle in die Periode, wo die Denunciantin schon über ½ Jahr aus der Schule entlassen gewesen, und enthielte jedenfalls blos einen lächerlichen Auswuchs seiner Liebe zu derselben. Daß er die Denunciantin durch Drohungen zum Beischlafe

Digitized by Google

gezwungen, sey theils von ihm gänzlich abgeleugnet, theils widerspreche es ihrem Benehmen, da sie ihn, nach Verlassung der Schule, oft freiwillig besucht und mehrere Jahre sich von ihm, ohne es ihren Eltern zu entdecken, habe brauchen lassen, welches sich doch nur aus eignem Wohlgefallen und besonderer Zuneigung erklären lasse. Die Schamlosigkeit, womit die Denunciantin die obscönsten Dinge vor Gericht erzähle, beweisen den gänzlichen Mangel wahren Ehrgefühls, mithin auch der Liebe zur Wahrheit. Für ihn selbst hingegen sprächen theils sein offenes Geständniß des Umgangs mit derselben, nachdem sie aus der Schule entlassen gewesen, theils die beigebrachten vielen rühmlichen Zeugnisse. Er bittet deshalb um gänzliche Lossprechung, Wiedereinsetzung in seinen Dienst und Verurtheilung des Denuncianten in alle Schäden und Kosten.

Das hierauf von der Facultät zu Halle eingeholte, am 28. Febr. 18— eröffnete Urtheil, geht dahin, »daß der De»nunciat zwar von der Beschuldigung, die Sempronia »noch während ihrer Schuljahre und Unmannbarkeit ge»schändet, oder sie durch Drohungen zum Beischlafe genö»thigt zu haben, in Mangel Verdachts, frei zu sprechen »und mit weiterer Untersuchung dieserhalb zu »verschonen, derselbe jedoch nichts destoweniger, und un»ter Verwerfung seiner Einreden der Incompetenz, so wie »eines vermeintlich erlittenen Spoliums, wegen seines un»züchtigen unverantwortlichen Benehmens, seines Amts»dienstes als Mädchenschullehrer zu entsetzen »und die Kosten der Untersuchung zu tragen gehalten sey.«

Der lossprechende Theil des Urtheils gründet sich, den Entscheidungsgründen zufolge, auf den gänzlichen Mangel des erforderlichen Beweises, indem nicht einmal so viel Verdacht gegen den Beschuldigten vorhanden sey, daß auf

Digitized by Google

eidliche Reinigung erkannt werden könnte. Das Erkenntniß auf Amtsentsetzung hingegen wird darauf gestützt, daß sich aus den Acten mehrere Thatsachen ergäben, die ihn des Amtes unwürdig machten. Dahin gehöre, 1) daß seiner eignen Angabe zufolge zwischen ihm und der Denunciantin, als sie noch seine Schülerin gewesen, schon ein inniges Verhältniß stattgefunden habe; 2) daß er mit der Denunciantin, nachdem solche die Schule verlassen, sowohl in seiner Schulwohnung als im Hause ihrer Eltern oft den Beischlaf vollzogen; daß er ferner 3) die Denunciantin durch Künste und Fallstricke an sich zu fesseln und sich ausschließlich zu eigen zu machen gesucht habe, worin der Beweis eines wirklichen Concubinats liege, besonders da der Beschuldigte selbst sage, die Sempronia habe ihm mehrmals erklärt: sie sey ganz sein und wolle es bleiben. Der mit derselben unterhaltene Umgang sey jedenfalls für einen Lehrer der Jugend unverantwortlich, indem er das unglückliche Mädchen als einen Gegenstand seiner Wollust behandelt und das Vertrauen der Eltern mißbraucht habe. Die Absicht sie zu heirathen habe er offenbar vor ihrer Schwangerschaft nicht gehabt, denn er habe den Eltern seinen Umgang mit derselben verhehlt und gestehe ein, zu ihr gesagt zu haben, sie möge sich nach einem ordentlichen Burschen umthun. Eine ernste Ahndung sey daher nothwendig. Diese könne aber, nachdem die Sache stadtkundig geworden und den Unwillen des besseren Theils der Einwohner erregt habe, nicht in bloßen Ermahnungen und Verweisen bestehen, auch nicht in bloßer Suspension, als welche das Aergerniß nur verlängern würde, sondern nur in gänzlicher Entfernung des Denunciaten von seinem Dienste. Davon könne auch die landesherrliche Abolition den Denunciaten nicht befreien, denn diese sey auf die in seiner Bitt-

Digitized by Google

schrift angezeigte Schwängerung der Sempronia zu beschränken, nicht aber auf den ganzen schändlichen Umgang und Concubinat mit derselben auszudehnen. Außerdem sey die Abolition erschlichen, weil der Bittsteller nicht nur das Vorausgegangene nicht erwähnt, sondern auch die Geschwängerte als seine Braut, mit welcher er sich trauen lassen wolle, angegeben habe, obgleich er damals schon auf seine Werbung abschläglich beschieden gewesen sey.

Der Denunciat ergreift gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Er setzt seine Beschwerden 1) in die Verwerfung der Einreden der Incompetenz und des Spoliums; 2) in die erkannte Dienstentsetzung und 3) in die geschehene Verurtheilung in alle Kosten. Die Ausführung jener Einreden enthält nichts Neues, außer hinsichtlich des behaupteten Spoliums die Bemerkung, daß, wenn die Suspension eine politische Maßregel seyn solle, dem Suspendirten die Emolumente ungeschmälert bleiben müßten und ihm nur dann entzogen werden dürften, wenn die Untersuchung zu seinem Nachtheile ausfalle. Daß er sich auf die Untersuchung ohne Widerspruch eingelassen, dies sey ein Versehen seines vorigen Anwaltes, wogegen ihm Restitution gebüre. In der Hauptsache rügt er es, daß sein vertrauter Umgang mit der Sempronia nach den Schuljahren in den Entscheidungsgründen mit den gehässigsten Farben geschildert werde. Schon die Abolition schütze ihn gegen die hieraus abgeleiteten Folgen. Daher habe auch das Consistorium nur die angebliche Schändung in den Schuljahren zum Gegenstande der Untersuchung bestimmt. Falsch sey es, wenn die Urtheilsverfasser die Abolition auf den einzigen Beischlaf beschränkten, wodurch die Sempronia schwanger geworden sey. Vielmehr

Digitized by Google

verstehe sich in solchen vertrauten Verhältnissen die Wiederholung des Beischlafs von selbst und sey daher auch beim Abolitionsrescript vorausgesetzt worden. Eben so irrig sey es, wenn die Urtheilsverfasser die öftere Wiederholung des Beischlafs mit der Sempronia für einen Concubinat erklärten, da dieser einen Vertrag erfordere, woran es aber hier ganz fehle. Die fragliche Schrift beweise auch nichts für das Daseyn eines solchen Vertrags. Vielmehr zeige sie blos von seiner Absicht das Mädchen zu heirathen und sie deshalb vom Umgange mit einem Dritten abzuhalten. Die Abolition sey auch keineswegs als erschlichen anzusehen. Der Urtheilsverfasser erkläre sie dafür aus einem doppelten Grunde, theils weil er in seiner Bittschrift das Vorausgegangene nicht erwähnt, theils weil er darin die Sempronia als seine Braut bezeichnet habe. Allein wenn unter dem Vorausgegangenen die Schändung in den Schuljahren verstanden werde, so sey diese ja rein erdichtet, und habe also von ihm in dem Gesuche nicht angeführt werden können; die mehrmalige Beischlafsvollziehung habe sich aber von selbst verstanden und ihre Anführung sey gleichgültig gewesen. Daß er die Sempronia, ungeachtet der erhaltenen abschläglichen Antwort, seine Braut genannt habe, dies sey nicht aus Erschleichungsabsicht geschehen, indem er an der Ernstlichkeit der Antwort habe zweifeln müssen, da das Mädchen sich längst für die seinige erklärt habe und weil er, wenn der erste Unwille vorüber gewesen, den Consens der Eltern gewiß habe erwarten dürfen, indem sie ja sonst ihre Tochter der Schande Preis geben würden.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Der Denunciat hält sich zwar zunächst dadurch für beschwert, daß die von ihm vorgeschützten Einreden der Incompetenz und des Spoliums verworfen worden. Allein die Unstatthaftigkeit und Unhaltbarkeit dieser Einreden ist in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils so gründlich dargethan, und dagegen von Seiten des Denunciaten so wenig etwas Erhebliches vorgebracht worden, daß es eine ganz unnütze Wiederholung der von uns hierin vollkommen gebilligten Urtheilsgründe seyn würde, wenn wir die grundlosen Einreden hier einer nochmaligen Prüfung und Widerlegung unterziehen wollten.

Wir können uns daher alsbald zur Untersuchung der zweiten und Hauptbeschwerde, welche die wider den Denunciaten erkannte Amtsentsetzung zum Gegenstande hat, hinwenden.

Hierbei ist es aber, um die Strafbarkeit des Denunciaten gehörig beurtheilen zu können, erforderlich, zwei verschiedene Gesichtspuncte, aus welchen die demselben beigemessenen Vergehen zu betrachten sind, zu trennen, indem solche theils als Unzuchtsverbrechen (§. 2.) theils als Amtsverbrechen (§. 3.) beurtheilt werden müssen.

§. 2.

Zu den dem Denunciaten beigemessenen Unzuchtsverbrechen, als solchen betrachtet, gehört

I) die angebliche Schändung der Sempronia im un-

Digitized by Google

mannbaren Alter derselben und während sie noch die Schule besuchte.

Von dieser Anschuldigung ist jedoch der Denunciat durch das, in soweit rechtskräftig gewordene vorige Urtheil völlig losgesprochen worden, weshalb dann auf dieselbe bei Beurtheilung der Strafbarkeit der übrigen Anschuldigungen gar keine weitere Rücksicht genommen und folglich auch derselben darauf kein Einfluß gestattet werden darf.

Daß hiernächst

II) der Denunciat mit der Sempronia oft den Beischlaf vollzogen und sie geschwängert habe, wird zwar von ihm unumwunden eingestanden. Wegen dieses Stuprums ist ihm jedoch durch landesherrliches Rescript vom 28. Dec. 18— völlige Abolition zu Theil geworden.

Diese Abolition ist auch

A. nicht etwa auf denjenigen Beischlaf, wodurch das Mädchen schwanger geworden, zu beschränken, indem sich weder aus der Natur der Sache, noch aus dem Inhalte des Abolitionsrescriptes eine solche Einschränkung ableiten läßt. Eben so wenig steht

B. der Anwendbarkeit dieses Rescriptes auf das vorliegende Stuprum, als solches betrachtet, die Annahme entgegen, daß der Denunciat mit der Sempronia im Concubinat gelebt habe, indem zur Eingehung einer solchen Verbindung ein Vertrag erforderlich ist, wofür jedoch die längere Dauer des zwischen diesen beiden Personen statt gefundenen Geschlechtsverkehrs, so wie der Umstand, daß der Denunciat das Mädchen von dem Umgange mit andern Mannspersonen abzuhalten suchte, keineswegs gehalten werden kann. Daß ferner

C. der Denunciat in dem Abolitionsgesuche die Ge-

Digitized by Google

schwängerte als seine Geliebte, mit welcher er sich trauen lassen wolle, bezeichnete, ungeachtet er bereits am vorhergehenden Tage eine abschlägliche Antwort auf seine Anwerbung erhalten hatte, enthält keinen hinreichenden Grund, um die Niederschlagung in dieser Hinsicht für erschlichen zu erklären, da derselbe voraussetzen mußte, daß der wahrscheinliche Verlust seiner Stelle die wahre Ursache der abschläglichen Bescheidung sey, daß er folglich, nach vorgängiger Auswirkung der Abolition, auf die Annahme seines Heirathsantrages um so sicherer rechnen dürfe, weil ja sonst die Geschwängerte ihrer Geschlechtsehre für immer verlustig bleiben würde.

Zu allen diesen für eine Abänderung des vorigen Urtheils sprechenden Gründen, kommen nun noch die vielen rühmlichen Zeugnisse, welche derselbe beigebracht hat, so wie der wichtige Umstand, daß die Vorsteher der Bürgerschaft bereits vor Beendigung der Untersuchung mittelst einer dem Fürsten überreichten Vorstellung gebeten haben, den Denunciaten provisorisch wieder in seine Stelle einzusetzen, und selbst falls er schuldig befunden werden sollte, die wider ihn zu verhängende Strafe so einzurichten, daß er dennoch erster Mädchenlehrer bleiben könne.

Diesemnach scheint es an einem zur Erkennung auf die schwere Strafe der Dienstentsetzung hinreichenden Rechtsgrunde zu fehlen, weshalb dann dafür gehalten werden möchte, daß das pflichtwidrige Benehmen des Denunciaten durch die beinahe zweijährige Suspension, verbunden mit einem öffentlichen nachdrücklichen Verweise, hinreichend bestraft seyn würde, und also das vorige Urtheil solchergestalt abgeändert werden müsse.

Digitized by Google

§. 3.

Die andere Seite, von welcher die Vergehen des Denunciaten beurtheilt werden müssen, besteht in deren Eigenschaft, als Dienstvergehen. Diese Eigenschaft tragen solche aber in doppelter Beziehung an sich. Es ist nemlich bekannten Rechtens, daß zu den Dienstvergehen auch diejenigen gemeinen Vergehen zu zählen sind, welche zugleich eine Amtspflicht verletzen und hierdurch eine eigenthümliche strafbare Eigenschaft annehmen. Außerdem eignen sich aber die pflichtwidrigen Handlungen des Denunciaten, vermöge seines Amtes, als Mädchenschullehrer, zum Theil auch noch zu einem besonderen Dienstvergehen.

In diesen beiden Beziehungen stehen solche aber auf einer weit höheren Stufe, sowohl der objectiven als der subjectiven Strafbarkeit, dergestalt, daß die wider den Denunciaten erkannte Strafe der Dienstentsetzung als völlig begründet erscheint.

Zu den in dieser Beziehung ihm zur Last fallenden Dienstverletzungen gehört

A. zunächst die von ihm mit der Sempronia während deren Schulzeit gestiftete und unterhaltene Liebschaft.

Der Denunciat selbst sagt, indem er die ihm vorgehaltene Beschuldigung, daß er mit derselben schon in deren 11. Jahre den Beischlaf vollzogen haben solle, ableugnete: »Es fand allerdings damals schon ein inniges »Verhältniß zwischen uns statt, dem aber nur »eine reine Liebe zum Grunde lag, die auch von »der Sempronia erwiedert wurde.« Und ferner: »Nachdem die S. die Schule verlassen hatte, setzte »ich meine Liebeshändel mit ihr fort.«

Ist es nun schon an und für sich eine der gröbsten Pflichtverletzungen, deren ein Mädchenschullehrer sich schul-

Digitized by Google

dig machen kann, wenn er sich mit den, seinem Unterrichte anvertrauten Kindern, die er zur Tugend anleiten soll, in Liebeshändel einläßt und in ihnen dadurch zur Unzeit den Geschlechtstrieb erweckt; so treten hier außerdem mehrere besondere Umstände ein, welche diese Pflichtverletzung noch gefährlicher und strafbarer machen.

Dahin gehört:

1) das vorgerückte Alter des damals schon siebenundvierzigjährigen Denunciaten, und das zarte Alter der damals kaum elfjährigen Schülerin, und zwar beides sowohl an sich, als nach dem zwischen beiden obwaltenden Mißverhältnisse betrachtet. Es ist hiernächst

2) als gewiß anzunehmen, daß der Denunciat diesen Liebeshandel gestiftet und seine 11jährige Schülerin dazu verleitet hat. Zu dieser Annahme berechtigt theils das persönliche Verhältniß, sowohl in Hinsicht der Altersverschiedenheit, als des Einflusses, welchen ihm die Stellung als Lehrer gewährte, theils das Geständniß des Denunciaten, daß er der Sempronia öfters Geschenke gemacht, und sie sein liebes gutes Mädchen genannt habe. Auch fehlt es

3) nicht an hinreichenden Gründen zu der Annahme, daß die gedachte Liebschaft nicht so rein und keusch gewesen und geblieben sey, wie der Denunciat vorgibt. Das Mädchen versichert in dieser Hinsicht: derselbe habe sie geliebkost und als er ihre Liebe zu besitzen geglaubt, sey er immer dreister geworden, indem er ihren Busen und andere Körpertheile betastet habe. Hat nun gleich diese Aussage an sich keine Beweiskraft, so erhält sie solche doch durch ihre Uebereinstimmung mit mehreren wichtigen Anzeigen. Wenn nemlich

a) zwischen dem Denunciaten und der Sempronia nicht

schon zu der Zeit, wo diese noch seine Schülerin war, dergleichen unzüchtige Vertraulichkeiten stattgefunden hätten, so würde es demselben wahrscheinlich nicht gelungen seyn, erstere gleich nach ihrer Entlassung aus der Schule in ihrem damals kaum 14jährigen Alter zum Besuche auf seiner Stube und zur alsbaldigen Duldung des Beischlafes zu vermögen.

Außerdem ist es

b) von ihm nicht abgeleugnet und wird durch die Aussage der Catharine L. bezeugt, daß er dieselbe mitunter nach Beendigung der Schulstunden noch allein bei sich zurückhielt, oder sie auch, wenn sie im Begriff war mit anderen Schülerinnen nach Hause zu gehen, zu sich zurückrief, welcher Umstand gleichfalls den Verdacht erregt, daß er das Alleinseyn mit ihr aus unzüchtigen Absichten gesucht habe. Hierzu kommt aber noch

c) folgende Aeußerung des Denunciaten:

»Ueberhaupt muß ich leugnen, daß die Vertrau»lichkeit zwischen mir und der S. in der Zeit, wo »sie noch nicht aus der Schule entlassen, zu sol»cher Größe gediehen war, daß ich sie »gebraucht hätte.«

Unverkennbar liegt in dieser Aeußerung das Geständniß einer damals schon vorhandenen großen Vertraulichkeit, mithin eine Anerkennung der von Seiten der Sempronia behaupteten unzüchtigen Betastungen.

Jedenfalls geht jedoch

4) aus dem vorstehend Bemerkten so viel hervor, daß der an sich schon so unstatthafte Liebeshandel zwischen dem Lehrer und der Schülerin die Vorbereitung und Einleitung zu der von dem Denunciaten mit dieser nach ihrer Entlassung aus der Schule getriebenen Unzucht war,

Digitized by Google

und also in dieser Beziehung als sehr strafbar anzusehen ist.

Was nächstdem

B. diesen unzüchtigen Umgang selbst anlangt, so vereinigen sich dabei viele Umstände, um den Denunciaten in dieser Hinsicht auf einen hohen Grad der Strafbarkeit zu stellen. Denn

1) erscheint der Denunciat, während er die heilige Pflicht hatte, seine Schülerin zur Sittlichkeit anzuleiten, als deren Verführer, indem er das erst aus der Schule entlassene, kaum etwa 14jährige Mädchen als Werkzeug der Befriedigung seiner Wollust mißbrauchte, und sich hierdurch eines der eigentlichen Schändung nahekommenden Verbrechens schuldig machte. Daneben

2) täuschte er das Vertrauen der Eltern, deren Hausfreund er war, bei denen er den Tisch hatte, und welche ihn oft mit ihrer Tochter allein ließen. Auch stellt ihn

3) die Weise, wie er die Unzucht mit der Sempronia trieb, in mehrfacher Hinsicht als besonders strafbar dar. Dahin gehört

a) seine eigne Angabe, daß er den Beischlaf so einzurichten gesucht habe, daß solcher keine Schwängerung zur Folge haben solle, und die davon umständlich gemachte obscöne Schilderung.

Außerdem ist

b) die große Frequenz der unzüchtigen Handlungen zu betrachten, indem der Denunciat selbst zugibt, daß er von der auf Ostern 18— geschehenen Entlassung des Mädchens aus der Schule, bis zu der am Ende December 18— erfolgten Kundbarwerdung ihrer Schwangerschaft, mithin während eines dritthalbjährigen Zeitraums, allwöchentlich und manche Woche auch zwei Mal den

Beischlaf, und zwar meist in ihrer Eltern Hause, bald in der Hinterstube, bald in der Stubenkammer vollzogen habe.

Die Strafbarkeit dieses fortgesetzten unzüchtigen Umganges wird ferner

4) durch den Umstand erhöhet, daß der Denunciat nicht die Absicht hatte, das von ihm verführte Mädchen zu heirathen.

Diese versichert nemlich, er habe im letzten Vierteljahre zu ihr gesagt: thue dich nach einem ordentlichen Burschen um, und heirathe ihn in einem Vierteljahre; deine Krankheit hebt sich nicht eher.

Nun gesteht zwar der Denunciat blos, daß er damals zu ihr gesagt habe, sie möge sich nach einem ordentlichen Burschen umthun, leugnet aber hinzugefügt zu haben, daß sie solchen in einem Vierteljahre heirathen solle; allein dieses Zusatzes bedurfte es nicht, um den Grund und Zweck jenes böslichen Rathes, besonders wenn man denselben mit dem sonstigen Bestreben des Denunciaten, sich den alleinigen Besitz und Genuß des Mädchens zu sichern, vergleicht, richtig aufzufassen. Zugleich liegt aber in diesem Rathe, wodurch er das von ihm verführte Mädchen anzustiften suchte, einen Dritten zu betrügen, ein neuer Grund der Strafwürdigkeit desselben.

Das Nemliche gilt endlich

5) von dem an sich unerlaubten Mittel, welches der Denunciat anwendete, um die Sempronia vom Umgange mit andern Mannspersonen abzuhalten, indem er sich von derselben ein eidliches Angelöbniß des folgenden Inhaltes ausstellen ließ:

> »Ich schwöre bei dem Allwissenden, daß »ich den Mevius von nun an ganz fliehen und »meiden will, und wenn ich dieses je vergäße, so

»soll jedes Wort, das ich mit ihm im Dunkeln oder »im Geheimen sprechen werde, mir zum Un»glück gereichen; dann entsage ich aller Verlei»tung. Wenn ich nun dies mein Versprechen nicht »halte, entsage ich allem Glück, Ehre und Freude. »Das habe ich wohl wissentlich unterschrieben.«

Der Denunciat hat zwar eine bestimmte Erklärung über diese Schrift, unter leeren Ausflüchten, zu umgehen gesucht; indessen gibt er doch zu, der Sempronia den Entwurf eines solchen Versprechens eingehändigt zu haben, welches von dieser abgeschrieben worden sey, wobei er nur leugnet, daß das vorgelegte Concept dasjenige sey, welches er derselben zum Abschreiben eingehändigt habe, weil die ihm von derselben zurückbehändigte Schrift, so viel er sich erinnern könne, anders laute.

Da er indessen nicht bestimmt anzugeben vermag, worin solche anders gelautet; da er außerdem die ihm von der Sempronia eingehändigte Abschrift, welche er doch seinem Zwecke gemäß sicher aufgehoben haben wird, nicht vorgelegt hat; da er ferner die Aehnlichkeit jenes in den Papieren der Sempronia vorgefundenen Entwurfs mit seiner Handschrift zugibt; da auch das unter dem Entwurf durchstrichene Wort: »Name,« an dessen Stelle der Name S. gesetzt ist, auf die Aechtheit desselben hindeutet; so geht aus allen diesen Anzeigen, verbunden mit dem Bestreben des Denunciaten eine bestimmte Erklärung darüber zu umgehen, ein voller künstlicher Beweis hervor, daß die bei den Acten befindliche Schrift diejenige ist, welche er der Sempronia zum Abschreiben eingehändigt hatte.

Unter dieser Voraussetzung trifft also den Denunciaten noch der weitere Vorwurf, die Form der eidlichen Betheurung für seine sinnlichen Zwecke gemiß-

braucht zu haben, wodurch dann gleichfalls die Unsittlichkeit seines ganzen Benehmens in ein sehr übles Licht gestellt, eben daher aber seine Gefährlichkeit für die Schülerinnen und seine Strafbarkeit erhöhet wird.

Durch diese ganze Reihe unsittlicher Handlungen hat aber der Denunciat die ihm, als Mädchenschullehrer, obliegende erste und heiligste Pflicht auf das gröbste verletzt und sich so gefährlich dargestellt, daß ihm der Mädchenunterricht nicht weiter anvertraut werden kann; zugleich erscheint aber sein Verfahren in allen vorstehend bemerkten Rücksichten, als in so hohem Grade strafbar, daß er auf keine schonendere Weise, als mittelst Zuerkennung der Strafe der Dienstentsetzung, von dem ihm anvertraut gewesenen Amte entfernt werden konnte.

Von dieser Strafe vermag ihn auch die geschehene Abolition nicht zu befreien, da sich diese, nach Inhalt des Gesuches, lediglich auf die Schwängerung seiner Geliebten, mithin auf die vorgespiegelte bloße Verfrühung des Beischlafs an sich betrachtet, bezog, keineswegs aber demselben für alle vorstehend bemerkte grobe Pflichtverletzungen Straflosigkeit zusichern sollte, weshalb dann auch mit völliger Gewißheit anzunehmen ist, daß der Fürst, falls ihm das ganze pflichtvergessene und strafbare Benehmen des Denunciaten bekannt gewesen wäre, die gebetene Abolition nimmermehr ertheilt haben würde.

Hiermit fällt dann zugleich die dritte Beschwerde, welche die Verurtheilung des Denunciaten in die Untersuchungskosten zum Gegenstande hat, von selbst hinweg.

Es ist mithin, diesem Allen zufolge, nicht nur bei dem vorigen Urtheile lediglich zu lassen, sondern auch der Denunciat zur Abstattung der weiter aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen.

Digitized by Google

XVI.

Untersuchungssache

wider

Daniel Gießler zu Holzerode, Inquisiten

Körperverletzung betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Regine Dietrich aus Lindau, Dienstmagd des Ziegelmeisters Wand auf der Ziegelhütte bei Holzerode, die Hölle genannt, treibt am 16. Aug. 1803 zwei, ihrem Brodherrn zugehörige Kühe hinaus, um sie auf den Kornstoppeln weiden zu lassen, und führt dabei die eine Kuh an einem Stricke, die andere aber läßt sie frei hinter sich hergehen.

Da die letztere von einem, dem Daniel Gießler zu Holzerode gehörigen Waizenacker frißt, so kommt der, auf seiner nahe liegenden Wiese mähende Gießler mit der Sense auf der Schulter herbei, und geräth mit der Regine Dietrich in Wortwechsel.

Als sie nun blutend nach Hause kommt und ihrem Brodherrn klagt, daß sie von einem ihr unbekannten Manne verwundet und sehr mißhandelt worden sey, eilt dieser mit derselben und seinen Knechten hinaus, und stellt hier den Daniel Gießler, den ihm die Verwundete als den Thäter zeigt, zur Rede, welcher indessen die That leugnet und den Wand mit der Sense bedroht.

Auf die deshalb beim Amte zu Bovenden geschehene Anzeige wird der Landphysicus beauftragt, die Verwundete

Digitized by Google

zu besichtigen, und findet, laut des von ihm ausgestellten Befundscheines, folgende Verletzungen an derselben: 1) das erste Glied des Mittelfingers der rechten Hand dicht unter dem Nagel mit einem sehr scharfen schneidenden Instrumente abgehauen. 2) An dem Daumen derselben Hand die Haut in der Größe eines Groschen mit einem schneidenden Werkzeuge abgeschält. 3) An der inneren Seite des rechten Vorderarms, nahe über dem Handgelenke, eine in die Länge laufende, von einem schneidenden Instrument herrührende Wunde, 2½ Zoll lang und gegen ¼ Zoll tief. 4) Auf dem oberen Rande des rechten Auges zwischen den Haaren der Augenbraune eine Hautwunde 1 Zoll lang, welche vom Niederstürzen der Mißhandelten herzurühren schien. 5) Den Fortsatz des Brustbeins, angeblich durch einen Stoß, welchen die Verwundete mit der Handhabe einer Sense auf die Herzgrube erhalten, fühlbar niedergedrückt. Das ärztliche Gutachten geht dahin: daß a) die unter Num. 1. bis 3. angeführten Verletzungen mittelst eines sehr scharfen schneidenden Werkzeuges mit beträchtlicher Gewalt und nicht auf eine andere, etwa vorzugebende Art geschehen sey, und insbesondere die Abhauung des Gelenks einen starken Schwung eines langen schneidenden Werkzeugs voraussetzte, daß b) der Stoß auf die Herzgrube der Verletzten viel Schmerzen und Brustbeschwerden verursache, und sich noch nicht bestimmen lasse, ob solcher ihr nicht in der Folge nachtheilig bleiben könnte; daß endlich c) die beträchtlichen Schmerzen von den Wunden und dem Stoße sammt dem Wundfieber die Verwundete bettlägerig und auf geraume Zeit zur Arbeit unfähig machen werden.

Bei der nun angestellten Untersuchung erzählt die Regine Dietrich den Hergang folgendergestalt: als sie mit den

Kühen noch im Wege fortgegangen und die eine Kuh ohne ihr Wissen zurückgeblieben sey, habe Gießler, welcher mit seinem Sohne auf der nahe gelegenen Wiese gemäht habe, ihr zugerufen: »dich soll der Teufel holen!« da sie ihm geantwortet: »warum denn?« habe er gesagt: »du hütest mir meinen Waizen ab!« Sie habe nun zwar erwidert, das thue sie nicht und die Kuh sey ja nur angelaufen, allein er hätte gerufen: »du hütest mir doch meinen Waizen ab, du Canaille; und du sollst auf der Stelle sterben!« Als er nun bei sie gekommen wäre, hätte er mit der Sense nach ihr gehauen und mit diesem einen Hieb ihr den Finger abgehauen, den Daumen verwundet und die lange Wunde am rechten Arm versetzt. Als sie nun geschrien und gesagt: es sey nicht erlaubt, daß der alte Mörder ihr ihre Gesundheit raube, wäre er mit den Worten: »das ist recht, ich wollte, daß ich dich nur todt gehauen hätte!« auf sie zugesprungen, und hätte ihr mit der umgekehrten Sense, indem er gesagt: »ich will dich Teufel durchrennen,« so hart auf die Brust gestoßen, daß sie niedergefallen wäre. Im Fallen wäre sie über die Wagengleise gestürzt und habe dann ganz wie todt gelegen. Als sie nachher mit ihrem Brodherrn zurückgekommen und demselben den Gießler mit den Worten: das ist der Mörder! gezeigt habe, habe dieser gesagt: »ja warte, du Canaille, du Bestie, deinen Tod sollst du noch haben.« Auch sey er auf ihren Brodherrn mit der Sense losgegangen.

Der Ziegelmeister Wand sagt aus: da er den Gießler wegen der Verwundung seiner Magd zur Rede gestellt, habe solcher geantwortet: ihr solltet mit euvem Vieh aus meiner Frucht bleiben, und zur Magd habe er gesagt: »ja du Canaille sollst doch noch vor meinen Augen sterben!« Dabei wäre solcher mit der Sense ganz wüthend auf ihn

losgegangen und sein Sohn mit der Sense gefolgt. Das abgehauene Stück Finger hätten sie nicht gefunden, auf dem Rückwege hätte es aber sein Hund gefressen.

Mit jener Aussage des Wand stimmen die Zeugnisse seiner beiden Gesellen, so wie des Christian Vollbrecht im Ganzen überein.

Der Angeschuldigte erzählt hingegen den Vorgang folgendermaaßen: als die Magd des Zieglermeisters die beiden Kühe in seinem Waizen geweidet habe, sey er auf sie losgegangen und habe ihr solches untersagt, worauf sie ihm erwidert, die Kühe wären ja nur vornen darin. Ohnerachtet er nun wiederholt verlangt habe, daß sie mit den Kühen aus seinem Waizen ziehen solle, habe sie doch fortgeweidet. Er habe darauf die Kühe selbst herausjagen wollen, und sey neben der Magd vorbeigegangen. Als er nun neben die Kuh, welche die Magd am Stricke gehabt, gekommen sey, habe diese gescheuet und einen Sprung von hinten auf die Magd gethan, so daß solche vorwärts aufs Gesicht gefallen sey. Die Kuh sey alsdann fortgelaufen und habe die Magd, welche den Strick mehrmals um die Hand und die Finger gewickelt gehabt, auf dem Gesicht liegend, 40 bis 50 Schritt fortgeschleift. Er wäre darauf nach seiner Wiese zurückgegangen und im Vorbeigehen hätte er gesehen, daß die Magd an einem Finger, an einem Arm und auch vor'm Kopf geblutet habe. Er habe sich aber nicht um sie bekümmert, sondern sey an seine Arbeit gegangen. Die Magd sey aber wohl eine halbe Stunde stehen geblieben und habe auf ihn heftig geschimpft. Die Sense habe er zwar auf der Schulter gehabt, jedoch der Verletzten damit nichts zu Leid gethan. Das Vieh des Ziegelmeisters habe ihm auf seinen Ländereien und Wiesen an der Hölle

Digitized by Google

sehr vielen Schaden gethan. Die Beschuldigung der Verwundeten enthalte lauter Lügen.

Zugleich erhebt der Inculpat gegen den Inhalt des Befundscheins mehrere Zweifel, und verlangt die Einholung des Gutachtens eines Kunstverständigen über folgende Fragen: 1) ob ein Arzt im Allgemeinen mit Gewißheit behaupten könne, daß eine Wunde mit einem schneidenden Werkzeuge verursacht sey? 2) ob diese Behauptung nicht noch unsicherer werde, wenn solcher die Wunde erst nach mehreren aufgelegten Verbänden sähe? Ob es 3) möglich sey, daß die verschiedenen Wunden durch einen Hieb bewirkt seyn könnten? ob es 4) nicht im Gegentheil wahrscheinlicher sey, daß die Wunden durch gewaltsames Schleifen entstanden wären, und ob endlich 5) der Verwundeten der angegebene Theil ihres Fingers wirklich fehle?

Das hierauf vom Hofmedicus J. zu Göttingen ausgestellte Gutachten beantwortet die drei ersten Fragen bejahend, erklärt es zu 4) für durchaus unwahrscheinlich, daß die Verwundungen durch gewaltsames Schleifen entstanden seyen und versichert zu 5) daß die Denunciantin den angegebenen Theil des Fingers allerdings verloren habe, indem der Knochen des ersten Gelenks fehle und der Finger fast 1 Zoll kürzer sey, als der an der andern Hand.

Der Vertheidiger des Angeschuldigten sucht auszuführen, daß es an dem zu einem verurtheilenden Erkenntnisse erforderlichen vollständigen Beweis fehle. Es sey nemlich 1) der Thatbestand nicht erwiesen, indem es a) nicht gewiß sey, ob die Denunciantin vorher den gedachten Theil ihres Fingers gehabt habe, außerdem lasse der Verlust, wenn er wirklich am 16. August 1803 erfolgt sey, keineswegs auf die Schuld eines Dritten schließen, da solcher durch das Schleifen entstanden seyn könne, auch widerspreche sich b)

die Denunciantin, wenn sie einen Stoß auf die Brust empfangen zu haben und doch auf das Gesicht gefallen zu seyn behaupte. Noch weniger sey aber 2) bewiesen, daß der Angeschuldigte der Urheber der angeblichen Verletzungen sey; denn a) keiner der abgehörten Zeugen sey bei dem Vorgange zugegen gewesen und auch die von ihm angeblich ausgestoßene Drohung könne keine Anzeige wider ihn abgeben, da solche erst nachher von ihm ausgestoßen seyn solle, hiernächst b) mache seine Gegenwart an dem Ort nur eine entfernte Anzeige aus, der ganze Verdacht beruhe also c) auf der Auffage der Denunciantin, welcher es aber an der Eigenschaft fehle, die solche an sich tragen müsse, wenn sie eine Anzeige abgeben solle. Er erklärt endlich, daß der Angeschuldigte zur Abschwörung des Reinigungseides erbötig sey.

Durch ein hierauf von Helmstädt eingeholtes Urtheil wird auf die Specialinquisition erkannt, und insbesondere verordnet, den Wundarzt Fink über die Beschaffenheit der Wunde bei der ersten Besichtigung und über seine Behandlung der Verwundeten eidlich zu vernehmen, auch den Sohn des Angeschuldigten, jedoch nur summarisch und unbeeidigt zu verhören.

In dem nun angestellten articulirten Verhöre bleibt jedoch der Inquisit ganz bei seinen bisherigen Angaben.

Von den Auffagen der ebenfalls articulirt und eidlich vernommenen Zeugen, verdienen noch folgende hier angeführt zu werden.

1) Conrad Degenhard, welcher die Denunciantin gleich nach der Verwundung auf der gedachten Stelle gesehen, versichert, wenn auf dem trocknen und stark befahrnen Wege ein Mensch geschleift worden wäre, so hätte man dies wohl sehen müssen; er habe aber davon nichts be-

Digitized by Google

merkt, auch habe er an der Kleidung der Magd keine Spur des Schleifens gefunden und glaube daher nicht, daß solche 50 bis 60 Schritte geschleift worden sey.

2) Der Wundarzt Fink bezeugt: die Regine Dietrich sey mit frisch blutenden, unverbundenen Wunden zu ihm gekommen. Am Mittelfinger der rechten Hand habe das halbe vordere Glied gefehlt und dies wäre, ohne die geringste Quetschung oder sonstige Verletzung des übrigen Fingers, so scharf und rein abgeschnitten gewesen, als wenn es durch eine chirurgische Operation abgenommen worden wäre. Fleisch und harte Theile wären ganz gleich gewesen und nichts hätte vorgestanden. Die lange Wunde am innern rechten Arm und die an der Stirne wären beide ebenfalls scharf geschnitten gewesen und es hätte sich daran keine Quetschung oder Zerreißung der Nebentheile gefunden. Das Brustbein sey eingedrückt und auf der Brust eine Contusion gewesen. Er habe beim ersten Verbande die Wunde blos mit Charpie belegt und weder daran geschnitten, noch, bevor der Hofmedicus solche besichtigt, Arzneimittel gebraucht.

3) Die Ehefrau des Ziegelmeisters Wand versichert keine Spuren von Schleifen gesehen zu haben. Die Wunde sey so glatt gewesen, als wenn der Finger mit dem schärfsten Messer abgeschnitten worden, nicht einmal ein Häutchen hätte daran gehangen. Eben so die übrigen Wunden. An der Kleidung der Magd sey nicht die mindeste Unordnung, Verletzung oder Beschmutzung sichtbar gewesen. Die Kühe seyen zahm und die Magd habe solche seit Frühjahr täglich gehütet.

4) Der Sohn des Inquisiten erzählt den Hergang völlig wie sein Vater.

5) Catharine Hartmann hat ihrer Aussage zufolge

gehört, daß Gießler die Frauensperson gescholten, und daß diese geantwortet habe: »du alter Kerl wirst deinen Lohn schon dafür kriegen!« Gießler hätte darauf laut gelacht.

6) Anna Marie Vollbrecht und Daniel Vollbrecht geben an: als sie den Gießler im Vorbeigehen gegrüßt hätten, habe er ungefragt zu ihnen gesagt: die Teufelswaare will einem die Frucht abhüten, wenn sie grün ist, und wenn sie reif ist, auch noch!

Der über diese Aussagen befragte Inquisit leugnet Alles, versichert: der Weg sey nicht so beschaffen gewesen, daß man das Schleifen eines Körpers habe bemerken können, denn es seyen viele große Erdschollen, so groß als ein Brod, auch Büsche und Dörner darauf gewesen, welche durchs Fahren in die Gleisen gedrückt worden, deren Enden aber in die Höhe gestanden hätten. Dadurch sey die Magd verwundet worden. Auf die ihm nun vorgelegte Frage: wie er es sich erklären könne, daß die Kleidung der Magd durch die Erdschollen und Dörner nicht beschädigt worden, antwortet er: es könne ja seyn, daß solche gerade bei den Büschen vorbeigeschleift worden und nicht auf dieselben gekommen sey. Er habe sich darum nicht bekümmert.

Der Inquisit bleibt auch bei der hierauf vorgenommenen Gegenstellung beim Leugnen.

Die nun noch eingereichte Hauptvertheidigung enthält nichts weiter als die Behauptung, daß die volle rechtliche Gewißheit der Schuld nur durch einen nicht künstlichen Beweis begründet werden könne, die Aussagen der Aerzte und Zeugen aber nur als künstlicher Beweis anzusehen seyen, mithin ein Straferkenntniß gar nicht stattfinde.

In dieser Lage gelangt die Sache an unser Collegium.

Digitized by Google

Rechtliche Erörterung.

§. 1.

Es kommt nun zunächst darauf an, das vom Inquisiten in Abrede gestellte Daseyn der ihm beigemessenen Körperverletzung zu prüfen.

Dies ist aber für vollständig erwiesen zu halten. Denn daß

A. die Regine Dietrich am 16. Aug. 1803, als sie die Kühe ihrer Brodherrschaft zur Weide führte und eine derselben von dem Waizenacker des Daniel Gießler fraß, auf dem, neben diesem Acker befindlichen Wege, die oben beschriebenen Verletzungen erhalten habe, dies ist außer allem Zweifel.

Es ergibt sich nemlich

1) aus den Aussagen der Frau des Zieglermeisters Wand, daß dieselbe an jenem Tage gesund mit den Kühen auszog, nur wenige Minuten nachher verwundet und wehklagend zurückkam.

2) Mehrere Zeugen hörten an der fraglichen Stelle das Geheul der Verwundeten.

3) Auf dem gedachten Platze fand sich viel Blut, welches sogar noch 7 Tage später, nachdem es stark geregnet hatte, sichtbar war. Auch versichert

4) der Inquisit selbst und dessen Sohn, daß sie die Dietrich am Kopf und am Finger bluten gesehen.

Ja nach der Aussage mehrerer Zeugen hat sogar

5) der Hund des Wand das Stück des Fingers, welches die Dietrich verloren, an jener Stelle gefunden und gefressen.

Digitized by Google

Eben so gewiß ist es,

B. daß diese Verletzungen, wenigstens die Wunden, in der Handlung eines Andern ihren Grund haben. Denn da die Wunden dem ärztlichen Zeugniß zufolge, durch ein, mit Gewalt geführtes, schneidendes Instrument verursacht worden sind, so können sie weder durch Zufall, noch, da die Verwundete kein Instrument der Art in Händen hatte, durch eine eigne Handlung der letzteren entstanden seyn, und man kann also vernünftiger Weise ihre Entstehung nicht anders als aus der Mißhandlung von Seiten eines andern Menschen erklären.

Der Inquisit gibt nun zwar vor, die Verwundete sey von der Kuh, welche sie am Strick führte, umgesprungen, 50 bis 60 Schritte auf dem Gesicht liegend geschleift, und solchergestalt durch Zufall verletzt worden. Allein der gänzliche Ungrund dieses Vorgebens wird außer allen Zweifel gesetzt, wenn man dagegen Folgendes in Erwägung zieht. Es widerspricht nemlich dieser Behauptung

1) die Beschaffenheit der Wunden. Diese waren, nach der Aussage der Frau des Zieglermeisters Wand so wie auch der übereinstimmenden und völlig glaubwürdigen Versicherung der beiden Gerichtsärzte, scharf geschnitten, ohne alle Quetschung oder Zerreißung der Nebentheile, insbesondere war das halbe vordere Glied des Mittelfingers so scharf und rein abgeschnitten, als ob es durch eine wundärztliche Operation abgenommen worden. Schon ein Laie in der Wundarzneikunst kann aus dieser Beschaffenheit der Wunden abnehmen, daß solche mittelst eines schneidenden Werkzeugs bewirkt worden. Dies versichern dann auch die beiden Kunstverständigen. Insbesondere sagt der Landphysicus, daß die Abhauung des Gelenks einen starken Schwung eines langen schnei-

Digitized by Google

denden Werkzeugs voraussetze. Hiermit stimmt auch das Gutachten des Hofmedicus völlig überein, denn dieser versichert, der Arzt könne mit Gewißheit behaupten, daß eine Wunde mit einem schneidenden Instrument verursacht worden, auch wenn er sie einige Tage nachher sehe, im Fall nur die Wunde leicht verbunden und vom Wundarzt kein ätzendes Mittel angewandt sey. Daß aber diese Voraussetzungen seines Gutachtens hier eintreten, ist durch die oben angeführte Aussage des Chirurgen Fink außer Zweifel gesetzt. Zugleich versichert der Hofmedicus, mit Angebung der Gründe, es sey durchaus unwahrscheinlich, daß die Verwundung durch ein gewaltsames Schleifen entstanden sey.

Diese Versicherung wird zur völligen Gewißheit, wenn man damit folgende, den Aerzten theils nicht bekannte, theils von ihnen nicht berücksichtigte Thatumstände vergleicht.

2) Der Strick, an welchem die Verwundete die Kuh führte, war nach der eidlichen Aussage der Frau des Zieglermeisters Wand einen daumendick, und nach der eigenen Angabe des Inquisiten fingerdick, konnte also unmöglich so scharf einschneiden, daß es zweifelhaft würde, ob das vordere Glied des Fingers mit einem scharfen Instrument abgeschnitten, oder mittelst eines Stricks abgerissen sey.

Hiernächst 3) waren die Kühe, nach Versicherung ihrer Eigenthümerin, sehr zahm und die Magd hatte sie schon vom Frühjahr an täglich gehütet. Es läßt sich also nicht glauben, daß die Kuh der Magd auf den Rücken gesprungen seyn solle, wie der Inquisit vorgiebt.

Auch trägt 4) die von diesem gemachte Schilderung der Art, wie die Verwundete von der Kuh durch einen Sprung umgestoßen worden seyn soll, so wie er sie im ar-

Digitized by Google

ticulirten Verhöre vorträgt, das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit.

Es fehlt sodann

5) an den Folgen, welche, im Fall die Regine Dietrich von der Kuh geschleift worden wäre, nothwendig hätten eintreten müssen. Denn da a) das Schleifen auf einem oft befahrenen Weg geschehen seyn soll, so hätte man theils auf diesem Wege, theils an der Kleidung der Verletzten Spuren davon finden müssen, welche aber beide nach den Zeugenaussagen gar nicht vorhanden waren. Da ferner b) nach der Versicherung des Inquisiten der Weg mit Büschen und Dörnern, deren Enden in die Höhe gestanden hätten, bedeckt gewesen seyn soll, so müßte die Kleidung der Verwundeten, wenn sie auf einem solchen Wege funfzig bis sechzig Schritte geschleift worden wäre, nothwendig verletzt und das Gesicht, auf welchem sie geschleift seyn soll, sehr zerrissen worden seyn. Hiervon fand sich aber gar keine Spur. Da nun vom Mangel gewisser nothwendiger Folgen einer Thatsache auf das Nichtdaseyn dieser Thatsache selbst ein sicherer Schluß gilt, so ist es aus diesem Grunde unmöglich, daß die Verletzte angegebenermaßen geschleift worden wäre. Die Unwahrheit der Angabe des Inquisiten ergibt sich endlich 6) auch aus dem Orte, wo sich das Blut fand. Wäre nemlich die Verwundete 50 bis 60 Schritte weit geschleift worden, so hätte sich das Blut da wo sie liegen blieb, finden müssen; allein es fand sich nicht 50 bis 60 Schritte von der Stelle, wo die Kuh von seinem Waizen gefressen und wo er die Verwundete zur Rede gestellt hatte, sondern gerade neben diesem Waizenacker; folglich muß die Verletzung gerade auf dieser Stelle geschehen und kann also nicht durch das angebliche Schleifen entstanden seyn. Da also die einzige Art, auf

Digitized by Google

welche der Inquisit die in seiner Gegenwart geschehene Verletzung anders als aus seiner Handlung zu erklären sucht, sich als ein grundloses Vorgeben darstellt, so ist der Thatbestand des in einer Körperverletzung bestehenden Verbrechens als erwiesen anzusehen. Sollte auch noch ein anderes ursachliches Verhältniß denkbar seyn, aus welchem sich die Verwundung erklären ließe, so würde diese bloße Möglichkeit nicht gestatten, solche nicht aus derjenigen Ursache zu erklären, für deren Daseyn allein Gründe vorhanden sind. Stübel über den Thatbestand §. 367.

§. 2.

Noch größere Gewißheit erhält der Thatbestand aus der Untersuchung der Frage: wer als Urheber des gedachten Verbrechens anzusehen sey? indem mehrere Thatsachen zugleich Anzeigen der That und des Thäters bilden. Hierbei ist nun vorerst im Allgemeinen zu bemerken, daß nach der theoretisch richtigen und von unserm Collegium *) stets befolgten Ansicht auch auf Anzeigenbeweis, wenn solcher nur vollständig ist, eine Verurtheilung des solchergestalt überwiesenen Angeschuldigten statt findet.

Dies vorausgesetzt ist nun allerdings ein zur Verurtheilung des Inquisiten hinreichender Anschuldigungsbeweis vorhanden. Dieser beruht

A. hauptsächlich auf folgenden Anzeigen.

1) Der Inquisit ist überhaupt ein Mensch, zu welchem man sich einer solchen That versehen kann, indem er sich bei dem Hergange selbst und auch nach demselben als einen sehr heftigen, jähzornigen Mann darstellt. Insbesondere ist es durch die Aussage mehrerer

*) Nemlich von der Juristenfacultät zu Marburg.

Zeugen erwiesen, daß er, als der Zieglermeister Wand ihn wegen der Verwundung der Dienstmagd Dietrich zur Rede stellte, wüthend auf denselben mit der Sense losging.

Hiernächst

2) befand sich der Inquisit zu der Zeit, wo die Dietrich verwundet wurde, am Orte der That und gibt selbst zu, daß die Verwundung in seiner Gegenwart geschehen sey.

Derselbe hatte sodann

3) eine Sense, mithin gerade ein solches Werkzeug in Händen, welches mehr als irgend ein anderes dazu geeignet war, dergleichen Verletzugen, wie sie sich an der Verwundeten fanden, zu bewirken, und auf welches das von den Gerichtsärzten über die Entstehungsart der Wunden gefällte Urtheil völlig paßt.

Es findet sich auch

4) bei dem Inquisiten ein bestimmter Beweggrund zur Mißhandlung der Regine Dietrich, indem er wegen des ihm durch Wands Vieh auf seinen Ländereien angeblich schon oft zugefügten Schadens überhaupt, insbesondere aber wider die Dietrich, welche er, als gerade die Kuh an seinem Waizenacker weidete, betraf, sehr aufgebracht und wie er selbst gesteht, mit derselben in Streit und Wortwechsel war.

Hierzu kommt

5) das nachherige Betragen des Inquisiten.

Dahin gehört, a) daß er gleich nach dem Hergang den an seiner Wiese vorbeigehenden Anne Marie und Daniel Vollbrecht, ohne daß diese ihm durch Fragen Veranlassung gaben, zurief: »die Teufelswaare will einem die Frucht abhüten, wenn sie grün ist, und wenn sie reif ist auch noch!« wodurch er bewies, daß er wegen der von ihm geschehenen Mißhandlung der Magd eine Entschuldigung für

nöthig hielt. Als ihn hierauf b) der Zieglermeister Wand wegen der Mißhandlung zur Rede stellte, gab er zur Antwort: ihr solltet mit eurem Vieh aus meiner Frucht bleiben! oder wie der zweite Gesell des Wand aussagt: sie hätte aus meiner Frucht bleiben sollen! Auch hierdurch suchte er also die That zu entschuldigen, und legte solchergestalt das Bewußtseyn einer verübten Rechtsverletzung an den Tag. Hätte er, wie er versichert, der Magd nur gesagt: Frauensmensch hüte mir nicht in meinem Waizen und ziehe heraus! so würde er zur Entschuldigung dieses Benehmens nicht nöthig gehabt haben, jene Antwort zu geben. Er äußerte ferner c) gegen Christian Vollbrecht: der Magd habe nur die Nase geblutet, und darüber heule sie so, während er doch eingesteht, gesehen zu haben, daß ihr der verwundete Finger geblutet habe. Außerdem d) stieß er bei dem Wortwechsel mit Wand gegen die anwesende Dietrich die Drohung aus: »du Canaille sollst doch noch vor meinen Augen sterben« und bewies dadurch, daß seine Wuth und Rachsucht gegen dieselbe noch nicht gestillt war.

Mehrere Anzeigen der Schuld ergeben sich nächstdem

6) aus seinem Benehmen in der Untersuchung.

Er gibt nemlich a) eine solche Art der in seinem Beisеyn geschehenen Verwundung vor, welche nach der obigen Ausführung als falsch und erdichtet anzusehen ist.

Daneben b) verwickelte er sich in Widersprüche, auf deren Vorhalte er nichts weiter zu erwidern wußte, als daß er sich um etwas nicht bekümmert habe.

Auch steht c) die von ihm gemachte Beschreibung des Hergangs mit mehreren Zeugenaussagen in offenbarem Widerspruch. So soll z. B. die Kuh, indem sie die Magd schleifte, 10 Schritte weit vor dieser gewesen seyn, und

nach der Aussage der Eigenthümerin war der Kuhstrick überhaupt nur 3 Ellen lang.

Er hat endlich d) mehrere vollständig erwiesene und zum Theil nicht beschwerende Thatsachen, z. B. seine Aeußerungen gegen Anne Marie und Daniel Vollbrecht, ferner daß er die Magd Schandnickel, Hurenfell ꝛc. gescholten, daß er gesagt habe: du Canäille sollst noch vor meinen Augen sterben, so wie daß die Magd ihn auf der Stelle der Verwundung beschuldigt habe, abgeleugnet und hierdurch sein Schuldbewußtseyn verrathen.

Alle diese, wider den Inquisiten streitenden Anzeigen beruhen auf erwiesenen Umständen, greifen in einander ein und stehen meist mit der zu erweisenden Thatsache in der innigsten nothwendigen Verbindung. Auch fehlt es an allen Gegenanzeigen, indem die Aussage des Sohns des Inquisiten, da sie theils von einem untüchtigen Zeugen herrührt, theils wegen ihrer fast buchstäblichen Uebereinstimmung mit der Aussage des Vaters, sich als Folge seiner Unterweisung darstellt, von allem rechtlichen Gewicht entblößt ist.

Schon aus dieser Verbindung von Anzeigen entsteht ein vollständiger rein künstlicher Beweis, daß der Inquisit Urheber der verübten Körperverletzung sey.

Hierzu kommt nun aber noch

B. das Zeugniß der Regine Dietrich.

Zwar ist dieselbe, als die Verletzte, Zeugin in ihrer eignen Sache und in sofern ohne Glaubwürdigkeit. Allein von diesem Mangel abgesehen, trägt dasselbe, sowohl wegen der Unbescholtenheit dieser Zeugin, als wegen der Originalität, Umständlichkeit, Bestimmtheit und Gleichförmigkeit ihrer schon am Orte der That alsbald geschehenen Aussage, so wie wegen deren genauer Uebereinstimmung mit allen

Digitized by Google

erwiesenen Umständen, das unverkennbare Gepräge der Wahrheit an sich.

Es liegt also ein vollständiger zusammengesetzter Beweis der Thäterschaft des Inquisiten vor. Und dieser Beweis hält sogar eine Probe aus, welche der Criminalbeweis selten bestehen wird. Es läßt sich nemlich ihm zufolge nicht blos vernünftiger Weise nicht annehmen, daß die Verwundung auf eine andere, als die bisher ausgeführte Art bewirkt worden sey, sondern es läßt sich auch sogar keine bestimmte Möglichkeit des Gegentheils denken. Denn da es völlig ausgemacht ist, daß zu der Zeit und an dem Orte, wo die Verletzung erfolgte, außer dem Inquisiten, gar kein Mensch, am wenigsten aber Jemand, welcher mit einem schneidenden Instrument versehen gewesen wäre, zugegen war; so ist es gar nicht anders möglich, als daß der Inquisit der Urheber der Verletzung sey.

§. 3.

Es kann mithin auf diesen Beweis ein Straferkenntniß gefällt werden und ist also nunmehr die durch die fragliche Körperverletzung verwirkte Strafe zu bestimmen.

Deren Zumessung ist bekanntlich dem richterlichen Ermessen überlassen, und dabei besonders auf Größe der Bosheit und des Schadens zu achten.

Nun war aber

1) die der Gemißhandelten zugefügte Beschädigung sehr bedeutend und daher die objective Strafbarkeit groß. Denn da die Verletzte a) eines Theils ihres Fingers beraubt und also die Herstellung dieses Theiles des Körpers unmöglich gemacht ist, so eignet sich das Verbrechen zu einer Verstümmelung, welche, wenn sie gleich kei-

Digitized by Google

nen der unentbehrlichsten Theile des Körpers betrifft, unter die besonders strafbaren Arten der Körperverletzung gehört. Daneben b) brachte die Verletzte, nach der Aussage ihrer Brodherrschaft, drei Wochen zu Bette zu, und es dauerte weitere drei Wochen, bis sie soweit hergestellt war, um in ihre Heimath gehen können, wonach also die Verwundung eine langwierige Störung ihres Gesundheitszustandes zur Folge hatte. Zugleich legte der Inquisit

2) eine besondere Bosheit und Rohheit an den Tag, indem er, ungeachtet seines hohen Alters, wegen einer so sehr geringfügigen Veranlassung in einen so hohen Grad des Jähzorns gerieth, daß er das Dienstmädchen mittelst eines so gefährlichen Werkzeuges verwundete und hierdurch eine große Gefährlichkeit des Willens zeigte.

Nach dieser Erwägung der vorhandenen objectiven und subjectiven Strafbarkeit mit Rücksicht auf den Gerichtsgebrauch ist eine zweijährige Zuchthausstrafe als ein, dem Verbrechen des Inquisiten angemessenes Strafübel zu betrachten und derselbe daher in diese Strafe zu verurtheilen.

Zugleich muß derselbe alle aufgelaufene Criminalkosten allein übernehmen.

Digitized by Google

XVII.

Untersuchungssache

wider

den Feldjäger August Kramer zu Elvese, Gerichts Hardenberg

wegen Verwundung des Ackermanns Friedrich Becker zu Lütgenrode.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Auf die beim gräflichen Gerichte Hardenberg geschehene Anzeige, daß der Bader Schwiedt zu Nörten den verwundeten Ackermann Friedrich Becker zu Lütgenrode unbefugter Weise wundärztlich behandelt habe, wird letzterer am 8. Mai 1829 vernommen, und sagt aus:

Als er Dienstags Abends den 14. April mit 5 genannten andern Landleuten aus dem Hardenbergischen Forstrevier, das Leinholz genannt, mit dem Holze, welches sie sich geholt, hervorgetreten sey und sie sich hier, auf das Holz gestützt, geruht hätten, seyen vier Männer, von denen der vorderste mit einer Flinte bewaffnet gewesen, und welchen er für den Jäger Kramer gehalten, auf sie zugekommen. Sie alle seyen deshalb, mit Hinterlassung des Holzes, nach verschiedenen Richtungen weggelaufen. Hinter ihnen her seyen drei Schüsse gefallen, ohne daß sie vorher angerufen worden wären. Als er und Heinrich Fröchtenicht noch etwa 30 bis 50 Schritte gelaufen und gerade über die Uemmel gesprungen wären, sey der zweite jener Schüsse gefallen, welcher ihn mittelst einer Kugel durch den Arm verwundet habe. Dem Fröchtenicht habe er solches gleich gesagt, den übrigen aber nicht.

Aus dem ärztlichen Befundschein ergibt sich, daß die Kugel von hinten nach vorne durch das Fleisch des Ober-

Digitized by Google

arms gegangen, womit auch die Beschaffenheit der im Kittel und im Hemde befindlichen Löcher übereinstimmt.

Zur Zeit der Besichtigung, welche erst 26 Tage nach dem Hergang erfolgte, war zwar die Wunde noch nicht ganz geheilt, das Gutachten geht jedoch dahin, daß der Verletzte den Arm bald wieder nach wie vor werde gebrauchen können.

Auch erklärte letzterer in dem am 1. Jul. mit ihm vorgenommenen Verhör, daß die Wunde jetzt völlig geheilt sey, und daß er seinen Arm wieder vollkommen gebrauchen könne.

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ergibt sich aus den Acten Folgendes:

August Kramer aus Steina, Amts Scharzfels, Sohn des verstorbenen Försters Kramer, ist 21 Jahr alt. Nachdem er bei seinem Onkel, dem damaligen Förster Prinzhausen, und dann beim Förster Breiding in der Lehre gewesen, arbeitete er, unter Leitung des Oberförsters Fleischmann, bei der Abschätzung des Sollings, worauf er, auf Empfehlung des letztern im Februar 1829 vom Grafen von Hardenberg als Forstaufseher über das Leinholz angestellt wurde. Alle diese Leute, so wie auch das Oberforstamt und der Prediger, geben ihm das rühmlichste Zeugniß.

Den Hergang erzählt er folgender Weise:

Weil die Holzfrevel im Leinholze so sehr überhand genommen hätten, sey er angewiesen worden, sich möglichst oft, bei Tag und bei Nacht, in dem Holze aufzuhalten. So sey er dann auch am Dienstage vor Ostern Abends gegen 8 Uhr mit 3 genannten Holzhauern im Leinholz anwesend gewesen. Da sie hier anhaltendes Holzhauen wahrgenommen, hätten sie sich zur äußersten Spitze des Waldes, welche die Holzfrevler, um nach Lütgenrode zurückzukehren, passiren müssen, hin begeben, wo sie dann auch bald

Digitized by Google

6 Personen, jede mit einer Tracht Holz, ankommen gesehen. Er selbst sey mit einer Doppelflinte, deren einer Lauf mit Schnepfenschrot, der andere aber mit einer Kugel geladen, versehen gewesen, und habe für den Nothfall noch eine mit Schnepfenschrot geladene Pistole bei sich gehabt, die er dem Holzhauer Herte eingehändiget. Als nun die Holzfrevler etwa noch 10 Schritte von ihm entfernt gewesen, sey er zwischen sie gesprungen, um einen zu ergreifen. Dieselben seyen aber schnell entsprungen. Angerufen habe er sie nicht. Allein um sie zu schrecken, habe er zuerst den mit Schrot geladenen Lauf in die Luft geschossen, auch um solche glauben zu machen, daß mehrere Aufseher anwesend seyen, den mit einer Kugel geladenen Lauf abgeschossen, ohne gerade die Richtung zu wählen, nach welcher die Frevler gelaufen seyen. Einer der Holzhauer habe dann auch sein Pistol abgeschossen. Erst nach einiger Zeit habe es verlautet, daß Becker getroffen worden. Wenn dieß nun mit einer Kugel geschehen sey, so könne die Verletzung nur von ihm herrühren, wenn er es sich gleich nicht erklären könne, da er seine Flinte in ziemlicher Entfernung rechts von den Frevlern abgeschossen habe. Uebrigens versichere er hoch und theuer, daß er nicht die Absicht gehabt habe, einen von den Frevlern zu treffen, sondern daß er sie nur für die Folge habe abschrecken wollen. Als seine Schüsse gefallen, seyen die Frevler etwa 30 Schritt entfernt gewesen. Zu seiner Entschuldigung müsse er anführen, wie es geheißen, daß man ihn, wenn er wieder im Wald auflauere, todtschlagen wolle, wie dann auch sein Amtsvorfahr verschiedentlich mißhandelt worden sey.

In einem späteren Verhöre erklärt Kramer, er habe sich im Tage geirrt, indem der fragliche Vorfall nicht Dienstags, sondern Montags den 13. April geschehen

sey, weshalb er meine, daß Becker die Verletzung nicht von ihm, sondern auf eine andere Weise erhalten haben müsse.

Die drei gegenwärtig gewesenen Holzhauer erzählen den Hergang im Ganzen eben so, wie Kramer. Sie versichern dabei, daß sie nicht anzugeben vermöchten, ob Kramer gezielt, und nach welcher Richtung er geschossen habe. Daß es Montags den 13. April gewesen sey, darüber sind sie einig.

Auch die Aussagen der 5 übrigen Holzfrevler stimmen im Ganzen mit der Erzählung des Becker überein. Es ist aus denselben nur folgendes Besondere zu bemerken. Hinsichtlich des Tages sagen sie sämmtlich, es sey Montags oder Dienstags vor Ostern gewesen. Zwei unter ihnen haben den dunkel gekleideten und mit einer Flinte Bewaffneten nicht gekannt; zwei erklären ihn für den Jäger Kramer gehalten zu haben; und Einer versichert bestimmt, solchen erkannt zu haben. Letzterer fügt noch hinzu, er habe am andern Morgen gesehen, daß Kramer nebst dem Förster Herbst vom Walde herkommend die nemliche Richtung, in welcher sie entflohen wären, verfolgt und dabei sich auf der Erde umgesehen hätten, als ob sie etwas suchten. Ueber die Richtung, in welcher sie entflohen seyen, sagen sie einstimmig aus, Becker sey mit Fröchtenicht gerade aus gelaufen, während die übrigen sich rechts über die Uemmel gewendet hätten.

Der Feldjäger Herbst gibt noch an: Kramer habe ihn in der Nacht vom 13. auf den 14. April nach dem Tempel hin zu Hülfe rufen lassen, falls etwa die verjagten Lützenröder zurückkommen sollten. Auch habe er ihm nachher die Stelle gezeigt, wo er geschossen. Am 14. April, wo er von 6 bis Nachts 12 Uhr im Holze gewacht habe, sey kein solcher Auftritt vorgefallen.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Der Thatbestand derjenigen Körperverletzung, welche den Gegenstand vorliegender Untersuchung ausmacht, liegt vollständig erwiesen vor, denn es ist gewiß, daß der Ackermann Friedrich Becker an dem Abende, wo er mit fünf anderen, in den Acten benannten Einwohnern von Lütgenrode im Leineholz gefrevelt hatte, auf der Flucht durch einen Schuß verwundet wurde. Die eigne, mit den Umständen in Einklang stehende und eidlich erhärtete Angabe des Verletzten, die Gestalt der Wunde, die in dem Kittel und in dem Hemde desselben befindlichen runden Löcher, die Aussage der übrigen Holzfrevler, insbesondere des Heinrich Fröchtenicht, und die Aussage des Baders Schwiedt lassen darüber durchaus keinen Zweifel.

Was insbesondere die Beschaffenheit der fraglichen Verletzung anlangt, so ergibt sich aus dem ärztlichen Befundschein, daß solche am Oberarme befindlich und oberflächlich belegen war, keine edlere Theile verletzte, und daher keinen bleibenden Nachtheil besorgen ließ. Auch erklärte der Verletzte in dem am 1. Jul. 1829 abgehaltenen Verhöre, daß die Wunde völlig geheilt sey, so wie daß er seinen Arm wieder vollkommen wie zuvor gebrauchen könne.

§. 2.

Eben so gewiß ist es hiernächst, daß der Feldjäger August Kramer für den Urheber der Verletzung zu halten ist.

Digitized by Google

Außer dem Zusammentreffen von Ort, Zeit und Veranlassung zu dem ganzen Hergange, ergibt sich solches insbesondere aus folgenden Umständen.

1) Nach der Aussage des Heinrich Fröchtenicht, welcher mit dem Friedrich Becker in derselben Richtung entlief, äußerte letzterer alsbald, nachdem die drei Schüsse hinter ihnen hergefallen waren, er habe etwas in den Arm gekriegt. Da nun, nach der einstimmigen Aussage sämmtlicher Zeugen und des Angeschuldigten, außer den drei Schüssen mit der Doppelflinte und dem Pistol des letzteren, an dem Abende in der fraglichen Gegend kein anderer Schuß gefallen ist, und da der eine Flintenlauf mit einer Kugel geladen war, so ist es schon aus diesem Grunde als völlig erwiesen anzusehen, daß der Angeschuldigte den Becker durch einen Schuß verwundet hat.

Hierzu kommt noch

2) der wichtige Umstand, daß Becker seiner Aussage nach, durch den zweiten Schuß verwundet wurde, so wie daß, nach der eignen Angabe des Angeschuldigten gerade der zweite Schuß von ihm mit demjenigen Laufe seiner Doppelflinte geschah, welcher mit einer Kugel geladen war.

Auch hat es

3) der Angeschuldigte selbst ausdrücklich und bestimmt zugegeben, daß die Verwundung des Becker nur von ihm herrühren könne. Zwar hat derselbe nachher, als er die Anzeige machte, daß er sich hinsichtlich des Tages geirrt habe, indem der fragliche Auftritt nicht am Dienstage, sondern am Montage vor Ostern vorgefallen sey, die Vermuthung geäußert, daß Becker, welcher, seiner Angabe nach, Dienstags verwundet worden sey, die Wunde nicht von ihm erhalten haben könne, sondern auf eine andere Weise verwundet seyn müsse. Allein wenn man

die Aussagen aller übrigen Personen vergleicht, so ist es außer Zweifel, daß Becker sich bei Angabe des Tages irrte, und daß er wirklich nicht Dienstags den 14., sondern Montags den 13. April verwundet wurde. Man muß nemlich

a) bedenken, daß, als Becker zum ersten Male vernommen wurde, schon über drei Wochen seit dem Hergange verflossen waren, mithin es sehr leicht geschehen konnte, daß er den Tag unrichtig angab. Auch kommt es bei seiner Erzählung weniger auf die Angabe des Wochentages, als auf die übrigen, die Einheit des fraglichen Vorfalles beweisenden Umstände an, wohin ganz besonders der Umstand gehört, daß an dem Abende drei Schüsse fielen, und daß gerade der zweite Schuß aus dem mit einer Kugel geladenen Laufe es war, welcher den Becker traf. Ohnedies hat Becker in dem am 1. Jul. mit ihm vorgenommenen Verhöre bemerkt, daß er den Tag nicht zu beschwören vermöge, indem es eben sowohl der Montag vor Ostern gewesen seyn könne. Auch hat derselbe bei der am 8. April 1830 geschehenen eidlichen Erhärtung des Thatbestandes versichert, daß er nach genommener Rücksprache mit den übrigen gegenwärtig gewesenen Personen, mehr der Meinung sey, daß die Verwundung Montags statt gefunden habe.

Dieß letztere wird dann auch

b) durch die Aussage der übrigen Holzfrevler, wonach der Vorfall Montags oder Dienstags geschah, so wie

c) durch die Angabe der drei Holzmacher, nach welcher der fragliche Auftritt Montags vorfiel, unterstützt. Außerdem versichert

d) der Jäger Herbst, daß am Dienstage den 14. April, wo er von Abends 6 Uhr bis Mitternacht im Leine-

holz gewacht habe, kein solcher Vorfall geschehen und kein Holzfrevler in der fraglichen Gegend gesehen worden sey. Endlich hat

e) selbst der Angeschuldigte in dem Schlußverhöre noch erklärt, wie er es nicht weiter bezweifle, daß bei Bezeichnung des Tages ein Irrthum vorgefallen sey, und daß folglich Becker den Schuß durch ihn erhalten habe.

Untersucht man hierauf diejenige Art der Verschuldung, welche dem Inculpaten zur Last fällt, so fehlt es an allem Grunde zu der Voraussetzung, daß er den Becker vorsätzlicher Weise verwundet habe. Vielmehr setzen es die Umstände, insbesondere die Persönlichkeit des Angeschuldigten, so wie daß er die Holzfrevler nicht kannte, ferner, daß es an jedem Beweggrunde zu einer so lebensgefährlichen Absicht fehlte, daß es dunkel war, und daß er seine Flinte nach einer anderen Richtung hin, als in welcher der größte Theil der Frevler entlaufen war, losschoß, außer Zweifel, daß sein Vergehen nur als eine culpose Körperverletzung anzusehen ist.

§. 4.

Die Strafbarkeit dieser culposen Körperverletzung ist,

A. zunächst objectiv betrachtet, auf der einen Seite zwar nur gering, indem die Verletzung, als eine bloße Fleischwunde, an sich nicht bedeutend war, die lange Dauer ihrer Heilung blos in der Vernachlässigung derselben ihren Grund hat, die Wunde längst völlig geheilt, und nach der eignen Angabe des Verletzten, gar kein Schaden zurückgeblieben ist.

Auf der andern Seite wird jedoch die objective Strafbarkeit durch die lebensgefährliche Art, wie die

Digitized by Google

Verletzung beigebracht wurde, sehr erhöht, indem der Schuß eben so leicht, wie den Oberarm, auch die Brust treffen und tödtlich werden konnte. Auch steht die Handlung

B. in mehrfacher Hinsicht auf einer hohen Stufe der subjectiven Strafbarkeit, und die Fahrlässigkeit des Angeschuldigten ist allerdings für eine grobe zu halten. Denn

1) demselben war, als einem gelernten Jäger, die große Gefährlichkeit seiner Handlung wohl bekannt, wonach also eine bewußte Culpa vorliegt. Hiernächst

2) war er, vermöge seines Berufes zu einer besonderen Vorsicht beim Schießen verpflichtet.

Sehr beschwerend ist es ferner,

3) daß es seine Pflicht war, die ertappten Holzfrevler, bevor er nach ihnen schoß, anzurufen, daß er aber das Anrufen unterließ, und also diese Pflicht verletzte.

Dazu kommt,

4) daß er in großer Nähe, nemlich, wie er selbst angibt, in einer Entfernung von kaum 30 Schritten, und zwar

5) im Dunkeln schoß, mithin in letzterer Hinsicht seines Schusses nicht gewiß war.

Ganz vorzüglich wird aber die Strafbarkeit desselben

6) dadurch erhöht, daß er in horizontaler Richtung und zwar zwei Mal schoß, während er, falls er, seiner Angabe nach, die Holzfrevler nur schrecken wollte, nothwendig hätte in die Luft schießen müssen und auch für diesen Zweck schon Ein Schuß genügt hätte. Zwar gibt er in dem Schlußverhöre vor, er habe, seiner Ueberzeugung nach, der Flinte eine höhere Richtung gegeben. Dieses Vorgeben wird aber durch den Umstand widerlegt, daß er den entfliehenden Becker in den Arm traf, welches ganz

Digitized by Google

unmöglich gewesen wäre, wenn er seinem Gewehr die Richtung nach oben gegeben hätte.

Ist nun gleich nach allen diesen Rücksichten die subjective Strafbarkeit des Angeschuldigten allerdings groß, so kommen ihm doch auf der andern Seite verschiedene Entschuldigungen zu statten, wodurch solche wieder einigermaßen herabgesetzt wird. Dahin gehört

1) das Ueberhandnehmen der Holzfrevel und die Bedrohung, daß man ihn, falls er wieder im Wald auflauere, todt schlagen wolle, welche beiden Umstände leicht seinen Amtseifer erhöht und seine Besonnenheit gemindert haben mochten. Hiernächst

2) ergibt es sich aus den Aussagen des verwundeten Friedrich Becker, verglichen mit der Angabe des Christian Lamprecht, daß Becker und Fröchtenicht rechts entliefen, während die vier übrigen, mithin die Mehrzahl mehr gerade aus und links entflohen. Da nun Kramer seiner, mit dem Erfolge übereinstimmenden Versicherung gemäs, die Flinte rechts abschoß, so konnte er wohl mit mehr Anschein voraussetzen, daß er in dieser Richtung Niemanden treffen werde. Auch kommen demselben

3) die vielen, und ganz übereinstimmend rühmlich lautenden Zeugnisse, so wie seine Minderjährigkeit, welche letztere wenigstens bei culposen Verbrechen zu beachten ist, zu statten.

Faßt man alle diese Strafzumessungsgründe zusammen und wägt solche gegeneinander ab, so ist eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe als ein dem vorhandenen Grade der Strafbarkeit entsprechendes Strafübel zu betrachten, und also der Angeschuldigte dazu zu verurtheilen; wobei es sich dann von selbst versteht, daß er zur Abstattung der Untersuchungskosten verbunden ist.

Digitized by Google

XVIII.

Untersuchungssache

wider

den Forstknecht Friedrich Kappler zu Rothesütte,
Inquisiten

wegen lebensgefährlicher
Verwundung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 25. October 1830 Abends geschieht bei der Königl. Preußischen Gerichtscommission zu Benneckenstein die Anzeige, daß der Stellmacher Christian König daselbst, Nachmittags im s. g. Krugberge von dem Forstknecht Kappler mit dem Hirschfänger lebensgefährlich in die Stirn gehauen worden sey. Zugleich wird der mit Blut befleckte Hirschfänger und die geladene Doppelflinte des Kappler, welche derselbe am Orte des Streits zurückgelassen, eingeliefert. Der alsbald vom Stadtwundarzt Brauns eingereichte Befundschein ist folgenden Inhalts: »Die Kopfhiebwunde war »halbmondförmig, ging über die linke Seite des Stirn»beins nach der Schläfegegend zu; die Länge derselben be»trug 3½ bis 4 Zoll. Der Hieb war schräg von außen »nach innen gedrungen und die Substanz des Stirnbeins »da, wo die Gewalt des Instruments am heftigsten einge»wirkt hatte, ganz getrennt, so daß man die Pulsation des »Gehirns deutlich fühlen und sehen konnte. Jedoch ließ »sich nicht wahrnehmen, daß die harte Hirnhaut verletzt war.

Digitized by Google

»Obgleich diese Verletzung nicht zu den absolut tödtlichen »gehört, so kann dieselbe doch leicht lebensgefährlich werden.«

An demselben Nachmittage kommt der Forstknecht Kappler nach Benneckenstein, um auf Untersuchung gegen den Christian König und einige andere Einwohner, von denen er mißhandelt worden sey, anzutragen. Als er aber verhaftet werden soll, entflieht er unter dem Schutze einer mitgebrachten Bedeckung.

Der nun von dem Gerichtscommissarius zu Benneckenstein vernommene Stellmacher Christian König erzählt den Hergang folgendermaßen: Er sey am 25. Oct. mit seinem Bruder Friedrich König und dem Nagelschmidt Andreas Ritter in dem dicht am Wernigerodischen Gebiete befindlichen Bruch, das Bärenthal genannt, gewesen, um Binsen zum Unterstreuen zu mähen. Als etwa um 3 Uhr seine Karre mit Binsen bepackt, sein Bruder und Ritter aber noch mit dem Beladen der anderen Karre beschäftigt gewesen, habe er den Weg nach dem Krugberge eingeschlagen und, als er gegen 200 Schritte von letzterem entfernt gewesen, seine Karre in der Absicht niedergesetzt, um zu den andern zurückzukehren und sie zum Rückwege aufzufordern. Hier sey ihm nun der Forstknecht Kappler auf dem Fußsteige im Krugberge entgegengekommen und habe ihn, ohne alle Veranlassung von seiner Seite, mit dem gezogenen Hirschfänger drei Mal ins Gesicht und über die Stirne geschlagen. Gleich beim ersten Hiebe, der scharf über die Stirne gekommen, sey das Blut ihm stromweis über das Gesicht und die Kleidung geflossen, und er habe kaum noch nach Haus gehen können.

Der Forstknecht Friedrich Kappler, gegen welchen nun von dem Gräfl. Stolberg-Hohnsteinschen Forstamte zu Sophienhof die Untersuchung eingeleitet wird, ist 26 Jahr alt,

Digitized by Google

lutherischer Religion, unverheirathet, ohne alles Vermögen, seit 1826 als Forstknecht im Rothesütter Revier angestellt, in welcher Eigenschaft er darauf zu sehen hat, daß im Forste kein Schaden verursacht wird. Den Hergang erzählt er, wie folgt: Als er am 25. Oct. theils zur Aufsicht, theils um Briefe und Vögel nach Sophienhof zu bringen, in den an der Benneckensteiner Grenze gelegenen Forstort, das Bärthal, gegangen wäre, habe er bemerkt, daß 5 Stück Fichten ganz frisch abgesägt seyen. Die dabei befindlichen Spuren von Schiebkarrenrädern habe er etwa 6 Schritte über die Preußische Grenze hin bis in den Forstort Krugberg verfolgt. Wie er nun hier etwa 2 Minuten gestanden und sich umgesehen habe, sey der Stellmacher Christian König auf ihn zugekommen. Deshalb sey er umgekehrt und habe sich nach der Hohnsteinischen Grenze hin begeben. Etwa noch 2 Schritte sey er davon entfernt gewesen, als König neben ihm gestanden und ihn gegrüßt habe. Nachdem er demselben gedankt, sey er von ihm gefragt worden, was er hier suche? Auf seine Antwort, daß er nicht hiernach zu fragen habe, habe ihn König am Rockkragen gefaßt, ihm das Gewehr zu entreißen gesucht und dabei geäußert, er wolle ihm jetzt die Bezahlung dafür geben, daß er ihm im vorigen Winter einen Schlitten abgenommen, worauf er erwidert habe, König solle kein Holz stehlen, dann würde ihm kein Schlitten abgenommen. Da ihn aber König dennoch festgehalten, so habe er sich loszureißen gesucht. Während er dies vergeblich versucht, habe König mehrmals »Hülfe« und »Fritze« gerufen, worauf 5 oder 6 Menschen desselben Weges, welchen König gekommen, auf sie zugelaufen, unter welchen der erste, der Kleinböttcher Friedrich Vogt, einen mehr als Arms langen und etwa 2½ Zoll dicken tannenen Stock in der Hand habend, ohne etwas zu

Digitized by Google

sagen, ihn mit diesem Stock so über den Kopf geschlagen habe, daß er zusammengesunken sey. Er habe sich jedoch wieder erholt, und da er seinen Tod vor Augen gesehen, seinen Hirschfänger blank gezogen und damit um sich geschlagen, ohne jedoch in seiner Angst zu bemerken, ob er jemand treffe. Während dem habe König sich immer bemüht ihm das Gewehr zu entreissen, welches er aber fest gehalten. Indem habe er von Vogt einen zweiten Schlag erhalten, durch welchen er wieder zusammengesunken. Als er sich wieder aufgerichtet, habe er von Vogt einen dritten Schlag über Kopf und Arm bekommen, worauf er zur Erde gestürzt sey und König ihm das Gewehr entrissen habe. Nachdem er eine zeitlang bewußtlos gelegen und dann wieder zu sich gekommen sey, habe er gesehen, daß sein Gewehr und Hirschfänger, so wie seine Mütze und Pfeife, die er beim Ringen mit König verloren, in den Händen der ihn umstehenden Menschen seyen. Diese Menschen seyen außer König und Vogt diejenigen Männer gewesen, welche hinter letzterem her auf ihn zugelaufen, und schon bevor ihn dieser zum zweiten Male auf den Kopf geschlagen, dort angekommen seyen. Kaum sey er nun ein Paar Schritte weggegangen gewesen, als ihm einer der Menschen nachgerufen habe, er wolle ihn todtschießen. Er habe deßhalb das Holz zu ereilen gesucht. Wie er dies nun erreicht, und sich das Blut an dem dort befindlichen kleinen Wasser abwaschen wollen, sey der ganze Haufe ihm nachgekommen und habe gerufen: wir wollen den Hund todtschlagen. Deßhalb sey er, von den Menschen stets verfolgt, nach Rothesütte gelaufen.

Der Landchirurgus Barges von Ilfeld, welcher den Kappler am andern Tage besichtigte, sagt aus: Derselbe habe, außer einer unbedeutenden Contusion an der rechten

Hand, vier offne Quetschwunden am Kopfe, deren zwei bis auf das Cranium gingen, zwei andere aber am Hinterhaupt nur Contusionen bewirkt hatten. Als er ihn am 29. Oct. wieder besichtigt, habe er gefunden, daß alle vier Wunden in Eiterung übergegangen seyen. Kappler müsse noch einige Tage ruhig zu Bette liegen, bis das Eiterungsfieber vorüber sey. Da sich keine Symptome einer Gehirnerschütterung gezeigt hätten, so werde er in 14 Tagen wieder geheilt seyn. Eine Gefahr für das Leben desselben oder ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit sey nicht mehr zu befürchten.

Aus den Aussagen der zunächst zu Benneckenstein summarisch und unbeeidigt vernommenen Zeugen, sämmtlich Einwohner von Benneckenstein, ist Folgendes hier anzuführen:

1) Nagelschmidt A. Ritter: als Christian König mit seiner Schiebkarre den Rückweg genommen, er selbst aber und Friedrich König noch mit der Beladung der andern Schiebkarre beschäftigt gewesen, hätten sie gehört, daß ersterer aus einiger Entfernung zwei Mal »Fritze« gerufen habe, weshalb er mit Friedrich König demselben nachgeeilt sey. Bei seiner Ankunft habe er bemerkt, daß Christian König den Forstknecht Kappler angefaßt und festzuhalten gesucht, so wie, daß ersterer eine stark blutende Wunde über der linken Stirn gehabt habe, wovon das Gesicht und die Kleidung überall befleckt gewesen. Kappler habe sich nun sogleich von König losgerissen und sey davon gesprungen. Der Hirschfänger, die Doppelflinte und die grüne Tuchmütze des Kappler hätten neben dem König auf der Erde gelegen. Die Wunde des letzteren habe geklafft, so daß Friedrich König sein Halstuch losgemacht und damit die Stirn seines Bruders verbunden habe. Der Verwun-

Digitized by Google

dete habe geäußert, er müsse sterben, indem er in den Kopf gehauen sey. Er wisse nicht, wie und weshalb beide in Streit gekommen seyen, da er den König wegen der Krümmung des Weges anfänglich nicht habe sehen, sondern nur rufen hören können.

2) Johanne Ohneforge, Stieftochter des ersten Zeugen: als man den Christian König aus einiger Entfernung den Namen seines Bruders rufen gehört, sey sie, ihr Stiefvater und Friedrich König demselben nachgeeilt. Wie sie solchen dicht am Fußsteige unweit des Bärthals betroffen hätten, sey dessen Kopf blutend gewesen. Auch habe sie bemerkt, daß ein Hirschfänger und eine Doppelflinte an der Erde gelegen. Uebrigens könne sie über die Verletzung des König keine Auskunft geben.

3) Böttcher Wilhelm Hartung: Er sey mit Friedrich Vogt im Krugberge gewesen, wo sie Holz geschlagen hätten. Der hinzukommende Christian König habe geäußert, daß er seinem Bruder eine Karre voll Binsen den Berg hinauf schieben wolle, worauf er weggegangen sey. Nach Verlauf von etwa 10 Minuten hätten sie den König aus einiger Entfernung mehrmals um Hülfe schreien, auch den Namen Fritze rufen hören, worauf er alsbald hinzugeeilt sey. Bei seiner Annäherung habe er den Kappler und den König im Handgemenge gefunden und König habe gerufen: Herr Gott! der Bengel hat mich gehauen, und habe sich dabei die linke Stirn mit der Hand zugehalten. Bei der Ankunft des Friedrich König habe sich bei näherer Besichtigung gefunden, daß Christian König durch einen Hieb bedeutend in die Stirn verwundet sey. Der Kappler habe denselben sogleich losgelassen, den Hirschfänger aber immer noch schlagfertig gehalten. In demselben Augenblick habe solcher jedoch den Leitriemen seines Hundes, so wie

Digitized by Google

die Doppelflinte und den Hirschfänger von sich geworfen und sey eiligst entflohen.

4) Der Kleinböttcher Friedrich Vogt erzählt die Sache bis zur Annäherung an den Kampfplatz ganz übereinstimmend, dann will er aber bemerkt haben, daß der Kappler den König auf der Erde liegen gehabt, auf ihm gekniet, mit der einen Hand bei den Haaren festgehalten, mit der andern Hand aber den Hirschfänger über ihm geschwungen habe. König habe zu ihm (Vogt) ängstlich gesagt: »Bru»der! ich muß sterben, Kappler hat mir den Kopf durchge»hauen, er mordet mich.« Inzwischen habe Kappler dem am Kopfe verwundeten und im Gesichte ganz blutrüstig gewesenen König mit seiner Doppelflinte einen Schlag über den Oberkörper gegeben, habe dann den Leitriemen des Hundes, die Doppelflinte und den Hirschfängen von sich geworfen und sey eiligst in das Holz entflohen.

Am 1. Nov. 1830 erklärte der Stadtwundarzt Brauns zu Protocoll: der Ch. König befinde sich in einem leidlichen Zustande; er habe Hoffnung, daß dessen Wunde alsbald zu heilen anfangen werde. Es stehe demnach zu erwarten, daß derselbe wieder werde hergestellt werden. Diese Erwartung hat sich dann auch bestätigt, indem nach einer vom Kreisphysicus Wallroth in Gegenwart des Chirurgus Brauns am 4. Dec. 1830 vorgenommenen Besichtigung die Wunde vollkommen so vernarbt war, daß nur eine unmerkliche Vertiefung und eine durch die Auftreibung des blos gelegt gewesenen Knochentheils bewirkte Erhöhung des Augenhöhlenknochens zurückgeblieben war. Das Gutachten geht dahin, daß diese Erhöhung sich mit der Zeit etwas, aber niemals ganz verlieren werde, daß jedoch die Verletzung keinen Nachtheil für die Gesundheit des König gehabt habe

Digitized by Google

oder befürchten lasse, so wie, daß derselbe in 8 bis 12 Tagen wieder seine gewöhnlichen Arbeiten verrichten könne.

Sowohl der Verwundete als der Angeschuldigte bleiben in den nachherigen umständlichen Verhören und letzterer auch im articulirten Verhör bei den früheren Aussagen.

Insbesondere beharret König auf der Angabe, daß Kappler im Vorbeigehen, ohne alle Veranlassung den Hirschfänger gezogen und auf ihn eingehauen habe. Als er schon in die Stirne verwundet gewesen, habe er den Kappler ergriffen und seinen Bruder zu Hülfe gerufen. Hingegen daß er den Kappler gefragt, was er dort suche, daß er ihn beim Rockkragen gefaßt, so wie daß er gesagt habe, er wolle ihm die Bezahlung dafür geben, daß er ihm im vorigen Winter einen Schlitten abgenommen, alles dieses leugnet er bestimmt ab, wenn er gleich zugibt, daß Kappler ihm wirklich einen Schlitten abgenommen, wobei er jedoch versichert, daß er am 25. Oct. hieran gar nicht mehr gedacht habe.

Der Angeschuldigte versichert: er habe, erst nachdem er von Fr. Vogt auf den Kopf geschlagen worden, seinen Hirschfänger gezogen und das blos um aus der Nähe der ihn Umstehenden zu kommen und sein Leben zu retten. Auch habe er nach keinem bestimmten Menschen gehauen und wisse gar nicht, daß er den König getroffen habe. Dies sey daher nur zufällig geschehen, indem denselben der Hieb, welcher (wie er nun gestehen wolle?) gegen Friedrich Vogt gerichtet gewesen, getroffen haben müsse. Ob einer von den ihm vorgestellten Menschen bei dem Vorfalle zugegen gewesen sey, wisse er nicht, welches eine Folge der Betäubung sey, die durch die Schläge über den Kopf entstanden.

Aus den Aussagen der beim Forstamte umständlicher

und nachher auch articulirt und eidlich vernommenen beiden Zeugen Hartung und Ritter ist noch Folgendes anzuführen:

1) Nagelschmidt Ritter: Christian König sey noch keine halbe Viertelstunde weg gewesen, als er und Friedrich König ihn um Hülfe rufen gehört hätten. Nachdem sie etwa 600 Schritte gelaufen, hätten sie beim Umbiegen um eine Buschecke, in einer Entfernung von 10 Schritten den Kappler und den König bei einander stehn sehen. »Der König, fährt er fort, hatte den Kappler bei der Brust gefaßt; Kappler, dessen Gewehr und Hirschfänger auf der Erde lagen, bemühte sich, von dem König, dessen Gesicht ganz blutig war, sich loszureißen. Als wir noch etwa 6 Schritt von beiden entfernt waren, riß sich Kappler los und lief über die Grenze, zunächst über einen Hau und dann in das Holz. Wo er weiter geblieben ist, das weiß ich nicht, da ich ihm, so wenig wie eine der übrigen anwesenden Personen, gefolgt bin. So wie ich und Friedrich König uns näherten, kam von der Benneckensteiner Seite her Friedrich Vogt, mit Wilhelm Hartung. Ich bemerkte sie, als sie ungefähr noch 12 Schritt entfernt waren und traf mit ihnen zu gleicher Zeit, jedoch erst nachdem Kappler davongelaufen war, bei dem C. König ein. Wenn ich nicht irre, so hatte Fr. Vogt einen Stock in der Hand; Wilh. Hartung jedoch, welcher hinter ihm hergelaufen kam, hatte keinen Stock. Auch meine Stieftochter kam jetzt hinzu und C. König sagte aus: Kappler habe ihn in den Kopf gehauen, er müsse sterben. — — So wie Vogt mit mir an den Ort kam, wo C. König stand, lief er hinter Kappler her und gab diesem, nachdem beide schon auf Hannöverschem Gebiete waren, mit einem Stocke 2 Schläge über

den Rücken. Vogt wendete jetzt wieder um, Kappler lief aber weiter, stürzte im Laufen einmal vorn über, ohne jedoch zur Erde zu fallen. Während dieser Zeit stand Hartung ruhig neben uns. Wie Kappler und König in Streit gerathen, habe ich nicht gesehn, auch nicht, daß jener diesem die Wunde geschlagen hat; doch war der an der Erde liegende Hirschfänger blutig.«

2) Wilhelm Hartung: »Als ich auf den Hülferuf dem F. Vogt, welcher etwas unter mir arbeitete, nacheilte und etwa 14 Schritte gelaufen hatte, sah ich in einer Entfernung von 20 Schritten den König und den Kappler, die sich gegenseitig an der Brust gefaßt hatten und von denen ersterer sehr stark an der Stirn blutete. So wie Kappler uns gewahr wurde, warf er den Leitriemen des Hundes über den Kopf und den Hirschfänger, den er, als ich ihn zuerst erblickte, geschwungen in der Hand hielt, weg und lief über die Grenze, wobei er auch seine Flinte zurückließ. Wir gingen nun zu König hin, wo ich sah, daß er auf der Stirn eine weit offen stehende, stark blutende Wunde hatte. Ich habe nicht bemerkt, daß irgend Jemand dem Kappler ins Holz gefolgt ist, namentlich aber ist Fr. Vogt ihm nicht ins Hohnsteinsche Gebiet gefolgt. Etwa 5 Minuten nach uns kam auch Fr. König mit dem A. Ritter zu C. König und verband diesem die Wunde. Als Vogt dem Hülferuf folgte, hatte er keinen Stock in der Hand, und hat auch, so viel ich bemerkt habe, den Kappler so wenig verfolgt als geschlagen.«

Am Schlusse der Untersuchungsacten findet sich zunächst eine Registratur des Forstamts über das von dem Angeschuldigten und den 3 Hauptzeugen beobachtete Benehmen, wonach Kappler, Ritter und die Ohneforge sich offen, frei

Digitized by Google

und gleichmüthig, Hartung hingegen brutal und unstät betragen, letzterer auch etwas Einstudirtes an den Tag gelegt hat. Zuletzt folgt noch eine für nöthig erachtete Vernehmung des Inquisiten über einige Puncte:

Auf die Frage, welche Personen in seiner Nähe gewesen, als er den Hirschfänger gezogen und um sich gehauen habe? antwortet er: »Nur C. König und Vogt. Jener hielt mich am Kragen, dieser schlug mich.« Befragt: auf wen er gehauen? Antw. »auf den Vogt, nicht um ihn zu treffen, sondern um ihn von mir abzuhalten.« Frage: Ob er gesehen, daß König am Kopfe geblutet? Antw. »Ich habe nicht das Mindeste davon gesehen.« Zuletzt äußert er noch, es könne seyn, daß König mit ihm niedergefallen und sich dabei an dem Hirschfänger verwundet habe: doch könne er dieß nicht behaupten, indem er zu betäubt gewesen sey.

Der Vertheidiger bemerkt zunächst, daß nach einem zwischen Preußen und Hannover bestehenden Vertrag, die Forstleute berechtigt sind, Forstfrevler über die Grenze beider Staatsgebiete zu verfolgen: dann sucht er zu zeigen, 1) daß die Aussage des Inquisiten über die Veranlassung des Streits weit glaubhafter sey, als die des König, besonders auch aus dem Grunde, weil Kappler gewußt habe, daß mehrere Benneckensteiner in der Nähe seyen, von denen er, wegen ihrer bekannten Rohheit, die größte Mißhandlung zu fürchten habe. 2) Es sey nicht vollständig erwiesen, daß der Inquisit dem König die Wunde beigebracht habe. Er selbst leugne es und die Zeugen, mit Ausnahme des keinen Glauben verdienenden Vogt, seyen erst nach der Verwundung hinzugekommen. Die bloße Wahrscheinlichkeit, daß die Wunde vom Inquisiten herrühre, genüge nicht zu dem nothwendig erforderlichen vollen Beweise. Jedenfalls

könne aber 3) die That dem Inquisiten nicht zugerechnet werden, denn theils sey er zu derselben berechtigt gewesen, weil er aus Nothwehr gehandelt, theils sey im Augenblicke der That seine Willensfreiheit durch äußeren Zwang aufgehoben gewesen, theils fehle es an allem Beweise, daß er die That aus böser Absicht verübt habe.

Hierauf gründet der Vertheidiger die Bitte, den Inquisiten ganz frei zu sprechen, oder ihn doch beim Mangel des Beweises von der Instanz zu entbinden.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Untersuchungssache kommt es vor allen Dingen auf Beantwortung der Frage an: ob es als erwiesen anzusehen sey, daß der Angeschuldigte dem Christian König die fragliche Stirnwunde beigebracht habe? Diese Frage ist jedoch allerdings zu bejahen. Zwar hat keine der auf Königs Hülferuf hinzugekommenen Personen den Act der Verwundung selbst mit angesehen, indem sie sämmtlich den König bereits am Kopfe blutend antrafen. Wenn man jedoch die aus den Untersuchungsacten hervorgehenden Beweisgründe zusammenstellt und mit einander vergleicht und verbindet, so ergibt sich daraus ein vollständiger Anzeigenbeweis der That-

sache, daß der Angeschuldigte wirklich der Urheber jener Wunde ist.

Es ist nemlich

1) außer allem Zweifel, daß derselbe an dem Orte und zu der Zeit der Verwundung mit Christian König in Streit und Handgemenge war. Er selbst gesteht dies ein, indem er die Entstehung des Streits erzählt, und die hinzukommenden Personen fanden ihn mit König ringend.

2) Christian König rief mehrmals um Hülfe und bewies dadurch, daß er in Gefahr war, von dem bewaffneten Forstknecht Kappler verwundet zu werden. Hiernächst

3) war die Wunde, sowohl ihrer Beschaffenheit zufolge, als in Gemäsheit des ärztlichen Gutachtens, mit einem scharfen Instrumente gehauen. Nun ist es aber

4) ausgemacht, daß der Inquisit einen Hirschfänger führte, und er gesteht selbst ein, daß er mit demselben um sich gehauen habe. Auch war

5) dieser Hirschfänger erwiesenermaßen mit Blut befleckt, und

6) die auf den Hülferuf des König hinzueilenden Personen sahen alsbald, daß dieser am Kopf stark blute. Außerdem

7) sagte auch der Verwundete sogleich zu diesen Personen, Kappler habe ihn in den Kopf gehauen, er müsse sterben. Zu diesem allen kommt endlich

8) noch die gänzliche Abwesenheit einer jeden andern Ursache, aus welcher sich die Verwundung auch nur möglicher Weise herleiten ließe. Zwar äußert der Inquisit, als man ihm dieses vorhielt, es könne seyn, daß König mit ihm niedergefallen wäre und sich dabei an dem

Digitized by Google

Hirschfänger verwundet habe. Allein er sagt doch selbst, er könne nicht behaupten, daß König niedergestürzt sey, und die Zeugen haben auch so etwas nicht gesehen, indem sie vielmehr aussagen, daß die beiden Streitenden bei einander gestanden und sich gegenseitig gefaßt gehabt hätten; wonach es also der Annahme, daß König sich möglicher Weise durch das Fallen auf den Hirschfänger verwundet haben könne, an allem Grunde fehlt. Auch ist eine solche Annahme um so unstatthafter, als eine so tiefe Verletzung des Stirnbeins nur durch einen heftigen Hieb, nicht aber durch einen Fall bewirkt werden konnte.

Es ist mithin als völlig erwiesen anzusehen, daß der Inquisit dem Christian König die gedachte Wunde mit dem Hirschfänger gehauen hat.

§. 2.

Nun hat zwar der Vertheidiger eventuell auszuführen gesucht, daß weder die That an sich, noch der Thäter als strafbar anzusehen sey. Allein aus einer genaueren Prüfung ergibt sich, daß kein haltbarer rechtlicher Grund vorhanden ist, welcher in der einen oder andern Hinsicht die Strafbarkeit auszuschließen vermöchte. Denn

A. die Strafbarkeit der That betreffend, glaubt zwar der Vertheidiger diese durch die Einrede der Nothwehr beseitigen zu können. Es fehlt jedoch in mehrfacher Hinsicht an den Bedingungen der Nothwehr und zwar

1) zunächst an einem dazu geeigneten Angriffe.

Zwar ist die Erzählung des König, daß der Inquisit, ohne alle Veranlassung, im Vorbeigehen den Hirschfänger gezogen und ihn in den Kopf gehauen habe, im höchsten Grade unwahrscheinlich, da sich vernünftiger Weise eine

solche Handlung, ohne irgend eine Veranlassung gar nicht annehmen läßt, weshalb denn diese Angabe durchaus keinen Glauben verdient, und dieß um so weniger, da der Inquisit wußte, daß mehrere Benneckensteiner Einwohner in der Nähe waren, deren Rache er sich durch ein solches frevelhaftes Beginnen würde ausgesetzt haben.

Weit glaubwürdiger ist die Angabe des Inquisiten, daß, als er einige Schritte über die Grenze gegangen sey und hier ein Paar Minuten gestanden und sich umgesehen habe, der Christian König auf ihn losgekommen sey und, nachdem er erst gefragt, was er hier suche, ihn am Rocke gefaßt und geäußert habe: er wolle ihm jetzt die Bezahlung dafür geben, daß er ihm im vorigen Winter einen Schlitten abgenommen habe. Für die Wahrheit dieser Angabe spricht a) der Umstand, daß der Inquisit wirklich die Grenze überschritten hatte und sich im Preußischen Gebiete befand; b) daß König, der auf dem Wege nach Benneckenstein war, seine Schiebkarre stehen ließ und nach der Stelle hin, wo Kappler stand, zurückging, wovon er den sehr unwahrscheinlichen Grund angibt, daß er seinen Bruder und den Andreas Ritter, welche er noch mit Beladung der anderen Schiebkarre beschäftigt wußte und die er eben erst verlassen hatte, zum Rückwege habe auffordern wollen. Auch ist es c) von König als wahr anerkannt worden, daß ihm der Inquisit in dem vorhergehenden Winter wegen Holzfrevels einen Schlitten abgenommen habe.

Während hiernach die Erzählung des Inquisiten auf der einen Seite als viel wahrscheinlicher und glaubwürdiger erscheint, ist es hingegen auf der andern Seite nicht wahrscheinlich, daß der König den Inquisiten, welchen er mit einer Doppelflinte, einem Hirschfänger und einem Stocke

Digitized by Google

bewaffnet und von seinem Schweishunde begleitet sah, während er selbst auf keine Weise bewaffnet war, sollte thätlich angegriffen haben.

Will man aber auch die Angabe des Inquisiten, daß der König ihn mit einer Bezahlung für die Wegnahme des Schlittens bedroht und ihn am Rockkragen gefaßt habe, als wahr gelten lassen, so würde doch hierin noch kein solcher Angriff liegen, durch welchen der mehrfach bewaffnete Inquisit in die Lage der Nothwehr gesetzt wurde, da die ihm von einem einzelnen, unbewaffneten Menschen drohende Gefahr, nicht so groß und dringend war, daß er schon als wahrhaft benöthigt angesehen werden kann. Auch widerspricht dem Vorgeben einer solchen Gefahr der erhebliche Umstand, daß nicht er, sondern König es war, welcher um Hülfe rief, mithin als der eigentliche Benöthigte anzusehen ist. Jedenfalls fehlt es aber

2) an der anderen Bedingung der rechten Nothwehr, nemlich an der Unmöglichkeit des Angegriffenen den Angriff auf andere Weise, als durch eine so schwere Verwundung des Angreifenden abzuwehren. Denn der Inquisit konnte entweder von seinem Stocke oder von dem Beistande seines Schweishunds Gebrauch machen, oder auch sich mittelst des Hirschfängers auf eine minder gefährliche und doch zureichende Weise vertheidigen, oder er konnte sich, so wie er nachher wirklich that, losreißen und entfliehen, oder er konnte, da er wußte, daß mehrere Menschen in der Nähe waren, um Hülfe rufen, welche er eben sowohl herbeizurufen vermogte, als dies dem C. König gelang. Wo so viele andere ganz gefahrlose oder doch weit minder gefährliche Mittel zur Abwendung des vorgeblichen Angriffs vorhanden waren, da ist es als bloßer Vorwand

Digitized by Google

der Nothwehr anzusehen, wenn der Inquisit sich alsbald die lebensgefährliche Verwundung des König erlaubte.

Nun schützt zwar der Inquisit vor, er habe sein Leben gegen die Umstehenden, insbesondere gegen den Friedrich Vogt, durch das Umsichhauen mit dem Hirschfänger schützen müssen. Allein sämmtliche hinzugekommene Personen versichern einstimmig, daß sie den König schon am Kopfe blutend antrafen, wonach also die Verwundung desselben nicht als die Folge einer gegen sie gerichteten Vertheidigung angesehen werden kann. Und wenn man auch annimmt, daß er sich gegen den zuerst herankommenden Friedrich Vogt mit dem Hirschfänger habe vertheidigen wollen, so würde es doch durch diese Absicht nicht gerechtfertigt, daß er dem Christian König eine so schwere Wunde beibrachte.

Mag man also immer der Lage, worin sich der Inquisit befand, einen angemessenen Einfluß auf die Beurtheilung des Grades seiner Strafbarkeit einräumen, so ist doch die Einrede der Nothwehr als nicht begründet anzusehen.

Außerdem bestreitet der Vertheidiger

B. die Strafbarkeit des Thäters, indem der Inquisit zur Zeit der That sich in einem zurechnungslosen Zustande befunden habe.

Daß nun die obengedachte Drohung des Christian König, wenn man auch annimmt, daß er den Inquisiten alsbald am Rockkragen faßte, nicht dazu geeignet war, einen 27jährigen dreifach bewaffneten und seinem Berufe nach, auf Gefahren gefaßten Forstknecht aller Besinnung und Willkür zu berauben und solchergestalt die Zurechnungsfähigkeit desselben auszuschließen, dieß bedarf keiner Ausführung.

Digitized by Google

Die vorgebliche Zurechnungslosigkeit könnte also nur aus dem vom Inquisiten vorgeschützten Zustande der Betäubung abgeleitet werden, in welchen er durch die ihm von Friedrich Vogt auf den Kopf gegebenen Schläge versetzt worden zu seyn versichert. Hiergegen ist jedoch

1) zunächst zu bemerken, daß es an allem Beweise dafür fehlt, daß der Inquisit von Friedrich Vogt, schon bevor er den König verwundete, geschlagen worden sey.

Vielmehr ergibt sich das Gegentheil aus den Untersuchungsacten. Zwar sagt Wilhelm Hartung aus, daß Vogt etwa 3 bis 4 Minuten früher als er, auf den Hülferuf den Berg hinabgelaufen, so wie, daß Andreas Ritter und Friedrich König erst ungefähr 5 Minuten nach ihm und Vogt beim Christian König angekommen seyen, wonach es also immer möglich wäre, daß Vogt, bevor es Jemand von den übrigen später hinzugekommenen Personen sehen können, den Inquisiten auf den Kopf geschlagen und dadurch betäubt hätte.

Diese allein stehende Aussage des, nach seinem Benehmen und nach seiner, offenbare Unrichtigkeiten enthaltenden Aussage (wie z. B., daß Vogt den Kappler nicht verfolgt und nicht geschlagen habe) nicht sehr glaubwürdigen Zeugen, wird jedoch theils durch die übrigen Angaben desselben, theils durch die Aussage des nach der gerichtlichen Registratur sowohl, als nach der Beschaffenheit seiner Aussagen weit glaubwürdigeren Zeugen Ritter widerlegt.

Dieser sagt nemlich aus: »Als wir (er selbst und »Friedrich König) ungefähr noch 6 Schritt von beiden »(Ch. König und Kappler) entfernt waren, riß sich der »Kappler los und lief über die Preußische Grenze. — —

»So wie ich mich mit dem Friedrich König dem von Ch. »König festgehaltenen Forstknecht Kappler näherte, kam von »der Benneckensteiner Seite her der Kleinböttcher Friedrich »Vogt mit dem Kleinböttcher Hartung hinzugelaufen. Ich »bemerkte beide, als sie ungefähr noch 12 Schritt von »dem Kappler entfernt waren, und traf mit ihnen zu glei»cher Zeit, jedoch erst nachdem der Kappler da»von gelaufen war, bei dem Ch. König an — dieser sagte »nun zu uns, der Kappler habe ihn in den Kopf gehauen, »er müsse sterben. — — So wie der Friedrich Vogt, mit »mir und dem Friedrich König, an den Ort kam, wo der »Christian König stand, lief er hinter dem Forstknecht Kapp»ler her, und gab diesem, nachdem sich beide schon auf dem »Hannöverschen Gebiete befanden, mit einem Stock zwei »Schläge auf den Rücken. Der Vogt wendete jetzt wieder »um, der Kappler lief aber weiter, stürzte im Laufen ein»mal vorn über, fiel aber nicht zur Erde.«

Hiermit stimmt auch nicht nur die Angabe des Chri»stian König überein, indem dieser aussagt, daß er erst, nachdem Kappler ihn verwundet, um Hülfe geru»fen habe, sondern auch die Aussage des Friedrich König, welcher angibt: »Als ich im Beiseyn des Andreas Ritter »an das kleine Gehölze des Krugbergs kam, bemerkte ich, »daß mein Bruder und Kappler auf einem dort befindlichen »freien Platze sich gegenseitig gefaßt hatten, und daß mein »Bruder den Kappler festzuhalten sich bemühte. Als letzte»rer mich und den Ritter erblickte, riß er sich von meinem »Bruder los und lief davon. In demselben Augen»blick, und als Kappler ungefähr 20 Schritte »weit gelaufen seyn mochte, kam auch der Kleinbött»cher Friedrich Vogt hinzu und eilte hinter dem Kappler

Digitized by Google

»sogleich her, indem mein Bruder an der linken Stirn »durch eine Hiebwunde bedeutend verletzt war, stark blutete »und mehrmals äußerte: Kappler habe ihn mit dem Hirsch»fänger gehauen, er werde sterben müssen.«

Durch diese drei ganz übereinstimmenden Aussagen ist es also in Gewißheit gestellt, daß die genannten Personen erst nach bereits geschehener Verwundung des Christian König hinzukamen, so wie daß Kappler erst auf der Flucht die Schläge erhielt, mithin von denselben zur Zeit der That nicht schon betäubt seyn konnte, wofür dann auch noch die Beschaffenheit der ihm durch die Schläge verursachten Verletzungen spricht, deren keine vorn, sondern zwei auf dem rechten und linken Seitenbein und zwei auf dem Hinterkopfe sich befanden.

§. 3.

Es ist hiernach als erwiesen anzusehen, daß der Inquisit dem Christian König die Stirnwunde beigebracht und hierbei weder aus Nothwehr, noch im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit gehandelt hat; weshalb er dann der Verwundung schuldig zu erklären ist und es nunmehr nur noch auf Bestimmung der dadurch verwirkten willkürlichen Strafe ankommt.

Nimmt man nun hierbei

A. zunächst auf die objective Strafbarkeit Rücksicht, so ist diese

1) auf der einen Seite allerdings sehr groß, indem der Verletzte dadurch, nach dem Zeugniß des Arztes und des Wundarztes, in Lebensgefahr gesetzt wurde und sich einer sechswöchentlichen ärztlichen Behandlung unterwerfen mußte.

Digitized by Google

2) Auf der andern Seite ist jedoch zu beachten, daß der Verwundete völlig hergestellt und kein Schaden an seiner Gesundheit übrig geblieben, daß aber die aus der gebliebenen Narbe entspringende geringe Entstellung, nach den persönlichen Verhältnissen des Christian König, von keiner Erheblichkeit ist.

B. Hinsichtlich der subjectiven Strafbarkeit kommt dem Inquisiten Einiges zu statten, wodurch solche in etwas gemindert wird.

Dahin gehört:

1) daß derselbe sich in seinem Berufe befand und bei Verfolgung der Spuren eines von ihm bemerkten Holzfrevels bis über die Grenze, ganz erlaubter Weise handelte.

Auch ist es

2) nach demjenigen, was oben (§. 2. A.) ausgeführt worden, sehr wahrscheinlich, daß Christian König der Urheber des Streits war.

Außerdem haben

3) die Einwohner von Benneckenstein, indem sie in einem tumultuirenden Haufen nach Rothesütte kamen und mit Ungestüm und unter Drohungen den Inquisiten zu ergreifen und wegzuführen suchten, eine besondere Gesetzlosigkeit und Neigung zu Gewaltthätigkeiten an den Tag gelegt. Es mag daher immer seyn, daß der Inquisit, indem er sich auf Preußischem Gebiete befand und wußte, daß mehrere Benneckensteiner Einwohner in der Nähe waren, mißhandelt zu werden fürchtete, hierdurch aber die Fassung verlor und in dieser Lage sogleich sich seines Hirschfängers bediente, um von Christian König loszukommen, damit er sich auf das Hannöversche Gebiet zurückziehen könne.

Immer bleibt aber doch das Verbrechen einer lebens-

Digitized by Google

gefährlichen Verwundung so schwer und strafbar, daß dadurch wenigstens eine öffentliche Arbeitsstrafe von mehreren Monaten verwirkt ist. Da nun in der Persönlichkeit des Inquisiten kein hinreichender Grund liegt, um von der gesetzlichen Karrenstrafe abzuweichen; so ist derselbe zu einer dreimonatlichen Karrenstrafe zu verurtheilen.

Digitized by Google

XIX.

Untersuchungssache

wider

den Vollhüfner Johann Christian Roost in Pevestorff, den Halbhüfner Joachim Friedrich Bade in Restorff und Johann Heinrich Steiling in Restorff, Inquisiten

Mißhandlungen betreffend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Der Pfandmann Jacob Heinrich Dröge zu Restorff, 42 Jahr alt, verheirathet und Vater von 4 Kindern, geht am 10. Dec. 1819 mit mehreren Restorffer Bauern in Gartow vor Gericht, welches letztere verurtheilt, das rückständige Pfandgeld an denselben zu bezahlen. Als nachher die Bauern bei der Bäckerin Wiese in Gartow versammelt sind, um auf gemeinschaftliche Kosten eine viertel Tonne Bier zu verzehren und nun auch Dröge hinzukommt, nöthigen sie ihn mitzutrinken, ungeachtet die Bauern Fintelmann und Steiling sich dem widersetzen und an Dröge zu necken anfangen, welches ihnen indessen der Schultheiß Siems verbietet. Einzelne lassen sich auch Brantewein geben, so daß die meisten etwas berauscht werden.

Wie sie nun um 6 oder 7 Uhr das Haus der Bäckerin Wiese verlassen, wird Dröge von zwei Bauern (Trenkhahn und Roost) angefaßt und erhält mehrere Schläge, selbst auf den Kopf. Er reißt sich daher los, kehrt in der Absicht einen andern Weg zu nehmen um, äußert gegen die ihm begegnenden Siems und Oehlschläger, welche ihn deshalb befragen, er wolle sich nicht todtschlagen lassen, und geht nun über die Seebrücke durch Quarnstedt.

Digitized by Google

Von dem, was ihm auf diesem Wege begegnete, macht er folgende Erzählung:

Als er auf dem Restorffer Deiche bis an die Schiffahrt gelangt, seyen zwei Kerle hinter ihm hergekommen, und hätten ihn sogleich mit Stöcken auf den Kopf geschlagen, so daß er den Deich heruntergefallen sey. Auch hierher hätten sie ihn verfolgt, mit Füßen gestoßen und an den Haaren gezaußt, bis er stille liegen geblieben sey. Als er wieder zur Besinnung gekommen und einige Schritte fortgegangen, sey er aufs neue von hinten angefallen, auf den Kopf geschlagen worden und habe nach langen Mißhandlungen die Besinnung verloren. Nachdem er wieder zu sich gekommen, sey er querfeldein gegangen und wisse gar nicht, wie er nach Hause gelangt sey. Beim Nachhausekommen habe er zerbrochene Stöcke, womit er geschlagen worden, in der Hand gehabt. Die Thäter seyen ohne allen Zweifel Restorffer Bauern gewesen. Wegen der Dunkelheit habe er Niemanden erkennen können, habe jedoch Verdacht auf Steiling und Bade, weil diese ihm wegen der Pfandungen besonders gram seyen. Zugleich übergibt er dem Gerichte einen zerbrochenen Stock von Weisdorn.

Der Landphysicus, welcher den Dröge am folgenden Tage besucht, findet ihn stöhnend, schnell Athem holend und über Schmerzen am Kopfe und in der Brust klagend, im Bette liegen und folgende Verletzungen: 1) Den rechten Arm bedeutend geschwollen und sehr schmerzhaft, jedoch sonst nicht verletzt. 2) Am Kopfe, außer einigen unbedeutenden Hautschrammen, in den äußeren Bedeckungen auf dem os occipitis eine anderthalb Zoll lange gerissene Wunde, welche nach der Versicherung des am vorigen Abende sogleich hinzugerufenen Chirurgus K. bis auf den Knochen ging. Hinsichtlich des Befindens, von den Klagen des Pa-

Digitized by Google

kienten über große Schmerzen abgesehen, findet der Physicus keine Abnormität. Darauf gründet er das Gutachten, daß zwar die Mißhandlungen keine bedeutende Hirnerschütterungen veranlaßt hätten, fügt jedoch hinzu, daß sich bei Kopfwunden nicht mit Gewißheit voraus sagen lasse, ob sie nicht gefährliche Folgen erzeugen würden.

In einem Nachtrage vom 19. Jan. 1820 bemerkt er, die Herstellung des Dröge sey zwar jetzt erfolgt, jedoch nicht ohne Erscheinung gefährlicher Symptome. Wenige Tage nach der erfolgten Verletzung habe sich ein bedeutendes Fieber mit Irrereden und sehr lästiger Brustbeklemmung eingestellt, welches offenbar eine Entzündung der dura mater angezeigt habe. Nur wiederholte Aderlässe u. dergl. hätten binnen 10 Tagen die gefährlichen Symptome gehoben und nun erst sey nach und nach die Heilung der Wunde erfolgt. Außerdem habe Dröge noch lange über Schmerzen im rechten Arme geklagt und klage noch jetzt, nachdem beinahe 6 Wochen seit der Mißhandlung verflossen, über eine Schwäche in der Brust, welche er vorher nicht gehabt haben wolle, die sich aber nicht durch entscheidende Symptome zu erkennen gebe.

Bei einer, nach der Genesung des Dröge, geschehenen Vernehmlassung desselben bemerkt er noch, daß Roost aus Pevestorff unter denen gewesen sey, welche ihn zu Gartow angefaßt hätten. Damals habe er wohl fünf Schläge über den Kopf gekriegt, so daß er ganz betäubt gewesen. Ob es aber einer oder zwei gewesen, welche ihn bei der Schifffahrt mißhandelt hätten, dies könne er wegen der Dunkelheit nicht sagen.

Aus der nun geschehenen Vernehmung der im Hause der Bäckerin Wiese gegenwärtig gewesenen Personen ergibt sich im Allgemeinen so viel, daß die Restorffer Bauern

über das Pfandgeld, zu dessen Bezahlung sie verurtheilt worden, unzufrieden waren und zum Theil die Absicht, den Pfandmann Dröge deshalb zu prügeln, an den Tag legten, daß Trenkhahn, Steiling, Roost und Bade es waren, welche den Dröge auf der Straße anfaßten und schlugen, daß Roost allein dem Dröge nachfolgte, daß alle übrige den Weg über den Seerig nahmen, daß diese in zwei Partieen gingen, von denen die vorderste aus Peushorn, Schiffknecht Heinrich Bade, Köster und Bardien, die letztere aber aus Belitz, Trenkhahn, J. F. Bade, Rönne und Steiling bestanden; daß bei der Schifffahrt die vordersten gewartet hatten und daß sie hier meist zusammen gewesen waren.

Insbesondere ergeben sich aber mehrere Verdachtsgründe gegen Roost, Steiling und J. F. Bade, von denen ersterer selbst gesteht, einem Menschen im Dunkeln einen Schlag gegeben zu haben. Diese drei Angeschuldigten werden daher auch auf Artikel verhört.

Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, sollen nun die einzelnen Anzeigen, welche gegen jeden der 3 Inquisiten streiten, zusammengestellt und beurtheilt werden.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Johann Christian Roost.

Der Vollhüfner Roost aus Pevestorff hat im zweiten am 16. Dec. 1819 mit ihm gehaltenen Verhöre eingestanden, den Dröge auf dem Deiche geschlagen zu haben.

Digitized by Google

Er sagt: »Auf dem Deiche, da wo ein Tannenbaum »außerhalb des Deichs stehe, habe er Drögen getroffen »und ihm zwei Schläge mit seinem Stock über den »Buckel gegeben, worauf Dröge rechts ab vom Deich ge»laufen sey, ohne niederzufallen. Mehr habe er nicht ge»schlagen und gethan, und wenn mehrere dabei gewesen »seyn sollten, so müßten die Restorfer dies schon vorher »oder nachher gethan haben.«

Im articulirten Verhöre hingegen ändert er seine Aufsage dahin: »Bei dem sogenannten Schlagbaum auf dem »Deiche habe ein Kerl gestanden. Diesen habe er an»gerufen und als er nicht geantwortet, ihm mit seinem »Stock ein Paar Schläge auf den Buckel gegeben, worauf »dieser nach dem Binnenfelde zu gelaufen sey. Er habe »den Kerl nicht gekannt.«

Da diesemnach der Inquisit nicht der ganzen dem Dröge zugefügten Mißhandlung geständig ist und es auch widerrufen hat, daß es Dröge gewesen, welchen er geschlagen, so ist es nöthig, die aus der Untersuchung wider ihn hervorgehenden Anzeigen aufzusuchen und zusammen zu stellen.

Dahin gehört nun

1) als allgemeine Anzeige die Persönlichkeit des Roost. Nach dem Zeugnisse des Predigers zu Restorf ist er ein sehr heftiger, zank- und rachsüchtiger Mensch, zu dem man sich also, bei vorhandener Veranlassung, wohl einer solchen Handlung versehen kann.

Hiernächst

2) sein Benehmen gegen Dröge beim Herausgehen aus Wiesens Hause. Er faßte den Dröge zuerst an und hielt ihn fest, als solcher wegen der erhaltenen Schläge sich losmachen und zurückkehren wollte.

Digitized by Google

Der Vorwand, daß er in allem Guten mit ihm habe nach Hause gehen wollen, wird durch sein Betragen völlig widerlegt.

Eine sehr erhebliche Anzeige enthält

3) der Umstand, daß der Inquisit, nachdem Dröge umgekehrt war, um den Weg durch Quarnstedt zu nehmen, gleichfalls umkehrte und diesen Weg nahm, mithin dem Dröge folgte, so wie, daß außer ihm kein anderer von den versammelt gewesenen Bauern denselben Weg einschlug.

Daß er umkehrte und durch Quarnstedt ging, dies haben nicht nur Mehrere ausgesagt, sondern er gesteht es auch selbst ein, und daß alle übrige den andern, gleich anfangs eingeschlagenen Weg über den Seerich verfolgten, ergibt sich aus ihrer einstimmigen Aussage.

Der Inquisit ist also der einzige von sämmtlichen Angeschuldigten, von welchem sich annehmen läßt, daß er den Dröge mißhandelt haben könne, und die Annahme, daß er es wirklich gethan habe, erscheint, auch von den übrigen Anzeigen abgesehen, um so natürlicher, da er an einem dunkeln Winter-Abende die Gesellschaft auf dem Heimwege verließ und den beträchtlichen Umweg machte, welchen Dröge, um sich weiteren Mißhandlungen zu entziehen, genommen hatte. Bedenkt man nun noch, daß er selbst sagt, Steiling habe damals geäußert: »eigentlich müsse Einer dem »Dröge nach, und ihn gehörig durchschlagen,« so erscheint jene Anzeige als sehr stark.

Zu deren Entkräftung führt zwar der Inquisit an, er sey umgekehrt, um sich in Haupts Hause Taback zu kaufen, und die Ladenjungfer des Gastwirths Haupt bezeugt ihm, daß er Abends, als sie schon Licht angesteckt, ein halb Pfund Taback geholt und für die 6 Pf., welche ihm her-

Digitized by Google

ausgebürt hätten, einen Schnaps gefordert, solchen aber nicht ganz ausgetrunken habe.

Allein dagegen ist

a) zunächst zu erinnern, daß hierdurch nicht erwiesen ist, daß solches gerade damals, als er Drögen nachfolgte, geschehen sey. Denn die Ladenjungfer sagt nur, als sie schon Licht angesteckt. Nun war es aber am 10. Dec., wo wohl schon um 4 Uhr Licht angezündet wird. Die Bauern verließen hingegen erst etwa um 6 Uhr Wiesens Haus.

Auch ist es

b) an sich sehr unwahrscheinlich, daß Roost erst noch nachdem sie schon auf dem Wege waren, blos um Taback zu kaufen, welchen er doch näher haben konnte, wieder umgekehrt seyn und die Absicht gehabt haben will, deshalb in einer dunkeln Decembernacht allein zu gehen.

Hierzu kommt,

4) daß er einen solchen Stock in Gartow mit hatte, wie der ist, womit Dröge geschlagen wurde.

Steiling sagt: »er wisse gewiß, daß Roost einen »Dornen-Stock gehabt, und so viel er sich besinne, sey »dies derselbe Stock, der ihm auf der Gerichtsstube vor»gelegt worden.«

Bade gibt an: es sey ihm, als wenn der Stock, welchen Roost bei sich gehabt, kein anderer sey, als der, den er auf der Gerichtsstube gesehen habe.

Mertens sagt, Roost habe eine solche Art Stock gehabt.

Ganz besonders wird der Inquisit ferner

5) durch seine Lügen und Widersprüche verdächtig.

Dahin gehört,

a) daß er im ersten Verhör bestimmt ableugnete, an

jenem Abend einen Stock gehabt zu haben, während das Gegentheil nicht nur durch die Aussagen des Steiling und Bade, so wie auch des völlig glaubwürdigen Mertens erwiesen ist, sondern er selbst auch in den späteren Verhören solches eingestanden hat, indem er bekennt, daß er mit seinem Stock dem Dröge 2 Schläge gegeben habe.

Im articulirten Verhör versichert er, es sey solches ein weißer Stock von Weiden- oder Ellern-Holz gewesen, wobei es zugleich auffallend ist, daß er die Beschaffenheit des Stockes nicht gekannt haben will und leichtere Holzarten angibt.

Vorzüglich sind hierher

b) die unrichtigen und widersprechenden Angaben desselben über den von ihm genommenen Weg zu zählen. Roost versicherte nemlich im ersten Verhöre, daß er den Elbholzer Weg eingeschlagen habe und über den Wolfsberg gegangen sey.

Während man es nun gerichtsseitig schon an sich sehr unwahrscheinlich fand, daß er im Dunkeln diesen Weg genommen haben sollte und ihm solches auch, obgleich vergeblich vorhielt, sagte nachher der Gartenknecht Mertens bestimmt aus, er wisse gewiß, daß Roost den Elbholzdamm nicht herunter gegangen. Späterhin hat Roost selbst seine frühere Angabe als falsch dargestellt, indem er eingesteht, daß er einen auf dem Deiche bei dem Schlagbaum stehenden Menschen angetroffen und geschlagen habe, wonach er also nicht den Elbholzer-Weg genommen, sondern auf dem Restorfer Deiche fort gegangen ist.

Hiernächst

c) sagt Roost, er sey sehr langsam nach Hause gegangen.

Digitized by Google

Mertens hingegen sagt, Roost sey nach Restorf zu gelaufen, er habe das Trampeln gehört und gedacht, daß derselbe leicht fallen könne, er wisse jedoch nicht, warum derselbe so gelaufen sey. Während also Roost auch hierin die Unwahrheit sagt, ergibt sich aus dem Laufen zugleich eine neue Anzeige, indem es zu dem Schlusse hinführt, daß Roost durch das Laufen den Dröge einzuholen suchte, woraus sich dann auf dessen Absicht, letzteren zu mißhandeln, schließen läßt.

Sodann

d) verschwieg es Roost im ersten Verhöre gänzlich, daß er irgend Jemanden auf dem Wege geschlagen habe, indem er blos sagte, es sey ihm nicht bekannt, wer den Dröge am Deiche mißhandelt. Im zweiten Verhöre gestand er, den Dröge auf dem Deiche, da wo ein Tannenbaum außerhalb des Deiches stehe, angetroffen und ihm zwei Schläge gegeben zu haben. Im articulirten Verhör endlich sagte er: bei dem Schlagbaum auf dem Deiche habe ein Kerl gestanden; diesen habe er angerufen und, als er nicht geantwortet, ihm mit seinem Stock ein Paar Schläge auf den Buckel gegeben. Auf den Vorhalt, daß er früher gesagt, es sey Dröge gewesen, antwortet er, seine frühere Aussage müsse mißverstanden seyn. Dieser Widerruf ist aber um so unzulässiger, da es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß er einen ganz unbekannten Menschen, ohne alle hinreichende Veranlassung, auf der Straße geschlagen haben sollte. Endlich

e) sagte Roost im ersten Verhöre aus, er sey erst gegen 12 Uhr nach Hause gekommen. Im articulirten Verhör versichert er hingegen, daß er schlank weg und ohne sich irgendwo aufgehalten, nach Hause gegangen sey.

Digitized by Google

Als ihm nun jene erste Aussage vorgehalten wird, antwortet er, er sey sehr langsam gegangen und könne daher nicht wissen, ob es 9. 10. 11 oder 12 Uhr gewesen, als er nach Hause gekommen sey.

Wenn man alle diese Lügen und Widersprüche in Verbindung erwägt, so ergibt sich daraus ein sehr starker Verdacht wider den Inquisiten, welcher, mit den übrigen vorhin bemerkten Anzeigen vereinigt, einen vollen künstlichen Beweis bildet, daß er der Urheber der dem Dröge zugefügten Mißhandlungen sey. Da er nun überdies selbst der That wenigstens in so weit geständig ist, daß er dem Dröge einige Schläge mit seinem Stock gegeben zu haben bekennt, so ist er unbedenklich des ihm beigemessenen Verbrechens schuldig zu erklären.

§. 2.

Die Strafe der Körperverletzung ist willkürlich. Es kommt dabei

A. in Hinsicht der objectiven Strafbarkeit vorzüglich

1) auf die Gefährlichkeit der Verletzung an. — Nach dem Nachtrage zum ärztlichen Gutachten stellten sich aber bei Dröge gefährliche Symptome ein und Kopfverletzungen sind überhaupt und an sich gefährlich. Nächstdem ist

2) die Dauer der Beschädigung zu betrachten, — der Arzt erklärte aber erst am 19. Jan., mithin beinahe 6 Wochen nach der Mißhandlung, den Dröge für völlig geheilt. Außerdem hat

3) Dröge heftige Schmerzen erlitten.

B. Auch die subjective Strafbarkeit ist nicht gering, indem Roost theils mit vielem Vorbedachte verfuhr, da er den Dröge schon beim Herausgehen aus dem Hause anfaßte, theils die Gesellschaft verließ, um Dröge nachzufol-

Digitized by Google

gen, theils ihn meuchlings, im Dunkeln, im Rücken anfaßte und mißhandelte.

Wenn man ihm nun auch den Umstand, daß er Branntewein getrunken und etwas berauscht war, zu statten kommen lassen wollte, so würde sein Verbrechen doch immer zur Ahndung mit Zuchthausstrafe geeignet seyn und also derselbe zu dieser Strafe auf einige Monate verurtheilt werden müssen.

§. 3.

Gegen den Inquisiten Steiling ergeben sich zwar auch aus den Acten einige Anzeigen der Theilnahme an der Mißhandlung des Dröge, welcher im ersten Verhöre von mehreren Personen geschlagen zu seyn versicherte. Dahin gehört

1) die Aussage des Joh. Chrn. Rönne: Man habe gesagt, daß Steiling, Bade und Roost den Dröge mißhandelt hätten.

2) Dröge versichert, Steiling und Bade seyen ihm wegen der Pfandungen besonders gram gewesen.

3) Steiling neckte schon im Wirthshause an Dröge, wollte nicht, daß derselbe mittrinken sollte, pochte stark und bedrohete ihn mit Prügeln.

4) Beim Herausgehen aus dem Wirthshause schlug er den Dröge, seinem eignen Geständniß zufolge.

5) Roost beschuldigt den Steiling, er habe, als Dröge umgekehrt sey, geäußert, es müsse eigentlich Einer nachgehen, um den Dröge tüchtig durchzuprügeln. Auch beschuldigt er ihn einer früheren Drohung. Endlich

6) kam der Inquisit erst zu den übrigen, als diese bei der Schifffahrt standen.

Digitized by Google

Allein diese Anzeigen verlieren ihr ganzes Gewicht, wenn man dagegen folgende Umstände in Erwägung zieht.

1) Steiling folgte dem Dröge nicht, sondern ging mit den übrigen Restorffer Bauern über den Seerich. Die Frau des Dröge, welche ihren Mann in Gartow gesucht hatte, sagt aus: sie sey zwei Parteien Bauern vorbeigegangen. In der letzteren habe sie Steiling und den Knecht Rönne erkannt. Sämmtliche Bauern wären ruhig ihren Weg gegangen. Joachim Friedrich Bade nennt Steiling unter denen, die mit ihm zusammengegangen. Eben so Trenkhahn. Siems holte einen Trupp auf der Schifffahrt ein, worunter auch Steiling war. Steiling selbst versichert, er sey immer mit Rönne zusammengegangen. Und dies bestätigt auch Rönne, welcher aussagt, er habe Steiling, der etwas getrunken gehabt, unter den Arm gefaßt. Auch sagt Dröge: er habe, bevor er noch an die Schifffahrt gekommen, auf dem Seerich viele Bauern lärmen gehört, wonach es also von den dort gehenden Trupps keiner war, der ihn schlug. Steiling befand sich also theils nicht an dem Orte der That, theils war er nicht allein. Dazu kommt,

2) daß Roost den Verdacht der That auf Steiling zu wälzen sucht. Wäre daher Steiling Theilnehmer an den Mißhandlungen gewesen, so würde Roost ihn dessen gewiß beschuldigt haben. Steiling ist daher von der Anschuldigung der Theilnahme an den dem Dröge auf dem Deiche zugefügten Mißhandlungen loszusprechen. Derselbe ist indessen geständig den Dröge in Gartow auf der Straße geschlagen zu haben.

Ist dies nun gleich nicht der eigentliche Gegenstand der Untersuchung, so darf es doch nicht straflos bleiben. Auch waren diese Schläge nicht unbedeutend.

Digitized by Google

Dröge selbst sagt: er habe hier mehrere, wenigstens wohl 5 Schläge auf den Kopf erhalten, so daß er ganz bedößt gewesen sey. Auch äußerte er, als er deshalb umkehrte, gegen Siems und Oehlschläger, welche ihn um die Ursache fragten, er wolle sich nicht todtschlagen lassen. Zwar behauptet Steiling, er habe nur, als Trenkhahn und Roost den Dröge angefaßt, nachtreiben wollen und demselben einen Schlag mit einer kleinen Wede gegeben, welche er auf der Straße in Gartow gefunden und dann wieder weggeworfen habe. Indessen die angebliche Absicht eines solchen ganz unstatthaften Nachtreibens vermag das Schlagen nicht zu entschuldigen und stimmt nicht zu seinem früheren Benehmen gegen Dröge; auch ist der Vorwand, daß er seinen Stock im nahen Wirthshause zurückgelassen, so wie daß er im Dunkeln auf der Straße, gerade als er schlagen wollen, eine Wede gefunden, gar keine Rücksicht.

Ich würde daher vorschlagen, ihn wegen jenes Schlagens zu 8tägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod zu verurtheilen.

§. 4.

Auch der dritte Inquisit, Halbhüfner Joachim Friedrich Bade, ist durch mehrere Anzeigen beschwert.

Es hat nemlich

1) Rönne ausgesagt: Roost, Steiling und Bade gälten für die Thäter.

2) Der Pfandmann Dröge selbst äußerte, er habe Verdacht auf Bade und Steiling.

3) Bade gesteht den Dröge schon in Gartow geschlagen zu haben.

4) Fintelmann erzählt: Bade habe in seinem Hause ge-

Digitized by Google

sagt: sein Stock sey auch eingebrochen, ob er gleich nur einmal zugeschlagen habe.

Diese letztere Anzeige widerlegt sich indessen dadurch, daß die Aeußerung sich auf das Schlagen in Gartow bezieht, und der ganze Verdacht der Theilnahme an der dem Dröge bei der Schifffahrt widerfahrnen Mißhandlung verschwindet, wenn man erwägt, daß Bade nach der einstimmigen Aussage der vernommenen Personen in Gesellschaft der übrigen Restorffer den Rückweg gemacht hat. Bade ist daher von der ihm angeschuldigten Theilnahme an den fraglichen Mißhandlungen frei zu sprechen.

Dagegen trage ich aber darauf an, daß auch ihm, gleich Steiling, eine 8tägige Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brod, zuerkannt werde. Denn er hat den Dröge, eingestandenermaßen, in Gartow geschlagen und zwar dergestalt, daß der Stock entzwey brach. Zwar will er die Absicht gehabt haben Trenkhahn zu schlagen. Dies ist aber ein offenbar grundloser Vorwand, da er gegen Dröge aufgebracht war, welchen Trenkhahn und Roost angefaßt hatten und welchen auch Steiling schlug.

Eben so unhaltbar ist der Vorwand, daß sein Stock schon eingeknickt gewesen sey. Denn er sagte ja bei Fintelmann, sein Stock sey eingebrochen, ungeachtet er nur einmal geschlagen habe. Wäre solcher schon vorher zerbrochen gewesen, so würde er sich nicht so geäußert haben.

Die Untersuchungskosten muß Roost allein tragen. Denn das Schlagen in Gartow, woran auch die andern beiden Theil genommen haben, war theils gar nicht die Veranlassung und der eigentliche Gegenstand der Untersuchung, theils sind dadurch gar keine besondere Kosten veranlaßt worden.

Digitized by Google

XX.

Untersuchungssache

wider

den Seifensiedermeister Gottlieb Hahn aus Harzgerode, Inquisiten

wegen angeschuldigter Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 30. Oct. 1817, am Vorabende des dritten Reformations-Jubelfestes, Abends nach 6 Uhr bricht in der Stadt Harzgerode, an der linken Seite der Obergasse nach dem Thore zu, in einem der Hintergebäude Feuer aus, welches so schnell um sich greift, daß 52 Gehöfte in Asche gelegt und mehrere andere Häuser beschädigt werden.

Die Untersuchung über den Ort und die Art der Entstehung des Brandes liefert anfänglich kein weiteres Ergebniß, als daß anfangs die Hintergebäude des Kämmerers Eisfeldt und des Wilhelm Sachse, so wie der zwischen beiden befindliche Pfandstall gebrannt haben; insbesondere versichert der Handarbeiter Brehme, welcher zuerst hinzugekommen, daß es zum Pfandstalle heraus und die daran stoßende Seite der Sachsenschen Scheure gebrannt habe.

Das Amt Harzgerode leitet anfänglich eine Untersuchung wider den Rathsdiener Friede, welcher die Aufsicht über den Pfandstall hat und am 30. Oct. Nachmittags mehrmals darin gewesen war, und wider den Kämmerer Eisfeldt, welcher an diesem Tage noch spät ausgedroschenen Hafer in der Sachsenschen Scheune aufnehmen lassen, ein, welche aber gleichfalls nichts Erhebliches wider beide ergibt.

Digitized by Google

Erst am 10. Jan. 1818 entsteht der Verdacht, daß der Seifensieder Gottlieb Hahn das Feuer angelegt habe, indem der Soldat Nebert gegen ihn Folgendes aussagt: derselbe habe auf dem Hofe des Beckermeister Walther beim Brande das Vieh heraustreiben helfen und dabei sich auf sein Hinzukommen an das Staket gedrückt. Früherhin, als das Gerücht gegangen, daß der Rathsdiener Friede sein Haus kaufen wolle, habe er gesagt: ehe dies geschehe, wolle er nicht Gottlieb Hahn heißen. Und etwa ¾ Stunden vor Ausbruch des Feuers habe Hahn im Hause des Steinbrecher Brehme mit dem Tabacksbeutel zufällig ein Päckchen Schwefelfaden, wie man für einige Pfennige auf dem Markt kaufe, herausgezogen. Als deshalb der Sohn des Steinbrecher Brehme ihn gefragt: was er mit dem Schwefel mache, habe er entweder gesagt, der gehöre seiner Schwester oder seiner Mutter.

Diesen letzteren Umstand bestätigt der nun vernommene Christian Brehme mit dem Zusatz, Hahn habe erst auf zweimaliges Befragen nichts geantwortet und dann versetzt, der Schwefel gehöre seiner Schwester.

Der deshalb vorgeladene Gottlieb Hahn sagt am 12. Jan. aus: er sey am 30. Oct. Nachmittags beim Steinbrecher Friedrich Brehme gewesen, von wo er gegen Abend weg, dann zum Drescher Loch, von da zu seiner Mutter und darauf zu der in Wilhelm Sachsens Hause wohnenden Wittwe Rüdiger gegangen, wo er seinen Tabacksbeutel holen wollen und einen Schnaps getrunken habe. Als er hier in der Stube gesessen, habe man Feuer gerufen, worauf er hinausgelaufen und in der Nachbarschaft Hülfe geleistet, unter andern bei Walther das Vieh vom Hofe getrieben habe. Den Schwefel, welchen er aus der Tasche gezogen, habe er auf dem Jahrmarkt (welches Tags zuvor

Digitized by Google

zu Ende gewesen) gekauft, wisse aber nicht wo er solchen während des Feuerlärms hingebracht. Auch räumt er ein, gesagt zu haben, ehe Friede sein Haus erhalte, wolle er nicht Gottlieb Hahn heißen und zwar weil das Haus seiner Mutter gehöre, die er künftig beerbe.

Weil außerdem Hahn gegen den Kämmerer Eisfeldt und Rathsdiener Friede, welche ihn aus seinem Hause ermittiren müssen, aufgebracht gewesen seyn soll, so sieht sich die Regierung zu Bernburg durch diese Anzeige veranlaßt, dem Amt Harzgerode, und weil es an diesem Orte an einem passenden Gefängnisse fehlt, nachher dem Amte Ballenstädt den Auftrag zu geben, den Hahn zu verhaften und die Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Aus der nun, ungeachtet wiederholten, geschärften Strafbefehle sehr langsam und mit großen Zwischenräumen geführten Vor- und Hauptuntersuchung ergibt sich zunächst über die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten folgendes:

Gottlieb Hahn, jetzt 39 Jahr alt, seit vier Jahren von seiner Frau, mit welcher er in Zank und Streit gelebt, geschieden, Vater zweier Kindern von 8 und 9 Jahren, welche bei ihrer Mutter leben, besas früherhin ein eignes Haus, worin er Seifensiederei trieb, welches er aber, um seiner abgeschiedenen Frau ihr Eingebrachtes zurück geben zu können, versteigern mußte und das sein Schwager Meise erkaufte. Seitdem lebte er bei seiner Mutter, welcher er bei ihrer Seifensiederei half, bis er auf deren Geheiß, weil er sich mit seinem Bruder Andreas Hahn nicht vertragen konnte, ein Jahr vor dem Brand wieder in sein ehmaliges Haus zog und darin nach Weihnachten 1816 wieder sein Gewerbe betrieb. Sein Schwager Meise, welcher das Haus verkaufen wollte, wirkte einen Amtsbefehl wider ihn aus, dasselbe zu räumen, welchem er aber nicht

Digitized by Google

freiwillig Genüge leistete, weshalb der Kämmerer Eisfeldt sammt dem Amtsdiener Friede am 18. Oct. 1817 beauftragt wurden, ihn aus den Besitz zu setzen. Als er an diesem Tage auszuziehen verspricht, solches aber nicht hält, begibt sich Eisfeldt am 27. Oct. abermals zu ihm, worauf dann Hahn auch am 28. Oct. den Schlüssel bringt, nachdem er seine Geräthschafeen und Mobilien in die Werkstatt gebracht hat. Seitdem schläft er in seiner Mutter Hause auf dem Heuboden.

Hahn ist dem Trunke ergeben und seine Mutter, Bruder und Schwester sagen, daß er in der Trunkenheit öfters Lärm gemacht und Streit und Händel angefangen, jedoch keine Bosheiten begangen habe.

Ueber den Schwefel gibt er im zweiten am 21. Febr. gehaltenen Verhör folgende Auskunft: er habe den Schwefel auf dem Markte zum Feuerzeug für seine Mutter erkauft, solchen anfänglich eine zeitlang mit sich in der Tasche herum getragen und dann zu Hause auf den Tisch gelegt. Wenn er zu Brehme gesagt habe, der Schwefel gehöre seiner Schwester, so sey dies geschehen weil seine Schwester größtentheils die Wirthschaft im Hause führe. Erst kürzlich habe er sich darauf besonnen, daß er den Schwefel auf den Tisch und auch in das Feuerzeug gelegt habe. Seiner Mutter habe er nichts davon gesagt, daß er ihr Schwefel gekauft habe und wisse nicht ob Jemand von den Seinigen Wissenschaft davon besitze.

Der Dreſcher Loch sagt aus, daß Hahn eine Stunde vor dem Ausbruche des Feuers zu ihm gekommen sey und gegen 6 Uhr beim Weggehen gesagt hage, er wolle zur Wittwe Rüdiger.

Letztere bezeugt, daß Hahn, wie öfterer geschehen, etwa eine viertelstunde vor dem Ausbruche des Feuers zu

Digitized by Google

ihr gekommen sey und am Tische sitzend ein Glas Branntewein getrunken habe. Daß er seinen Tabacksbeutel holen wollen, davon will sie sich nichts erinnern, gibt jedoch in der Gegenstellung zu, daß es seyn könne.

Die Mutter des Inquisiten entsinnt sich nicht, daß ihr Sohn ihr am Tage nach dem Brande Schwefel überliefert, aber sie erinnert sich, daß um diese Zeit ein fremder Seifensiedergeselle bei ihr eingekehrt sey, welcher, als er seinen Huth vom Tische aufgenommen, einige Schwefelkrumen auf dem Deckel des Huths gefunden habe. Es sey zu lange her, um sich eines so unbedeutenden Gegenstandes, als ein Päckchen Schwefelfaden, noch genau zu erinnern. Ihr Sohn habe wohl öfters Schwefel und Zunder bei sich geführt. Letzteres bezeugt auch des Inquisiten abgeschiedene Ehefrau.

Die Schwester des Inquisiten will nach dem Brande Schwefel im Loche hinter dem Ofen, wo gewöhnlich das Feuerzeug hingestellt werde, gefunden haben. Ob es kürzere oder längere Zeit nach dem Brande gewesen sey, wisse sie wegen Länge der Zeit nicht mehr, auch nicht wer den Schwefel dahin gelegt habe.

Der Kämmerer Eisfeldt will gehört haben, daß Hahn sich solle geäußert haben, »er wolle ein Ding an Harzgerode thun, daß es daran gedenken solle.« Auch nennt er die Wittwe Börner zu Molmerswende, als die Person, von welcher jenes Gerücht herrühre. Allein diese versichert, bei ihrer eidlichen Abhörung, daß sie nicht das Mindeste davon wisse.

Der Inquisit leugnet im summarischen und im articulirten Verhör auf das bestimmteste die ihm beigemessene Feueranlegung ab und versichert, keinen Haß gegen den Kämmerer Eisfeldt und Rathsdiener Friede gehegt zu haben,

da beide nicht für sich, sondern auf amtlichen Befehl ihn früherhin einmal verhaftet und ihn aus dem Hause getrieben hätten. Es sey wahr, daß er geäußert habe, ehe Friede sein Haus haben sollte, wolle er nicht Gottlieb Hahn heißen; allein er habe sich diese Redensart angewöhnt und habe auch noch dabei gesagt, mein Haus ist ein bürgerliches Haus und soll eins bleiben. Dasselbe habe seiner Mutter gehört und diese habe zu ihm ziehen wollen, wenn sie sich auseinander gesetzt haben würden. Er habe gewöhnlich auf dem Markte Schwefel gekauft, indem er sich um dergleichen Kleinigkeiten in der Wirthschaft bekümmert. Auf des Brehme Frage: was er mit dem Schwefel machen wolle? habe er nicht unverständlich geantwortet. Die erste Frage habe er wohl überhört, weil er gerade mit dem alten Brehme im Gespräch begriffen gewesen. Beim Drescher Loch, wohin er von Brehme gegangen, habe er sich ¾ Stunde, auch wohl eine Stunde aufgehalten. Bei der Wittwe Rüdiger, zu welcher er von da so wie öfters gegangen, um seinen Tabacksbeutel zu holen, habe er eine Viertelstunde gesessen, als der Feuerlärm entstanden sey. Erst habe er seine Geräthschaften und Mobilien retten wollen, indem das Feuer schon sein ehmaliges Haus ergriffen gehabt, weil er aber ohne Hülfe die Fässer und andere Geräthschaften nicht fortbringen können, habe er Anderen geholfen, z. B. dem Bäcker Wolter. Bei Eisfeldt sey schon Hülfe genug und die Gefahr bei Anderen auch groß gewesen. In der Bestürzung könne man nicht gleich wissen, was das Nothwendigste sey. Vor Nebert sich zu verstecken, habe er gar keine Ursache gehabt, vielmehr habe er solchen zuerst angeredet. Den Schwefel habe er, als er beim Aufräumen in seiner Mutter Hause geholfen und Urkunden zusammenbinden wollen, dazu aber das Taschenmesser aus der Tasche gezogen,

Digitized by Google

zuerst wieder und zwar ganz zerbröckelt in die Hand bekommen, solchen auf einen kleinen runden Tisch gelegt und dann in ein Loch in der Küche geworfen, worin das Feuerzeug gestanden. Er meine, daß solches seine Mutter gesehen habe; daß er sich beim ersten Verhör nicht gleich darauf besinnen können, möge wohl daher kommen, weil er wegen des auf ihn geworfenen Verdachts sehr bestürzt gewesen sey. Die Verschiedenheit seiner Aussagen hierüber beruhe darauf, daß er sich nachher erst besonnen habe. Auch seyen damals bereits wohl 15 Wochen verflossen gewesen. Nie sey es ihm in den Sinn gekommen Feuer anzulegen. Warum habe er solches auch thun sollen, da die Seinigen selbst in Gefahr gewesen seyen und er selbst durch den Brand seine Sachen verloren habe, die er für 300 Rthl. nicht wieder anschaffen könne. Er sehe wohl ein, daß die Umstände einigen Verdacht auf ihn würfen, er versichere aber hoch und theuer, daß er unschuldig sey. Sein ehmaliges Haus, worin er seine Sachen aufbewahrt, habe dem abgebrannten Eisfeldtschen Gehöfte gegenüber gelegen und sey also dem Feuer zunächst ausgesetzt gewesen. Er habe durch dessen Einäscherung seine sämmtlichen Seifensiedergeräthschaften, ein Bett und einige Möbeln verloren. Am Schlusse des Verhörs wiederholt er die heiligste Versicherung seiner Unschuld.

Der Vertheidiger sucht zunächst zu zeigen, daß der Thatbestand des Verbrechens der Brandstiftung nicht erwiesen sey, indem sich nach den Harzgeroder Amtsacten gar keine Spur einer Feueranlegung ergeben habe. Dann bemüht er sich die Unstatthaftigkeit eines Strafurtheils auf blos künstlichen Beweis darzuthun und die Unhaltbarkeit der wider den Inquisiten vorhandenen Anzeigen zu beweisen. Er bemerkt in dieser Hinsicht: 1) der üble Lebens-

wandel des Inquisiten enthalte keinen Grund ihn gerade der Brandstiftung verdächtig zu achten, indem weder die unglückliche Ehe, in der er gelebt habe, noch seine Neigung zum Trunke einen solchen Verdacht veranlassen könne. Auch gäben ihm seine Verwandte sonst ein gutes Zeugniß. 2) Die Feindschaft gegen den Kämmerer Eisfeldt und den Rathsdiener Friede sey auch nicht genugsam ausgemittelt und nicht schlüssig, zumal da diese im Amte gehandelt hätten und da der Inquisit das letztemal den Schlüssel zum Hause selbst gebracht habe. 3) Die Aeußerung, daß er nicht Gottlieb Hahn heißen wolle, ehe Friede das Haus erhalte, sey nach den Umständen nicht als Drohung anzusehen. Auch habe ja Friede das Haus nicht wirklich gekauft. Die angebliche Aeußerung: er wolle ein Ding an Harzgerode thun, daß es daran denken solle, sey nicht erwiesen. 4) Das Benehmen des Inquisiten bei der Feuersbrunst selbst enthalte nichts Verdächtiges. 5) Der Aufenthalt an dem Orte, wo die Feuersbrunst bald nachher entstanden, sey wohl eine Anzeige. Allein der Inquisit leugne an jenem Tage in der Gegend der Hintergebäude gewesen zu seyn, und Niemand habe ihn daselbst gesehen. Zwar sey er eine Viertelstunde vor dem Ausbruch des Feuers in dem Sachsenschen Hause bei der Wittwe Rüdiger gewesen und das Sachsensche Hinterhaus habe zuerst mit gebrannt; dies Hinterhaus sey jedoch ziemlich entfernt und stoße an eine andere Straße, der Inquisit habe aber während der Viertelstunde, die er bei der Wittwe Rüdiger zugebracht, vorne in der Stube gesessen. Ohnedies sey er nicht selten zu derselben gegangen. Daß ferner 6) der Inquisit die Schwefelfäden, welche er auf dem Markte wie gewöhnlich gekauft, zu Hause abzulegen vergessen habe, dies ereigne sich ja wohl öfters. Die Angabe

Digitized by Google

des Brehme, daß er auf seine zweimalige Frage: was er mit dem Schwefel machen wolle? nicht geantwortet, leugne derselbe bestimmt ab, wie er dann auch damals mit dem Vater des Brehme in Gespräch begriffen gewesen sey und dieser nichts von dem Schwefel bemerkt zu haben versichere. Zwar sey es für den Inquisiten beschwerend, daß er in seinen Aussagen darüber, was er hernach mit dem Schwefel gemacht habe, sich nicht gleich geblieben sey. Allein man müsse bedenken, daß Inquisit in der durch die Feuersbrunst veranlaßten Bestürzung den Schwefel leicht könne weggelegt haben, ohne zu wissen wohin. Erst ein Vierteljahr nach dem Brande sey er deshalb zum erstenmale befragt worden. Und noch weit später habe er erst die Wichtigkeit dieses Umstandes eingesehen und sich nun darauf näher besonnen. Auch sey er in der Special-Inquisition bei seiner letzten Angabe geblieben, welche durch die Aussage seiner Mutter und Schwester unterstützt werde. Wenn man nun die Ruhe des Inquisiten kurz vor und nach dem Brande, so wie den Umstand in Erwägung ziehe, daß er selbst sein ganzes Vermögen durch den Brand verloren habe, so werde man zur Ueberzeugung gelangen, daß derselbe nicht des ihm angeschuldigten Verbrechens überwiesen sey und daher gänzlich losgesprochen werden müsse.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Bei der Untersuchung ist, außer der sehr argen, auch schon bestraften Verzögerung, nichts zu erinnern.

Digitized by Google

In Hinsicht des Thatbestandes fehlt es, außer den wider den Inquisiten als Urheber streitenden Anzeigen, welche zugleich als Anzeigen des Thatbestandes betrachtet werden können, an allem Beweise, daß das Feuer angelegt worden. Aus der nachher folgenden Prüfung dieser Indicien, als Anzeigen des Urhebers, wird sich aber ergeben, daß sie nur einen geringen und durch Gegen-Indicien wieder aufgehobenen Verdacht begründen. Außerdem ist in Hinsicht des Thatbestandes schon hier noch zu bemerken, daß mehrere erhebliche Umstände in den Acten vorkommen, welche es wahrscheinlich machen, daß der Brand als die Folge einer Feuerverwahrlosung anzusehen ist.

Dahin gehört

a) zunächst der Umstand, daß in dem Pfandstalle, worin das Feuer wahrscheinlich zuerst ausgebrochen, damals 8 Bund Rübsamenstroh lagen, so wie, daß der Rathsdiener Friede sich gegen Abend in dem Stalle längere Zeit aufhielt, indem er nach seiner Aussage 20 gepfändete Gänse, welche verschiedenen Personen gehörten, und die er eingetrieben hatte, gegen 5 Uhr zurückgab, so wie daß er um ½5 Uhr Leute in der anstoßenden Eisfeldtschen Scheuer sprechen hörte. Dazu kommt, daß der Chorschüler Friedrich Naumann (17 J. alt) eidlich versichert, gehört zu haben, daß Friede sich am 19. Nov. mit seiner Frau gezankt und zu derselben gesagt habe: Ihr Canaille, ihr habt Schuld an allen den Unglücklichen. Als hierauf die Frau erwidert: Nein! das bin ich nicht! habe er versetzt: Seyd stille, ich weiß es — ich muß die Schuld auf mich nehmen und ich will es auch.

Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben des Zeugen Naumann wird auch durch den Umstand erhöht, daß Friede anfänglich leugnete, sich an diesem Tage mit seiner Frau ge-

Digitized by Google

zankt zu haben, bis solches durch den Baumeister Holzworth und durch seine eigne Frau bewiesen wurde. Auch gibt die Frau zu, ihr Mann könne wohl gesagt haben, ich habe keine Schuld am Feuer! und selbst Friede gesteht am Ende in der Gegenstellung die Wahrheit der Angabe des Naumann im Wesentlichen ein.

Außerdem war

b) auch in der W. Sachsenschen Scheuer, welche der Kämmerer Eisfeldt in Gebrauch hatte, noch gegen Abend handthiert worden, indem gedroschener Hafer aufgenommen wurde, wonach also auch hier das Feuer entstanden seyn kann.

Der Thatbestand der dem Angeschuldigten beigemessenen Brandstiftung ist also hiernach durchaus nicht ausgemittelt.

§. 2.

Die wider den Angeschuldigten, als Thäter, vorliegenden Anzeigen vermögen aber keine Prüfung auszuhalten.

Es gehören dahin

1) die persönlichen Verhältnisse desselben. Diese sind zwar allerdings so beschaffen, daß sie einen aus andern Anzeigen wider ihn entspringenden Verdacht eines begangenen Verbrechens wohl unterstützen könnten. Denn er ist dem Trunke ergeben, hat mit seiner deshalb von ihm abgeschiedenen Ehefrau in Streit gelebt, so daß er deshalb einmal verhaftet werden mußte, hat sich bei der Gelegenheit ungehorsam und widersetzlich bezeigt und hatte in der letzten Zeit nicht einmal ein Obdach, indem er auf dem Heuboden seiner Mutter schlief.

Indessen diese Verhältnisse begründen doch gerade keine

Digitized by Google

Anzeige in Hinsicht eines solchen Verbrechens, wie die Brandstiftung ist. Auch kommen dem Inquisiten die Zeugnisse seiner Mutter, seiner Schwester und des mit ihm in Mißhelligkeit lebenden Bruders und Schwagers einigermaßen zu statten.

Hiernächst ist

2) Feindschaft gegen die Eigenthümer der in Brand gesteckten Gebäude zwar eine um so wirksamere Anzeige, je häufiger die Brandstiftung aus Feindschaft hervorgeht.

Allein dabei ist doch

a) zunächst zu bemerken, daß von einer Feindschaft des Angeschuldigten gegen den Kämmerer Eisfeldt kein weiterer Beweis vorliegt, als die Anzeige, welche daraus hervorgeht, daß letzterer ersteren einmal verhaften und ihn aus dem Hause treiben mußte. Dies ist also theils nur eine mittelbare Anzeige, theils ein um deswillen nicht sehr wirksames Indicium, weil doch bei Amtsuntergebenen, wider welche gerichtliche Maaßregeln vollstreckt werden, gerade kein solcher hieraus entspringender Haß vorausgesetzt werden kann, welcher zu einem so schweren Verbrechen antriebe, besonders da der Inquisit wußte, daß Eisfeldt nur in Auftrag des Amts handelte, wie er auch solches selbst anführt.

Außerdem

b) hätte ja der Inquisit voraussehen müssen, daß er nicht nur überhaupt sehr viele Unschuldige in Gefahr brachte, sondern auch selbst das Haus seines Schwagers, worin seine eignen Geräthschaften sich befanden, und welches wirklich eins der ersten war, die von der Flamme ergriffen wurde. Auch müßte man annehmen, daß er das Hintergebäude des von der Wittwe Rüdiger bewohnten W. Sachsenschen Hauses, mithin die Wohnung einer Person, mit

Digitized by Google

der er in gutem Vernehmen lebte, in Brand gesteckt hätte, welches sich doch nicht voraussetzen läßt.

Wenn man nächstdem

3) die angeblichen Drohungen näher betrachtet, so ist

a) die Aeußerung: »er wolle ein Ding an Harzgerode thun, daß es daran denken solle« durchaus nicht bewiesen. Der einzige, welcher von Hörensagen etwas hiervon wissen will, ist der Kämmerer Eisfeldt, welcher damals selbst wegen Feuerverwahrlosung in Untersuchung war und welchen Friede öffentlich beschuldigt hatte, daß er mit brennender Tabackspfeife in die Scheune und Stallung gegangen sey, dessen Zeugniß also in dieser Sache keinen Glauben verdient. Die Wittwe Börner, von welcher, nach seiner Angabe, jene Sage herrühren sollte, hat solches eidlich in Abrede gestellt.

b) Die Aeußerung: »ehe Friede sein Haus haben solle, wolle er nicht Gottlieb Hahn heißen« ist zwar von ihm eingestanden, allein als eine Drohung, daß er das Haus lieber in Brand stecken wolle, ist solche doch nicht mit einiger Gewißheit anzusehen, da sie nach den Umständen noch manche andere Deutung zuläßt. Ohnedies steht sie auch mit der Feuersbrunst in keinem ursachlichen Zusammenhange, da das Gerede, daß Friede das Haus kaufen wolle, sich nicht bestätigte, mithin für den Inquisiten kein Grund vorhanden war, deshalb Feuer anzulegen, wie dann auch das Feuer nicht in dem befragten Hause entstanden ist.

Es läßt sich also gar nicht einmal behaupten, daß eine wirckliche Drohung der Brandstiftung vorhanden sey, und es fehlt folglich der Thatsache, welche dieses Indicium ausmachen soll, am Beweise.

Eine andere Anzeige scheint

Digitized by Google

4) aus der Anwesenheit des Inculpaten in der Nähe des Ortes, wo das Feuer ausbrach, hervorzugehen, indem er sich etwa eine Viertelstunde vor Ausbruch des Feuers in dem W. Sachsenschen Hause bei der Wittwe Rüdiger einfand. Diese Anzeige ist indessen vielen erheblichen Zweifeln unterworfen, welche deren Beweiskraft vernichten, oder doch sehr schwächen. Es ist nemlich

a) nicht erwiesen, daß gerade im Sachsenschen Hintergebäude das Feuer entstanden sey; vielmehr ist es wahrscheinlicher, daß es im Pfandstalle ausbrach, da der zuerst hinzugekommene Handarbeiter Brehme versichert, daß das Feuer schon zum Pfandstalle herausgeschlagen sey und die Scheidewand der daran stoßenden Sachsenschen Scheuer gebrannt habe. Daneben

b) ist der Inquisit gar nicht einmal beschuldigt, daß er in den Sachsenschen Hintergebäuden gewesen sey. Nur in dem Vorderhause und zwar in der Wohnstube befand er sich, und die Wittwe Rüdiger sagt nicht, daß er sich daraus entfernte, indem er vielmehr hier am Tische sitzend ein Glas Branntewein trank. Außerdem

c) war der Aufenthalt des Inquisiten im Sachsenschen Hause nicht ungewöhnlich, indem die Wittwe Rüdiger bezeugt, daß er öfter zu ihr gekommen sey. Zugleich versichert er, daß er damals seinen Tabacksbeutel bei ihr holen wollen, welches dieselbe, wenn sie sich des Umstandes gleich bei der Länge der Zeit nicht bestimmt zu erinnern weiß, doch als möglich zugibt. Ganz vorzüglich ist es aber ferner

d) in Erwägung zu ziehen, daß er nur eine Viertelstunde vor dem Ausbruche des Feuers dorthin kam, welche kurze Frist aber nicht annehmen läßt,

Digitized by Google

daß er die alsbald so große Feuersbrunst verursacht haben sollte.

Die von seinem Aufenthalte entlehnte Anzeige beschwert ihn also so wenig, daß sie vielmehr in mancher Hinsicht als eine Anzeige seiner Unschuld angesehen werden kann.

Die wichtigste selbst gesetzliche Anzeige ist freilich

5) der Besitz des Schwefelfadens verbunden mit den schwankenden Aeußerungen des Inquisiten über diesen Gegenstand.

P. G. O. Art. 41.

Aber auch diese Anzeige verliert bei einer genaueren Prüfung ihre Kraft, indem es ihr an der gesetzlichen Voraussetzung fehlt.

Denn

a) der Besitz des Schwefels an sich hatte nichts Bedenkliches. Freilich pflegt man Schwefelfaden nicht in der Tasche zu tragen. Indessen da ihn der Inquisit, nach der sehr wahrscheinlichen Angabe, auf dem erst Tags vorher beendigten Markte gekauft hatte, so verliert sich das aus jenem Umstande fließende Verdächtige um so mehr, wenn man bedenkt, daß derselbe, als ein oft in einem an Trunkenheit gränzenden Zustande befindlicher Mensch, es leicht vergessen haben konte, den Schwefel zu Hause abzulegen, so wie daß er, nach Aussage seiner abgeschiedenen Frau öfters Schwefel bei sich trug, um ihn bei seinem Gewerbe zu gebrauchen.

Auch ist es unerheblich, wenn Christian Brehme sagt, der Inquisit habe ihm auf zweimaliges Befragen nicht geantwortet. Denn da er mit Friedrich Brehme im Gespräch begriffen war und letzterer gar nichts davon gehört und bemerkt zu haben versichert, so kann auch dem Inquisiten die Frage leicht entgangen seyn, besonders da Chri-

Digitized by Google

stian Brehme selbst sagt, der Inquisit habe ihm betrunken geschienen.

Bedenklicher scheinen aber

b) die schwankenden Angaben des Inquisiten, über die Frage, was er hernach mit dem Schwefel gemacht habe? zu seyn.

Er sagte nemlich im ersten Verhöre: er wisse nicht, wo er den Schwefel während der Feuersbrunst hingelegt habe. Im folgenden Verhör gab er an: er habe solchen seiner Mutter gegeben und zu Hause auf den Tisch, nachher aber in das Feuerzeug gelegt. Hierauf erklärte derselbe: er habe sich genau besonnen, daß er solchen am Morgen nach dem Feuer, als er gerade das Messer aus der Tasche holen wollen, auf den Tisch geworfen habe, wo er dann leicht bei der damaligen Verwirrung verworfen und verlegt worden seyn könnte. Endlich fügte er dieser Angabe am 17. April 1818 noch den Zusatz bei, daß er beim Ausräumen der Mobilien den Schwefel in das in der Küche in einem Loche befindliche Feuerzeug gelegt habe, und hierbei blieb er auch im articulirten Verhöre, welche letztere Angabe dann auch durch die Aussage seiner Mutter und Schwester einigermaßen unterstützt wird.

In so fern nun der Inquisit im ersten Verhör sagte, er wisse nicht, wo er den Schwefel während der Feuersbrunst hingelegt habe, liegt in dieser Aeußerung nicht das mindeste Bedenkliche. Denn es waren theils damals (12. Jan. 1818) seit der Feuersbrunst bereits 2½ Monat verflossen, dabei der Umstand an sich sehr unbedeutend, theils endlich bezog sich die Frage auf eine Handlung, die während der durch die Feuersgefahr entstandenen Bestürzung und Unruhe geschehen war, mithin vereinigten sich drei Rücksichten, welche es vollkommen glaublich machen,

Digitized by Google

wenn der Inquisit auf den ersten Vorhalt versicherte, er wisse sich des Umstandes nicht zu erinnern.

Auf der andern Seite ist es eben deshalb nicht unwahrscheinlich, daß er sich nachher darauf besonnen hat und hierdurch in den Stand gesetzt wurde, einige Auskunft darüber zu geben. Wenn nun aber seine Angaben nicht ganz übereinstimmen, so erklärt sich dies zunächst schon aus den oben bemerkten Rücksichten, und es hat vieles für sich, wenn er sagt, er würde, selbst wenige Tage nach dem Vorfall, nicht Alles haben genau angeben können. Aber auch hiervon abgesehen und angenommen, daß seine Angaben hierin sämmtlich unrichtig seyen und daß er sich, wie es sehr wohl möglich ist, gar nicht erinnern könne, wo er den Schwefel hingelegt, darf man doch nicht außer Acht lassen, daß der Inquisit, wohl einsehend, daß der Schwefel ihn verdächtig mache, sich bestrebte, diesen Verdachtsgrund möglichst zu beseitigen und dadurch seine Unschuld darzuthun, welcher Zweck ihn dann, wie es oft geschieht, zu Angaben führte, deren Unrichtigkeit ihn nur noch mehr verdächtigte.

Und doch ist dasjenige, was er in Hinsicht seines anfänglichen Unvermögens bestimmte, richtige Auskunft zu geben, angeführt hat, den Umständen völlig angemessen, weshalb es beachtet zu werden verdient.

Man hat endlich

6) auch das Benehmen des Inquisiten bei dem Brande in doppelter Hinsicht als einen Verdachtsgrund wider ihn betrachtet. Nemlich

a) weil er nicht bei Eisfeldt, sondern bei dem Bäcker Wolter Hülfe geleistet. Dieser Umstand ist indessen unerheblich. Mit Recht bemerkt der Inquisit, man wisse in der Bestürzung nicht, wo man zuerst helfen solle. Auch der Landwehrmann Nebert, welcher ihn angab, half ja

Digitized by Google

bei Wolter. Und wenn man auch beim Inquisiten gerade keine Feindschaft gegen Eisfeldt voraussetzen kann, so ist es doch wohl möglich, daß die früheren Auftritte ihn wenigstens minder geneigt machten, gerade bei diesem zuerst zu helfen, besonders da er auch bemerkt hatte, daß bei demselben bereits Hülfe genug thätig war. Daneben

b) soll es ihn verdächtigen, daß er dem Nebert, als dieser auf Wolters Hof gekommen, nicht gleich geantwortet. Man darf aber nur die Erzählung des Nebert lesen, um sich von der gänzlichen Unerheblichkeit derselben zu überzeugen, indem es einestheils sehr leicht war, daß der mit dem Heraustreiben des Viehes beschäftigte Inquisit bei dem Feuerlärm die Frage des Nebert überhörte, theils sich kein vernünftiger Grund denken läßt, warum er bei seiner löblichen Beschäftigung sich zu verstecken beabsichtigt haben sollte.

Die wider den Inquisiten streitenden Anzeigen sind also entweder nicht bewiesen, oder nicht beweisend, oder doch nur sehr schwache Anzeigen.

§. 3.

Dagegen streiten auf der andern Seite für den Inquisiten mehrere, zum Theil schon bei Prüfung der Anzeigen bemerkte Indicien der Unschuld.

Dahin gehört

1) die von ihm vor dem Ausbruch der Feuersbrunst bewiesene Ruhe. Brehme, Loch und die Rüdiger bezeugen solche, indem sie versichern, daß sie nichts Aengstliches und Verdächtiges an ihm bemerkt hätten. Ein solcher Gemüthszustand unmittelbar vor der Ausführung eines so schweren Verbrechens würde aller Erfahrung widersprechen.

Digitized by Google

Hiernächst

2) ist die Abwesenheit des Angeschuldigten von dem Orte der angeblichen That als genügend ausgemittelt zu betrachten, indem man ihm, nach seinen und der Zeugen Angaben, in Hinsicht seines vorherigen Aufenthaltes von Ort zu Ort genau folgen kann. Er kam nemlich an dem fraglichen Tage gegen Mittag zu dem Steinbrecher Friedrich Brehme; hier blieb er bis gegen 5 Uhr, oder wie Christian Brehme aussagt, bis etwa ¾ Stunden vor Ausbruch des Feuers, und ließ zweimal Branntewein holen, welchen er mit Brehme trank, wobei er, nach des letzteren Versicherung, weder betrunken war noch irgend etwas Unruhiges oder Verdächtiges zeigte. Von da ging er zum Drescher Loch, bei welchem er bis gegen 6 Uhr blieb und wo eben so wenig etwas Verdächtiges an ihm bemerkt wurde. Er sagte auch zu demselben, daß er von Brehme komme und zur Wittwe Rüdiger gehen wolle. Nach Lochs Aussage brach, als Hahn ihn etwa eine halbe Stunde verlassen hatte, das Feuer aus. Bei der Wittwe Rüdiger kam er aber etwa eine Viertelstunde vor dem Ausbruche des Feuers an, wo er bis zum Feuerlärm ruhig bei einem Glase Branntewein saß. Da nun deren Wohnung von dem in der Augustenvorstadt gelegenen Hause des Loch ungefähr eine Viertelstunde entfernt ist, so fehlte es ihm inzwischen an der zum Anlegen des Feuers erforderlichen Zeit, wonach sich also annehmen läßt, daß er dasselbe nicht angelegt haben kann. Der einzige Zeitraum, in welchem solches geschehen seyn könnte, wäre zwischen seiner Entfernung von Brehme und seiner Ankunft bei Loch, wo es aber um jene Zeit (gegen 5 Uhr) noch zu hell war, als daß er eine solche That hätte unbemerkt ausführen können, besonders da es

Digitized by Google

erwiesen ist, daß sowohl im Pfandstalle als in Sachsens Scheuer damals Leute beschäftigt waren, welche ihn gesehen haben würden.

Hiermit ist

3) der sehr wichtige Umstand zu verbinden, daß gleich bei Entstehung des Feuerlärms schon drei Gebäude, der Pfandstall, das Sachsensche und das Eisfeldtsche Hintergebäude, in vollen Flammen standen, daß also das Feuer, um diese große Ausdehnung zu erreichen, bereits länger als eine Viertelstunde gebrannt haben mußte. Da nun der Angeschuldigte, als der Feuerlärm entstand, erst ¼ Stunde bei der Wittwe Rüdiger war, so erlaubt die Kürze dieses Aufenthaltes nicht anzunehmen, daß er dasselbe angelegt haben könne, worin also gleichfalls eine starke Anzeige der Unschuld liegt.

Sodann ist

4) zu erwägen, daß der Angeschuldigte durch die Feuersbrunst seine eignen Geräthschaften verlor, die er auf 300 Rthl. schätzt, und daß er diesen Erfolg bei der Nähe des nur mit einem Strohdach versehenen Hauses nothwendig voraussehen mußte.

Ein erhebliches Interesse beim Unterbleiben des Verbrechens bildet aber bekanntlich eine wichtige Unschuldsanzeige, welche nur durch ein, hier nicht vorhandenes viel größeres Interesse bei Begehung des Verbrechens überwogen wird.

Außerdem

5) erzeugt gerade der Umstand, daß er den Schwefel aus der Tasche gezogen hatte und deshalb vom Ch. Brehme zur Rede gestellt worden war, um deswillen eine Anzeige der Unschuld, weil sich voraussetzen läßt, daß er nach diesem Aufmerksamkeit erregenden Vorgange die

Digitized by Google

That nicht unmittelbar nachher würde ausgeführt, sondern die beabsichtigte Brandstiftung weiter hinausgeschoben haben, wie er dann auch selbst sagt: »wenn er eine so »böse Absicht gehegt hätte, so würde er auch Klugheit ge»nug gehabt haben, sie gehörig zu verbergen und den »Schwefel nicht sichtbar werden zu lassen.«

Auch würde er

6) sich nunmehr nicht bei der Wittwe Rüdiger, also in der Nähe des Ortes, wo das Feuer ausbrach, aufgehalten haben.

Dazu kommt

7) daß der Inquisit gleich bei seiner ersten Vernehmung die ihn beschwerenden Umstände, wegen des Schwefels und der Aeußerung hinsichtlich des Friede, ganz offen eingestand, so wie

8) daß er nach diesem Verhör, welches ihm doch zeigte, daß er der Brandstiftung verdächtig sey, ungeachtet er auf freiem Fuß blieb, nicht entfloh.

Verbindet man nun mit diesen Unschuldsanzeigen einestheils den gänzlichen Mangel eines sonstigen Beweises des Thatbestandes, anderntheils die leichte Möglichkeit, daß das Feuer durch Zufall oder Unvorsichtigkeit entstanden seyn kann, und bedenkt dabei, daß die Bewohner von Harzgerode, wie solches meist zu geschehen pflegt, sehr geneigt seyn mochten, einen irgend Verdächtigen für den Urheber des sie betroffenen großen Unglücks zu halten; so wird man zugeben müssen, daß der Verdacht wider den Angeschuldigten gänzlich verschwindet oder doch nur als so schwach erscheint, daß deshalb nicht das mindeste Nachtheilige wider ihn erkannt werden könne. Deshalb scheint dann auch die Sache nicht zu einer bloßen Lossprechung von der Instanz, sondern vielmehr zu einer gänzlichen Los-

Digitized by Google

sprechung geeignet, indem theils der Verdacht an sich schwach theils durch starke Unschuldsanzeigen entkräftet ist, außerdem aber, nachdem die Untersuchung dritthalb Jahre fruchtlos gedauert hat, keine Hoffnung neue Anschuldigungsbeweise zu erlangen, vorliegt.

Zugleich ist der Angeschuldigte, welcher zwei Jahre verhaftet gewesen, mit dem Ersatze aller Kosten der zur Ungebür so sehr verlängerten Untersuchung zu verschonen.

Denn wenn er gleich über die Frage, wohin er den Schwefel gelegt habe, keine Auskunft zu geben vermochte und es daher scheinen möchte, daß er hierdurch das Strafverfahren auf eine verschuldete Weise veranlaßt habe, so ist doch bereits oben gezeigt worden, daß man unter den damaligen Umständen billiger Weise von ihm keine Auskunft hierüber verlangen konnte, wonach also hierbei von einer Verschuldung nicht die Rede seyn kann.

Digitized by Google

XXI.

Untersuchungssache

wider

Christine Dorothee Heinbockel aus dem Osterende Otterndorf, Inquisitin und Anna Margarethe Brümmer vom Dobrock Amts Neuhaus, Inculpatin

wegen Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Auf der im Osterende Otterndorf, bei der Scholien, gelegenen Hofestatt des Waldrich Künnemann kommt am 9. und am 10. April 1828, Feuer aus.

Am erstern Tage entsteht, als gerade die Hausleute beim Frühstück versammelt sind, Feuer in der Scheuer; es wird jedoch fast sämmtliche Habe gerettet. Um die nemliche Zeit bricht am zweiten Tage plötzlich eine Feuersbrunst auf der Diele des Wohnhauses aus, und greift so schnell um sich, daß nur die Pferde und 7 Stück Hornvieh, so wie einige silberne Löffel gerettet werden, indem das Haus in wenigen Minuten völlig abbrennt und niederstürzt.

Ungeachtet der allgemein herrschenden und durch die Umstände gerechtfertigten Meinung, daß das Feuer angelegt worden, fehlt es jedoch längere Zeit an allem Verdacht in Hinsicht des Thäters, bis am 21. Mai 1828 der Sectionscommandant der Landdragoner Meine zu Otterndorf beim Kirchspielsgerichte anzeigt, das Künnemannsche Dienstmädchen Heinbockel habe ihm eben in seinem Hause gestanden, daß sie den Hof ihres Brodherrn angesteckt habe.

Die deshalb alsbald verhaftete Heinbockel gibt anfänglich vor, als sie am zweiten Tage die eingeschnittenen und

Digitized by Google

gebratenen Klütjen habe zum Frühstück in die Stube tragen wollen, sey ihre Schürze in Brand gerathen; weshalb sie solche vom Leibe gerissen und von sich geworfen habe, ohne zu sehen wohin; es könne daher seyn, daß das gleich nachher ausgebrochene Feuer durch ihre Schürze verursacht worden. Zu einem weiteren Geständnisse wurde sie von dem Kirchspielsgerichte nicht gebracht, welches dieselbe nun an das Criminalgericht zu Otterndorf ablieferte. Ueber die Persönlichkeit der Angeschuldigten ergibt sich aus den Acten Folgendes.

Christine Dorothee Heinbockel, Tochter des verstorbenen Arbeitsmannes Claus Heinbockel und der noch lebenden Ehefrau desselben, ist am 23. Jul. 1812 geboren und war also zur Zeit der Brandstiftung 15¾ Jahr alt. Sie ist, nach dem Parochialzeugniß wenig zur Schule gehalten worden und hat bei ihrer am 27. März 1827 geschehenen Confirmation geringe Religionsbegriffe gezeigt. Schon seit ihrem 8ten oder 9ten Jahre hat sie Sommers, dann aber nach ihrer Confirmation bei mehreren Hauswirthen in der Umgegend, zuletzt während eines Vierteljahrs bei Künnemann, zu dem sie sich für den ganzen Sommer vermiethet, gedient. Letzterer und dessen Ehefrau so wie die früheren Brodherrn geben ihr im ganzen ein gutes Zeugniß. Nur der Fahnenschmidt Redstadt, bei dem sie zwei Mal gedient, erklärt sie für sehr lügenhaft. Eben so der Ziegler Dalldorf Sie selbst äußert jedoch, daß es ihr bei Künnemanns nicht gefallen habe, weil das Essen sehr schlecht gewesen und weil die Künnemann stets gescholten habe. Sie habe deshalb gewünscht den Dienst verlassen zu können *).

*) Eine sehr häufige Ursache der Brandstiftung!

Digitized by Google

Bei dem Criminalgerichte erzählt sie die Sache anfänglich eben so, wie beim Kirchspielsgerichte; auf weiteres Vorhalten fängt sie jedoch an, zu bekennen, und erzählt nun Folgendes: Als sie am ersten Tage, wo es in der Scheuer gebrannt habe, mit retten geholfen, sey die Grete Brümmer daselbst gewesen, welche früher auch bei Künnemann gedient habe. Diese habe zu ihr gesagt, sie wundere sich, daß die Leute dem Künnemann die Sachen retteten. Sie gönne ihm, daß ihm das Haus über dem Kopf anbrenne. Wenn sie es nur thun könne, so stecke sie Alles wieder in Brand. Sie, die Heinbockel, möge dies thun, müsse aber zuvor Abends etwas Stroh auf die Diele legen und solches anzünden. Darauf habe sie jedoch erwidert, sie wisse nicht, ob sie das thun würde. Weiter hätten sie nichts zusammen gesprochen, und an diesem Tag habe sie über den Rath der Brümmer nicht weiter nachgedacht. Als sie aber am folgenden Morgen eben aufgestanden gewesen, sey ihr das Gespräch mit der Brümmer wieder eingefallen, und habe sie sich vorgenommen, es so zu machen, wie diese es ihr gerathen. Als nun ihre Schürze zufällig Feuer gefangen, habe sie gedacht, dies sey die beste Gelegenheit, ihr Vorhaben auszuführen, weshalb sie denn die in Flammen brennende Schürze schnell abgerissen und auf die Bohnengarben geworfen habe. Nun habe sie, ohne weiter darnach zu sehen, die Klütjen in die Stube getragen, jedoch aus Angst, daß das Haus sofort anbrennen und einstürzen würde, nichts essen können, sondern sey wieder herausgegangen und habe, als sie die Diele in Flammen gesehen, Feuer! gerufen.

Auf die Frage: warum sie den Vorsatz gefaßt habe, das Künnemannsche Haus anzuzünden? antwortet sie: sie habe dort nicht länger dienen mögen, und auf

andere Art nicht wegzukommen gewußt. An dem in der Scheuer entstandenen Brande sey sie ganz unschuldig. Als sie am 21. Mai bei des Landdragoners Meine Wohnung vorbeigekommen, habe sie dieser hereingerufen, und sie gefragt, ob sie nicht das Haus angezündet habe. Als sie solches geleugnet, habe er ihr ein Ey gegeben und verlangt, daß sie es zerschlagen solle, indem er daraus sehen könne, ob sie es gethan habe oder nicht. Wie sie das Ey zerschlagen gehabt und der Meine ein Pferdehaar darin gefunden, habe er gesagt, sie habe es gethan und solle es gestehen. Bei ihrem Leugnen habe er gedroht, ihr den rechten Arm abzuschießen. Hierdurch in Angst gesetzt, habe sie ihm nun gestanden, daß sie die brennende Schürze auf die Diele geworfen habe, ohne jedoch zu bekennen, daß sie das Haus anzünden wollen. Am Schlusse dieses Verhörs bemerkt das Gericht, daß die Angeschuldigte während der ganzen Dauer desselben sich sehr gleichgültig benommen und überall keine Reue bewiesen habe. Dem Landdragoner Meine, welcher jene Angabe über sein Verfahren für wahr anerkannt, ist deshalb die nöthige Weisung ertheilt worden.

Als man nun die Grete Brümmer vernehmen will, ergibt sich, daß dieselbe kurz nach Verhaftung der Heinbockel ihren Dienst bei Oest im Westerende Otterndorf heimlich verlassen habe. Sie wird deshalb durch Landdragoner verfolgt und nachdem sie am 1. Jun. zu Cadenberge verhaftet worden, nach Otterndorf gebracht.

Diese Anna Margrethe Brümmer, die Tochter verstorbener Arbeitsleute aus Weisenmoor, ist 19 bis 20 Jahr alt, und hat nach ihrer Confirmation, bei mehreren Hauswirthen, zuletzt bei Oest im Westerende Otterndorf gedient. Die Künnemannschen Eheleute, bei welchen sie auch früher im Dienste gewesen, geben ihr kein nachtheili-

Digitized by Google

ges Zeugniß. Doch kommt in den Acten die Aeußerung vor, daß sie lügenhaft sey.

Auf die ihr nun zunächst vorgelegte Frage: warum sie ihren Dienst plötzlich und heimlich verlassen habe? antwortet sie, blos weil sie vor den Knechten keinen Frieden gehabt habe. Die Anschuldigung der Heinbockel leugnet sie gänzlich ab und versichert weinend, sie habe gar keine Veranlassung gehabt, derselben einen so bösen Rath zu geben, da sie von Künnemanns sehr gut behandelt worden, und gern bei ihnen gewesen sey. Sie habe jedoch bei dem Brande der Scheuer bemerkt, daß die Heinbockel sich sehr darüber gefreut habe, und solches auch gegen die Trine Küters geäußert, mit der Bemerkung, daß solche wohl gar nicht gern bei Künnemanns seyn möge. Einige Zeit nach dem Brande habe die Heinbockel sie gefragt, ob sie erzählt habe, daß das Feuer von ihr angelegt worden sey? welches sie aber verneint habe. Die hierüber nochmals vernommene Heinbockel versichert, die Brümmer sey durch den ihr gegebenen Rath einzig die Ursache, daß sie das Feuer angelegt habe, denn sonst habe sie nie einen Gedanken daran gehabt. Die Brümmer habe ihr noch gesagt, wenn sie das Feuer anlege, so solle sie sie nicht verrathen, sonst solle der Uhlan Tölke (mit dem die Brümmer zuhalte) sie wohl bezahlen. Auch habe sie ihr gerathen, falls sie des Feuers wegen vernommen werden sollte, einen Eid zu schwören, dann komme sie wieder los.

Trine Oelrichs, gemeinhin Küters genannt, sagt aus: als sie beim Brennen des Hauses neben der Brümmer gestanden, welche meist nach den Uhlanen herumgesehen, sey die Heinbockel aus dem Hause gekommen und habe gesagt: Gottlob nun muß ich einen frischen Bauern haben. Auf ihre Gegenrede, daß, wenn die Sprützen kämen, das

Digitized by Google

Haus noch gerettet werden könne, habe solche erwidert: »das haben die Künnemanns längst an mir verschuldet!« die Künnemann habe so oft mit ihr gescholten, daß sie gar nicht mehr bei derselben seyn möge.

Das Gericht schreitet nun zur Gegenstellung der Heinbockel und der Brümmer, wobei im Protocolle Folgendes bemerkt wird: »Die Inculpatin wiederholte, ohne irgend »ein Zögern, ziemlich frech und schnell hinter einander her »ihre sämmtlichen früheren Angaben. — Hierbei sah sie »weder den Inquirenten, noch die Brümmer an, sondern »wandte stets ihre Blicke aus dem Fenster, so daß es nicht »den Anschein hatte, als sage sie die reine Wahrheit. Die »Brümmer betheuerte weinend ihre Unschuld — und sagte »der Inculpatin, es könne ihr nie gut gehen, wenn sie sie »mit einem falschen Zeugniß so beleidige, worauf die Inculpatin unter den oben angeführten Geberden erwiderte: »ja, es soll mir wohl gut gehen.«

Als man nun nach beendigter Gegenstellung der Inculpatin dringend vorhält, daß zu der Zeit als das Feuer in der Scheune entstanden sey, sich außer ihr und der bettlägerigen Hausfrau Niemand auf dem Hofe befunden habe, und daß sie daher nothwendig auch die Scheuer angezündet haben müsse, gesteht sie solches ein und gibt folgende Umstände an: Als sie am fraglichen Morgen (9. April) Asche aus der Küche auf den Misthaufen bringen wollen, habe sie Niemanden auf dem Hofe gesehen. In der Asche habe sie einen angebrannten Kluten Torf bemerkt, daher etwas Stroh aufgerafft, hiermit die Kohle aufgenommen und dieses zusammen in die Scheuer geworfen, woselbst Stroh gelegen habe. Als sie nachher beim Morgenbrod gesessen hätten, sey das Feuer ausgebrochen. Auf die Frage, aus welcher Ursache sie die Scheuer angesteckt habe? erwidert sie:

Digitized by Google

die Künnemann habe am Tage vorher wegen eines verloren gegangenen eisernen Krampen aus der Ofenthür heftig gescholten. Da sie nun ohnedies schon nicht mehr auf dem Hof habe seyn mögen, so habe sie sich gleich vorgenommen den Hof anzuzünden und zwar auf die Art, wie sie es ins Werk gerichtet. Die Scheuer habe sie zuerst angezündet, weil sie Künnemanns habe Zeit lassen wollen ihre fahrende Habe in Sicherheit zu bringen. Sie hätte lieber gesehen, daß das Haus an jenem Morgen gleich mit aufgebrannt wäre; indessen hätte sie den Vorsatz dasselbe ebenfalls anzuzünden nicht eher gefaßt, als da die Brümmer ihr den Rath dazu gegeben habe.

Auf den Vorhalt, wie es nicht glaublich sey, daß sie hierzu nun erst noch eines solchen Raths bedurft habe, beharret sie auf jener Angabe. Als sie gefragt wird, ob sie etwa einen Groll auf die Brümmer habe? antwortet sie: Ja sie sey allerdings böse auf dieselbe geworden, als sie erfahren, daß die Brümmer erzählt, sie habe das Feuer angelegt. Indessen würde sie deshalb doch keine falsche Beschuldigungen anbringen.

Da nun wider die Brümmer nichts weiter ausgemittelt werden konnte, so wurde sie am 16. Jun. 1828 auf freien Fuß gesetzt.

In dem articulirten Verhöre bleibt die Inquisitin Heinbockel im Ganzen bei ihren Angaben. Insbesondere ist daraus Folgendes auszuheben. Es habe ihr bei Künnemanns, theils wegen der gar zu schlechten Kost theils wegen des steten Scheltens, nicht gefallen, weshalb sie gewünscht habe, den Dienst verlassen zu können. Sie habe gedacht, wenn der Hof aufbrenne, so werde sie wohl aus dem Dienst kommen. Gefragt: ob sie den Vorsatz gefaßt habe, den Hof in Brand zu stecken? ant-

Digitized by Google

wortet sie: Ja! Ob ihr Jemand dazu gerathen? Nein! anfangs habe ihr Niemand dazu gerathen. Frage: Wann sie diesen Vorsatz gefaßt habe? Antw.: Am Tag vor dem Brande, habe sie sich dazu entschlossen, weil die Künnemann wieder stark gescholten habe. Es sey ein Krampen von der Ofenthür verloren gewesen, welchen sie durchaus wieder schaffen sollen. — Das brennende Stück Torf habe sie nicht absichtlich unter die Asche gemischt, sondern solches erst bemerkt, als sie die Asche ausgegossen habe. Als sie solches bemerkt, habe sie gedacht, es sey dies die beste Gelegenheit, ihren Vorsatz in Ausführung zu bringen. Sie habe daher etwas Stroh vom Düngerhaufen genommen, das Stück Torf herein gelegt und solches in die offen stehende Scheuer geworfen. Bei Rettung der Mobilien des Künnemann habe sie geholfen, indem sie demselben doch nicht so Böses thun wollen, daß er alle seine Habe verlöre. Sein Ingut habe sie ihm gern erhalten wollen. Ob es ihr angenehm gewesen, daß das Wohnhaus vor dem Feuer beschützt worden? Nein! es sey ihr nicht recht gewesen. Ob sie sich damals gleich vorgenommen habe, das Wohnhaus ebenfalls in Brand zu stecken? — Nein! nicht gleich, sondern erst als sie mit der Grete Brümmer gesprochen habe. (Hier erzählt sie die Aeußerung der Brümmer, so wie früherhin). Was für eine Ursache die Brümmer zur Ertheilung eines so bösen Rathes gehabt habe? Antw.: Davon habe sie nichts gesagt. Auf den ihr nun gemachten Vorhalt, wie unglaublich diese Angabe sey, sagt sie: es sey doch ganz gewiß wahr; wenn man ihr solches nicht glauben wolle, so könne sie nicht dafür. Gesagt habe die Brümmer jene Worte. Ob sie sich sogleich entschlossen habe den Rath zu befolgen? Antw.: Ja! — Es sey zufällig geschehen, daß ihre Schürze Feuer gefangen habe.

Digitized by Google

Die brennende Schürze habe sie losgebunden und absichtlich in das auf der Diele liegende Stroh geworfen, damit das Haus in Brand gerathe. Auf die Frage, ob sie ihr Vergehen bereue? antwortet sie heftig weinend, ja sie bereue es ernstlich und aufrichtig. Am Schlusse des Verhörs macht das Gericht noch einen Versuch, sie durch angemessenen Vorhalt zu einer wahrhaften Aussage in Hinsicht der Brümmer zu bewegen. Sie versichert jedoch dabei bleiben zu müssen, daß alle ihre Angaben wahr seyen.

Der ihr hierauf bestellte Vertheidiger kommt zunächst mit einer Anzeige und Bitte ein, worin er 1) angibt, die Inquisitin habe ihm in der mit ihr in Gegenwart des Sergeanten Krämer gehabten Unterredung, auf seine Frage nach der Veranlassung der ersten Brandstiftung, versichert, daß solche gleichfalls auf den Rath der Grete Brümmer geschehen sey, weshalb er um weitere Untersuchung dieses Umstandes bitten müsse. Sodann 2) bezweifelt er die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin, indem sie ihm erzählt habe, daß, als sie wenige Tage vor dem Dienstantritt bei Künnemann, als sie Nachts um 12 Uhr von Otterndorf nach Hause gegangen, ein großes flammendes Feuer vor ihr her gelaufen sey und sich ihr bald genähert, bald entfernt habe. Sie sey durch die Erscheinung erschreckt vor einem Strohhümpel niedergesunken. Etwa um 1 Uhr habe sie sich wieder empor gerichtet, wo das Feuer verschwunden gewesen sey. Auch habe sie einige Zeit vor der Brandstiftung fortdauerndes Sausen im Kopfe gehabt. Und in der Nacht vor dem Anzünden der Scheuer, sey es ihr vorgekommen, als ob sie ein kleines Licht vor sich auf der Bettdecke sehe, welches aber bald wieder verschwunden sey. Dies habe sich in der Nacht drei Mal wiederholt. Da nun außerdem die Inquisitin 8 Tage vor ihrer Verhaftung zum

Digitized by Google

ersten Male menstruirt habe, mithin sich in der Entwickelungsperiode befinde, wo nicht selten eine Neigung und Trieb zum Feueranlegen eintrete, so bittet er zuvor den Körper- und Geisteszustand der Inquisitin untersuchen zu lassen.

In Folge dieser Anträge wird nun die Untersuchung noch auf die gedachten beiden Gegenstände gerichtet.

Die Inquisitin Heinbockel erzählt jetzt umständlich: am zweiten Ostertage (7. April) sey sie auf die Aufforderung der Brümmer, mit ihren Schwestern Engelke und Trine nach Otterndorf zur Wittwe Bolt zum Tanz gegangen. Als Nachts um 12 Uhr ihre Schwestern sie aufgefordert hätten, mit ihnen nach Haus zu gehen, habe die Brümmer ihr zugeredet, mit ihr noch in den Niebuhrschen Tanzsaall zu gehen. Hier habe nun die Brümmer, bis es Tag geworden, getanzt und sey endlich mit ihr weggegangen. Bis ans Thor habe sie der Schornsteinfeger Baumann begleitet. Von da ab seyen sie allein gegangen. Als sie nun unterwegs der Brümmer, welche sie so lange aufgehalten, Vorwürfe gemacht und geäußert habe, daß ihre Frau wieder schelten werde, habe dieselbe geantwortet: da müsse sie nicht auf hören. Wenn sie gern weg wolle, so solle sie Feuer in die Scheune werfen; dann retteten die Leute noch ihr Ingut und sie käme weg, wobei sie ihr noch gerathen habe, wie sie es anfangen solle. Diesen Rath habe die Brümmer am folgenden Tage, als sie ihr erzählt, daß die Künnemann gescholten habe, wiederholt, worauf sie ihr dann auch zugesagt habe, solchen zu befolgen. Da nun die Frau an diesem Tage wegen des eisernen Krampen gescholten, so habe sie den Vorsatz gefaßt, nunmehr dem Rathe gemäs zu handeln und diesen Vorsatz habe sie dann auch am nächsten Morgen ausgeführt.

Digitized by Google

In Hinsicht des Rathes auch das Wohnhaus anzuzünden wiederholt sie ihre frühere Angabe und erzählt noch sehr umständlich die Anleitung, welche ihr die Brümmer für ihr Benehmen im Falle einer Untersuchung gegeben habe. Außerdem bemerkt sie, daß die Brümmer sie auch habe verleiten wollen ihrer Herrschaft Fett wegzunehmen.

Diese letztere Thatsache wird auch durch mehrere Zeugen dahin bestätigt, daß die Brümmer, als die Inquisitin über das schlechte Essen klagte, gegen sie in Gegenwart Mehrerer äußerte: wenn sie erst länger im Dienste sey, erhalte sie den Schlüssel und dann könne sie so viel Fett zum Kochen nehmen als sie brauche.

Die hierauf von neuem verhaftete Brümmer leugnet alle von der Inquisitin angegebene Umstände ab, insbesondere daß sie dieselbe veranlaßt habe am zweiten Ostertage zum Tanze zu gehen und noch länger zu bleiben. Vielmehr sey sie früher von dem Boltschen Tanzboden weggegangen, als die 3 Schwestern Heinbockel, indem sie sehen wollen, ob sie nicht den Uhlanen Tölke auf dem Issendorfschen Tanzsaal finde. Von hier sey sie allein auf den Niebuhrschen Tanzboden gegangen, wo sie die Heinbockel gar nicht gesehen und wo der Schornsteinfeger Baumann, welcher schon betrunken gewesen sey, einen Tanz mit ihr getanzt und ihr darauf seine Begleitung angeboten habe, die aber von ihr ausgeschlagen worden sey. Auch von da sey sie allein weggegangen. In der Gegend von Mehrkens Gartenthür sey die Heinbockel mit dem Baumann hinter ihr her gekommen und erstere habe ihr zugerufen, sie möge nicht so laufen, da sie mitgehen wolle. Da sie jedoch gefürchtet habe, daß Baumann mitgehen werde, so habe sie sich eilig durch Mehrkens Haus entfernt und sey allein nach Hause gegangen. Auch sey es unwahr, daß sie die

Heinbockel am folgenden Tage gesprochen habe. Dies sey erst an dem Morgen geschehen, wo die Scheune abgebrannt sey, und da habe ihr dieselbe nichts davon gesagt, daß sie das Feuer angelegt habe. Daß sie der Heinbockel gerathen das Feuer anzulegen, sey gänzlich unwahr. Auch habe sie hierzu gar keine Veranlassung gehabt, da es ihr an einer Ursache fehle Künnemanns böse zu seyn.

Das Gericht sieht sich hierdurch veranlaßt, mehrere Leute über den Umstand, ob die Heinbockel mit der Brümmer am 2. Ostertage vom Tanz zurückgegangen sey, zu vernehmen, aus deren Aussagen Folgendes zu bemerken ist.

Der Schornsteinfeger Baumann, 30 Jahr alt, sagt aus: als ungefähr Morgens um 2 Uhr die Brümmer und die Heinbockel von der Wittwe Bolt auf den Niebuhrschen Tanzsaal gehen wollen, habe er beide mit deren Erlaubniß dorthin begleitet und auch einmal mit der Brümmer getanzt. Hier sey er aber etwas berauscht worden. Demungeachtet könne er mit Gewißheit behaupten, daß er, als es angefangen helle zu werden, die beiden Mädchen nach dem Mehrkenschen Hause begleitet, in welches solche auch hereingegangen seyen. Er selbst sey aber vor der Thüre umgekehrt und habe solche von diesem Augenblicke an nicht weiter gesehen.

Engel Rebecka Heinbockel, Schwester der Inquisitin, gibt an: die Brümmer habe letztere aufgefordert mit zum Tanz zu gehen wozu, sie ihr auch ein Kleid geliehen und habe solche auch veranlaßt länger dort zu bleiben. Dieselbe sey erst nach Hause gekommen, als sie am andern Morgen aufgestanden sey. Auf ihre Frage, ob ihre Schwester auch nach Haus gekommen, habe sie geantwortet, ja sie sey mit ihr gekommen; sie seyen ganz betrunken gewesen und habe sie ihre Schwester immer ziehen müssen. —

Digitized by Google

Nach dem Feuer habe sie von der Volk gehört, daß die Brümmer behaupte, ihre Schwester habe gewiß das Feuer angelegt. Auch hätten beide nachher noch viel und heimlich mit einander gesprochen.

Die deshalb von neuem vernommene Inquisitin gibt alle Umstände in Uebereinstimmung mit den Aussagen des Baumann und ihrer Schwester an und beruft sich noch darüber, daß sie von Mehrkens Hause mit der Inquisitin nach Hause gegangen sey, auf die Aussage zweier Knechte, welche kaum 20 bis 30 Schritte hinter ihnen her gegangen seyen. Auf diesem Wege sey es nun gewesen, wo die Brümmer ihr den verderblichen Rath gegeben. — Als nachher nur die Scheuer abgebrannt sey, habe sie zu ihr gesagt, sie komme ja nun doch nicht weg, sie müsse nun auch das Haus anzünden.

Die Aussage der beiden vorhin gedachten Knechte geht dahin:

Carsten Lütjens, 25 J. alt: als er und Suhr gegen Morgen von Otterndorf weggegangen, seyen die Grete Brümmer und die Inquisitin rasch an ihnen vorbeigegangen und hätten viel Lärm gemacht. Insbesondere habe die Inquisitin gerufen, daß Baumann der Brümmer den Schornstein gefegt habe. Beide Mädchen seyen zusammen bis zur Scholien gegangen.

Johann Suhr, 23 J. alt, sagt ganz dasselbe aus, und fügt noch hinzu, die beiden Mädchen hätten sich so benommen, als wenn sie etwas betrunken gewesen seyen.

Als nun der Brümmer die von ihr vorgebrachten Unwahrheiten vorgehalten werden, versichert sie, ihre Aussage sey völlig wahr, und stellt sämmtliche ihr aus den Angaben der Zeugen vorgehaltene abweichende Umstände durchaus in Abrede.

Das hierauf von dem Landphysicus über den Gesundheitszustand der Inquisitin ausgestellte Gutachten geht im Wesentlichen dahin: dieselbe habe einen wohlgebildeten Körper und ein gesundes Ansehen. Erst kurz vor ihrer Verhaftung sey ihre Periode eingetreten, jedoch seitdem nicht wieder erschienen. Ihr Gesicht zeige von Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit. Die von ihm vorgenommene sorgfältige Prüfung ergebe keine Spur von Blödsinn oder Seelenstörung, vielmehr zeige dieselbe einen gesunden Verstand und habe in den Verhören viel Beharrlichkeit und Consequenz bewiesen. Die vorgebliche nächtliche Vision, falls sie gegründet seyn sollte, beruhe auf Sinnentäuschung und lasse sich auch, gleich dem Sausen vor den Ohren, pathologisch wohl erklären. Daß sie in der Nacht vor der Brandstiftung Feuer auf ihrer Bettdecke gesehen haben wolle, dies könne als eine Folge des Vorsatzes Feuer anzulegen betrachtet werden, indem sie im Traume die Erscheinung des Feuers gehabt, womit sich ihre Phantasie wachend beschäftigt habe. Wichtiger scheine es zu seyn, daß die Brandstiftung gerade in die Entwickelungsperiode falle, die bekanntlich sehr großen Einfluß auf den ganzen Organismus des weiblichen Geschlechts habe und daher wohl bei Zurechnung verbrecherischer Handlungen gerechte Berücksichtigung verdiene. Es sey jedoch kein Grund vorhanden, der Entwickelungsperiode einen wesentlichen Einfluß auf das fragliche Verbrechen einzuräumen, wenn solches gleich mit dieser Periode zusammenfalle. Die Inquisitin habe anscheinend das Verbrechen in der Absicht verübt, um sich an der Künnemann zu rächen und so aus dem ihr verhaßten Dienste zu kommen. Doch werde die Zurechnung zur Schuld und Strafe durch die schlechte Erziehung, und den üblen

Digitized by Google

Umgang, mithin durch den Mangel sittlicher Ausbildung gemindert.

Nunmehr sucht der Vertheidiger auszuführen, daß es 1) am vollen Beweise des Thatbestandes fehle. Denn daraus, daß eine Wohnung abgebrannt sey, folge noch nicht, daß mit dem Brande auch Gefahr für Menschen verbunden gewesen. Dies habe nur durch einen hierauf gerichteten Augenschein, an welchem es aber fehle, ausgemittelt werden können. Hiernächst 2) habe sich die Inquisitin zur Zeit der That nicht in einem völlig zurechnungsfähigen Zustande befunden. Dies ergebe sich a) aus dem jugendlichen Alter derselben und aus ihrer schlechten Erziehung; daneben b) sey sie durch die Grete Brümmer zur That verführt worden; dazu komme, c) daß sie höchst wahrscheinlich in einem körperlichen und Seelen-Zustande gewesen, welcher die Zurechnung ganz ausschließe, oder doch sehr mindere. Hier beruft sich der Vertheidiger auf den Einfluß der Entwickelungsperiode, auf das Sausen vor den Ohren, so wie auf die gehabten Visionen, und sucht daraus einen Zustand der Unfreiheit zu beweisen. Diesem widerspreche auch das ärztliche Gutachten nicht, da sich solches nur auf den Zustand, in welchem sich die Inquisitin zur Zeit der Ausstellung desselben befunden habe, beziehen könne. Jedenfalls zeige das spätere Ausbleiben der Periode von einem krankhaften Zustande. Hierauf stützt der Vertheidiger die Schlußfolge, daß, wenn die Inquisitin wider Vermuthen noch einer Strafe unterliegen sollte, diese doch nur höchst gering seyn könnte.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Da es auf die Beurtheilung der Strafbarkeit der Inquisitin Heinbockel nicht ohne Einfluß seyn würde, wenn sich die Wahrheit ihrer Angabe, daß sie durch den Rath der Inculpatin Brümmer zu der Brandstiftung verleitet worden sey, mit der hierzu erforderlichen Gewißheit ausmitteln ließe, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob die gedachte Anschuldigung erwiesen ist und ob nicht Mittel vorhanden sind, um deren Wahrheit oder Unwahrheit zu erforschen.

§. 2.

Wenn man nun alle in den Acten enthaltene, für die Wahrheit der wider die Inculpatin Brümmer vorgebrachten Anschuldigung sprechende Umstände aufsucht und zusammen stellt, so läßt sich es nicht verkennen, daß dieselbe durch viele und wichtige Indicien beschwert ist. Dahin gehört

I) die Beschuldigung von Seiten der Inquisitin Heinbockel. Hat diese nun gleich an sich betrachtet kein Gewicht,

Meister princ. iur. crim. §. 101. n. b.

so ist sie doch mit solchen Umständen begleitet, welche sie glaubwürdig machen, indem die Inquisitin theils die Orte und die Zeit, theils die Veranlassungen des ihr angeblich von der Inculpatin ertheilten Raths, theils die damit verbundenen Belehrungen und Bedrohungen sehr genau angegeben hat. Hiernächst ist

Digitized by Google

II. die Persönlichkeit der Inculpatin Brümmer in Erwägung zu ziehen; indem nicht nur mehrere Zeugen versichern, daß solche eine höchst lügenhafte Person sey, sondern dieselbe auch mehrerer Entwendung verdächtig gewesen ist.

Ueberdies sind manche Handlungen der Inculpatin so beschaffen, daß solche den wider sie erregten Verdacht zu bestärken vermögen. Es ist nemlich

III. durch die Aussagen zweier Zeugen erwiesen, daß sie der Inquisitin Heinbockel, als sich diese über die schlechte Beschaffenheit des Essens im Künnemannschen Hause und besonders des Fetts beschwerte, den Rath gab, daß sie, wenn sie erst einige Zeit im Hause sey und dann den Schlüssel erhalte, nur immer von der Butter und dem guten Fett nehmen möge.,

Und dieser Umstand scheint hier um so erheblicher zu seyn, da er auf eine Geneigtheit der Inculpatin, die jüngere Inquisitin zu unerlaubten Handlungen zu verleiten, schließen läßt. Bemerkenswerth ist es ferner

IV. daß die Inculpatin, wie es scheint schon vor Anfang der Untersuchung, die Inquisitin bestimmt der Brandstiftung beschuldigt haben soll. Ausdrücklich versichert Charlotte Bolte, die Brümmer habe zu ihr gesagt, daß die Heinbockel das Künnemannsche Haus angesteckt habe, und auf das von ihr dagegen geäußerte Bedenken, habe solche erwidert, sie wisse es ganz gewiß.

Aus dieser Aeußerung dürfte aber auf eine Mitwissenschaft zu schließen seyn, zu welcher die Inculpatin, als Anstifterin, gelangt seyn könnte. Hierzu kommt

V. der erhebliche Umstand, daß die Inculpatin sich, einige Tage nachdem sich das Gerücht verbreitet, daß die Heinbockel wegen Brandstiftung eingezogen worden, heim-

Digitized by Google

lich, und selbst ohne ihren Verdienst von 1½ Thlr. einzufordern, aus dem Hause ihres Dienstherrn Joh. Peter Oest entfernte, wonach sie die aus der Flucht entspringende gesetzliche Anzeige wider sich zu haben scheint. Endlich

VI. hat sich die Inculpatin auch durch das hartnäckige Ableugnen mehrerer, an sich unverfänglicher und durch Zeugenaussagen genugsam erwiesener Umstände verdächtig gemacht. Insbesondere leugnet sie, daß sie die Inquisitin aufgefordert habe am zweiten Ostertage nach Otterndorf zum Tanze zu gehen, daß sie solche daselbst zum längeren Bleiben genöthiget, daß sie in deren und Baumanns Begleitung von der Bolte nach dem Niebuhrschen Tanzsaale und von da mit denselben nach dem Mehrkenschen Hause gegangen sey, so wie daß sie den Rückweg von hier nach der Scholien mit der Inquisitin gemacht habe; während doch alle diese Angaben der Inquisitin durch die Aussagen unverdächtiger Zeugen unterstützt werden.

Es scheint daher nicht zu bezweifeln, daß aus diesen zusammentreffenden Anzeigen ein starker Verdacht wider die Inculpatin hervorgeht.

Wenn man nun die etwa vorhandenen und anwendbaren Mittel zur Bestärkung oder Entkräftung dieses Verdachtes untersucht, so beschränken sich solche auf die Beeidigung der über jene indicirenden Thatsachen abgehörten Zeugen, auf welche daher auch der Vertheidiger angetragen hat, und auf eine alsdann vorzunehmende Gegenstellung der Inculpatin mit den Zeugen, und es scheint demnach, daß ein hierauf gerichtetes Instructorium nothwendig gewesen wäre.

§. 3.

Bei einer sorgfältigeren Prüfung zeigt sich jedoch ei-

Digitized by Google

nestheils, daß der aus den erwähnten Anzeigen entspringende Verdacht sehr geschwächt wird (§. 4.), anderntheils daß die gedachten Mittel zur weiteren Erforschung der Wahrheit nichts beitragen würden (§. 5.).

§. 4.

Wenn man nemlich die Beweiskraft der oben aufgeführten Anzeigen genauer prüft, so wird

I. die Glaubwürdigkeit der von der Inquisitin wider die Inculpatin vorgebrachten Anschuldigung durch folgende Rücksichten sehr geschwächt.

Es ist

A. hier nicht von einer gewöhnlichen Nennung eines Mitschuldigen die Rede, sondern die Inquisitin sucht sich selbst durch die Behauptung zu entschuldigen, daß sie von der Brümmer zu der Brandstiftung verführt worden sey und ohne den ihr von dieser gegebenen bösen Rath das Verbrechen nicht begangen haben würde. Diese Absicht, sich durch Anschuldigung der Inculpatin zu entschuldigen, entzieht den Angaben der Inquisitin vieles von ihrer Glaubwürdigkeit.

Hiernachst

B. fehlt es in Hinsicht der Inculpatin an einem Beweggrunde, um die Inquisitin zur Anzündung des Hauses ihres ehmaligen Dienstherrn zu bestimmen. Denn aus den Aussagen der Künnemannschen Eheleute ergibt sich, daß sie mit der Inculpatin nicht unzufrieden waren, so wie auch letztere versichert, keinen Grund der Unzufriedenheit mit ihrer ehmaligen Dienstherrschaft gehabt zu haben.

Ganz anders verhält sich es mit der Inquisitin, welche wiederholt und bestimmt versichert, daß es ihr bei Künne-

Digitized by Google

manns wegen der schlechten Kost und des beständigen Scheltens nicht gefallen habe, so wie daß sie gewünscht habe, den Dienst verlassen zu können, auch das Bekenntniß ablegt, daß es ihr nicht recht gewesen, daß das Feuer am ersten Tage, ohne das Wohnhaus zu ergreifen, gelöscht worden sey.

Auch entspringen

C. aus der Art, wie die Inquisitin die Beschuldigung wider die Inculpatin vorgebracht hat, erhebliche Zweifel gegen deren Wahrheit.

Nach ihrer ersten Angabe, soll die Brümmer beim Brande der Scheuer gegen sie von freien Stücken geäußert haben: sie wundere sich, daß die Leute dem Künnemann alle Sachen retteten; sie gönne es ihm, wenn ihm auch das Haus über dem Kopf abbrenne. Wenn sie es nur unbemerkt thun könne, so stecke sie alles wieder in Brand. Sie, die Heinbockel, solle dieses doch thun u. s. w.

Nun ist es aber gewiß, daß die Brümmer selbst beim Retten der Habe des Künnemann geholfen hat, wonach sie sich also nicht darüber verwundert haben kann, daß auch andere Leute retten halfen.

Auf die sodann der Inquisitin in demselben Verhör vorgelegte Frage: warum sie den Vorsatz gefaßt habe, das Haus anzuzünden? gibt sie als Grund an: sie habe dort nicht länger dienen mögen und habe auf andere Art nicht wegzukommen gewußt.

Als hierauf, nach bereits geschehener Gegenstellung der Heinbockel mit der Brümmer, erstere am 12. Jul. zum Geständnisse gebracht wird, daß sie auch Tags vorher die Scheuer in Brand gesteckt habe, gibt sie auf die Frage: aus welcher Ursache sie solches gethan? ohne hierbei einer Anstiftung durch die Brümmer zu geden-

Digitized by Google

ken, zur Antwort: am Tage vorher habe die Künnemann mit ihr wegen eines verloren gegangenen eisernen Krampen heftig gescholten; da sie nun überdem schon nicht mehr auf dem Hofe habe seyn mögen, so habe sie sich gleich vorgenommen, den Hof anzuzünden.

Hiernach ist also der Plan zu der Brandstiftung aus ihr selbst hervorgegangen und es ist daher unwahrscheinlich, daß sie zu der am folgenden Tage vorgenommenen weiteren Ausführung jenes Plans erst durch den Rath der Brümmer bewogen worden sey, zumal da sie selbst gesteht, daß sie es nicht gern gesehen habe, daß am ersten Tage das Feuer gelöscht worden.

Mit jener am 12. Jul. gemachten Angabe der Inquisitin stimmt denn auch deren Aussage im articulirten Verhöre überein. Hier sagt sie nemlich, nachdem sie die Ursachen ihrer Unzufriedenheit und ihres Wunsches, den Künnemannschen Dienst zu verlassen, angegeben, „sie habe gedacht, wenn der Künnemannsche Hof abbrenne, so werde sie wohl aus dem Dienst kommen.“ Nachdem sie nun gestanden, daß sie den Vorsatz gefaßt habe, den Hof anzuzünden, antwortet sie auf die Frage: ob ihr Jemand dazu gerathen habe? Nein! Anfangs habe ihr Niemand dazu gerathen.“ Ferner befragt: wann sie diesen Vorsatz gefaßt habe? erwidert sie: „Am Tage vor dem Brande habe sie sich dazu entschlossen, weil die Künnemannsche Ehefrau wieder stark gescholten habe.“

Nach dieser bestimmten und begründeten Aussage ist es also anzunehmen, daß die Inquisitin aus freiem Antrieb und zwar am Tage vor dem ersten Brande den Entschluß faßte, das Feuer anzulegen.

Wenn nun die Inquisitin ferner gesteht, daß es ihr nicht recht gewesen, daß das Feuer gelöscht worden, jedoch

Digitized by Google

versichert, sie habe den Entschluß, nun auch das Wohnhaus anzuzünden, nicht eher gefaßt, als bis sie zuvor die Brümmer gesprochen habe; so ist schon dieses unwahrscheinlich. Wenn sie aber späterhin, nach der mit dem Vertheidiger in Gegenwart eines Sergeanten gehabten Unterredung, die mit ihren Aussagen im articulirten Verhör im Widerspruch stehende Behauptung aufstellt, daß die Brümmer sie schon am 7. April bei der Rückkehr vom Tanze zur Anzündung der Scheuer aufgefordert und sie dieses derselben damals zugesagt habe; so erscheint diese Angabe als ganz unglaubwürdig. Denn da die Inquisitin einmal die Inculpatin beschuldigt hatte, daß sie ihr, als das Feuer am ersten Tage gelöscht worden, gerathen habe das Wohnhaus anzuzünden, so läßt sich kein Grund einsehen, weshalb sie bei Ablegung des wiederholten Bekenntnisses, daß und warum sie auch die Scheuer angezündet habe, es sollte gänzlich verschwiegen haben, daß sie von der Inculpatin dazu angestiftet worden sey, falls dieses wirklich der Fall gewesen wäre.

Man muß daher, um diesen auffallenden Widerspruch zu erklären, annehmen, daß die Inquisitin durch die mit dem Vertheidiger gehabte Unterredung auf den Gedanken gekommen sey, daß es zur Minderung ihrer Strafbarkeit beitragen könne, wenn sie die Brümmer beschuldige, daß diese ihr auch den Rath zur Anzündung der Scheuer gegeben habe.

Zu den Gründen, welche die Glaubwürdigkeit der befragten Beschuldigung zweifelhaft machen, gehört außerdem

D. das Benehmen der Inquisitin bei der Gegenstellung mit der Inculpatin. Laut des darüber aufgenommenen Protocolls wiederholte dieselbe „ziemlich frech und schnell“ ihre Beschuldigungen, wobei das Gericht folgende

Bemerkung registrirt hat: „Bei diesem Hererzählen sah die „Inculpatin (Heinbockel) weder den Inquirenten noch die „Brümmer an, sondern wandte stets ihre Blicke aus dem „Fenster, so daß es nicht den Anschein hatte, als sage sie „die reine Wahrheit.“ Als aber darauf die Brümmer weinend ihre Unschuld betheuerte und zur Heinbockel sagte, es könne ihr nie gut gehen, wenn sie sie durch ein falsches Zeugniß so beleidige, so erwiderte letztere mit den oben bemerkten Geberden: ja! es soll mir wohl gut gehen.

Dieses Betragen einer noch so jungen Person ist nicht dazu geeignet, eine günstige Meinung von ihrer Wahrheitsliebe zu erregen.

Hierzu kommt auch weiter

E. noch das Bekenntniß der Inquisitin, daß sie auf die Brümmer böse geworden sey, als sie erfahren, daß diese erzählt habe, sie habe das Feuer angelegt.

Diesemnach kann es also sehr wohl seyn, daß der Unwillen der Inquisitin gegen die Brümmer, verbunden mit dem Wunsche, durch deren Anschuldigung als Anstifterin, sich selbst zu entschuldigen, die wahre Quelle dieser Anschuldigung ist.

Durch alle diese Betrachtungen wird aber die Glaubwürdigkeit der gedachten Beschuldigung im höchsten Grade zweifelhaft und also die darin gelegene Anzeige wo nicht aufgehoben, doch sehr geschwächt.

Hiernächst ist es,

II. die Persönlichkeit der Inculpatin Brümmer betreffend,

A. zwar richtig, daß sie von mehreren Personen der Lügenhaftigkeit beschuldigt wird. Indessen abgesehen davon, daß ihre Dienstherrn ihr durchgehends kein ungünstiges Zeugniß geben, läßt sich doch von der Anlage zum

Digitized by Google

Lügen noch kein Schluß auf die Geneigtheit Jemanden zu einer Brandstiftung zu verführen, ableiten.

Und wenn gleich

B. durch den mehrmals gegen die Inculpatin entstandenen Verdacht einer Entwendung ihre Unbescholtenheit beeinträchtiget wird, so vermag doch ein bloßer Verdacht dieser Art dieselbe noch nicht als eine solche Person darzustellen, zu der man sich des befragten Verbrechens der Verführung zum Feueranlegen versehen kann.

Dasselbe gilt

III. in Hinsicht des, der Inquisitin von der Inculpatin ertheilten Raths, daß sie ihrer Dienstherrschaft Butter und gutes Fett zur Bereitung der Speisen nehmen solle, um so mehr, da auch wohl selbst das bessere Gesinde es nicht gerade für ein Verbrechen zu halten pflegt, wenn es der Kargheit der Hausfrau auf diese Weise zu begegnen sucht.

So erheblich nächstdem

IV. der Umstand zu seyn scheint, daß die Brümmer die Heinbockel der Brandstiftung beschuldigte, so ist doch die daraus abgeleitete Schlußfolge, daß erstere als die Anstifterin darum gewußt haben müsse, als ganz unhaltbar und unrichtig anzusehen.

Denn

A. daß sie die Heinbockel für die Thäterin hielt, dies konnte seinen Grund darin haben, daß dieselbe ihre Freude über die Feuersbrunst bezeugte. Die Inculpatin sagt in dieser Hinsicht, daß die Inquisitin an dem Morgen, als die Scheuer gebrannt, sich sehr gefreut und lustig bezeigt, auch geäußert habe: das Haus gehe nun doch mit fort, sie müsse einen frischen Bauern haben.

Hiermit stimmt auch die Aussage der neben der Brüm-

Digitized by Google

mer gestandenen Trine Oelrichs, genannt Küters, überein, welche bezeugt, die Heinbockel habe gesagt: Gottlob nun muß ich einen frischen Bauern haben! und dabei ferner geäußert: das haben die Künnemanns längst an mir verschuldet.

Daneben

B. ging damals schon das Gerücht, daß die Heinbockel das Feuer angelegt haben solle. Denn nach der Aussage der Charlotte Bolte, gegen welche die Brümmer den Verdacht wider die Heinbockel äußerte, sagte erstere selbst zu ihr: „die Leute sprächen wohl so etwas, aber man könne es doch nicht gewiß wissen.“

Wenn ferner

C. die Brümmer wirklich die Anstifterin und also Mitschuldige des Verbrechens gewesen wäre, so würde es ihre eigne Sicherheit erfordert haben, daß sie darüber das strengste Stillschweigen beobachtete. Wenn sie daher selbst die Heinbockel der That beschuldigte und hierdurch die Untersuchung auf diese hinlenkte, so liegt darin so wenig eine Anzeige ihrer Theilnahme, daß solches vielmehr als eine starke Anzeige ihrer Unschuld zu betrachten ist.

In Ansehung des Verdachtes, welcher ferner

V. aus der heimlichen Entfernung der Inculpatin aus dem Hause ihres Dienstherrn entspringt, fehlt es

A. an der Gewißheit, daß sie sich wegen der ihr angeschuldigten Anstiftung des befragten Verbrechens entfernt habe, wie solches doch die (P. G. O. Art. 25. §. 7.) als Bedingung der gesetzlichen Anzeige erfordert, indem sie ausdrücklich sagt, „so jemand einer Missethat halb „flüchtig wird.“

Trifft nun gleich jene Entfernung mit der Verhaftung der Heinbockel ungefähr zusammen, so ist doch der Schluß,

Digitized by Google

daß erstere deshalb in letzterer ihren Grund habe, in mehrfacher Rücksicht sehr unsicher.

Denn

1) gibt die Inculpatin eine andere Ursache ihrer heimlichen Entfernung an, indem sie sagt, sie sey aus dem Dienste gegangen, weil sie vor den Knechten keinen Frieden gehabt habe. Und hiermit stimmt die Aussage ihres Dienstherrn Oest überein, welcher vorgibt: „einen „Grund dieses Dienstentlaufens wisse er eigentlich nicht „anzugeben, habe indessen wohl gehört, daß ihre Mit„dienstboten sie wegen mehrerer kleiner Ent„wendungen geneckt haben sollten.“

Daneben ist es

2) auch nicht unerheblich, daß sie sich nicht alsbald nach der Einziehung der Heinbockel entfernte, sondern, wie ihr Dienstherr aussagt, erst einige Tage nach Bekanntwerdung der gedachten Verhaftung, während sie doch, wenn sie sich der Theilnahme an der Brandstiftung bewußt gewesen wäre, gewiß alsbald entflohen seyn würde.

Auch kann

3) die Entfernung der Inculpatin von dem Westerende Otterndorf nach Cadenberge, wo sie sich offen bei dem Einwohner Claus Feil aufhielt, nicht wohl als eine solche Flucht betrachtet werden, durch welche sie sich der Strafe der Theilnahme an einem so schweren Verbrechen zu entziehen beabsichtigen konnte.

Wenn man jedoch, dieser erheblichen Zweifel ungeachtet, die Entfernung der Inculpatin als eine Anzeige ihrer Schuld betrachtet, so steht derselben

B. auf der anderen Seite eine eben so starke Anzeige entgegen, welche in der oben bemerkten Thatsache besteht, daß die Inculpatin selbst es der Heinbockel nachsagte, daß

solche die Urheberin der Brandstiftung sey. Dieses würde sie doch wohl nicht gethan haben, wenn sie selbst, als Theilnehmerin des Verbrechens, eine wider die Heinbockel eingeleitete Untersuchung zu fürchten gehabt hätte.

Ist es endlich

VI. gleich nicht zu bezweifeln, daß die Inculpatin mehrere genugsam erwiesene und an sich nicht beschwerende Umstände in Abrede gestellt und sich dadurch verdächtig gemacht hat, so muß man doch dabei erwägen, daß einestheils die meisten jener Umstände so unerheblich sind, daß darüber leicht ein Irrthum obwalten kann, anderntheils aber der Vorhalt jener Umstände erst am 26. August, mithin beinahe 5 Monate nachdem solche vorgefallen waren, geschah, so daß die Inculpatin inzwischen leicht etwas vergessen haben konnte.

Am bedenklichsten bleibt es, daß sie ableugnet mit der Heinbockel von Otterndorf nach der Scholien zurückgegangen zu seyn, während letztere sie beschuldigt, daß sie ihr gerade auf diesem Rückwege den Rath gegeben habe das Feuer anzulegen.

Einige Rücksicht scheint es jedoch zu verdienen, daß die Heinbockel und die Brümmer damals wahrscheinlich betrunken waren. Dafür sprechen zunächst die oben angeführten Aussagen des Johann Suhr und des Christian Lütjens, womit dann auch die Aussage der Schwester der Inquisitin, Engel Rebecke Heinbockel, übereinstimmt, nach welcher an dem Morgen nach dem Tanze die eben zurückkommende Brümmer ihr sagte, sie selbst und deren Schwester seyen ganz betrunken gewesen und habe sie letztere immer ziehen müssen.

Es kann daher wohl seyn, daß die Brümmer vermöge der Trunkenheit sich späterhin nicht mehr erinnerte,

Digitized by Google

daß sie in Gesellschaft der Inquisitin nach der Scholien zurückgegangen war.

§. 5.

Während nun, der vorstehenden Erörterung zufolge, die wider die Inculpatin vorhandenen Anzeigen theils als mehr oder weniger geschwächt anzusehen sind; bleibt doch immer noch ein nicht ganz geringer Grad des Verdachts wider dieselbe übrig, und es entsteht daher die Frage, ob der Gebrauch der oben bemerkten Mittel eine weitere Erforschung der Wahrheit erwarten lasse, und ob daher durch deren Anwendung die Untersuchung fortzusetzen sey? Dieses ist jedoch zu verneinen. Denn

1) die Beeidigung der Zeugen würde nur zur Vervollständigung des Beweises der den oben unter N II—VI. aufgeführten Anzeigen zum Grunde liegenden Thatsachen dienen. Allein die wider jene Anzeigen obwaltenden Zweifel entspringen nicht aus dem Mangel des Beweises der indicirenden Thatsachen, sondern theils aus der Unsicherheit oder Unrichtigkeit der auf diese Thatumstände gegründeten Schlußfolge, theils auf das Daseyn von Gegenanzeigen. Diese Zweifel können aber, nach der Natur der Sache, durch Vervollständigung des Beweises der anzeigenden Thatumstände nicht gehoben werden, und es würde daher die Beeidigung der Zeugen ganz unnütz, mithin unstatthaft seyn. Auch ist es

2) als gewiß anzunehmen, daß von einer Gegenstellung der Inculpatin mit den Zeugen durchaus kein Geständniß der ersteren zu erwarten steht. Dafür spricht zunächst die gänzliche Fruchtlosigkeit der bereits geschehenen viel wichtigeren Confrontation der Brümmer mit der Heinbockel. Auch sind erstere bereits die sämmtlichen Zeugen-

aussagen gerichtsseitig umständlich und mit Nachdruck vorgehalten worden, ohne daß dieselbe hierdurch auch nur zu der geringsten Veränderung ihrer Angaben bewogen worden wäre. Es ist daher mit Gewißheit voraus zu sehen, daß sie in der Gegenstellung eben so fest bei ihren Aussagen beharren wird. Auch könnte sich die Confrontation nur auf die oben unter № VI. bemerkten Abweichungen zwischen Angaben der Zeugen und der Inculpatin beziehen. Diese betreffen aber solche Umstände, aus welchen höchstens nur sehr entfernte und schwache Anzeigen abgeleitet werden können und durch deren vollständigere Ausmittelung daher für die bezweckte Ueberführung der Inculpatin nichts gewonnen würde.

Es bleibt daher, bei dem gänzlichen Mangel weiterer zweckmäßiger Mittel die Wahrheit zu erforschen, nichts anderes übrig, als die Inculpatin von der Instanz loszusprechen.

§. 6.

Der Thatbestand der von der Inquisitin Heinbockel verübten Brandstiftung ist vollständig erwiesen.

Denn es ergibt sich

I. mit völliger Gewißheit aus den Untersuchungsacten,

A. daß am Morgen des 9. Aprils 1828 in der, auf der Hofestatt des Waldrich Künnemann befindliche Scheuer, während die Hausleute beim Frühstück versammelt waren, plötzlich Feuer ausbrach, welches die Scheuer in Asche legte, wobei jedoch fast die sämmtliche Habe gerettet wurde; daß sodann

B. am 10. April 1828 zu der nemlichen Tageszeit auf der Diele des Künnemannschen Wohnhauses Feuer entstand, welches so schnell um sich griff, daß das Haus in

Digitized by Google

sehr kurzer Zeit abbrannte und niederstürzte, so daß, außer den Pferden und dem größten Theile der Hornviehes, beinahe nichts von der Habe der Hausbewohner gerettet werden konnte.

Während nun schon der Umstand, daß das Feuer an zwei auf einander folgenden Tagen, und zu der nemlichen Stunde ausbrach, so wie daß man unmittelbar vorher weder in der Scheuer, noch auf der Hausdiele irgend eine Spur von Feuer bemerkt hatte, den Verdacht erregte, daß das Feuer angelegt worden sey, wurde dieser Verdacht

II. durch das umständliche und in allen Hinsichten völlig glaubwürdige Geständniß der Inquisitin, daß und wie sie beide Mal das Feuer angelegt habe, zur völligen Gewißheit erhoben. Es ist auch

III. keinem Zweifel unterworfen, daß das Verbrechen der Inquisitin als eine eigentliche d. h. mit Gefahr für Personen verbundene Brandstiftung anzusehen ist, indem sämmtliche Merkmale, welche zum Thatbestande eines solchen Verbrechens gehören, vorhanden sind, da nicht nur die Handlung des Anzündens und die Absicht der Inquisitin eine mit wissentlicher Gefahr für Personen verbundene Feuersbrunst zu erregen, sich aus deren Bekenntnisse mit Gewißheit ergibt, sondern auch die angezündeten Gegenstände solche waren, deren Brennen nicht nur das Eigenthum, sondern auch Personen in Gefahr setzte.

In letzterer Hinsicht hat zwar der Vertheidiger das Daseyn eines vollen Beweises des Thatbestandes um deswillen in Zweifel gezogen, weil es nicht durch eine vorzunehmende gerichtliche Ortsbesichtigung ausgemittelt worden sey, daß der Gegenstand der Brandstiftung in einer Sache bestanden, deren Brennen dem Aufenthaltsorte von Menschen gefährlich gewesen.

Allein das Daseyn jenes Erfordernisses ergibt sich auch

Digitized by Google

schon ohne eine Ortsbesichtigung mit völliger Gewißheit. Denn wenn man dasselbe

A. auf die angezündete Scheuer bezieht, so stand diese auf der Künnemannschen Hofestatt, in der Nähe des Wohnhauses, auf welches daher das Feuer übergehen konnte und nach der Absicht der Brandstifterin übergehen sollte. Nun ist es aber zum Thatbestande des Verbrechens in Hinsicht des Gegenstandes hinreichend, wenn eine Sache angezündet wurde, welche, wegen ihres Zusammenhanges mit menschlichen Wohnungen, diesen das Feuer mittheilen kann.

L. 9. D. de incendio.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 362.

Bauer Lehrb. der Strafrechtswiss. §. 275. (II. Ausg. §. 292.).

Nimmt man hingegen bei Beurtheilung jenes Erfordernisses

B. auf die zweite, am 10. April geschehene Brandstiftung Rücksicht, so war deren Gegenstand das Künnemannsche Wohnhaus, mithin ein wirklicher Aufenthaltsort von Menschen, welche eben daher in Gefahr gesetzt wurden, wenn es ihnen gleich gelang, sich dieser Gefahr für ihre Person zu entziehen.

Daß die Künnemannsche Hofstätte allein stand und also die Feuersbrunst nicht mit gemeiner Gefahr verbunden war, schließt den Thatbestand der Brandstiftung überhaupt nicht aus, sondern hat blos die Folge, daß das Verbrechen der Inquisitin nicht als eine ausgezeichnete Brandstiftung zu betrachten ist.

Bauer a. a. O. §. 277. (II. Ausg. §. 294.).

Während hiernach der Thatbestand der Brandstiftung außer Zweifel ist, entsteht nur noch die Frage: ob die Handlungen der Inquisitin, welche zwei Mal Feuer anlegte,

als eigentlich wiederholte (erneuerte) oder als fortgesetzte Brandstiftung anzusehen seyen?

Für Ersteres ließe sich anführen, daß theils die Anzündung der Scheuer vollendet und der ganze Erfolg derselben durch Abbrennen der Scheuer eingetreten war, theils daß die beiden Verbrechen an verschiedenen Gegenständen, nemlich das eine an der Scheuer, das andere an dem Wohnhause, begangen wurden, theils daß beide Handlungen durch einen Zwischenraum von 24 Stunden getrennt waren, wonach es also scheint, daß die zweite Brandstiftung in dreifacher Rücksicht als ein erneuertes Verbrechen betrachtet werden müsse.

Es sind jedoch überwiegende Gründe vorhanden, vermöge deren im vorliegenden Falle nur ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen ist. Denn

1) das zweimalige Feueranlegen bezog sich in der That auf den nemlichen Gegenstand — nemlich das Gehöfte des Waldrich Künnemann, indem die Scheuer und das Wohnhaus nur als Bestandtheile der ganzen Hofestaat anzusehen sind. Auch bilden

2) die Handlungen der Inquisitin nur eine forschreitende Ausführung eines und des nemlichen verbrecherischen Entschlusses. Denn die Inquisitin wollte das Gehöfte ihres Dienstherrn in Asche legen, damit sie den Dienst verlassen könne. In dieser Absicht zündete sie die Scheuer an. Als nun das Wohnhaus gerettet und so ihre Absicht vereitelt wurde, bezeigte sie nicht nur ihr Mißfallen über das Mißlingen derselben, sondern fuhr auch in Ausführung ihres einmal gefaßten verbrecherischen Entschlusses fort, indem sie nun am folgenden Tage um die nemliche Zeit auch das Wohnhaus anzündete. Eben daher sind

3) die beiden Handlungen nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten.

Digitized by Google

Es treffen also mehrere derjenigen Gründe, aus welchen eine Mehrheit auf einander folgender strafbarer Handlungen, als eine That zu betrachten ist

Bauer Anmerk. zum Entwurfe eines Strafgesetzb. für Hannover. Th. I. S. 600 ff.

in vorliegendem Falle zusammen, und das Verbrechen der Inquisitin besteht daher in einer fortgesetzten Brandstiftung.

§. 7.

Daß hiernächst die Inquisitin als die Urheberin dieses Verbrechens anzusehen ist, darüber liefert ihr eignes Bekenntniß den vollständigen Beweis.

Zwar wurde dieses Bekenntniß zuerst durch den Landdragoner Meine auf eine sehr gesetzwidrige Weise von ihr erpreßt. Allein dieser Mangel ist durch das nachher freiwillig und wiederholt abgelegte Geständniß geheilt worden. Auch trägt das Bekenntniß alle Merkmale der vollen Glaubwürdigkeit an sich, wozu insbesondere die Uebereinstimmung desselben mit anderen erwiesenen Thatsachen und die Umständlichkeit und Genauigkeit des Geständnisses gehört, indem die Inquisitin die Beweggründe ihres Entschlusses, die nächste Veranlassung zu dessen Ausführung, die Mittel der Begehung des Verbrechens und ihr ganzes Benehmen bei der That einzeln und bestimmt angibt und bei ihren Angaben beharret.

Ihre Aussage hat daher die Natur eines völlig rechtsgültigen Bekenntnisses, welches einen vollen Beweis ausmacht.

Meister princ. iur. crim. §. 406. 407.

Mittermaier das deutsche Strafverfahren. Abth. 2. §. 154—156.

Digitized by Google

§. 8.

Die gesetzliche Strafe der eigentlichen Brandstiftung besteht zwar nach dem wörtlichen Inhalte der

P. G. O. Art. 125.

allgemein in der Strafe des Feuers.

Durch eine wohlbegründete Usualauslegung ist aber diese Strafe auf die qualificirte Brandstiftung eingeschränkt worden.

Herrschen nun gleich unter den Criminalisten verschiedene Meinungen über den Begriff einer qualificirten Brandstiftung, indem darunter Manche den Mordbrand,

Meister princ. iur. crim. §. 194.

Andere hingegen eine Brandstiftung mit gemeiner Gefahr, d. h. wodurch der Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde in Feuersgefahr versetzt wird, verstehen;

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 363.

Bauer Lehrb. des Strafrechts. §. 277. (II. Ausg. §. 294.) so ist es doch gewiß, daß das hier zu beurtheilende Verbrechen keins dieser verschiedenen Merkmale einer qualificirten Brandstiftung an sich trägt, und daher als eine einfache Brandstiftung anzusehen ist.

Nun macht zwar die Strafe der Enthauptung die ordentliche Strafe der eigentlichen einfachen Brandstiftung aus. Allein auch von dieser Strafe gestattet der Gerichtsgebrauch eine Abweichung wegen erheblicher die Strafbarkeit herabsetzenden Gründe.

Meister l. c. §. 197. et ibi alleg.

Prüft man nun zu dem Ende den in vorliegendem Falle vorhandenen Grad der Strafbarkeit, so treten

A. auf der einen Seite mehrere Gründe ein, aus welchen eine hohe Stufe der Strafbarkeit anzunehmen ist.

Dahin gehört

Digitized by Google

1) die Größe des verursachten Schadens, indem nicht nur die Scheune und das Wohnhaus, sondern auch beinahe die ganze Habe des Künnemann verbrannt ist; vorzüglich aber

2) die Fortsetzung des Verbrechens, indem die Inquisitin durch die erste Feuersbrunst und deren Folgen sich nicht abschrecken ließ, ihren verbrecherischen Vorsatz durch Anzündung des, am vorhergehenden Tage geretteten, Wohnhauses auszuführen. Hierdurch wird die Strafbarkeit derselben um so mehr erhöht, je geringfügiger die äußere Veranlassung zu der That war.

Wenn man daher blos diese beiden Gesichtspuncte ins Auge faßte, so dürfte die Inquisitin wohl zur Verurtheilung in die Schwertstrafe geeignet seyn. Es fehlt jedoch

B. auf der andern Seite nicht an Gründen, welche die Strafbarkeit erheblich herabsetzen. Hierzu ist

1) zunächst die geringe Gefahr für Menschen zu rechnen. Bei dem Brande der Scheuer war unmittelbar Niemand in Hinsicht der Person gefährdet. Und wenn gleich in dem Wohnhause sich gerade die sämmtlichen Bewohner beim Frühstück versammelt fanden, so geschah doch die Feueranlegung bei Tage und das Beisammenseyn aller Hausbewohner bot vielmehr Mittel des gegenseitigen Beistandes und der Rettung dar. Auch machte ja die Inquisitin selbst alsbald Feuerlärm. Wichtiger als dieser Umstand ist jedoch

2) das jugendliche Alter der Inquisitin, welchem die Gesetze schon im allgemeinen Gewicht beilegen,

L. 108. D. de Reg. Iur.:

»fere in omnibus poenalibus indiciis et aetati »et imprudentiae succurritur.«

welches aber insbesondere auch beim Verbrechen der Brand-

Digitized by Google

stiftung zu berücksichtigen ist. Die Inquisitin ist am 23. Jul. 1812 geboren und war also bei Begehung des Verbrechens ungefähr 15¾ Jahr alt. Auch war bei ihr die Menstruation noch nicht eingetreten, indem sich solche erst 8 Tage vor ihrer am 21. Mai erfolgten Verhaftung, mithin 5 Wochen nach der That einstellte. Hiernach war also ihre körperliche Bildung, insbesondere die Geschlechtsentwickelung, noch nicht vollendet, und sie war folglich noch nicht zur physischen Reife gelangt. Ist nun gleich die zur vollen Zurechnungsfähigkeit erforderliche psychische Ausbildung nicht gerade durch die physische Reife bedingt, so pflegt doch jene nicht vor dieser einzutreten, und es ist daher der Mangel der letzteren im Zweifel als ein Beweis, daß auch erstere noch nicht vorhanden sey, anzusehen.

Durch diese Betrachtung wird daher die Zurechnungsfähigkeit, mithin die Strafbarkeit der Inquisitin allerdings gemindert.

Der Vertheidiger geht zwar noch weiter, indem er sich theils auf den möglichen Einfluß der Entwickelungsperiode, theils auf das Sausen im Kopfe und angebliche Visionen bezieht, um die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin zweifelhaft zu machen. Dagegen dürfen wir uns aber, ohne daß es deshalb einer weiteren Ausführung bedürfte, auf das bei den Acten befindliche, gerichtsärztliche Gutachten berufen, welches, in Verbindung mit dem ganzen Benehmen der Inquisitin bei der That und in der Untersuchung, jeden Zweifel an dem Daseyn der Zurechnungsfähigkeit überhaupt beseitiget *).

Mit diesem, aus dem jugendlichen Alter entspringenden Grunde der geminderten Strafbarkeit ist sodann

*) Ueber die s. g. Feuerluft vergleiche man die weiter unten folgende Beurtheilung der Untersuchungssache n. XXIII.

3) die schlechte Erziehung der Inquisitin, und die niedrige Stufe der religiösen und sittlichen Bildung, auf welcher sie steht, zu verbinden. Sie ist die Tochter eines armen, schon vor mehreren Jahren verstorbenen Arbeitsmannes, hat schon seit ihrem achten oder neunten Jahre während des Sommers bei andern Leuten ihr Brod verdienen müssen, ist, nach dem Parochialzeugnisse wenig zur Schule gehalten worden und hat bei ihrer Confirmation nur geringe Religionskenntnisse gezeigt.

Diese zuletzt bemerkten beiden Rücksichten, durch welche allein schon die Strafbarkeit beträchtlich herabgesetzt wird, erhalten aber noch ein größeres Gewicht durch den Umstand, daß

4) die Inquisitin durch den ihr von der Inculpatin Brümmer ertheilten Rath zu der Brandstiftung veranlaßt worden zu seyn scheint. Zwar ist es oben ausgeführt worden, daß es an hinreichenden Beweisen wider die Inculpatin Brümmer, als Anstifterin des Verbrechens fehlt, und daß deshalb nichts Peinliches wider dieselbe erkannt werden kann. Allein dieß hindert nicht, den gegen die Inculpatin vorhandenen Verdacht bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Inquisitin und bei Zumessung der von dieser verwirkten Strafe zu berücksichtigen. Denn

a) der ganze Anschuldigungsbeweis wider die Inquisitin, als Urheberin der Brandstiftung, beruht lediglich auf ihrem eignen Geständnisse. Man muß daher auch dieses Bekenntniß in seinem ganzen Umfange annehmen, und darf nicht etwa blos diejenigen Angaben der Bekennenden ausheben, durch welche sie beschwert wird, und welche den Anschuldigungsbeweis bilden,

Hitzig Zeitschrift für Criminalrechtspflege. B. VIII. S. 10.

vorausgesetzt nur, daß die der Bekennenden günstigen und zum Entschuldigungsbeweise dienenden Angaben nach den Umständen als wahrscheinlich anzusehen sind.

Daß aber diese Voraussetzung in vorliegendem Falle hinsichtlich des der Inquisitin angeblich ertheilten Raths eintrete, daran ist nicht zu zweifeln, indem

b) der obigen Ausführung zufolge, ungeachtet die wider die Inculpatin Brümmer streitenden Anzeigen durch die dagegen erhobenen Zweifel sehr geschwächt werden, immer noch ein nicht unerheblicher Grad des Verdachtes, daß sie der Inquisitin den fraglichen Rath ertheilt habe, übrig bleibt. Außerdem ist

c) zu bedenken, daß es oben darauf ankam, ob die fraglichen Anzeigen einen vollen Anschuldigungsbeweis wider die Brümmer bilden, während solche hier als Beweis einer die Strafbarkeit herabsetzenden, mithin zum Entschuldigungsbeweise gehörigen Thatsache in Betrachtung kommen, wobei es aber bekanntlich genügt, daß dieser Beweis bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht ist.

Wenn nun gleich ein solcher Rath, an und für sich betrachtet, für die Inquisitin, welche ihn befolgte, keinen Entschuldigungsgrund abgibt, so verdient doch derselbe, in Verbindung mit dem jugendlichen Alter und der geringen sittlichen Ausbildung der Inquisitin, wodurch er die Eigenschaft einer Verführung erhält, bei Zumessung der von ihr verwirkten Strafe allerdings beachtet zu werden.

Wenn man alle diese, die Strafbarkeit herabsetzenden Gründe zusammenfaßt, und solche gegen die oben bemerkten, die Strafbarkeit erhöhenden Rücksichten abwägt, so scheint gegen die Inquisitin keine geringere, als eine zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden zu können, auf welche ich daher antrage.

Digitized by Google

XXII.

Untersuchungssache

wider

Catharine Dorothee Behrens aus Gerdau, Amts Ebstorff, peinlich Angeschuldigte

wegen Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 22 September 1826, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, kommt zu Uelzen, in dem Hintergebäude des Schusters Höber Feuer aus, welches so schnell um sich greift, daß ein großer Theil der Stadt in die Asche gelegt wird.

Schon am folgenden Tage zeigt ein Bürger an, daß er der Dienstmagd des Schusters Höber Catharine Dorothee Behrens über die Entstehung des Feuers keine Rede habe abgewinnen können, weshalb er solche für verdächtig halte.

Diese deshalb alsbald vernommen sagt aus: als sie Tags vorher, etwa um ½5 Uhr den Schweinestall habe ausmisten wollen, habe sie gesehen, daß der Pferdestall oben in Brand stehe, weshalb sie in ihres Brodherrn Wohnstube gelaufen sey und den da versammelten Hausgenossen zugerufen habe, daß es hinten brenne. Auf dem Boden über dem Pferdestall habe Stroh gelegen. Sie selbst sey nicht auf dem Boden gewesen und habe auch Niemand hinaufsteigen sehen, weshalb sie sich es gar nicht zu erklären wisse, wie das Feuer entstanden seyn könne.

Nachdem hierauf zur Ausmittelung der Entstehung der großen Feuersbrunst viele Personen verhört, mehrere als

Digitized by Google

verdächtig behandelt und insbesondere der Maurergeselle Hartwig gefänglich eingezogen, jedoch am 13. October 1826 wieder entlassen worden, ruht die Untersuchung bis zum 1. Jun. 1827, wo der Schuster Höber zuerst (?) vernommen wird, und Folgendes aussagt: wenn er auf Jemand verdacht haben könne, so sey es seine vormalige Dienstmagd Behrens. Sie hätten mit dieser zwar nicht in Unfrieden gelebt; sie sey aber von seinen Leuten, weil sie das Bett naß gemacht habe, gefoppt worden, weshalb er solche nicht habe in die Stube bringen können, so daß sie ein Paar Nächte vor dem Brande auf dem Heuboden geschlafen habe. Um dieselbe Zeit habe die Behrens aus des Nachbars Garten einige Aepfel geholt und verzehrt, und am Tage des Brandes habe sein Lehrbursche ihr vorgeworfen, daß sie ihm aus seiner Kleidung ein Paar Mariengroschen entwendet habe.

Dieser Aussage wird indessen weiter keine Folge gegeben (?), und die Untersuchung, welche mit der Verhörung der Behrens begonnen hatte, schließt mit der am 1. Jun. geschehenen Vernehmung ihres Brodherrn; worauf dieselbe bis zum 12. Mai 1828 gänzlich liegen bleibt (?).

An diesem Tage trifft nemlich die Ehefrau des Schusters Höber zufällig auf dem Markt zu Neetze ihre vormalige Dienstmagd Behrens an und hält es ihr geradezu vor, daß sie das Feuer angelegt habe und dabei von Jemand gesehen worden sey. Durch weiteres Zureden, besonders durch die Versicherung, daß die Gebäude wieder aufgeführt seyen, weshalb sie nur mit geringer Strafe werde belegt werden, so wie durch Vorbeten einiger Bibelsprüche über die Hoffnung des reuigen Sünders auf Vergebung seiner Sünden, bringt sie solche endlich zum Geständnisse, daß sie einen brennenden Torfkluten mit der Feuerzange auf den Boden des Pferdestalls getragen und in das Stroh gelegt habe.

Digitized by Google

Die Behrens wird deshalb alsbald von den Landdragonern verhaftet, denen sie dasselbe Geständniß ablegt, solches auch am folgenden Tage beim Amte Scharnebeck wiederholt, worauf sie an den Magistrat zu Uelzen abgeliefert wird, bei welchem die Vor- und Hauptuntersuchung geführt worden ist.

Bevor nun die Ergebnisse dieser Untersuchung vorgetragen werden, ist es nöthig, die Persönlichkeit der Inquisitin zu schildern.

Catharine Dorothee Behrens ist den 14. Dec. 1810 geboren und war also zur Zeit der That 15¾ Jahr alt. Ihr Vater ist der Tagelöhner Behrens, jetzt zu Ebstorff wohnhaft. Schon im ersten Lebensjahre verlor sie ihre Mutter. Ueber ihre frühere Lebensverhältnisse gibt sie Folgendes an: sie sey zu Ebstorff fleißig zur Schule gehalten, und ohngeachtet sie nicht so gut als andere habe lernen können, nach zurückgelegtem 14. Jahre confirmirt worden, wobei sie jedoch die Unterste gewesen sey. Ihre Stiefmutter habe sie sehr hart behandelt, ihr oft nicht satt zu essen gegeben, und sie häufig ohne Ursache geschlagen, so daß sie oft fortgelaufen sey. Nach ihrer Confirmation habe sie zunächst beim Schmidt Rabe gedient, sey aber nach ½ Jahr aus diesem Dienste gekommen, weil ihre Frau sie vor dem Spiegel angetroffen, wo sie sich ihr Haar geordnet habe. Darauf sey sie beim Schuster Höber in Dienst gegangen. Weder mit diesem noch mit dessen Frau sey sie je unzufrieden gewesen. Die Gesellen hätten sie wohl geneckt, wogegen aber ihr Herr sie in Schutz genommen habe. Einige Tage vor dem Brand habe sie aus des Nachbars (Schlächters Hein) Garten ein Paar Aepfel genommen und verzehrt, die Frau des Schlächter Heins habe sie deshalb verfolgt und gedroht, daß sie es ihrem Manne sagen wolle, der

Digitized by Google

solches anzeigen werde, worauf sie in den schwarzen Bären kommen und Peitschenhiebe erhalten würde. Deshalb habe sie sich aus Furcht 2 Tage und 2 Nächte auf dem Heuboden ohne etwas zu essen versteckt gehalten, bis ihr Herr sie durch das Versprechen der Straflosigkeit zum Heruntergehen bewogen habe, wodurch denn ihre Besorgniß ganz verschwunden sey.

Aus den Aussagen anderer Personen ergeben sich, außer der Wahrheit der Angabe über die von der Stiefmutter ihr widerfahrnen Mißhandlungen, folgende Thatsachen: die Inquisitin hat sich von Kindheit an Nachts im Bette unrein gehalten und wie ihr letzter Dienstherr sagt, jede Nacht das Bett naß gemacht. Schon früh hat sie kleine Entwendungen begangen und ist dann gar nicht zum Reden zu bewegen gewesen. Auch ist sie oft fortgelaufen. Die Brodherrn, bei welchen sie nach ihrer Confirmation gedient hat, geben ihr übrigens meist das Zeugniß, daß sie fleißig und ordentlich ihren Dienst gethan. Nur das Zeugniß des Predigers Schmidt zu Munster, bei dem sie auch gedient, lautet höchst ungünstig. Auch hat sie nach dem Brande dem Milchhöker Meyerhof zu Lüneburg, bei dem sie kurze Zeit diente, nach und nach 2 Rthlr 18 Ggr. aus dem Schranke entwendet.

Von der Brandstiftung macht sie gleich in ihrem ersten Verhöre folgende Erzählung: an dem Tage, wo sie aus ihrem Versteck hervorgekommen, sey sie Nachmittags mit der Frau des Höber auf einer Stube beschäftigt gewesen, einen Bettstuhl mittelst heißen Wassers von Wanzen zu reinigen. Als sie nun auf Geheis ihrer Frau in die Küche gegangen sey, um einen Theekessel mit Wasser zu holen, habe sich ihr der Gedanke aufgedrungen, eine Torfkohle auf den Pferdestallboden in der Scheuer zu tragen.

Digitized by Google

Sie habe diesen Gedanken sogleich ausgeführt, indem sie mit der Feuerzange eine Kohle genommen habe und damit nach der Scheuer gegangen sey. Hier wäre sie in die Krippe des Pferdestalls gestiegen, habe sich an der Hille festgehalten und die Kohle in das Stroh auf dem Boden gelegt; worauf sie in die Küche zurückgegangen sey und ihrer Frau den Theekessel gebracht habe. Etwa eine Viertelstunde nachher und nachdem die Betten gereinigt gewesen, sey sie nach dem Schweinestall gegangen, um solchen zu reinigen. Damals habe es noch nicht gebrannt, jedoch bald darauf zu brennen angefangen. Die Flammen hätten sie sehr erschreckt, und sie habe auch alsbald Lärm gemacht. Wie sie zu dem Feueranlegen gekommen sey, wisse sie nicht. Sie habe auch keinen weiteren Grund dazu gehabt, als nur den Gedanken Feuer anzulegen. Von dem geschehenen Anlegen bis zum Ausbruch des Feuers habe sie nicht weiter daran gedacht. Auf den Vorhalt, daß sie solches unmöglich ohne Ursache gethan haben könne, bleibt sie bei ihrer Angabe und fügt hinzu, »sie sey sich »ihrer ganz nicht bewußt gewesen und habe bei dem Feuer»anlegen gar nichts gedacht.« Auch als sie nach einigen Tagen wiederholt ermahnt wird, den Grund ihrer Handlung anzugeben, bleibt sie beharrlich dabei, daß sie keinen Grund und keinen Zweck dabei gehabt habe. Es sey ihr, sie wisse nicht woher, in den Sinn gekommen und diesen Einfall habe sie, ohne sich etwas dabei zu denken, ausgeführt.

Nachdem ihr aber vorgehalten worden, daß sie Nachmittags in den Garten gehen sollen, und ob vielleicht die Furcht daselbst erkannt und dann wegen Entwendung der Aepfel bestraft zu werden, sie bewogen habe Feuer anzulegen, gesteht sie, daß dies die Ursache sey,

indem sie gedacht habe, daß, falls Feuer entstände, sie nicht nach dem Garten zu gehen brauche. Daran aber, daß hieraus ein großes Unglück entstehen könne, habe sie nicht gedacht.

Der Schuster Höber versichert nun zwar, daß die Behrens an dem Tage nicht geheißen worden sey, in den Garten zu gehen. Diese beharret aber dabei und sagt, ihre Angst in den Garten zu müssen, sey zu groß gewesen und habe sie nur darauf denken lassen, wie sie hiervon los kommen könne. Sie habe gehofft, daß man, wenn Feuer auskomme, nicht weiter an sie denken würde.

In dem articulirten Verhöre bleibt sie völlig bei ihren früheren Aussagen, die sie fast wörtlich wiederholt. Das einzige Neue, was sich aus einer Vernehmung derselben über nachträgliche Artikel ergibt, besteht darin, daß sie einige Tage vor Begehung des Verbrechens die beiden Scheunen des Postmeisters Höft habe brennen sehen, so wie, daß sie bei Gelegenheit dieses und eines anderen kurz vorher in des Sattlers Wermuth Hintergebäude ausgebrochenen Brandes, gehört habe, wie vieles darüber gesprochen worden, daß viele Häuser hätten abbrennen können. Als das von ihr angelegte Feuer ausgebrochen, sey es ihr schrecklich vorgekommen und sie habe gewünscht, daß es gelöscht werden möge. Vorher habe sie aber an das Gefährliche und Strafbare des Feueranlegens nicht gedacht, wenn sie gleich gewußt habe, daß es Sünde sey. Eben so wenig habe sie daran gedacht, daß das Feuer bald wieder gelöscht werden würde. Die Verordnung wegen des Hausdiebstahls sey ihr unbekannt. Zu ihrer Entschuldigung könne sie nichts anderes, als was sie bereits ausgesagt habe, vorbringen.

Am Schlusse der Untersuchung findet sich eine Regi-

Digitized by Google

stratur, welche eine Charakteristik der Inquisitin enthält, worin sich der Magistrat über die Gemüthsart derselben folgenderweise äußert: »die Inquisitin ist zwar nicht bös»artig, aber durch verwahrloste Erziehung gänzlich verdor»ben. In ihrer Kindheit hat sie von Zeit zu Zeit Lebens»mittel und Geld gestohlen, hat deshalb oft Züchtigung er»litten, sich jedoch auch oft durch Verstecken und Entlaufen »gesichert. In der späteren Zeit ist das Stehlen, der öfte»ren Wiederholung wegen, ihr ganz gleichgültig, und der»maß n zur Gewohnheit geworden, daß ohnerachtet sie die »Strafbarkeit desselben wohl gekannt, dennoch gestohlen und »dabei an nichts gedacht, nicht einmal besorgt hat, daß »ihre Entwendung entdeckt werden könne. Ist aber ihr »Diebstahl entdeckt worden, so hat ihre Furcht und Angst »vor Strafe, welche durch die oft erduldete Züchtigung »mehr und mehr gesteigert worden, sie gar nicht zur Be»sinnung kommen lassen und sich ihrer endlich so sehr be»meistert, daß sie Feuer angelegt, und dabei an die Straf»barkeit, so wie an die schrecklichen Folgen dieser Handlung »nicht, sondern allein daran, wie sie sich dadurch von Strafe »befreien wolle, gedacht hat.«

Der Vertheidiger beginnt mit einer umständlichen Erzählung des Lebenslaufs der Angeschuldigten, welche darauf berechnet ist, deren Verwahrlosung und Geistesschwäche zu beweisen, und sucht dann auszuführen, daß es an der Gewißheit des Thatbestandes fehle. Denn hierzu genüge es nicht, daß die Inquisitin die Absicht gehabt, Feuer anzulegen, und daß sie in dieser Absicht eine brennende Torfkohle in das Stroh gelegt habe, sondern es müsse außerdem gewiß seyn, daß die Feuersbrunst eine bestimmte Folge jenes Hinlegens der Kohle gewesen, so wie, daß die Inquisitin bei dieser Handlung das Bewußt-

Digitized by Google

seyn von deren Gefährlichkeit für Leben und Eigenthum Anderer gehabt habe. Beides sey aber unerwiesen. Zwar möchte, was ersteres anlange, wohl der Umstand, daß das Feuer in der Scheune des Schusters Höber ausgebrochen, eine Vermuthung dafür begründen, daß solches als eine Folge des Hinlegens der Kohle anzusehen sey. Allein eine solche Vermuthung sey unzulänglich, da der objective Thatbestand, außer dem Bekenntnisse, noch auf andere Weise vollständig erwiesen werden müsse. Hieran fehle es aber hier, da theils die Aussage der Ehefrau des Schusters Höber es im Dunkeln lasse, ob die Flamme zuerst gerade an der Stelle ausgebrochen sey, an welcher die Inquisitin die Torfkohle hingeworfen haben wolle, theils aber die Aussage der Höber über das ihr von der Inquisitin zu Neetze gemachte Bekenntniß, von dem in der Untersuchung abgelegten Geständnisse in Hinsicht der Art der Feueranlegung abweiche. An anderen, das Bekenntniß unstützenden Thatumständen fehle es aber gänzlich. Die Handlung der Inquisitin könne daher nur als ein Versuch der Brandstiftung betrachtet werden. Jedenfalls fehle es indessen an dem Beweise, daß die Inquisitin bei Begehung der fraglichen Handlung das Bewußtseyn der Gefährlichkeit für Leben und Eigenthum Anderer gehabt habe. Denn zu diesem Beweis genüge weder die Vermuthung für die normale Beschaffenheit des Gemüthszustandes, noch die blos negative Aeußerung der Höberschen Eheleute, daß sie an jenem Tage eine Geistesabwesenheit der Inquisitin nicht wahrgenommen hätten. Ohnedies fehle letzteren die Fähigkeit solches gehörig zu beurtheilen, und Höber habe doch auch gegen seine Frau geäußert, daß ihm die Inquisitin an den letzten beiden Tagen ganz anders vorgekommen sey. Es fehle daher nicht blos an dem Beweise des Daseyns

Digitized by Google

des erforderlichen Bewußtseyns der Gefährlichkeit, sondern es lasse sich auch das Gegentheil darthun, indem die Inquisitin schon in ihrer Kindheit Spuren der Geistesschwäche gezeigt habe, welche durch harte und falsche Behandlung in große Furchtsamkeit und Aengstlichkeit übergegangen sey, so daß ihr Leben sich blos als eine fortlaufende Reihe von geistigen Verirrungen darstelle. Keiner ihrer Fehltritte trage das Gepräge der Bosheit an sich, wohl aber die Kennzeichen der Einfalt und fehlenden Urtheilskraft. Dafür spreche auch ihr sonstiges Benehmen; z. B., daß sie einst Grütze mit Honig gekocht, und als sie deshalb aus dem Dienste geschickt worden, sich auf dem Felde in den Schnee gelegt habe. Auch gehöre dahin ihr Verbergen an Orten, wo sie gleich entdeckt werden müssen. Am sprechendsten sey aber der Umstand, daß sie ihrer Aussage gemäs, an das von ihr geschehene Feueranlegen, bis zum wirklichen Ausbruche des Feuers nicht wieder gedacht habe, auch sich ihrer bei jener Handlung nicht bewußt gewesen sey, und keinen Begriff von dem daraus zu befürchtenden Unglück gehabt habe. Die Größe ihrer Angst und Furcht wegen der Drohung der Heins'schen Ehefrau ergebe sich auch aus der Aussage des Höber und dessen Frau, wonach jener sie in den beiden letzten Tagen ganz anders gefunden und sie durch keine Vorstellungen zum Sprechen und zum Herabkommen vom Heuboden zu bewegen vermocht habe. Furcht und Angst könnten aber auch einen geistesstarken Menschen um die Besinnung bringen. Man könne daher nicht annehmen, daß die Angeschuldigte die Absicht Feuer anzulegen gehabt und zu diesem Ende die Kohle in das Stroh gelegt habe, da alles dieses die hier fehlende Zurechnungsfähigkeit voraussetze. Zur Erkennung einer öffentlichen Strafe sey es nöthig, daß jedes einzelne Merkmal des Thatbestandes voll-

Digitized by Google

ständig erwiesen und völlig gewiß sey. Daran fehle es aber hier. Eben daher dürfe gar keine Strafe, nicht einmal eine außerordentliche erkannt werden. Jedenfalls kämen der Inquisitin wichtige Milderungsgründe zu statten, nemlich 1) ihre Einfalt und Geistesabwesenheit; 2) große Jugend; und wenn gleich dieselbe längst die gesetzlich bestimmte Grenze der Pubertät überschritten gehabt, so müsse sie doch in Hinsicht ihrer Bildung und Entwickelung den Unmündigen gleich geachtet werden, besonders da man von ihr nicht sagen könne, daß die Bosheit das Alter erfülle. Ein wichtiger Milderungsgrund bestehe ferner 3) in der großen Furcht und Angst der Inquisitin, welche sich besonders auch daraus ergebe, daß sie bei Beobachtung des ausbrechenden Feuers sehr erschrocken sey und gar nicht mehr an das von ihr geschehene Hinlegen der Kohle gedacht, vielmehr alsbald die Hausgenossen herbeigerufen habe. Was endlich die kleinen Näschereien und Entwendungen der Inquisitin anlange, so fielen diese meist in die Periode der zurechnungslosen Kindheit und kämen auch wegen des Zusammentreffens mit dem von ihr bei der Wittwe Meyerhoff zu Lüneburg verübten, 2 Rthlr 18 Sgr. betragenden, Hausdiebstahle nicht weiter in Betracht. Dabei müsse man aber ihre hülflose Lage, die erfolgte Rückgabe des Gestohlenen, die Jugend der Inquisitin und ihre Unbekanntschaft mit der Strafe des Hausdiebstahls in Erwägung ziehen. Auf diese Ausführung gründet der Vertheidiger die Bitte, die Inquisitin blos wegen dieses Hausdiebstahls, und zwar höchstens mit einjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Hierauf wird nun noch dem Stadtphysicus die Abgabe eines ärztlichen Gutachtens über folgende Frage aufgegeben: »ob nach den Untersuchungsacten bei der Inquisitin, wegen

Digitized by Google

»der von ihrer Stiefmutter erlittenen harten Behandlung »und der deshalb in ihrem Leben vorkommenden besonderen »Umstände, ein solcher fortdauernder Einschüchterungszustand »anzunehmen sey, daß sie, aus Furcht vor der Entdeckung »der Aepfelentwendung und desfallsigen Bestrafung, das »Feuer in dem Höberschen Hause mit einer gewissen, den »Grad der Imputation dieser Handlung näher bezeichnen»den Geistesabwesenheit und Unbesonnenheit angelegt habe?«

Das von demselben ausgestellte Gutachten beginnt mit einer actenmäßigen sehr umständlichen Erzählung des Lebenslaufes der Inquisitin, und einer Schilderung ihres Benehmens in den verschiedenen Verhören. Dann folgt der Versuch ein Bild ihres Geistes zu entwerfen, und die Darstellung der von dem Stadtphysicus bei den Unterredungen mit derselben gemachten eignen Beobachtungen, woraus sich ergebe, daß sich bei derselben ein auffallendes Gemisch von Widersprüchen finde. Wenn man nun auf der einen Seite erwäge, daß sich bei der Inquisitin zu keiner Zeit irgend ein bestimmtes Merkmal einer Geisteszerrüttung nachweisen lasse; daß keine Zeichen eines physisch kranken Zustandes, welche einen Einfluß auf ihren Geist haben können, vorhanden seyen; daß zwar die Brandstiftung in die Entwickelungsperiode falle, es aber an Zeichen einer unordentlichen Entwickelung und einer krankhaften Feuerlust fehle, so wie, daß sie die That, um sich von der gefürchteten Strafe zu befreien, verübt und das Gefährliche derselben aus Erfahrung gekannt habe, so ergebe sich, daß die Inquisitin die volle Zurechnung treffen müsse; wenn man aber auf der andern Seite erwäge, daß deren Erziehung unrichtig geleitet, ihre geistige Ausbildung dürftig, ihre Furcht und Angst vor dem Gehen nach dem Garten sehr groß gewesen, hierdurch aber ihre freie Selbstbe-

Digitized by Google

stimmung sehr modificirt werden müssen; so glaube er schließen zu müssen, daß, soviel die Brandstiftung anlange, »die »Inquisitin nicht die volle Zurechnung treffen könne, daß diese jedoch nur wenig beschränkt werden »dürfe, in Hinsicht des Hausdiebstahls aber die uneingeschränkteste Zurechnungsfähigkeit statt finde.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Bei Ausmittelung des Thatbestandes des der Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens der Brandstiftung, kommt es lediglich auf Erörterung der Frage an: ob dieselbe den am 22. Sept. 1826 zu Uelzen ausgebrochenen Brand, welcher die Einäscherung eines großen Theiles dieser Stadt zur Folge hatte, wirklich und absichtlich verursacht habe?

Untersucht man nun zunächst blos die Frage: ob sie das Feuer wirklich hervorgebracht habe, so zerfällt diese in zwei untere Fragen, nemlich

1) ob Feuer von ihr angelegt worden (§. 2.) und

2) ob die geschehene Feueranlegung als die Ursache der entstandenen Feuersbrunst anzusehen sey (§. 3.), welche beiden Fragen daher getrennt zu erörtern sind.

§. 2.

Die Thatsache der geschehenen Feueranlegung ist

durch das Geständniß der Inquisitin vollständig erwiesen, indem dasselbe alle Erfordernisse in sich vereinigt, durch welche die volle Beweiskraft eines Bekenntnisses bedingt ist. Wenn man nemlich

A. das Geständniß an und für sich betrachtet, so ist es

1) ein gerichtliches Geständniß. Zwar wurde es zuerst außergerichtlich auf dem Markte zu Neetze abgelegt. Allein die Angeschuldigte hat die That auch vor den verschiedenen Gerichtsbehörden, von welchen sie nachher vernommen wurde, eingestanden.

Es ist nächstdem

2) ein freies, ernstliches Bekenntniß. Und wenn gleich das erste, zu Neetze abgelegte Bekenntniß der Inquisitin von der Frau ihres ehmaligen Brodherrn, durch Ueberredung und falsche Vorspiegelungen abgepreßt wurde; so hat sie sich doch in allen gerichtlichen Verhören, alsbald und ohne allen Anstand zu der That bekannt, und dieses Bekenntniß

3) nicht nur mit völliger Beharrlichkeit oft wiederholt, sondern dasselbe auch

4) stets in allen erheblichen Puncten vollkommen gleichförmig, und ganz unumwunden abgelegt. Eine vorzügliche Probe der Glaubwürdigkeit gewährt aber

5) die Umständlichkeit des Bekenntnisses, indem die Inquisitin nicht nur den Beweggrund der That, sondern auch Zeit und Ort, so wie das Mittel der Anzündung und die Weise, wie sie solches gebrauchte, genau und zwar so angegeben hat, daß das Bekenntniß das Gepräge der innern Wahrscheinlichkeit an sich trägt.

Mit dem solchergestalt an sich glaubwürdigen Geständnisse stimmen dann auch

B. mehrere erwiesene andere Thatsachen übereinstimmen. Dahin gehört

1) die Erzählung der Inquisitin von der einige Tage vor dem Brande von ihr geschehenen Entwendung von Aepfeln aus dem Garten des Schlächters Heins, womit die Aussage der Ehefrau des letzteren übereintrifft; so wie

2) das darauf aus Furcht vor der gedrohten Strafe geschehene Verstecken bis zum Mittage des 22. Septembers, worin ihre Angabe mit der Aussage ihres Brodherrn völlig übereinstimmt; und

3) die mit den Aussagen der Ehefrau des Schusters Höber übereintreffende Erzählung von demjenigen, was an dem Nachmittage, als sie ersterer bei Reinigung einer Stube und eines Bettes half, vorfiel, wohin insbesondere der Umstand gehört, daß sie auf Geheiß ihrer Dienstfrau einen Kessel mit heißem Wasser aus der Küche holen mußte, bei welcher Gelegenheit sie die Kohle in das Stroh gelegt zu haben versichert.

Daß nun aus einem solchen theils an sich völlig rechtsgültigen und glaubwürdigen, theils mit den Umständen übereinstimmenden Geständnisse ein voller Beweis derjenigen Merkmale des Thatbestandes entspringt, welche Gegenstände der eignen Wissenschaft des Bekennenden sind, dies ist jetzt keinem erheblichen Zweifel mehr unterworfen.

Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts. §. 585.

Stübel Criminalverfahren B. II. §. 746—755.

Mittermaier das deutsche Strafverfahren. Abth. II. §. 157.

Bauer Lehrbuch des Strafprocesses. §. 119.

Da es hiernach als völlig erwiesen anzusehen ist, daß die Angeschuldigte kurz vor dem Ausbruch des Feuers und in der Absicht, um einen Brand zu stiften, eine Torfkohle

Digitized by Google

in das über dem Stall befindliche Stroh gelegt hat; mithin die erste der oben bemerkten beiden Fragen zu bejahen ist; so fragt sich es nun weiter, ob diese Feueranlegung als die wirkliche Ursache des entstandenen Brandes zu betrachten ist?

§. 3.

Für den ursachlichen Zusammenhang zwischen der von der peinlich Angeschuldigten geschehenen Brandlegung und dem Brennen des Hintergebäudes ihres Dienstherrn, sprechen aber sehr wichtige Beweisgründe.

Dazu ist

1) zunächst das genaue Zusammentreffen des Ortes, wo das Feuer angelegt wurde und wo dasselbe auskam, zu zählen.

Es ist nemlich erwiesen, daß das Feuer in dem Hintergebäude des Schusters Höber über dem Pferdestalle, mithin gerade da ausbrach, wohin die Inquisitin die Torfkohle gelegt hatte. Zwar ist auf die genaue Ausmittelung dieser erheblichen Thatsache die Untersuchung nicht besonders gerichtet worden. Deren Wahrheit ergibt sich jedoch aus den Acten zur Genüge; indem derselben nicht nur von Seiten des untersuchenden Gerichtes und vieler verhörter Personen als einer ausgemachten, offenkundigen Thatsache gedacht wird, sondern auch mehrere Augenzeugen solches und zwar zu einer Zeit, wo man von der Feueranlegung noch nichts wußte, bestimmt und umständlich aussagen.

So sagt der Schuster Höber selbst, daß es »zuerst »über dem Pferdestall in der Scheuer gebrannt habe.«

Dessen Ehefrau und der Schustergeselle Busmann bezeugen einstimmig: als Nachmittags die Inquisitin plötzlich die Stubenthüre aufgerissen und hereingerufen habe: »kommt

Digitized by Google

einmal heraus, was ist hier!« seyen alle hinausgelaufen, wo ihnen dann aus der Scheuerdiele der Rauch schon entgegengekommen sey, während sie jedoch die Flammen noch nicht bemerkt hätten.

Diesem fügt der Schustergeselle Busmann noch hinzu: als er und seine Nebengesellen zum andern Male die Treppe hinaufgehen wollen, um ihre Sachen zu retten, wären sie durch den sich schon durch das ganze Haus verbreitenden Rauch daran gehindert worden, und bald darauf, höchstens nach Verlauf von 7 bis 8 Minuten, sey schon die Flamme aus dem Dache der Scheuer geschlagen.

Hiermit stimmt unter andern die Aussage der Ehefrau des Maurergesellen Kasten überein, indem diese angibt: sie habe bemerkt, daß das Hintergebäude des Schustermeisters Höber oberhalb des Pferdestalls unter dem Dache, da wo die Mauerplatte liege, gedampft und kurz nachher auch die Flammen an dieser Stelle zuerst hervorgebrochen seyen, während sie sonst noch an keiner Seite des Höberschen Hintergebäudes eine Flamme beobachtet habe.

Das hiernach erwiesene Zusammentreffen des Ortes der Anlegung und des Ausbruchs des Feuers ist auch um so sprechender, da es an einer anderen Ursache, aus welcher sich die Entstehung des Feuers an dem fraglichen Orte erklären ließe, gänzlich fehlt.

So sagt der Schuster Höber: »Verwahrlosung wäre »die Ursache des Feuers nicht gewesen: denn mit Feuer und »Licht sey immer sorgfältig umgegangen, und überdem die »Lage des Ortes, wo das Feuer entstanden, von allem »Verkehr im Hause so entfernt, daß man gar »nicht begreifen könne, wie dahin durch Unvorsichtig»keit eine Kohle, oder irgend etwas, welches den Brand »erzeugt hätte, gebracht werden können. Seine Gesellen

»rauchten nicht und wären auch lange vor dem Brande in »der Wohnstube bei ihrer Arbeit versammelt gewesen; sein »Knecht habe schon am Morgen mit den Pferden das Haus »verlassen gehabt und rauche selten; und er mit seiner Frau »und Dienstmagd hätten am Nachmittage auf einer Kam»mer ein Paar Bettstellen mit warmem Wasser gereinigt, »wobei Frau und Magd noch beschäftigt gewesen, als er »sein Haus verlassen habe.«

Dasselbe bezeugt dessen Ehefrau. Hierzu kommt

2) das genaue Zusammentreffen der Zeit der geschehenen Feueranlegung und des erfolgten Ausbruchs des Feuers.

a) Die Zeit der Anlegung gibt die Inquisitin folgendermaßen an: »Am Nachmittage des Feuers und eini»ge Zeit vor dem Ausbruche desselben wäre sie »mit ihrer Frau beim Reinigen einer Bettstelle beschäftigt »gewesen.« Nachdem sie nun einige Kiepen voll Stroh in den Kuhstall getragen, und dann auf Geheiß ihrer Frau einen Theekessel voll heißes Wasser aus der Küche holen sollen, habe sie, nach ihrer Ankunft in der Küche die Kohle nach dem Boden in der Scheuer getragen.

Die Ehefrau des Schuster Höber sagt aus: nachdem sie mit der Inquisitin die Kammer gereinigt, habe sie kurz nach 4 Uhr den Theekessel mit Wasser aufgesetzt.

Hiernach war also das Feueranlegen ungefähr um vier Uhr geschehen.

b) Der Ausbruch des Feuers erfolgte aber gegen halb fünf Uhr, wie sich aus folgenden Aussagen ergibt.

Die Ehefrau des Maurergesellen Kasten bezeugt: Sie sey um vier Uhr in dem hinter dem Hause des Göldschmidts Kliefoth gelegenen Garten beschäftigt gewesen, und habe etwa nach Verlauf einer Viertelstunde

Digitized by Google

bemerkt, daß das Hintergebäude des Schuster Höber unter dem Dach dampfe, worauf kurz nachher die Flamme hervorgebrochen sey. Hiermit stimmt die Aussage des Schustergesellen Busmann überein, welcher angibt, daß die Inquisitin gegen halb fünf Uhr zur Stubenthür herein gerufen habe, »kommt einmal heraus, was ist hier!« wo ihnen dann der Rauch schon aus der Scheuerdiele entgegen gekommen sey. Die Inquisitin selbst gibt den Zeitpunct des Ausbruchs des Feuers im Verhältniß zur Anlegung auf ähnliche Weise an, indem sie sagt: etwa eine Viertelstunde, nachdem die Bettstellen gereinigt gewesen, sey sie auf Geheiß ihrer Frau in die Scheuer gegangen, um den Schweinestall auszumisten. Bei ihrer Ankunft daselbst habe es noch nicht gebrannt, gleich darnach aber zu brennen angefangen.

Und in dem zu Scharnebeck gehaltenen Verhör sagte sie: »nach Verlauf einer guten Viertelstunde (seitdem sie die Kohle in das Stroh gelegt) habe der Pferdestall in Flammen gestanden.«

Dieses genaue Zusammentreffen des Ortes und der Zeit der von der Inquisitin geschehenen Anlegung und des erfolgten Ausbruchs des Feuers, verbunden mit der Abwesenheit irgend einer anderen Ursache, woraus das Feuer entstanden seyn könnte, bildet einen genügenden Beweis des vorhandenen ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Handlung der Inquisitin und dem entstandenen Brande, denn es trifft hier das allgemeine Merkmal des Daseyns eines vollen Beweises ganz unverkennbar zu. Eine Thatsache ist nemlich als völlig bewiesen zu betrachten, wenn kein bestimmter hinreichender Grund vorhanden oder auch nur vorauszusetzen ist, das Gegentheil anzunehmen. Hingegen die bloße Möglich-

Digitized by Google

keit irgend einer entgegengesetzten Erklärung vermag das Daseyn eines vollen Beweises nicht auszuschließen.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 572.

Bauer Lehrb. des Strafprocesses. §. 101.

Besonders gilt dieses auch von dem Beweise des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Handlung eines Angeschuldigten und dem eingetretenen Erfolge. Denn wo eine wirkliche Ursache vorhanden ist, woraus sich ein Erfolg genügend erklären läßt, da würde es vernunftwidrig seyn, solchen blos deshalb nicht daraus zu erklären, weil sich noch eine andere Ursache als möglich denken ließe. Es findet daher hier seine volle Anwendung, was

Stübel über den Thatbestand der Verbrechen S. 233. in folgenden Worten bemerkt:

»Wir wollen den Fall setzen, daß eine Scheune abge»brannt und der deshalb zur Untersuchung gezogene Mensch »geständig sey, er habe eine Stunde vor dem Brande in »den Theil der Scheune, wo das Feuer ausgebrochen ist, »brennenden Schwamm geworfen. Ob es sich nun schon »in diesem Falle noch als möglich denken läßt, daß gerade »zu der Stunde, wo die eingestandene That verübt worden, »das in der Scheune aufgehäufte Getraide sich selbst ent»zündet, oder ein Anderer ebenfalls brennbare Materialien »dahin geworfen, und dieser dadurch die Scheune in Brand »gesetzt habe, des ersteren Schwamm aber durch zufällige »Umstände verlöscht und ohne Wirkung geblieben sey, so »muß man dennoch jenen Inculpaten für den Urheber der »Brandstiftung halten. Es ist kein vernünftiger Grund »vorhanden, das Gegentheil zu behaupten.«

Die Richtigkeit jener Regel für die Beurtheilung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen That und Erfolg ist auch durch den

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover Art. 37.

anerkannt worden.

Bauer Anmerkungen zu dem Entwurfe S. 372. Ueberdies erhält deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall noch eine nicht unerhebliche Bestätigung durch den Umstand, daß selbst die Inquisitin das in der Scheuer über dem Pferdestall ausgebrochene Feuer als eine Wirkung der von ihr geschehenen Anlegung betrachtet, während ihr doch Zeit und Ort der Anlegung am genauesten bekannt, und sie folglich besonders im Stande war, über den ursachlichen Zusammenhang zwischen der Anlegung und dem Ausbruche des Feuers zu urtheilen.

Diesem zufolge ist also der objective Thatbestand des Verbrechens der Brandstiftung als erwiesen anzusehen.

§. 4.

Zum subjectiven Thatbestande des Verbrechens der Brandstiftung gehört der rechtswidrige Vorsatz. Dieser besteht hier in der Absicht, eine, mit wissentlicher Gefahr für Personen verbundene, Feuersbrunst zu erregen, und erfordert also theils das Bewußtseyn der Gefährlichkeit des Brennens der angezündeten Sache für Andere, theils den Willen die Sache dennoch anzuzünden. Daß hingegen der Thäter die ganze Größe der Gefahr gekannt, oder daß er den ganzen Umfang der erfolgten Feuersbrunst gewollt habe, dies ist zum Dolus nicht erforderlich.

Für das Daseyn des rechtswidrigen Vorsatzes in jenem Sinne ergeben sich aber aus der Untersuchung folgende Beweise:

1) Die Inquisitin hat es selbst eingestanden, daß sie die Torfkohle in der Absicht in das Stroh gelegt habe,

damit Feuer ausbrechen solle. Zwar gab sie bei den ersten Verhören vor: sie wisse nicht, wie sie zu dem Feueranlegen gekommen sey, und sie habe keinen weiteren Grund dazu gehabt, als den Gedanken Feuer anzulegen. Nachher gestand sie aber, sie habe solches gethan, weil ihr bange gewesen, dem Geheiße ihres Herrn zufolge in den Garten zu gehen, indem sie gefürchtet habe von der Frau des Schlächters Heins erkannt und wegen der Aepfelentwendung gestraft zu werden. Sie habe gedacht, daß sie darum fortkommen und nicht weiter mehr an sie gedacht werden würde, wenn Feuer ausbreche, und zu diesem Ende habe sie solches angelegt.

Da nun das Bekenntniß des Thäters gerade beim Beweise des Dolus als der vorzüglichste Erkenntnißgrund der Wahrheit zu betrachten ist, so würde dieses allein schon zur Gewißheit hinreichen. Dasselbe wird aber außerdem noch durch andere erhebliche Gründe unterstützt. Dahin gehört

2) die Beschaffenheit der Handlung an sich. Die Inquisitin faßte mit der Feuerzange eine brennende Torfkohle, ging damit in den Pferdestall, stieg in die Krippe, hielt sich an der Hilte und legte so die Kohle in das auf dem Boden befindliche Stroh. Bei einer solchen Handlung läßt sich vernünftigerweise keine andere Absicht annehmen, als einen Brand zu stiften, so daß das Daseyn dieser Absicht, selbst ohne das Bekenntniß der Inquisitin, blos aus den Umständen der That hervorgehen würde. Dazu kommt ferner

3) die bestimmte Angabe des Beweggrundes ihrer Handlung und des Zwecks derselben, welchen letzteren sie nur durch den wirklichen Ausbruch des Feuers erreichen konnte, den sie daher als das nothwendige Mittel zu des-

sen Erreichung, beabsichtigt haben muß. Auch stimmt die Angabe jenes Zwecks mit den Umständen überein, indem es erwiesen ist, daß sie dem Schlächter Heins Aepfel entwendet hatte, daß sie deshalb mit Strafe bedroht war und daß sie aus Furcht vor der Strafe sich zwei Tage lang versteckt gehalten hatte. Zwar stellte es ihr Brodherr in Abrede, daß er sie an jenem Tage geheißen habe, in den Garten zu gehen; dennoch beharrete sie aber hierbei in der Gegenstellung, und ersterer wurde dadurch zu der Erklärung bestimmt, daß er seine Aussage hierin nicht beschwören möchte, weil es schon so lange Zeit her sey (vom 22. Sept. 1826 bis zum 25. Jun. 1828). Endlich

4) fehlte es der Inquisitin nicht an der Kenntniß der Gefährlichkeit des Feueranlegens. Zwar versichert sie auf Vorhalt, daß sie bei der Handlung gar nicht daran gedacht habe, daß daraus ein großes Unglück entstehen und besonders ihre Dienstherrschaft darunter leiden könne. Allein sie hatte doch das drei Tage vor ihrer That ausgebrochene Feuer, wobei zwei Scheunen des Postmeisters Höft abbrannten, gesehen, und bei Gelegenheit dieses und des einige Tage vorher in dem Hintergebäude des Sattlers Wermuth statt gehabten Brandes, hatte sie gehört, »wie »damals viel darüber gesprochen worden, daß viele Häuser »hätten abbrennen können.« Auf die ihr deshalb vorgelegte Frage: was sie, als sie es damals brennen sehen, dabei gedacht habe? antwortet sie: »es sey ihr schrecklich vorge»kommen und habe sie gewünscht, daß es gelöscht werden »und sich nicht weiter verbreiten möge.« Und auf die weitere Frage: ob es ihr damals wohl in den Sinn gekommen wäre, daß bei einem Brande Menschen alle ihre Güter, ja selbst ihr Leben verlieren könnten? erwidert sie: »das hätte »sie sich wohl gedacht!«

Digitized by Google

Mag also gleich die Inquisitin in dem Augenblick, als sie Feuer anlegte, sich nicht die ganze Gefährlichkeit ihrer Handlung bestimmt und klar vorgestellt haben, so war ihr solche doch überhaupt nicht unbekannt, und wenn sie dennoch absichtlich Feuer anlegte, so ist das Daseyn des rechtswidrigen Vorsatzes eine Feuersbrunst zu erregen außer allem Zweifel.

§. 5.

Nachdem solchergestalt das vereinigte Daseyn aller zum Begriff einer Brandstiftung gehörigen Erfordernisse dargethan und also der Thatbestand dieses Verbrechens ausgemittelt worden, kann nun erst die vom Vertheidiger bestrittene Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin in Erwägung gezogen werden. Dabei kommt es aber hier nicht etwa auf die Frage: in welchem Grade, sondern nur darauf an, ob die Brandstiftung der Inquisitin zugerechnet werden könne, indem jene Frage sich auf die relative Strafbarkeit bezieht, während es sich an dieser Stelle der rechtlichen Erörterung blos von der absoluten Strafbarkeit handelt.

Daß aber die Inquisitin wirklich im Zustande der Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, unterliegt keinem erheblichen Zweifel. Es spricht dafür

1) schon die allgemeine Vermuthung, welche für die normale Gemüthsbeschaffenheit eines jeden Menschen streitet. Denn da diejenigen Zustände, welche alle Zurechnung ausschließen, auf ganz besonderen, ungewöhnlichen Voraussetzungen beruhen, so bedarf es immer erst der Nachweisung eines entweder die Möglichkeit des Selbstbewußtseyns, oder die Möglichkeit der Selbstbestimmung aufhebenden Grundes. P. G. O. Art. 151. 152.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. 9. Ausg. §. 86.
Bauer Lehrb. der Strafrechtsw. §. 119.

Nun hat zwar der Vertheidiger zwei solcher Gründe angeführt, welche aber bei einer genaueren Prüfung als unhaltbar erscheinen. Derselbe behauptet nemlich,

a) die Inquisitin habe schon in ihrer Kindheit Spuren der Geistesschwäche gezeigt, welche durch harte und falsche Behandlung in große Aengstlichkeit übergegangen sey, so daß sich ihr Leben blos als eine fortlaufende Reihe geistiger Verirrungen darstelle.

Allein gegen das Daseyn einer Geistesschwäche oder Geisteskrankheit der Inquisitin sprechen die bestimmtesten Zeugnisse ihrer Dienstherrn, insbesondere des Schusters Höber und dessen Ehefrau, bei welchem sie doch ein ganzes Jahr diente, so wie mehrerer Personen, welche sie in ihren Kinderjahren genau gekannt haben. Auch ihr Benehmen während der ganzen Untersuchung zeigt keine Spur von Geistesschwäche. Und hiermit stimmt das ärztliche Gutachten überein, welches insbesondere auch besagt, daß es bei der Angeschuldigten an Zeichen einer unordentlichen Entwickelung und einer krankhaften Feuerlust fehle.

b) Der andere vom Vertheidiger angeführte Grund der fehlenden Zurechnungsfähigkeit bezieht sich auf den Zeitpunct der verübten That, indem er auszuführen sucht, daß sie sich damals vermöge ihrer großen Angst und Furcht vor Strafe wegen des Aepfeldiebstahls in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden, und darin das Feuer angelegt habe.

Nun ist es zwar allerdings richtig, daß die Inquisitin sich in großer Angst wegen der zu befürchtenden Strafe befand, wie sich schon aus dem langen Verstecken auf dem

Boden und aus der Aussage ihres Dienstherrn ergibt, wonach es ihm erst durch lange fortgesetzte Unterredung gelang, sie zum Heruntergehen zu bewegen. Allein eben so gewiß ist es, daß sie durch diese Angst nicht in einen alles Selbstbewußtseyn oder die Möglichkeit der Selbstbestimmung aufhebenden Zustand versetzt war, da sie ja in dieser Lage ihrer Dienstherrschaft bei Reinigung der Betten half und auf deren Geheiß nicht nur das Stroh wegtrug und den Kessel mit heißem Wasser holte, sondern auch den Schweinestall zu misten anfing.

Während es hiernach an einem alle Zurechnung ausschließenden Grunde fehlt, sind

2) auf der andern Seite mehrere Gründe vorhanden, aus welchen sich vielmehr das wirkliche Daseyn der Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin zur Zeit der That mit Gewißheit ergibt. Dahin gehört

a) das ganze Verfahren derselben bei Begehung der That. Schon daß sie in der Erregung eines Brandes ein Mittel fand, sich dem Wege nach dem Garten, hierdurch aber dem Erkanntwerden und der gefürchteten Strafe zu entziehen, so wie die Beziehung dieses Mittels auf den von ihr gewünschten Zweck, zeigt von Ueberlegung und Berechnung bei der That. Auch verfuhr sie dem Zwecke ganz gemäs, indem sie mit der Feuerzange eine brennende Torfkohle nach dem Stall trug und solche, nachdem sie auf die Krippe gestiegen war, in das Stroh legte.

Ein solches Benehmen spricht laut gegen den behaupteten Zustand der Bewußtlosigkeit. Auch hat

b) die Inquisitin von ihrem ganzen Benehmen an dem Tage der Brandstiftung, insbesondere von den Beweggründen ihrer That und allen derselben vorausgehenden, sie begleitenden und ihr nachfolgenden Umständen die ge-

Digitized by Google

naueſte und ſtets gleichförmige Rechenſchaft gegeben, welches nicht möglich geweſen wäre, wenn ſie in dem Zuſtande des aufgehobenen Selbſtbewußtſeyns gehandelt hätte.

Es iſt dieſem zufolge gewiß, daß der Angeſchuldigten die von ihr begangene Brandſtiftung zuzurechnen ſey.

§. 6.

Wenn man nun, zum Zweck der Strafbeſtimmung, den Grad der vorhandenen Strafbarkeit unterſucht, ſo iſt dieſe, objectiv betrachtet, allerdings ſehr hoch. Zwar hat, ſo viel man aus den Acten erſehen kann, kein Menſch bei dem Brande das Leben verloren. Auch ergibt ſich aus der Unterſuchung, ſo weit ſie in den Acten liegt, weder die Anzahl der abgebrannten Gebäude, noch die Größe des entſtandenen Schadens. Allein der fragliche Brand wird doch immer in den Acten die »große Feuersbrunſt« genannt, und es iſt notoriſch, daß eine ſehr große Zahl von Gebäuden eingeäſchert wurde.

Dazu kommt außerdem noch das Zuſammentreffen eines Hausdiebſtahls, deſſen ſich die Inquiſitin, beinahe ein Jahr nach der Brandſtiftung, ſchuldig machte, indem ſie der Wittwe Meyerhoff zu Lüneburg, bei welcher ſie damals diente, aus einem verſchloſſenen Koffer, den ſie mit dem in der Kammer liegenden Schlüſſel öffnete, nach und nach 2 Rthl. 18 Ggr. ſtahl.

Auf der andern Seite ergeben ſich hingegen aus der Unterſuchung mehrere wichtige Umſtände, durch welche die ſubjective Strafbarkeit beträchtlich gemindert und dergeſtalt herabgeſetzt wird, daß weder auf die geſetzliche Strafe der Brandſtiftung, noch überhaupt auf eine Lebensſtrafe erkannt werden kann.

Digitized by Google

Unter diesen subjectiven Milderungsgründen nimmt

1) das jugendliche Alter der Inquisitin die erste Stelle ein, indem solches einestheils schon an sich von großem Einflusse ist, anderntheils den übrigen Milderungsgründen ein größeres Gewicht beilegt.

Die Inquisitin ist am 24. December 1810 geboren, und war also am 22. Sept. 1826, wo sie das Feuer anlegte, erst 15¾ Jahr alt, mithin noch nicht weit über die Grenze der Impubertät hinaus.

Nun wirkt zwar die Minderjährigkeit, als Milderungsgrund, vorzüglich nur bei culposen, und bei solchen dolosen Verbrechen, welche aus jugendlichem Leichtsinn, Uebereilung oder Hitze entspringen, und bei deren Bestrafung dem richterlichen Ermessen ein freier Spielraum gelassen ist, als in welchem Falle das minderjährige Alter die Natur eines Strafzumessungsgrundes hat; nicht hingegen der Regel nach bei schweren, mit einer absolut bestimmten Strafe bedrohten Verbrechen, zu denen doch die Brandstiftung gehört.

Dennoch fehlt es nicht an Gründen, welche dem jugendlichen Alter der Inquisitin die Kraft eines Milderungsgrundes beilegen. Dahin gehört

a) der schon bemerkte Umstand, daß dieselbe zur Zeit der That dem Anfangspuncte der Pubertät noch sehr nahe war. Daß in einem solchen Falle auch bei den schwersten Verbrechen Milderung statt findet, ist theils durch die Theorie und den Gerichtsgebrauch anerkannt, theils bestimmen neuere Gesetzbücher und Entwürfe für solche Verbrecher, welche das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, besondere weit gelindere Strafen, z. B.

das Bairische Strafgesetzbuch Art. 99.

droht anstatt der Todesstrafe zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus.

Digitized by Google

Noch milder ist der

Entwurf für das Königreich Hannover Art. 115.

wenn sich gleich dessen Bestimmungen auf das zurückgelegte funfzehnte Jahr beziehen.

Bauer Anmerk. zum Entwurf. Th. II. S. 113 ff.

Auch bezeugt

Tittmann Handb. des peinl. R. Th. I. S. 240. (II. Ausg.)

daß heutigestags gegen jugendliche Verbrecher vor vollendetem achtzehnten Jahre nicht leicht auf Todesstrafe erkannt werde. Außerdem ist

b) zu erwägen, daß die Brandstiftung, wenn sie gleich zu den schwersten Verbrechen gehört, doch nicht immer aus Ueberlegung und besonderer Bosheit hervorgeht, sondern oft von jugendlichen Thätern mit großem Leichtsinn insbesondere ohne Erwägung der gefährlichen Folgen verübt wird, mithin unter dieser Voraussetzung doch zu denjenigen Verbrechen zu zählen ist, bei welchen das jugendliche Alter die Eigenschaft eines Milderungsgrundes hat. Hierzu kommt,

c) daß im vorliegenden Falle die Jugend der Thäterin nicht allein steht, sondern mit andern die Strafbarkeit herabsetzenden Umständen zusammentrifft, welche derselben folglich eine weit höhere Kraft geben, als sie an sich haben würde, unter welcher Voraussetzung selbst der bloßen Minderjährigkeit die Natur eines Milderungsgrundes beigelegt wird.

Meister princ. iur. crim. Edit. VII. §. 123.

Zu den mit der Jugend zusammentreffenden Milderungsgründen gehört nun

2) die gänzlich verwahrloste Erziehung der Inquisitin, welche von ihrer Stiefmutter mißhandelt wurde,

Digitized by Google

schon sehr früh dienen mußte und nur zu einer sehr dürftigen moralischen und geistigen Ausbildung gelangte.

Wir können uns in dieser Hinsicht auf das ärztliche Gutachten beziehen, worin die betreffenden Thatsachen zusammengestellt sind, und welches dahin geht, daß die Inquisitin die volle Zurechnung nicht treffen könne.

Und wenn gleich das ärztliche Gutachten die Einschränkung hinzufügt, daß die Zurechnung nur wenig beschränkt werden dürfe, so ist doch dieser Zusatz blos auf den Gegenstand der ärztlichen Beurtheilung zu beziehen und vermag also den übrigen die Strafbarkeit mindernden Rücksichten ihre Kraft nicht zu nehmen.

Es ist nemlich ferner

3) der große Einfluß in Erwägung zu ziehen, welchen die Furcht der Inquisitin vor der Strafe, wegen der Entwendung von Aepfeln, auf das Gemüth derselben hatte. Von der Größe ihrer Angst liefert ihr Benehmen den sprechendsten Beweis, indem sie sich erst auf dem Boden über dem Stall und als ihr dies nicht sicher genug schien, auf dem Heuboden versteckte, hier zwei Nächte und bis zum Mittage des dritten Tages ohne zu essen verweilte, und dann von ihrem Herrn erst nach langem fruchtlosen Zureden zum Heruntergehen bewogen wurde. Letzterer sagt in dieser Hinsicht: »Er habe sie durch keine Vorstellung, durch »kein Zureden bewegen können, mit ihm vom Boden hin»abzugehen. — Als er sie habe anfassen und hinunter »führen wollen, hatte sie sich mit ihren Händen und Füßen »an Sparren und Latten festgeklammert und dabei so viele »Furcht und Angst verrathen, daß er besorgt geworden wäre, »daß wenn er sie verließe, sie sich aus der Bodenthüre hin»ausstürzen könne u. s. w.

Digitized by Google

Diese Furcht und Angst, deren Daseyn und Größe hiernach keinem Zweifel unterliegt, soll auch hier nicht etwa als eine die That entschuldigende Triebfeder zur Brandstiftung, sondern nur als Beweis eines das Selbstbewußtseyn und die Selbstbestimmung beschränkenden Gemüthszustandes, in welchem die Inquisitin das Feuer anlegte, und wodurch die subjective Strafbarkeit derselben sehr herabgesetzt wird, geltend gemacht werden.

Bauer Lehrb. der Strafrechtswiss. §. 133.

Hiermit stimmt auch theils die Aussage des Schusters Höber und seiner Frau, daß sie die Inquisitin an den beiden Tagen, wo sie sich versteckt gehabt, ganz anders gefunden hätten, so wie die eigne Angabe der Inquisitin überein, indem letztere versichert, daß sie von dem Hinlegen der Torfkohle, bis zum Ausbruche des Feuers, nicht weiter daran gedacht, daß sie Feuer angelegt habe, und welches Unglück daraus entstehen könne, welche Aussage, bei der sonstigen Freimüthigkeit der Inquisitin und bei deren Uebereinstimmung mit den Umständen, einen neuen Beweis von der damaligen Gedankenlosigkeit derselben liefert.

Ueberdies

4) hatte die Inquisitin nicht die Absicht Schaden zu stiften, insbesondere nicht die Absicht ihre Dienstherrschaft zu beschädigen und eine große Feuersbrunst zu stiften. Vielmehr wollte sie nur einen Feuerlärm verursachen, um dadurch die Aufmerksamkeit von sich abzulenken und solchergestalt der Nothwendigkeit in den Garten zu gehen und der Gefahr alsdann von der Frau des Schlächters Heins erkannt und zur Strafe gebracht zu werden, sich zu entziehen.

Da nun bei Bestrafung der Brandstiftung auf den

besonderen Zweck und auf den Umfang des rechtswidrigen Vorsatzes vieles ankommt,

Meister princ. iur. crim. §. 197.

so steht die Inquisitin auch in dieser Rücksicht auf einer geringen Stufe der subjectiven Strafbarkeit.

Hierzu kommt endlich

5) noch der erhebliche Umstand, daß die Inquisitin, als sie bemerkte, daß es zu brennen angefangen, sogleich zur Wohnstube hineilte und die dort versammelten Personen herausrief. Sie versichert, daß sie über das Brennen sehr erschrocken sey und deshalb alsbald Lärm gemacht habe.

Und hiermit stimmt die Aussage ihrer Dienstfrau so wie des Gesellen Busmann überein. Insbesondere ergibt sich aus letzterer, daß, als sie von der Inquisitin herausgerufen wurden, ihnen zwar der Rauch aus der Scheunendiele entgegen kam, die Flamme jedoch erst 7 bis 8 Minuten später aus dem Dache der Scheuer schlug.

Da nun der thätigen Reue, oder dem Bestreben des Thäters die Folgen seiner That zu verhindern, besonders bei der Brandstiftung, falls dieses Bestreben gelingt, die Kraft eines wichtigen Milderungsgrundes beigelegt wird;

Quistorp Grundsl. des peinl. R. §. 202.

Tittmann Handb. §. 128. 528.

so muß derselben auch da, wo das gedachte Bestreben, wie in vorliegendem Falle, fruchtlos blieb, wenigstens der Einfluß eines die subjective Strafbarkeit mindernden Momentes gegeben und solche daher, in Verbindung mit den übrigen Umständen die Wirkung eines Strafzumessungsgrundes eingeräumt werden.

Durch alle diese, schon im Einzelnen erheblichen, hier aber in genauem Einklang stehenden und vereinigt wir-

Digitized by Google

kenden Rücksichten wird die subjective Strafbarkeit der Inquisitin dermaßen herabgesetzt, daß solche, selbst unter Erwägung des vorhandenen hohen Grades der objectiven Strafbarkeit, zu keiner härteren, als einer funfzehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden kann.

Digitized by Google

XXIII.

Untersuchungssache

wider

den Schustergesellen Friedrich Christoph Theodor Brödel aus Rudolstadt

wegen mehrfacher Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Die Stadt Königsee wurde vom 22. November 1830 an bis zum 23. November 1835 durch Feuersbrünste achtmal und einmal auch die Stadt Rudolstadt in Gefahr und Schrecken gesetzt.

I. In der Nacht vom 22. zum 23. November 1830 entstand Feuer in einer Scheuer vor dem Schwarzburger Thore und es brannten in kurzer Zeit 38 Scheuern, beinah mit allen Vorräthen, ganz nieder. Der dadurch verursachte Schaden belief sich auf 20151 Rthlr.

II. Am 23. Januar 1831 brannte es im langen Graben, in welchem 2 Reihen Scheuern standen, von welchen die eine unmittelbar an eine nach dem Schulthor zu gelegene Scheuerreihe anstieß. Das Feuer verzehrte 36 Scheuern, die Stadt selbst war in großer Gefahr, indem die letzte stehen gebliebene Scheune nur 24 Schritte von einem Wohnhause entfernt und die Stadtkirche an der südlichen Ecke des Daches schon in Brand gerathen war. Der Brandschaden betrug 11328 Rthlr.

III. Am 4. März 1834 Abends brach ein Feuer in der Webergasse zu Königsee in dem Hintergebäude des Schuh-

Digitized by Google

machers Leopold aus; es brannten 6 Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Hintergebäuden ab.

IV. Am 10. September 1834 entstand in dem Hintergebäude des Schusters Kramer Abends nach 10 Uhr ein Feuer, welches 12 Wohnhäuser in Asche legte.

V. Am Abende des 21. Octobers 1834 geriethen die zwei letzten Scheuern vor dem Schulthore schnell in volle Flammen, und ein heftiger Südwestwind machte diese Feuersbrunst sehr gefährlich für die Stadt. Es gelang indessen ihr Einhalt zu thun und nur die beiden Scheuern mit dem darin befindlichen Getraide wurden verzehrt.

VI. Am 14. Februar 1835 Abends brach in einer vor Rudolstadt gelegenen Scheune eine Feuersbrunst aus, wodurch 20 Scheuern ganz in Asche gelegt, 6 andere aber beschädigt wurden.

VII. Am 13. September 1835 ¾ auf 8 Uhr gerieth eine bei der Untermühle gelegene Scheune in Brand und wurde mit allen Vorräthen völlig verzehrt.

VIII. Am 27. October 1835 Abends entstand Feuer in der eine halbe Viertelstunde unter der Stadt Königsee gelegenen Bäckermühle und zwar in den aus Ställen und Schopfen bestehenden Nebengebäuden, welche von dem Wohn- und Mühlengebäude nur durch einen geringen Raum getrennt waren. Jene Nebengebäude brannten völlig nieder, das Wohnhaus wurde aber mit großer Mühe gerettet.

Der durch diese 8 Brandstiftungen verursachte Schaden beträgt 48621 Rthlr.

IX. Endlich wurde am 23. November 1835 Abends gegen 6 Uhr in einem neben dem Wohnhause des Viermanns König zu Königsee stehenden nicht gebrauchten Pferdestalle von den Nachbarn eine Hellung bemerkt und als sie

Digitized by Google

hinzueilten, brennendes Stroh gefunden, der weitere Ausbruch des Feuers aber verhindert.

Noch an demselben Abende entstand Verdacht gegen den Schustergesellen Friedrich Brödel aus Rudolstadt. Er wurde alsbald gefänglich eingezogen, nebst einem von Wilmersdorf gebürtigen Mädchen Johanna Barbara Näder, mit welcher er seit mehreren Jahren Umgang hatte. Man fand bei ihm nichts Verdächtiges, außer einer Vorsteknadel, welche er auf einem Balle gefunden haben wollte, und einer Gürtelschnalle, von welcher er nachher angab, daß er sie bei dem Brande der Bäckermühle gefunden habe, und welche die Tochter des Bäckermüllers Frederking, als ihr bei dem Brande entkommenes Eigenthum erkannte. Brödel läugnete das Feuer bei dem König angestiftet zu haben und es lagen auch anfänglich wenig Beweise wider ihn vor, als er am 6. Januar 1836 um ein Verhör bitten ließ und hier das Geständniß ablegte, daß er am 23. November 1835 das Feuer in dem Stalle des Viermanns König angelegt habe.

Von dem Feuer in der Untermühle wollte er in diesem Verhör noch nichts wissen; allein am 7. Januar ließ er wieder um ein Verhör bitten und gestand nun an diesem und dem folgenden Tage, daß er sämmtliche oben angeführte Feuersbrünste angestiftet habe.

Friedrich Theodor Christoph Brödel, geboren zu Rudolstadt am 29. November 1801, ist der Sohn des noch lebenden fürstlichen Kutschers Jacob Brödel daselbst. Nach seiner Confirmation wurde er bei dem Schuhmachermeister Gutschmid in die Lehre gegeben, worin er sich, während deren vierjähriger Dauer, nach dem Zeugnisse des Handwerks treu und fleißig verhielt. Hierauf arbeitete er nach und nach an verschiedenen Orten, insbesondere seit dem April

Digitized by Google

1829 mit einigen Unterbrechungen in Königsee, wo er zuletzt seit Ende Januars 1834 bis zu seiner Verhaftung in Arbeit stand.

Er gibt an, daß er früher nie bettlägerig gewesen sey, einigemale habe er Blutstürze und vor drei Jahren zu Königsee die Blattern oder vielmehr Varicellen gehabt.

Bei einer, später zu erwähnenden, ärztlichen Untersuchung wird bemerkt, daß er mittlerer Größe, mager, aber wohlgebaut, der Kopf regelmäßig geformt und mit dichtem schwarzen Haar bedeckt sey, daß ihm in seiner Jugend die Kuhpocken mit gehörigem Erfolg eingeimpft worden, daß er früher Flechten an den Füßen gehabt, diese aber nach dem regelmäßigen Verlauf der Varicellen verschwunden seyen. In seinem 15. und 16. Jahre sey er öfters aus dem Schlafe aufgefahren; in den letzten Jahren und besonders vor seiner letzten Brandstiftung hat er über heftiges Kopfweh und über Angst und Unruhe geklagt, so daß er gegen seinen Meister und Andere geäußert hat, wenn es nicht besser werde, renne er sich den Kopf ein. Von einem etwaigen Hange zum Trunk oder andern Ausschweifungen kommt in den Acten nichts vor.

In den letzten 5 Jahren hatte er Umgang mit Johanna Barbara Näder, welche früher in Königsee eine Zeit lang diente und die im Jahr 1832 ein Kind von ihm gebar. Sie wollten sich heirathen, ohne jedoch hierzu schon die Zeit bestimmt zu haben. Brödel besuchte sie in der Regel Sonntags in Willmersdorf, blieb aber selten die Nacht daselbst; zuweilen kam auch die Näder zu ihm in die Stadt, arbeitete bei seinem Meister und besorgte für ihn die Wäsche; eine regelmäßige Unterstützung erhielt sie nicht, mitunter gab er ihr einige Groschen zu Nahrungsmitteln, ließ ihr auch einen Mantel von Kattun machen.

Digitized by Google

Brödel verdiente die Woche einen Mfl., auch wohl einen Thaler. Seine Meister gaben ihm aus der letzten Zeit in Absicht auf Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit ein gutes Lob, waren jedoch wegen seiner Redlichkeit zweifelhaft geworden. Insbesondere hatte er sich einst eines Hemdes angemaßt, gesteht aber nicht, solches entwendet zu haben, vielmehr habe er es auf dem Gange an sich genommen und auf Nachfrage sogleich zurückgegeben. Auch eine Beschuldigung des Schuhmachermeisters Schöps, daß er aus einem Fäßchen, welches einem fremden Kaufmann gehörte, Schuhmacherwerkzeug genommen habe, gesteht er nicht zu, und es ist dieser Punct nicht weiter aufgeklärt worden.

Seine Eltern und seine Schwester sagen von ihm, sie hätten nie etwas Unrechtes von ihm erfahren, er sey stets ein guter Sohn gewesen. In der letzten Zeit soll er die Kirche wenig besucht haben. Die Frau seines letzten Meisters sagt, er sey oft ärgerlich gewesen, wenn er Arbeit erhalten, die nicht so gut gelohnt habe.

Seine Geständnisse über die Brandstiftungen sind folgende:

I. Zu der ersten Brandstiftung im November 1830 sey er dadurch veranlaßt worden, daß ihm der verstorbene Gerber Heinrich Hoffmann Geld schuldig gewesen sey, welcher ihn damit hingehalten habe, daß er von Casper Peter seine Bezahlung nicht erhalten könne; zugleich habe Hoffmann gesagt, Peter habe ihm (Hoffmann) schuld gegeben, daß er ihm eine Art entwendet habe. Der Sohn des Peter habe ihm selbst, dem Inquisiten, vorgeworfen, daß er von seines Vaters Garten Latten losgerissen habe. Hoffmann habe ihn nun aufgefordert, Petern einen Tort dafür zu thun und in dessen Scheuer Feuer anzulegen, habe ihm auch ein Stück Schwefelfaden gebracht und ihm die Scheuer gezeigt;

Digitized by Google

er sey darauf zur Scheuer gegangen, habe sich Feuer auf die Tabackspfeife angeschlagen, an dieser den Schwefel angebrannt und denselben in ein Loch an der Seite der Scheuer gesteckt. Er sey um die Tuchrahmen herumgegangen bis an den Thurm, habe gewartet bis das Feuer ausgebrochen, und sey nach dem Ausbruch wieder nach den Scheunen zugegangen.

Er wiederholte diese Aussage am 13. Januar mit dem Zusatze, daß ihm Hoffmann sogar das Messer auf die Brust gesetzt habe, um ihn zum Anlegen des Feuers zu nöthigen, nahm aber dieselbe am Nachmittag zum Theil zurück, indem ihn Hoffmann nur aufgefordert habe, dem Peter einen Tort zu thun.

Der Seifensiedermeister Peter wußte nichts davon, daß er je mit Friedrich Heinrich Hoffmann sich verfeindet habe, leugnete auch, daß er demselben die Entwendung einer Axt schuld gegeben habe, und der Sohn dieses Peter, 16 Jahr alt, erinnerte sich auch nicht, daß er dem Brödel jemals das Abreißen der Latten vorgeworfen habe.

In der Hauptuntersuchung gab er an: er habe damals bei dem Schuhmacher Schöps in Arbeit gestanden und sey am Abende der Brandstiftung im Rathhause zu Bier gewesen; gegen 11 Uhr sey er mit dem Schuhmacher Kessel nach Hause gegangen. An dem Hause des Schuhmacher Böttcher, bei dem Kessel in Arbeit stand und welcher neben dem Schuhmacher Schöps wohnte, habe er Kessel verlassen, sey zum Schulthore hinausgegangen, an den Teichen vorüber, um die Tuchmacherrahmen und an die erste Scheune vor dem Schwarzburger Thore, welche dem Seifensieder Peter gehöre. Hier habe er ein Stückchen Schwefelfaden, welches er an demselben Abende aus seines Meisters Feuerzeuge genommen, aus der Westentasche hervorgeholt, an

Digitized by Google

seiner Tabackspfeife angebrannt und in ein Loch in der vordern Wand der Scheuer gelegt, welches ungefähr eine gute halbe Elle über dem Boden gewesen sey. Dies habe er in der Absicht gethan, daß Feuer entstehen sollte, sey dann wieder an den Rahmen hin bis an den alten Thurm gegangen; bald darauf sey es helle an der Scheuer geworden, die Petersche Scheuer habe zuerst gebrannt. Zum Brandplatze zurückgekehrt habe er nun an einer Spritze gearbeitet. Welchen Beweggrund er dazu gehabt habe, wisse er selbst nicht; aus Turbation, weil ihm Peter den Vorwurf gemacht, sey es nicht geschehen.

II. Am 8. Januar ließ er sich vernehmen: auch zu der früher von ihm abgeleugneten Brandstiftung vom 23. Januar 1831 sey er von dem verstorbenen Friedrich Hoffmann verleitet worden. Er habe demselben wegen seiner Schuld mit dem Amte gedroht; Hoffmann habe aber erwidert, wenn er ihn verklage, werde er anzeigen, daß er das Feuer vor dem Schwarzburger Thore angelegt hätte, und habe ihn auf den Verkauf seiner Gerste vertröstet. Nach einiger Zeit habe Hoffmann angegeben, daß die Gerste von seinem Bruder Simon Hoffmann bereits verkauft worden sey, wobei derselbe geäußert, wenn er nichts habe, solle sein Bruder auch nichts haben, und ihn nun durch die Drohung, die frühere Brandstiftung anzuzeigen, genöthigt, die Scheune Simon Hoffmanns, welche er ihm zu dem Ende gezeigt, anzustecken.

Später am 19. Januar widerrief er diese Angabe. Hoffmann habe nur geäußert, er habe seinem Bruder auch einmal einen Tort thun wollen, weil er ihm seine Gerste verkauft hätte, durch diese Rede sey er aufmerksam geworden und es sey ihm gewesen, als wenn er gleich hingemußt habe, um anzustecken. Hoffmann habe ihn zu dieser That

Digitized by Google

nicht überredet, es habe Niemand etwas um dieſe Brandſtiftung gewußt, noch viel weniger ſie ausführen helfen.

Ferner am 15. Februar erklärte er: er habe dieſen Brand nicht aus beſonderer Rache angelegt, er habe nicht anders gekonnt, es habe ihm keine Ruhe gelaſſen. Ebenſo gibt er in dem articulirten Verhöre an, er habe keinen Beweggrund dazu gehabt, aus Rache oder Turbation ſey es nicht geſchehen, er könne auch nicht ſagen, wann er den Entſchluß dazu gefaßt habe, er glaube ſich längere Zeit mit dieſem Gedanken herumgetragen zu haben, und ſey zufällig beim Spazierengehen an die Stelle gekommen, wo in einer Lücke zwiſchen den Scheunen Stroh herausgehangen habe, er habe ein Stückchen Schwefel aus ſeines Meiſters Schöps Feuerzeuge genommen und in der rechten Weſtentaſche gehabt. Eines Sonntags ſey er Abends von Haus weggegangen, um auf das Rathhaus zu Bier zu gehen, es ſey ihm ein Mädchen Eliſabeth Schmidt begegnet, die ihn gebeten, ihren Liebhaber aus dem Rathhauſe zu rufen; er habe ſich ein Glas Bier geben laſſen, aber es habe ihm keine Ruhe gelaſſen, und ihn ordentlich zur Rathhausthür hinausgeſchoben. Nachdem er ſich ſeine Pfeife angeſteckt, ſey er über die Schulgaſſe, durch die Scheuern in den langen Graben gegangen, hier vor einer Scheuer, die ihm bei einem frühern Spaziergange aufgefallen, ſtehen geblieben, und dann wieder einige Schritte weiter gegangen. Es ſey ihm aber geweſen, als ob ihn Jemand bei den Haaren zurückzöge und zu ihm ſagte, »hier mußt du es thun.« Er habe nun den Schwefelfaden aus der Taſche genommen und an der Pfeife anbrennen wollen, als dieſer aber nicht gleich gebrannt, habe er ſolchen wieder eingeſteckt und ſey einige Schritte fortgegangen, jedoch wieder umgekehrt, habe

Digitized by Google

den Schwefel nochmals auf die Pfeife gelegt, wo solcher dann gebrannt habe. Den brennenden Schwefelfaden habe er nun in eine Lücke zwischen zwei Scheuern geworfen, worin Stroh so hoch als das erste Klebefeld gelegen, dann sey er nach dem Kirchberg zu in die Stadt gegangen, und als er ein Stück in die Schulgasse hineingewesen wäre, sey das Feuer aufgeflackert, er sey dann ins Rathhaus gesprungen und habe zur Schenkstube hinein Feuer! gerufen, darauf aber bei dem Brande Wasser zum Löschen zugetragen. Simon Hoffmann behauptete, daß er nie einen Streit wegen Gerste mit seinem Bruder gehabt habe. Die Elisabeth Schmidt gab an, an jenem Abende sey sie vor dem Brande nicht mit Brödel zusammengekommen, indessen könne dies wohl an einem andern Tage geschehen seyn.

III. Als das Feuer am 4. März 1834 entstand, war der Inquisit bei dem Schuhmacher Benjamin Kohl in Arbeit. Er gibt an, sein Meister und dessen Frau seyen auf dem Markte in Rudolstadt gewesen. Den Tag über habe er gearbeitet und es sey ihm der Gedanke in dem Kopf gekommen, bei Leopold, bei welchem er früher gearbeitet, Feuer anzulegen, um sich an demselben zu rächen. Dieser habe ihm nemlich einst verboten, seine Tabackspfeife mit in seine Kammer zu nehmen, weshalb er solche auf einen Kleiderschrank gelegt habe, wo sie ihm dann weggekommen sey. Deshalb habe er dem Leopold einen Schaden zufügen wollen. Leopold bestätigte diesen Vorfall. Allein am 14. Januar widerrief der Inquisit diesen Theil seiner Aussage; es sey ihm zwar damals eine Pfeife bei Leopold weggekommen, er könne aber nicht sagen, daß dies der Grund zur That gewesen sey, Leopold habe ihm ja nichts gethan gehabt und vorher habe er niemals daran gedacht; es habe ihm keine Ruhe gelassen, der Teufel habe

ihn geplagt, er habe arbeiten wollen, es habe ihm aber keine Ruhe gelassen. Als er Abends gegessen hatte, nahm er seiner Aussage nach die Pfeife und ein Stückchen Schwefel aus seines Meisters Feuerzeug, ging durch Leopolds Hausthür und die Hofthür in das Hintergebäude die Treppe hinauf in den zweyten Stock; hier fand er auf einem Boden etwas Stroh (oder dürres Heu), brannte den Schwefelfaden an und ließ ihn fallen. »Ich war, sagt er, zweimal vor Leopolds Thür, kehrte wieder um und ging 6—8 Schritte fort, es ließ mir aber keine Ruh, ich mußte doch hinein und das Feuer anlegen.« Er ging dann in seines Meisters Wohnung zurück, und als nicht lange darauf Feuerlärm entstand, packte er seine Sachen zusammen, worauf er zu Leopold eilte, um dessen Ziege zu retten.

In dem articulirten Verhör sagt er: er könne nichts sagen, was ihn zu dieser Brandstiftung bewogen habe, »es geschah nicht aus Rache und nicht aus Bosheit, es ist mir so in meine Gedanken gekommen,« er könne sich wohl einige Tage zuvor entschlossen haben, doch könne er dies nicht genau sagen.

IV. Den am 10. September 1834 in dem Hintergebäude des Schuhmachermeisters Wilhelm Kramer entstandenen Brand gestand der Inquisit am 8. Januar 1836 angestiftet zu haben. Er sey nemlich an jenem Abend bei Simon Böttcher gewesen, habe beim Weggehen seine Pfeife angesteckt, sey dann die Webergasse herauf, an das Schuhmannische Haus gegangen, wo sein Meister wohnte, habe den Schlüssel aus dem Fenster genommen, die Hausthür aufgeschlossen, sey durch die Hofthür in den Hof zu Kramers gegangen. An demselben Abende habe er aus dem Feuerzeuge seines Meisters ein Stück Schwefel, von der Länge eines Fingerglieds, abgeschnitten gehabt, dies habe er bren-

Digitized by Google

nend in eine Vertiefung gelegt, die unter der Schwelle des obern Stocks gewesen sey, sey dann zurück bis an die Hausthür gegangen und habe dort gewartet, bis Feuerlärm entstanden, dann sey er die Treppe hinauf gelaufen, wo er seinen Meister und dessen Frau noch in der Stube gefunden habe. Er sey zu seiner Kammer geeilt, um seine Kleidungsstücke zu retten, was ihm aber nur zum Theil gelungen sey. Auf Kramer habe er einen Haß gehabt, weil ihm derselbe die Entwendung einer Schürze Schuld gegeben habe, das habe ihn aber nicht hauptsächlich zur That bewogen, der Böse habe ihm keine Ruhe gelassen. Von dem Gange der Leopoldschen Wohnung aus, habe er gesehen, daß bei Kramer eine Gelegenheit zum Feueranlegen sey, und er habe mehrere Tage mit dem Gedanken zugebracht, wie er es machen solle. Den ganzen Tag habe es ihm keine Ruhe gelassen und beim Eintreten in das Haus habe es ihm die Haare in die Höhe gezogen und er habe nicht widerstehen können.

Dies Alles wiederholt er bei der Special-Inquisition. Er sagt auf die Frage, warum er den Schwefelfaden in die Lücke gelegt habe? »Es sollte Feuer werden,« und was ihn zu dieser Brandstiftung bewogen habe? »Ich weiß »selbst nicht warum, ich hatte einen unwiderstehlichen Trieb »zum Anstecken. Wenn das Feuer ausbrach, hatte ich meine »Freude darüber, aus Rache oder um zu schaden that ich »es nicht.« »Es ist wahr, daß die Kramer mir die Beschuldigung (wegen der Schürze) gemacht hat, allein dies war die Ursache zum Anlegen nicht, und einige Tage vorher hatte ich schon einen Trieb zum Anlegen.«

V. Ueber den Brand am 21. October 1834 erklärte der Inquisit: Er sey an jenem Tage nach dem Abendessen zuerst zur Nadlerin Kritsch gegangen und habe sich Knöpfe

Digitized by Google

geholt, dann habe er ins Rathhaus gewollt, sey auch schon im Durchgange desselben gewesen, da sey es ihm aber gewesen, als ob ihn Jemand treibe. Er sey zur untern Rathsthüre wieder hinaus, die Schulgasse hinauf, durch das Gäßchen am Klinkhardtschen Brennhause vor der Stadt, um mehrere Scheunen herum, nach dem Schulthore zu gegangen, dann durch einen Garten, dessen Thür offen gestanden, an die ihm bekannte Scheune des Schuhmacher John, habe ein Stückchen Schwefel an seiner Pfeife angezündet und durch ein rundes offenes Loch, in Mannshöhe vom Erdboden, in die Scheune geworfen, und sey den Fußsteig nach Dörnfeld zu auf die Wiesen hineingegangen. Bald darauf sey das Feuer ausgebrochen, er sey den Fußsteig zurückgegangen, habe gewartet bis die Spritze gekommen und dann Wasser mit geschöpft. Als Veranlassung gab er an, daß John ihn einer Entwendung von Stachelbeeren beschuldigt habe und der Schuhmachermeister John bestätigt, daß jener einst in seinem Garten getroffen worden sey. Später am 15. Januar sagte er aber, daß er einige Zeit zuvor das Loch in der Scheuer bemerkt habe, und daß da der Gedanke in ihm aufgestiegen sey, hier Feuer anzulegen. Der Teufel habe ihn getrieben und auch geholfen, daß ein so kleines Stückchen Schwefel gezündet habe.

Im articulirten Verhör hat er dieses Geständniß wiederholt.

VI. Am 15. Januar 1835 kam der Inquisit auf Verlangen seiner Eltern nach Rudolstadt, um ihnen beim Schlachten zu helfen. Da es ihm von genossenem Wurstfleische unwohl wurde, ging er nach der Saalbrücke hin spazieren. Auf dem Rückwege, wo es ihm beim Scheitgarten übel wurde und er sich erbrechen mußte, erblickte er in der

Digitized by Google

Mitte der Scheunen, zwischen welchen er hinging, an einer ein Loch, gleich über der Schwelle, aus welchem etwas Stroh heraushing. Sogleich entstand in ihm, wie er versichert, die Begierde, Feuer anzulegen. Nachdem er zur Wohnung seiner Eltern auf dem von ihm genau beschriebenen Wege zurückgekommen war, blieb er bis nach dem Abendessen zu Hause, ohne sich mit etwas zu beschäftigen. Er sagt, »ich hatte keine Ruh und eine solche Wuth, daß ich nicht mehr weiß, was ich gegessen habe, darauf stopfte ich mir eine Pfeife Taback, brannte sie zu Hause am Licht an, und ging nun die Straße nach der Ludwigsburg entlang bis an den Felsenkeller, hier kehrte ich um, es hatte mich ordentlich gekriegt und fortgezerrt, ich ging denselben Weg, den ich gekommen war, zurück, an meines Vaters Wohnung vorüber, bis an den untern Schlag; als ich an die Scheitklaftern kam, wo der Weg hineingeht, blieb ich stehen, ich wollte nicht hin, es ließ mir aber keine Ruh, ich mußte, ich ging hinein und als ich zur Stelle kam, wo das Loch war, stand ich wieder und wollte nicht anlegen, es hat mich aber ordentlich niedergedrückt, denn ich mußte mich beim Anlegen bücken. Den in Schaale gefundenen Schwefelfaden, welchen ich in meine Westentasche gesteckt hatte, nahm ich heraus, hielt ihn zweimal in die Pfeife, denn er wollte nicht brennen, und als er gezündet hatte, legte ich ihn hin ans Loch unter das Stroh, entweder auf die Schwelle oder auf Lehm, ich glaubte, es solle nicht zünden. Als dieses geschehen, ging ich wieder vor, nach dem Hospital zu, ich konnte aber kaum fort, so cabuc war ich. Ich kam bis ungefähr 20 Schritte vom Hospitale, da blieb ich stehen und als ich nichts vom Feuer bemerkte, war ich schon froh, ich blieb noch ein Weilchen stehen und als ich umwandte und ein Stückchen wieder her-

Digitized by Google

auf war, wurde es helle. Ich ging nun beim untern Schlag vorüber die Altstadt hinauf, war aber noch nicht weit hinauf, als das Feuer völlig ausbrach und der Lärm entstand.«

Seine Mutter sagt hierüber, ihr Sohn habe bis Abends nach 5 Uhr allerlei Hülfe geleistet und dann gesagt, daß er in den Felsenkeller gehen wolle, von einem Uebelbefinden wisse sie nichts, aber er habe über Schmerz in der rechten Seite unter den Rippen geklagt; von seinem Ausgehen bis zum Entstehen des Feuerlärms möchten ¾, wohl auch eine ganze Stunde verflossen seyn. Gleich nach entstandenem Feuerlärm sey ihr Sohn gekommen, sie habe ihn aufgefordert die Kinder ihrer Schwiegertochter zu holen, die in der Nähe der Scheuern wohnte, er habe die Kinder und mehrere Betten gebracht, dann den Stallkittel ihres Mannes angezogen und sich zum Feuer begeben, um zu löschen. Morgens gegen 2 oder 3 Uhr sey derselbe wieder gekommen, habe sich etwas auf das Bett gelegt und sey, gegen 8 Uhr nach Königsee zurückgegangen. Aufgefallen sey ihr gar nichts an ihm, derselbe sey nach dem Ausbruch des Feuers gewesen wie vorher. Auch seinem Vater ist an seinem Benehmen nichts aufgefallen.

VII. Ueber die Brandstiftung vom 13. September 1835 gibt der Inquisit Folgendes an: Als er bei seinem Meister zu Abend gegessen, sey er aus dem Hause fortgegangen, durch das Pfarrgäßchen in die Schulgasse, über den Markt unter dem Rathhause weg, die Schmidtengasse und die Chaussee hinunter; ein Stückchen hinter der Meisterei sey er stehen geblieben, habe sich mit Stahl und Stein Feuer angeschlagen, seine Pfeife angezündet, und seinen Weg bis an das Brückchen nach der Ziegelhütte zu fortgesetzt. Hier habe er seine Pfeife wieder ausgehen lassen,

Digitized by Google

weil ihm der Taback nicht geschmeckt, er habe nun seinen Weg nach der Untermühle zu genommen, sey vor derselben vorbei an das Brückchen gegangen, dann wieder nach der Mühle zu und diesen Weg habe er vielleicht 3—4 mal wiederholt, weil es ihm keine Ruhe gelassen. Er habe ein Stückchen Schwamm und Schwefel aus der Westentasche genommen, Feuer angeschlagen, sey mit dem brennenden Schwamm bis an die Scheune der Untermühle gegangen, habe den Schwefel angebrannt und an den Absatz des Unterschlags an der Scheuern-Ecke unter ein Brett gesteckt, indem die Scheune mit Brettern beschlagen gewesen wäre. Nachdem dies geschehen, sey er über die Mühlwiese bis an die Schwarzische Gartenecke gegangen, wo er gesehen, daß das Feuer ausgebrochen sey. Hierauf an das Bornthor gekommen, sey er stehen geblieben, bis Feuer gerufen worden, wo er dann in die Untermühle gesprungen sey und Wasser zu den Spritzen getragen habe. Im Sommer 1835 sey er eines Sonntags Nachmittags vor der Untermühle vorbeigegangen, die Müllerin Ludwig die jüngere habe in dem Thore der Blanke nach dem Garten zu gestanden, er habe sich Feuer zum Taback angeschlagen und da habe die Ludwig gesagt, er solle da nicht anschlagen und solle warten, bis er vorbei sey; er habe erwidert: von dem Feuer anschlagen fliegt nichts in die Scheune, worauf die Ludwig geantwortet: sie kenne ihn schon. Diese Worte seyen die Veranlassung geworden, ihre Scheune anzulegen, aber ein paar Tage vor der Anlegung sey es erst fester Entschluß geworden, dies auf die Weise zu thun, wie es geschehen sey.

Die Wittwe Ludwig wollte sich eines solchen Gesprächs nicht erinnern.

Brödel blieb bei einer spätern Vernehmung, 20. Ja-

Digitized by Google

nuar, zwar dabei, ging aber doch von seiner frühern Angabe über den Beweggrund zu seiner That ab, indem er sagte: der Böse habe ihn dazu verleitet. Am 13. September, einem Sonntage, sey es ihm den ganzen Tag nicht recht im Kopfe gewesen und er sey deshalb des Nachmittags hinter dem Mühlberge spazieren gegangen, beim Vorübergehen an der Scheuer in der untern Mühle habe er an der Ecke am Fußweg ein Bischen Stroh bemerkt, welches aus der Scheuer herausgehangen, da sey in ihm die Begierde entstanden: hier mußt du auf den Abend anstecken! Er sey nach Hause gegangen, bis zum Abendessen und noch ein wenig nachher zu Hause geblieben, habe da schon keine Ruhe mehr gehabt; dann sey er ausgegangen durch das Gäßchen vom Schulthore nach der Kirche und so weiter zur Schmidtengasse hinein. An dem Schnellhügel habe er sich seine Pfeife gestopft und angezündet, dann sey er die Straße hinunter gegangen, bei dem Brückchen unweit der Ziegelhütte habe ihm der Taback nicht mehr geschmeckt, er habe die Pfeife eingesteckt. Von da sey er nach der Mühle zu gegangen und je näher er gekommen, desto größer sey die Begierde zum Anlegen in ihm geworden. Er sey vor der Mühle vorbei auf die Wiese gegangen, hier habe er stehen bleiben müssen, es seyen ihm die Haare zu Berge gestiegen, er habe die Pfeife wieder herausholen müssen, habe Feuer angeschlagen, die Pfeife angesteckt und an dieser bei der Scheuernecke das Stückchen Schwefelfaden, welches er aus dem Feuerzeuge seines Meisters Abends nach Tische abgeschnitten, angezündet, es hätten kaum 6—8 Halme Stroh aus einem Brette an der Scheuernecke herausgesehen, darauf habe er den Schwefel gelegt und selbst nicht geglaubt, daß es zum Ausbruch kommen werde.

Digitized by Google

Damit stimmt auch seine Aussage im articulirten Verhöre überein.

VIII. Hinsichtlich der Brandstiftung am 27. October 1835 legte er am 7. Januar 1836 folgendes Geständniß ab. An jenem Tage sey er nach dem Abendessen etwa um 6 Uhr von seinem Meister weggegangen durch das Gäßchen von der Kirche nach dem Schulthore an der Mauer fort in die Hospitalgasse, sodann in die Webergasse über den Markt durch das Schmidtenthor nach der Meisterei an der Untermühle vorbei und über die Mühlwiesen. Hier habe er Feuer angeschlagen, sey über die Wiese herüber nach der Scheuer der Bäckermühle gegangen und habe ein brennendes Stück Schwefel durch eine Spalte der Bretterwand gesteckt, sey dann über die Mühlwiese ans Bornthor gegangen und habe da eine kurze Zeit gestanden, als das Feuer aufgegangen sey. Nach entstandenem Feuerlärm sey er wieder zur Mühle gegangen, sey die Treppe hinaufgegangen, um ein Gefäß mit Wasser zu holen, habe aber keins gefunden, sey also wieder heruntergegangen in den Hof, wo er die Gänse herausgelassen und dann Wasser zum Löschen geschöpft habe. Als Beweggrund gab er an. Im vorigen Sommer sey er eines Abends durch die Bäckermühle gegangen und habe eine Schuppenthür aufgemacht, um sich daraus ein Stück Holz zu einem Paar Leisten zu nehmen, da sey ein Mädchen die Stufen herabgekommen und habe gefragt, was er da mache? und auf seine Antwort: er wolle ein Stückchen Holz, gesagt, er solle schon sehen, was er gemacht habe. Darauf habe er beschlossen, diesen Leuten einen Tort zu thun, habe sich am 27. October Nachmittags die Gelegenheit besehen und des Abends Feuer angelegt. Später, am 21. Januar beschreibt er seinen Weg zu der Scheuer etwas anders, indem er im Rath-

Digitized by Google

haus eingekehrt seyn wollte, wo er ein paarmal getrunken und dann zum Schmidtenthor hinaus an der Mühlenwiese hin bis an die Scheuer gegangen sey; er sey den Weg am Bache hingegangen und habe ein Frauenzimmer von der Stadt her über die Wiese kommen sehen, deshalb sey er zurückgegangen und ordentlich froh gewesen, daß etwas dazwischen gekommen; als aber das Frauenzimmer in die Mühle gegangen sey, habe es ihn bei den Haaren genommen und an die Scheune geführt. Er sey schon am Nachmittag an der Mühle vorbeigegangen, jedoch nicht in der Absicht, die Gelegenheit zur Brandstiftung zu ersehen; wie er aber etwas Stroh bemerkt, welches aus der Scheuer zwischen den Brettern herausgehangen, sey der Trieb zum Anstecken in ihm erwacht. Einen andern Grund habe er nicht gehabt. Bei dem Löschen habe er nicht die Absicht gehabt etwas zu entwenden, auf dem Hofe aber auf einem Tritte habe er eine Schnalle und ein Kästchen gefunden; im Kästchen seyen noch mehr Sachen gewesen, diese habe er in seine rechte Rocktasche gesteckt, und das Kästchen an den Zaun gelegt. Beim Nachhausegehen habe er das Kästchen nicht mehr gefunden. Die Sachen hätten bestanden in gelben Haarnadeln mit Knöpfen, einem Halsbande von Atlasperlen, 2 Ringen, ein paar Armbändern von schwarzem Band mit übergoldeten Schlössern, 2 Kreutzen zum Anhängen, ein paar vergoldeten Ohrgehängen und noch einigen andern Sachen. Er habe diese Sachen immer wieder in die Mühle tragen wollen, an dem Abend aber, wo er verhaftet worden, bei seinem Meister in dem Loche einer Mauer versteckt. Die Ehefrau des Schuhmachermeisters Oberländer fand auch dieselben; sie wurden vom Inquisiten anerkannt und von der Tochter des Mühlenbesitzers Frederking, Auguste, für die ihrigen erkannt.

Digitized by Google

Das Kästchen sollte in einem Glasschränkchen gestanden haben. Inquisit ist aber dabei geblieben, daß er dasselbe im Hofe gefunden habe.

In der Special-Inquisition hat er dieses Geständniß wiederholt.

IX. Endlich über das im Königschen Stalle eingelegte Feuer bekannte er am 6. Januar: er habe den ganzen Tag bis gegen Abend gearbeitet und sey dann ausgegangen; als er wieder nach Hause gekommen, habe er aus seiner Kammer Tabackspfeife und Schnupftuch geholt, sey die Treppe herunter zur Hausthür hinausgegangen. Es sey ihm immer gewesen, als wenn es ihm keine Ruhe lasse, als wenn ihn Jemand fortschiebe. Durch das Pfarrgäßchen an den Königschen Gartenzaun, an welchem mehrere Latten gefehlt hätten, sey er in den Garten gestiegen, von da durch die offenstehende Gartenthür in den Hof nach dem Stall gegangen, dessen Thür offen gestanden. Des Nachmittags habe er sich aus dem Ziegenstalle seines Meisters etwas Heu zum Anzünden genommen und es in die Hosentasche gesteckt, welches er im Pfarrgäßchen herausgenommen, ein Stück Schwamm, das er zu Hause im Kamin angezündet gehabt, brennend hineingelegt und damit, um es in Brand zu bringen, gewedelt; als er beim Königschen Stalle angekommen, sey es ihm warm in der Hand gewesen und er habe das Heu mit dem brennenden Schwamme auf die Stufe des Stalles gelegt. Am vorhergehenden Tage wäre er in den Königschen Garten nur gegangen, weil er darin ein Rothkehlchen gesehen habe, welches er habe fangen wollen, als er jedoch das Stroh in der Stallthür gesehen habe, sey der Gedanke in ihm aufgestiegen, sich an König zu rächen. Diesen habe er vor mehreren Jahren Abends vor dem Hospital mit einer Weibsperson angetroffen. König

habe ihm, wenn er nichts sagen würde, ein paar Hosen versprochen, solches aber nicht gehalten. Späterhin wiederholt er diese Aussage umständlich und fügt noch hinzu: in seines Meisters Wohnung zurückgekommen, habe er sich auf den Gang vor seiner Kammer begeben, um zu sehen, ob das Feuer fortbrennen werde; es habe ziemlich lange gedauert, ehe das Feuer ausgebrochen. Wie er die Hellung bemerkt sey er die Treppe heruntergegangen und habe die Stube hineingerufen, »es ist Feuer!« Als das Feuer so lange nicht ausgebrochen, habe er schon eine Freude gehabt.

Der Viermann Johann Friedrich König, ein Mann von 71 Jahren, läugnet durchaus, daß er je von Brödel auf die angegebene Weise betroffen worden sey, und ihm ein paar Hosen versprochen habe, obgleich Brödel solches bei der Gegenstellung wiederholte. Späterhin widerrief er aber diese Angabe und erklärte, er wisse keine besondere Ursache, sondern sey dazu so getrieben worden. Erst am Tage der Brandstiftung selbst habe er den Entschluß dazu gefaßt, indem er von seiner Kammer aus Stroh aus dem Stalle heraushängen sehen.

Nachdem das articulirte Verhör vom 13. und 17. Mai abgehalten und dem Inquisiten auf seinen Wunsch und nach seiner Wahl ein Vertheidiger bestellt worden, wurde auf den Antrag des letztern eine ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes desselben durch den Stadtphysicus vorgenommen. Das Resultat der bei dem Inquisiten wahrgenommenen Erscheinungen ist oben bereits angegeben, und auf diese baueten die Gerichtsärzte folgendes Gutachten.

»Unter Erwägung, daß

1) keine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten obwaltet,

2) die Krankheits-Erscheinungen im 15. und 16. Jahre als Produkt der Pubertät zu betrachten, ferner,

Digitized by Google

3) das Verschwinden der Flechten nach den Varicellen nicht als Zurücktreten anzusehen,

4) Das Leib- und Kopfweh Folge anomaler Hämorrhoiden ist, welche bei Schuhmachern häufig erscheinen, keine Alienation des Gehirns, keine psychisch somatische Anlage hinterlassen haben; unter fernerer Beachtung

5) der guten Erinnerungskraft des Inquisiten, seines getreuen Gedächtnisses, seiner Bestimmtheit im Ausdrucke, so wie

6) seines Leugnens in den ersten 5 Wochen, und

7) seines Widerrufes der angegebenen Ursachen der Brandstiftung, endlich, daß

8) das Vorschützen des Bösen, als ihn zum Verbrechen treibenden Momentes, als ein Product der Furcht vor der Strafe anzusehen ist, müssen wir erklären:

»daß der Inquisit bei vollen Sinnen und im »Besitze seines Verstandes ist.«

Der Vertheidiger hebt hauptsächlich hervor, daß Inquisit keinen weiteren Zweck bei seinen Brandstiftungen gehabt habe, und sucht auszuführen, daß, obgleich derselbe von vorsätzlicher Brandstiftung nicht freigesprochen werden könne, und ob er sich gleich allerdings im vollen Besitze seiner Geisteskräfte befinde, doch die leidenschaftliche Begierde zum Feueranlegen aus einer körperlichen Anlage hervorgegangen sey, so daß man ihn als einen boshaftigen Brandstifter nicht ansehen könne.

Durch das hierauf von Jena eingeholte, am 14. Sept. 1836 eröffnete Urtheil wird der Inquisit zur Strafe des Schwertes verurtheilt.

In der dagegen geführten weiteren Vertheidigung sucht der Vertheidiger zu zeigen, daß berühmte Aerzte und Psychologen das Vorkommen der s. g. Feuerlust in der Pe-

Digitized by Google

riode der Geschlechtsentwickelung annähmen und daß anomale Hämorrhoidalleiden der Männer ähnliche Wirkungen hervorbringen, mithin auf die geistigen Functionen störend einwirken müßten, wonach die Handlungen des Inquisiten als ohne Mitwirkung seines Willens geschehen zu betrachten seyen, mithin die beharrlichen Versicherungen desselben, daß er durch eine unwiderstehliche Begierde, Wuth und Begeisterung zum Feueranlegen gezwungen worden sey, Glauben verdienten. Wenn aber die Zurechnungsfähigkeit desselben auch nur als zweifelhaft erscheinen sollte, so müsse doch, wie stets im Zweifel, die mildere Ansicht entscheiden und derselbe folglich wenigstens mit der Todesstrafe verschont werden.

In dieser Lage der Sache gelangen die Acten an unser Collegium.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Das Daseyn und die rechtliche Natur der dem Inquisiten beigemessenen Verbrechen, als eines Zusammenflusses eigentlicher und zwar theils einfacher, theils qualificirter Brandstiftungen, so wie die Thäterschaft desselben sind außer allem Zweifel.

Eben so unbestreitbar ist es, daß der Inquisit, falls nicht etwa ein die Zurechenbarkeit seiner Handlungen ausschließender Grund vorhanden seyn sollte, die ihm zuerkannte Todesstrafe in voller Maße verwirkt hat.

Digitized by Google

Der einzige Grund, aus welchem der Vertheidiger das vorige Urtheil anficht, beſteht aber gerade in der Behauptung, daß der Inquiſit nicht für zurechnungsfähig zu halten ſey. Dieſe, zu allgemein aufgeſtellte Behauptung, iſt jedoch dann vom Vertheidiger näher dahin beſtimmt worden, daß der Inquiſit durch einen ganz unwiderſtehlichen Naturtrieb zu den Brandſtiftungen hingeriſſen worden ſey, mithin dieſelben ihm nicht zugerechnet werden könnten.

§. 2.

Nun ſcheint zwar dieſe der Vertheidigung zum Grund gelegte Thatſache ſchon durch das gerichtsärztliche Gutachten völlig widerlegt zu ſeyn, indem daſſelbe ganz beſtimmt dahin geht, daß der Inquiſit bei vollen Sinnen und im Beſitze ſeines Verſtandes ſey, der Richter aber das Gutachten der Sachverſtändigen ſeinem Urtheile hinſichtlich der Wahrheit der Thatſachen zum Grunde zu legen die Pflicht hat.

Hiergegen iſt jedoch

A. zu bemerken, daß auch ein an ſich zurechnungsfähiger Menſch, unter dem Einfluſſe beſonderer Verhältniſſe nicht zurechenbare Handlungen begehen kann, wenn er ſich nemlich zur Zeit der That in einem entweder das Selbſtbewußtſeyn oder die Möglichkeit der Selbſtbeſtimmung aufhebenden Zuſtande befand.

Außerdem

B. iſt der Strafrichter, da wo es auf Ausmittelung des Daſeyns eines die Zurechnung aufhebenden pſychiſchen Zuſtandes ankommt, berechtiget und verpflichtet, die, außer dem gerichtsärztlichen Gutachten, in den Acten liegenden Momente gehörig zu beachten, hiernach die Richtig-

Digitized by Google

keit, Bestimmtheit und Vollständigkeit dieses Gutachtens zu prüfen, und bei erheblichen Zweifeln die Einholung des Gutachtens einer höheren Medicinalbehörde zu verfügen, ja selbst dieses, falls er es mit den Grundsätzen von der rechtlichen Zurechnung unvereinbar findet, seinem Urtheile nicht zum Grunde zu legen. Denn bei Beurtheilung geistiger Zustände ist das Verhältniß des Richters, welcher die Grundsätze der rechtlichen Zurechnung selbst genau kennen muß, zu dem Gerichtsarzte ein ganz anderes, als da, wo es sich von solchen Gegenständen handelt, welche blos nach arzneiwissenschaftlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind. Wenn daher insbesondere das Gutachten die That für zurechenbar erklärt, der Richter aber in den Acten haltbare Gründe findet, welche seiner Ueberzeugung nach dieselbe als nicht zurechenbar darstellen, so würde er den Angeschuldigten nothwendig lossprechen müssen.

Mittermaier über die Fragstellung an Aerzte, bei Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten. Berlin 1826. §. 3.

Diesem zufolge kommt es also jetzt allerdings noch darauf an, zu beurtheilen: ob die fraglichen Brandstiftungen als zurechenbare Handlungen des Inquisiten anzusehen sind?

Der Vertheidiger, welcher dieses bestreitet, beruft sich deshalb nicht etwa auf eine s. g. Manie ohne Verrücktheit, noch auf einen versteckten Wahnsinn, oder auf eine fixe Idee, sondern auf einen krankhaften unwiderstehlichen Trieb, durch welchen der, übrigens im Besitze des Vernunftgebrauches sich befindende Inquisit zum Feueranlegen wider seinen Willen gezwungen worden sey.

Digitized by Google

§. 3.

Was nun im Allgemeinen die Statthaftigkeit der Annahme eines solchen angeblich die Zurechnung ausschließenden Naturtriebes zum Brandstiften betrifft, so ist es bekannt, daß solcher von mehreren Aerzten, besonders in der Entwickelungsperiode der Geschlechter behauptet und unter dem Namen der »Feuerlust« aufgestellt wird.

Henke Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 288.

Derselbe in den Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medic. B. III. Abh. 3. Cap. 2. S. 226 f.

Vogel Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal 1825. S. 7. 17. 66. u. s. w. und die daselbst angeführten Schriften.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist jedoch sehr problematisch, indem sich wider dieselbe wichtige Zweifel erheben.

Denn

A. zunächst widerspricht die Annahme der gänzlichen Unwiderstehlichkeit solcher Naturtriebe den Grundsätzen der Seelenlehre, nach welchen die thierischen Begierden und Naturtriebe, bei gesunden Menschen, unter der Herrschaft der Vernunft stehen, und von derselben eben sowohl wie Gemüthsbewegungen und Leidenschaften beherrscht werden können und sollen. Könnte die Zurechenbarkeit einer That durch die Behauptung, daß es dem Thäter unmöglich gewesen sey, dem sinnlichen Antriebe zu widerstehen, aufgehoben werden, so würde damit die Strafloſigkeit aller aus starken sinnlichen Triebfedern entspringenden Verbrechen begründet seyn. Denn diese werden erst dann begangen, wenn der Widerstand der Vernunft und des Gewissens aufgehört hat und daher der Antrieb solchergestalt unwiderstehlich geworden ist.

Vielmehr können also Naturtriebe die Zurechnung nur

dann aufheben, wenn sie entweder eine Seelenstörung hervorbrachten (wie z. B. Nymphomanie), oder wenn sie durch einen ganz besonderen körperlichen Zustand (z. B. Schwangerschaft, vielleicht auch der Geschlechtsentwickelung) zu einem alle Selbstbestimmung ausschließenden Grade erhöht sind, oder wenn sie einen wahren Nothstand (z. B. Hungersnoth) herbeiführten.

Zieht man sodann

B. die Erfahrung zu Rathe, so ist es

1) allerdings eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß selbst bei sehr schweren Verbrechen kein bestimmter Beweggrund und Zweck der That erkennbar vorliegt, so wie daß sich Angeschuldigte nicht selten, namentlich auch bei der Brandstiftung auf einen unwiderstehlichen Drang, durch welchen sie ohne ihren Willen zur That bestimmt worden seyen, auf eine Eingebung des Teufels, eine Stimme, welche ihnen stets zugerufen habe, daß sie dies Verbrechen verüben sollten, u. dergl. m. berufen. Eben so gewiß ist es aber, daß hieraus nicht mit Sicherheit auf den Mangel irgend eines verborgenen Beweggrundes geschlossen werden kann, so wie, daß die Berufung auf einen unbeherrschbaren Naturtrieb gewöhnlich nur als ein auf Entschuldigung abzweckendes bloßes Vorgeben anzusehen ist.

Nächstdem ist es

2) zwar eine bekannte Beobachtung, daß gerade die Brandstiftung unter den schwereren Verbrechen dasjenige ist, welches sehr häufig von jugendlichen Thätern, in dem Alter von 10—17 Jahren verübt wird. Aus diesem Zusammentreffen mit der Periode der Geschlechtsentwickelung hat man dann bekanntlich die Schlußfolge abgeleitet, daß jene Erscheinung in dieser Entwickelung ihren Grund habe und daß also ein Trieb zum Feueran-

Digitized by Google

legen oder eine s. g. Feuerlust mit dem Eintritte der Mannbarkeit in ursachlichem Zusammenhang stehe.

Allein die Gleichzeitigkeit der beiden Erscheinungen dürfte schwerlich eine solche Schlußfolge rechtfertigen; vielmehr läßt sich das häufige Vorkommen der von Knaben und jungen Mädchen verübten Brandstiftungen aus andern, näher liegenden und nicht auf bloßen Muthmaßungen beruhenden, sondern actenmäßigen Ursachen genügend erklären. Es gehört dahin

a) als allgemeine Ursache und Erklärungsgrund der Leichtsinn des jugendlichen Alters, der Mangel der Ueberlegung und kindische Einfalt, welche verhindern, daß dergleichen Personen die ganze Größe der Gefährlichkeit des Feueranlegens einsehen, wonach es also bei ihnen gerade an dem wichtigsten Abhaltungsgrunde mehr oder weniger gebricht. Außerdem

b) liegt im Einzelnen gewöhnlich ein bestimmter Beweggrund zur That, mithin das Daseyn der Selbstbestimmung, erwiesen vor.

Meist sind diese jugendlichen Brandstifter aus der Classe der Dienstboten, besonders Viehjungen, Kindermädchen u. dergl., welcher Umstand allein schon die oben bemerkte Schlußfolge sehr bedenklich macht, indem, wenn die Brandstiftungen in der Geschlechtsentwickelung ihren Grund hätten, diese Ursache auch bei Knaben und Mädchen aus dem gebildeten Stande die nemliche Wirkung hervorbringen müßte, welches aber der Erfahrung zufolge keineswegs der Fall ist. Die gewöhnlichen Beweggründe, welche dergleichen jugendliche Dienstboten zum Feueranlegen bestimmen, sind aber: Unzufriedenheit mit dem Dienste, wegen schwerer Arbeit, schlechter Kost, übler Behandlung oder geringen Lohns und hieraus entspringender Wunsch den Dienst ver-

lassen zu können, insbesondere eine an Heimweh gränzende Sehnsucht nach der Heimath, die Absicht einer verdienten Züchtigung zu entgehen oder sich wegen erhaltener Züchtigungen zu rächen, oder doch dem Dienstherrn deshalb einen Possen zu spielen; ferner Geschlechtslust, um von dem einsamen Gehöfte wegzukommen, indem der Dienstherr durch dessen Abbrennen genöthiget würde nach einem benachbarten Orte zu ziehen; auch wohl die Absicht zu stehlen und ähnliche, oft höchst unbedeutende, nichtswürdige Ursachen *). Mag nun auch der große Einfluß, welchen die Geschlechtsentwickelung besonders beim weiblichen Geschlechte auf den Organismus und selbst auf den psychischen Zustand ausübt, einigen Antheil an der größeren Wirksamkeit dieser Ursachen haben, so sind es immer doch letztere, in Verbindung mit dem Unverstande und Leichtsinn des jugendlichen Alters, welche die wahre Ursache der Brandlegung enthalten.

Um sich von der Richtigkeit dieser Ansicht zu überzeugen, darf man nur die in den gedruckten Sammlungen enthaltenen zahlreichen Fälle jener Art vergleichen.

Klein Annalen B. VII. N. 4. 5. B. XII. S. 53. 69. 126. B. XIII. S. 131. 176. B. XVI. S. 141. B. XX. S. 4. 16. 82.

Platner Quaest. med. for. P. II. VII. XII. XV. XVII. XXIV.

Klien C. de arbitrio iudicis etc. Lips. 1822. (N. Archiv des Crim. R. B. VI. S. 508.

bei welchen sämmtlich eine der gedachten Ursachen actenmäßig vorliegt, weshalb dann auch in allen solchen Fällen

*) Man vergleiche z. B. die vorstehend unter N. XXI. und XXII. abgedruckten Untersuchungssachen wider E. D. Heinbockel und wider C. D. Behrens.

Digitized by Google

keine Lossprechung wegen angeblicher Nichtzurechenbarkeit, sondern nur eine mehr oder weniger bedeutende Milderung der ordentlichen Strafe erfolgte.

Auch unser Collegium hat eine überaus große Zahl von jugendlichen Brandstiftern zu beurtheilen gehabt, bei welchen immer einer oder der andere der vorhin bemerkten Beweggründe zum Verbrechen erwiesen war, und unter denen sich auch nicht ein einziger befand, wobei ein hinreichender Grund die That wegen eines blinden Triebes für nicht zurechenbar zu halten vorlag, wenn gleich das jugendliche Alter, verbunden mit Einfalt, den Einfluß hatte, daß die subjective Strafbarkeit dadurch sehr herabgesetzt und daher oft nur auf eine geringe Strafe erkannt wurde.

§. 4.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, ist nun zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle die von dem Inquisiten geständlich begangenen Brandstiftungen, wie solches der Vertheidiger behauptet, als nicht zurechenbare Handlungen anzusehen seyen? Diese Frage zerfällt aber in die beiden Unterfragen: ob beim Inquisiten wirklich ein solcher blinder Trieb zum Feueranlegen vorhanden war? und ob durch denselben alle Willkür, mithin die Zurechnung aufgehoben wurde?

I. Für das Daseyn eines unwiderstehlichen Naturtriebes zur Brandstiftung werden folgende Gründe angeführt:

A. Körperliches Uebelbefinden des Inquisiten, indem derselbe an Leib- und Kopfschmerzen gelitten habe, die nach dem ärztlichen Gutachten als Folge anomaler Hämorrhoiden anzusehen seyen, welche bei Schuhmachern wegen ihres steten, vorwärts gebückten Sitzens öfters erschienen. Diese Hämorrhoidalbeschwerden sollen nemlich, nach

der Behauptung des Vertheidigers, mit den Menstruationskrankheiten der Weiber in der Entwickelungsperiode ganz analog seyn, und gleich diesen »auf die Seelenerscheinungen »störend einwirken.« Diese zu weit getriebene Vergleichung zweier wesentlich verschiedener körperlicher Zustände, ist jedoch als eine vom Vertheidiger durch Nichts begründete Behauptung anzusehen und um so weniger zu beachten, da das gerichtsärztliche Gutachten bestimmt dahin geht, daß jene anomalen Hämorrhoiden:

»keine Alienation des Gehirns, keine psychisch-somatische Anlage hinterlassen haben,«

welches Gutachten aber, da es hierbei hauptsächlich auf körperlichen Gesundheitszustand ankommt, dem richterlichen Urtheil zum Grunde gelegt werden muß.

Nächstdem beruft sich der Vertheidiger

B. auf die Versicherungen des Inquisiten, daß er durch einen unwiderstehlichen Trieb, einen Eifer, eine Begierde, eine Begeisterung, eine Art von Wuth zum Feueranlegen psychisch gezwungen worden sey; daß der Teufel ihm keine Ruhe gelassen und zu der That geschoben habe, daß es ihm Tag und Nacht keine Ruhe gelassen; daß es ihm gewesen sey, als wenn es ihn bei den Haaren fasse und ihm zurufe, daß er hier Feuer anlegen müsse.

Hiergegen ist jedoch

1) zu bemerken, daß diese bloßen Versicherungen des Inquisiten, als Zeugnisse in eigner Sache, nicht geeignet sind, den Beweis der Einrede, daß er durch einen unwiderstehlichen Drang angetrieben worden sey, zu liefern. Und dies um so weniger, je häufiger überhaupt peinlich Angeschuldigte sich dieses Vorwandes zur Abwendung der verwirkten Strafe bedienen.

Digitized by Google

Die Glaubwürdigkeit jener Angaben wird aber außerdem

2) noch sehr durch den Umstand gemindert, daß der Inquisit über die Triebfedern zu den einzelnen Brandstiftungen sehr verschiedene und von einander abweichende Angaben gemacht hat.

Bei den unter N. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. bemerkten Brandstiftungen gab er anfänglich einen bestimmten Beweggrund an, welcher immer auf die Absicht, sich wegen irgend einer geringfügigen Kränkung zu rächen oder Jemanden einen Tort anzuthun hinauslief.

Zwar hat er späterhin die angegebenen Ursachen der Brandstiftung widerrufen; allein dieser nicht gehörig begründete Widerruf verdient schon an sich, besonders aber um deswillen keinen Glauben, weil solcher erst zu der Zeit geschah, wo der Inquisit sich bereits das Vertheidigungssystem gebildet hatte, die sämmtlichen Brandstiftungen für die unvermeidliche Folge eines unwiderstehlichen Antriebes auszugeben. Und wenn gleich die meisten der Thatumstände, welche er als Beweggründe zum Feueranlegen anführte, nicht haben auf andere Weise, als durch sein Geständniß, bewiesen werden können, so hat dieses doch seinen Grund hauptsächlich nur darin, daß entweder die betreffenden Personen sich derselben, wegen ihrer Unerheblichkeit nicht zu erinnern wußten, oder nicht vernommen werden konnten, oder bei der Sache betheiligt waren.

So sagte bei I. der Seifensieder Peter nur, er wisse nichts davon, daß er sich mit dem verstorbenen Gerber Hoffmann verfeindet gehabt, und dessen 16jähriger Sohn erinnerte sich nicht, dem Inquisiten das Abreißen von Latten vorgeworfen zu haben.

Auch zu der Brandstiftung N. II. wollte der Inquisit

von Friedrich Hoffmann verleitet worden seyn, welcher jedoch seitdem gestorben war und also nicht abgehört werden konnte.

Durch die Brandstiftung N. III. wollte er sich seiner ersten Angabe nach an seinem früheren Meister Leopold um deswillen rächen, weil dieser ihm verboten hatte, seine Tabackspfeife mit in seine Kammer zu nehmen, weshalb er solche auf einen Kleiderschrank gelegt habe, wo ihm dieselbe gestohlen worden sey. Dieser Vorgang ist aber von Leopold bestätigt worden.

Als Motiv zu der Brandstiftung N. IV. gibt er an, daß er auf Kramer einen Haß gehabt, weil dieser ihn der Entwendung einer Schürze beschuldiget habe. Die Wahrheit dieses Umstandes ist nicht ausgemittelt worden.

Das unter N. V. gedachte Feuer legte er, seiner ersten Aussage nach, aus dem Grunde an, weil Jahn ihn einer Entwendung von Stachelbeeren beschuldiget habe. Dies bestätigt Jahn in sofern, daß er angibt, den Inquisiten einst in seinem Garten getroffen zu haben.

Der Beweggrund zu der Brandstiftung N. VII. lag seiner früheren Angabe zufolge darin, daß, als er einst bei der Untermühle vorbeigehend, Feuer geschlagen, die Müllerin Ludwig verlangt habe, damit zu warten, bis er vorbei sey u. s. w. Die Ludwig weiß sich dieses unbedeutenden Gespräches nicht zu erinnern.

Zu der Brandlegung N. VIII. wurde er nach seiner Aussage dadurch veranlaßt, daß, als er einst in der Bäckermühle ein Stück Holz zu einem Paar Leisten hatte nehmen wollen, ein Mädchen die Stufen heruntergekommen sey, und gesagt habe, »er solle schon sehen, was er gethan habe.«

Als Veranlassung der Brandstiftung N. IX. gibt er an, daß er sich an dem Viermann König habe rächen wol-

Digitized by Google

len, weil dieser, als er ihn vor mehreren Jahren eines Abends mit einer Weibsperson betroffen, ihm, wenn er nichts sagen würde, ein Paar Hosen versprochen, dieses aber nicht gehalten habe. Diese Angabe wird aber dadurch, daß König jenes Betroffenwerden ableugnet, nicht als unrichtig dargestellt.

Durch diese Ausführung wird dann auch

C. ein weiterer Beweis für das Daseyn eines unwiderstehlichen Naturtriebes zum Brandstiften widerlegt, welcher dairn bestehen soll, daß der Inquisit gar keinen Beweggrund und Zweck beim Feueranlegen gehabt habe.

Zwar sind die meisten der eben bemerkten Beweggründe äußerst geringfügig und so unbedeutend, daß sie kaum genügend scheinen, um den Entschluß zu einem so schweren Verbrechen hervorzubringen; allein es ist schon im Allgemeinen eine bekannte Beobachtung, daß gerade die Brandstiftung sehr häufig in den unbedeutendsten Ursachen ihren Entstehungsgrund hat; insbesondere ergibt sich aber daraus die große Geneigtheit des Inquisiten zu diesem Verbrechen und daher dessen vorzügliche Gefährlichkeit, indem die Neigung zum Feueranlegen bei demselben habituell geworden war, so daß er immer, außer seinem Feuerzeuge, Schwefel zu sich steckte und daß auch die geringste Veranlassung dazu für ihn hinreichte, indem es am Ende keines weiteren Reizes bedurfte, als daß er ein Loch in einer Scheuer ꝛc. erblickte, woraus etwas Stroh hing, oder in welches der brennende Schwefel leicht hinein gelegt werden konnte. Mag es also immer seyn, daß er wohl eigentlich außer der Geneigtheit, durch Feueranlegen Böses zu stiften, keinen besonderen Zweck hatte, oder sich doch eines bestimmten Zweckes nicht deutlich bewußt war, oder daß der vor-

Digitized by Google

handene kleinliche Beweggrund mit der Schwere des Verbrechens in gar keinem Verhältnisse stand, so wird doch dadurch die Behauptung eines unbeherrschbaren Instinctes nicht gerechtfertigt. Vielmehr liegt hierin nur eine Bestätigung der dem erfahrnen Criminalisten nicht unbekannten Erscheinung, daß das Bewußtseyn des Besitzes der geheimen Macht durch ein Feuerzeug oder durch Gift unentdeckt großes Unheil zu stiften, für bösartige schadenfrohe Menschen nicht ganz selten einen sehr großen Reiz zur Brandstiftung oder zur Vergiftung enthält, so wie daß, wenn auch bei der ersten Begehung solcher Verbrechen ein bestimmter Beweggrund dazu vorhanden war, bei unterbleibender Entdeckung derselben, die bloße Lust an der That selbst, auch ohne besonderes Motiv, schon hinreicht, um zur Wiederholung der That anzuspornen, wie solches namentlich das Beispiel der berüchtigten Giftmischerinnen Gottfried und Zwanziger u. a. bewährt. Daß aber ein solcher entschiedener, tiefgewurzelter und durch öftere leichte, und ungeahndet gebliebene Befriedigung habituell gewordener Hang zum Feueranlegen, wie solchen der Inquisit an den Tag gelegt hat, nicht für einen ganz unwiderstehlichen Naturtrieb gehalten werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Könnte man aber auch, alles bisher Angeführten ungeachtet,

II. das wirkliche Daseyn eines instinctartigen Antriebes zum Feueranlegen beim Inquisiten annehmen, so würde dennoch die Zurechenbarkeit seiner Handlungen hierdurch keineswegs aufgehoben. Denn der Inquisit war im Besitze seines Vernunftgebrauches und also überhaupt zurechnungsfähig. Ein solcher Mensch soll und kann aber seine Begierden mittelst der Vernunft beherrschen, und nur wenn er sich nicht anstrengt die Herrschaft über

Digitized by Google

dieselben zu erlangen, werden sie erst unwiderstehlich. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man alle menschliche Willkür ableugnen und damit die allgemeine Grundlage aller Zurechnung aufheben.

Daß insbesondere der Inquisit auch beim Beschließen und Ausführen der einzelnen Brandstiftungen wirklich seinen Vernunftgebrauch hatte, ergibt sich aus seinem ganzen dabei beobachteten Benehmen, so wie daraus, daß er alle Einzelnheiten genau anzugeben im Stande war, wie er dann auch hinsichtlich der Brandstiftung unter N. II. angibt, daß er sich längere Zeit mit diesem Gedanken herumgetragen zu haben glaube, und mehrmals sagt, daß er sich die Gelegenheit besehen habe. Außerdem zeigt sein Bestreben, durch schnelles Entfernen von den Orten der That, durch alsbaldiges Erregen von Feuerlärm, durch Hülfe beim Löschen und durch das anfängliche fünfwöchentliche Leugnen der Brandstiftungen seine Schuld zu verbergen, daß er die hohe Strafbarkeit seiner Handlungen sehr wohl einsah.

Die Zurechenbarkeit seiner Verbrechen läßt sich überdies noch um so viel weniger bezweifeln, weil gleich die erste von ihm verursachte Feuersbrunst 38 Scheuern mit beinahe allen Vorräthen in Asche legte und einen Schaden von 20151 Rthlr bewirkte.

Die Größe dieses Schadens und die hieraus nothwendig entspringende klare Einsicht in die gefährlichen Folgen seiner Handlung, mußten seiner Vernunft eine größere Kraft zum Kampfe gegen seine Neigung zum Feueranlegen verleihen. Wenn er sich nun dessen ungeachtet von derselben beherrschen ließ, und das Verbrechen noch achtmal wiederholte, so wird dadurch die Zurechenbarkeit seiner Handlungen so wenig aufgehoben, daß vielmehr seine große Gefährlichkeit daraus hervorgeht.

Digitized by Google

Da es hiernach an einem haltbaren Grunde die Zurechenbarkeit der Verbrechen des Inquisiten zu bezweifeln, gänzlich gebricht, so wurde er mit Recht für schuldig erkannt.

Es könnte hierbei nur noch der Zweifel entstehen, ob nicht durch den starken Trieb des Inquisiten zum Feueranlegen die Willkür desselben und daher dessen Gefährlichkeit dergestalt gemindert werde, daß wegen eines geringen Grades der subjectiven Strafbarkeit nicht auf Todesstrafe wider denselben erkannt werden könne.

Allein nur äußere mächtige Anreizungen zur That vermögen die Strafbarkeit herabzusetzen, während hingegen der Mensch, welcher durch starke innere Triebfedern, und ohne alle, oder doch ohne erhebliche Anreizungen von außen, zum Verbrechen bestimmt wurde, nur um so viel gefährlicher für die Rechtsordnung, mithin strafbarer erscheint.

Feuerbach Lehrb. des peinl. R. §. 122. 123.

Bauer Lehrb. des Strfr. §. 96. 97.

Auch ist die objective Strafbarkeit eines solchen Zusammenflusses nicht nur mit großer Gefahr verknüpfter, sondern auch sehr schädlich gewordener Brandstiftungen allzugroß, als daß die Rücksicht auf den starken Hang des Inquisiten zum Feueranlegen, wenn derselbe wirklich die subjective Strafbarkeit mindern sollte, eine Abweichung von der gemeinrechtlichen und durch die Verordnung vom 17. Oct. 1827 von neuem nachdrücklichst eingeschärften Todesstrafe zu rechtfertigen vermöchte.

Es ist diesemnach bei dem vorigen Urtheile lediglich zu lassen.

Digitized by Google

XXIV.

Untersuchungssache

wider

den Cossaten und Rademacher Johann Christoph Hoppe aus Prezelle, Inquisiten

wegen doppelter Brandstiftung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

In der Nacht vom 19/20 Jun. 1834 ungefähr um 11 Uhr kommt in der Scheune des Hauswirths Jahnke zu Prezelle, Gerichts Gartow, Feuer aus, welches sich bald der daran stoßenden Scheune des Kossaten Jänecke mittheilt.

Als beide Scheunen beinahe niedergebrannt sind, und während die Söhne des Rademachers Hoppe auf dem Dache des Hauses des letzteren stehend, dieses naß machen, um das 250 Fuß davon entfernte Feuer abzuhalten, brechen, ungeachtet der gänzlichen Windstille, plötzlich die Flammen an mehreren Stellen durch das Dach des Hoppeschen Hauses, welches, nebst einem Anbau, so wie jene beiden Scheunen, abbrennt, ohne daß der Altentheiler Gagelmann etwas von seinen Sachen zu retten vermocht hat.

Es entsteht daher sogleich der Verdacht wider den Hoppe, daß er das Feuer angelegt habe.

Deshalb vernommen gibt er an: er sey Nachmittags nach dem 2 Stunden entfernten Zymendorf gegangen, um Holz zu kaufen. Nachdem er diesen Ort um 9 Uhr verlassen, habe er das Feuer bemerkt und schon, als er noch einige hundert Schritte von Prezelle entfernt gewesen, gesehen, daß sein Haus in Flammen stehe.

Während Hoppe in den weiteren Verhören bei dieser Aussage beharret, liefert der Gefangenwärter einen ihm von

Digitized by Google

dem Verhafteten Dreyer aus Dömitz eingehändigten, von Hoppe im Gefängniß ausgestellten Schein ins Gericht, worin dieser jenem 100 Rthlr schuldig zu seyn bekennt. Ueber die Entstehung dieser Schuld an den ganz armen Dreyer befragt, gibt er an: letzterer habe ihm gesagt, vermöge besonderer Geistesgaben, könne er wissen, was weit von ihm entfernte Personen vornähmen, und sey daher im Stande über ihn Aussagen zu machen, welche ihm nachtheilig wären. Deshalb habe er Dreyern gebeten, nichts über ihn auszusagen und demselben dagegen jene Schuldverschreibung ausgestellt. Da ihm das Verdächtige dieser Handlung vorgehalten wird, so gesteht er nun die von ihm geschehene Brandstiftung ein.

Vor der genaueren Angabe des Inhalts seines Bekenntnisses ist es nöthig, hier die persönlichen Verhältnisse des Hoppe zu schildern.

Johann Christoph Hoppe ist 60 Jahr alt, verheirathet und Vater von 6 meist schon erwachsenen Kindern, lutherischer Religion, in welcher er nach genossenem gewöhnlichen Unterrichte confirmirt worden. Mit seiner Frau hat er eine Kossatenstelle erheirathet und nährte sich vom Rademacherhandwerke. Nach dem Parochialzeugniß war er ein tüchtiger, sehr ordentlicher und fleißiger Arbeiter, dem es aber schwer wurde seine zahlreiche Familie zu ernähren, welche Noth ihn sehr niedergeschlagen und traurig machte. Auf jener Stelle hafteten 2 Capitalien, jedes von 100 Rthlr und das Wohnhaus war zu 750 Rthlr versichert. Bei ihm wohnte auch der Stiefvater seiner Frau, Gagelmann, als Altentheiler, und dessen Tochter. Die Kinder, mit Ausnahme des jüngsten, schliefen in dem Nebengebäude, worin auch das Leinenzeug, der Speck u. dergl. aufbewahrt wurden.

Ueber die Brandstiftung gibt er Folgendes an:

Digitized by Google

Der Tagelöhner Philipp, welcher ihm ein Capital von 100 Rthlr gekündigt, habe auf die Bezahlung gedrungen. Da er nun kein Geld habe geliehen erhalten können, so sey er auf den Gedanken gekommen, wenn er sein zu 750 Rthlr versichertes Haus abbrenne und es dann etwas kleiner wieder aufbaue, so könne er wohl von der Entschädigungssumme den Betrag jenes Capitals erübrigen. Er habe daher, als er Nachmittags, um seine Abwesenheit beweisen zu können, nach Zymendorf gegangen sey, Feuerzeug und Schwefelstücke zu sich gesteckt. Als er etwa um 12 Uhr nach Prezelle zurückgekommen, habe er sich bei Jahnkens Scheune begeben, hier ein Schwefelstück an seiner brennenden Pfeife angezündet, dasselbe unter das etwa 6 Fuß von der Erde hohe Strohdach gehalten, welches, da es sehr trocken gewesen, sogleich in Flammen gekommen sey. Er habe gehofft, daß sein Wohnhaus, welchem diese Scheune am nächsten stehe, hierdurch in Brand gerathen werde, ohne daß er der Anzündung desselben verdächtig werde. Darauf sey er nach seinem Hause gegangen, wo er aus dem Kuhstalle fast ¼ Stunde dem Feuer zugesehen habe. Als er nun bemerkt, daß viele Menschen zum Löschen herbeigeeilt seyen und wegen der Windstille die Hoffnung, daß sein Haus durch die brennende Scheune mit in Brand gerathen werde, aufgeben müssen, habe er das andere Ende des Schwefelstücks an seiner Pfeife angezündet, dasselbe unter das Stroh über dem niedrigen Kuhstalle gehalten und solches in Brand gesetzt. Als er nun den Ausbruch des Feuers genügend bemerkt, sey er in die Handwerkskammer geeilt, habe zu zweien Malen Handwerkszeug herausgeholt, solches in die benachbarten Lehmkuhlen geworfen und mit Erde bedeckt. Dann habe er seine beiden auf dem Dache stehenden Söhne herabgerufen.

Digitized by Google

Aus der nun vorgenommenen Ortsbesichtigung und dem aufgenommenen Handrisse ergibt sich, daß die abgebrannten Scheunen auf 3 Seiten von nahgelegenen Wohngebäuden, Scheunen und Stallungen mit Strohdächern, so wie von Holzhaufen umgeben waren, für welche und das ganze Dorf der Brand jener Scheunen sehr gefährlich werden konnte.

Im articulirten Verhöre beharret der Inquisit bei jenen Angaben. Zu seiner Entschuldigung weiß er nichts anzuführen, als daß er durch seine Noth auf den unglücklichen Gedanken gekommen sey, die That ernstlich bereue und den Schaden gern ersetzen wolle, wozu er aber außer Stande sey, da er außer der Kossatenstelle kein Vermögen habe.

Nach dem ärztlichen Gutachten des Landphysikus ist er zur Erduldung der Karrenstrafe fähig.

Der Vertheidiger bezweifelt zunächst die Gewißheit des Thatbestandes und sucht dann zu zeigen, daß nur geringe Strafbarkeit vorhanden sey. Denn die Scheunen seyen um diese Jahreszeit leer und für sein verbranntes Haus könne er keine Entschädigung fordern. Der Schaden des Gagelmann sey jedenfalls gering. Für die Kinder des Inquisiten sey keine Gefahr zu fürchten gewesen und die Hauptgebäude des Jahnke und des Jänecke seyen 20 bis 24 Fuß von den Scheunen entfernt, und wenn schon 2 kleine Gebäude dazwischen ständen, so hätten diese doch schnell abgebrochen werden können. Auch habe gänzliche Luftstille geherrscht. Der Inquisit habe sich nie strafbar gemacht, nur Noth habe ihn verleitet, er habe ohne Schlauheit und Ueberlegung gehandelt, und ungeachtet keine Anzeigen wider ihn vorgelegen hätten, die That gestanden. Diese enthalte nur eine einzige und zwar eine einfache Brandstiftung. Er trägt auf eine 6—8 jährige öffentliche Arbeitsstrafe an.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

§. 11.

Der Thatbestand der zwiefachen Brandstiftung, auf welche sich die vorliegende Untersuchung bezieht, wird durch das vollkommen rechtsgültige Geständniß des Inquisiten eben so vollständig in Gewißheit gesetzt, als daß letzterer der Urheber dieses Verbrechens ist. Der Angeschuldigte hat nemlich

A. über den ganzen Hergang das oben angeführte umständliche Bekenntniß abgelegt.

Nun bezweifelt zwar der Vertheidiger, daß durch das Eingeständniß und die Einäscherung der Gebäude der Thatbestand erwiesen sey. Es ist indessen

1) ein bekannter Grundsatz der Theorie des Beweises in Strafsachen, daß durch ein solches völlig rechtsgültiges, unter der genauesten Angabe des Beweggrundes und aller Umstände der That abgelegtes und mit den auf andere Art erwiesenen Thatsachen, insbesondere mit den augenscheinlich vorliegenden Folgen der That, vollkommen übereinstimmendes Bekenntniß auch der Thatbestand des eingestandenen Verbrechens vollständig erwiesen wird.

Mittermaier das deutsche Strafverfahren II. §. 157.

Auch steht

2) in vorliegendem Falle das Geständniß nebst den äußeren Spuren der That nicht allein, sondern es treffen wichtige Anzeigen mit demselben zusammen.

Daß nemlich die Scheune des Hauswirths Jahnke nicht durch einen Zufall in Brand gerieth, sondern absichtlich angezündet wurde, ist um deswillen anzunehmen, weil

Digitized by Google

theils in die Scheune kein Feuer oder Licht kam, theils weil das Strohdach derselben zuerst brannte. Und daß auch in dem Wohnhause des Inquisiten das Feuer angelegt wurde, dafür spricht zunächst schon der Umstand, daß nach den Zeugenaussagen und der eignen Angabe des Inquisiten, bei der gänzlichen Windstille und der großen Entfernung der brennenden Scheune, das Feuer von dieser nicht auf dessen Wohnhaus übertragen seyn konnte, so wie die Thatsache, daß während noch die Söhne des Inquisiten auf dem Dache stehend damit beschäftigt waren, dieses naß zu erhalten, die Flammen plötzlich aus dem Dache hervorbrachen.

Während hiernach das Dasein der zwiefachen Brandstiftung außer allem Zweifel ist, kommt es zunächst

B. noch darauf an, die rechtliche Natur dieses Verbrechens genauer zu bestimmen, in welcher Hinsicht es sich

1) fragt, ob die Anzündung des Wohnhauses, nachdem bereits Jahnkens Scheune in Brand gesetzt worden, als eine neue, mithin als wiederholte Brandstiftung, oder nur als eine Fortsetzung der ersteren anzusehen sey?

Hier ergibt sich dann das Daseyn entscheidender Merkmale eines fortgesetzten Verbrechens. Denn beide Anzündungen waren theils die Folge des nemlichen, auf Einäscherung des Wohnhauses des Inquisiten gerichteten Entschlusses, theils sind sie nur als Theile und Stufen der Ausführung zu betrachten, indem die Anzündung der Scheuer blos das Mittel war, wodurch das Wohnhaus in Brand gesetzt werden sollte, wonach solche, wenn gleich an sich ein vollendetes Verbrechen, doch in Beziehung auf die beabsichtigte Einäscherung jenes Wohnhauses nur als ein mißlungener Versuch anzusehen ist, auf welchen dann die gelungene Anzündung des Hauses folgte. Hiernach ist also

Digitized by Google

die zwiefache Brandstiftung, deren sich der Inquisit schuldig gemacht hat, für ein fortgesetztes Verbrechen zu halten.

Dieselbe hat sodann

2) die Eigenschaft einer eigentlichen d. h. mit Gefahr für die Person Anderer verknüpften Brandstiftung.

Hierzu gehört nemlich nach dem Grunde und der neueren Usualauslegung der so sehr strengen Vorschrift der

P. G. O. Art. 125.

die Anzündung einer Sache, in welcher entweder selbst sich Menschen aufhalten, oder welche doch mit einem Aufenthaltsorte von Menschen in einer zur Mittheilung des Feuers geeigneten Verbindung stehen.

Bauer Lehrb. des Strafrechts II. Ausg. §. 291. 292.

An diesem Erfordernisse scheint es zwar hier zu fehlen, indem die Jahnkesche Scheune unbewohnt war, und das Anzünden des Wohnhauses des Inquisiten zu einer Zeit geschah, wo dessen Bewohner bereits, durch den Brand jener Scheuer veranlaßt, das Haus verlassen hatten und mit Rettung von Sachen, so wie mit Abwendung des Feuers beschäftigt, mithin für ihre Person außer Gefahr waren.

Allein aus dem Augenscheinsprotocolle vom 9. Jul. 1834 und dem darin befindlichen Handrisse ergibt sich, daß die Wohngebäude der Eigenthümer der abgebrannten Scheuern von diesen nur 20 und 24 Schritte entfernt waren, so wie, daß das Feuer durch die nahe gelegenen Holzhaufen, und durch die kaum 10 und 12 Schritte von den Scheunen entfernt liegenden Zwischengebäude leicht hätte auf das Dorf übergetragen und solchergestalt, falls sich ein Wind erhob, die ganze Gemeinde in Gefahr gesetzt werden können, wodurch dann die fragliche Brandstiftung sogar die Natur

Digitized by Google

einer mit gemeiner Gefahr verknüpften, mithin ausgezeichneten Brandstiftung annimmt.

§. 2.

Wenden wir uns nunmehr zur Bestimmung der dem Inquisiten zuzuerkennenden Strafe, so bedarf es zunächst keiner besonderen Ausführung, daß die Strafe des Feuers, als die gesetzliche Strafe der qualificirten Brandstiftung längst außer Gebrauch ist. Auch weicht bekanntlich der Gerichtsgebrauch von der, an deren Stelle getretenen Schwertstrafe bei geringerem Grade der Gefahr und des Schadens ab, und läßt vieljährige bis lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe eintreten.

Boehmer ad CCC. art. 125. §. 9.

Quistorp Grundsf. des peinl. R. §. 201.

Meister princ. iur. crim. §. 197.

Tittmann Handb. des Strafr. II. §. 527.

Und diese mildere Praxis ist auch in die neueren Strafgesetzbücher und Entwürfe übergegangen, als welche, wie z. B. auch der Hannoversche Entwurf Art. 190., die Todesstrafe an das Daseyn gewisser, gesetzlich bestimmter Erschwerungsgründe knüpfen, deren jedoch im vorliegenden Falle, keiner in voller Maaße eintritt.

Bei Bestimmung der Dauer der hiernach wider den Inquisiten zu verhängenden öffentlichen Arbeitsstrafe zeigt sich nun

A. bei Anwendung des objectiven Maasstabes allerdings ein hoher Grad der Strafbarkeit und zwar

1) wegen des in der fortgesetzten Brandstiftung liegenden Zusammenflusses zweier Verbrechen dieser Art, so wie

2) wegen des nicht unbedeutenden Schadens.

Digitized by Google

Zwar ist durch Abbrennen seines Wohnhauses in sofern nur der Inquisit selbst beschädigt, daß von der Versicherungssumme zunächst die auf seiner Kossatenstelle haftenden Schulden bezahlt werden, der Werth des Restes aber seiner Verfügung entzogen ist. Auch waren die beiden Scheunen um jene Zeit (19. Jun.) wahrscheinlich nicht mit Getraidevorräthen angefüllt. Da indessen die Versicherungssumme nicht nur für die beiden Scheunen, sondern, nach Vorschrift der

Lüneb. Brandass. Orden §. 46.

auch für das vom Inquisiten selbst angezündete Wohnhaus desselben zu entrichten ist, so erleidet die Brandversicherungsanstalt allerdings einen beträchtlichen Schaden; wie dann außerdem der Altentheiler Gagelmann von seinen Sachen nichts hat retten können.

Auch würden

3) ohne die gänzliche Windstille und falls sich ein Wind erhoben und das Feuer nach den nahe gelegenen Gebäuden hin getrieben hätte, diese sehr gefährdet worden seyn.

Daneben erscheint

B. auch die subjective Strafbarkeit keineswegs als gering, indem

1) der Inquisit nicht etwa durch Noth zum Verbrechen bestimmt wurde, da es ihm nicht wohl mißlingen konnte, auf seine Kossatenstelle, indem das Wohnhaus allein zu 750 Rthlr versichert war, 100 Rthlr zur Abtragung seiner Schuld an den Tagelöhner Philipp geliehen zu erhalten.

Auch zeigt

2) die Ueberlegung, womit er das Verbrechen beging, so wie

3) der Umstand, daß er, blos um den Verdacht von sich abzuwenden, eine fremde Scheune ansteckte, und sodann,

4) als das Feuer bei der Windstille nicht auf sein Haus

Digitized by Google

uberging, nunmehr auch dieſes anzündete, von ſeiner Gefährlichkeit, während ihm hingegen nichts Haltbares, was ſeine Strafbarkeit zu mindern vermöchte, zu ſtatten kommt, indem der Mangel an beſonderer Schlauheit kein Strafminderungsgrund iſt und das Geſtändniß erſt dann von ihm abgelegt wurde, als er ſich durch ſeine falſchen Angaben über den von ihm an Dreyer im Gefängniſſe ausgeſtellten Schuldſchein in Widerſprüche verwickelt hatte und dieſe ihm vorgehalten wurden.

Nach allen dieſen Rückſichten muß alſo den Inquiſiten die der geſetzlichen Todesſtrafe am nächſten kommende Strafe, mithin lebenslängliche Freiheitsſtrafe treffen. Nun würde zwar, da der Inquiſit, nach dem gerichtsärztlichen Gutachten auch wohl Karrenſtrafe zu erdulden fähig iſt, der beſtehenden Verordnung zufolge auf dieſe Strafart zu erkennen ſeyn. Es iſt jedoch hiergegen zu bedenken, daß der Inquiſit ſich bereits im ſechzigſten Lebensjahre befindet, ſo wie, daß er mit einem Leibſchaden behaftet iſt, den er ſich, ſeiner Angabe nach, vor 6 Jahren durch eine große Anſtrengung beim Holzheben zugezogen hat. Bemerkt nun gleich der Gerichtsarzt, daß die in der linken Leiſtengegend ſich zeigende geringe Erhöhung noch kein wahrer Bruch, ſondern nur eine Anlage dazu ſey, ſo wie, daß der Inquiſit dabei die Strapatzen ſeines Handwerks ohne weiteren Schaden ertragen habe, ſo ſind doch einestheils dieſe Arbeiten mit den ſteten Anſtrengungen, welche die Karrenſtrafe erfordert, nicht wohl zu vergleichen, anderntheils würde ſchon das hohe Alter des Inquiſiten allein betrachtet, die Verſchonung deſſelben mit der Karrenſtrafe rechtfertigen, welche daher, wenn man zugleich jenen Leibſchaden berückſichtiget, ſich als nothwendig darſtellt.

Digitized by Google

XXV.

Untersuchungssache

wider

den Conrector Dr. R. und den Buchdrucker W. zu O.

wegen Ehrverletzung und Uebertretung der Censurgesetze *).

*) Von den vielen Injuriensachen, welche ich zu bearbeiten gehabt habe, beziehen sich gerade die merkwürdigsten auf kenntliche persönliche Verhältnisse, welche deren öffentliche Bekanntmachung nicht wohl gestatten, weshalb denn vor der Hand nur dieser und der folgende Fall eine Stelle in gegenwärtiger Sammlung finden mögen.

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

In der zu O. bestehenden theologischen Lesegesellschaft circulirt im Anfange des Jahres ein kurz vorher zu Bamberg erschienens Buch unter dem Titel: was glauben die Juden? von Thomas Friedr. Oertel, Pfarrer zu Markt-Lenkersheim im Rezat-Kreise des Königreichs Baiern, worin die Glaubenslehren, gefährlichen Grundsätze und Meinungen der Juden dargestellt werden.

Der Conrector Dr. R., welcher im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen v. 1823. S. 113. diese Schrift anempfohlen findet, hebt 50 Artikel aus derselben aus und vereinigt sich mit dem dortigen Buchdrucker W. dahin, daß dieser den Auszug drucken, der Ertrag aber getheilt werden solle.

W. druckt darauf 40 oder 50 Exemplare, läßt deren durch den Einwohner E. in der Stadt zum Verkaufe ausbieten, verkauft etwa 10 Exemplare, à 2 Ggr., gibt 13 an Dr. R. und versendet einige in die Umgegend.

Am 20. Mai 1823 treten nun drei dortige Schutzjuden bei dem Magistrate mit einer Denünciation gegen Drucker und Herausgeber der Schrift auf. Sie erklären solche

Digitized by Google

für ein wahres Pasquill auf die Juden, ihre Religion und Gebräuche, welches dahin abzwecke, die Christen, besonders der ungebildeten Classe, gegen die Juden aufzuwiegeln, wie sich vorzüglich auch daraus ergebe, daß der Conrector R. den Knaben Stellen aus Oertels Buch dictire. Deshalb bitten sie die weitere Verbreitung der Schrift, von welcher sie ein Exemplar übergeben, zu hemmen und den Verfasser und Verleger zu bestrafen.

Die fragliche Schrift ist mit einem Vorberichte versehen, worin der Herausgeber, ohne sich zu nennen, erklärt, seine Absicht gehe dahin, daß das Oertelsche Buch recht vielen Christen, besonders solchen, die mit Juden zu thun hätten, bekannt werde. Unter den 50 Artikeln sind die meisten nur der Schilderung jüdischen Aberglaubens und jüdischer Gebräuche gewidmet. In mehreren wird jedoch die Behauptung aufgestellt, daß die jüdische Religion jeden Betrug und sogar den Meineid gegen Christen heilige (Art. 2. 12—19. 49. auch 42.). Am Schlusse steht: Resultat (wörtlich nach Oertel): »Alles nun zusammen »genommen, gibt uns Beweis genug, daß die Juden der »christlichen Bürgerrechte weder empfänglich, noch würdig »sind.«

Der nun vorgeforderte Buchdrucker W., 39 J. alt, Vater von 3 Kindern, vorher in N. und seit 1821 in O., wo er ein Intelligenzblatt herausgibt, als Buchdrucker etablirt, sagt aus: er habe dem Dr. R., der ihm das Manuscript zum Druck auf gemeinschaftliche Kosten angeboten, erklärt, daß er solches drucken, aber mit der Censur nichts zu thun haben wolle! worauf solcher erwidert: daß solches seine Sache sey und er das Nöthige wegen der Censur besorgen werde. — Er habe übrigens nur noch 2 Exemplare in Händen.

Digitized by Google

Da indessen die Denuncianten an demselben Tage anzeigen, daß W. noch 12 Exemplare verkauft habe und er deshalb vorgefordert wird, erklärt er seine vorige Aussage in diesem Stücke für irrig, indem er nicht gewußt habe, daß sich noch so viele Exemplare in seinem Hause befänden. Uebrigens sey er blos mündlich concessionirt und ihm wegen der Censur überall keine Bedingung gemacht worden.

Der Magistrat wendet sich nun mit einem Berichte an die Landdrostei, worin er anfrägt, ob die eingeleitete Untersuchung als eine Policeisache fortzusetzen, oder eine förmliche Criminal-Inquisition vorzunehmen sey.

Die Landdrostei läßt darauf dem Magistrate die Weisung zugehen, gegen den Drucker und Herausgeber der den Vorwurf wahrer Verbrechen enthaltenden Schmähschrift sofort in Untersuchung zu ziehen, auch den Debit der Oertelschen Schrift nicht eher, als bis dazu besondere Erlaubniß ertheilt worden, zu gestatten.

Der hierauf vorgeladene Dr. R., aus Schlesien gebürtig, 38 J. alt, welcher auf mehreren Universitäten Theologie studirt hat, und seit 1818 das Amt eines Conrector bei der Stadtschule zu O. und eines Caplans zu U. bekleidet, sagt auf Vorhalt aus: Er habe in der unter Leitung des Superintendenten E. bestehenden theologischen Lesegesellschaft das Oertelsche Buch gelesen und es im Anzeiger f. D. gerühmt gefunden, deshalb habe er 50 Artikel, ohne alle Aenderung, ausgehoben, um sie durch den Druck weiter bekannt zu machen. Dazu habe ihn ein Gefühl von Moralität und Recht bewogen, damit seine Nebenmenschen sich überzeugten, daß den eidlichen Versicherungen der Juden nicht zu trauen sey. Er habe sich als Gelehrter und als Graduirter dazu für berechtigt gehalten, zumal da das Werk unter Baierscher Censur gedruckt und im Königreiche

Digitized by Google

Hannover nicht verboten sey. Die Hannoverschen Censurverordnungen von 1705 und 1731 habe er nicht gekannt. Zum Buchdrucker W. habe er allerdings gesagt, daß die Censur seine Sache sey und daß er das Nöthige besorgen wolle. Auch habe er die Absicht gehabt, das revidirte Werk zur Censur zu überreichen. Allein W. habe, als er den Correcturbogen zurück erhalten, das Buch ohne weitere Revision gedruckt und debitirt. Wenn die Schrift Wahrheit enthalte, so sey es keine Injurie und wenn sie Unwahrheit enthalte, so sey es nicht Sache der einzelnen jüdischen Familien, sondern es habe billig ein jüdischer Gelehrter auftreten und die Schrift widerlegen sollen.

In Hinsicht der Beschuldigung, daß er noch nach dem Druck der 50 Artikel, Oertels Buch beim Schulunterricht zum Grunde gelegt und der Jugend Haß gegen die Juden einzuprägen gesucht habe, erwidert er: nur das sey wahr, daß er vorher und als er eben Oertels Buch gelesen, um Ostern einigen Primanern, welche auf die Academie abgehen wollen, und mithin der ganzen Classe die Lehre des Talmuds über den Judeneid gegen Christen mitgetheilt habe. Dies sey in der Absicht geschehen, damit die dem Studium der Theologie bestimmten Schüler sich auf der Universität näher nach der Wahrheit erkundigen möchten und weil er es für seine Lehrerpflicht gehalten, Irrthümer in religiösen Grundsätzen bemerklich zu machen, wie er solches auch, als protestantischer Lehrer, in Hinsicht der Irrthümer der Catholiken gethan habe. In Sekunda habe er über den Gegenstand nicht gesprochen. Blos auf Ostern habe er der Jugend ans Herz gelegt, daß wir Gott für das Geschenk der christl. Religion nicht genug danken könnten, und daß die Protestanten die schönsten Osterlieder hätten, während

Digitized by Google

die Juden ein unsinniges Lied abbeteten, wie das in Oertels Werk:

ein Zicklein, ein Zicklein,
hat gekauft mein Väterlein
für 2 Pfennig ꝛc.

Beim Dictiren dieses Liedes habe er jedoch zugleich den historischen Grund desselben eröffnet und den Sekundanern verboten, die Juden damit zu necken, auch habe er dem 17jährigen Pfannenschmidt, welcher das Lied bei offenen Fenstern laut gelesen, auf Beschwerde des Juden Heinemann dieses in Gegenwart aller Schüler verwiesen.

Der 21jährige Buchdruckerlehrling M. erzählt den Hergang ungefähr wie W. selbst. Insbesondere sagt er in Betreff der Censur, R. habe erwidert: »das brauchen Sie »nicht! ich stehe dafür! das Buch ist bereits einer Censur »unterworfen gewesen, es bedarf daher keiner Censur mehr.« Es seyen nur 50 Exemplare gedruckt worden, weil sein Lehrherr nicht hinreichend Papier gehabt. Dieser habe auch nicht mehr als 20 Sgr. erlößt.

Der nun nochmals vernommene W. versichert: es sey ihm, außer dem Intelligenzblatt, nichts wegen der Censur eröffnet und auch kein Gesetz darüber bekannt geworden. Zwar sey es ihm im Allgemeinen bekannt, daß ein Buchdrucker nicht ohne Erlaubniß der Censurbehörde drucken dürfe. Allein Auszüge aus bereits mit Censur erschienenen Büchern zu drucken halte er für erlaubt. Auch sey ja Oertels Buch in der Lesegesellschaft im Umlaufe gewesen.

In der Gegenstellung bestätigt R. ganz die Aussagen des W. und beruft sich zu seiner Vertheidigung auf mehrere Schriften, welche die Grundsätze der Juden in Hinsicht des Eides zur Warnung bekannt machten.

So werden die Acten von Amtswegen verschickt.

Digitized by Google

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Wenn man zunächst die Natur der von den beiden Inculpaten begangenen strafbaren Handlungen untersucht, so ist es nöthig, erst den Druck und die Verbreitung der befragten Schrift an sich ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, und dann das in der Beschaffenheit ihres Inhaltes liegende Vergehen zu beurtheilen.

I. Der Druck und die Verbreitung der Schrift an sich enthält eine Uebertretung der Censurgesetze.

A. Die Verordnungen vom 6. Mai 1705 und vom 31. Mai 1731 verbieten bei 50 Rthlr Strafe den Schriftstellern irgend etwas ohne Censur drucken zu lassen, und den Buchdruckern das Geringste ohne Censur zu drucken. Diese in den Jahren 1812 und 1819 erneuerten Verordnungen sind zwar dem Buchdrucker W., seiner Versicherung, nicht besonders bekannt gemacht worden. Allein die Pflichten seines Berufes brachten es doch mit sich, daß er sich selbst um die Censurgesetze bekümmern und mit denselben bekannt machen mußte. Auch äußerte er laut Protocolls vom 6. Dec. 1821 wenigstens in Hinsicht auf das Intelligenzblatt, obgleich sehr allgemein, es sey ihm bereits zur Pflicht gemacht, nie etwas ohne Censur zu drucken, und in dem Verhör vom 18. Sept. 1823 erklärt er, daß es seine Schuldigkeit sey, nichts ohne Censur zu drucken.

Auf gleiche Art war der Conrector verpflichtet, sich mit den Censurgesetzen bekannt zu machen, wie er dann auch versichert, daß er die Schrift zur Censur habe einreichen wollen. Nun ist aber

B. die Schrift ohne Censur gedruckt worden, mithin die Uebertretung jener Strafgesetze klar.

Digitized by Google

Es läßt sich auch

C. nicht etwa die Unanwendbarkeit der gedachten Gesetze auf die erwähnte Schrift behaupten. Die Inculpaten stützen nemlich diese Behauptung auf die beiden Umstände, daß die 50 Artikel nur ein wörtlicher Auszug aus dem in Baiern, also in einem deutschen Bundesstaate mit Censur gedruckten Buche seyen, so wie, daß dies Buch im K. Hannover nicht verboten sey, sondern vielmehr ganz offen in einer Lesegesellschaft circulire.

Allein die gedachten Verordnungen verbieten und verpönen das Drucken ohne Censur ganz allgemein und ohne Rücksicht des Inhalts, indem sie die Beurtheilung der Zulässigkeit des Drucks nicht dem Urtheil des Herausgebers und Druckers überlassen wollen. Auch liegt darin, daß die Hannoversche Regierung das Buch nicht verboten hat, keineswegs eine Billigung seines Inhaltes.

Wenn also die beiden Angeschuldigten dennoch dafür hielten, daß die 50 Artikel aus den bemerkten Gründen keiner Censur bedürften, so befanden sie sich in einem Rechtsirrthume, welcher aber bekanntlich im Allgemeinen nicht die Wirkung hat, Strafloſigkeit zu begründen.

Indessen dieser Irrthum — dessen Daseyn aus ihren Aussagen und aus den Umständen hervorgeht — läßt doch keine vorsätzliche Uebertretung der gedachten Strafgesetze annehmen, indem sie, vermöge einer irrigen Beurtheilung, diese Gesetze auf den fraglichen Fall nicht für anwendbar hielten. Ihre Handlung eignet sich also nur zu einer culposen Ueberschreitung der Censurgesetze.

Die in gedachten Gesetzen angedrohete Geldstrafe von 50 Rthlr dürfte also, in Rücksicht der Erheblichkeit der Gründe, auf welchen jener Irrthum beruht, auf eine Geldbuße von etwa 10 Rthlr für jeden der beiden Inculpaten herabzusetzen seyn.

Digitized by Google

§. 2.

Wenn man sodann

II. auf den Inhalt der befragten Schrift Rücksicht nimmt, so kann solche

A. als eine Schmähschrift (libellus famosus) um deswillen nicht betrachtet werden, weil zum Thatbestande dieses Verbrechens der Vorwurf eines begangenen Verbrechens gehört,

L. un. C. de famosis lib.

P. G. O. Art. 110.

woran es aber hier gänzlich fehlt, indem die Behauptung, daß die jüdische Religion den Meineid gegen Christen gestatte, keinen solchen Vorwurf enthält.

Eher könnte die Schrift

B. als ein eigentliches Pasquill betrachtet werden.

Denn daß

1) die Verspottung und Herabwürdigung der religiösen Meinungen der Juden materiell als ehrenkränkend anzusehen seyen, ist nicht zu bezweifeln.

Auch fehlt es

2) nicht an der ehrenkränkenden Absicht. Zwar beruft sich der Dr. R. auf seine gutgemeinte Absicht, Christen über die gefährlichen Lehren und Glaubenssätze der Juden zu belehren und zu warnen. Allein die bezweckte geflissentliche Verbreitung der Schrift und ihres Inhaltes, selbst beim Schulunterricht, zeigt von dem rechtswidrigen Vorsatze die Religionslehren der Juden herabzuwürdigen. Auch genügt zum Daseyn einer Injurie schon das Bewußtseyn der ehrenkränkenden Eigenschaft der in einer andern Hauptabsicht unternommenen Handlung, als worin der eventuelle Dolus unverkennbar enthalten ist.

Meister princ. iur. crim. §. 178.

Digitized by Google

Es würde sich also hiernach die Ehrenkränkung wegen ihrer Verbreitung durch den Druck zu einem Pasquille eignen.

Zwar fehlt es hier an einer bestimmten injuriirten Person. Denn die in O. wohnenden Judenfamilien können sich nicht als die Beleidigten darstellen, da ihnen nicht etwa in Hinsicht auf ihre Religion unsittliche oder rechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden, sondern die jüdische Religion im Allgemeinen verspottet wird. Jene Familien sind daher auch, in sofern ihre Anträge eine Injurienklage enthalten sollen, nicht zur Sache legitimirt, und können eben daher keine Genugthuung in Anspruch nehmen.

Allein dergleichen Schmähungen der Religionsmeinungen — bei welchen es gerade wegen ihrer Allgemeinheit an einem Kläger fehlen würde — eignen sich eben deshalb zu einer von Amtswegen vorzunehmenden Untersuchung und Bestrafung, indem dem Staate selbst daran gelegen ist, daß die Religionsgrundsätze einer geduldeten Religionsgesellschaft nicht herabgewürdigt werden.

Tittmann Th. III. §. 398. n. w.

Dergleichen öffentliche Schmähungen nehmen also,

C. indem sie den Religionsfrieden gefährden, einen policeilichen Character an, und dieses erscheint ebendaher als der Hauptgesichtspunct ihrer Bestrafung.

Sind nun gleich die in den 50 Artikeln enthaltenen Angaben über die jüdische Religion zum Theil sehr arg, so kommen doch dem Herausgeber derselben folgende, deren Strafbarkeit herabsetzende Rücksichten zu statten.

1) Der Dr. R. hat die 50 Artikel nicht verfaßt, sondern nur aus dem Oertelschen Buche unverändert abdrucken lassen.

2) Dieses Buch war ohnedies schon an dem Orte im Umlauf und dessen Inhalt also dort schon bekannt, ohne

Digitized by Google

daß man den Unternehmer der Lesegesellschaft deshalb für strafbar halten wird, weil er das Buch in Umlauf setzte und dadurch jene Beschuldigungen verbreitete. Auch war

3) der Zweck des Herausgebers nicht auf Schmähung der Juden gerichtet, vielmehr wollte er, wie die Vorrede und das am Ende gezogene Resultat zeigt, die Untüchtigkeit der Juden zum Genuß der vollen Bürgerrechte darthun und also die Ansichten des Verfassers über eine in neuern Zeiten oft verhandelte Frage weiter verbreiten. Dazu kommt,

4) daß Ansichten und die in der Schrift enthaltenen Angaben über die Religion und Moral der Juden in neueren Zeiten bereits vielfältig in öffentlichen Druckschriften aufgestellt und beurtheilt worden sind. Auch ist

5) die Unzuverlässigkeit der Judeneide gegen Christen, welche doch die hauptsächlichste Schmähung enthält, selbst durch die Landes-Praxis anerkannt. So sagt z. B.

v. Pufendorf T. I. Obs. 110.

»Judaei, utpote Christianis infestissimi, ad te»stimonium contra Judaeos non admittuntur, »Constat praeterea eosdem religioni non »ducere, Christianos decipere, damno»que afficere.«

Da nun ohnedies die verfügte Confiscation der Schrift schon eine öffentliche Mißbilligung des Unternehmens enthält, und die Ueberschreitung der Censurgesetze bereits eine Geldbuße nach sich zieht, so dürften die beiden Inculpaten für hinreichend bestraft zu halten seyn, wenn ihnen ein nachdrücklicher gerichtlicher Verweis ertheilt wird. Zugleich sind die Angeschuldigten in die Untersuchungs- und Actenverschickungskosten zu verurtheilen, als worauf ich hierdurch antrage.

Digitized by Google

XXVI.

Untersuchungssache

wider

den Bürger S., Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation zu Frankfurt, Denunciaten, jetzt Appellanten

wegen Beleidigung eines Officiers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

In Folge der am 24. und 25. October 1831 am Allerheiligenthore zu Frankfurt vorgefallenen Verbrechen und der dadurch veranlaßten Unruhen *), wurde am 28. October ein Aufruhrmandat bekannt gemacht, welches insbesondere folgende Bestimmungen enthielt:

§. 1. »Nach eingebrochener Dämmerung ist sowohl das »haufenweise Gehen, als auch das Stillestehen auf »den Straßen und öffentlichen Plätzen in Grup»pen von mehr als 5 Personen, bei Vermeidung »sofortiger Arrestation, im Falle sie der mündli»chen Aufforderung aus einander zu gehen nicht »alsbaldige Folge leisten, verboten.

§. 5. »Ueberdies ist jeder, der nach 10 Uhr Abends über »die Straße geht, gehalten mit einer Laterne mit »brennendem Lichte versehen zu seyn.«

Am 29. October hatte der Bürger und Bürgerrepräsentant S., Eigenthümer des auf der Zeil gelegenen Gasthauses zum Russischen Hofe, Besuch von seinen beiden Töch-

*) Vergl. Band II. Num. VIII. S. 549 f.

Digitized by Google

tern und deren Ehemännern. Als diese nun um 10 Uhr weggehen, begleitet er nebst seinem dritten Schwiegersohne dieselben bis vor die Hausthüre, wo sie unter dem über derselben befindlichen Balkon zwischen den Säulen, weil eine seiner Töchter, um sich eine Laterne zu holen, in das Haus zurückgegangen war, stehen bleiben und wo sich noch ein Nachbar, der Conditor L. zu ihnen gesellt.

Als sie hier stehen, kommt eine Patrouille von der Stadtwehr unter Commando des Oberlieutenants N. N. heran, welche sie auffordert, auseinander zu gehen.

Ueber die Weise, wie solches geschehen, sind die Angaben verschieden.

S. versichert, der Anführer der Patrouille habe ihnen zugerufen: »auseinander hier! es sind keine Zusammenrot»tungen erlaubt,« worauf er erwidert habe: »hier steht ein »Vater mit seiner Familie, die ihn besucht hat und eben »im Begriff ist nach Hause zu gehen,« zugleich habe er dem Officier alle Personen genannt. Als darauf letzterer sie nochmals bedeutet, auseinander zu gehen und ihn dabei mit Namen genannt habe, sey von seiner Seite entgegnet worden: »er stehe hier auf seinem Eigenthume und wenn der »Officier glaube, daß er gesetzwidrig handle, so könne er »ihn ja, da er seinen Namen wisse, gehörigen Ortes an»zeigen.« In einiger Entfernung von ihnen hätten 3 bis 4 Bedienten, welche ihre im Russischen Hof logirenden Herrschaften abholen wollen, gestanden.

Mit dieser Angabe stimmen die Aussagen des Conditors L. und des einen Schwiegersohnes B. — welchen, gleich sämmtlichen zur Familie des S. gehörigen Personen, der Lieutenannt N. N. als glaubwürdigen Zeugen anerkannt, im Ganzen überein; doch wollen sie nur gehört ha-

Digitized by Google

ben, daß der Officier gesagt, sie sollten auseinander gehen; es sey nicht erlaubt, daß so viele Personen zusammenständen.

Der Oberlieutenant N. N. versichert hingegen zu S. gesagt zu haben: »Lieber Herr S.! ich ersuche Sie freundschaftlich, da Ihnen ja bekannt ist, daß das Zusammenstehen vieler Personen verboten worden, mit Ihren Freunden auseinander zu gehen.« Als nun seine Aufforderung unbefolgt geblieben, habe er geäußert, daß er deshalb Anzeige machen werde. Nach seiner Entfernung mit der Mannschaft, solle ihm nachgerufen worden seyn, »wie der sich wichtig machen will!«

Hiermit stimmt im Allgemeinen die Aussage der verhörten Mannschaft überein, indem alle bezeugen, daß der Officier die beisammen stehenden Personen — welche sie zu 12 bis 15 angeben — mit aller Höflichkeit ersucht habe, auseinander zu gehen. Ueber das Nachrufen jener Worte sagen zwei aus, der Stimme nach sey solches von S. geschehen. Zwei andere sagen hingegen aus, daß sie dieses Nachrufen nicht gehört hätten. Bei einer späteren Vernehmung fügt der Lieutenant noch hinzu; daß er den versammelten Personen zugerufen haben solle, »auseinander hier!« dies müsse er für eine schändliche Lüge erklären.

Als nun S. am 30. Oct. hört, es sey gemeldet worden, daß er am vorigen Abende in einer Versammlung von 15 bis 20 Personen von der Patrouille auf der Straße betroffen worden wäre, hält er es, seiner Versicherung nach, vermöge seiner Stellung als Mitglied der Bürgerrepräsentation für nöthig, sich über die Thatsache einer solchen Meldung, wodurch er als Rebell dargestellt werde, Gewißheit zu verschaffen. Zu dem Ende begibt er sich, in der Voraussetzung den Stadtwehrobersten X. daselbst anzutreffen, auf den Liebfrauenberg in die Nähe der Hauptwache, wen-

Digitized by Google

det sich zunächst an den Hauptmann G. und dann an den Major H., welcher letzterer ihn bei dem Obersten meldet, der ihn auch annimmt. Auf die nun von S. an den Obersten gerichtete Frage nach dem Inhalte der von dem Officier über den fraglichen Hergang geschehenen Meldung, eröffnet ihm derselbe, der Officier habe gemeldet, daß vor dem Russischen Hofe auf der Zeil 15 bis 20 Menschen gestanden hätten. Hier soll nun, nach dem vom Obersten X. an das Kriegszeugamt, jedoch erst am 20. Nov. erstatteten Berichte, S. ihm mit der Aeußerung ins Wort gefallen seyn: »das lügt der Officier als ein Hundsvott!« Der Vorgang sey im Quarree und in Beiseyn der versammelten Officiere geschehen, weshalb er dann um gebürende Genugthuung sowohl für den Lieutenant N. N., als für das ganze Officier-Corps bitten müsse.

Der Denunciat gesteht jedoch nur ein, gesagt zu haben: »Wenn der Officier angegeben habe, daß 15—20 »Menschen vor seinem Hause gestanden hätten, so sey der»selbe ein Hundsvott!« wobei er noch anführt, da mit ihm vor seinem Hause doch nur die bestimmt von ihm genannten 6 oder 7 Personen gestanden hätten, die lügenhafte Aussage des Officiers aber sich im Publicum schnell verbreitet und seinen Ruf sehr gefährdet habe; so halte er sich für berechtigt dem Officier das Attribut eines Hundsvotts zu geben.

Das Policeiamt, welches die Untersuchung wider den Inculpaten geführt, verurtheilt denselben durch Erkenntniß vom 11. Febr. 1832 zu 8tägiger Arreststrafe, zu einer dem Lieutenant N. N. in dem Amtslocal, in Gegenwart zweier Stadtwehrofficiere, zu leistenden Abbitte und zur Bezahlung der Untersuchungskosten.

Gegen dieses Urtheil legt der Denunciat zeitig die Ap-

Digitized by Google

pellation ein, in deren Rechtfertigung er zunächst die in dem Berichte des Obersten X. enthaltenen, wie er voraussetzt, aus Altersschwäche und aus dem langen Zwischenraum von 3 Wochen entsprungenen angeblichen Irrthümer berichtigt, wohin er es insbesondere zählt, daß die blos bedingte Fassung seiner Aeußerung unbemerkt gelassen worden, so wie, daß er in das Quarrée gekommen sey, und sich mit Zudringlichkeit an den Obersten gewendet haben solle, während doch die Zeugnisse des Hauptmanns G. und des Majors H. ergäben, daß damals kein Quarrée aufgestellt gewesen, so wie, daß letzterer ihn zuvor beim Obersten gemeldet habe. Die Aussagen der abgehörten Mannschaft enthielten nur Unerhebliches und diese sey auch theils bei der Sache mit betheiligt, theils nicht förmlich und eidlich abgehört; die angeblich von ihm geschehene Aeußerung würde von seiner Umgebung weit eher gehört worden seyn, als von der Mannschaft, welcher ein Schwarm von Menschen nachgefolgt sey. Hierauf sucht er zu zeigen, daß er am Abend des 29. Oct. nicht gegen das Aufruhrmandat gefehlt habe, indem es nicht als ein verbotenes Zusammenstehn auf der Straße angesehen werden könne, wenn ein als rechtlicher Mann bekannter Familienvater mit seinen Kindern auf seinem Eigenthum stehe und wenn dennoch die Zusammenstehenden auf ergangene Aufforderung alsbald auseinander gingen. Auch enthalte seine kurze Erwiderung keine Widersetzlichkeit. Das Nachrufen sey ganz unerwiesen und würde selbst, falls es erwiesen wäre, theils an sich nichts Ehrenkränkendes enthalten, theils keine Absicht der Ehrverletzung dabei anzunehmen seyn. Ohnedies habe ja der Officier seine Genugthuungsforderung ausdrücklich auf die erst am folgenden Tage geschehene Aeußerung beschränkt,

Digitized by Google

weshalb von dem ersten Vorgange kein Entscheidungsgrund habe entlehnt werden dürfen.

In Hinsicht der Erklärung, daß der Officier ein Hundsvott sey, bemerkt der Denunciat zunächst, daß er solche ausdrücklich an die Bedingung geknüpft habe, wenn der Officier wirklich bei der Meldung angegeben, daß 15—20 Personen vor seinem Hause gestanden hätten. Falls daher die vom Obersten X. gemachte Angabe nicht richtig gewesen, so sey mit deren Unwahrheit jene Bedingung und also auch seine Aeußerung weggefallen und müsse daher als nicht geschehen betrachtet werden. Sie sey folglich um so weniger als eine Beleidigung anzusehen, da er den Lieutenant N. N. dabei nicht genannt habe. Wenn aber Jemand eine solche unbestimmte Aeußerung auf sich beziehen wolle, so habe dieser deshalb doch kein Recht, dieselbe als eine Injurie einzuklagen. Ohnedies habe der Lieutenant N. N. sich sein Recht selbst genommen, indem er in seiner Vernehmlassung vom 9. Jan. 1832 bestimmt gesagt habe, er müsse seine, des Denunciaten, Angabe, daß er den, vor dem Russischen Hofe versammelten Personen zugerufen, »auseinander hier!« für eine schändliche Lüge erklären. Hierdurch werde also er, der Denunciat, als ein schändlicher Lügner dargestellt. Da nun aber die Wahrheit jener Angabe durch mehrere von dem Lieutenant N. N. selbst anerkannte Zeugen dargethan sey, so ergebe sich aus Vergleichung beider Aeußerungen nicht nur eine Compensation, sondern auch ein Exceß auf Seiten des ersteren, da dieser sich unbedingt auf eine so beleidigende Art geäußert habe. Auch gebe die Stellung, welche sie beide im Staate einnähmen, demselben keinen Vorzug vor ihm. Er trägt endlich auf Actenversendung an und bittet das vorige Erkenntniß nicht nur in Hinsicht der Arrest-

Digitized by Google

strafe und Abbitte abzuändern, sondern auch zu erkennen, daß ihm die Proceßkosten zu erstatten seyen.

Rechtliche Beurtheilung.

§. 1.

Der Denunciat findet sich theils durch die ihm aufgegebene Abbitte, theils durch die ihm zuerkannte achttägige Arreststrafe beschwert.

Was nun die erste Beschwerde anlangt, so hat der Denunciat ausdrücklich eingestanden, am 30. Oct. 1831 auf dem Liebfrauenberg, in der Nähe der Hauptwache, gesagt zu haben:

»Wenn der Officier angegeben habe, daß 15—20 »Menschen vor seinem Hause gestanden, so sey der»selbe ein Hundsvott!«

Daß aber diese Aeußerung

1) an und für sich, sowohl dem Inhalte, als der Form nach, ehrenkränkend ist, daß sie insbesondere die Standesehre des Officiers verletzt, darüber kann gar kein Zweifel obwalten. Eben so wenig läßt sich

2) das Daseyn der ehrenkränkenden Absicht bezweifeln. Zwar könnte man zu deren Beseitigung anführen, daß

a) jene Aeußerung an sich nichts weiter, als eine bloße Form der Betheuerung der Unrichtigkeit einer solchen Meldung enthalte, mithin keineswegs in der Absicht geschehen sey, um dadurch die Ehre des Officiers zu verletzen. Allein zum Daseyn einer Injurie bedarf es nicht gerade

Digitized by Google

der bestimmt und unmittelbar auf Ehrverletzung gerichteten Absicht, sondern es genügt dazu auch eventueller Dolus.

Bauer Lehrb. der Strafrechtswiss. II. Ausg. §. 211.

Letzterer ist aber in vorliegendem Falle ohne allen Zweifel vorhanden, da der Denunciat es unmöglich verkennen konnte, daß durch die fragliche Erklärung die Standesehre des Officiers auf eine sehr empfindliche Weise gekränkt werde, mithin auch in diese Kränkung willigte.

Hat nun gleich

b) der Denunciat bei der mehrgedachten ehrverletzenden Aeußerung den Officier, gegen welchen solche gerichtet war, nicht genannt, so vermag dieser Umstand doch die ehrverletzende Absicht um deswillen nicht auszuschließen, weil die Person, welche er meinte, völlig gewiß ist, unter dieser Voraussetzung aber eine, blos in der Fassung liegende Ungewißheit der Person nicht beachtet wird.

L. 15. §. 9. L. 6. D. de iniuriis.

Weber über Injurien. Abth. I. S. 165 f.

§. 2.

Gegen das hiernach vorliegende Daseyn einer Ehrverletzung ist nun von Seiten des Denunciaten

A. die Einrede der hinzugefügten Bedingung vorgeschützt worden, indem er die Erklärung des Officiers für einen Hundsvott ausdrücklich an die Bedingung geknüpft habe, daß von demselben die fragliche wahrheitswidrige Meldung gemacht worden sey. Daß nun aber

1) diese Bedingung vom Denunciaten wirklich hinzugefügt worden, läßt sich wohl als richtig voraussetzen. Zwar erwähnt deren der Oberst X. in seinem, an das Kriegszeugamt am 20. November 1831 erstatteten Berichte nicht. Allein dieser Bericht enthält, wie unten gezeigt wer-

Digitized by Google

den wird, noch andere erwiesene Unrichtigkeiten, welche sich, wie der Denunciat bemerkt, theils aus dem hohen Alter des Obersten und der damit verbundenen Schwäche des Gedächtnisses, theils daraus erklären lassen, daß der Bericht erst drei Wochen nach dem Hergange erstattet wurde. Diese Unrichtigkeiten gestatten jedoch nicht, demselben vollen Glauben beizulegen, wonach also blos das Geständniß des Denunciaten der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden kann, wie solches dann auch bei dem vorigen Erkenntnisse geschehen ist. Daß hiernächst

2) die Meldung, falls der Officier wirklich angegeben hätte, daß 15—20 Personen vor dem Russischen Hofe auf der Zeil beisammen gestanden, falsch gewesen wäre, ist hinreichend bewiesen. Denn

a) nach der Aussage des Conditor L., des Gastwirths S. und des Glasermeisters B., welche zu den vor der Hausthür Versammelten gehörten, standen hier nur 7 oder 8 Personen zusammen; wollte man nun auch die davon abgesondert, nach dem rothen Hause hinstehenden 3 bis 4 Bedienten mitzählen, so würden es doch immer nur 10 bis 11 Personen gewesen seyn. Auch gibt

b) die darüber abgehörte Mannschaft die Zahl der beisammenstehenden Personen nur auf 12—15 an; und

c) selbst der Lieutenant N. N. sagt nur, es seyen mehr als 10 Personen gewesen. Eben so gewiß ist es jedoch,

3) daß der Lieutenant N. N. keine solche unrichtige, übertriebene Meldung gemacht hatte, daß folglich die Bedingung, an welche die ehrverletzende Aeußerung des Denunciaten geknüpft war, nicht eingetreten ist.

Denn in der bei den Acten befindlichen schriftlichen Meldung des genannten Officiers vom 31. October 1831

heißt es nur, es hätten sich vor dem Russischen Hofe mehr Leute aufgehalten, als die Stunde jenes bewegten Abends einem jeden guten Bürger erlaubt habe; und in der Vernehmung zu Protocoll sagt derselbe blos, daß es mehr als 10 Personen gewesen seyen und daß er eine größere und bestimmtere Anzahl dem Obersten X. nicht angegeben habe.

Auf diese Thatsache gründet nun zwar der Denunciat die scheinbare Behauptung, daß mit dem, hiernach klar vorliegenden Wegfallen der Bedingung, nothwendig und folgerichtig, auch die dadurch bedingte ehrverletzende Aeußerung weggefallen, mithin als gar nicht geschehen zu betrachten und also keine Injurie vorhanden sey.

Allein die Hinzufügung einer Bedingung vermag die Rechtswidrigkeit einer, an sich oder der Form nach, ehrverletzenden Aeußerung nur dann auszuschließen, wenn man unter Voraussetzung des Eintritts der Bedingung zu der beleidigenden Erklärung berechtiget war. Und hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob die Bedingung wirklich eintrat und dann die Wahrheit der, die Bedingung enthaltenden Thatsache bewiesen wurde, oder ob die Bedingung überall nicht eingetreten ist; indem Niemand das Recht hat, die Unterlassung einer an sich rechtswidrigen Handlung an willkürlich bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

Weber über Injurien und Schmähschriften. Abth. I. S. 169 ff.

Kleinschrod Grundzüge der Lehre von Injurien. Im Archiv des Crim. R. B. I. St. 2. S. 21. 22.

Jene Voraussetzung, unter welcher das Daseyn einer Injurie durch die hinzugefügte Bedingung ausgeschlossen wird, tritt aber im vorliegenden Falle nicht ein. Denn wenn auch der Officier wirklich die wahrheitswidrige Mel-

Digitized by Google

dung, daß 15—20 Personen vor dem Hause des Inculpaten versammelt gewesen seyen, gemacht hätte, so würde dieses zwar letzteren berechtiget haben, denselben der Unwahrheit zu beschuldigen, seine Meldung für falsch und für eine Lüge zu erklären; keineswegs aber denselben einen Hundsvott zu nennen, und dieses um so weniger, da es auch wohl seyn konnte, daß die unrichtige Angabe nicht in einer absichtlichen Uebertreibung, sondern in einem bei Abend leichter möglichen Irrthume ihren Grund hatte. Jedenfalls liegt jedoch in der Form der gedachten Aeußerung eine Injurie, da es nach der herrschenden Meinung nicht leicht eine gröbere Verletzung der Standesehre gibt, als die Erklärung eines Officiers für einen Hundsvott.

Außerdem hat der Denunciat auch noch

B. die Einrede der Compensation vorgeschützt, welche er auf die Thatsache gründet, daß der Lieutenant N. N. die von ihm gemachte Angabe, daß er ihnen zugerufen: »Auseinander hier, es sind keine Zusammenrottungen erlaubt!« ganz unbedingt für eine »schändliche Lüge« erklärt habe.

Zwischen dieser und jener Aeußerung ist jedoch unverkennbar ein sehr erheblicher Unterschied. Denn

1) zunächst ist die eben gedachte Angabe des Denunciaten wirklich als unrichtig zu betrachten. Zwar wird solche durch den einen Schwiegersohn desselben, den Gastwirth S. insoweit bezeugt, daß der Officier gerufen habe, »auseinander hier!« Allein sein anderer Schwiegersohn B. und der Conditor L. bezeugen nur, der Officier habe zu ihnen gesagt, sie möchten auseinander gehen. Auch bestätigt die ganze, zur Patrouille gehörige Mannschaft die Versicherung des Lieutenants N. N., daß er die beisammen Stehenden auf die

höflichſte Weiſe erſucht habe, auseinander zu gehen. Zugleich iſt aber

2) zwiſchen der Aeußerung des Lieutenant N. N., wodurch er eine wirklich wider ihn vorgebrachte unwahre Beſchuldigung für eine ſchändliche Lüge erklärte und zwiſchen der Aeußerung des Denunciaten, welcher einen Officier in Beziehung auf eine Dienſtſache (wenn gleich nur bedingt), für einen Hundsvott erklärte, in Anſehung der Größe der Ehrverletzung ein ſo erheblicher Unterſchied, daß eine Compenſation beider Injurien nicht ſtatt findet, mithin die Sache allerdings zu einer dem Lieutenant N. N. von dem Denunciaten zu leiſtenden Abbitte geeignet iſt.

Nun fehlt es zwar nicht an Gründen, welche die Größe der jenem zugefügten Beleidigung mindern und die ehrenkränkende Abſicht des Denunciaten in ein milderes Licht ſtellen.

Dahin gehört theils der gerechte Unwille deſſelben über die angeblich geſchehene, für ihn beleidigende falſche Meldung, theils die Hinzufügung einer Bedingung, theils der Umſtand, daß er, auf den Glauben des Oberſten X., es für wahr annehmen mußte, daß der Officier wirklich die falſche Meldung gemacht habe, welchem zufolge dafür gehalten werden möchte, daß es als genügend zu betrachten ſey, wenn die Abbitte ohne Beiſeyn zweier Stadtwehrofficiere, blos zu Protocoll erklärt würde.

Allein die beſondere Rückſicht, welche die, auf die empfindlichſte Weiſe gekränkte militairiſche Ehre verdient, ſo wie der Umſtand, daß der Denunciat auf dem Paradeplatz und gegen den Chef der Stadtwehr jene ehrverletzende Aeußerung that, machen es nothwendig, daß auch die Abbitte in Gegenwart zweier Standesgenoſſen des Beleidigten gethan wird, weshalb es alſo in Hinſicht der erſten Be-

Digitized by Google

schwerde bei dem vorigen Erkenntnisse sein Bewenden behalten muß.

§. 3.

Die zweite Appellationsbeschwerde ist gegen die geschehene Verurtheilung des Denunciaten in eine achttägige Arreststrafe gerichtet.

Diese Strafe bezieht sich, nach dem Inhalte der Urtheilsgründe, auf zwei verschiedene Anschuldigungen, und zwar

A. zunächst auf den Vorgang am Abende des 29. Octobers.

Hier soll sich nemlich der Denunciat mehrerer Vergehen schuldig gemacht haben. Dahin gehört

1) das gesetzwidrige Zusammenstehen mit mehr als fünf Personen. Es ist jedoch

a) nicht zu verkennen, daß es nach dem Sinne des Aufruhrmandats vom 28. October 1831 nicht als eine Uebertretung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift anzusehen ist, wenn ein achtbarer Bürger und Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation, wie der Denunciat, mit seinen drei Töchtern und deren Ehemännern unmittelbar vor dem Thore des ihm gehörigen Hauses, unter dem darüber befindlichen Balkon, ruhig zusammenstand. Jedenfalls ist aber

b) in §. 1. des gedachten Mandats keine Strafe, sondern nur die Verhaftung für den Fall des Ungehorsams angedroht, mithin auch keine Strafe verwirkt. Nächstdem

2) wird der Denunciat des Ungehorsams gegen die Aufforderung des die Patrouille befehligenden Officiers beschuldigt. Indessen kann doch die von demselben geschehene bloße Gegenvorstellung, daß er vor seiner Hausthüre mit seiner Familie, die ihn besucht habe und eben nach Haus

gehen wolle, beisammen stehe, um so weniger für Ungehorsam und Widersetzlichkeit gehalten werden, da die versammelten Personen wirklich alsbald auseinander gingen, wie solches von denselben versichert wird und wie auch schon um deswillen anzunehmen ist, weil sie sonst würden verhaftet worden seyn. Ueberdies soll

3) der Denunciat, den Entscheidungsgründen zufolge, sich gegen den die Patrouille befehligenden Officier unartige Worte erlaubt, insbesondere demselben nachgerufen haben: »der will sich auch wichtig machen!« Allein dieses, vom Denunciaten in Abrede gestellte Nachrufen ist nicht erwiesen, indem sowohl der Officier selbst, als der Gastwirth S. und der Glasermeister B., so wie auch zwei von der Mannschaft versichern, die gedachte Aeußerung nicht gehört zu haben. Jedenfalls ist es aber unerwiesen, daß das fragliche Nachrufen von dem Denunciaten geschehen sey, indem die Angabe Eines der Stadtwehrmänner Sch., daß »der Stimme nach« S. jene Worte gerufen habe, keine Gewißheit dieser Thatsache zu gewähren vermag.

Durch dasjenige, was am Abend des 29. Octobers geschah, hat also der Denunciat keine Strafe verwirkt.

Nächstdem

B. den Vorgang am 30. October betreffend, ist zwar oben (§. 1. 2.) ausgeführt worden, daß sich der Denunciat durch die gegen den Obersten X. gethane Aeußerung allerdings einer Injurie wider den Lieutenant N. N. schuldig gemacht hat und deshalb zu einer dem Beleidigten zu leistenden Abbitte verpflichtet ist.

Zu einer öffentlichen Ahndung mittelst der ihm durch das vorige Urtheil zuerkannten achttägigen Arreststrafe ist jedoch die Sache keineswegs geeignet. Denn

1) der Lieutenant N. N., als der Beleidigte, hat auf eine öffentliche Strafe nicht angetragen, sondern, sowohl nach Inhalt des vom Obersten X. an das Kriegszeugamt erstatteten Berichtes, als auch laut der von ihm am 9. Januar 1832 zu Protocoll gegebenen Erklärung, blos auf Genugthuung gedrungen, welche ihm denn durch die, in Gegenwart zweier anderer Stadtwehrofficiere zu leistende gerichtliche Abbitte, in voller Maaße zu Theil wird. Auch ist diese Beleidigung

2) zu einer blos von Amtswegen zu verhängenden Strafe nicht geeignet.

Zwar könnte es scheinen, daß die fragliche Ehrverletzung, weil sie dem Lieutenant N. N. in seiner öffentlichen Eigenschaft als Officier und Commandant der Patrouille, zugefügt wurde, als eine öffentliche Injurie zu betrachten und aus diesem Grunde von Amtswegen zu ahnden sey.

Es würde jedoch eine unstatthafte Ausdehnung des Begriffs einer öffentlichen Injurie seyn, wenn man eine jede dem Beamten als solchem zugefügte Ehrverletzung zugleich als Beleidigung des Amtes selbst betrachten wollte. Vielmehr ist es nothwendig, die ideale Person des Beamten von dem physischen Individuum, welches das Amt bekleidet, in der Rechtsidee zu trennen. Ist dann die Beleidigung nur gegen das Individuum, wenn gleich auch in Beziehung auf sein Amt, gerichtet, ohne jedoch das Amt selbst herabzuwürdigen, so ist es blos eine Privatinjurie, und der Umstand, daß die Standesehre des Beamten dadurch verletzt wird, hat nur die Folge, daß eine solche Privatinjurie schwerer ist, als diejenige, welche blos die gemeine bürgerliche Ehre verletzt, wie man dann z. B. bei der größten Verehrung gegen das Richteramt und ohne dessen Würde zu verletzen, denjenigen, welcher dieses

Digitized by Google

Amt bekleidet, wenn er z. B. ein falsches Protocoll aufgenommen hätte, u. dergl. der Fälschung, oder einen Officier, welcher vor dem Feinde weggelaufen seyn soll, der Feigheit beschuldigen könnte, ohne sich dadurch einer öffentlichen Injurie schuldig zu machen. Die entgegengesetzte Behauptung würde zu einer folgereichen Verwechslung der wesentlich verschiedenen Begriffe einer öffentlichen Injurie und einer wider die bevorzugte Amts- und Standesehre gerichteten Privatinjurie führen.

Weber a. a. O. Abth. III. S. 190 ff.

Tittmann Handb. des Strafrechts. Th. II. §. 345.

Bauer Lehrb. der Strafrechtswiss. §. 215.

Da nun Injurien, blos in ihrer gewöhnlichen Eigenschaft als Privatverbrechen betrachtet, selbst schwerere Verbalinjurien, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten mit öffentlicher Strafe belegt werden,

Meister princ. iur. crim. §. 184.

der Beleidigte aber im vorliegenden Falle nicht auf Bestrafung des Beleidigers angetragen hat; so fehlt es an einer Bedingung der Statthaftigkeit der dem Denunciaten zuerkannten achttägigen Arreststrafe, weshalb in dieser Hinsicht das vorige Erkenntniß abzuändern ist.

Doch behält es, nach dem übrigen Inhalte des gegenwärtigen Urtheils, nicht nur bei der dem Denunciaten und Appellanten gemachten Auflage der Abstattung der Untersuchungskosten sein Bewenden, sondern derselbe ist auch die auf die Appellationsinstanz, mit Einschluß der Actenversendung, verwendeten Kosten, allein zu übernehmen schuldig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schinner